96
K83k

296
K83k

Dem Andenken meines Vaters.

692635

Inhaltsübersicht.

Seite

Abkürzungen und Verwandtes 7
Vorwort 9
Benutzte Akten und Bücher 15

I. Auswärtige Juden in sächsischem Dienst 21
1. Allgemeines 21
2. Einzelne Auslandsjuden 24
3. Abraham Hirschel 38
4. Die Verpfändung des königlichen Tafelgeschirrs im Jahre 1758 (Moses Ephraim Levy) 52
Anmerkungen zu Seite 21 bis Seite 66 67

II. Juden, die nach und durch Sachsen reisen . . . 71
a) Die Juden auf den Leipziger Messen 71
1. Die Bedeutung der Juden für die Leipziger Messen . . 72
α) Ihre Zahl 73
β) Ihre Heimat 78
γ) Ihr Warenumsatz 83
2. Die Abgaben der Meßjuden 87
3. Die rechtliche Stellung der Meßjuden 95
α) Vor Brühls Zeit 95
β) In der Zeit Brühls (Mandat von 1746) 100
γ) Nach der Zeit Brühls 114
4. Die Kultusrechte der Meßjuden 116
α) Vor Brühls Zeit 116
β) Der Streit um das Kultusrecht d. Meßjuden 1736/7 121
5. Die böhmischen Juden auf der Leipziger Messe 133
α) Bedeutung der böhmischen Juden für Sachsen . . 133
β) Die Prager Verordnung von 1733 135
γ) Die Plünderung des Prager Judenviertels im November 1744 137
δ) Die Ausweisung der böhmischen Juden 1744/45 . 140
ε) Ausklang 154
6. Die polnischen Juden auf der Leipziger Messe 155
α) Bedeutung und Auftreten der polnischen Meßjuden 155
β) Die Sorge der sächsischen Regierung um die polnischen Meßjuden 158
γ) Gellert und die Ostjuden auf der Messe 163
b) Die Juden auf den sächsischen Jahrmärkten 167
1. Ein Einzelbild: Samuel Isaac und seine Familie 167
2. Die gesetzliche Regelung des jüdischen Handels auf sächsischen Jahrmärkten 173
c) Auswärtige Juden, die in Sachsen hausierend herumziehen 179
1. Auswärtige Händler in Sachsen (Bilder) 180
2. Ihre Konflikte mit den Unterbehörden 183
3. Die Stellung der Dresdner Oberbehörden zu den Hausierjuden 189
4. Grundsätzliche Verhandlungen und Verordnungen über das Hausieren der Juden 194

d) Die Betteljuden 198
1. Einzelbilder 198
2. Fürsorge der Juden für ihre Bettler 203
3. Die Behandlung der Betteljuden durch den Staat . . . 203
e) Juden fremdländischer Protektion in Sachsen. . . 206
1. Bilder 206
2. Grundsätzliches 210
f) Die durch Sachsen reisenden Juden im allgemeinen 213
1. Bilder 213
2. Die Stellung des Staates 216
Anmerkungen zu Seite 71 bis Seite 226 226

III. Juden, die in Sachsen wohnen oder wohnen möchten 235

A. Die Ansiedlung von Juden in Sachsen.

a) Die jüdischen Münzlieferanten 235
1. Die einzelnen Münzjuden 235
2. Stellung und Betrieb der Münzjuden im allgemeinen . . 247
3. Die Münzjuden als politisches Thema. 254
α) Partiererei 254
β) Verkauf von Silbersachen 256
γ) Verschleppung der guten Münzen 258
δ) Grundsätzliche Stellung zum Münzjudentum . . . 263
b) Die Dresdner Hofjuden 264
1. Der Komplex Lehmann-Meyer 264
2. Die anderen in Sachsen ansässigen Hofjuden 276
c) Die Gesamtmenge der Juden in Dresden 278

B. Die Stellung des sächsischen Staates zur jüdischen Ansiedlung.

a) Der Kampf um Lehmann und Meyer 280
1. In der Zeit Augusts des Starken 280
2. In der Zeit Brühls 286
b) Das Judenmandat von 1746 294
1. Der Landtag von 1734 294
2. Die erste Aktion des Kabinetts (1734) 299
3. Die vier Fragen des Kabinetts (1735—37) 305
4. Verfertigung des Mandats (1737—39) 313
5. Publikation des Mandats (1739—46) 318
6. Die Bestimmungen des Mandats für die in Sachsen wohnenden Juden. 332
7. Die Bedeutung des Mandats von 1746 343
8. Nach dem Mandat 345
c) Der Dresdner Judenfriedhof 347
1. Die Einrichtung des Friedhofs 1750—51 348
2. Die Beteiligung der Behörden 357
3. Weiteres aus der Geschichte des Dresdner Friedhofs . . 364

Nachwort 367
a) Der 7jährige Krieg und die Juden in Sachsen 367
b) Die Judenpolitik Kursachsens in der Zeit Brühls (Ergebnis) 368
Anmerkungen zu Seite 235 bis Seite 368 372

Abkürzungen und Verwandtes.

Behörden:

AR	Augustus Rex	GAC	Generalaccisecollegium
Cb	Cabinet	CD	Commerciendeputation
GR	Geheime Räte	Gv	Gouverneur, Gouvernement
LR	Landesregierung	HMA	Hofmarschallamt
CC	Cammercollegium	OHM	Oberhofmarschall
		OC	Oberconsistorium

Ich rede vom König, obwohl ich in Sachsen eigentlich Kurfürst sagen müßte, weil das auch die Akten meistens tun.

Wenn ich kurz vom Rat oder Amt rede, so wird aus dem Zusammenhang klar, ob Dresden oder Leipzig gemeint ist.

Pässe:

Kp Kammerpaß, von 1746 ab, berechtigt zum Wohnen.

KFp Kammerfreipaß, befreit reisende Juden von den Judenabgaben und gilt selten für mehr als ein Jahr.

CbFp Cabinetsfreipaß, wie KFp, gilt aber meist für unbeschränkte Zeit und Dienerzahl.

F	Frau	D	Diener	B	Bedienter (männl. oder weibl.)
K	Kind	M	Magd	bB	benötigte Bediente

Zitate:

HStA Hauptstaatsarchiv

DRA Dresdner Ratsarchiv

CA Ft Codex Augusteus Fortsetzung

Mit Landtagsakten meine ich die auf den betreffenden Landtag bezüglichen Akten des HStA und des DRA.

Mit Akten zum Mandat meine ich die Akten des HStA für die Zeit von 1734 bis 1746, in denen die Verhandlungen über das werdende Mandat enthalten sind. Man findet sie einzeln zitiert Abschn. III B b.

Mandat ohne weiteren Zusatz ist immer das Judenmandat vom 16. VIII. 46. Die Bezeichnungen der Mandatsentwürfe sind erklärt Abschn. III B b 4.

Vorwort.

Im Jahre 1923 bearbeitete ich im Zusammenhang der Prüfung für das höhere Schulamt das Thema: Die Stellung des sächsischen Ministers Grafen Brühl zu den religiösen und kirchlichen Fragen. Ich untersuchte den Geist der von Brühl inspirierten Leitung der Landeskirche, die Stellung der Regierung zu Herrnhutern, Reformierten, Katholiken und Juden, konfessionelle Motive in Brühls äußerer Politik und, in einem nicht mit eingeschriebenen Teil, seine persönliche Weltanschauung.

Diese Prüfungsarbeit wollte ich durch archivalischen Ausbau zur Doktordissertation umgestalten. Um irgendwo anzufangen, setzte ich mit der Neubearbeitung bei Brühls Judenpolitik ein. Schon dieses Teilgebiet erwies sich aber als so umfangreich, daß ich in ihm hängen geblieben bin, ja wiederum nur einen Teil von ihm habe untersuchen können. Das Ergebnis dieser Arbeit lege ich vor.

Allerdings hat sich innerhalb des Teilgebietes das Thema gegenüber der Arbeit von 1923 in zweifacher Hinsicht erweitert.

Einmal ließen sich die Verhältnisse der Brühlschen Zeit (1733—1763) vielfach nicht erfassen und deuten, wenn man sie nicht ableitete aus denen der Zeit Augusts des Starken. Auf diese Zeit habe ich darum häufig einen Blick werfen müssen. Ich habe mich dabei aber auf die Verwertung der für August den Starken reichlicher vorhandenen Literatur beschränkt.

Sodann aber setzt die Darstellung der Judenpolitik eines Staates die Kenntnis des Judentums in diesem Staat voraus. Eine solche Kenntnis ließ sich für das Kursachsen des 18. Jahrhunderts nicht von der Oberfläche abschöpfen. Die Juden in ihren Gesuchen und die Behörden in ihren Berichten hatten keine kulturgeschichtlichen Absichten. Ich habe versucht, so gut es mit Hilfe verstreuter Bemerkungen

in den Akten ging, die Juden, die im 18. Jrh. in Sachsen wohnten oder durch Sachsen zogen, in ihren verschiedenen Typen zu schildern. Ich durfte dabei auch Kleinigkeiten nicht verschmähen, wenn sie nur irgendeinen Strich zum Bild gaben.

Ich bin mir der Unvollkommenheit des so entstandenen Gesamtbildes bewußt. Über die wirtschaftliche Bedeutung der sächsischen Judenschaft im 18. Jrh. würde sich wahrscheinlich sogar den Akten des Staates, etwa den Steuerakten, bei weiterer Arbeit mehr abgewinnen lassen. Dann erst könnte man ein Urteil darüber gewinnen, ob auch die sächsischen Verhältnisse die Sombartsche These von der Bedeutung der Juden für die Entstehung des Kapitalismus stützen.

Selbst bei gründlichster Durchgrabung der sächsischen Archive aber würden wir nur wenig erfahren vom geistigen Leben der Dresdner und Leipziger Judenschaft. Mancher Jude, der unter seinen Volksgenossen groß dasteht als Gelehrter, Schriftsteller, religiöser Führer, Wohltäter, ist für die Beamten und die Akten nur einer von Hunderten, die um Pässe antichambrieren. Einem Nichtjuden wird diese Seite des jüdischen Lebens wohl überhaupt verschlossen bleiben. Freudenthals schönes Buch „Aus der Heimat Mendelssohns“ läßt beide Seiten, die wirtschaftliche und die geistige, zu ihrem Recht kommen, und macht klar, wie sie nebeneinander bestehen können.

Mein Interesse richtete sich, da ich ja von Brühl zu den Juden kam, auf zwei eng miteinander zusammenhängende Fragen. Aus welchen Gründen kommen die Juden in das Land, das bis gegen 1700 nur den wandernden Meßjuden kannte und bis gegen 1733 auch erst eine Handvoll jüdischer Ansiedler beherbergte? Und wie stellen sich die verschiedenen Behörden, insbesondere, wie stellt sich Brühl zu den Juden?

Aus diesem politischen Gesichtspunkt ergab sich die Ordnung des Stoffes. Mit den Juden, die ihren Wohn- und Geschäftssitz in der Ferne haben, aber doch zu Sachsen in Beziehungen stehen, habe ich begonnen. Sie bilden kein Problem für die sächsische Gesetzgebung. Das gilt schon eher von den Juden, die als Händler Sachsen durchreisen.

Diese Gruppe, die sich nochmals in so und so viele Species auflöst, habe ich im zweiten Hauptteil dargestellt. Der eigentliche Kampf des 18. Jrh. geht natürlich um die Juden der dritten Gruppe, die sich in Sachsen niederlassen wollen und niederlassen.

In einem vierten Hauptteil wollte ich dann die besonderen Verhältnisse während des 7jährigen Krieges darstellen. Den Stoff dafür habe ich gesammelt und verarbeitet. Ich ersetze diesen Teil aber durch eine kurze Andeutung, um den Umfang der Arbeit nicht weiter anschwellen zu lassen. Die Weglassung dieses Teils läßt sich auch damit rechtfertigen, daß nach 1756 Brühl auf die Dinge in Sachsen nur wenig Einfluß hatte.

Nicht verwertet habe ich auch einen anderen, umfangreicheren Teil meiner Vorarbeiten. Die Einwanderung der Juden nach Kursachsen vollzieht sich ja nicht wie der Einzug ins Land Kanaan, nach großem Plan und unter einheitlicher Führung. Hunderte von Familien und von Einzelnen sickern herein, alle aus ihren persönlichen Gründen und auf ihren selbstgesuchten Wegen. Um nun das Gemeinsame dieser Bewegung an Motiven, Mitteln und Erfolgen zu erfassen, habe ich das Schicksal der einzelnen Familien, soweit es sich in den Akten abspiegelt, ermittelt, um auf dieser breiten Grundlage dann statistisch operieren zu können. Nur einiges von diesem Detail ist in vorliegender Arbeit noch enthalten und zur Charakteristik einiger jüdischer Spezialtypen, etwa der Bettel- oder der Münzjuden, verwendet worden. Die Hauptmasse dieses Stoffes dagegen habe ich ausgeschieden, weil der letzte statistische Ertrag, der allein ein mehr als lokales Interesse hätte und den ganzen Aufwand an Stoffdarbietung rechtfertigen müßte, zu dieser doch in keinem vernünftigen Verhältnis stand.

Über den Stand der bisherigen Forschung habe ich bei den einzelnen Kapiteln berichtet. Umfänglichere und ergiebigere Literatur gibt es nur für die Zeit Augusts des Starken und zwar erstens für seinen Residenten Berend Lehmann und damit für die Lage in Dresden bis 1730, zweitens für die Juden auf der Messe. Dagegen gehen über die Judenpolitik der Brühlschen Regierung auch die we-

nigen Schriften, die sich damit beschäftigen, mit wenigen Seiten hinweg.

Das Eindringen der Juden in Sachsen im 18. Jrh. ist kein weltbewegendes Thema, verdient aber doch Interesse und Studium nicht nur bei den Liebhabern der sächsischen und der jüdischen Geschichte.

Nach einem englischen Anlauf schon in der Mitte des Jahrhunderts bringt endlich die Bewegung, die 1789 entspringt, noch immer langsam und kämpfereich genug, den Juden die Emanzipation. Die Staaten gewähren ihnen bürgerlich-rechtliche Gleichstellung. Sie, die Juden, antworten darauf mit dem Versuch, sich in Kultur und Gesellschaft der Wirtsvölker hineinzuschmelzen.

Das 18. Jahrhundert ist die Zeit vor Sonnenaufgang. Ich sehe drei Entwicklungen, in denen sich die Emanzipation ankündigt, insbesondere auf deutschem Boden.

Erstens verbreiten sich die Juden jetzt auch über die Gebiete, von denen sie bisher, meist seit dem 16. Jrh., ausgeschlossen waren. Auch Sachsen gehört zu diesen Ländern.

Zweitens spinnen sich schüchtern erste Unterhaltungen über die Mauer hinweg an zwischen Judentum und christlicher Gesellschaft. Die großen jüdischen Geschäftsleute, die fast Finanzminister ihrer Schuldnerstaaten werden, können gesellschaftlich nicht verachtet und geächtet bleiben und auch sie selber geben und fühlen sich nicht als Fremdlinge. Ebenso wichtig oder wichtiger ist, daß hier und da schon ein jüdischer Rabbiner über die talmudische Welt hinausschaut und mit vorbereitet, was sich in Mendelssohn vollendet.

Und drittens fängt die Stimmung der Öffentlichkeit an, umzuschlagen. Der verachtungsvolle Haß, in dem sich religiöse und wirtschaftliche Motive, sittliche und teilweise auch verständliche Entrüstung und blanker Egoismus zu einem außerordentlich soliden Geflecht verbinden, herrscht wohl noch in den breiten, konservativen Schichten des Bürgertums. Aber Minister und Kavaliere, Studenten und junge Literaten machen sich von ihm frei und entdecken im Juden den Menschen.

Von allen diesen Entwicklungen findet sich etwas auch in Sachsen. Es soll die Bedeutung Sachsens in dieser Beziehung

nicht überschätzt werden. Was sind seine Hunderte gegen die Tausende Böhmens, die Zehntausende Polens! Auch an geistiger, innerjüdischer Bedeutung kann Sachsens Judenschaft mit der von Amsterdam oder Frankfurt, Böhmen oder gar Polen nicht von ferne konkurrieren.

Aber Sachsen hat die Leipziger Messe. Das bedeutet, daß ein sehr wichtiger Teil des jüdischen Gesamtlebens sich in seinen Grenzen abspielt, denn die Leipziger Messen sind zu dieser Zeit eine Art Passah, große Treff- und Austauschgelegenheit der Juden. Das bedeutet weiter, daß es die sächsischen Fürsten und Minister sehr bequem haben, mit den kapitalkräftigsten Juden Verbindung anzuknüpfen.

Aber auch auf seiner Seite hat das Sachsen dieser Zeit zwei Elemente, die zu einer neuen Bewertung des Judentums angelegt sind.

Das eine dieser Elemente ist der Hof und das Cabinet. Mag manchen dieser Höflinge nur Geldnot und Luxusbedürfnis zum Kunden dieser jüdischen Bankiers und Juweliere, die meistens beides sind, machen: bei August dem Starken und bei Brühl ist es das nicht allein. Sie stehen in einem gefühlsmäßigen Gegensatz zu den konservativen Führerschichten Altsachsens. Sie möchten — um ihre Politik einmal von der besten Seite darzustellen, die sie auch hat — kaufmännischen Geist in die Staatsverwaltung bringen, wie man heute sagen würde. Sie heißen die Juden wohl schon als einen Sauerteig für das Geschäftsleben des Landes willkommen.

Das zweite dieser Elemente ist das junge Leipzig. Im Leipzig dieser Zeit wird Literatur- und Geistesgeschichte gemacht. Daß ein Leipziger (Gellert) als (soviel ich weiß) erster deutscher Dichter dem Juden Menschenrechte verleiht, noch zwei Jahre vor dem Judenlustspiel des Berliners Lessing (der aber auch aus Leipzig kommt), ist kein Zufall.

So führt das Thema „Sachsen und die Juden“ nicht in eine tote Seitengasse, sondern auf eine belebte Hauptstraße der Weltgeschichte des 18. Jahrhunderts.

Für hilfreiches Entgegenkommen habe ich den Herren Oberstaatsarchivar Dr. Brabant und Staatsarchivar Dr. Nau-

mann vom Hauptstaatsarchiv zu Dresden und Direktor Dr. Müller vom Dresdner Ratsarchiv zu danken.

Der Israelitischen Religionsgemeinde in Dresden (Professor-Winter-Stiftung) und dem Sächsischen israelitischen Gemeindeverband danke ich für Unterstützung des Druckes.

Ich widme die Arbeit dem Andenken meines Vaters. Er hat an ihrem Fortgang bis in seine letzten Lebenstage hinein regsten Anteil genommen.

Klotzsche, 11. Dezember 1928.

Fritz Költzsch.

Benutzte Akten und Bücher.

1. Akten.

a) Hauptstaatsarchiv Dresden (HStA).

Akten des Cabinets:

1391 Juden-Sachen betr. u. a. Memoire des Juden Hirschel wider Mr de Voltaire.

2243 Acta die Verpfändung verschiedenen Gold- und Silber-Geschirres bey denen Jüdischen Handels-Leuten Benjamin und Samuel Simons in Amsterdam durch den Juden Moses Ephraim Levi zu Dreßden, und was dem anhängig betr. Anno 1758—1761.

2248 Des Hoff-Factor Abraham Hirschels Differentien mit Krockern in Leipzig und den Amsterdamer Juden, denen Simonen betr. ao 1755.

2270 Die Juden-Paesse betr. ao 1725, 1770, 1810. Ingl. den Auffenthalt der Juden in Dreß en.

3144 Die in dem Röm. Reiche herum vagirende Juden betr. ao 1736.

Akten der Geheimen Räte:

4647 Acta den der Dreßdner Judenschafft auf dem Sande vor Neustadt zu Begrabung ihrer Todten concedirten Begräbniß- betr. ao 1751.

5423 Acta die von der Königin in Ungarn Majtt angeordnete Emigration derer Juden aus der Stadt Prag und dem ganzen Königreiche Böhmen, und der Kauffmannschafft zu Leipzig, wegen ihrer bey denen Böhmischen Juden habenden Forderungen gethane Vorstellung, samt was dem anhängig betr. an: 1745.

5535 Derer Juden Auffenthalt in hiesigen Landen, besonders aber allhier in Dreßden, in specie, die von Berendt Lehmannen und Consort. etablirte Waaren-Handlung und was deme anhängig betr. 1727. 1728. 1729. 30. 31.

5576 Acta die Einschränkung der großen Menge derer Juden betr. de Anno 1735, 36, 37, 38, 39.

5577 Die von denen Handels-Juden zu Leipzig gesuchte privat Übung ihres Cultus Zeit währender Messe betr. an: 1736, 37.

5578 Acta das Mandat die Einschränckung der Juden Anzahl und Handels in hiesigen Landen betr. von 16. August 1746.

Ingl. die von hiesiger Handels- und Cramer-Innung über die zunehmende Menge derer Juden, und deren der Handelschafft allhier nicht minder dem Publico nachtheilige Negotia geführte Querelen betr. Vol. II an 1741, 42, 43, 44, 46, 47, 54.

5580 Acta die in hiesige Lande zu flüchten suchende böhmische Juden betr. an: 1744.

5654 Acta den wieder die Juden zu Dressden, zu Beförderung der Wiederherbeybringung derer denen hiesigen verunglückten Einwohnern entwendeten Sachen, ausgeruffenen Bann betr. de an: 1760—61.

5646 Acta die große Menge fremder Juden in der hiesigen Residenz-Stadt Dreßden und bey der Kaiserl. Königl. Armée betr. de an: 1760—61.

5667 Acta die Menge derer Juden bey der Residenz-Stadt Dreßden und deren angetragene Verminderung und Einschränkung betr. Ingl. Was wegen einer Juden-Ordnung geschrieben worden. Vol. III. an. 1763, 64, 65, 68.

6383 Die Abschreibung derer auf dem reluirten Juden-Hause zu Dreßden hafftenden Onerum betr. Anno 1737.

Akten des Cammer-Collegiums:

25192 I Cammer-Acta, die einigen Juden in Dreßden ertheilte Cammer-Paesse betr. Anno 1746 sequ. Vol. I.

25192 II Cammer-Acta, die zu Dreßden sich aufhaltenden Schutz-Juden, ingleichen die denselben von Zeit zu Zeit ertheilten Cammer-Paesse betr. Vol. II. Anno 1760.

25192 III Cammer-Acta, die zu Dreßden sich aufhaltenden Schutz-Juden, ingleichen die denenselben von Zeit zu Zeit ertheilten Cammer-Paesse und was deme anhängig betr. Vol. III. Anno 1763—1772.

Akten der Landes-Regierung:

31012 II Canzley-Akten, Juden-Sachen betr. Vol. II. d. a. 1731-1740.

31012 III Canzley-Akten, Juden-Sachen betr. Vol. III. d. a. 1740-1750.

31012 IV Canzley-Akten, Juden-Sachen betr. Vol. IV. d. a. 1751-1763.

Landtagsakten:

1484 Land Tags Acta de Anno 1737.

1484 Fragmenta Actorum den Landtag 1737 betr.

1485 Land-Tags-Acta de Anno 1742.

1485 Land-Tags-Acta de Anno 1742.

1485 Den Land-Tag betr. de Ao 1742.

1485 Landtagsakten 1746.

1485 Den Land-Tag betr. de Ao 1746.

1486 Acta den Landtag betr. ao 1749. 2 voll.

1486 Land-Tags-Acta de Ao 1749. I, II, III.

1487 Land-Tags-Acta de Ao 1749. IV.

b) Dresdner Ratsarchiv (DRA).

C XLII 14 Die gnädigst anbefohlene Erkundigung, ob etwas und was aus der von der Statthalterey zu Prag dem Rath zu Leipzig zugeschickten, die Judenschafft und deren Handel im Königreich Böhnimb betreffenden, gedruckten Verordnung, zu derer Chur Sächss Lande Interesse etwan zu nehmen und füglich darauf zu appliciren sey, betr. M. Sept. et Octobr. 1733.

C XLII 23 Specificatio derer alhier in Dresden sich aufhaltenden Frantzosen und Juden. Anno 1742.

C XLII 26 Acta die alhier sich aufhaltende Juden betr. Ergangen vor dem Rath zu Dreßden. Anno 1754.

C XLII 238p Acta, Juden und deren Aufenthalt allhier betr. de ao. 1730, 1757.

Landtagsakten:

E I 64 I, II Landtag 1734.
E I 65 II Landtag Acta de Anno 1737 vol. II.
E I 66 II Landtag 1742.
E I 67 II Landtag 1746.
E I 70 Acta Praeconsultationum zum bevorstehenden Landtage de Anno 1763.
E I 71 I, II, III Land-Tags-Acta de Ao 1763.

Die ersten Bände für die Landtage 1737, 1742, 1746 sowie die gesamten Landtagsakten von 1749 sind im DRA nicht mehr vorhanden.

2. Bücher, die als Quellen benutzt sind.

Richardson, Pamela. In deutscher Übersetzung aus der Zeit um 1740.
Gellert, Leben der Schwedischen Gräfin von G***. Im 4. Band der Sämmtlichen Schriften von 1784, p243—448.
Codex Augusteus, Fortsetzung, 1772. (CA Ft)

3. Literatur.

a) Zur Geschichte der Juden in Sachsen.

Allgemein.

Winckler, Exercitatio iuris publici atque privati de iure regio recipiendi Judaeos Judaeorumque in Saxonia Electorali iuribus et obligationibus. Lpz. Diss. praeside Bienero. 1790.
Sidori, Geschichte der Juden in Sachsen mit besonderer Rücksicht auf ihre Rechtsverhältnisse. Vorrede von Bülau. 1840.
Levy, Geschichte der Juden in Sachsen. 1901.
S. O., Saxony, in the Jewish Encyclopedia Bd. 11, 1905 p90f.

Dresden.

Gemeindeblatt der israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden. Seit 1925.

Lehmann, Der polnische Resident Berend Lehmann, der Stammvater der israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden. 1885. Wieder gedruckt in Lehmann, Gesammelte Schriften 1899. (Zitiert: Lehmann Resident.)

Lehmann, Aus alten Akten. Bilder aus der Entstehungsgeschichte der Israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden. 1886. Teilweise wieder gedruckt im Gemeindeblatt der Israelitischen Religionsgemeinde Dresden, 1926/7. (Zitiert: Lehmann Akten.)

Hahnewald, Der alte Dresdner Judenfriedhof. Eine heimatkundliche Studie. Im Jahrbuch Sachsen 1926, p161—175. (Wieder gedruckt Gemeindeblatt 1926/7.)

Leipziger Messe.

Markgraf, Zur Geschichte der Juden auf den Messen zu Leipzig von 1664—1839. Ein Beitrag zur Geschichte Leipzigs. Rost. Diss. 1894.

Freudenthal, Die jüdischen Besucher der Leipziger Messen in den Jahren 1675—99. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden. 1902. (Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1901). (Zitiert Freudenthal Messen.)

Markgraf (1907), Der Einfluß der Juden auf die Leipziger Messen in früherer Zeit. Im 5. Band des Steinhausenschen Archivs für Kulturgeschichte, 1907, p216—248, 363—376. (Gekürzte Wiederholung der Schrift von 1894, die darum allein zitiert ist.)

Freudenthal, Leipziger Meßgäste. Die jüdischen Besucher der Leipziger Messen in den Jahren 1675—1764. 1928. (Zitiert Freudenthal Meßgäste.)

b) Zur Geschichte der Juden sonst.

Graetz, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Bd. X 1868, XI 1870.

Cassel, Lehrbuch der jüdischen Geschichte und Literatur. 1896.

Dubnow, Geschichte der Juden, 7. Band, 1928. (Zitiert Dubnow VII.)

Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben. 1911.

Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. 1866.

Kaufmann, Gesammelte Schriften, I. Band, 1908.

Böhmen:

Wolf, Die Vertreibung der Juden aus Böhmen im Jahre 1744 und deren Rückkehr im Jahre 1748, im Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judentums, Bd. IV, 1869 p143—261.

Wolf, Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia. 1888.

Kurrein, Artikel Bohemia in der Jewish Encyclopedia.

Dessau.

Freudenthal, Aus der Heimat Mendelssohns. Moses Benjamin Wulff und seine Familie, die Nachkommen des Moses Isserles. 1900. (Zitiert Freudenthal Mendelssohn.)

Berlin.

Nachricht von dem Rechtsstreite des berühmten Voltaire wider den Juden Abraham Hirsch. Aus den Acten gezogen. 1790.

FBPG, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. I. 1888, p229.

c) Zur Geschichte Sachsens.

Allgemein.

Gretschel, Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates. III. 1853. (Bülau ist am Abschnitt über Brühls Zeit nicht beteiligt.)

Flathe, Neue Auflage von Böttgers Geschichte von Sachsen. II. 1870.

Blanckmeister, Sächsische Kirchengeschichte. 2. Aufl. 1906.

Klotzsch, Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte. 2 Bde. 1779/80.

Verschiedenes.

(Ferber), L'esprit et le système du gouvernement de la Saxe depuis la mort du feu roi August III. jusqu'à l'année 1765. 1784.

Beyrich, Kursachsen und die polnische Thronfolge 1733—1736. Lpz. Diss. 1913.

Hark, Des Grafen v. Zinzendorf Rückkehr nach Sachsen und die Hennersdorfer Kommission 1747—8, im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte. VI. 1885, p264—307.

Brühl.

(Justi), Leben und Charakter des Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächß. Premier-Minister Grafens von Brühl in vertraulichen Briefen entworfen. 1760/61.

Beyträge zu des Herrn Grafen v. Brühls Leben. (1761.)

M., Brühl, In Saxonia. 1841. (V) p34ff. (Zitiert: Saxonia.)

O. E. Schmidt, Minister Graf Brühl und Karl Heinrich von Heinecken. Briefe und Akten, Charakteristiken und Darstellungen zur sächs. Geschichte. 1921.

O. E. Schmidt, Kursächsische Streifzüge. II. 1904. p249ff.

Dresden.

Hasche, Diplomatische Geschichte Dresdens. IV. 1819. Urkunden dazu in Bd. V.

Klemm, Chronik der Kgl. Sächs. Residenzstadt Dresden. 1837.

Lindau, Geschichte der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 1885.

Leipziger Messe.

Hasse, Geschichte der Leipziger Messen. 1885.
Kroker, Handelsgeschichte der Stadt Leipzig. 1925.
Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramerinnung 1477 bis 1880. (1881.)
Funke, Die Leipziger Messen in Geschichte, Wesen und Bedeutung. Festschrift usw. 1897.

d) Verschiedenes.

Koser, Geschichte Friedrichs des Großen. II, 1913.
Kretschmer, Gellert als Romanschriftsteller. 1902.

Auswärtige Juden im kursächsischen Dienst.

Allgemeines.

Nicht die in Sachsen ansässigen Juden gehören an den Anfang der Untersuchung und Darstellung, sondern die Juden im Ausland, die mit dem Dresdner Hof in Verbindung stehen. Denn erst aus solcher Verbindung entwickelt sich Ansiedlung.

Der sächsische Staat braucht ja nicht die jüdischen Händler in Dresden. Die nimmt er nur mit in Kauf und damit die ewigen Beschwerden der christlichen Kaufleute und Händler. Was er dagegen braucht, das ist ausländisches Kapital, und das ist am bequemsten durch Juden zu haben, sonderlich durch die jüdischen Bankiers in Amsterdam, dem „holländischen Jerusalem", und in Hamburg, dessen Judenschaft ein Absenker der Amsterdamer ist.

Hat so ein Jude jahrelang Geld für Dresden beschafft, dann kommt ihm wohl der Gedanke, sich selber dort niederzulassen oder wenigstens eine Filiale, etwa unter Leitung eines Sohnes, dort zu errichten. So kommen die ersten seßhaften Juden nach Sachsen im 18. Jrh. Von ihrer Seite aus ist die Ansiedlung eine Ausnützung ihrer Gläubigerstellung. Von Seiten des Staates ist die Ansiedlungserlaubnis eine billige Bezahlung.

In zweiter Linie braucht ein Hof des 18. Jrh. die Juden zur Besorgung von Luxusartikeln. Edelsteine und anderen Schmuck, Luxusstoffe, Kunstgegenstände, vor allem Bilder, kauft die vornehme Gesellschaft dieses Jahrhunderts offenbar mit Vorliebe aus jüdischer Hand. Ich nenne jetzt nur Isaac Wolff Liebmann, der zusammen mit Samuel

Simon — beide in russisch-kaiserlichen Titeln prunkend — Galanterien, Arbeiten der Juweliere, Gold- und Silberschmiede in Dresden für die Höfe in Petersburg und Wien besorgt, Abraham Hirschel, der Voltaire den Schmuck für eine Hoffestlichkeit liefert und auch am Dresdner Hof als Juwelenhändler bekannt ist, und den Wiener Bilderhändler Lippmann, dessen sich Brühl bedient.

Ich vermag nicht — und das wird überhaupt nicht leicht sein — die Bedeutung jüdischer Händler auf diesem Markt des höfischen Luxus statistisch genau zu ermitteln und in Prozenten anzugeben. Ich wage auch kein letztes Urteil über die volkswirtschaftlichen Ursachen dieser beherrschenden Stellung des Judentums. Vielleicht mußte auf einem so modernen und obendrein durch die Mode ständig umgewandelten Markt der zünftige Handel dem wirtschaftlichen Entdeckerschwung der Juden unterliegen. Vielleicht kam den Juden bei einem Geschäft, für das eigentlich nur die Residenzen in Frage kamen, ihre Heimatlosigkeit und Internationalität zugute. Wichtig ist wohl vor allem der innere Zusammenhang des Luxushandels mit dem Geldhandel. Edelsteine sind ein beliebtes Pfand und selber damit schon eine Art Geld. Und der Verkäufer goldbestickter Stoffe mußte zur Kreditgewährung an lebensfrohe, aber mittellose Kavaliere wohl oft in einem Maß imstande und bereit sein, das der reguläre Handel nicht riskierte.

Jedenfalls, worauf es im Augenblick ankommt, auch in dieser Beziehung bleibt es bei der Priorität des auswärtigen Juden. Diese Luxusfirmen müssen international sein. Denn gesellschaftlich und danach in ihrem Geschmack und also in ihren kunstgewerblichen Bedürfnissen sind diese Höfe des 18. Jrh. Inseln, die nicht mit Land und Umgebung, sondern nur untereinander zusammenhängen. So kauft man gerade gern bei der ausländischen Firma.

Noch älter als die Beziehungen des sächsischen Staates zu den auswärtigen Juden sind freilich die zu den durchreisenden, insbesondere zu den Meßjuden. Man könnte darum allerdings geneigt sein, diese an den Anfang zu stellen. Ich gestehe, daß mich nur ein gewisses architektonisches Gefühl veranlaßt, die durchreisenden Juden in die

Mitte zwischen die auswärtigen und die ansässigen Juden zu nehmen.

Übrigens sind diese auswärtigen Hofjuden fast immer auch Meßjuden. In den meisten Fällen sind sie dem Hof, der ja die Messe häufig besucht, wohl in Leipzig bekannt geworden. Und natürlich kommen sie nun, nachdem eine so fruchtbare Verbindung angeknüpft ist, erst recht regelmäßig zur Leipziger Messe.

Eine vollständige Kenntnis der Beziehungen Kursachsens zu Juden des Auslands wäre nicht so sehr ein Beitrag zur Geschichte des Judentums als zu der des sächsischen Staates und Hofes. Die Finanzpolitik des Staates, der Lebensstil des Hofes würden dadurch beleuchtet werden. Trotzdem gehört die Untersuchung dieser Beziehungen zu unserem Thema. Sie sind ein Bestandteil der sächsischen Judenpolitik. Sie bestimmen das Verhalten des Staates auch gegenüber der jüdischen Ansiedlung. Und sie fördern diese Ansiedlung.

So erwünscht nun die Aufhellung dieser Beziehungen wäre, so schwierig ist sie. Sie spielen sich nicht in einem systematischen und historischen Zusammenhang ab. Sie haben den Charakter des Gelegentlichen, Persönlichen, Improvisierten. Sie scheuen oft das Licht der Öffentlichkeit, selbst das der Akten. Man müßte die Spuren dieser Beziehungen in den verschiedensten und unwahrscheinlichsten Akten suchen. Und viele dieser Spuren sind wohl für immer verwischt.

Am wenigsten versprechen die eigentlichen Judenakten Ausbeute in dieser Richtung. Die rechtliche Sonderstellung des Juden wird ja erst akut in dem Augenblick, in dem er seinen Fuß über die Grenze setzt, und in höherem Grad überhaupt erst, wenn er sich innerhalb der Grenze dauernd niederlassen will. Das Judentum seiner ausländischen Bankiers und Bilderhändler braucht den sächsischen Staat glücklicherweise nicht zu beschäftigen. Sie unterstehen nicht seinen Gesetzen, über sie gibt es keine Auseinandersetzungen mit den Ständen.

Doch leisten uns die Judenakten nun wenigstens den Dienst, uns mit einer Anzahl der fraglichen Auslandsjuden

dem Namen und der Existenz nach bekannt zu machen. Wir erfahren von ihnen in drei Fällen: wenn sie zufällig bei einer Judenzählung in Dresden sind und sich dabei auf ihre Dienste für den König berufen; wenn sie sich später in Sachsen niederlassen wollen und in ihrem Gesuch auf ihre früheren Leistungen hinweisen; schließlich, wenn sie als einen Lohn Freipässe und Hoffaktordekrete bekommen. Da bei engeren Beziehungen eine derartige offizielle Anerkennung wohl die Regel ist, dürfen wir hoffen, daß uns keiner von den bedeutenden auswärtigen Hofjuden entgeht. Ich werde, was sich auf diesem Wege ermitteln läßt, im nächsten Abschnitt zusammenstellen. Dabei ziehe ich die Zeit Augusts des Starken mit heran, weil sich nur dadurch ein geschlossenes Bild geben läßt.

Über Umfang und Art der Geschäfte mit Hof und Staat gewinnen wir freilich nur Andeutungen. Hier mag nun als ein Beispiel das Pfandgeschäft des Hoffaktors Moses Ephraim Levy dienen, das uns durch seinen Prozeß mit Bolza bekannt wird. Levy hat zwar seinen Sitz in Dresden, aber im Kern handelt es sich doch um eine Anleihe beim jüdischen Auslandskapital. Ich werde darum in einem besonderen Kapitel diese ganze Angelegenheit darstellen, auch soweit inländische Verhältnisse hereinspielen. Daß diese Affäre der Kriegszeit angehört, darf nicht vergessen werden, weil das ihren typischen Wert beeinträchtigt.

Schließlich ist auch für die Gestalt Abraham Hirschels hier der rechte Platz. Zwar wohnt auch er zuletzt in Dresden, aber seine eigentliche Heimat hat er in Berlin. Eben diese Zugehörigkeit zu zwei Staaten macht seinen Fall verwickelt. Ich gebe auch in diesem Fall schon hier den ganzen Stoff, der zu dem Mann gehört. Aus zeitlichen Gründen stelle ich Hirschel vor Levy.

Einzelne Auslandsjuden.

Daß der bekannte Münzjude Gerd Levi schon vor seiner Übersiedlung nach Leipzig dem sächsischen Hof gedient hat, läßt sich nur vermuten. Bis 1710 hat er seinen

Sitz in Hamburg, besucht aber von dort aus seit 1688 regelmäßig die Leipziger Messen. Da ihn nun im Jahre 1710 August der Starke nach Leipzig „beruft“ und da Levis Sohn später, nach 1733, für Augusts Sohn viel Geld beschafft, so ist doch sehr wahrscheinlich, daß Gerd Levi sich August dem Starken schon als Hamburger nützlich erwiesen hatte.

Auch der mit Gerd Levi wahrscheinlich entfernt verwandte Moses Benjamin Wulff (heißt auch Moses Dessau) hat mit August dem Starken Verbindung. Dieser Abkömmling einer Familie, die einst vor den Kosaken aus Polen geflohen war und in Deutschland eine zweite Heimat gefunden hatte, kommt in seinem ganzen Leben nicht zur Ruhe. Aus Berlin muß er wieder weichen vor der Partei des Hofjuden Jost Liebmann. Er wendet sich nach Dessau und findet in Leopold, dem alten Dessauer, einen glänzenden und absolut zuverlässigen Gönner. Doch ein Geldgeschäft für den Fürsten Friedrich II. von Gotha und Altenburg läuft in einen Prozeß aus, der sich fast ein halbes Jahrhundert hinzieht, nie zu einer klaren, endgültigen Entscheidung kommt, aber den Juden schwer schädigt und der immer mehr zu einer politischen Angelegenheit wird. Gegen den Fürsten von Gotha tritt der von Dessau für seinen Hoffaktor ein. Der Wiener Hof ist schon darum beteiligt und umworben, weil der Prozeß vor dem Wiener Reichshofrat spielt. Aber auch den Berliner Hof suchen beide Parteien mit wechselndem Erfolg auf ihre Seite zu ziehen.

In diesen Prozeß sind nun sächsische Interessen mehrfach unmittelbar verwickelt. So wird gleich im Anfang der Sache, 1702, Wulff wegen angeblichen Münzvergehens auf Befehl des Kaiserlichen Münzkommissars, in Wirklichkeit aber auf Betreiben seiner gothaischen Gegner, verhaftet und zwar auf sächsischem Boden. Der energische Protest Sachsens, dem sich Preußen und Dessau anschließen, erreicht wenigstens eine schnelle Urteilsfällung und Freilassung. Im Jahr darauf verpfändet Gotha an Wulff für die inzwischen auf schon mehr als 200 000 Tlr angewachsene Schuld das kursächsische Amt Borna, das August 1698 auf 24 Jahre an Gotha verkauft hatte. Die Wulff übergebenen Bornaischen Dokumente spielen fortan im Prozeß

eine große Rolle und interessieren auch immer wieder Sachsen für den Fortgang der Sache. Schließlich veranlaßt ein Kaiserliches Protektorium von 1708, durch das Gotha von der Verpflichtung entbunden wird, die Wulff in Leipzig ausgestellten Wechsel einzulösen, flammenden Protest der sächsischen Minister. Sie sehen in diesem Eingriff in das Leipziger Wechselrecht eine Gefährdung der Leipziger Messen überhaupt und erklären durch ein öffentlich angeschlagenes kurfürstliches Patent das kaiserliche Protektorium für null und nichtig.

Aber auch abgesehen von dieser unmittelbaren Beteiligung wird Sachsen immer von neuem in die Sache hineingezogen, einfach als eine Macht, der man Sachverständnis in wirtschaftlichen Fragen höherer Ordnung und außerdem Einfluß in Wien zutraut. Es ist vor allem die Wulffsche Seite, die den Schutz Sachsens anruft und sich dabei nicht verrechnet. Zur Ostermesse 1707 spricht August der Starke in Leipzig die Dessauer und die Gothaer Vertreter. Das Gutachten einer von ihm eingesetzten Kommission ist in voller Breite dem Wulffschen Standpunkt günstig. 1709 finden wir Wulff in Augusts Hoflager. Noch 1726 gelingt Wulff eine Verständigung mit seinen Gläubigern bei Gelegenheit der Neujahrsmesse durch das Eingreifen des Ministers Flemming, den Freudenthal als seinen alten Gönner bezeichnet. Ich habe damit nur Grenz- und Höhepunkte einer fortlaufenden Unterstützung der Wullfschen Sache durch Kursachsen herausgehoben.

Man kann sich nicht recht denken, daß sich Sachsen, das in den fraglichen Jahren doch wahrhaftig eigene Sorgen genug hat (Karl XII.!), aus reinem Idealismus, aus bloßem Interesse am Sieg des Rechtes so stark für einen Dessauischen Hoffaktor ins Zeug legt und findet auch in den zuvor aufgeführten Verletzungen sächsischer Rechte noch keine hinreichende Erklärung dafür. Darum vermute ich, wenn auch Freudenthal nichts davon erwähnt, daß Moses Benjamin Wulff auch für August den Starken Geld beschafft hat. Indirekt geschieht dies ja schon durch die Beleihung der Bornaischen Dokumente: das Geld, das der Herzog zu Gotha an Kursachsen gezahlt hat, borgt er sich hinterher durch Wulff.

Moses Benjamin Wulff stirbt 1729. Sein Urenkel Isaac Benjamin Wulff macht 1762 einen vergeblichen Versuch der Ansiedlung in Leipzig.

Trotz der Fülle von Geschäften und der Kette von Verdrießlichkeiten findet Moses Benjamin Wulff noch die Ruhe, sich als Mäzen jüdischer Wissenschaft in großzügigster Weise zu betätigen. Besonders verdient macht er sich durch Einrichtung und Finanzierung einer jüdischen Buchdruckerei. Über diese Tätigkeit hat Freudenthal in seinem schönen Buch eine Fülle von Material zusammengetragen. Darauf wird hier nur verwiesen.

Denn die Gestalt des Moses Benjamin Wulff ist nur am Horizont der sächsichen Judengeschichte sichtbar. Dagegen gehört nun Berend Lehmann zu ihren beherrschenden Gestalten. (Sein jüdischer Name ist übrigens Jisachar Bermann Halevi. Neben der Form Berend begegnet auch Berndt und Bernhardt.) Sein Leben ist von seinem Nachkommen Emil Lehmann liebevoll geschildert worden. Es erinnert außerordentlich stark an das des Moses Benjamin Wulff. Beide sind 1661 geboren, Wulff stirbt 1729, Lehmann 1730 (Gerd Levi 1659—1739). Mehr als Äußerlichkeit und Zufall: beide sind getragen von derselben geschichtlichen Welle. Beide sind erste Emporkömmlinge, in denen schon die Emanzipation ihre Morgenröte vorauswirft.

Beide, Berend Lehmann und Moses Benjamin Wulff, machen sich den Höfen unentbehrlich, aber sie gewinnen damit nicht nur Geld, sondern auch echte Ehre. Im Haus des Dessauischen Hoffaktors kehren Gothaische Fürstlichkeiten auf der Reise nach Berlin ein, und zur Gesellschaft im Dresdner Judenhaus erscheint der Kurprinz mit Gemahlin. Beide erwirken von solcher Position aus ihren Glaubensgenossen kleine Erleichterungen, Lehmann insbesondere verteidigt sie mit Erfolg beim preußischen König gegen die eben um 1700 einsetzende, von Eisenmengers Werk lebende Judenhetze. Wie Wulff, so unterstützt auch Lehmann die jüdische, noch talmudisch gebundene Wissenschaft. Er schafft ihr in der Halberstädter „Klause“ eine Forschungsstätte, er finanziert den Druck jüdischer Werke.

Als seine Großtat gilt die Organisation einer neuen Talmudausgabe. Er errichtet in Halberstadt eine nicht geizig ausgestattete Synagoge und hilft der Berliner Gemeinde beim gleichen Unternehmen. Seinem Einfluß verdanken die jüdischen Gemeinden in Halle und Magdeburg ihr Entstehen.

Auch unmittelbare Beziehungen zwischen Lehmann und Wulff fehlen nicht. Es ist dieselbe Druckerei, die Wulff 1696 in Dessau begründet und die von 1718 an, nach ihrer Verlegung nach Jeßnitz, Lehmann über Wasser hält. Beide haben an Jost Liebmann in Berlin einen Gegner, Lehmann unterstützt, auch mit dem Synagogenbau, die Partei der Gegner Liebmanns. Und beide verehren in August dem Starken ihren Gönner.

Berend Lehmann gilt mit Recht als der Patriarch und Bahnbrecher der sächsischen Juden, derer, die in Sachsen wohnen. Doch darf darüber nicht vergessen werden, daß der Mann, der als erster Jude in Dresden ein Haus so gut wie besaß, doch in Dresden immer nur Gast gewesen ist. Seine Heimat ist Halberstadt. Dort ist er geboren, dort stirbt er.

In Halberstadt ist denn auch der wirtschaftliche Mittelpunkt der Lehmannschen Unternehmungen. Aber nicht mehr als ein Mittelpunkt. In Blankenburg bei Halberstadt sind im „Judenhof“ seine bedeutenden Warenlager untergebracht, namentlich an Wachs und Öl. Auch eine Eisengießerei betreibt er dort. Aber von dort greift das Geschäft nun weit aus. Sehr bald schon schließt er mit verschiedenen deutschen Fürsten Geldgeschäfte ab, zunächst noch im Dienst des hannoverschen Oberhoffaktors Liepmann Cohen, genannt Leffmann Berens, bald aber selbständig. In den Listen der Leipziger Meßbesucher begegnet er von 1687 an regelmäßig. Wie er in späteren Jahren mit seinem Schwager Jonas Meyer dort in seinem Wagen mit großem Anhang auftritt, davon gibt 19. XI. 1736 das CC ein lebendiges Bild. Warenhandel und Geldgeschäft scheint in diesem Unternehmen eine unlösbare Einheit zu bilden. Filialen bestehen in Hannover, Wien, Dresden und sind in der Hand von Verwandten, meistens der Söhne Lehmanns. In Amsterdam, dem Newyork der damaligen Zeit, hat er als seinen Vertreter (Sekretär, Dolmetscher,

Kassierer) den Alexander Süßkind, übrigens einen beachtlichen Talmudgelehrten.

Dieser Großkaufmann und Bankier genießt Ansehen auch bei seinem Landesherrn, dem Kurfürsten von Brandenburg. Aber besonders eng verknüpft sich sein Name mit dem Augusts des Starken. Und zwar, was in unserem gegenwärtigen Zusammenhang wichtig ist, längst vor der Niederlassung in Dresden, die 1708 erfolgt. Schon 12. II. 1696 bezeichnet ihn der sächsische Kurfürst als seinen Hofjuden in einer Verordnung an den Leipziger Rat, durch die er ihm offene Gewölbe während der Messe erlaubt und ihn steuerlich mit den christlichen Kaufleuten gleichstellt, eine Verordnung, die 1708 wiederholt werden muß, weil sie der Rat nicht ausgeführt hat.

Man kann wohl sagen, daß August die polnische Krone vor allem mit Hilfe Berend Lehmanns gewinnt. Si licet parva cum magnis comparare, möchte man an die Rolle der Fugger 1519 denken. Noch im Jahre 1697 verschafft er 10 Millionen Gulden. Er vermittelt den Verkauf der Vogtei über Quedlinburg an Brandenburg. In Augusts Gefolge reist er als „Schatzmeister" mit nach Polen. Nach der Entthronung Augusts „verhandelt" er zu seinen Gunsten mit polnischen Edelleuten. Er verschafft ihm 1706 eine neue Anleihe. Er hilft bei der Wiedereinlösung des Amtes Borna und der Grafschaft Mansfeld. Zusammenfassend sagen Lehmanns Söhne 6. VII. 1733 in einem Gesuch, dem ich auch die Angabe über Mansfeld entnehme, ihr Vater habe dem verstorbenen König allezeit mit Vorschüssen geholfen. Und dieser selbst bestätigt 23. IX. 1707 gegenüber GR und Statthalter, Lehmann habe ihm große Dienste getan.

Übrigens ist unter den Großschuldnern Lehmanns, die über sein Geschäft ja schließlich auch den Bankrott bringen, nicht nur Moritz von Sachsen, der 1727 mit 20 000 Lehmannschen Talern Kurland gewinnen will, sondern auch Augusts Gegner Stanislaus mit über 100 000 Tlrn und der Pole Sapieha.

Im System dieser europäischen Firma ist nun die Handelsniederlassung in Dresden, die August im Jahre 1708 erlaubt, nur ein Glied. Lehmanns Schwager Jonas Meyer hat hier die Leitung, neben ihm sind hier tätig Lehmanns

Söhne Lehmann Berendt und Elias Behrendt Lehmann. Davon ist im dritten Hauptteil zu reden.

Nach dem Tod des Vaters verliert das Gesamthaus viel von seinem Glanz und von seiner Geschlossenheit. Es scheint sich in lokale Teilfirmen aufzulösen. Aber auch sie legen noch Wert auf Verbindung mit Sachsen.

Da sitzt in Hannover Gumpertz Behrend Lehmann, der Sohn Berend Lehmanns und der Schwiegersohn Jonas Meyers. Ich lasse dahingestellt, ob er etwa identisch ist mit dem von Emil Lehmann erwähnten Gumpertz in Hannover, der dort mit seinem Bruder Isaac Berens zusammen ein Bankgeschäft hat und 1721 in Konkurs fällt und dadurch auch Berend Lehmann schwer (um 80 000 Tlr) schädigt. Diese zwei sind die Enkel des hannoverschen Kammer- und Hofagenten Leffmann Behrens, der 1696 und 1708 dieselben Privilegien von August dem Starken erhält wie Berend Lehmann, sei es, weil auch er ihm Geld versorgt, sei es, weil er mit Berend Lehmann verbunden ist.

Jedenfalls bittet dieser Gumpertz B. L. nach dem Tode Augusts des Vaters 6. V. 1733 von Leipzig aus (Messe) das Cb um Schutzbrief und Freipaß. Im Cb Moritzburg 16. VI. 1733 (Ludovici) wird das dem Gumpertz zusammen mit den zwei Dresdner Lehmanns gewährt. Doch erhalten diese infolge Einspruchs der GR keine Hofdekrete, sondern nur Freipässe, und von Gumpertz B. L. hört man nun überhaupt nichts mehr.

In Halberstadt selbst bleibt Berend Lehmanns Sohn Kossmann Levi.

In Wien finden wir schon sehr früh Berend Lehmanns Schwiegersohn Marx Hirschel (Markus Hirschel). So heißt er in den sächsischen Akten. Der volle Name ist Marx Hirschel Pösing, der jüdische Mardochai ben Elieser. Er unterstützt mehrfach, schon 1712, den Druck jüdischer Werke, in einem Fall durch Bestellung von 100 Exemplaren, eine übliche Form solcher Unterstützung. Diesem Marx Hirschel erteilt August der Starke schon 1712 durch ein Privileg das Recht, sich in Dresden wesentlich aufzuhalten, Haus und Garten in und bei Dresden zu kaufen und darin in aller Stille Gottesdienst zu halten, gegen

ein jährliches Schutzgeld von 8 Tlrn. Er wird also ähnlich behandelt wie Berend Lehmann selber, sei es als dessen Teilhaber, sei es wegen eigener Dienste. Er macht von diesem Privileg freilich nie Gebrauch, da er eben in Wien bleibt, und die Firma in Dresden schon durch das Lehmann-Meyersche Haus vertreten ist (GR am 26. VI. 1733).

Auch dieser Marx Hirschel, der also durch das Privileg von 1712 Hoffaktor geworden ist, bittet, und zwar 20. IV. 1733 von Wien aus, den neuen Kurfürsten um Freipaß und Schutzbrief. Auch ihm bewilligt Friedrich August in persönlicher Entscheidung 8. VI. 1733 beides. Auch hier erheben die GR 26. VI. 1733 Bedenken. Die Erlaubnis zum Hauskauf 1712 sei sehr gefährlich gewesen. Darum klagt Marx Hirschel 1. VII. 1733 unter erneuter Erinnerung an seine Verdienste beim Cb darüber, daß er den schon bewilligten Schutzbrief bei den GR nicht erhält. Schon am 8. VII. 1733 bekommt er zusammen mit den 3 Lehmann-Söhnen den CbFp (F. A., Brühl), während auf den Schutzbrief das Cb angesichts der Schwierigkeiten verzichtet.

Von da an hört man nicht mehr viel von Marx Hirschel. 8. II. 1735 wird er vom OHM an das Cb als einer der 8 jüdischen Hausväter gemeldet, die sich in Dresden aufhalten mit der stattlichen Zahl von 10 Dienern. Aber da irrt das HMA, denn er findet sich sonst bei keiner Judenzählung in Dresden. Daß er zu den Messen nach Sachsen kommt, versteht sich von selbst. Warum er aber dazu 8. III. 1745 und 12. VIII. 1746 (und sicher noch oft) KFp für je 1 Jahr erhält, ist mir, da er doch schon CbFp hat, nicht klar.

Aus Wien stammt auch ein Jacob Lehmann, der 11. VI. 1746 zum Jahrmarkt in Dresden ist, und seine Herberge nahe bei Lehmann Berendt hat. Er könnte also auch zu der Familie und Firma gehören.

Wo Marx Hirschels Sohn Hirschel Marx seinen Wohnsitz hat, ist aus den Akten nicht zu erkennen. Auch er nennt sich Hoffaktor, wohl einfach in Weiterbenutzung des väterlichen Titels. Aber in seinem Gesuch um einen CbFp am 18. III. 1745 beruft er sich doch nicht auf Verrichtungen und Reisen im Königlichen, sondern nur auf

solche im Brühlschen Dienst. Schon am 24. III. 1745 erteilt das Cb (Brühl) den gewünschten Paß.

In Halle verschafft Berend Lehmann den Juden durch seinen Einfluß 1692 nach mehrhundertjähriger Sperre wieder Eingang, die bevorstehende Eröffnung der Universität, vor allem der Zustrom vornehmer, z. T. prinzlicher Studenten verspricht geschäftliche Möglichkeiten. Unter den ersten 4 Familien, die sich noch im selben Jahr ansiedeln, ist auch der Geschäftsvertreter Berend Lehmanns, Assur Marx (jüdisch Ascher ben Mardochai). Auch er unterstützt großzügig jüdische Gelehrte und die Herausgabe jüdischer Bücher, ebenso wie sein Sohn Moses Assur in Halle. 20. II. 1713 erhält er als Hoffaktor vom Kurfürsten von Sachsen einen Freibrief für die Leipziger Messen.

Sein Sohn Marx Assur bleibt in Halle. Er wird als Gelehrter und Besitzer einer großen Bibliothek gerühmt. Er ist Vorsteher der Hallenser Gemeinde. Also ein besonderer Vertreter der jüdischen Geistigkeit. Sein Sohn promoviert 1741 in Halle als Doktor der Medizin. Kein Wunder, daß die Meßjuden 20. III. 1737 im Kultusstreit mit Ephraim Abraham Levi zusammen gerade ihn nach Dresden abordnen.

Sie tun es aber wohl auch, weil sein Name am Dresdner Hof einen guten Klang hat. Von Anfang an — zum erstenmal 1737 — wird er vom sächsischen Kurfürsten „Unser Hof- und Miliz-Factor" genannt, ein Titel, den ich nur bei ihm finde. Wann und ob er ihm verliehen worden ist, habe ich nicht gefunden. Er ist übrigens außerdem noch schwedischer Hoffaktor. Von Dresden erhält er 31. VIII. 1738 CbFp, offenbar durch Brühls persönliche Vermittlung, denn dieser nimmt das Original des Passes an sich, um es Marx Assur selber zu geben.

Marx Assur scheint nun wirklich für den König zu arbeiten. 1747 und 1755 begründet er Paßgesuche mit der Behauptung, er habe in Königlichen Verrichtungen häufig nach Leipzig, Dresden und anderen sächsischen Orten zu reisen. So ist er z. B. mit Sohn und Diener zur Ostermesse in Leipzig. Mehrfach erhält er dafür kurzfristige Kpe, deren Notwendigkeit man neben dem CbFp auch hier nicht versteht, so 16. II. 1735 bis Ende Michaelis, 1. XI. 1743,

22. III. 1747, 12. V. 1751, 11. X. 1755. Die zwei letzten Pässe befreien auch von der Reisendenkopfsteuer und ersetzen sie durch das Jahresquantum der Ansässigen, das wären 70 Tlr, wozu noch jährlich 6 Tlr für seinen Charakter kommen.

Im 7jährigen Krieg stirbt Marx Assur als Geisel in Nürnberg. Ob er damit irgendwie ein Märtyrer seiner Dienste für den Dresdner Hof geworden ist, können wir nicht sagen. Übrigens reisen trotz seines Todes noch 1763 Juden mit seinem Paß von 1751 abgabenfrei durch das Stift Merseburg zur Leipziger Messe.

Es wäre noch die Frage aufzuwerfen, welche Rolle in diesem System Hamburg spielt. Dort ist Berend Lehmanns Schwager Jonas Meyer zu Hause. Von 1693 an erscheint er auf den Leipziger Messen. 1710 läßt er sich in Dresden als Teilhaber am Lehmannschen Geschäft nieder. Auf die Frage, ob er schon vorher, von Hamburg aus, dem sächsischen Kurfürsten gedient hat, finde ich keine Antwort, ebensowenig weiß ich, wie alt seine Verbindung mit Berend Lehmann ist. Es bietet sich die Vermutung an, daß er der Vertreter war, den ein Geschäftsmann vom Rang Lehmanns im Geldzentrum Hamburg haben mußte.

Im Gegensatz zu Lehmann wird Meyer von Anfang an voller Dresdner. Hier in Dresden wird das Haus Meyer immer selbständiger, um schließlich das Stammhaus weit zu überflügeln. Vom Fortbestehen einer Hamburger Filiale merken wir nichts.

Es ergibt sich etwa folgendes Gesamtbild von der Entwicklung der Firma Lehmann.

Um 1690 herum baut der Halberstädter Berend Lehmann sein Bank- und Luxuswarengeschäft in großartiger Weise aus. In Wien, Halle, Hannover, vielleicht auch Hamburg hat er verbündete Geschäfte oder geradezu Filialen, in Amsterdam seinen Vertreter. Die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen werden bald auf ihn aufmerksam und lernen ihn schätzen. August von Sachsen braucht eben in diesen Jahren für die polnische Kandidatur und was daraus folgt, ungeheure Geldsummen. Er erteilt darum Berend Lehmann von 1697 an so umfangreiche Aufträge, daß

dessen Geschäft dadurch für lange, ja für immer sein Gepräge erhält.

Das hat zwei Folgen. Einmal wird nun die ganze Weltfirma und -familie nach Dresden orientiert. Die Filialleiter in Wien, Halle, Hannover erhalten sächsische Hofprädikate und Privilegien. Ob diese Lokalfirmen damit alle jede für sich in den speziellen Dienst des Hofes zu Dresden treten, ob sie in den Sachsendienst der Gesamtfirma miteingespannt sind, ob schließlich mit ihrer Privilegierung nur eine Lehmannsche Bedingung erfüllt wird, stehe dahin. Die Wirklichkeit ist offenbar eine Mischung dieser drei Möglichkeiten.

Die zweite Folge ist die Errichtung einer Dresdner Filiale. Ihre starke Besetzung — Lehmann ordnet einen Schwager, zwei Söhne und ein großes Gefolge von „Bedienten" ab — zeigt, daß Lehmann mit ihr große Pläne hat, sie vielleicht sogar zum neuen Hauptquartier machen will. Er will das Dresdner Eisen schmieden, solange es heiß ist. Doch verkümmern diese großen Projekte unter dem zähen Widerstand der sächsischen Stände und Behörden. Auch die Gesamt- und Stammfirma leidet in den 20er Jahren schwer.

Der Tod Lehmanns 1730 vollendet den Niedergang der Gesamtfirma. Wir merken eigentlich nichts mehr von einer solchen. Die zwei Lehmannschen Brüder in Dresden, für die bisher stets aus der Ferne der Vater beim König eingetreten war, kämpfen jetzt, auf sich gestellt, den Daseinskampf einer Lokalfirma, mit kleinem Einsatz und kleinem Ziel, freilich immer noch kleinerem Erfolg. Der Erbe der größeren Gedanken Berend Lehmanns ist noch am ehesten sein Neffe Joseph Jonas Meyer, auch der Erbe seines Glückes. Aber da er sich dauernd am Augustischen Hof, in Dresden und Warschau, etabliert, gehört er in dieses Kapitel ebensowenig wie die Lehmann-Söhne nach dem Tod des Vaters.

Nach dem Tod Augusts des Starken 1733 versuchen nun aber doch die Lehmannschen Filialen aus glorreicher Erinnerung Kapital zu schlagen. Hannover (Gumpertz B.L.), Halle (Marx Assur), Wien (Marx Hirschel) melden sich. Marx Assur, der zuletzt kommt, erreicht am meisten, Gumpertz Berend Lehmann gar nichts. Käme es nur auf Brühl an, so erhielten sie alle Hofprädikat und Freipaß. Marx

Assur betätigt sich auch wirklich im Dienst des sächsischen Staates, Marx Hirschels Sohn gewinnt unter Fortführung des Hoftitels die Kundschaft des Brühlschen Hauses.

Übrigens scheint sich das Gefüge der Gesamtfirma nur langsam zu lösen. Dafür, daß 1733 sie noch nicht ganz in ihre Teile zerfallen ist, spricht insbesondere ein Gesuch um Erlaubnis zur Fortführung des Handels in Dresden, das mit den Lehmann-Söhnen gemeinsam Marx Hirschel in Wien am 10. VIII. 33 an das Cb richtet.

Auf jedem Fall bleiben lebhafte Beziehungen. Die wenigen Stichproben, die wir durch die Dresdner Judenzählungen machen können, zeigen einen beständigen Verkehr hin und her. So finden wir in Dresden 8. II. 1735 Marx Hirschel, 14. IX. 1735 Gumpertz Berend Lehmann (bei Jonas Meyer), 27. X. 1742 Marx Assur, 11. VI. 1746 Jacob Lehmann aus Wien. Umgekehrt ist am 14. IX. 1735 von Jonas Meyers Leuten dessen Sohn Joseph Jonas Meyer mit 2 Bedienten und Salomon Seckel in Polen, von Lehmann Berends Leuten Markus Lehmann in Wien, Elias Jacob und Joseph Beer in Teplitz.

Nach diesen Auslandsjuden, die alle zusammen ein großes Geflecht bilden — die große Kinderzahl macht es freilich möglich, daß sehr viele deutsche Juden des 18. Jahrhunderts miteinander verwandt sind —, nun noch ein paar vereinzelte.

Israel Hirschowitz (Hyrszelwyz und andere Kombinationen der drei Silben, Herschelwitz, oft Hirschel) ist ein polnischer Jude. Als solcher, Rabinus Drohobicen Incola Cameneci Podoliensis, erhält er Februar 1736 Warschau von König August einen polnischen Freipaß in lateinischer Sprache. Danach soll er vina aliaque mercimonia pro commodidate Aulae nostrae kaufen. Die Zollfreiheit gilt aber auch für die eigenen Geschäfte, die er daneben treibt.

Wir lernen auf diese Weise die Form eines polnischen Hofjudenpasses kennen. Hirschowitz wird zum Factor noster tam curialis quam oeconomicus und zum Königlichen Servitor ernannt. Er wird in numerum servitorum Nostrorum ac in patrocinium et Protectionem Nostram regiam aufgenommen und omnibus libertatibus, praerogativis, immunitatibus servitores nostros concernentibus ausgestattet. Unter diesen

Privilegien werden besonders genannt freie Ausübung des Handels in Polen und Litauen, Befreiung von allen Abgaben, nicht nur den Judensteuern, Verantwortlichkeit nur vor königlichen Gerichten. Er wird allen Behörden, insbesondere den militärischen, auch den russischen und sächsischen, empfohlen. Die polnischen Pässe gehen also wesentlich weiter als die sächsischen. Trotzdem sei die Frage aufgeworfen, wieweit etwa das sächsische Hofjudeninstitut abhängig ist von der Praxis des polnischen Hofes, der ja in Judensachen eine viel längere und breitere Erfahrung hat.

Doch interessiert uns Hirschowitz nun nicht als polnischer Hofjude. Die polnische Judenfrage hat mit der sächsischen nichts zu tun und ist von August Vater und Sohn und Brühl auch nie mit ihr vermengt worden. Ich schließe sie darum auch grundsätzlich von meiner Arbeit aus. Nur kann die gelegentliche Erinnerung daran, daß dem sächsischen Kurfürsten drüben in Warschau ganz andere Scharen von Juden unangefochten zur Verfügung stehen als in Dresden, nichts schaden. Sie sind ja von Dresden aus gesehen, auch ausländische Hofjuden. Hirschowitz ist ganz bestimmt nicht der einzige von ihnen, der sehr oft in Dresden ist. Wenn er dabei von der Kopfsteuer befreit ist und keines Kammerpasses bedarf, beides mit der Begründung, er sei ein polnischer Jude, so wissen wir schon, warum wir vom Aufenthalt dieser polnischen Hofjuden so wenig merken.

Aber von Hirschowitz merken wir viel, und darum ist hier von ihm zu reden. Er hat in Dresden seine ständige geschäftliehc Vertretung: 2 Diener und Mayer Zacharias, und seine feste Herberge: er ißt bei Israel Hirschel und seiner Frau. Dieser ist mit seinen Leuten 1747 schon seit vielen Jahren im Dienst des Polen. Mit Mayer Zacharias zusammen wird er 1746 (11. XI.) im Auftrag des Königs verschickt, er ist also nicht nur Titularhoffaktor.

Nur seiner Dresdner Diener wegen, für die er auch die Steuer bezahlen will, braucht und erbittet er 8. III. 1747 Kp für 21 Personen (4 Diener mit Familien). Der KpH vom 16. III. 1747 lautet nur auf 2 D 1 M. Mayer Zacharias bekommt einen eigenen Paß und steht unter dem Schutz des Gv. In einem persönlichen Schreiben an Hennicke bittet er wenigstens um Israel Hirschel. Antwort fehlt. Doch ist dieser noch 1754 in seinem Dienst.

Wieder eine besondere Species in der Gattung der ausländischen Hofjuden wird durch die Familie Polack vertreten. Die Entwirrung ihrer Verhältnisse ist außerordentlich schwierig. Weder die Identität noch die Verwandtschaft noch der Aufenthalt noch die Geschäftsverbindung ihrer Mitglieder läßt sich restlos aufhellen.

Um 1700 sitzt die Familie in Teplitz. Nach der Behauptung von Perl und Samuel Polack haben deren Eltern für den Königlichen Hof in Dresden und Teplitz (wenn der König dort war) Lebensmittel geliefert, und zwar — das sagen sie 1747 — schon seit über 80 Jahren. Das würde auf das unmögliche Datum von 1667 führen. 1746 sprechen sie von 60 Jahren, aber auch 1686 ist kaum denkbar.

In der Zeit Brühls sind die eigentlichen Repräsentanten der Familie „Samuel und Perl, Gebrüder derer Pohlacken aus Töplitz“ (Pohlack seltener für Polack und Pollack). Sie treten 1742—47 meist gemeinsam auf. Mehrfach liefern sie für die Königliche Familie beim Aufenthalt im Teplitzer Bad, so für die kurprinzliche Küche 1732 und für die Königin 1743. Der eigentliche Sitz ihres Geschäftes ist also, wie auch die Firmierung zeigt, Teplitz.

Doch schieben sie sich nun — was nicht mehr in diesen Teil gehört — langsam nach Dresden, seit Beginn der 40er Jahre. Dort sind immer mehrere Vertreter der großen Familie. Ein Hoffaktordekret haben sie nicht, dafür sind ihre Lieferungen vielleicht zu simpel. Aber allerhand Kpe bekommen sie, wobei sie sich stets auf ihre Lieferungen an den Hof berufen. Mit dem Abbruch des Dresdner Hoflebens ziehen sich auch die Polacke von Dresden zurück.

Die Polacke sind das Beispiel einer Firma, die zuerst im Ausland und vom Ausland aus den Hof beliefert und darauf gestützt sich dann Konzessionen zur Ansiedlung verschafft. Aber auch dann noch hat das Geschäft seinen Sitz gleichzeitig in Teplitz und Dresden. Verhältnisse, die im Kleinen an die Lehmannschen erinnern.

Ich nenne zum Schluß ein paar ausländische Hofjuden, die nur eine schwache Spur in den Akten hinterlassen haben.

Israel Aron behauptet 1747, dem Vater des Königs 30 Jahre lang als Hoffaktor gedient zu haben. Ein ent-

sprechendes Verhältnis zum gegenwärtigen König besteht also nicht. Sein Wohnsitz ist nicht zu erkennen. Nach Sachsen kommt er zu den Messen. Dafür erhält er mehrfach KFpH, so 6. X. 1745, 13. V. 1746, 5. X. 1746, jedesmal gültig bis zur nächsten Messe. Die Erledigung seines entsprechenden Gesuches 3. V. 1747 fehlt.

Moses Abraham Changé aus Halberstadt ist 27. X. 1742 in Dresden, gedeckt durch Gv-Schein,

„er habe alhier bey Ihro Königl. Majtt zu thun".

Meyer de Levy erhält 13. IX. 1755 CbFp (A. R., Brühl) mit Familie, 2 Comptoir- und 3 andern Bedienten. Er holt den Paß selbst ab, ist also gerade in Dresden. Der König beabsichtigt, ihn zu gewissen Verrichtungen zu gebrauchen, die Reisen nach Sachsen, besonders nach Leipzig und Dresden nötig machen.

Zu den jüdischen Bankiers Augusts III. gehört auch das Wiener Haus der Wertheimer. Diese können sich darum 1740 mit Erfolg zugunsten der von der Blutlüge bedrohten Posener Gemeinde verwenden.

Hirschel Abraham und Abraham Hirschel in Berlin, Ephraim Abraham Levy in Hamburg, Benjamin Simon, Samuel Simon und Moses Philipp in Amsterdam werden in den beiden folgenden Abschnitten dargestellt.

Abraham Hirschel.

Auf Abraham Hirschel liegt ein matter Abglanz von Weltgeschichte. Er kommt in der Geschichte Friedrichs des Großen vor.

Von Sachsen her sind wir über einen Hofjuden Abraham Hirschel ausnahmsweise gut unterrichtet durch ein besonderes Aktenstück, das für seinen Prozeß mit Krocker und den Simons vorhanden ist.

Dieser sächsische Hofjude ist nun aber zweifellos identisch mit jenem Juden, mit dem Voltaire den Rechtshandel hat, der ihn ein gut Teil seines guten Rufes in Berlin kostet.

Die Identität wird bewiesen:

a) durch den Namen. In den Nachrichten über den Voltaireschen Fall finden sich zwar auch die Namensformen Hirsch und Herscheld, aber er selber unterzeichnet auch in Berlin Abraham Hirschel.

b) Hirschel Abraham, der Vater, in den Dresdner Akten stirbt zwischen 1749 und dem 28. IV. 1751. Der Berliner Abraham Hirschel aber sagt, sein Hausarrest habe dem Vater einen jählingen Tod verursacht. Die Verhaftung erfolgt 1. I. 1751.

c) Der sächsische Hofjude Abraham Hirschel hat bis 1755 seinen Sitz mehr in Berlin als in Dresden.

d) Umgekehrt hat der Abraham Hirschel der Berliner Akten Beziehungen zu Dresden und zum Dresdner Hof.

e) Schließlich befindet sich in den Akten des Cb zu Dresden ein „Memoire des Juden Hirschel wieder Voltaire". Nun könnte sich zwar das Dresdner Cb schon wegen des Handels mit sächsischen Steuerscheinen für die Sache interessieren. Am leichtesten aber erklärt sich die Anwesenheit dieses Schriftstückes in den Cb-Akten doch aus dem Bedürfnis des Hofjuden, sich eben wegen dieser Angelegenheit vor dem Hofe zu rechtfertigen.

Hirschel Abraham, der Vater, kommt nur selten nach Dresden. Ganz bestimmt hat er dort keinen festen Wohnsitz, er fehlt in den Wohnungslisten, und bemüht sich nach Erlaß des Mandats nicht um einen Kp. Gelegentlich hören wir von ihm, daß er (1749) in Dresden den Michael Augusti, einen getauften Juden, des Wuchers und der Dukatenbeschneidung anklagt.

Er gilt aber als sächsischer Hoffaktor. Nach der Behauptung seines Sohnes 10. VI. 1755 hat er dem Vater des Königs in den polnischen Kriegstroublen treue Dienste geleistet. Er hat trotzdem Mühe, einen CbFp zu bekommen. Der erste, der sich in den Akten findet, vom 21. III. 1743, gilt nur für 1 Sohn und 1 Diener und nur bis Ende 1743. Der nächste CbFp vom 17. X. 1743 und ebenso der völlig gleichlautende vom 3. II. 1747 (Warum diese Wiederholung? Alle 3 Pässe von Brühl) hat keine Beschränkung in bezug auf die Zeit und die Dienerzahl. Ein Hoffaktordekret liegt

nicht vor, der Titel wird aber im zweiten Paß angewendet.

Über die Heimat des Vaters ist aus den sächsischen Akten nichts zu ersehen. Man möchte ihn nach Polen verlegen, nicht so sehr wegen der Hilfe in den polnischen Kriegsereignissen, als weil der erste Paß Mr. Aloy, dem Sekretär des Krongroßkanzlers Zaluski, ausgehändigt wird. Vielleicht hat Hirschel Abraham auch ein polnisches Hoffaktordekret.

Um 1750 herum jedenfalls finden wir ihn in Berlin. Unter Voltaires Zahlungsmitteln ist ein von ihm ausgestellter Wechsel. Durch eine Kaution erreicht er die Haftentlassung seines Sohnes. Dieser ist geschäftlich selbständig, aber der Vater steht hinter ihm, ähnlich wie Berend Lehmann hinter seinen Söhnen.

In der Vorrede des Tantale en procès, der dem König Friedrich (nach Koser mit Unrecht) zugeschrieben wurde, heißt es von Hirschel Abraham, daß er

„ein guter Bürger war ... und von allen geschätzt wurde, von welchen er die Ehre hatte gekannt zu seyn".

Er stirbt nach dem 1. I. 1751, nach des Sohnes Behauptung an den Folgen der Aufregung über die Verhaftung des Sohnes. Am 28. IV. 1751 hat dieser Mutter und Geschwister bei sich.

Den Voltaireschen Handel habe ich hier nicht ausführlich darzustellen, sondern nur, soweit er für den Zusammenhang nötig ist, und soweit er sächsische Verhältnisse berührt.

Am 23. XI. 1750 beauftragt Voltaire in Potsdam den Abraham Hirschel (nach dessen Darstellung) mit dem Einkauf sächsischer Steuerscheine in Dresden, mit 35% Verlust für den Vorbesitzer.

Diese Steuerscheine standen bekanntlich sehr niedrig, mußten aber nach einer Bestimmung des Dresdner Friedens 1745 vom sächsischen Staat zum vollen Nennwert eingelöst werden, wenn sie von preußischen Untertanen eingeliefert wurden. Allerdings verbot Friedrich 8. V. 1748 seinen Untertanen, fernerhin solche Scheine anzunehmen. Schon die mehrfache Wiederholung des Verbotes zeigt aber, daß es nicht befolgt wurde. 13. XI. 1751, nach dem Fall Voltaire,

drohte Friedrich denen, die mit den sächsischen Steuerscheinen Versur treiben würden, Strafe an.

Für diesen Erwerb übergibt Voltaire dem Hirschel einen auf Paris gezogenen Wechsel von 40 000 Livres, einen auf Ephraim ausgestellten Wechsel von 4000 Rthlr und einen von Hirschels Vater an Voltaire ausgestellten Wechsel von 4400 Tlr. Offenbar schon vorher hat er ihm 18 030 Tlr anvertraut (diese Sache ist nicht ganz klar).

Im weiteren Verlauf der Sache bestreitet freilich Voltaire den Auftrag betreffs der Steuerscheine und das Gericht läßt die Frage als für den Streitfall belanglos offen. Doch zweifelt von den Berichterstattern niemand daran. Der Verfasser der „Nachricht" sieht in den verschiedenen mysteriösen Quittungen Hirschels an Voltaire Versuche, den bedenklichen Auftrag zu verschleiern. Es ist auch wirklich nicht an ihm zu zweifeln. Hirschel redet offen davon. Er hat doch keine Geschichte erfunden, die ihn selber schwer belasten mußte.

Denn das ist nun das für uns Interessante. Ein Berliner Jude, der aber zugleich der Sohn eines sächsischen Hofjuden ist und sich selber als solchen gibt, will einem preußischen Untertan sächsische Steuerscheine besorgen, ist also zu einem Handel bereit, der den sächsischen Staat ganz unmittelbar schädigt. Er reist zu diesem Zweck nach Dresden, und es ist wohl fast selbstverständlich, wiewohl nicht belegbar, daß er die Papiere, deren Wert eben in ihrer Wertlosigkeit besteht, nicht einzeln direkt im Publikum, sondern durch Vermittlung anderer Dresdner Juden kaufen will. Und auch diese Juden stehen unter dem besonderen Schutz des Hofes. Offenbar ist das der übliche Weg für solche Geschäfte. Voltaire ist ja natürlich nicht der erste und einzige, der sich zu diesem Zweck an einen Juden wendet. Das geht auch daraus hervor, daß der Berliner Jude Ephraim, doch wohl der bekannte Münzunternehmer, dem Hirschel das Geschäft abjagt, indem er Voltaire ein günstigeres Angebot macht.

Aus dieser Einmischung Ephraims entwickelt sich dann der Prozeß. Hirschel erhält zu dem gewünschten Preis in Dresden keine Steuerscheine. Voltaire nimmt, mit der Begründung, Hirschel habe ihn allzulangsam bedient, den Auf-

trag wieder zurück, zahlt aber nur einen Teil der von Hirschel geforderten Entschädigung. Für einen Teil des Geldes soll Hirschel dem Voltaire nunmehr Juwelen, die er ihm früher als Pfand gegeben, lassen bzw. neue liefern. Aber auch dieser Handel endet in Unfrieden. Voltaire erklärt sich für durch minderwertige Edelsteine betrogen und veranlaßt Hirschels Verhaftung am 1. I. 1751. Nach einer anderen Nachricht hatte Voltaire den Juden von Leipzig zurückberufen, nachdem er erfahren, daß die ihm als Pfand eingehändigten Diamanten dem Günstling des Königs, Chazot, gehören.

Der Prozeß, dessen Einzelheiten uns hier nichts angehen, endet 18. II. 1751 mit einem Urteil, das keinem von beiden Recht oder Unrecht gibt. Am 26. II. 1751 folgt ein Vergleich, dessen günstige Bedingungen für Hirschel zeigen, daß Voltaire kein sehr tragfähiges Gewissen in dieser Angelegenheit hat. Auch Friedrich macht kein Hehl daraus, daß er am Verhalten Voltaires Anstoß nimmt.

Unter dem Eindruck dieser Berliner Erlebnisse wendet sich noch 1751 Abraham Hirschel mehr nach Sachsen. Beziehungen zum Dresdner Hof hat er ja von seinem Vater geerbt und auch selber gepflegt. Schon vor 1751 verkauft er „oft“ Diamanten an den Dresdner Hof.

Schon zwei Monate nach der Erledigung des Berliner Falles, am 28. IV. 1751, erhält Abraham Hirschel in Dresden durch Brühl Hoffaktordekret und CbFp (mit Familie und benötigten Bedienten). Zur selben Zeit, 1751/2, heiratet er Dorothea Meyer, die Tochter des Dresdner Hofagenten Joseph Jonas Meyer. Er ist ja nach dem Tantale en procès noch ein „junger unglücklicher Mann“. Er verbindet sich dadurch mit dem Hause des zur Zeit einflußreichsten Dresdner Juden.

Er denkt nicht daran, Geschäft und Wohnsitz in Berlin aufzugeben. Es ist vielleicht schon zuviel gesagt, daß er den Schwerpunkt der Firma von der preußischen nach der sächsischen Residenz verlegen will. Aber er will in Dresden festen Fuß fassen, will hier für künftige Berliner Bedrängnisse einen Rückhalt und eine Ausweichemöglichkeit haben. Sächsischer Titel und Dresdner Heirat sind Gesten, die in Berlin gesehen werden sollen: ich brauche euch nicht.

Denn eben noch hat er, was er nun in Dresden erreicht, in Berlin erstrebt. Er hat gegen das Steuerscheingeschäft zuerst Bedenken, weil er den Unwillen des preußischen Königs fürchtet, läßt sich zur Übernahme des Auftrags aber bestimmen durch die Versicherung Voltaires, er könne auf seinen Schutz und besonders auf einen für ihn sehr schmeichelhaften Titel rechnen. Es bleibe dahingestellt, ob er den Titel erstrebt, nur weil er auch eine geschäftliche Empfehlung ist und weil er vor manchen Plackereien mit den Behörden bewahrt, oder um der Ehre und der gesellschaftlichen Erhöhung willen. Vielleicht ruft er aber gerade durch diese Pläne den auf den Plan, der in Berlin den Platz an der Sonne besetzt hält, Ephraim. Der verdächtigt ihn bei Voltaire. Von ihm sind die Zeugen abhängig, auf deren niedrigere Taxe der Juwelen sich Voltaire beruft. Seinen Feind und Neider nennt ihn Hirschel.

Schwer verständlich ist bei alledem nur, wie der sächsischen Regierung ein Steuerscheinspekulant als des Titels und Privilegs würdig erscheinen kann. Ich möchte das nicht auf glatte Korruption schieben, sondern annehmen, daß es Hirschel gelingt, die Tatsache des Nichteinkaufs von Steuerscheinen als beabsichtigt und verdienstvoll darzustellen.

Man möchte fast glauben, daß etwas daran wäre. In seinem Brief vom 19. XII. 1750 schreibt Tyrconnell:

> „Le roi de Prusse a fait hier confidence de cela au major Chazot, qui a dîné avec lui tête à tête, et lui a même dit d'envoyer chercher le juif ce matin et de lui ordonner de se plaindre à lui de la commission dont M. de Voltaire l'avait voulu charger."

Dann hätte Ephraim doch Recht gehabt mit seinem Zweifel daran, daß der Dresdner Hoflieferant ernsthaft den Erwerb von Steuerscheinen sich vorgenommen habe. Der Brief Tyrconnells, unmittelbar auf die erste Nachricht hin und vom offiziellen Vertreter Frankreichs als offizieller Bericht geschrieben, ist keine schlechte Quelle. Trotzdem halte ich an der oben gegebenen Darstellung fest, da Hirschel selber in seiner Berliner Verantwortung diese Entschuldigung nicht verwendet.

Die eigentliche Leidenszeit steht aber Hirschel zu dieser Zeit noch bevor. Mit seinem Geschäft in Berlin bietet er Berliner Ränken auch als bestallter sächsischer Hoffaktor noch genügend Angriffsfläche. Das erfährt er in seinem Prozeß mit Krocker und den Simons in Amsterdam.

Unsere Darstellung dieses Prozesses muß unvermeidlicherweise einseitig und parteiisch ausfallen, da das Dresdner Aktenstück darüber fast nur Hirschelsche Eingaben enthält.

Benjamin und Samuel Simon, die Brüder, deren Doppelname die Firma eines bekannten Amsterdamer Bankhauses bildet, sind — so stellt es Abraham Hirschel dar — nicht damit einverstanden, daß Isaac, der Sohn ihres Bruders, Hirschels Schwester geheiratet hat. Das allein ist der Grund, warum sie ihn, Hirschel, verfolgen. Sie setzen in excessiver Rache" „alles in Bewegung, ihn um Vermögen, Credit und honneur zu bringen und solchergestalt, völlig zu Boden zu werffen". In ihrem Bund des Neides und der Bosheit ist ein nicht mit Namen genannter jüdischer Negotiant in Berlin.

Als „Werkzeug der Bosheit" läßt sich von ihnen brauchen der Leipziger Spediteur Joh. Gottfried Krocker, von Hirschel 10. VI. 1755 als „banqueroutirter Kaufmann" bezeichnet. Dieser übernimmt im Herbst 1754 Indossament auf einen Wechsel über 3900 Tlr, den Hirschel an die Simone in der Michaelismesse 1753, zahlbar zur Michaelismesse 1754, ausgestellt hat, in Hoffnung auf ansehnlichen Gewinn, „auf das versprochene ansehnliche Douceur". Er präsentiert den Wechsel dem Hirschel zur Zahlung.

Hirschel lehnt aber die Zahlung ab, weil der Wechsel gefälscht sei. Er ist überhaupt niemandem mit Wechseln verhaftet. Er klagt allerdings nicht gegen Krocker, da er glaubt, dieser werde den für falsch erklärten Wechsel an Benjamin Simon alhier (wohl zur Messe anwesend) zurückgeben. Er protestiert aber bei diesem und provoziert beim Handelsgericht zu Leipzig ad agendum und dieses tut auch das Nötige. In der Darstellung dieser Vorgänge, die nur durch spätere Eingaben Hirschels bekannt werden, bleibt manches unklar.

Gleich im Anfang spitzt sich nun der Fall auf einen sächsisch-preußischen Kompetenzstreit zu. Denn die Simon-

sche Partei ignoriert Hirschels Leipziger Schritte und geht sofort gegen ihn in Berlin vor. Beim dortigen Kammergericht klagt Krocker gegen Hirschel. Auf Requisition dieses Gerichtes leistet Krocker in Leipzig vor dem Rat den Komparationseid (bezieht sich wohl auf die Echtheit des Wechsels). Außerdem weigert er sich, bis zur Bezahlung des Wechsels 2 Päckchen Waren herauszugeben, die ihm Hirschels Schwager, der schon genannte Isaac Simon (der hält also zur Partei Hirschel), in Amsterdam auf der vergangenen Margaretenmesse in Frankfurt übergeben hat. Hirschel dagegen sucht Hilfe beim sächsischen Kurfürsten in einem Gesuch am 29. XII. 1754. Er bittet, Krocker zur Herausgabe der „Päckchen" und Schadenersatz zu veranlassen. Der Leipziger Rat aber möge Befehl erhalten:

Krocker und 3 andere wegen seines „Geständnisses" zu vernehmen,

von ihm den Brief der Simons vom 29. X. 1754 zu verlangen,

seine Handelsbücher zu beschlagnahmen und zu sehen, ob er den Simons „Valutam prästiret" hat,

wegen Fälschung und Meineid gegen ihn vorzugehen,

das Berliner Kammergericht zu requirieren, daß es mit Fortstellung des Hauptprozesses anstehe.

Und wirklich wirft sich Brühl dem Kammergericht Friedrichs in die Speichen. Vor der Reise zur Leipziger Messe überreicht Hirschel am 29. XII. 1754 sein Gesuch persönlich in Dresden. Brühl empfängt ihn und hat dabei,

> „daß nach meinen allerunterthänigsten Bitten allergnädigst anbefohlen werden solle, mir die gnädigste Versicherung gethan."

Schon 2 Tage darauf, 31. XII., ergeht vom Cb der Befehl an die LR, sie solle dem Hirschel in seinem Wechselprozeß

> „schleunigst Rechtshülfe angedeihen lassen"

und an den Leipziger Rat verfügen. Bezüglich der Päckchen solle sie die

> „rechtliche Gebühr unverlängt verfügen".

Aber die erwartete Wirkung bleibt aus. Ob nun Brühl den ungeduldigen Hirschel mit freundlichen Worten loswerden wollte, oder ob die judenfeindliche LR die Sache verwässert hat (ihre Verordnung an den Rat fehlt), jedenfalls erfährt

Hirschel in Leipzig, wo er inzwischen zur Neujahrsmesse eingetroffen ist, daß der Rat von der LR zu weiter nichts als zur Berichterstattung aus dem Handelsgericht aufgefordert worden ist.

Hirschel schickt darum von Leipzig aus, 7. I. 1755, neue Gesuche an den König (mit ausführlicher Darstellung des ganzen Hergangs) und an Brühl (mit Erinnerung an seine persönlichen Versprechungen). Er hält Brühl eine juristische Vorlesung. Das Handelsgericht Leipzig sei nicht wie der König zu glauben scheine, die zuständige Stelle und habe, was ihm obliege, schon getan. Helfen könne nur 1. Einspruch in Berlin und 2. Vorgehen gegen Krocker wegen Fälschung (Simulation bei Annahme des falschen Wechsels) und Meineids in Leipzig. Er bittet darum erneut um Befehl an den Rat nach seinem früheren Vorschlag. Brühl möge durch hohe Interposition das erwirken. Wenn Krocker in seiner „Gefährde" fortfahre, wenn er „durch Krockers Intriquen übereilet" werde, so werde ihm unersetzlicher Schade erwachsen, sein Kredit werde erliegen.

Während diese Gesuche noch laufen und Brühls Hilfe zunächst einmal unwirksam bleibt, arbeiten Hirschels Gegner in Berlin weiter. Wie Hirschel in Leipzig 9. I .1755 durch eine Estaffette aus Berlin erfährt, hat Krocker die Abwesenheit Hirschels von Berlin benutzt und durch die Behauptung, dieser banqueroutiere und habe beim König in Dresden ein Moratorium nachgesucht und erhalten, beim Grafen v. Reuß (Kammergericht) Realarrest, d. h. gerichtliche Versieglung der gesamten Hirschelschen Effekten, also auch seines öffentlichen Gewölbes in Berlin, durchgesetzt.

Noch am 9. I. 1755 bittet Hirschel von Leipzig aus Brühl um ein Attestat, daß er nicht um Moratorium und salvum conductum wider seine Creditores gebeten habe, ferner um Befehl an den Leipziger Rat, Krocker habe bis zur gerichtlichen Entscheidung sich solcher Maßnahmen zu enthalten.

Dieses Gesuch geht offenbar durch Eilboten nach Dresden. Denn schon am 10. I. erteilt Brühl (Cb) das Attestat (in vorsichtigen Wendungen, z. B. „angeblich falscher Wechsel"), während von dem gewünschten Befehl nach Leipzig nichts zu finden ist. Das Attestat wirkt. Die Berliner Maß-

nahme wird aufgehoben, Hirschel muß nur noch seine quaestionierte Post deponieren.

Die Simons geben aber auch nach dem erfolglosen Verlauf dieses Zwischenspiels den Kampf nicht auf. Im Mai und Juni 1755 verlangen sie von Hirschel die Zahlung einer Summe, über die sie eine Assignation von ihm in der Hand haben. Das ist zweifellos immer noch der von Krocker im Vorjahr präsentierte Wechsel. Da Hirschel immer wieder ab ovo erzählt, entsteht der Schein eines neuen Falles.

Aber aus der neuen Verteidigung Hirschels wird klar, daß ein von ihm unterschriebener Wechsel tatsächlich vorhanden ist. Denn jetzt behauptet er, die Simone hätten durch listige Überredung die Assignation erschlichen. Joseph Abraham aus Frankfurt a. O. und Isaac Moyses Pollack aus Berlin, die bei der Ausstellung der Assignation anwesend waren, könnten bezeugen, daß er die Summe niemals erhalten hat.

Statt nun aber auf Restituierung der Summe zu klagen, erwirken die Simons sofort beim Grafen Reuß (der wohl gegen Hirschel aufgebracht sei, weil der im Januar sein Attestat durch das Brühlsche elidiert habe) einen Haftbefehl gegen Hirschel bis zur Deponierung der Summe unter dem falschen Vorgeben, Hirschel sei in schlechten Umständen und fluchtverdächtig. Da er gerade in Leipzig zur Messe ist, erläßt das Kammergericht Requisitionales an Kreisamt und Stadtgericht Leipzig zur Kaptur Hirschels. Dagegen schützt ihn nur sein Charakter als Hoffaktor und seine Appellation. Das Stadtgericht unternimmt nichts, sondern berichtet an die LR.

Der Schutz Hirschels gegen eine Verhaftung auf preußischen Antrag (der dann wohl die Auslieferung folgen müßte?) ist von jetzt an das Hauptthema in dieser Angelegenheit. Am 11./12. V. 1755 ist er in Dresden. Selbst hier fürchtet er Verhaftung. Denn

> „die Simone werden alle erfindliche Mühe anwenden, ihm allen nur möglichen Tort und Prostitution anzuspinnen, möchte es auch finaliter vor sie selbst zum allerschlimmsten ablaufen."

Hoffaktortitel und Dekret müssen ihn zwar schützen, doch bittet er zu seiner und noch mehr zu der Seinigen Be-

ruhigung am 11./12. V. Brühl um Verordnung an Rat und Amt zu Dresden: falls von den Simonen jemand wider ihn Captur zu suchen sich unterfangen sollte, daß dann erst Hirschel mit seiner Notdurft gehört und an Brühl Vortrag erstattet werden muß.

Etwas später ist übrigens Samuel Simon in Dresden. Hirschel will das ausnützen, auf sein Ansuchen lädt das Stadtgericht Dresden ihn und seinen Gegner „zur Güte und Recht“ vor. Samuel Simon erscheint aber nicht, sondern reist durch Vermittlung des Hoffaktors Levy (muß Ephraim Abraham Levy sein) ab. Die Simons scheuen also die sächsische Justiz ebenso wie Hirschel die preußische.

Da auf sein letztes Gesuch offenbar nichts geschehen ist, bittet am 10. VI. 1755 Hirschel den König unter ausführlicher Darstellung und Berufung auf die Verdienste seines Vaters und Schwiegervaters um Befehl, daß auf die Berliner und etwaige weitere Requisitionen nichts wider ihn verfügt werde, die Impetranten vielmehr beschieden werden, ihre Ansprüche in Dresden rechtlich auszuführen. In Dresden habe er sein forum domicilii. Er brauche sich nicht anderwärts und nach anderem als sächsischem Recht richten zu lassen. Gegen Reuß insbesondere habe er iustam perhorrescentiam. Übrigens könne er Dresden garnicht mehr verlassen und nach Berlin zurückzukehren sich nicht getrauen, aus Furcht vor den Machinationen seiner Feinde und sonderlich vor der Gewalt und dem Ansehen des Grafen von Reuß.

Die Entscheidung des Cb fehlt in den Akten. Sie ist wiederum Hirschel günstig. Die LR verordnet an den Rat zu Dresden, es sei bedenklich, in dergleichen casu civili sofort mit der Captur gegen Hirschel vorzugehen. Dem Berliner Kammergericht sei entsprechend zu antworten. Dieses hat sich also offiziell an den Rat gewendet.

Im Oktober 1755 schwebt der Prozeß noch immer. Hirschel muß die Michaelismesse besuchen, „zwar nicht in Handels Negotiis, doch wegen seiner sonstigen Angelegenheiten“. Er fürchtet nun, daß auf Berliner Requisition Kreisamt oder Handels- oder Stadtgericht nach beendigter Meßfreiheit ohne Anfrage in Dresden seine Verhaftung verfüge. Er bittet darum am 2. X. 1755 den König um einen Paß,

der es allen Behörden verbietet, ohne vorherige Anfrage in Dresden gegen ihn zu verfahren. Als Hoffaktor habe er sowieso ein forum privilegiatum und erkenne er keine Unterrichter als zuständig an.

Damit enden die noch vorhandenen Prozeßakten. Zu einer Entscheidung kommt es nicht. Es ist ein Katze-und-Maus-Spiel. Die Simons suchen auf dem Weg über Berlin an Hirschel heranzukommen. Aber Sachsen, unter dessen Schutz er sich flüchtet, reagiert nicht auf die preußischen Requisitionen.

Ein Urteil darüber, welche Partei nun eigentlich Recht gehabt hat, darf ich auf Grund der einseitigen Information durch die Dresdner Akten nicht fällen. Die Frage ist auch nicht wichtig.

Da spielt auf einmal das Glück des 7jährigen Krieges Abraham Hirschel doch noch in die Hand der preußischen Behörden. Am 5. IX. 1758 wird er bei der Zerstörung des Brühlschen Gutes in Pförten durch die Preußen gefangengenommen.

In dieser Bestimmtheit ergibt sich diese Tatsache allerdings nur durch Kombination. Passgesuche der Frau Dorothea zeigen, daß ihr Mann 1762 in Magdeburg als preußischer Gefangener weilt, und daß er auf Brühls Gut Pförten in die Hände der Preußen geraten ist. Ein Bericht des Rates zu Dresden an die LR am 13. III. 1762 sagt, Hirschel sei auf den Brühlschen Gütern gefangengenommen worden und sei seit 4 Jahren in preußischer Gefangenschaft. Nun wird Pförten am 5. IX. 1758 auf unmittelbaren Befehl Friedrichs zerstört. Es kann keine Frage sein, daß eben bei dieser Gelegenheit Hirschel in Gefangenschaft gerät.

Die Preußen bringen ihn nach Magdeburg. Im Mai 1762 wird ihm baldige Freilassung versprochen, im Juni erwartet die Frau seine baldige Rückkehr, doch ist er am 6. VIII. 1762 noch nicht da. Spätestens am 20. IX. 1763 ist er wieder in Dresden. Es findet sich in den sächsischen Akten nichts darüber, aber diese lange Gefangenschaft eines Zivilisten ist nur dadurch zu erklären, daß die preußischen

Behörden die günstige Gelegenheit benützen, den alten Prozeß in ihrem Sinn zu Ende zu führen.

Inzwischen führt die Frau Dorothea das Geschäft tatkräftig in Dresden weiter. Die Vollmacht dazu, die ihr Mann 14. III. 1762 aus Magdeburg schickt, ist veranlaßt durch die Zusammenstöße mit dem Dresdner Rat. Dieser berichtet 13./15. III. 1762 an LR, Dorothea Hirschel gebe zwei böhmische Juden, Samuel Lazarus und Israel David, gegen einen gewissen Abtrag als ihre Bedienten aus. Dorothea bestreitet, daß sie aus nomineller Dienerannahme ein Geschäft gemacht habe, wird aber trotzdem von der LR am 21. IV. 1762 mit 50 Tlrn bestraft.

Der CbFp, den Hirschel bis jetzt allein hatte, gilt für eine unbeschränkte Dienerzahl, verleiht aber keine Wohnerlaubnis. Um den dazu nötigen Kp bemüht sich Dorothea nun erst, am 19. V. 1762 und 4. VI. Der Kp gewährt ihr aber von den namentlich erbetenen 14 Dienern nicht einen. So bestürmt sie 16. VI. 1762 erneut das CC: ohne Bediente — sie geht jetzt auf 12 herunter — könne sie das Gewerbe nicht fortführen. Vier bewilligt nun das CC. Wenigstens noch einen Schulmeister und einen Schreiber möchte sie am 8. VII. haben,

„da Eltern vor allen Dingen mit obliegt, für die Education ihrer Kinder zu sorgen".

Bleistiftbemerkung: „Bewendet". Der am 6. VIII. 1762 ausgestellte Kp bleibt bei 4 Dienern.

Solche tatkräftige und geschäftstüchtige Judenfrauen — Dorothea hat auch die Bombardementsverluste 1760 zu überstehen — sind in der kleinen Dresdner Judenschaft des 18. Jrh nicht selten. Ich nenne noch Judith Meyer, Elena Lehmann, Anna und Marianna Lehmann, Judith Metz, die zwei Seckelschen Witwen, die Witwe von Salomon Duschenes.

Die Schwierigkeiten, denen Dorothea begegnet, die gewaltsame Verkleinerung ihres Betriebes zeigen, wie sehr die Gefangenschaft und vielleicht auch schon die vorangegangenen Dinge dem Glanz des Hirschelschen Namens geschadet haben. Das wird auch nach seiner Rückkehr 1763 nicht anders. 20. IX. 1763 entscheidet die LR, er habe sich

nach Ablauf seiner Miete in einer abgelegenen Gasse, wozu der Neumarkt keineswegs gehöre, einzumieten.

Aus alledem ergibt sich nun folgendes Gesamtbild des Hirschelschen Hauses.

Der Vater ist Hoffaktor Augusts des Starken, ohne je in Sachsen zu wohnen. Wahrscheinlich (Kriegstroublen) bestehen seine Dienste in Geldbeschaffung. Er ist also ein echter Auslandsjude im Sinn dieses ersten Teils.

Der Sohn führt dieses Verhältnis fort. Er kommt mit dem Vater schon früh (z. B. 1743) nach Sachsen, er ist am Dresdner Hof ein bekannter Diamantenhändler. Aber seinen Geschäfts- und Wohnsitz hat er in Berlin. Vor 1751 ist an eine Niederlassung in Dresden nicht zu denken. In diesem Jahr faßt er, durch Hofdekret und Meyersche Heirat, in Dresden festen Fuß. Aber auch jetzt noch bleibt Berlin sein eigentlicher Sitz. Wenn er Dresden als sein forum domicilii bezeichnet, so weiß er, warum er das sagt. Das Berliner Kammergericht jedenfalls betrachtet sich als zuständig. Dort hat er ein öffentliches Gewölbe. In Dresden dagegen erbittet er nicht einmal den Wohnpaß, den ein Mann wie er sofort bekommen würde. Noch die Judenzählung vom 29. I. 1754 stellt weder ihn noch seinen Hausstand in Dresden fest. Dresden ist von ihm nur als Reserve- und Gefahrenstellung gedacht.

Erst der Ende 1754 sich anspinnende Krocker-Prozeß drängt ihn nun vollends in die Dresdner Stellung hinein. Da bald der Krieg und sein persönliches Unglück dazwischenkommt, kann man nicht sagen, wie er sich mit der Absperrung von Berlin als Dauerlage abgefunden hätte.

Diese Verdrängung von Berlin nach Dresden ist für Abraham Hirschel auch darum eine Katastrophe, weil sein Haus als ein europäisches gedacht war. Daß er die Leipziger Messen besucht und daß er in Leipzig in Homann einen Korrespondenten hat, dem er z. B. die Voltaireschen Wechsel zur Einlösung übergibt, ist natürlich nichts Besonderes. Mehr dagegen besagt es, daß er sich durch seine Schwester verwandtschaftlich verbindet mit der Amsterdamer Weltbank Benjamin und Samuel Simon und daß er mit deren Neffen, seinem Schwager Isaac, gemeinsame Geschäfte unternimmt.

Ein so verzweigtes Geschäft braucht ein großes Personal. Nach der Behauptung der Frau (4. VI. 1762) hat Hirschel früher 30 Bediente gehabt, eine sehr hohe Zahl, die Lehmann kaum in seinen Glanztagen erreicht hat. Sie selber will zur Fortführung in so verkleinertem Maßstab immer noch 14 Diener.

Neben Geldgeschäften, wie sie der Steuerscheinhandel belegt, handelt Hirschel vor allem mit Edelsteinen. Voltaire erwartet Glauben für die Behauptung, er habe für ihn nicht Steuerscheine, sondern Diamanten und andere Edelsteine in Dresden besorgen sollen. Er bezieht von ihm Brillanten (gleich nach seiner Ankunft in Berlin für 3000 Tlr), etwa für eine Theateraufführung bei Hof, Ringe und Schleifen mit Edelsteinen, einen Spiegel. Daß Hirschel auch an den Dresdner Hof oft Diamanten verkauft, wurde schon erwähnt.

Eine besondere Tätigkeit für den Staat ist bei dem Sohn aus den Akten nicht zu belegen. Auch er selber beruft sich 10. VI. 1755 dem König gegenüber nur auf die Dienste seines Vaters und Schwiegervaters.

Umso enger sind seine Beziehungen zu Brühl. Wenn Hirschel 12. V. 1755 „Ew. Hoch Reichs Gräfl. Excellenz besondere mir gönnende Protection“ rühmt, so ist das zwar eine captatio benevolentiae. Aber Brühl nimmt sich in dem Prozeß wirklich seiner an. Vor allem: auf Brühls Gut in Pförten treffen ihn 1758 die Preußen. Der Dresdner Rat läßt sich 13. III. 1762 den Hinweis auf Hirschels Verhältnis zu Brühl nicht entgehen.

Die Verpfändung des königlichen Tafelgeschirrs im Jahre 1758 (Moses Ephraim Levy).

Auch nachdem Gerd Levi und Jonas Meyer, beide im Jahre 1710 von Hamburg nach Dresden gezogen sind, hat der sächsische Hof und Staat in diesem Geldzentrum noch seine besonderen jüdischen Vertrauensleute.

Nur zufällig lernen wir in Ephraim Abraham Levy (seltener Levi) einen davon kennen. 1727—30, 1736/7 erscheint er als Hamburger in den Meßlisten. Am 20. III. 1737

wird er zusammen mit Marx Assur von den Meßjuden nach Dresden gesandt, um wegen der Kultusfreiheit zu verhandeln. Marx Assur ist Hof- und Miliz-Faktor. Man würde Ephraim Abraham Levy nicht abordnen, wenn er nicht gleichfalls den maßgebenden Männern in Dresden gut bekannt wäre. Das bestätigt er selber, wenn er in seinem Gesuch am 21. XII. 1746, noch vor seiner Übersiedlung nach Dresden, schreibt, er habe sich in allen Fällen zu des Königs Diensten parat finden lassen. Der späteren Rolle seines Sohnes und der Natur der Sache nach werden diese Dienste in der Geldbeschaffung bestanden haben.

Wenn er in dem eben erwähnten Gesuch sagt, er wolle mit seinem Vermögen sich jetzt gänzlich von Hamburg nach Dresden ziehen, so scheint er schon in den Jahren zuvor seine Dresdner Vertretung zu einer Filiale seiner Bank ausgebaut zu haben. In der Tat wohnen offenbar schon 11. VI. 1746, seine Söhne Samuel und Moses in Dresden. Eine Maßnahme, die wir ähnlich auch bei Berend Lehmann und Abraham Hirschel gefunden haben. Schon als Hamburger erhält er KFpe, z. B. 26. III. 1745 und 9. III. 1746, je bis Ende März des folgenden Jahres, mit 2 Söhnen.

Am 20. XII. 1746 stirbt der Hoffaktor Isaac Elias Seckel. Schon einen Tag nach seinem Tod bittet E. A. Levy, der schon in Dresden weilt, um den „freigewordenen" Schutzbrief. Er will sich, so vermerkt Hennicke, zur Ostermesse 1747 mit seiner Familie nach Dresden wenden und dort etablieren. Beim Cb hat er einen glatten Erfolg. Schon am 5. I. 1747 ernennt ihn der König (A. R., Brühl) „wegen seiner ihm angerühmten Geschicklichkeit" zum Hoffaktor mit CbFp, auch für benötigte Bediente. Langsamer ist Hennicke. Er erteilt erst 22. III. 1747 Kp und bewilligt neben F 4 S 6 T statt der erbetenen 7 D 4 M nur 3 D 2 M. Erst ein von Brühl ausgestellter Kp vom 23. IX. 1754 gewährt 7 B.

Auch von Dresden aus will E. A. Levy seine Verbindung mit den Geldmittelpunkten beibehalten. So läßt z. B. der Prozeß Abraham Hirschels seine Beziehungen zu Samuel Simon in Amsterdam offenbar werden. Auch spielt von seinen 4 Söhnen Jeremias, Judas, Samuel und Moses nur Moses eine Rolle in Dresden. Sonst wird uns nur noch

Samuel Ephraim Levy etwas mehr bekannt. Er erhält 27. VIII. 1755 Hoffaktordekret (Hubertusburg), 23. XI. 1761 und 26. VIII. 1762 (Warschau) CbFp, das zweite Mal mit Familie und 2 B. Am 17. IV. 1759 redet er mit Brühl in Warschau über die Sache seines Bruders und erbietet sich, mit den Amsterdamer Simons zu verhandeln. In Dresden wohnt er offenbar nicht. Er vertritt die Firma an irgend einem anderen Platz.

Am 23. IV. 1756 stirbt Ephraim Abraham Levy. Die Witwe Rahel bekommt 22. VII. 1756 von Brühl einen Kp im selben Umfang wie ihr Mann. Der eigentliche Nachfolger des Vaters wird Moses Ephraim Levy. Ausdrücklich als solcher erhält er 1. V. 1756 Hoffaktordekret mit CbFp (mit benötigten Bedienten). Dazu kommt 13. VIII. 1756 noch ein Hoffaktordekret der Kurprinzessin. Einen Kp braucht Moses nicht, weil er mit auf dem der Mutter steht. Mit dieser wohnt er 1756—63 zusammen. Als Firma behält er, wie der Bolzaprozeß zeigt, „Ephraim Abraham Levy" bei, weil dieser Name so renommiert sei.

Vater und Sohn sind in der Dresdner Judenschaft sehr angesehen. Der Vater ist 1750 unter den 5 Bevollmächtigten bei den Friedhofsverhandlungen, der Sohn ist 1760 Vorsteher der Judenschaft, in seiner Schule auf der Wilsdruffer Straße versammelt sich diese, hier findet darum Dezember 1760 die Verlesung des Bannes statt, durch den die Herausgabe der beim Bombardement der Stadt gestohlenen Sachen erreicht werden soll.

Dieser Moses Ephraim Levy, den ich von jetzt an kurz Levy nennen werde, wird nun von 1758 an in einen Prozeß verwickelt, der viel Licht auf die Tätigkeit dieser jüdischen Bankiers für den Dresden-Warschauer Hof wirft.

Levys Gegenspieler in dieser Sache ist Joseph Graf von Bolza, eine der interessantesten und umstrittensten Gestalten der Brühlschen Zeit. Seine Vorfahren waren noch 100 Jahre zuvor italienische Juden. Begreiflich, daß er selbst ein Geschäftsmann großen und modernen Stils ist. Er ist gerade der Mann, den Brühl braucht. Für die verschiedensten privaten und staatlichen Unternehmungen wird er von ihm herangezogen.

Am 16. VI. 1758 schließt dieser Bolza mit Levy in Dresden einen Kontrakt. Danach verschafft Levy dem Grafen zu 5% 100 000 oder 150 000 Tlr 8 Tage, nachdem Bolza in Hamburg oder Amsterdam als Pfand Silbersachen im Wert von 110 bzw. 165 000 Tlr überliefert hat. Rückzahlung ist vorläufig nach einem Jahr vorgesehen. Wer in 2 Monaten den Vertrag nicht erfüllt, zahlt 1000 Dukaten.

Zur Beschaffung dieses Geldes bedient sich Levy der schon aus Hirschels Prozeß uns bekannten Amsterdamer Handelscompagnie „Benjamin und Samuel Simons". Schon 28. VI. erhält Bolza auf die Simons gezogene Wechselbriefe in Summa 50 000 Gulden holländisch Banco.

Am 14. VII. 1758 will Levy dieser Sache wegen nach Amsterdam reisen. Am Abend zuvor händigt ihm Bolza 3 Spezifikationen über 68 Kisten mit Gold und Silber ein, mit Angabe des Gewichtes in Mark und Lot und des Dresdner Preises (231 000 Tlr). Abschriften dieser 3 Listen (doch nur 61 Kisten und ohne diese Preisangaben) sind im Aktenstück. Sie tragen die Daten 23. VI. und 11. IV. 1758, was auf eine längere Vorbereitung dieses Geldgeschäftes hinweist. 46 Kisten sind über Frankfurt a. M., 22 über Hamburg nach Amsterdam gegangen.

Am 14. VII. 1758 verläßt also Levy Dresden. Noch am selben Tag jagt ihm Bolza einen Brief hinterher, der ihn in Sonnewalde oder Lucka(u) erreichen soll, aber erst in Berlin erreicht:

„Ich bin heute früh von Hoher Hand angegangen worden, daß ich wegen der Bärenburgischen Münze an Ihro Röm.-Kayserl. Majt. Bericht erstatten und einen Befehl auswürcken möchte, daß zu dem vorgesetzten Gehalt alda Gelder zu prägen, durch den Reichs-Hof-Rath nicht gestattet werde, zumahlen die Leipziger und hiesige Müntze dabey großen Nachtheil haben. Ich habe Ihnen also hiemit nochmahlen auftragen wollen, daß Sie mit bey Hh. Ephraimo die verlangte Premie vor mich auswürcken und darüber Versicherung verschaffen, wiedrigenfalls schreibe ich nicht allein an Ihre Majt. den Kayser um die neue Müntz-Pacht zu vernichten, sondern auch an den General Rezow, daß von Preußische Seite ebenfall ein Hindernüss in Weg

gelegt werden sollte. Gewärttige von Ihnen diessfalls eine baldige zuverlässige Antwortt und verharre indessen freundlich salutirt EDDWD[lee] GvBolza."

Dieser kulturgeschichtlich interessante Brief steht ganz isoliert im Aktenstück. Nirgends wird auf ihn direkt Bezug genommen. Offenbar hat ihn Levy eingeliefert, um gegen Bolza Stimmung zu machen. Denn die „Premie" kann nur als Bestechungssumme verstanden werden.

In Hamburg wartet Levy 16—17 Tage, bis die 22 Kisten bei seinem Korrespondenten David Isaac Wallach eingetroffen sind, dann reist er nach Amsterdam, wo er wohl 14. VIII. 1758 eintrifft.

Dort haben die Simons inzwischen für die 1. VIII. 1758 eingetroffenen 46 Kisten bereits 190 000 Gulden bereitgestellt. Für die 4. IX. eintreffenden 22 Kisten dagegen können sie nur 132 000 Gulden leihen.

Diese Beträge kommen aber nicht gleich an Bolza, weil er Piastres haben will, deren Transport durch Kriegsgebiet gefährlich ist. Man fragt nochmals bei Bolza an und sendet schließlich für 319 322 Gulden Piaster gegen ¾% Assekuranz an Pierre Ais und Sohn in Hamburg. Für Courtage haben die Simons 352 f, für andere Spesen 1079 f abgezogen. Die 1245 f, die dann an 322 000 f noch fehlen, haben sie Bolza auf anderem Wege zugeführt. Die letzte Geldsendung geht 14. X. 1758 ab.

Bolza hatte dem Levy in Dresden eine Carte blanche und einen Pfandbrief mitgegeben. Auf Grund dieser Vollmacht tritt nun Levy in Amsterdam selber als Schuldner der Simons auf. Am 12. IX. 1758 wird darüber beim Notar Gerrit Bouman in Amsterdam ein Protokoll aufgenommen. Danach sind die 190 000 f am 1. II. und am 1. VIII. 1759 mit 5% zu verzinsen, die 132 000 f am 15. II. und 15. VIII. Am 1. und 15. VIII. ist das Kapital zurückzuzahlen, wenn keine Verlängerung verabredet wird. Bleibt eine dieser Zahlungen aus, so haben die Simons das Recht, ohne gerichtliche Formalitäten und ohne pro advertentia das Silber- und Goldwerk zu verkaufen, ev. auch eingeschmolzen. Außerdem nimmt Levy alle Gefahr, die dem Schatz zustoßen könnte, auf seine Seite. Emanuel Barents und Isaac Sallomon verbürgen sich für ihn. Ein Exemplar dieser Urkunde übergibt Levy dem Grafen nach der Rückkehr nach Dresden.

Soweit ist scheinbar alles in Ordnung. Aber Bolza ist mit den Levyschen Amsterdamer Abmachungen im höchsten Grade unzufrieden. Am 27. I. 1759 veranlaßt er seine Verhaftung. Aus dem Amtsstockhaus wird Levy wegen seines kränklichen Körpers wieder entlassen, aber mit 3 Mann Wache in seinem Haus belegt (Wilsdruffer Gasse).

Bolza wirft Levy vor:

1. Levy hat den Simons zu scharfe Klauseln zugestanden. (Levy dagegen: Das ist Amsterdamer Stil.)

2. Levy hat den Kontrakt mit Bolza unterschrieben „Ephraim Abraham Levy". (Levy: so schreibt er in seiner Handlung also nicht zu betrügerischem Zweck. Im Amsterdamer Kontrakt stehen beide Namen).

3. Das Geld, schon 1. und 15. VIII. aufgenommen, ist viel später geliefert worden. (Levy: die 2 Termine entsprachen der Abmachung. Verspätung wegen der Piaster.)

4. Warum nicht der ganze Betrag durch ein oder zwei Schiffe abgeschickt? (Levy: es war nicht möglich, zu dem von Bolza bewilligten niedrigen Satz von $^3/_4$% gleich für die ganze Summe einen Assecurateur zu finden.)

5. Ob Levy die Kisten selbst gesehen und gewogen? (Levy: Nicht nötig, da die Simons die Spezifikationen als richtig anerkannten.)

6. Levy hat statt 150 000 Tlr nur etwas über 121 000 verschafft. (Levy: er hat 322 000 f holl. Banco = 128 000 Tlr Banco erhalten, eigentlich schon 4100 Tlr mehr als dem Pfand entspricht, da dieses einen Wert von 231 000 Tlrn hat.)

7. Levy als Pächter der Bernburgischen Münze hat die ersten Piaster dort ausgemünzt und damit neue Piaster gekauft. (Levy: hat nie mit Silber gehandelt, noch weniger eine Münze gepachtet.)

Levy, der königlicher und kurprinzlicher Hoffaktor ist, arbeitet gegen den Haftbefehl, den Bolza „hohen Orts" erwirkt hat, gleichfalls höchsten Ortes. Der Status causae, den er 5. III. 1759 an den König (Cb) nach Warschau sendet, ist sicher nicht das Erste, was er tut. Auch wird diese Darstellung ohne Kopf und Unterschrift von einem eigentlichen Gesuch begleitet gewesen sein. Sie bringt den Kontrakt Levys mit Bolza, schildert seine Geschäfte in

Amsterdam und widerlegt die 7 Anklagen Bolzas. Ihr Inhalt ist der bisherigen Darstellung zugrundegelegt worden (die also nur die Levy-Auffassung wiedergibt). Auch die beigefügte Abrechnung vom gleichen Tag ist schon verwertet.

Es wird nicht ohne Zusammenhang mit diesen Vorgängen sein, daß am Tag zuvor, 4. III. 1759, die Simons in Amsterdam bei Bouman erscheinen und das ganze Geldgeschäft nochmals ausführlich darstellen. Man sieht nicht recht, warum, wenn nicht der Kern die Zusicherung ist, das Gold- und Silberwerk nach Rückzahlung des Kapitals zurückzugeben.

Mit der Verhaftung ist ein Prozeß begonnen. In ihm stehen sich zwei Vertrauensmänner der Regierung gegenüber. Die Regierung hat also jetzt das Wort.

Die sächsische Regierung ist im Jahre 1759 zweiköpfig. Neben König und Cb in Warschau, denen natürlich auch die Dresdner Behörden unterstehen, gibt es in Dresden eine relativ selbständige Oberinstanz in der Kurprinzessin Maria Antonia (und ihrem Gemahl). Vom Sommer 1758 bis September 1759 (Reise nach München) leitet sie das Kammerdepartement, zu dem ja gerade eine solche Angelegenheit gehört.

Der König wird nicht mit der Sache befaßt. Auch Brühl macht nur Vorschläge. Die Entscheidung überläßt er der Königlichen Hoheit in Dresden. Die Stellung wird ihm offenbar nicht leicht. Außer dem Konzept seines am 24. III. 1759 nach Dresden gerichteten Schreibens (b) findet sich noch ein nicht datierter und nicht paraphierter, also früherer Entwurf (a).

Nach Brühls Meinung ist bedenklich:

1. der willkürliche Rabatt an den Dresdner Gold- und Silberpreisen.

2. der Kurs von 158% bei Reduktion des holländischen Banko in hiesiges Geld.

3. die langsame Spedition der Piaster, bis zum November, obwohl die Interessen vom 1./14. VIII. an gerechnet werden.

4. Levy hat in ganz ungewöhnlicher Weise den Simons die unbeschränkte Freiheit zur Veräußerung des Pfandes eingestanden. (Der Entwurf a enthielt noch die Bemerkung:

† der Hof ist dadurch der Gefahr eines großen Verlustes ausgesetzt, umsomehr, da bei dermaligen Verhältnissen auf eine prompte Geldbeschaffung nicht zu rechnen ist. Das ist die erste Andeutung, daß Bolza das ganze Pfandgeschäft im Auftrag des Hofes macht. Ich werde solche Stellen am Rand mit † markieren.)

5. (nur a) Bei Verkauf nach dem bloßen Silbergewicht ohne Rücksicht auf die façon würde für die dabei interessierten Juden ein großer Vorteil zu gewarten sein.

So kommt Brühl zu dem Ergebnis, Levy verdiene keinen Favorem (a), sei responsable (b). Aber er rät doch in vorsichtiger Weise der Dresdner Stelle zu einer milden Behandlung Levys:

> „Ihro Excellenz sind dahero des Dafürhaltens, daß an Ihro Königl. Hoheit nicht füglich anders als in terminis generalioribus und mit der Aeußerung, daß Ihro Königl. Hoheit von selbst geneigt seyn würden, den Juden Levi nicht über Gebühr beschweren zu lassen, geschrieben werden können."

Wenn er eine Erklärung der Simons beibringt, sie würden von der Klausel keinen Gebrauch machen (dem scheint die Erklärung der Simons vom 4. III. zu entsprechen, die vielleicht schon auf einer Verabredung mit Brühl beruht), so könne man ihn gegen Kaution freilassen. Andernfalls müsse man bemüht sein, das Pfand auszulösen und in einer weniger gefährlichen Hand unterzubringen.

Außerdem bittet man die Königliche Hoheit, der Commission die Abfassung eines umfassenden Status causae aufzutragen (Commission ist offenbar das Dresdner Amt) † und über die zwischen Hof und Bolza getroffene Verabredung Nachricht zu geben, damit man in Warschau, auch bei dem zu erwartenden Anlauf des Juden,

† > „das Interesse des Hofes von den dabey concurrirenden privat-Ansprüchen der Partheyen zuverlässiger abzusondern"

vermöchte.

Soweit Entwurf a. Das endgültige Konzept bleibt bei diesem Text im allgemeinen. Deutlicher heißt es hier

† > „von den von Seiten des Hofes mit den Grafen von Bolza wegen des Pfandes quaestionis genommenen Abrede."

Auch wenn die Simons die gewünschte Erklärung abgeben, soll das Pfand zur Hamburger Bank gebracht werden, ein dort eingeführter sächsischer Kaufmann soll das besorgen, möglichst zu einem niedrigeren Zinsfuß ($2\frac{1}{2}$%).

Aufschlußreich ist nun besonders ein Seitenhieb auf Bolza, den zweifellos Brühl selbst in den Text b neu hereinbringt:

„Wie aber danach der Graff von Bolza bey einem so wichtigen Negotio mit mehrerer Praecaution und weniger Neben-Absichten wohl zu Werck gehen mögen, zudem aber derselbe aus ihm unverborgenen Ursachen den Hoff Factor ganzl. übern Hauffen zu werffen selbst bedencklich ermessen, vielmehr zu des letzten Befreyung aus dem Arrest gegen eine auf seine Privat-Ansprüche gerichtete Caution geneigt seyn dürffte."

Mit den Nebenabsichten wird wohl die Bernburgische Münzangelegenheit gemeint sein.

Die Worte „und weniger Nebenabsichten" sind schließlich doch noch durchgestrichen. Warum, zeigt ein beigehefteter Zettel:

„Da des Hr Premier Ministre Excellenz auf Levis Losslassung in der im Aufsatz enthaltenen Maasse beharren, so habe ich bey diesem nichts weiter zu errinnern, wollte iedoch derer Gedancken seyn, es könten die Worte: und weniger Neben Absichten, um den Graf Bolza nicht allzusehr zu disconsortiren, weggelassen werden, zumal die folgende Worte, daß dergleichen mit untergelauffen und er daher Levi zu menagiren Ursach habe, sattsam zu erkennen geben. V"

Das Zeichen V ist aus anderen Akten als Unterschrift des Grafen Rex bekannt.

Am 3. IV. 1759 antwortet Dresden. Dem abschriftlich vorliegenden französischen Brief fehlen Anrede und Unterschrift. Doch ist der Schreiber ein Femininum, also wohl die Kurprinzessin. Sie hat Levy noch nicht freigelassen. An Bolza liegt es nicht, der würde mit 8—10 000 Tlrn Kaution zufrieden sein. Aber die leichtsinnige Preisgabe des Pfandes erfordert energische Maßnahmen, sie könnte sonst üblich werden. Levy ist darum angewiesen worden, von den Simons eine ausführliche Spezifikation der Sachen zu ver-

langen. Sie wird bald erwartet. Schreiberin hofft, daß Levys Kredit darunter nicht zu sehr leidet. Auch so wird sie ihn nur ungern freilassen. Denn er ist ein Betrüger. Das beweist die Verwendung der väterlichen Firma und ein beigelegter Schuldschein der Frau Bianconi vom 1. V. 1754, in dem Levy vor cent ein 2 hineingefälscht habe.

Ehe Brühl zum zweitenmal sich äußert, reist der Bruder Samuel Ephraim Levy nach Warschau, 17. IV. 1759 bittet er französisch Brühl um Freilassung des Bruders. Die Spezifikation lehnen die Simons ab, weil eine Durchstöberung den Inhalt in Gefahr bringen würde. Samuel will aber mit ihnen verhandeln, daß sie 1. den Vertrag um 2 Jahre verlängern, 2. den Zinsfuß von 6 auf 4½ herabsetzen, 3. wegen des Pfandes einen neuen Vertrag schließen.

Brühl ist geneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen. Am 18. IV. 1759 Warschau schreibt er an die Kurprinzessin:

† „Ob dieses Anerbieten, bey darbey anscheinender mehrerer Sicherheit vor das künfftige und erkleckl. Ersparnüss an Zinssen, zugleich vor ein annehm- und hinlängliches Mittel sich aus dem misslichen Handel heraus zu ziehen zu achten? Solches bleibt Ihro Königl. Hoheite, als deme von allen hierbey in Betrachtung kommenden Umständen ex actis, und aus dem vielleicht inmittelst eingelangten Urthel genauere Känntniss beywohnt, höchsterleuchteter Beurtheilung unterthänigst submittiret."

Trotzdem macht Brühl ziemlich bestimmte Vorschläge. Man solle Bolzas Privatansprüche durch eine Kaution sicherstellen und Levy nach Holland reisen lassen. Er müsse sich durch Revers verpflichten, bei den Simons einen neuen Verpfändungskontrakt, Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% bei Prolongation um 2 Jahre und schließlich die Ausfertigung des ja nur noch zu unterschreibenden Verzeichnisses durchzusetzen. Der neue Kontrakt müsse so sein, daß

† „dem Königl. Hof die Aufkündigung des Capitals drey Monathe vorhero, im Fall selbiger währender Versaz-Zeit das Pfand wieder einlösen wolle zugestanden"

werde. (Hier wird im Eifer des Gefechtes ganz vergessen, daß das Pfand doch angeblich Bolza gehört.) Wenn die

Kurprinzessin diesen Vorschlägen zustimme, werde der in Holland residierende Minister, der Kriegsrat Kaulebach (?) angewiesen werden, Levy „alle behufige assistenz" zu leisten.

Damit ist nun aber die Dresdner Stelle, doch wohl wieder die Kurprinzessin, nicht einverstanden. Sie äußert sich in einem Schriftstück ohne Datum, Adresse und Unterschrift. Die Levys sparen auch jetzt keine Unwahrheiten. Was Samuel in Warschau über die Spezifikationen gesagt hat, stimmt nicht, denn inzwischen sind sie von den Simons geschickt worden. Auch die versprochene Herabsetzung des Zinsfußes von 6 auf 4½% ist Schwindel, denn man zahlt schon jetzt nur 5%. Levy will offenbar Bolza beschuldigen, als ob er 1% für sich nehme, obwohl er (Levy) zweifellos selber einen Anteil an den 5% habe. Übrigens habe Bolza inzwischen mit einer anderen Amsterdamer Stelle abgeschlossen, die ihm das Geld für 3½% gebe. Da nun keine Gefahr mehr sei, und falls sich die Spezifikation als richtig erweise, könne Levy allerdings freigelassen werden, worauf auch die Kommission erkannt habe.

Am 8. V. wird allergnädigst anbefohlen, daß Levy freigelassen wird, wenn er sich handschläglich verpflichtet, für etwaigen, aus der ungemessenen Pfandvollmacht folgenden Schaden zu haften, die Simons zur Anerkennung der durch Bolza erfolgten Kündigung zu veranlassen, und die Gerichtskosten zu tragen. Bolzas Ansprüche würden durch die Freilassung nicht berührt. Am 10. V. 1759 gibt Levy der Kommission im Amt Dresden die gewünschten Zusagen. Noch am selben Abend verfügt Appellationsgerichtspräsident Freiherr von Ende an den Oberamtmann Schreiber, die Wache habe von Levy fortzugehen. Daß das geschehen, meldet am selben Tag der Ratswachtmeister im Amt.

Im Juli 1759 flackert der Fall noch einmal auf. Der Jude, mit dem Bolza inzwischen abgeschlossen hat, und der nur 3½% verlangt, Moses Philipp in Amsterdam soll das Pfand 1. bzw. 15. VIII. 1759 übernehmen und die Summe an die Simons zurückzahlen. Bolza kündigt diesen am 2. V. Da die Kündigung für den einen Teil des Kapitals einen Tag zu spät kommt, wollen die Simons nur einen Teil des Pfandes ausliefern, für 190 000 f dagegen blieben sie noch 1 Jahr die Gläubiger.

Bolza beschwert sich über Levy am 3. VII. 1759 deswegen allerhöchsten Orts. 6. VII. wird Levy in der Kommissionsstube des Amtes Dresden von Freiherr von Ende und Schreiber vernommen. Obwohl er diese Möglichkeit vorausgesehen und einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hat, erklärt er sich doch bereit, auf die Simone zu wirken. Falls sie die Kündigung nicht anerkennen, will er die Zinsen für die 190 000 f für ein Jahr tragen. Im August 1759 geht nun wahrscheinlich wirklich das ganze Pfand für 2 Jahre an Moses Philipp über.

Im Frühjahr 1761 verhandelt man mit Moses Philipp über Verlängerung. Es gelingt ihm, die Darlehen zu prolongieren. Nur 2 Gläubiger verlangen mit Berufung auf veränderte Verhältnisse jetzt 4%. Moses Philipp drückt sie auf $3\frac{3}{4}$ herunter, doch soll in der Obligation $3\frac{1}{2}$% stehen bleiben, damit die anderen Gläubiger nicht stutzig werden. Das teilt er am 29. VI. 1761 an Bolza mit in einem Brief, dessen Deutsch jiddisch und holländisch gefärbt ist. Er fügt die Rechnung für die Prolongation bei: $1^0/_{00}$ Cortagio (322 f), $\frac{1}{4}$% Provision (805 f).

Am 20. VI. 1761 bittet Bolza von Wien aus Brühl, die † Kgl. Kammer in Dresden zur Zahlung der erforderlichen Beträge anzuweisen. Brühl antwortet 4. VII. Auch er ist über Philipps Erfolg sehr erfreut und lobt insbesondere die Abmachung mit den 2 Gläubigern, die $\frac{1}{4}$% nur heimlich zu zahlen. Eine Zahlungsanweisung freilich kann er nicht geben.

> „Toute cette affaire cependant ayant eté traitée dés le commencement par LL. AA. RR. Monseigneur le Prince et Made la Princesse Royale il ne m'a pas appartenu de m'enmeler à présent."

Noch am selben 4. VII. 1761 bittet Brühl die Kurprinzessin † in München, die Rentkammer zur Zahlung der Verlängerungsunkosten und der Augustzinsen zu veranlassen.

Es kann wohl keine Frage sein, obwohl das nirgends und am allerwenigsten in der Auftragserteilung offiziell ausgesprochen wird, daß das verpfändete Silbergeschirr königliches Eigentum ist. Dafür spricht außer den durch † mar-

kierten Fingerzeigen auch die Größe des Objektes und die ganze amtliche Behandlung der Sache, die ein nicht nur jurisdiktionelles, sondern materielles Interesse des Staates voraussetzt.

Es ergibt sich etwa folgendes Gesamtbild der Angelegenheit.

Im Einverständnis mit Warschau beauftragt die Kurprinzessin als Leiterin des Kammerwesens Bolza mit der Verpfändung des Silbergeschirrs. Der Fiktion nach handelt es sich um ein Privatgeschäft Bolzas.

Weil Bolza dabei möglichst viel verdienen will, gibt er Levy eine sehr weitgehende Vollmacht. Aus diesem Grund, und weil nun auch Levy dabei viel verdienen will, ist der in Amsterdam mit den Simons abgeschlossene Vertrag in 2 Richtungen für den Schuldner ungünstig. Erstens springt geldlich nicht so viel heraus: geringe Bewertung des Pfandes, hoher Zinsfuß, späte Geldlieferung. Zweitens ist große Gefahr, daß der Hof sein Silbergeschirr auf Nimmerwiedersehen verliert.

Darüber ist nun vor allem die sehr wirtschaftliche Maria Antonia sehr entrüstet und auch Bolza tut überrascht und empört. Bolza fühlt sich auch noch privat geschädigt, in welcher Weise, wird nicht klar. Die von ihm zunächst rein zivilrechtlich veranlaßte Verhaftung Levys wird in der Hand der Kurprinzessin zu einem Mittel, den Amsterdamer Vertrag rückgängig zu machen, das Silbergeschirr zu retten (diesem Zweck dienen u. a. die Spezifikationen) und den reichen Levy für allen Schaden haften zu lassen.

Brühl überläßt die Entscheidung ganz und gar der Kurprinzessin. Wenn er die Möglichkeit der heiklen Angelegenheit fern zu bleiben, trotzdem nicht benützt, sondern sich beratend sehr deutlich äußert, so muß ihm am Ausgang der Sache doch sehr viel liegen. Ob dabei allgemeines Gerechtigkeitsgefühl oder das Staatsinteresse an dem Schatz oder die Beziehungen zu den Levys oder der Ärger über Bolza psychologisch im Vordergrund stehen, ist ohne weitere Unterlagen nicht zu entscheiden. Jedenfalls betont Brühl, obwohl er im allgemeinen dem Dresdner Standpunkt beipflichtet, mehr die Momente, die für Levy sprechen, und vor

allem die Gründe, die Bolza hätte, aus seinem Glashaus nicht mit Steinen zu werfen.

„Le profit qu'il (Bolza) a tire, est un peu trop juif, et cette Excellence est cher avec ses services"

schreibt Brühl 1761 in anderem Zusammenhang an Maria Antonia. Denkt er dabei an das Pfandgeschäft?

Die Akten des Bolzaprozesses vervollständigen nun das Bild von Moses Ephraim Levy. Er muß schwer reich sein. Nur einem reichen Mann können solche Aufträge gegeben werden. Auch nach dem üblen Ausgang des Pfandgeschäftes hat er noch einen großen Hausstand, ist er noch bereit ohne dazu verpflichtet zu sein, die Zinsen eines Jahres für 190 000 f zu tragen.

Sein Bankgeschäft ist aber auch weit verzweigt. In Hamburg, von wo der Vater 1747 nach Dresden gezogen ist, hat er einen Korrespondenten, und sein langer Aufenthalt dort, gewiß nicht wie er vorgibt durch die Kisten veranlaßt (er hätte ja sonst auch die andere Serie über Frankfurt begleiten müssen), spricht auch dafür, daß er dort noch Interessen hat. Auch die Beziehungen zu den Simons stammen schon vom Vater her. Auch mit dem Ephraim Friedrichs des Großen hat er Verbindung. Also Fäden von Dresden nach Berlin, Hamburg, Amsterdam. In Berlin und Amsterdam sind merkwürdigerweise gerade die Gegner Abraham Hirschels seine Geschäftsfreunde, ein Gegensatz, der ja auch diesem in seinem Prozeß bewußt war.

Nach Bolzas Behauptung ist Levy auch Pächter der anhaltischen Münze in Bernburg. Er selbst bestreitet das, er habe überhaupt nichts mit Silberhandel zu tun. Doch setzt der Brief Bolzas vom 14. VII. 1758 doch irgend eine Art von Beteiligung Levys an der fraglichen Münze voraus.

Vor allem gibt der Prozeß eine Vorstellung von der Bedeutung, die so ein Jude für den Hof hat. Nach dem Ausscheiden Levys aus diesem Handel geht man eben doch nur zu einem anderen Juden. Aber auch jetzt noch behandelt Brühl Levy wie ein rohes Ei. Selbst die ihm mißgünstige Kurprinzessin hofft doch, daß sein Kredit nicht leide.

Auch erschüttert diese Schlappe und die 3½monatige Haft nicht seine Stellung in der Dresdner Judenschaft. Denn noch ein Jahr später ist in seinem Haus die Synagoge der Dresdner Judenschaft, als deren erster Vorsteher er dem Amt in der Bannangelegenheit gilt.

Und um nun wieder zur Pointe dieses ersten Hauptteils zurückzulenken, der Wert dieses Hofjuden für den Staat, für Kursachsen, liegt nicht darin, daß er in Dresden ist, sondern darin, daß er auslandsjüdische Verbindungen besitzt, daß er eben selber von Haus aus kein sächsischer, sondern ein internationaler Jude ist. Er ist für Sachsen eine Brücke zum holländischen Geld.

Mit derselben Sehnsucht, mit der heute die Wirtschaft und die Staatsverwaltung fast aller Länder nach dem nordamerikanischen Geld ausschaut und sich um Dollaranleihen bemüht, gehen im 18. Jahrhundert die Blicke der Regierungen nach Amsterdam. Ein Staat mit einem so großen Ausgabenplus, wie es das Brühlsche Kursachsen ist, ist von einer geradezu nervösen Gier nach holländischem Geld erfüllt.

Das wird besonders deutlich bei der Wiederhereinlassung Zinzendorfs 1747. Den läßt Hennicke wissen, der König werde sich für ihn nur dann günstig stimmen lassen, wenn er einen reichen Holländer veranlasse, eine Geldsumme bei der Steuerkasse anzulegen. Bei der Formulierung des Dekretes wird dann alles Verletzende weggelassen aus Rücksicht auf die Holländer, auf deren Finanzkraft Hennicke große Hoffnung setzt. Hennicke arbeitet auch in dem Herrnhuter Fall ganz mit Brühl Hand in Hand.

Ein großer Teil des holländischen Kapitals ist in jüdischen Händen. Brühl stößt sich nicht daran, sondern ist stets elektrisiert, wo sich ein neuer Weg zum holländischen Gold zu bieten scheint. Auch Bishopfield, der zuletzt als Betrüger auf den Sonnenstein kommt, stützt sich bei seinem Lotterieprojekt 1748 auf die Unterstützung holländischer Juden. Brühl tritt mit großen Hoffnungen für dieses Projekt ein.

Das Bolzasche Pfandgeschäft, unternommen in der Zeit größter Not, gehört in diesen Zusammenhang.

Anmerkungen zu S. 21—66.

Allgemeines (S. 21-24).

14-16 Über Amsterdam und Hamburg vgl. Graetz Bd. X, p. 1-28.
29-34 siehe II e 1.
34-36 siehe I 3.
37 O. E. Schmidt, Briefe p. 65.

Einzelne Auslandsjuden. (S. 24-38.)

2-10 Siehe III A a 1. In den Meßlisten nur 1687 und 1696 Gerhard Levi aus Hamburg.
11-31 Freudenthal Mendelssohn p. 27-114.
17-19 M. B. Wulff besucht die Leipziger Messe von Berlin aus 1679/80, von Dessau aus 1687—99, 1726/27. Freudenthal Meßgäste p. 43, 70.
32-40 Freudenthal Mendelssohn p. 56-68.
40-46 „ „ p. 59 ff.
46-54 „ „ p. 83 f.
61-64 „ „ p. 79-83.
64 f „ „ p. 85.
65-69 „ „ p. 109 ff.
85-87 „ „ p. 114
86 f HStA 25192 II.
88-95 Freudenthal Mendelssohn, vor allem p. 155-231.
101-103 Lehmann Resident.
112-116 An der Hochzeit des brandenburgischen Hofjuden Koßmann Gomperz mit Zippor, der Tochter der Glückel von Hameln in Cleve nehmen Friedrich III./I. als Kurprinz und Moritz von Nassau teil. Kaufmann Ges. Schr. p. 190.
112-116 Lehmann Resident p. 53, Freudenthal Mendelssohn p. 55 f.
116-120 „ „ p. 21-24,
120-123 „ „ p. 30-35 „ „ p. 195.
123 „ „ p. 20 „ „ p. 196, 198, 300 f.
124 „ „ p. 25-30, „ „ p. 156.
125-127 „ „ p. 32 f, 35 f.
127 f „ „ p. 24, „ „ p. 25.
130-132 „ „ p. 195.
132-135 „ „ p. 32 f.
146-149 „ „ p. 36.
150-154 „ „ p. 17.
152 f Liepmann Cohen ist Schwager der Glückel von Hameln, Kaufmann p. 190.
154 f Freudenthal Messen p. 26, Meßgäste p. 107.
155-158 HStA, Akten zum Mandat; siehe II a 2.
162-165 Freudenthal Mendelssohn p. 192.
166 f Lehmann Resident p. 21-24.
171-177 „ „ p. 10 f.
181-186 „ „ p. 17 f.
186 f „ „ p. 19.

187 Freudenthal Mendelssohn p. 81.

188-191, 210-212, 223-230, 277-284, 406-410, 530-535 HStA 2270.

192 f Lehmann Resident p. 14.

194-199 „ „ p. 18 f, 65 f.

212-222 „ „ p. 36 f, 66.

231 f „ „ p. 35.

233 ff Markus Hirschel aus Wien in den Meßlisten 1710. Freudenthal Meßgäste p. 215.

233-235, 240-249, 250-262 HStA 2270, 5535.

235-239 Freudenthal Mendelssohn p. 300.

263-266 HStA 2270, 5576.

269-272, 482-516, 519—526 H. St. A. 25192 I.

273-276 HStA 5578.

285-301 Freudenthal Mendelssohn p. 25, 202, 210.

291 ff In den Meßlisten (Freudenthal Meßgäste p. 115, 119):

Assur Marx aus Halle 1692-97, 1711, 1730.
Marx Assur „ „ 1711, 1724, 1730-33.
Moses Assur „ „ 1722, 1730-34.

302-306 HStA 5577. Siehe II a 4 β.

306-333 HStA 25192 I, III.

382 ff Über den Zusammenbruch des Lehmann'schen Hauses besitzt das HStA. reiches Aktenmaterial, dessen Verwertung vor etlichen Jahren von anderer Seite begonnen, aber bis jetzt nicht zu Ende geführt worden ist (Mitteilung des Herrn Dr. Brabant). Meine Darstellung beruht neben der Literatur lediglich auf den allgemeinen Judenakten.

336 f Freudenthal Messen p. 29.
411-421 HStA 2270, 31012 II.
416, 527-529 DRA C XLII 23.
426-481 H. St. A. 25192 I, II.

434-465 Dubnow VII behandelt in der jüdisch-polnischen Geschichte die Zeit Augusts des Starken p. 111-127, die Zeit Brühls p. 127-157. Von der Judenpolitik Brühls besonders p. 127, 142-144, 156 f.

462-465 vgl. II a 6 β.

495 ff In den Meßlisten erscheinen Perl und Samuel Pollack aus Teplitz häufig zwischen 1703 und 1725. Freudenthal Meßgäste p. 210. Das Verschwinden nach 1725 ist nur durch Freipaßbesitz zu erklären.

536-539 Dubnow VII p. 144. In den Akten habe ich nichts davon gefunden.

Abraham Hirschel. (S. 38-52)

42-59 73 f HStA 2270, 25192 II, 31012 IV.

60 Als Meßgast begegnet Hirsch(el) Abraham aus Berlin 1736-45, als sein Diener 1737-42 Abraham Hirsch(el), dieser 1741 aus Ottingen. Freudenthal Meßgäste p. 34, 37. Das Verschwinden aus den Meßlisten seit 1745 (1742) erklärt sich wohl durch Besitz eines Freipasses. Berlin ist demnach mindestens seit 1736 Hauptsitz der Familie.

60-62 Nachricht p. 12, 14.
62 f „ p. 49
66-70 Nachricht p. 10.
71-73 „ p. 10 f.

74-148 Für den Fall Voltaire-Hirschel ist am ergiebigsten die „Nachricht von dem Rechtsstreite des berühmten Voltaire wider den Juden Abraham

Hirsch" 1790. Zwei Kupfer geben Facsimiles der umstrittenen Quittungen Hirschels. Der hier p. 11-17 abgedruckten „Ausführlichen Darstellung des Prozesses" entspricht der Inhalt des Memoires in H. St. A. 1391. Der Brief Lord Tyrconnells ist gedruckt FBPG I. p. 229.

Literatur dazu: Graetz XI p. 53 f, Koser II p. 269-273.

87 f Vgl. auch FBPG I. p. 229.

90-92 Nachricht p. 20 f.

101 f So schon Tyrconnel, FBPG I. p. 229.

102-105 Nachricht p. 26, 28, 33, 35.

123-126 „ p. 12.

128 f „ p. 13, 24 f.

137-141 „ p. 4. Vgl. dazu das Vorkommen Chazots im Tyrconnellbrief.

152 f „ p. 12.

154-159 HStA 2270, 25192 II.

159 f Nachricht p. 10.

172-177 Nachricht p. 11.

183 f, 201-203 Nachricht p. 12.

184-186 Nachricht p. 34.

195-200 FBPG I p. 229.

213-412, 542-547 Über diesen Prozeß besonderes Cb-Aktenstück, HStA 2248.

218 ff In den Meßlisten erscheinen die Amsterdamer Samuel Simon 1709, 34, 39-42, 44-46, 50, Benjamin Simon 1729-39, 41-44, 46, 47, 49, 50, (Die Brüder lösen sich also ab.), Isaac Simon 1753, 54. Freudenthal Meßgäste p. 29.

353 Wohl Ostermesse 1755. Möglich wäre auch noch die Neujahrsmesse.

423-487 HStA 25192 II, 31012 IV.

436 f O. E. Schmidt, Kursächsische Streifzüge II p. 210; Brühl-Heinecken-Briefe p. 304 f.

506-8 DRA C XLII 26.

518-520 Nachricht p. 12, 14.

526-531 HStA 25192 II.

534-536 Nachricht p. 16, 26. Nach dem Verfasser der „Nachricht" wäre dafür Dresden freilich kein geeigneter Ort.

536-539 Genaue Listen darüber Nachricht p. 23 f, 29 f.

539 f Nachricht p. 12.

550-552 HStA 31012 IV.

Die Verpfändung des königlichen Tafelgeschirrs im Jahre 1758. (Moses Ephraim Levy.) (S. 52—66.)

5-76 HStA 2270, 25192 I.

8 f Freudenthal Meßgäste p. 127.

9-12 siehe II a 4 β.

58 siehe III B c 3.

45-47, 509 f siehe den vorigen Abschnitt.

89-442 hierüber besonderes Cb-aktenstück, H. St. A. 2243.

131 Was bedeuten diese Buchstaben?

193-197 Diese Talerrechnung ist mir nicht klar. Kommen in ihr zwei verschiedene Talersorten vor?

318 f z. B. H. St. A. 5578.

402 In den Meßlisten begegnet ein Moses Philipp aus Amsterdam 1719-31. Freudenthal Meßgäste p. 28.

488-491 Lippert Briefwechsel Maria Antonia und Maria Theresia, p. CCXXIV. Zitiert auch bei O. E. Schmidt, Brühl-Heinecken-Briefe.

544-552 Hark p. 265-273.

556-559 Gretschel p. 65. Romantischer und unwahrscheinlicher erzählen die Sache die Beyträge zu Brühls Leben p. 15.

Juden,
die nach und durch Sachsen reisen.

Die Juden auf den Leipziger Messen.

Drei Leipziger Messen gibt es im 18. Jahrhundert, die Neujahrs-, die Oster- (genauer Jubilate-) und die Michaelismesse. Neben ihnen werden in den Judengesetzen meistens auch die Naumburger Messen genannt. Von den dort verkehrenden Juden habe ich aber in Literatur und Akten nichts gefunden. Wenn ich kurz von Messe spreche, ist darum immer Leipzig gemeint.

Die Meßjuden sind die einzige Gruppe der sächsischen Judenschaft, die, und sogar mehrfach, monographisch behandelt worden ist, insbesondere je zweimal von Markgraf und von Freudenthal. Doch ist fast noch mehr Stoff für unser Thema aufgehäuft in der grundlegenden Meßgeschichte von Hasse (An sehr vielen Stellen; der Artikel Juden im Sachregister ist nicht ganz vollständig).

Auf diese Arbeiten gründet sich, was Funke, Kroker, Dubnow und Sombart über die Leipziger Meßjuden sagen. Gelegentlichen Stoff steuern Biedermann und Freudenthal Mendelssohn bei.

Trotz diesem Reichtum darf ich mich nicht mit einem Hinweis auf die schon vorhandene Literatur begnügen.

Denn keine der genannten Schriften gibt eine wirkliche Darstellung des Meßjudentums. Hasse stellt sich garnicht die Aufgabe, es systematisch zu behandeln und bietet nur in den von ihm großenteils wörtlich abgedruckten Berichten der Commerciendeputation einen reichen, über die Jahre verteilten Stoff. Aber auch die Markgrafsche Monographie hat ihren Hauptwert in den umfangreichen Mitteilungen aus dem statistischen Material der Akten. Den von Hasse bereitgestellten Stoff zieht er dabei nur unvollständig heran. Freudenthals Interesse schließlich ist rein judenschaftsgeschichtlich, er ordnet die Meßjuden von 1668 bis 1764 nach Heimat und Familie.

Ich benutze die Aktenarbeit dieser drei Männer, um ein Bild von Auftreten und Bedeutung der Meßjuden in der Zeit Brühls zu gewinnen.

Dabei darf ich auch Nachrichten aus dem Anfang und dem Ende des Jahrhunderts mit verwerten, soweit die Kontinuität der Verhältnisse sich wahrscheinlich machen läßt.

Weder Darstellung noch Stoff bietet die Literatur für die Frage, die mich am meisten interessiert: Wie stellte sich die sächsische Regierung zum Meßjudentum? Gerade die Brühlsche Zeit wird, wie sonst, so auch bei den Meßjuden, sehr kurz abgetan, auch von Hasse und Markgraf. Ich kann diese Lücke wenigstens notdürftig durch Aktenstoff schließen. Am wichtigsten sind die Verhandlungen über die Meßbestimmungen des Judenmandats von 1746, die Beschwerden wegen des Kultus der Meßjuden und die Angelegenheiten der böhmischen Juden.

Zu den auch sonst von mir benutzten allgemeinen Judenakten des Cb (2270), der GR (5576, 5578), der LR (31012) und des CC (25192) kommen für die Messe HStA 5423, 5577, 5580 (Akten der GR) und DRA C XLII 14.

Die Bedeutung der Juden für die Leipziger Messen.

Die Leipziger Meßjuden sind der Vortrupp der sächsischen Juden in der Neuzeit überhaupt. Um 1700, in einer Zeit, in der die Ansiedlung eines einzigen Juden in Sachsen eine hochpolitische Sensation ist, ziehen alljährlich dreimal fast unangefochten Hunderte von Juden aus aller Welt nach und von Leipzig. Und sie ziehen auf Straßen, und sie wohnen in Leipzig in Quartieren, von denen ihnen schon ihre Großväter erzählt haben.

Zwar nimmt Markgraf an, die Juden seien nach den Verfolgungen von 1411/29/36 auf lange Zeit Leipzig ferngeblieben, und schließt das daraus, daß das Leipziger Ratsarchiv über 200 Jahre lang, bis 1664, von den Juden schweigt. Dagegen macht schon Freudenthal geltend, daß die Juden schon beim ersten archivalischen Auftreten als altgewohnter Bestandteil des Meßpublikums erscheinen; er kann auch auf eine Erwähnung der Meßjuden im Jahr 1598 hinweisen. Der Leipziger Rat weiß am 10. VI. 1698, daß die Juden seit mehr als 200 Jahren, und am 30. X. 1737, daß sie seit weit über 200 Jahren zur Messe nach Leipzig gekommen sind. Dem Rat dieser Zeit darf wohl ein zuverlässiges Wissen davon zugetraut werden.

Die Zahl der Meßjuden.

Die Zahl der jüdischen Meßgäste oder Meßfieranten, wie der übliche Ausdruck ist, ist von Ostern 1675 an bekannt. Zufolge einer zur Neujahrsmesse 1675 erlassenen Ratsverordnung muß jeder jüdische Meßbesucher einen Zettel am Tor lösen, der dann mehrfach umgetauscht wird. Darüber wird genau Buch geführt. Da Frauen und Kinder geringere Steuer zahlen, werden sie gesondert gezählt, seit 1701 mit ihnen zusammen auch Makler und Musikanten. Die Listen geben auch die Heimat der Juden an. Es fehlen in ihnen die Inhaber von Kammer-, Frei- und Einkaufspässen, doch werden das nicht viele gewesen sein. Doch auch abgesehen davon ist die Vollständigkeit der Listen zu bezweifeln.

Auf Grund dieser Listen, wie er sie im Leipziger Ratsachiv fand, gibt Markgraf zunächst von 1675 bis 1748 für jedes Jahr die Zahl der Juden für Oster- und Michaelismesse, getrennt nach Herren einerseits und andererseits der Gesamtsumme an Frauen, Dienern, Maklern und Musikanten, die dritte und vierte Gruppe erst von 1701 an.

Freudenthal (1901) weist ihm dabei ein paar kleine Fehler nach. Er hat die ursprünglichen und ausführlichen Meßbücher im Hauptstaatsarchiv nachgesehen und gibt danach berichtigte Zahlen für Ostern 1675 bis Michaelis 1699 getrennt nach Männern und Frauen. Die Neujahrsmesse berücksichtigt er mit, doch gibt er stets nur die Summe für alle drei Messen eines Jahres. In seiner neuen Veröffentlichung (1928) gibt er in gleicher Weise auch die Zahlen von 1700 bis 1764.

Markgraf bietet dann erst wieder für OM 1756 und OM 1757 und dann von MM 1765 bis MM 1839 regelmäßig seine Zahlen, jetzt ohne Sonderzählung der Frauen, doch auch für die Neujahrsmessen. Über die Jahre 1749—1755 und 1758—1764 fehle jede Nachricht.

Eine solche Nachricht hätte er wenigstens für einige der vermißten Jahre bei Hasse finden können. Dieser gibt nach den Berichten der CD und anderen Akten des Hauptstaatsarchivs die Anwesenheitszahl der Juden für die Zeit von 1747—1840. Es fehlen die Zahlen für

NjM 1747—50, 52, 56—98 1821, 22, 27, 28, 31—37.
OM 1747, 49, 50, 57—62, 64—66, 68—71, 74, 75.
MM 1749, 51, 55—64, 66, 68—70, 72—75 1840.

Von 1840 an macht die Eisenbahn die Fortführung der Listen unmöglich.

Von 1747 an geben die Listen auch die Gesamtzahl der Meßgäste überhaupt, so daß der Prozentsatz der Juden berechnet werden kann.

Die von Hasse einerseits, von Markgraf und Freudenthal andrerseits nach verschiedenen Akten gegebenen Zahlen stimmen fast nie zusammen. Die Abweichung ist meist gering, oft aber auch recht bedeutend. So gibt für OM 1776 bei gleicher Christenzahl Hasse 835, Markgraf 494 Juden; für MM 1788 bei gleicher Judenzahl Hasse 3748, Markgraf 1939 Christen. Wie sich diese Unterschiede erklären, weiß ich nicht. Ich bin eher geneigt, die Markgraf-Freudenthalschen Zahlen für zuverlässiger zu halten, da die von Hasse benutzten Akten bereits nachträgliche Berechnungen der Oberbehörden geben. Jedenfalls mahnt dieser Befund zur größten Vorsicht gegenüber Zahlen, die ganz und gar nicht einer exakten Statistik modernen Stiles entstammen. Die Unzuverlässigkeit dieser Zahlen betont auch Hasse.

Ich habe nun aus den bei Hasse, Markgraf und Freudenthal mitgeteilten Zahlen, wie das teilweise auch schon Markgraf getan hat, die Durchschnittswerte für die einzelnen Jahrzehnte errechnet, um so die Kurve der Entwicklung zu gewinnen.

Es kamen nach Leipzig im Durchschnitt der Jahrzehnte 1675—1750 a) Juden insgesamt (ohne Freipaßjuden), b) darunter Frauen, Kinder, seit 1701 auch Makler und Musikanten

	NjM		OM		MM		zusammen	
	a	b	a	b	a	b	a	
1675—80	143	(23)	223	(34)	207	(32)	573	
1681—90	159	(19)	265	(34)	262	(29)	686	
1691—00	260	(33)	469	(51)	380	(51)	1109	
1701—10	335	(91)	467	(122)	411	(110)	1213	(ohne 1706)
1710—20	293	(98)	437	(143)	395	(132)	1125	(ohne 1713/14)
1721—30	229	(75)	479	(153)	419	(137)	1127	
1731—40	177	(56)	474	(158)	402	(130)	1053	
1741—OM48			406	(130)	334	(114)	935	(303) (ohne 1741/2/5)

Bei den NjMen fehlt 1675. Außerdem habe ich nicht berücksichtigt die an sich vorhandenen Zahlen für 1680 bis

1683, MM 1706, MM 1713, OM 1714. Denn die Zahlen dieser Jahre und Messen fallen durch ihre Kleinheit vollständig aus ihrer Umgebung heraus. Daran sind abnorme Verhältnisse schuld, 1680/81 und 1713/14 die Pest, 1682/83 vielleicht auch die neue scharfe Judenordnung, 1706/13/14 die Kriegswirren. Für das letzte Jahrzehnt (1741 bis OM 1748) habe ich nur die Markgrafschen Zahlen verwendet. Bei Hasse ergibt sich aus den MM 1747/48/50 für alle Juden der Durchschnitt 313. Die Gesamtzahlen (Spalte rechts) sind nach Freudenthal berechnet. Die NjM-Zahlen habe ich durch Subtraktion der Markgrafschen von den Freudenthalschen Zahlen gewonnen, ein Verfahren, das in diesem Fall erlaubt ist, weil nach Korrektur einiger Versehen Markgrafs sich beide als gleich erweisen.

Das starke Anschwellen der Zahl für Frauen usw. von 1701 an erklärt sich auch daraus, daß jetzt Makler und Musikanten dabei sind. Ob diese vorher mit in der Zahl der Herren enthalten waren, ist nicht erkennbar. Wo einmal spezialisiert wird, zeigt sich übrigens, daß sich in dieser Gruppe nur wenig Frauen, meist dagegen Diener befinden. Da diese auch handelnde Juden sind, so kann man sich an die Gesamtsumme halten.

1751—1800

Ich verwende für 1751—56 die Hasseschen Zahlen, Markgraf hat für dieses Jahrzehnt nur 2 Angaben. Für die folgenden Jahrzehnte stelle ich Markgraf (M) und Hasse (H) untereinander. Ein Vergleich ist natürlich nur zwischen den Zahlen einer Quelle zulässig.

Bei den Hasseschen Zahlen fehlt im dritten Jahrzehnt OM 1771/74/75 und MM 1772—74. Für das vorhergehende Jahrzehnt hat er überhaupt nur OM 1763/67 und MM 1765/67. Die daraus gewonnenen Durchschnitte haben natürlich keinen großen Wert.

Ich gebe unter

a) die Gesamtzahl aller Meßbesucher, Juden und Christen;
b) die Zahl der Juden (Freipaßinhaber fehlen wie immer);
c) den prozentualen Anteil der Juden an der Gesamtzahl.

	NjM			OM			MM		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1751—56 H	1134	**137**	(12,1)	2947	**359**	(12,2)	2505	**284**	(11,3)
1763—67 H				3644	**316**	(8,7)	5114	**290**	(5,7)
1765—70 M	1665	**185**	(11,1)	4554	**483**	(10,6)	4539	**370**	(8,2)
1771—80 H				4380	**715**	(16,1)	4234	**667**	(15,8)
M	1924	**349**	(18,1)	4334	**698**	(16,1)	4036	**603**	(14,9)
1781—90 H				4607	**485**	(10,5)	3824	**409**	(10,7)
M	1489	**197**	(13,2)	4522	**482**	(10,7)	3630	**414**	(11,4)
1791—00 H				4726	**901**	(19,1)	3939	**673**	(17,1)
M	1367	**321**	(23,5)	4601	**897**	(19,7)	3951	**883**	(22,4)

Unter Weglassung aller Zwischensummen ergeben sich schließlich folgende Jahrzehntdurchschnitte:

	alle 3 Messen		Oster- u. Michaelismessen	
	Freudenthal u. Markgraf		Markgraf	Hasse
1675—80	573		430	
1681—90	686		527	
1691—1700	1109		849	
1701—10	1213		878	
1711—20	1125		832	
1721—30	1127		898	
1731—40	1053		876	
1741—50	935		740	
1751—56	825	(Hasse 780)		643
1757—62	563			
1763—70	1038		853	606
1771—80	1650		1301	1382
1781—90	1093		896	894
1791—1800	2101		1780	1574

Schon diese Zahlen zeigen die große Bedeutung der Juden für die Leipziger Messe und damit für Sachsen, denn über die ungeheure Wichtigkeit der Leipziger Messen für Volk und Staat Kursachsens im 18. Jahrhundert braucht kein Wort verloren zu werden. In einem Jahrhundert, in dem die in Sachsen wohnenden Juden einen kaum berechenbaren Bruchteil der Bevölkerung ausmachen, stellen sie 10 bis 20%, ein Zehntel bis ein Fünftel, der Leipziger Meßgäste.

Der Löwenanteil an Juden kommt auf die Ostermesse, doch bleibt die Michaelismesse nur wenig dahinter zurück. Über die Zahl der Neujahrsjuden wurde eben gesprochen, sie übersteigt vor 1700 zeitweise die Hälfte und nähert sich seit 1750 immer mehr einem Drittel der Osterjuden. Diese Verhältnisse entsprechen den Verhältnissen der Gesamtbesucherzahl der drei Messen.

Die Zahl der Meßjuden wächst fast im ganzen Beobachtungszeitraum. Absolut: 1675 sind es bei allen drei Messen zusammen reichlich 500, 1700 reichlich 1000, 1800 reichlich 2000. Aber auch relativ. Der Prozentsatz der Juden innerhalb der Gesamtzahl der Meßgäste ist allerdings erst von 1750 an bekannt, und er ist auch größeren Schwankungen unterworfen. Aber im großen und ganzen steigt er, in diesem halben Jahrhundert etwa von reichlich 10 auf reichlich 20%. Für die vorhergehende Zeit darf eine gleiche Bewegung angenommen werden.

Dreimal nimmt die Zahl der Meßjuden einen großen Aufschwung.

Zuerst im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Da verdoppelt sie sich ruckartig. Die Ursache ist wohl in der wirtschaftlichen Blüte zu suchen, die Sachsen dem Hofleben und der Politik Johann Georgs IV. und Augusts des Starken verdankt.

Zum zweitenmal nach dem 7jährigen Krieg. Auch diesmal kommt es in wenigen Jahren zu einer Verdoppelung der Zahlen. Dieser Aufschwung kommt zu einem großen Teil auf Rechnung des Osthandels, besonders des Handels mit Polen, was eigentlich sehr merkwürdig ist gerade in dem Augenblick, da sich die enge Verbindung Sachsens mit Polen löst. Ob diese Wendung nur durch die unglückliche Meßpolitik Friedrichs des Großen zu erklären ist, ist mir zweifelhaft. Daneben mag die Aufschließung des Ostens im allgemeinen, das Näherrücken Rußlands an Europa, von Bedeutung sein. Schließlich könnte ein Teil der Zunahme (aber auf keinen Fall die ganze) eine statistische Täuschung sein, dadurch entstanden, daß erst nach Brühls Zeit die Juden, insbesondere die aus Polen, gewissenhafter erfaßt werden. Davon ist bei den polnischen Juden noch zu reden.

Zum drittenmal am Ausgang des 18. Jahrhunderts, im Jahrzehnt der großen Revolution.

Auf dem Hintergrund der Jahrhundertentwicklung zeichnet sich nun klar die Brühlsche Ära ab. Wir müßten von ihr eine kräftige Zunahme des jüdischen Meßbesuchs erwarten. Denn es wird noch gezeigt werden, wie Brühl alles getan hat, um die Juden bei Leipzig zu halten.

Aber keiner der großen Aufschwünge fällt in diese Zeit. Das Zeitalter Brühls ist auch in dieser Beziehung nicht Fortschritt, sondern Anhang zum Zeitalter Augusts des Starken.

Ja, die Zahl der Meßjuden sinkt in der Brühlschen Zeit sogar. Nicht sehr stark, aber doch regelmäßig. Von 898 im 3. Jahrzehnt auf 876, 740 und 643 im 4., 5. und 6. Jahrzehnt. Dabei ist die Zeit des 7jährigen Krieges noch nicht einmal berücksichtigt. Ich kann mir diesen wirklich sehr auffälligen Rückgang nur durch die Kriegswirren erklären, von denen Sachsen auch schon vor 1756 heimgesucht war. Soweit nicht auch hier statistische Täuschung beteiligt ist.

Man versteht dann, daß sich Brühl und Hennicke mit aller Kraft gegen eine Entwicklung stemmen, die eine der wichtigsten Geldquellen Sachsens bedroht.

Die Heimat der Meßjuden.

Markgraf gibt für 1675—1700 gesonderte Zahlen für die polnischen Juden, nach seinen Quellen. Sie machen etwa ein Zwölftel sämtlicher Meßjuden aus. Markgraf findet diesen Anteil sehr bedeutend. Freudenthal ist anderer Meinung und weist außerdem darauf hin, daß polnischer Jude in dieser Zeit Sammelname für alle Ostjuden ist.

Freudenthal hat nun die genauen Listen eingesehen, die jeden einzelnen Juden mit Heimatort angeben. Er stellt für die Jahre 1675—1764 die Namen aller Leipziger Meßjuden nach ihrem Heimatort geordnet zusammen, um das hier liegende Material für die jüdische Orts- und Familiengeschichte verwertbar zu machen. Nach seinem Urteil überwiegen in diesem Vierteljahrhundert die Juden aus Böhmen und Mähren bei weitem, Prag läßt alle anderen Gemeinden hinter sich. Daneben ist Südwest- und Mitteldeutschland mit einer schnell wachsenden Zahl von Gemeinden beteiligt. Von deutschen Gemeinden sind Hamburg, Halberstadt, Berlin, Dessau, Frankfurt a. M. besonders vertreten, vom Ausland nur Amsterdam und Venedig.

Nach 1700 findet Markgraf in seinen Akten keine Sonderzählung der polnischen Juden mehr, was er sich aus

ihrer Abnahme erklärt. Von 1756 an geben auch die von ihm benutzten Akten die Heimat der Juden an. Er gibt danach eine Reihe von Jahreszusammenstellungen nach dem Herkunftsgebiet, darunter für die Zeit Brühls von den Ostermessen 1756 und 1757.

Auch Hasse gibt Listen über die Heimat der Meßfremden, Christen und Juden gesondert, ohne Erörterungen daran zu knüpfen, und zwar für die Zeit Brühls von Osterplus-Michaelis-Messe 1748 und 1752.

Ich gebe jetzt diese 4 Zahlen aus der Zeit Brühls und zum Vergleich noch die von 1766 und 1796, in einer auf Hauptgebiete vereinfachten Gestalt. Die sehr wenigen Juden aus Ungarn und der Türkei habe ich mit bei Österreich, die ebenso wenigen (nur 1796) aus Rußland mit bei Polen gezählt. Zu Westeuropa gehört außer Holland, das davon am stärksten vertreten ist, noch England, Frankreich, Schweiz, Dänemark.

Gerne würde ich den Radius der jüdischen Beziehungen genauer bestimmen und gruppieren in Nachbarländer Sachsens, übriges Deutsches Reich, Polen und sonstiges Ausland. Leider ist das nicht möglich, da Hasse und Markgraf ganz Preußen (außer Schlesien) und ganz Deutschland (außer Preußen und Österreich) zusammenfassen.

Die eingeklammerte Zahl nennt den prozentualen Anteil in der Gesamtzahl der Meßjuden.

Danach entfallen auf

	OM+MM 1748		OM+MM 1752		OM 1756		OM 1757		OM 1766		OM 1796	
Kursachsen	30	(4,4)	37	(7,1)	54	(11,2)	23	(9)	43	(8.1)	27	(3,2)
Böhmen	141	(20,4)	109	(20,8)	63	(13)	1	(0,4)	26	(4,9)	33	(4)
Schlesien	25	(3,6)	25	(4,8)	14	(2,9)	8	(3,1)	6	(1,1)	38	(4,6)
Oesterreich	19	(2,7)	5	(0,9)	9	(1,9)		—	2	(0,4)	1	(0,1)
Preußen	149	(21,6)	89	(17)	107	(22,1)	71	(27,6)	110	(20.6)	106	(12,7)
Deutschl.	288	(41,7)	229	(43,7)	219	(45,2)	142	(55,3)	227	(42,6)	256	(30,7)
Westeur.	22	(3,2)	21	(4)	10	(2,1)	8	(3,1)	24	(4,5)	33	(4)
Polen	16	(2,3)	9	(1,7)	8	(1,7)	4	(1,6)	95	(17,8)	340	(40,8)
	690	(99,9)	524	(100)	484	(100,1)	257	(100,1)	533	(100)	834	(100)

Im übrigen Deutschland sind die Hamburger Juden mit enthalten. Es sind ihrer 1748 42, 1766 28, 1796 30.

Was läßt sich aus diesen Zahlen ablesen?

Der Jude aus den außerdeutschen Gebieten fehlt nach den Listen noch fast ganz, ausgenommen Polen. Nur aus Amsterdam kommt eine kleine Schar, deren wirtschaftliehc Bedeutung sicher nicht gering ist. England und Frankreich, Rußland und die Türkei entsenden überhaupt erst nach 1763 vereinzelte Vertreter.

Aber schon hier zeigt sich, daß diese Statistik nicht ganz zuverlässig sein kann. In dem später zu besprechenden Kultusstreit sagen die Meßjuden 4. X. 1736, es kämen Juden aus der Türkei, Persien, Moskau, Polen und anderen auswärtigen Provinzien, am 20. III. 1737 reden sie von der Türkei, Polen, Italien, England, Holland und anderen weit entlegenen auswärtigen Orten. Der Generalbefehl vom 8. VII. 1748 bezieht sich auf die aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachei, Mazedonien und Griechenland auf die Leipziger Messe kommenden Negotianten und Juden.

Die verschiedenen Gebiete Deutschlands (es kommen im allgemeinen natürlich nur größere Städte in Frage) sind anscheinend ziemlich gleichmäßig vertreten.

Über den Durchschnitt ragt zunächst Böhmen hinaus. Allerdings sinkt der böhmische Anteil im 18. Jrh. Bei der Vergleichung unserer Zahlen ist freilich zu bedenken, daß in den Zahlen für 1748 und 1752 Oster- und Michaelismesse zusammengefaßt sind. Trotzdem bleibt der Rückgang von 20 auf 4%. Die böhmischen Juden sind an der allgemeinen Zunahme nicht beteiligt, ja, ihre Zahl wird sogar kleiner. Wahrscheinlich bedeutet auch der Stand von 1748 schon einen großen Rückgang gegenüber dem letzten Viertel des 17. Jrh. Dafür spricht die besondere Erwähnung der böhmischen Herren in der Meßjudenordnung vom 2. X. 1682, die Beurteilung des böhmischen Anteils durch Freudenthal für 1675—1699, aber auch der von Hasse mitgeteilte, von Ernst Friedrich von Hagen verfaßte Bericht der Commerciendeputation über die Michaelismesse 1747. Danach kommen zu dieser Messe aus Böhmen 37 Christen und 41 Juden, während es sonst wohl 100 Juden gewesen seien.

Der Rückgang des böhmischen Anteils fällt gerade in die Brühlsche Zeit. Nach 1763 kommt er zum Stillstand.

Dafür steigt die Bedeutung Polens, allerdings erst nach Brühls Zeit. Bis 1763 hält sich die Zahl der polnischen Meßjuden in ganz bescheidenen Grenzen, zwischen 1 und 2%. Sofort nach 1763 schwillt sie gewaltig an, 1766 auf 18%. Gegen Ende des 18. Jrh stellen die polnischen Juden fast die Hälfte aller Meßjuden.

Die Ursache dieser Steigerung sieht Hasse und nach ihm Markgraf vor allem in den hohen Zöllen des preußischen Meßaccisetarifs vom 5. V. 1772 und dem Avertissement von 1787. Die Handelsleute seien dadurch von Breslau und Frankfurt a. O. fortgetrieben worden, was spätere Maßregeln nicht wieder ändern konnten. Von da an habe Leipzig auf lange den europäischen Osten beherrscht. Insbesondere der durch polnische Juden vermittelte Rauchwarenhandel mit Rußland habe einen mächtigen Aufschwung genommen. Vor allem seien die Messen in Frankfurt a. O. in den 70er Jahren sehr schlecht besucht gewesen, da die Regie Friedrichs (um die inländische Industrie zu heben) mit äußerster Strenge bei Einfuhr ausländischer Waren gehandhabt wurde, während die ausländischen Juden bei ihrer Reise in Sachsen sehr gut behandelt wurden.

Diese Erklärung braucht nicht ganz falsch zu sein — ich fühle mich zu ihrer Nachprüfung von der preußischen Seite her nicht zuständig —, aber für eine so ungeheure Steigerung reicht sie keinesfalls aus. Außerdem beginnt diese ruckartige Steigerung ja garnicht 1772, sondern 1763.

Dieser plötzliche Aufschwung ist nach meiner Meinung überhaupt nur so zu erklären, daß 1763 die Meßfremdenpolizei ihre Praxis geändert hat, oder richtiger gesagt, daß bis zu diesem Jahr eine Praxis bestand, durch die die polnischen Juden für die Statistik verloren gegangen sind. Denn es ist einfach ausgeschlossen, daß die Frequenz der polnischen Meßjuden in der Zeit Brühls so gering gewesen wäre, wie es nach den Listen erscheint.

Es ist von vornherein unwahrscheinlich, daß die Handelsbeziehungen zu Polen — der polnische Handel lag in der Hand der Juden — sich gerade in der Zeit nicht entfaltet haben sollten, in der Sachsen und Polen politisch verbunden waren, und der Hof, das befruchtende Element des wirt-

schaftlichen Lebens, zwischen Warschau und Dresden hin- und herpendelte. Aber es läßt sich das Gegenteil auch positiv beweisen.

Nach der Eingabe der Meßjuden im Kultusstreit 4. X. 1736 sind zur Michaelismesse 1736 „eine große Menge polnischer Juden anherogezogen, deren jeder viele tausend Stück Ducaten in Waaren hier angeleget". Der schon zitierte Hagensche Bericht von Michaelis 1747 beklagt zwar die Verminderung der Zahl der polnischen Meßjuden, setzt aber doch voraus, daß es sich dabei um ganz andere Mengen handelt als die von der Statistik ab 1748 gebotenen. Hofft er doch, der polnisch-jüdische Handel werde ein Ersatz sein für den böhmisch-jüdischen. In dieselbe Richtung weisen die Bemerkungen, die bei den GR 1744 an die Breslauer Judenordnung von 1744 geknüpft werden.

Vielleicht enthält der Hagensche Bericht einen Fingerzeig zur Lösung des Rätsels. v. Hagen schlägt die Abschaffung des Leibzolls für die polnischen Juden vor. Ich finde weder im Codex noch in den Akten eine generelle Verordnung in dieser Richtung, auch keine auffällig große Zahl von Freipässen gerade für polnische Juden. Aber kurzfristige Meßfreipässe sind nur selten in den Akten aufgehoben. Vielleicht ist doch etwas in dieser Beziehung geschehen. Die statistische Täuschung wäre dann erklärt. Denn Juden mit Freipässen brauchen sich nicht zu melden und entgehen zugleich der Steuer und der Statistik.

Vermute ich richtig, so ergibt sich folgendes Bild. Im ersten Jahrzehnt Brühls, für das keine Statistik vorliegt, erscheint zu den Leipziger Messen eine Schar polnischer Juden, die zwar hinter den böhmischen zurückbleibt, immerhin aber nicht unerheblich ist. Sie geht langsam zurück. Um sie wieder zu heben, befreit man die polnischen Juden 1747 in irgend einer Form vom Leibzoll. Ihre Zahl steigt nun wieder, verschwindet aber aus der eben jetzt einsetzenden Statistik. Nach 1763, so ist dann weiter anzunehmen, werden auch die polnischen Juden dem Meldezwang unterworfen. Auch die erneute Einführung, und wie es scheint weitherzige Ausgabe von Freipässen von 1772 an bringt darin keine Änderung.

Daß nach dem 7jährigen Krieg die Zahl der polnischen Juden außerordentlich in die Höhe geht, ist allerdings außer Frage. Neben den von Hasse angeführten Gründen ist wohl die Hauptursache, daß Polen und Rußland (ein Teil des polnischen Handels ist Zwischenhandel) näher an Mitteleuropa heranrücken.

Jüdischer Warenverkehr.

Aus der Zeit Brühls fehlen Nachrichten über den Umfang des jüdischen Meßhandels. Eine gelegentliche Notiz wie die des Hagenschen Berichtes von 1747, das Ausbleiben vieler böhmischer Juden bedeute einen Verlust von 300 000 Talern für den Leipziger Warendebit, läßt immerhin die Größenordnung erkennen, um die es sich hier handelt.

Hasse untersucht den Gesamtumsatz der Leipziger Messen. Die Bestimmung gelingt nur annäherungsweise. Die Berichte der Commerciendeputation schätzen den Warenumsatz Michaelis 1747 auf 4 Millionen, Ostern 1748 auf $3\frac{1}{2}$ Millionen, Michaelis 1753 auf ebensoviel, Ostern 1779 auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Tlr. Nach Hasse schwankt im letzten Viertel des Jahrhunderts der Warenumsatz auf einer Messe zwischen 36 und 52 000 Zentnern bzw. zwischen $2\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ Millionen Tlrn. Andere Zahlen, die sich vergleichen lassen (Accise und Geleit), machen es Hasse wahrscheinlich, daß die Verhältnisse in der ersten Hälfte des Jahrhunderts (für die keine Angaben über den Warenumsatz vorliegen) und schon Ende des 17. Jahrhunderts nicht viel anders waren.

Auch über den Umsatz der Meßjuden äußert sich Hasse. Von 1774 ab geben die Berichte der CD ausführlich Tabellen darüber, getrennt nach Juden mit Freipässen und ohne solche. Hasse reproduziert dieses Material aber nicht, schon darum, weil es ihm nicht zuverlässig genug ist. Er verweist auf den Bericht Ostern 1807, in dem es heißt: „Bei der Leipziger Waage wird in Ansehung der Werthsangabe zur Schonung des polnischen Handels also conveniret, daß solche Angabe bei den meisten Artikeln kaum den 4. Theil des wahren Werthes erreicht."

Markgraf bietet für die Zeit MM 1772 bis MM 1775 aus Leipziger Ratsakten sehr ausführliche Tabellen über die von den Juden ein- und verkauften Waren, mit Wertangabe, übrigens mit Sonderzählung der sächsischen Juden. Für die Zeit 1781—1820 hat er im Leipziger Ratsarchiv Tabellen über das Wagegeld gefunden, ohne Spezifikation nach Waren, aber mit Sonderzählung der Juden ohne Freipässe beim Einkauf.

Ich stelle nun von diesen Zahlen soviel zusammen, als für meinen Zweck nötig ist.

Einkauf der Meßjuden in Talern:

Hasse für 1774 bis 1800: auf allen drei Messen eines Jahres zusammen durchschnittlich etwa 500 000; davon kommen 300 000 auch die Polen, dazu kommen (nur) 20 000 auf die Juden ohne Freipässe.

Markgraf für MM 1772 bis MM 1775: auch hier ergibt für die drei Messen zusammen ein Durchschnittsbetrag von 500 000.

Markgraf für 1781 bis 1790: reichlich 700 000, 1791 bis 1800: rund 775 000 für alle 3 Messen.

Daß diese Zahlen bei weitem zu niedrig sind, geht u. a. auch aus den Schätzungen der CD für den Einkauf der polnischen Juden hervor, von denen eine Reihe mit bei Hasse gedruckt sind. So wird z. B. der Einkauf allein der polnischen Juden 1771, und zwar nur in der Michaelismesse, auf 500 000 Tlr geschätzt, also auf ebensoviel, wie nach den Tabellen um 1775 herum der Einkauf aller Juden bei allen drei Messen betragen haben soll, und das in einem Jahrzehnt, in dem die polnischen Juden kaum mehr als 20% aller Meßjuden ausmachten. Michaelis 1818 hört man von einem Juden Schill aus Brody, der allein seit 15 Jahren alljährlich für 300 000 Tlr einfaufe.

Einkauf der Meßjuden in Zentnern:

Hasse; für 1780—1790: NjM 2500, OM+MM 10—16 000. Das ergibt als Jahresdurchschnitt 15 500 Zentner.

Da in den Berichten der CD die Einkäufe der polnischen Juden mit 2000, 3000 oder 4000 Zentnern angegeben werden, kann Hasse recht haben mit seiner Annahme, daß sich die Angaben der Tabellen über das Gewicht der von den

Juden ver- und gekauften Waren nicht so weit von der Wahrheit entfernen wie die über den Preis.

Verkauf der Meßjuden in Talern:

Hasse für 1774—1800: erreicht selten 100 000 Tlr, in einer Messe.

Markgraf für 1772—75: etwa 100 000 auf den 3 Messen.

Markgraf für 1781—90: etwa 250 000 auf den 3 Messen.

Diese niedrigen Zahlen sind nach Hasse schon darum unmöglich, weil nach den Berichten der CD schon die von den polnischen Juden mitgebrachten „nordischen Produkte" oft mehrere 100 000 Tlr ausmachen.

Infolge der Unzuverlässigkeit der Zahlen ist es nicht möglich, den Anteil der Juden am gesamten Meßhandel zu bestimmen. Man darf ja wohl annehmen, daß auch der Gesamthandel steuerlich und statistisch nur teilweise erfaßt wurde. Aber ob Schein und Wahrheit hier in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie bei den Juden, ist doch noch eine Frage.

Ganz sicher ist, daß der Einkauf der Juden ihren Verkauf weit überwiegt. Vielleicht beträgt er das Fünffache davon, vielleicht auch noch mehr.

Wahrscheinlich ist, daß der Anteil der Juden am Einkauf noch größer ist, als die Menge, in der sie auftreten, erwarten läßt. Bei einem Durchschnittsumsatz von $3\frac{1}{2}$ Millionen für die einzelne Messe kommen auf die polnischen Juden z. B. MM 1771 $\frac{1}{2}$ Million Einkauf, auf die Gesamtheit aller Juden also doch wohl mindestens eine Million. Das wären $\frac{2}{7}$, also doppelt soviel, als nach der Anwesenheitszahl in diesem Jahrzehnt auf die Juden käme. Dabei habe ich freilich beim Gesamtumsatz die Tabellenzahl, bei den polnischen Juden die Schätzung der CD eingesetzt und dadurch das Ergebnis zugunsten der Juden beeinflußt. Das wird aber dadurch ausgeglichen, daß der Gesamteinkauf der Juden sicher mehr als das Doppelte (wie ich angenommen habe) des polnisch-jüdischen Einkaufs beträgt.

Käufer sind stets mehr gesucht und umworben als Verkäufer. Man begreift das große Interesse Sachsens an den Meßjuden, wenn man sich klar macht, daß fast ein Drittel des Einkaufs auf sie kommt.

Für die Zeit Brühls fehlen in dieser Beziehung leider fast alle Angaben. Hasse nimmt, wie schon gesagt, auf Grund sehr eingehender Untersuchungen an, daß der Gesamtumsatz in der Mitte des Jahrhunderts nicht viel niedriger war als in dem statistisch erfaßbaren letzten Viertel. Das wird dann auch von dem jüdischen Anteil gelten. Nur wird hier die Steigerung des polnischen Handels nach 1763 abzuziehen sein.

Die Berechnung des durch das Ausbleiben der Mehrzahl der böhmischen Juden entstandenen Schadens auf 300 000 Tlr im Hagenschen Bericht von 1747 unterstützt diese Annahme.

Darüber, welche Waren von den Juden ver- und gekauft wurden, fehlen vollends alle Angaben aus der Brühlschen Zeit. Doch wird man auch da annehmen dürfen, daß sich die Verhältnisse nur langsam geändert haben. Die von Markgraf abgedruckten Tabellen für 1772—75 geben die Waren einzeln, beim Einkauf bis zu 60 verschiedenen Sorten. Weiteres Material, wenigstens für die polnischen Juden, bringen die Berichte der CD bei Hasse.

Genauer darauf einzugehen, überschreitet die Aufgabe unserer Untersuchung. Übrigens versucht auch schon Markgraf, dieses Material zu würdigen. Nach seiner Berechnung entfallen von den Einkäufen der nichtsächsischen Juden abgerundet

28% auf wollene Waren	5% auf Seidenwaren
19% auf Schnittwaren	3% auf Nürnberger Waren
9% auf Kramwaren	2% auf Kürschnerwaren
9% auf baumwoll. Waren	2% auf Rauchwaren
7% auf Leinwand	2% auf verschied. Tuche.

Es überwiegen also ganz stark alle Arten von Stoffen. Bei den sächsischen Juden stehen die Schnittwaren mit 35% an erster Stelle. Bei den polnischen Juden dürften die Seidenwaren eine größere Rolle spielen.

Etwas, was man aus diesen Statistiken nicht sehen kann, deutet der Hagensche Bericht 1747 an, wenn er sagt, ein Meßplatz könne nicht ohne Juden sein, weil nur an diese die Poffelwaren, die sich in allen Handlungen finden, abzusetzen seien.

Von den verkauften Waren entfällt nach Markgrafs Berechnungen je etwa ein Viertel auf Kattun, auf seidene und halbseidene Gewebe und auf Rauchwaren.

Die wichtigste Frage mußte im Zeitalter des Merkantilismus sein: wieviel von den durch die Juden eingekauften Waren entstammen dem sächsischen Gewerbe? Wieviel verdient Sachsen an den Meßjuden?

Leider ist diese Frage von den kursächsischen Statistikern des 18. Jrh niemals planmäßig erörtert worden. Nur gelegentliche Bemerkungen werfen ein Licht darauf.

Nach der Behauptung der Meßjuden im Kultusstreit 4. X. 1736 kaufen die Juden aus der Türkei, Persien, Moskau, Polen und dem übrigen Ausland eine unglaubliche Menge an wollenen und anderen in Sachsen fabrizierten Waren.

Die Juden haben ein Interesse daran, den sächsischen Staat davon zu überzeugen. Aber auch nach dem Urteil der Leipziger Kaufleute 22. I. 1745 erleiden die sächsischen Manufakturen und Fabrikanten durch die Vertreibung der böhmischen Juden einen „unbeschreiblichen Verlust".

Und schließlich ist auch die CD der Meinung, 1774, 1781, 1785, 1789, 1801, daß die Einkäufe der polnischen Juden zu einem großen Teil der sächsischen, besonders der Chemnitzer Textilindustrie, zugute kommen.

Die Abgaben der Meßjuden.

Dreimal bereichern die Meßjuden den sächsischen Staat. Durch ihre Anwesenheit ziehen sie andere Fremde nach Leipzig. Durch ihre Einkäufe bringen sie Geld in die sächsische Volkswirtschaft. Beides muß mittelbar auch den sächsischen Staatseinnahmen zugute kommen. Drittens aber vermehren sie diese auch unmittelbar durch ihre Abgaben.

Der Versuch, aufzuhellen, was alles und wieviel von den Meßjuden zu bezahlen war, ist eine wenig reizvolle Aufgabe. Ich darf mich ihr trotzdem nicht entziehen, da sonst ebenso das Bild von der Rechtsstellung der Meßjuden wie das vom Interesse des Staates an ihnen unvollständig bleiben würde.

Es muß freilich bei einem Versuch bleiben. Nirgends in den Akten findet man eine klare und erschöpfende Zusammenstellung aller einschlägigen Gebühren. Auch in den Kodifikationen des Judenrechtes von 1682 und 1746 sucht man danach vergebens. Es gab hier offenbar ein sehr festes Gewohnheitsrecht.

Auch bei Hasse, Markgraf, Freudenthal erhält man keine klare Auskunft. Namentlich Markgraf läßt es vielfach unsicher, für welche Zeit die von ihm genannten Sätze gelten. Oft stellt er die gefundenen Notizen nebeneinander, auch wenn sie sich auf dieselbe Sache beziehen. Auch das Verhältnis der Begriffe Wagegeld, Landaccise und Meßaccise zueinander wird nicht untersucht.

Was hat also ein Meßjude alles zu bezahlen?

a) Leibzoll unterwegs.

Der Betrag ist natürlich verschieden nach dem Weg. So zahlt ein Jude, der von Osten kommt, in Görlitz, Bautzen, Kamenz, Königsbrück, Großenhain, Coßdorf, Eilenburg im ganzen 2 Tlr 11 gr 3 ₰ Leibzoll und Wegegebühren, großenteils für den Landesherrn und zwar pro Kopf. Nur ist auf 4 Herren ein Diener frei. Die zu wählenden Straßen sind durch das Heeresstraßenmandat vom 24. II. 1653 genau vorgeschrieben, auch für die Christen.

Diese Abgaben sind nur von den Volljuden zu zahlen. Befreit sind die Juden mit Frei-, Kammer-, Einkaufspässen.

b) Geleit in Leipzig.

Als solches sind 4 Groschen an die kurfürstliche Regierung zu zahlen, und zwar nur von den Volljuden.

Freudenthals Bemerkung, der Leibzoll einschl. Schutz- und Wagegeld sei beim Betreten der Leipziger Tore zu entrichten, trifft wohl nur für den Geleitsgroschen zu.

c) Schutzgeld in Leipzig.

Wird auch Gerichtsfrohn genannt und ist an die Stadtgerichte abzuführen. Es beträgt 4 Tlr. Dafür wird der Schutzzettel ausgestellt. Auch die Ringlein und gelben Flecke werden wohl von diesem Betrage angeschafft.

Wird nur von Volljuden gezahlt. Frauen, Diener, Musikanten, Mäkler zahlen die Hälfte.

1664 sind $3^7/_8$ Tlr an die Stadtgerichte zu zahlen, wovon ein Teil als Ausgleich für das Marktrecht an die kurfürstliche Kasse zu liefern ist. Wie sich in diesem Fall die Kürzung um ein Achtel Taler erklärt, weiß ich nicht.

d) Wagegeld.

Ist an der Leipziger Wage zu zahlen (bei Ankunft oder Weggang?) und beträgt 6 Tlr. Kurfürst und Stadt bekommen davon je die Hälfte, der Kurfürst von der städtischen Hälfte aber nochmals $1/2$ Tlr. Durch Wegfall dieses Abzugs 1720 vermindert sich das Wagegeld auf $5^1/_2$ Tlr.

Hierbei gibt es nun viele Besonderheiten. Nur Volljuden zahlen Wagegeld. Nach der Meßjudenordnung von 1682 zahlen Frauen und Diener 3, Makler 2—4, Juweliere 8 Tlr, Musikanten 1 Dukaten.

Diese Reglung bleibt im allgemeinen durch das ganze 18. Jrh hindurch in Kraft. Wenn der Rat 1766 die Auskunft gibt, Diener und Weiber gäben $1^1/_2$ Tlr Wagegebühr, so denkt er wohl nur an den Ratsanteil. Markgraf nennt in der Gruppe mit 3 Tlrn noch Roßhändler, Schuldiener (zu Michaelis ganz befreit) und Mäkler. Judenmusikanten haben nach seiner Liste, für die er sich übrigens auch auf die Ordnung von 1682 beruft, $2^3/_4$, Judenköche $10^1/_2$ Tlr zu zahlen. Nach Hasse entrichten die Meßwechselsensale (wohl die Mäkler) in jeder Messe einen Kanon von 3 Tlrn.

Die von den Meßjuden im Kultusstreit 4. X. 1736 genannten besonderen Zahlungen der Hausierer beziehen sich wohl auf die von der Accise ausgegebenen Hausierzettel, die der Rat 19. XI. 1735 erwähnt.

Die Angaben b, c und d faßt Markgraf unter Berufung auf Stobbe als Leibzoll zusammen.

e) Abgabe von verkauften Waren.

Nach Markgraf hat um 1664 der Jude von den nach Leipzig eingeführten Waren 1% Zoll auf der Wage an Kurfürst und Stadt zu entrichten und außerdem für die verkauften Güter 25 gr auf 100 Tlr an der Wage als Accise zu zahlen. Das ergäbe zusammen 2% Verkaufssteuer. Das findet aber an den anderen Notizen keine Stütze und ist unwahrscheinlich. Ich vermute, daß Markgraf 2 Nachrichten, die sich mit verschiedenem Ausdruck auf dieselbe Sache

beziehen, addiert hat. Es wäre also für die Verkaufsgüter im ganzen 1% zu zahlen. Diese Abgabe heißt auch Meßaccise.

Die Christen erreichen schon sehr bald eine Ermäßigung dieses Satzes auf $^2/_3$%. Für die Juden dagegen bleibt es trotz Gesuches 1664 bei 1%. Erst von 1813 an zahlen sie $^1/_2$% nach Christenart.

Die Juden mit Kammerpässen (gewiß auch die mit Freipässen, aber nicht die mit Einkaufspässen) zahlen schon Anfang des 18. Jrh (sicher schon früher) nur $^1/_2$% Verkaufssteuer wie die Christen.

f) Abgabe von eingekauften Waren.

Auch diese Abgabe ist an der Wage zu entrichten. Sie heißt ebenso Wagegeld wie Meßaccise. Die Ratsauskunft von 1766 unterscheidet Landaccise und Wagegebühr. Da letztere den halben Satz hat, scheint Wagegebühr der städtische, Landaccise der kurfürstliche Anteil zu sein.

Auch diese Abgabe beträgt $^1/_2$% für Christen, 1% für Juden. Nur $^1/_2$% zahlen die Juden mit Kammer- (sicher auch mit Frei-) und mit Einkaufspässen.

Da von 1772 an fast alle Juden Freipässe haben, wird von da an $^1/_2$% der übliche Satz. 1814 wird er für die meisten Juden auf $^1/_4$% herabgesetzt. Um 1814 begegnet noch ein besonderer Satz von $^1/_2$% für Durchgangswaren.

Seit wann der von der CD 1807 gebeichtete Usus besteht, bei den von polnischen Juden eingekauften Waren stillschweigend nur $^1/_4$ des Wertes zu buchen und zu besteuern, ist nicht erkennbar.

Verhältnis der Abgaben d, e und f zueinander.

Ich finde es zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, aber es kann nicht anders sein, als daß das feste Wagegeld von 6 Tlrn nichts anderes ist, als der Mindestbetrag der Warenabgabe. Anstatt der Zahlung jenes Satzes, so hat es Markgraf gefunden, kann sich der Jude verpflichten, für 600 Tlr einzukaufen. Nach der Judenordnung von 1682 muß jeder Jude für mindestens 600 Tlr negotiieren (der Juwelier für 800); erreicht er das nicht, so hat er bei der Abreise auf der Wage aufzufüllen. Auf 600 Tlr kommen aber gerade 6 Tlr Abgabe. Hat der Jude Frau und 1 Diener mit, so muß er für jedes noch für 300 Tlr negotiieren, dann hat er auch

für sie keine Abgabe zu zahlen. Übersteigt sein Umsatz diese Beträge, so zahlt er selbstverständlich mehr. So ist es noch 1766. Unsicher ist, ob dabei der ganze Umsatz oder nur der Einkauf berücksichtigt wird.

Daraus ergibt sich dann folgendes Bild: Die besondere Belastung der Juden besteht darin, daß sie doppelte Warenabgabe bei Ein- und Verkauf, nämlich 1%, zu zahlen haben, und daß ihr Umsatz mindestens 600, die Abgabe entsprechend 6 Tlr betragen muß, plus je 3 Tlr für Nebenpersonen. Zahlen sie den Mindestbetrag bei der Ankunft, so wird das bei der Accise angerechnet. Im anderen Fall müssen sie bei der Abreise auffüllen.

Übrigens müßte dem Buchstaben nach jede Ware sowohl vom Verkäufer wie vom Käufer versteuert werden. Geschah das wirklich?

g) Leihekasse.

Nach Ratsauskunft von 1766 wird von jedem Zentner ein- oder ausgehender Wagen 1 g an die Leihekasse gegeben, auch von Christen. Seit wann? Bei Markgraf hat man den Eindruck, daß diese Abgabe nach 1763 eingeführt oder verschärft wird.

Die nach 1763 von allen Meßgästen erhobenen Beiträge zur Deckung der Kriegsschulden interessieren uns nicht.

Freipässe für Meßjuden.

Schon 12. II. 1697 erhalten Berend Lehmann und der hannoversche Hofjude Löffmann Berentz sowie dessen zwei Söhne vom Kurfürsten das Recht, während der Messe von ihrer Ware nicht mehr als andere Kaufleute zu entrichten. Der Rat führt diese Anordnung nicht aus, angeblich, weil er sie nicht erhält, und August wiederholt 1708 den Befehl.

Die vom König und Brühl unterschriebenen CbFpe, wenigstens in der Form, die sie seit 1733 haben, befreien den betr. Juden mit Weib, Kindern und „benöthigten Bedienten“ (ohne Begrenzung), „von dem gewöhnlichen Leib-Zoll, Aufschlage, Geleite, Schutz- und Wage-Geld, so die Juden sonst von ihren Personen entrichten müssen“.

Die von Hennicke unterschriebenen KFpe, meist nur für 1 oder ½ Jahr und für eine bestimmte, kleine Zahl von

Personen gültig, befreien an allen sächsischen Orten von Leibzoll, Wagegebühr und Schutzgeld, während von den Waren „das gewöhnliche“ (wohl nach Christenart) entrichtet werden muß. Wenn im Vorstehenden von Kammerpässen die Rede war, so sind immer solche Freipässe gemeint, nicht die Aufenthaltspässe, die die Kammer nach dem Mandat ohne Gebührenbefreiung erteilt.

Wie diese Pässe in der Praxis benutzt werden, zeigt das Gutachten des CC aus der Vorgeschichte des Mandats vom 19. XI. 1736:

„So hatten dennoch (d. h. trotz der klaren Bestimmungen von 1682) die vormahligen nunmehro verstorbenen Juden Berend Lehmann und Jonas Meyer, auch des Ersteren hinterlassene Söhne, bey ihrer Ankunfft keine Abgabe-Zeddel in denen Thoren zu Leipzig genommen, noch sich bey denen Stadt-Gerichten gemeldet, am wenigsten bey der Abreyse, wann die Thorschreiber nach denen Passier-Zeddeln Nachfrage gehalten, ihnen dergleichen vorgezeiget oder sich dadurch aufhalten lassen, sondern mit Beziehung auf Ihr. Königl. Maj. erhaltene Begnadigung und ihre Frey-Pässe, wohl mit mehr als einen Wagen, worauf viele Juden gesessen, fortgefahren, dahero denn, ob selbige allerseits deren Domestiquen und nicht fremde darunter gewesen, nicht untersuchet werden können.“

Die Freipaßjuden sind demnach von den Abgaben a, b, c und d befreit. Daß sie bei Ein- und Verkauf nur ½% wie die Christen zahlen, liegt wohl ebenso in dem Begriff des „gewöhnlichen“, das die Besitzer von CC-Freipässen zu zahlen haben, wie in dem des Aufschlags, von dem die Cb-Freipässe befreien. Darum wird dann auch die Wagegebühr erlassen, deren Zweck ja eben wohl die Sicherstellung der erhöhten Warenabgabe ist.

Man möchte gern wissen, erfährt aber nichts darüber, ob die Schutzjuden diese Ermäßigung erhielten, weil der Steuerverlust durch die Höhe ihres Umsatzes wieder hereinkam, oder weil sie für den König einkauften, oder weil sie für den Freipaß eine besondere Abgabe zahlten.

Die 1772 für nichtsächsische Juden eingeführten Freipässe befreien von allen landesherrlichen, vasallischen, städtischen, insbesondere Leipziger Sonderabgaben der Juden. Sie müssen aber mindestens für 1000 Tlr einkaufen.

In der Zeit Brühls hat sich an diesen Abgaben nichts geändert. So wie sie zusammengestellt worden sind, gelten sie großenteils durch das ganze 18. Jrh hindurch.

Die Beseitigung aller Ausnahmen vom Leibzoll der im Lande herumreisenden Juden, 4. IV. 1733 und 24. IX. 1733, von der ich im Kapitel von den durchreisenden Juden berichte, muß natürlich vor allem Meßjuden treffen und ihre Steuerspesen erhöhen.

Dagegen bleiben die Meßjuden von der auf dem Landtag 1746 beschlossenen Kopfsteuer verschont. Schon das erste Gesetz vom 13. I. 1747 bestimmt:

> „Vor jeden Tag, den sich ein Jude an einem Orte im Lande, es sey in der Stadt oder Dörfern, aufhält, hat er, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Messen, ... in denen großen und Mittelstädten, vor jeden Kopf 12 gr, und in kleinen Städten 6 gr zu bezahlen."

Diese Bestimmung ist sehr dehnbar, aber auch verengbar. Gilt die Befreiung nur in Leipzig selbst oder auch auf der Reise? Wahrscheinlich haben die Meßjuden durch diese Unklarheiten Scherereien und Ausgaben gehabt und in Dresden um Änderung gebeten. Denn im zweiten Kopfsteuergesetz, 12. I. 1748, heißt es:

> „Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger Messe besuchen, sowohl acht Tage vor Einläutung der Messe, als auch acht Tage nach der Zahl-Woche mit der Abgabe der Kopfsteuer verschonet.
>
> Nicht minder sind die Juden, welche sich nacher Naumburg auf die Messe begeben, acht Tage vor Einläutung derselben, folglich zwey Wochen lang, mit der Kopfsteuer zu verschonen."

Den Naumburger Meßjuden werden durch diese Regelung 2 Wochen, den Leipziger Meßjuden 4 Wochen (Böttger-, eigentliche Meß-, Zahlwoche und noch eine hinterher) freigegeben.

Das dritte Kopfsteuergesetz, 29. XII. 1749, läßt es bei dieser Ordnung für die Leipziger, nimmt aber die in Naumburg handelnden Juden mit in den Satz, der der Leipzigern gilt, hinein, so daß nun auch für die Naumburger Meßjuden 4 Wochen steuerfrei zu sein scheinen.

Zwei Einzelfälle illustrieren die Praxis.

1736 wird Markus Joachim aus Cöthen verhaftet, weil er entgegen der Ordnung von 1682 seit 4 Jahren auf Oster- und Michaelismesse keinen Torzettel genommen, sich sich auch bei den Stadtgerichten und der Wage nicht angegeben und die dort zu entrichtenden Abgaben nicht gezahlt hat. Seine Behauptung, er habe seine Waren auf der Landaccise durch den Hausknecht frei machen lassen, kann er nicht beweisen.

Der Rat berichtet an die LR und diese an das CC, 8. VI. Am 20. VIII. 1736 verfügt sie, Joachim solle, falls er die durch die Steuerhinterziehung verwirkte Strafe nicht bezahlen könne, 4 Wochen lang im Leipziger Zuchthaus, „iedoch ohne Reichung des Willkommens", zur Arbeit angehalten werden. Die beschlagnahmten Waren erhält er wieder, was mit dem landesherrlichen Interesse begründet wird.

April 1763, „nach wiederhergestellten Ruhe-Stande" trifft das Stift-Merseburgische CC zu besserer Beobachtung des Königl. Geleitsinteresses die Veranstaltung, daß die Geleitseinnehmer von den ihnen vorgelegten Freipässen der durchreisenden Meßjuden Abschrift einsenden. Auf diese Weise erhält es von den Geleitseinnehmern in Merseburg, Schkeuditz, Lauchstedt während der Ostermesse 7 Freipaßabschriften (Marx Assur 3mal, Moses Isaac mit Hirsch Moses, Zacharias Isaac, Sara Seckelin, Hertz Oppenheimer). Es berichtet 19. V. und 13. VI. 1763 an die GR. Besonders sei der Paßmißbrauch deutlich bei Marx Assur. Denn der sei schon vor einigen Jahren in Nürnberg als Geisel gestorben.

Von den GR veranlaßt, erstattet das CC 16. VII. 1763 Gutachten. Juden, die nur Abschriften oder bloße Signaturen vorzeigen, sind überhaupt nicht frei zu passieren. Von den Genannten sind nur Sara Seckelin und Hertz Oppenheimer frei durchzulassen.

Die rechtliche Stellung der Meßjuden.

Vor Brühls Zeit.

Zur Würdigung der Brühlschen Meßjudenpolitik ist es nötig, zu wissen, welche Ordnungen für die Meßjuden zu Beginn der Zeit Brühls, 1733, gelten. Zu diesem Zweck ist es das Einfachste, geschichtlich zusammenzustellen, was bis zu diesem Jahr an Verordnungen ergangen ist. Auf eine schon vorhandene Darstellung hinzuweisen, ist auch hier unmöglich. Hasse, Markgraf und Freudenthal bieten jeder etwas. Hauptquelle ist der Codex Augusteus.

Das Meßjudenrecht erwächst aus Verhandlungen über die Abgaben der Meßjuden. Diese bitten 1664/5 um Gleichstellung mit den Christen bei der Accise oder wenigstens um Ermäßigung der Wagegelder. Nach vielem Hin und Her erreichen sie diese Ermäßigung auch beim Kurfürsten, aber unter der Bedingung, daß sie sich anmelden. Daraus entsteht 21. (22.?) IV. 1668 die erste Meßjudenordnung. Neujahr 1675 folgt eine Verordnung des Rats. Schließlich erläßt 2. X. 1682 Johann Georg III. die Leipziger Judenordnung, die für lange Zeit die Grundlage bleibt. Die Anregung dazu geht offenbar von den nicht zur Kramerinnung gehörigen Leipziger Kaufleuten aus, die sich eben um diese Zeit ihre Organisation schaffen. In ihrer (erfolgreichen) Bitte um Einrichtung eines Handelsgerichtes 23. III. 1681 weisen sie auch auf die große Schädlichkeit der Juden hin. Nur wohlhabende Handelsleute unter ihnen sollten zugelassen werden.

Die Ordnung vom 2. X. 1682 regelt in 23 §§ die Verhältnisse der „nach Leipzig handelnden Juden“. Man will nur die höhere Klasse der Handelsjuden haben. Darum muß jeder Jude ein Attestat seiner Obrigkeit mitbringen (§ 1). Juden, die sich nicht als Handelsleute ausweisen, und nicht wenigstens für 600 Tlr (in Käufen oder Verkäufen) negocieren, dürfen nicht wiederkommen (§ 13). Wer diese Summe nicht erreicht hat, muß bei der Abreise auf der Wage die Abgabe bis zu diesem Wert auffüllen (§ 22).

Verkäufer alter Kleider und verdächtiger Möbel sind nicht zugelassen (§ 17). Der Kauf gestohlener Sachen ist den Juden verboten (§ 10). Judenmäkler sind nur geduldet, wenn sie von den prinzipalsten Juden benannt werden, nicht über 2 bis 4 (§ 14). Jüdische Musikanten dürfen keinen Handel treiben (§ 21). Alle diese Bestimmungen zielen darauf ab, nur die bessere Qualität des jüdischen Meßhandels zuzulassen, d. h. doch wohl den Groß- und Auslandshandel.

Das wichtigste Anliegen der Ordnung ist nun die gewissenhafte Anmeldung und Abgabenzahlung. Bei der Ankunft erhält der Jude vom Zöller einen Angabezettel mit Namen und Wohnung (§ 3), damit meldet er sich binnen 24 Stunden auf der Wage, wo er genaue Angaben zu machen hat (woher, wozu, ob Compagnon, Ein- oder Verkauf) (§ 4) und beim Stadtgericht zur Zahlung des Schutzgeldes (§ 5). Angabe-, Mauth- und Schutzzettel sowie die gelben Flecklein muß er stets bei sich haben, um sie den Ratsdienern vorzeigen zu können (§ 6).

Selbstverständlich ist es verboten, bei Ankunft oder Weggang die Waren an der Wage vorbeizuführen (§ 9) oder falsch anzugeben (§ 8) oder sie zu einem anderen Juden zu packen (§ 7). Judenweiber und Knechte, die nur halbe Abgabe zahlen, dürfen nicht Handel treiben (§§ 11, 12), ebenso nur durchreisende Juden (§ 20). Juweliere zahlen höheres Wagegeld (§ 15). Kurfürstliche und andere, sonderlich böhmischer Herren Pässe, befreien von keiner Meldepflicht, Zahlung und Bestimmung (§ 19). Bei der Abreise erteilt die Wage einen Passierzettel, ohne den einer das nächste Mal nicht wiederkommen darf (§ 22).

Außer den Roßtäuschern darf kein Jude in der Vorstadt wohnen (§§ 2, 18). Die Federjuden dürfen ordentliche Gewölbe haben, doch auch nicht unter 600 Tlrn negocieren (§ 16).

Diese Bestimmungen sind reichlich mit Strafen gespickt, (meistens 20 Tlr). Waren, die man der Wagepflicht zu entziehen sucht, werden konfisziert.

Den Leipziger Krämern, Kaufleuten und Tuchhändlern sind diese Bestimmungen nicht scharf genug. In Eingaben

an den Rat vom 24. II., 3. III., 4. III. 1687 wenden sie sich gegen das Feilhalten der Juden in offenen Gewölben und gegen ihren Handel an Sonn- und Festtagen. Ein ehrlicher Christ könne nicht so billig verkaufen wie ein Jude. Denn dieser verwende beim Einkauf allerlei einem Christen nicht anständige „Umschläge", nehme allerhand Lumpen an, die mehr auf den Trödel als in die Handelsgewölbe und auf die Messe gehören, und rede jeden Landmann auf freier Gasse an, um ihn in sein Gewölbe zu ziehen. Die Ratsverordnung, die diesen Gesuchen ganz außerordentlich schnell folgt, noch vor der Ostermesse, 7. III. 1687, verbietet dementsprechend den Juden, an Sonn- und Feiertagen zu handeln oder zu verkehren (bei Verlust ihrer Ware) und, außer den Federjuden, Gewölbe gegen die Gasse zu haben und zu öffnen (bei 100 Tlrn Strafe).

Schon 24. IV. 1687 bitten die Juden den Kurfürsten, ihnen die vom Rat verbotenen offenen Gewölbe zu erlauben. In Frankfurt a. O., Braunschweig und anderswo seien sie ihnen gestattet. Ohne öffentliches Gewölbe könnten sie auf der Messe nicht bauen. Folge: Steuerverlust. Der Kurfürst, Johann Georg III., erfüllt 6. X. 1687 ihren Wunsch. Die Juden haben erklärt,

> „derer Gewölber am Marckt, in der Catharinen- und Heustraße, sich zu enthalten, und mit der Reichs-Straße und anderen mehr abgelegenen Gassen zufrieden zu seyn, und nur die Waaren in grosso auszusetzen."

Das soll ihnen vergönnt sein, denn der Kurfürst will,

> „daß dem Handel und Wandel auch Unserem Interesse zum Besten, das Commercium, zumahl bey einer freyen Messe, männiglich auf gewisse Maße verstattet werde."

Nur sollen sich die Juden

> „außer der Handlung in grosso, alles Ausschneidens und einzelnen Vertriebs bey Verlust der angeschnittenen oder vereinzelten Waare, sowohl sonsten aller ungebührlichen Ränke und Händel gäntzlich enthalten."

In diesem Jahre 1687 geht es in Leipzig ziemlich bewegt zu. Man verhöhnt, bewirft, schlägt, begießt die Juden aus Erbitterung über das zögernde Verhalten des Rates. Das kann, da sich die Juden im August beschweren, nur zur Ostermesse geschehen sein. Der Rat müßte dann schon zu

Ostern über den entgegenkommenden Standpunkt des Kurfürsten unterrichtet gedacht werden.

Jedenfalls bittet am 6./16. VIII. 1687 von Schlackenwerth (in Böhmen) aus Abraham Aron, Sachsen-Lauenburgischer Hofjude und Primas der böhmischen Juden, den Kurfürsten im Namen aller Meßjuden, die jüdischen Meßfahrer gegen Beleidigungen und Tätlichkeiten zu schützen, denen sie in Leipzig fortgesetzt ausgesetzt seien. Andernfalls würden sie nicht mehr nach Leipzig kommen. Unter dem Eindruck dieser Drohung verbietet der Rat 18. VIII. 1687 die Gewalttätigkeiten, bittet aber gleichzeitig den Kurfürsten um Aufhebung der Gewölbeerlaubnis. Diese bleibt aber bestehen.

Der Streit um die offenen Gewölbe geht auch unter August dem Starken weiter. 12. II. 1697 verordnet er an den Rat, Berend Lehmann und der hannoversche Hofjude Löffmann Berentz mit seinen zwei Söhnen dürfen während der Messe offene Gewölbe halten (und sollen von ihren Waren nicht mehr Abgaben zahlen als Christen). Der Rat führt diese Verordnung nicht aus, angeblich, weil er sie nicht erhält. August wiederholt sie darum 1708. 20. V. 1718 beschwert sich die Kramerinnung darüber, daß auf der Reichsstraße Berndt Lehmann (Sohn) in einem offenen Gewölbe nach der Straße zu Damast und Kleider verkaufe. Er kann aber kurfürstliche Erlaubnis vorzeigen.

Dazu kommt jetzt neu der Kampf um das Hausieren. Am 20. IV. 1723 verordnet der Rat, hausierenden Juden seien ihre Waren durch die Stadtknechte abzunehmen. Etwa 1724 aber erlaubt August den Juden den Hausierhandel in der ersten Meßwoche und weist den Rat an, den Petenten auf der Acciseinnahme die erforderlichen Zettel auszuhändigen.

Ein dritter Vorwurf gegen die Meßjuden in dieser Zeit ist, sie setzten ihren Handel nach Schluß der Messe fort. Anfang 1722 hat sich die Kramerinnung über eine etwaige Beschränkung des Einzelverkaufs der ausländischen Strumpfwirker zu äußern. Sie ist aus verschiedenen Gründen dagegen. Ein Grund ist:

> „Und sehen wir nicht ein, warum christliche Kramer und Kaufleute so eingeschränkt werden sollen, da doch

denen Juden, so recht der Christen Blutegel sein, nicht nur die Zahlwoche über, sondern auch etliche Tage nach derselben, woraus sie jezo eine ganze Woche und wohl noch mehr machen, hier zu bleiben und zu schachern erlaubet ist.“

Die Messe in Leipzig, namentlich die zu Ostern, war damals längst über die ursprüngliche einzige Woche, die aber noch immer ein- und ausgeläutet wurde, hinausgewachsen, zunächst immer nur durch und für den Großhandel, dem dann der Kleinhandel schrittweise nachrückte. Der eigentlichen Meßwoche ging die Böttgerwoche voran, folgte die Zahlwoche. Aber auch dabei blieb es nicht.

Der Satz in den Gravamina der Leipziger Kaufmannschaft Februar 1728:

„Das Judengeschmeiße breitet sich anstatt seiner gesuchten Tilgung immer weiter und weiter aus“,

kann sich ebensogut auf in Leipzig angesiedelte wie auf Meßjuden beziehen.

Das Jahr 1731 bringt 3 Verordnungen Augusts. Ein Patent vom 7. III. ist den Juden offenbar günstig, am 20. IV. kommt eine Erweiterung dazu. Aber am 3. IX. läßt der König dieses Patent „refegieren“ und verbietet statt dessen den Juden

offene Gewölbe gegen die Gasse,
Handel und Verkauf an Sonn- und Festtagen,
einzelnen Ausschnitt und Ausmessen,
Hausieren,
Verkauf in der Zahlwoche und danach.

Diese klare und scharfe Verordnung will zur Judenpolitik Augusts und überhaupt zur sächsischen Meßpolitik nicht passen. Man darf bezweifeln, ob sie ernst gemeint war. Ich finde nichts von ihrer Aufhebung. Aber das ganze tatsächliche Auftreten der Meßjuden in den folgenden Jahrzehnten widerspricht ihrer Geltung. Auch der Leipziger Rat weiß 19. XI. 1735 nichts von ihr.

19. XI. 1735 kennzeichnet der Rat den bisherigen Rechtszustand, für dessen Aufrechterhaltung er eintritt, vielmehr durch die kurfürstlichen Verordnungen von 1682/87 und seine eigenen vom 7. III. 1687 und 16. IV. 1731. Diese

zweite Ratsverordnung gehört also auch noch in das Jahr 1731 und zwar in die Ostermesse. Sie besteht, wie aus den Landtagsakten 1734/37 hervorgeht, in einer Erneuerung der Ratsverordnung vom 7. III. 1687, verbietet also wie jene Sonntagshandel und offene Gewölbe. Gegen diese Verordnung appellieren die Juden, worauf bis 30. VI. 1734 noch keine kurfürstliche Entscheidung erfolgt ist. Umgekehrt beklagen sich 5. IX. 1731 die Leipziger Kramer unter Berufung auf das erneuerte Patent vom 7. III. 1687 über Handel der Juden an Sonntagen, vor und nach Messe und in offenen Gewölben. Sicher besteht irgend ein Zusammenhang zwischen der Ratsverordnung und den kurfürstlichen Befehlen dieses Jahres.

Ich stelle hier ein paar Notizen über die Wohn- und Handelsstätten der Juden in Leipzig zusammen.

Ihre Wohnungen haben sie bis 1704 in der Judengasse am Fleischerplatz, seitdem am Brühl. In ihrer Kultuseingabe 4. X. 1736 sagen die Meßjuden, daß christliche Kaufleute sich kaum auf dem Brühl einmieten.

Ihre Handelsgewölbe sollen sie nach der kurfürstlichen Verordnung 6. X. 1687 nicht am Markt, in der Catharinenstraße und in der Heustraße, sondern in der Reichsstraße und anderen abgelegenen Gassen haben. Das Lehmannsche Gewölbe befindet sich 1718 auf der Reichsstraße. Am Ende des 18. Jrh. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jrh. haben sie ihre Gewölbe nicht nur am Brühl und in den unteren Teilen der Ritter-, Nicolai- und Reichsstraße, sondern überall wo es ihnen beliebt, auch in den Vorstädten. Die Niederlassung in den Vorstädten war nach der Ordnung von 1682 nur den Roßhändlern erlaubt.

Auch ihre Buden sind von den anderen getrennt.

In der Zeit Brühls (Mandat von 1746).

Aus der Zeit Brühls weiß Markgraf nichts zu berichten. „Circa 30 Jahre lang (nach 1731) verstummten die Petitionen um Beschränkung der Juden im Handel. Erst als Leipzig durch den Siebenjährigen Krieg finanziell sehr ge-

schädigt worden war, machte sich das jüdische Element wieder in ziemlich auffälliger Weise bemerkbar.“ Das klingt so, als hätten zwischen 1733 und 1763 die Meßjuden nicht nur für die Politik der Regierung, sondern auch für den Handel keine große Bedeutung gehabt.

Auch von den bei Hasse vorliegenden Materialien meßjudenpolitischen Inhalts gehört nur der Hagensche Bericht von 1747 in Brühls Zeit.

Die Akten zeigen dagegen, daß sich gerade die Regierung Brühl viel und sorgenvoll mit den Juden auf der Messe beschäftigt hat.

Die Rechtslage der Meßjuden und die Stellung der Regierung zu ihnen 1733, an der Wende der Regierungen, ergibt sich aus der bisherigen Darstellung. Wieviel um diese Zeit von den geltenden Verboten wirklich beachtet wird, zeigt eine Eingabe der Leipziger Kaufleute an die Stände vom 30. VI. 1734. Sie klagen, daß

> „der Juden Unfug, in Aufmachung öffentlicher Gewölber, Hausieren-Gehen und deren zeitiger Ankunft auf die Messen und langen Aufenthalt auf denen Messen ... annoch continuiret.“

Noch vollständiger schildert die Lage ein Gutachten des Leipziger Rates vom 19. XI. 1735. Danach ist den Juden alles verboten, was man nur wünschen kann:

> Gewölbe auf die Gasse,
> Verkauf an Sonn- und Festtagen,
> Verkauf vor Ein- und nach Ausläutung des Marktes, in der Zahlwoche und danach,
> Ausmessen, Ausschnitt und einzelner Vertrieb,
> Hausieren und Herumlaufen in den Häusern und auf den Straßen.

Merkwürdig ist, daß sich diese Verbotsliste vollständig mit der mysteriösen kurfürstlichen Verordnung vom 3. IX. 1731 deckt.

Freilich müßten, so seufzt das Ratsgutachten, diese Verbote auch durchgeführt, die Strafen auch verhängt werden. Statt dessen gibt die Accise in der ersten Meß- und in der Zahlwoche indistincte Hausierzettel aus. Das entspricht allerdings, wovon der Rat nicht redet, einer kurfürstlichen Verordnung von etwa 1724.

Bei dieser Spannung zwischen dem Ideal der Leipziger Kaufleute und der Wirklichkeit, aber auch zwischen dieser und dem geschriebenen Recht muß es bald zu Auseinandersetzungen kommen. Dem Landtag 1734 liegt das eben verwertete Gesuch der Leipziger Kaufleute in und außer der Kramerinnung vor vom 30. VI. 1734. Sie erinnern daran, daß die kurfürstliche Resolution auf der Juden Appellation wider die 1731 erneuerte Ratsverordnung von 1687 noch aussteht. Solange sie fehlt, hat die Verordnung natürlich keine Gültigkeit.

Ritterschaft und Städte machen sich in ihrer Präliminarschrift und in den Intercessionales vor die Leipziger Kaufmannschaft, beides am 31. VII. 1734, auch diese Beschwerde zu eigen. Eine kurfürstliche Antwort erfolgt nicht.

Aber bei der großangelegten Regelung des gesamten Judenwesens, die schließlich in das Mandat von 1746 mündet, berücksichtigt das Cb auch diesen Landtagswunsch. Die von ihm 8. VIII. 1735 den Behörden vorgelegte dritte Frage lautet:

> „wie der zwar noch zur Zeit auf denen Leipziger und Naumburger Messen, gegen Entrichtung derer schuldigen Abgaben, indistincte zu tolerirende Handel derer Juden dennoch künftig, soviel sich solches ohne Nachtheil der Freyheit des Commercii tun lassen wolle, nach denen deshalb von der Kauffmannschafft zum öftern geäuserten Desideriis in genauere Schrancken zu bringen."

Das Cb läßt allerdings schon durchblicken, daß bei der grundsätzlichen Handelsfreiheit, die die Magna Charta der Leipziger Messen zu allen Zeiten war, nicht viel zu machen sein wird.

Die Landesregierung bestellt sich ein Gutachten vom Rat zu Leipzig. Es wird am 19. XI. 1735 erstattet und ist schon verwendet worden. Der Rat verweist auf seine Berichte und Beschwerden von 1687 bis 1731. Er bittet, es bei den alten Ordnungen zu lassen (Judenordnung 1682, kurf. Befehl 6. X. 1687, Ratsverordnungen 7. III. 1687 und 16. IV. 1731). Er weiß kein besseres Mittel,

„als wenn über nur angezogenen bereits vorhandenen guten Anstalten gehalten, mithin denen Juden sonderlich die Aufmachung derer Gewölbe auf die Gasse heraus,
desgleichen der Verkauff an denen Sonn- und Festtagen, nicht weniger vor Ein- und nach Ausläutung des Marcktes, in der Zahlwoche und einige Tage hernach, sowohl alles Ausmessen, Ausschnitt und einzelner Vertrieb,
benebst dem sogenannten Hausiren, oder Heraumlaufen in denen Häusern und auf denen Straßen,
schlechterdings nicht verstattet, und den Contravenienten in die darauf gesetzte Strafe genommen würden.
Worbey wir allergehorsamst zu erinnern haben, daß aus Dero Accise allhier bisher denen Juden indistincte, sowohl in der ersten Meß- als Zahl-Woche Hausier-Zeddel gereichet werden, welches jedoch, daferne das Hausieren gänzlich verbothen werden solte, gleichfalls cessiren müste."

Da die Bestimmungen an anderen Meßplätzen, wie Braunschweig, Frankfurt a. M., Bozen noch strenger seien, sei keine Abwendung der Juden von Leipzig zu befürchten.

Die Landesregierung schließt sich 5. XII. 1735 diesem Gutachten an.

„Erfordert zwar der unumschärnckte Lauff des Commercii, daß auf freyen Messen, wie die zu Leipzig und Naumburg wären, alle und jede handelnde Personen ihres Bewerbes halber, zugelassen würden. Nachdem aber gleichwohl in denen meisten offenen Meß-Orthen, die Christlichen Hands-Leute gegen die Juden unterschiedene praerogativen zu genießen hätten, diese aber hingegen sich in engen Schrancken befinden müßten ..."

Nun folgt eine an den wichtigen Stellen wörtliche Wiedergabe des Ratsberichtes. Weggelassen ist der Vorwurf gegen die Accise.

„So gegründet nun die Landes-Regierung des Raths zu Leipzig Vorschläge erachteten, um so weit weniger wäre auch zu besorgen, nach dem dieses alles schon reguliret, und die Juden zu halten verbunden wären, daß um einer so billigen Einrichtung dieselben die

dasigen Messen meiden oder dadurch dem Commercio einiger Abbruch zugefüget werden solte."

Das Accisecollegium schreibt 3. XII. 1735:

„Was die Handlung derer Juden auf denen Messen anlangete, schiene favor Commercii so viel anzurathen, daß man daselbst die Juden an ihrem Negotio nicht hinderte, sondern ihnen die einmahl zugestandene Meßfreyheit nach bisheriger Verfassung noch ferner zustatten kommen lasse, wiewohl was auch vielleicht zu diesseitiger limitation die Kauffmannschaft vor Media, worauf voriezo zu reflectiren, geäußert haben möchte, gleichfalls noch nicht zu des Accis-Collegii Wissenschaft gekommen."

Die CD, zu deren amtlichem Pflichtenkreis vor allem gerade das Studium der Konjunkturschwankungen der Messe gehört, und von der man darum besonders gern ein gründliches Gutachten hätte, behandelt 12. I. 1736 die Frage leider nur formell: man solle zunächst einmal durch den Leipziger Rat das Gutachten der dortigen Kaufmannschaft herbeiziehen.

Das CC (Hennicke) nimmt sich mit der ganzen Antwort sehr lange Zeit. Nach mehrmaliger Mahnung bricht es endlich 19. XI. 1736 sein Schweigen:

„Obwohl, was insonderheit die Stadt Leipzig betrifft, in der Judenordnung d. ao 1682 § 3 ... § 4 ... § 22 ... § 19 ... § 12 ... (diese Paragraphen beziehen sich alle auf Abgaben) bereits sattsam disponirt wäre; so hätten ...

und nun folgt die bereits verwertete Schilderung davon, wie die Freipaßjuden alle möglichen Volksgenossen mit durchgeschmuggelt hätten,

weshalb hinkünfftig zwar denen Juden die Leipziger und Naumburger Messen zu frequentiren indistincte nachgelassen,

† iedoch die Anordnung getroffen werden könnte: daß diejenigen, so von Ihro Königl. Mjt. höchsteigenhändige, oder von Dero Cammer Collegio vollzogene Pässe producirten, mit dem Leibzoll zwar verschonet, jedoch unter denen Thoren sich angeben, und diejenigen Personen, so sie vor ihre Diener ausgeben, und in denen

Pässen nahmentlich nicht mit exprimiret, gleich denen andern Juden, so keine Pässe zu produciren vermöchten, sich verleibzollen
auch höchstens über 3. Tage nach geendigter Messe bei 50 Thlr Strafe, sich weder in Leipzig noch in Naumburg sich aufhalten,
am allerwenigsten auf dem Lande mit Hausiren, ihre Rückreise verzögern,
hiernechst die Aufmachung derer Gewölber auf die Gasse heraus,
desgl. der Verkauff an denen Sonn- und Festtagen, sich in Leipzig und Naumburg gänzlich enthalten solten, und damit dieses dem publico bekannt gemachet würde, könte alles durch ein Mandat ins Land, und zugleich publicirt werden, keinem Juden, der von der Leipziger oder Naumburger Messe, oder auch einem Jahrmarckt zurückreisete, einigen Aufenthalt, viel weniger den Verkauff der geringsten Waare, bey Confiscation derselben, zu gestatten."

Vergleicht man diese 4 Gutachten (denn CD scheidet aus) miteinander, so sind sie zunächst darin einig, daß sie den jüdischen Meßfieranten nicht von Leipzig fortgraulen wollen. Die Tonart ist freilich verschieden. AC bekennt sich fast begeistert zur Freiheit des Meßhandels. CC spricht sich kurz, aber bestimmt für die unterschiedslose Zulassung aller Meßjuden aus, mit ähnlichen Worten wie das Cb. Aber auch Rat und LR, die sich die Messe wahrscheinlich auch ohne Juden denken könnten, suchen doch nachzuweisen, daß die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen die Juden nicht von dort vertreiben werden.

Trotzdem sind die drei Stellen, die sich überhaupt eingehend äußern, nun ebenso auch darin einig, daß etwas zur Einschränkung des jüdischen Meßhandels geschehen muß. Und auch in den konkreten Forderungen stimmen die Vorschläge einerseits des Rates und der LR, andererseits des CC sehr zusammen. Rat und LR gehen aus von den alten Forderungen der Leipziger Kaufleute, die halb und halb schon auf dem Papier geltendes Recht sind. Drei davon, Verbot des Hausierens, des Sonntagshandels und des Han-

dels vor und nach der Messe, wollen für die Juden nur erreichen, was für alle Meßfieranten gilt oder gelten sollte. Die zwei anderen, Verbot der Gewölbe und des Ausschnitts, wollen dagegen die Juden zu Kaufleuten zweiter Klasse machen, was sich mit der Idee der Messe entschieden nicht verträgt.

Man wundert sich nicht über solche Vorschläge auf der Seite von Kaufmannschaft, Rat, LR, wohl aber ist man erstaunt, daß auch das CC in dasselbe Horn stößt. Ja, seine Worte klingen fast noch energischer. Und während die anderen nur die Durchführung der alten Bestimmungen verlangen, wünscht Hennicke ein neues Gesetz. Meint er es ehrlich? Oder wünscht er nur Bestimmungen, von denen dann wieder gegen Geld dispensiert werden kann? Oder will er durch scharfe Worte die anderen täuschen und beruhigen? Sieht man genau hin, so entdeckt man schon die feinen Korrekturen. Das Verbot des Ausschnitts ist ganz weggelassen. Dem Begriff des Hausierens, wobei die anderen natürlich an Leipzig selbst denken, ist der des Hausierens auf der Reise im Land untergeschoben. Als Endtermin ist dem jüdischen Handel mit scheinbar großer Bestimmtheit gesetzt der dritte Tag nach geendigter Messe, aber die Frage offengelassen, was unter Meßende verstanden wird, das Ausläuten (wie es der Rat will) oder das Ende der Zahlwoche.

Alle anderen Vorschläge des CC wollen nur erreichen, daß sich kein Jude um die Abgaben drückt, der nicht als Besitzer eines Freipasses sich schon in anderer Weise abgefunden hat.

Am 5. I. 1737 machen die GR auf Grund dieser Gutachten dem Cb Vorschlag:

> „Hierbey wird denen unmaßgebl. Vorschlägen des Cammer Collegii und der Landesregirung lediglich beygetreten, und sind die, wegen derer Juden Handel auf denen Messen, schon vorhandenen und umständlich angezogenen Gesetze und Verordnungen so beschaffen, daß durch deren Beobachtung derer Juden Handel in gebührende Schranken gebracht wird, und folglich daraus ohne Nachtheil der Freyheit des Commercii der Kauffmannschaft zu Leipzig mercklicher Vortheil zuwächset."

Das klingt so, als wären nach Meinung der GR ebenso wie nach der von Rat und LR neue Gesetze nicht nötig. Das Cb will aber auf solche nicht verzichten, es entscheidet 1. VII. 1737:

„die künfftige genaue Beobachtung derer hierunter schon vorhin gemachten nüzlichen Verfassungen und anderer von der Cammer und Landes-Regirung zu diesem Behuf in ohnmaßgebl. Vorschlag gebrachten Veranstaltungen, als der Meß-Freyheit und Commercio ohnnachtheilig und bewandten Umständen nach, nöthig, in Gnade gnehm halten."

Auf Grund dieser grundsätzlichen Entscheidung fertigt nun die LR 1737/8 ihren ersten Mandatsentwurf (A) an:

„3) ... so wollen Wir zuförderst, daß ... denen schon vorhin dieserhalb gemachten nützlichen Verfassungen, in so weit solche hierdurch nicht aufgehoben oder erläutert, alss nehml. ... 23. X. 1682, 6. X. 1687, 7. III. 1687, 16. IV. 1731 ... besser und genauer als bis anhero geschehen, nachgelebet, und über deren Beobachtung von jeder Orths Obrigkeit stracklich gehalten werde;

Und nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß dieser ... Anordnung ... einige unter Beziehung auf ihre Frey paesse sich zu Ungebühr äußern wollen; Als wollen Wir ...

und nun folgt wörtlich der Vorschlag des CC von † bis †. Nur das Ende ist etwas bestimmter formuliert:

am allerwenigsten aber diese und andere Juden mit hausiren und Auffenthalt, auch Verkauff auf den Lande ihre Rückreise bey confiscation derer Wahren verzögern sollen.

Wie dann endlich auch sämtliche Juden, der Aufmachung derer Gewölber auf die Gasse heraus, ingl. des Verkauffs auf (!) denen Sonn- und Festtagen sich ohne Ausnahme gänzlich zu enthalten."

Bis hierher ist der Verhandlungsgang ganz geradlinig. Der Entwurf A verbindet, der Anweisung des Cb entsprechend, den eigenen Vorschlag der LR (wirkliche Durchführung der alten Verordnungen) mit dem des CC (eine

Reihe neuer Bestimmungen). Auch die umstrittenen Ratsverordnungen, vom 7. III. 1687 und vom 16. IV. 1731, werden bestätigt. Man bedenke, daß die letztgenannte Verordnung zu einer Eingabe der Juden an den Kurfürsten geführt hat, auf die bis jetzt noch keine Antwort erfolgt ist. Allerdings bringt die Beschränkung, soweit nicht hierdurch aufgehoben oder erläutert, sofort wieder große Unsicherheit. Das könnte man sogar so verstehen, daß wirklich gelten sollen nur die Verbote, die im Text ausdrücklich aufgeführt werden. Diese Verbote entsprechen aber ganz genau dem Vorschlag des CC. So weiß man denn z. B. immer noch nicht, ob das Hausierverbot nur für die Reise oder auch für Leipzig gelten soll.

Ganz anders sieht nun der endgültige Entwurf der LR vom 29. VIII. 1738, der schließlich mit geringen Änderungen 1746 Gesetz wird, aus. Von der Messe handeln hier § 8 und 10.

§ 8 „Nachdem wir aber mit denen auswärtigen Judenschaften das Commercium gänzlich auffzuheben, nicht gemeynet, So bleibet denen fremden und besondere Concessiones nicht habenden Juden zwar, wie zeithero, so auch fernerhin, die Leipziger Neu-Jahr-, Oster- und Michaelis-, ingleichen die Naumburger Petri Pauli-Messen zu besuchen und zu bauen, unbenommen, sie sind aber auch schuldig, die Erlegung des Leib-Zolls, Land- und General-Accise, nebst andern angeordneten oder sonst gewöhnlichen praestandis zu praestiren, insonderheit aber vor- in- und nach denen Messen, der Leipziger Juden-Ordnung d. d. 2. Oct. 1682, ingleichen des Leipziger Rathes Verordnungen d. d. 7. Martii 1687 und 16. April 1731 und was etwan sonst zu Erhaltung guter Ordnung und Unserm eigenen Interesse unnachtheiliges an beyden Orthen verordnet, oder sonst wohl hergebracht, sich allenthalben, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Straffe, gemäß zu bezeigen."

§ 10 „Nachdem Wir auch mißfällig vernommen, daß zu Vermeidung des Angebens bey denen Magistraten, Erlegung des Leib-Zolls und anderen Ursachen halber, sonderlich in den Leipziger und Naumburger Messen, einige Juden zu verschiedenenmahlen sich unterstanden,

auf erhaltene Frey-Paesse sich, zur Ungebühr zu beziehen, und dadurch Unsere Cassen zu defraudieren; Alss wollen Wir, zur Vermeid- und Hebung alles daher sich etwan ereigenden Zweiffels, Uns hierdurch dahin gnädigst erkläret haben, daß zwar diejenigen, so entweder mit einem von Uns eigenhändig unterschriebenen, oder doch wenigstens von Unserm Cammer-Collegio authentisch ausgestellten (statt dieser 2 Worte von C an „ausgestellten richtigen") Passe versehen, bey Besuchung derer Leipziger und Naumburger Messen, mit dem Leib-Zoll verschonet werden sollen,
sie haben aber nichts desto weniger unter denen Thoren sich anzugeben, und alles übrige denen Juden im gegenwärtigen Mandat genau zu observiren, wie denn auch mehrere Personen als in solchen Pässen nahmentlich ausgedrucket, ohne Entrichtung des Leib-Zolls nicht zu passiren,
am allerwenigsten aber, denen mit obgedachten Pässen versehenen ein mehrers, als sonst in denen Gesetzen und besonders in der Leipziger Juden-Ordnung nachgelassen, connivendo zu indulgiren ist."

Die GR korrigieren diesen Einwurf noch an ein paar Stellen. In § 8 wird die Bezugnahme auf die Ratsverordnungen ersetzt durch den neutralen Ausdruck „und denen ergangenen Verfügungen", in § 10 die Anführung der Judenordnung durch den Ausdruck „und sothanen Concessionen, auch Paessen" (Entwurf C).

In § 10 fügen die GR in Absatz 2 am Ende hinter Leibzoll ein „und anderen sonst zu praestirenden Abgaben, von welchen sie nach Inhalt der Pässe und Concessionen befreyet". Diese Einfügung erfolgt auf Wunsch des CC, das dabei an Wagegebühr und Schutzgeld denkt.

Der Entwurf A verlangte eine Überarbeitung, die ihm die oben festgestellte Zweideutigkeit nähme. Aber der Unterschied von B und vor allem C gegenüber A ist nicht durch juristische Arbeit, sondern nur durch eine neue politische Orientierung zu erklären.

Schon in Entwurf B, der noch der LR entstammt, sind alle konkreten Verbote wieder getilgt. Beibehalten ist nur

(§ 10) die neue Regelung des Meldewesens nach dem Vorschlag des CC, die der Sicherung der Abgaben dient, deren Abführung auch noch in einem besonderen Passus eingeschärft wird. Allerdings werden die beiden Ratsverordnungen auch hier bestätigt, insbesondere wiederum die umstrittene vom 16. IV. 1731, womit theoretisch ja alle Einzelverbote überflüssig sind. Immerhin ist der Gesamtton den Juden gegenüber fühlbar warm.

Noch deutlicher ist die meßjudenfreundliche Tendenz in der Fassung C, die auf die GR zurückgeht. Denn das einzige, woran die Juden in B noch Anstoß nehmen konnten, die Erwähnung der Ratsverordnungen, ist hier verschwunden. Denn die Judenordnung vom 2. X. 1682 enthält in der Hauptsache Vorschriften über Anmeldung und Abgaben. Die strittigen Fragen (Gewölbe, Sonntagshandel, Ausschnitt, Hausieren, Handel vor und nach der Messe) sind damit zwar nicht klar im Sinn der Juden entschieden, bleiben aber mindestens in der Schwebe. Der Ausdruck „vor, in und nach den Messen" könnte sogar so gedeutet werden, als ob der Gesetzgeber mit einer Anwesenheit der Juden in Leipzig auch außerhalb der Messen rechnete.

Wie ist dieser höchst auffällige gesetzgeberische Rückzug zu erklären? Sicher entstammt er nicht der Initiative der LR. Erst die GR vollenden ja die judenfreundliche Korrektur. Man darf wohl annehmen, daß die LR, wenn sie aus A B und damit aus der Fanfare eine Chamade macht, schon unter der Inspiration von GR und Cb handelt, denen der erste Entwurf wohl inoffiziell bekannt gemacht worden ist. Denn der Richtung der LR entspricht diese Wendung gar nicht.

Aber auch Cb und GR verlassen damit ihren in den Vorverhandlungen eingenommenen Standpunkt. Was veranlaßt sie dazu? Haben sie die strengen Vorschläge von vornherein nicht ernst gemeint? Haben Brühl und Hennicke sich erst jetzt persönlich um die Sache gekümmert? Der Judenpolitik dieser zwei in Cb, CC und teilweise auch bei den GR maßgebenden Männer entspricht ja der neue Text mehr als der alte. Was veranlaßt sie, ihren Standpunkt nun auch durchzusetzen?

Ich möchte vermuten, daß hier der Kultusstreit, von dem nun sofort zu berichten ist, nicht ohne Einfluß gewesen ist. Er erinnert die Dresdner Stellen daran, daß der jüdische Meßbesuch ein kostbares Noli me tangere ist. Er hat seinen Höhepunkt etwa an der Grenze von 1737 und 1738, in derselben Zeit, die die Wendung von A zu B bringt. Im Kultusstreit ist es Brühl, der den altsächsischen Behörden gegenüber seine entgegenkommende Haltung durchsetzt. Auf ihn wird auch die neue Fassung der Meßparagraphen des Mandats zurückgehen.

Die Kultusfreiheit erreichen die Meßjuden durch eine Deputation, die sie nach Dresden schicken. Sie sparen dabei nicht mit Drohungen, sie würden sonst Leipzig fernbleiben. Wenn die Akten davon auch nichts wissen, so liegt doch die Vermutung nahe, daß die Meßjuden auch in der Mandatsfrage ähnlich gearbeitet haben. Dann wäre auch die Betonung gut erklärt, mit der § 8 versichert, daß Sachsen den Handel mit den ausländischen Judenschaften nicht aufgeben wolle.

Mit diesen Entscheidungen von 1737, die durch die Veröffentlichung des Mandates 1746 Gesetzeskraft erlangen, findet die Regelung der Rechtsverhältnisse der Meßjuden für lange Zeit ihren Abschluß. Und zwar in dem Sinn, daß der Staat auf eine Sonderbehandlung der Juden (abgesehen von den Abgaben) verzichtet. Dagegen sagen, scheint es, nun auch Rat und Kaufmannschaft von Leipzig nichts mehr. Vielleicht doch nicht nur, weil sie bei der Regierung auf keinen Erfolg rechnen, sondern auch, weil sie im Grunde ebenfalls froh sind, wenn die Juden kommen und kaufen.

Wie dringlich der Regierung eben in diesen Jahren die Sorge um die Meßjuden ist, zeigen mehrere Verordnungen aus der Zeit von 1748 bis 1753 über die Behandlung der Meßjuden auf der Reise.

8. VII. 1748 ergeht ein Generalbefehl, „daß denen aus Ungarn Siebenbürgen Wallachey, Macedonien und Griechenland auf die Leipziger Messe kommenden Negotianten und Juden unter andern auch auf denen Posten (Gleits- und Land Accise-Einnahmen) mit allem Glimpf begegnet werde“.

Nach einer Verordnung vom 30. IX. 1749 benutzen die böhmischen mährischen österreichischen und ungarischen Handelsleute, desgleichen die Prager und anderen Juden vielfach statt der hohen Land- und Heerstraße über Reitzenhain, um die Steuer zu hintergehen, andere Schleif- und Nebenwege, wobei womöglich die Fuhrleute die Frachtund Mauthbriefe verfälschen. Das alles soll verhindert werden, besonders bei den Juden.

In diesem Befehl steht nichts von der Messe, wohl aber in der Einschränkung, die ihm ein Generalbefehl vom 20. VII. 1750 gibt. Es soll bei der Verordnung von 1749 für die Frachten bleiben. Juden aber, die nur zum Einkauf nach Leipzig kommen, besonders wenn sie mit Extrapost ohne ihre Güter reisen, sollen einen Weg nach Leipzig wählen, wie sie wollen, auch über Dresden. Nur müssen sie den Leibzoll und die anderen Abgaben entrichten.

Ein Generalbefehl vom 12. VII. 1753 schließlich verbietet, den Juden bei Passierung des Geleites Discretiones abzunehmen.

In diesem letzten Befehl steht zwar nichts von der Messe. Ich füge ihn aber der sachlichen Zusammengehörigkeit wegen hier mit an. Die große Mehrheit der Juden, die durchs Land reisen, wollen ja auch zur Messe.

Die Befehle von 1748, 1750 und 1753 wollen den Juden die Reise durch Sachsen von Beschränkung und Unfreundlichkeiten frei machen. Vermutlich gehen sie auf jüdische Beschwerden, von denen ich in den Akten freilich nichts gefunden habe, zurück. Das ist ganz deutlich bei dem Befehl von 1750, der ja den von 1749 korrigiert. Aber auch bei dem von 1748 wäre dann die Nennung einzelner Heimatländer am besten erklärt.

Vielleicht gilt auch das Ratspatent vom 2. III. 1752 über den Beginn des Meßbetriebes von vornherein besonders den Juden. Man weiß, daß der Handel jeglicher Art die Tendenz hatte, die Messen nach vorn und hinten immer mehr zu verlängern. Der Rat ist demgegenüber im großen ganzen ohnmächtig, vielleicht auch gar nicht immer guten Willens zu bremsen. Von den Kramern, den Interessenten des Kleinhandels gedrängt, nimmt er aber immer wieder einmal einen Anlauf.

Das Ratspatent vom 2. III. 1752 nun erlaubt Eröffnung der Gewölbe und Auspacken 4 Tage vor Einläutung der Messe, also am Mittwoch der Böttgerwoche, aber nur dem Großhandel. Von den Juden sagt es nichts, falls nicht etwa das Verbot des Sonntagshandels besonders auf sie gemünzt ist. Doch ist es in der Zeit nach Brühl, in der die Kramer vom Rat mehrfach eine Erneuerung des Patentes erzwingen, dabei zweifellos vor allem auf die Juden abgesehen. Markgraf stellt es so dar, als handle es sich überhaupt nur um die Juden.

So wird seit 1776 das Patent an 2 Ecken des Brühls und zwar an der Eekc der Katharinenstraße und der Hallischen Straße an 2 Tafeln bekanntgegeben, also in der Judengegend. 1781 beschweren sich die Kürschner darüber, daß die Rauchwarenjuden ihre Gewölbe fast 3 Wochen vor Einläuten öffnen.

15. IX. 1788 gibt der Rat das Patent in verschärfter Form heraus, ohne die Juden zu nennen. Es darf nicht vor dem Montag der Böttgerwoche ausgepackt werden. Dagegen beschweren sich 26. IX. 1788 die jüdischen Rauchwarenhändler, ihre Waren müßten sofort nach Ankunft ausgeklopft werden. Eine Entscheidung wird nicht mitgeteilt, man darf vermuten, daß auch diese Schwierigkeit mit der beliebten Connivenz gelöst worden ist.

Eine vorläufig endgültige Regelung schafft die Regierung mit 3 Verordnungen von 1803, 1811 und 1813. Danach sollen die wirklichen jüdischen Kauf- und Handelsleute, die in Gewölben oder Buden feilhalten, in Bezug auf Anfang und Ende nicht anders als die Christen behandelt werden. Die jüdischen Kleinhändler dagegen, die auf Tischen und Bänken auf der Straße feilhalten oder hausieren, sollen, wenn sie keine Handelspatente besitzen (diese Ausnahme erst seit 1815) auf die eigentliche Meßwoche beschränkt bleiben.

1831 kommt es zu einem erbitterten Vorstoß der jüdischen Kleinhändler, denen die jüdischen Großhändler sekundieren und auch die Leipziger Kaufleute zustimmen. Trotzdem wird die Beschränkung für die jüdischen Kleinhändler erst 1849 unter Berufung auf die Frankfurter Grundrechte, für die aus dem Ausland sogar erst 1867 aufgehoben.

Ich mußte hier erheblich über die Brühlsche Zeit hinausgreifen, weil sich nur auf diesem indirekten Weg die Verhältnisse vor 1763 ein wenig aufklären lassen. Ist das Ratspatent später immer wieder der Zankapfel zwischen Rat und Juden, so ist leicht denkbar, daß es schon bei seinem ersten Erlaß, 1752, eine Spitze gegen diese hatte. Erst durch die Verordnungen von 1803—1813 erfahren wir ja, daß die fragliche Beschränkung in den letzten Jahrzehnten nur noch für die Juden bestanden hatte.

Ist meine Vermutung richtig, so vervollständigt sich das Bild von der sächsischen Meßjudenpolitik in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Brühls klarer Wille ist, die jüdischen Meßfieranten durch Freiheiten und Freundlichkeiten bei Leipzig zu halten, bzw. dorthin zu locken. Dieser Wille setzt sich durch bei der Gestattung des Mandates und bekundet sich in mehreren kleinen Verordnungen.

Aber er kann sich nur gebrochen verwirklichen. Die Reise durch Sachsen wird den Juden nicht nur durch die Abgaben selbst verleidet, sondern auch durch die Art der Erhebung. Die Steuerbeamten verfahren ohne „Glimpf“ und erwarten Trinkgelder. Die erwähnten Verordnungen beweisen das und werden es kaum abgestellt haben. In Leipzig selbst aber macht den Juden der Rat das Leben schwer, er beschränkt sie in der Zeit des Feilhaltens.

Nach Brühl.

Die Zeit nach Brühl interessiert uns nur als Relief für die Ära Brühl selbst. Es ist die Frage, ob dieser den jüdischen Meßhandel in einer Weise gefördert hat, die ihm innerhalb des Jahrhunderts in dieser Beziehung eine besondere Stellung und je nach der Auffassung Verdienst oder Schuld gibt.

Die Frage ist zu verneinen. Nicht nur hinsichtlich des Erfolgs. Daß Meßbesuch und Meßhandel der Juden in der Zeit Brühls in der Jahrhundertkurve eher Stillstand und Rückgang als Fortschritt und Höhe bedeutet, ist oben schon gezeigt worden.

Aber auch in der grundsätzlichen Stellung der Regierung zu den Meßjuden bringt das Jahr 1763 keinen Wandel. Die Männer nach 1763 behandeln den jüdischen Meßhandel mit derselben ängstlichen Pfleglichkeit wie August der Starke und Brühl. Es sind ausgerechnet die Restauratoren nach dem Hubertusburger Frieden, die im übrigen, auch judenpolitisch, so bewußt vom System abrücken, die durch das weiter oben besprochene Regulativ von 1772 den Juden, namentlich denen aus dem Osten, Steuererleichterungen gewähren, an die unter Brühl nicht zu denken war.

Der Streit um Aus- und Einpacken ist schon dargestellt. Er zieht sich entscheidungslos hin und bringt den Juden erst nach 1800 einen halben Erfolg.

Neben der steuerlichen und wirtschaftlichen Gleichstellung mit den Christen bleibt die menschenwürdige Behandlung durch die Beamten ein unerschöpfliches Thema jüdischer Klage und Sehnsucht. So beschweren sich 1789 die polnischen Juden in Verbindung mit den übrigen Meßjuden beim Geheimen Finanzkollegium über die Beschwerlichkeiten, die aus der bisherigen Art der Erhebung der persönlichen Judenabgaben selbst für die Juden mit Freipässen entstehen. Noch mehr aber klagen sie über die harte und geringschätzige Behandlung, die ihnen unterwegs und in Leipzig von Zoll-, Gleits-, Accise-, Post- und Ratsbeamten und sonst vielfältig widerfährt. Das ist also noch nicht anders als 1687 und 1748.

Auch in diesem Fall wie in den zwei genannten Jahren ist oben der Wille zu freundlicher Behandlung vorhanden. Nach der Meinung der Commerciendeputation, deren Bericht über die MM 1789 die Nachricht entstammt, verdienen die Klagen Aufmerksamkeit, weil auf dem polnischen Handel die Aufrechterhaltung der Leipziger Messen und eines Teils der sächsischen Manufakturen beruht.

Wie große Opfer die sächsische Regierung dieser späteren Zeit der Erhaltung des jüdischen Meßhandels zu bringen bereit ist, wird besonders deutlich an ihrer Behandlung der Sonntagsfrage 1803. Das Verbot, an Sonn- und Festtagen in der Meßzeit Handel zu treiben, war bis dahin von keiner Seite bestritten und den Juden wiederholt eingeschärft worden. Wie weit es in Wirklichkeit beachtet wurde, ist eine

andere Frage. Jedenfalls ruft das erneute Verbot der Öffnung von Gewölben und Buden an diesen Tagen durch den Rat 2. IV. 1803 eine Beschwerde von 36 jüdischen Handelsleuten, meist aus Galizien, der Moldau und Wallachei, bei der Regierung 4. V. hervor. Trotz erregter Vorstellung des Rates erlaubt diese 8. IX. den Juden die Betreibung ihrer Geschäfte nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst.

Also: von vor 1700 bis nach 1800 eine ganz außerordentliche Kontinuität.

Die Kultusrechte der Meßjuden.

Vor Brühls Zeit.

Die Akten der sächsischen Regierung wissen nichts von der innerjüdischen und geistigen Seite des jüdischen Meßverkehrs. Nichts von dem Glück dieser Diasporamenschen, in Leipzig Bekannte und Verwandte aus fernen Ländern und jedenfalls viele Volks- und Glaubensgenossen zu treffen. Nichts von der rabbinischen Gelehrsamkeit mancher dieser Juden, der für die Behörden nur Händler und Steuerzahler war. Nichts von dem geistigen Leben, das eben diese drei oder vier Wochen des Zusammenseins entzündeten. Aber das Eine lassen auch die Dresdner Akten erkennen, daß diese Meßjuden nicht nur vom Handelsinteresse beseelt waren, daß ihnen die Beobachtung ihrer religiösen Pflichten fast noch wichtiger war.

Streng führen sie insbesondere die Arbeitsruhe an Festtagen durch. Da zu den Sabbaten in der Michaelismesse das Laubhütten-, das Versöhnungs- und das jüdische Neujahrsfest kommen kann, ist die Zahl ihrer Ruhetage zuweilen so groß, daß auch die Christen das am geringeren Meßumsatz merken. Das Kopfsteuergesetz vom 29. XII. 1749 läßt die reisenden Juden an ihren Sabbaten und Feiertagen kopfsteuerfrei: so sicher ist es, daß sie an diesen Tagen keine Geschäfte treiben.

Beschränkt sich der Gottesdienst der Meßjuden vor der Zeit Brühls auf Arbeitsruhe? Der Leipziger Rat behauptet

das ungefähr in einem Gutachten an die GR vom 30. X. 1737:

„Denn wie quoad 1 sie in der Gewissens-Freyheit niemahls gekräncket worden, noch ihnen die Zeit ihrer Feste über sie inne zu halten verwehret gewesen, sondern nur die Zusammenkünffte mehrerer Personen an dem Sabbath und Fest-Tagen, die Haltung ihrer sogenannten Schule und öffentliche Versammlung darinnen, und sonsten, auch unter denen aufgeschlagenen Lauber-Hütten, dabey angestellten öffentlichen und lauten Gebethen, nebst der Ausübung ihrer abergläubischen und ärgerlichen Ceremonien untersagt worden; Also haben auch durch diese von Alters her beybehaltene Verbothe sie und ihre Vorfahren nunmehro weit über 200. Jahr her sich nicht abhalten lassen, die hiesigen Messen zu frequentiren."

„Ihre Vorfahren (haben) bey weitem nicht einmal so eine uneingeschränckte Freyheit, wie sie gegenwärtig verlangen, gesuchet, besonders ao. 1691 und 1693 zu wiederhohlten mahlen in Schrifften gegen damahlige Hohe Landes-Herrschafft, auch gegen unsere Vorfahren sich von selbst dahin erkläret,

daß sie sich aller Zusammenkünffte ihres Gottes-Dienstes äußern und blos um Essens-Zeit sich bey ihrem Koche einfinden, daselbsten in aller Stille, und ohne einige bey sie (!) sonst gewöhnliche Ceremonien und Gebether mit einander Mahlzeit, und zwar öffentlich, daß die Gerichts-Diener darbey ab- und zugehen können, halten wollten, und allentfalls nur die Aufbauung einiger Hütten von Bretern wenn ihr Laubenhütten-Fest einfalle, zu gestatten angeführet,

und dennoch auch dieses von der Hohen Landes-Obrigkeit ao. 1693 und 1704 ... abgeschlagen worden."

Die Juden hätten

„sowohl gegen Ende des vorigen Seculi, als auch zu Anfange des jetzigen zuweilen sich unternommen, ihren vermeyndlichen Gottes-Dienst ... zu exerciren"

der Rat habe aber,

„sobald man davon von Zeit zu Zeit einige gegründete Nachricht erlanget, möglichst zu steuern gesucht."

Schließlich hätten die Juden

„vor wenig Jahren (von 1737 aus) abermahls ihren Cultum in denen Messen allhier zu exerciren sich unternommen".

Die Behauptung, die Juden hätten die Messe seit 200 Jahren ohne Gottesdienst besucht, stellt der Rat schon 10. VI. 1698 auf.

Lehmann, der die einschlägigen Vorgänge zwischen 1693 und 1704 behandelt, übernimmt zunächst diese eben zitierte Behauptung des Rates von 1698, 200 Jahre lang hätten die Meßjuden kultuslos gelebt. Der neue Streit beginnt nach seiner Darstellung 1693 mit einer Verordnung Johann Georgs IV. an den Rat. Dieser Befehl muß aber schon eine mehrjährige Vorgeschichte haben. Denn das Ratsgutachten von 1737 weiß von einer jüdischen Eingabe von 1691. Dieser werden wieder Maßnahmen des Rates vorangegangen sein. In den zwei letzten Jahrzehnten des 17. Jrh. kommt die Stellung der Meßjuden überhaupt nicht zur Ruhe.

In der genannten Verordnung vom 20. IX. 1693 verbietet Johann Georg IV. den Meßjuden Laubhüttenfest und Gottesdienst, auch am Sabbat, bei Geldstrafe. Im Gegensatz dazu erlaubt August der Starke Danzig 8. IV. 1698 durch Befehl an den Rat den Meßjuden (1) Gottesdienst in ihren Logiamentern, (2) Laubhüttenfest, (3) ungehinderte Wegführung ihrer Leichen gegen eine Gebühr von 12 Tlrn. an Kirche und Schule. Diese Erlaubnis ist ausdrücklich auf die Meßzeit beschränkt.

Dagegen protestieren der Rat 10. VI. 1698, das Oberkonsistorium 20. XI. 1699, die GR 30. XI. 1699. Die GR schildern mit starken, wohl dem OC nachgesprochenen Worten, wie im jüdischen Gottesdienst Christus beschimpft werde. Wer ihn dulde, mache sich dieser Lästerungen mitschuldig. Übrigens tun sie, als ob sie die Sache schon dadurch für erledigt hielten, daß der Kurfürst auf den Protest des Rates nicht geantwortet hat.

Aber erst 5 Jahre später nimmt August seine Erlaubnis in aller Form zurück. 14. XII. 1703 verbietet er durch Verordnung an das OC

„der Juden öffentlichen in Leipzig zu denen Meßzeiten celebrirenden Aberglauben".

Das Maß der damit abgelehnten jüdischen Wünsche mag man aus dem Ratsgutachten von 1737 erkennen.

Vom OC 4. I. 1704 beschieden, erläßt der Rat schon 7. I. ein gedrucktes Plakat, in dem er

„... die Übung ihres vermeinten Gottesdienstes, dieselbe geschehe am Sabbath oder Fest-Tagen, wie die Nahmen haben, heimlich oder öffentlich, in oder vor der Stadt, hiermit völlig und mit allem Ernst untersaget".

Die Hauswirte haben Gottesdienst zu verhindern und anzuzeigen. Man sieht, daß der Rat über den kurfürstlichen Befehl erheblich hinausgeht, sofern er auch den heimlichen (privaten) Kultus verbietet. Aber schließlich muß die Verordnung ja in der Form wirken, in der sie in Leipzig gedruckt und verbreitet wird. So sehen auch Lehmann und Levy in dem kurfürstlichen Erlaß vom Dezember 1703 einen Rückzug.

Was der Rat 1737 behauptet und was Lehmann aus den Erlassen von 1693 bis 1704 schließt, ist aber nur die halbe Wahrheit.

Nach allem, was wir sonst vom Judentum wissen, ist es von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß sich die Meßjuden von altersher und bis gegen 1730 aller religiösen Zusammenkünfte enthalten hätten (darauf kommt die Darstellung des Rates doch hinaus). Weiter spricht die Erregung, mit der sie sich 1736/37 gegen eine Erschwerung ihres Kultus wehren, dafür, daß dessen Ausübung für sie immer selbstverständlich war. Und endlich fehlt auch der positive Beweis nicht: 1724 gibt es einen Meßrabbiner für Leipzig. Es ist in diesem Jahre Rabbi Nachman ben Jechial Michel, Rabbinatsassessor in Dessau und auch noch Rabbiner in Halle.

Sicher haben also die Juden zu allen Zeiten in Leipzig ihre gemeinsamen Gottesdienste an Sabbaten und anderen Festtagen in der vollen liturgischen Form gehalten. Gewiß haben sie das nicht gesucht auffällig gemacht, sondern in der Stille ihrer Wohnungen — sie wohnten ja eng zu-

sammen — verborgen. Und die Christen werden in dieser älteren Zeit auch nicht besonders darauf geachtet haben.

Es läßt sich aber weiter beweisen, daß mindestens in der ganzen Zeit Augusts des Starken die Regierung (und dann natürlich erst recht der Rat) davon gewußt und es trotz entgegenstehenden Befehlen geduldet hat. Das Aktenstück über den Kultusstreit von 1736/7, das übrigens auch die Schriftstücke von 1693—1704 großenteils als Beilagen enthält, zeigt, daß es auch hier neben dem geschriebenen Recht noch ein ungeschriebenes gab.

Die Meßjuden reden 4. X. 1736 von

„unserem Gottesdienst, dessen wir uns in und außer (!) denen Leipziger Messen, bis anhero gebrauchet“ und „unserem bis anhero allhier auf denen Leipziger Messen, sonder alles Ärgerniß, oder Jemandes Beunruhigung, in denen Häußern in aller Stille exercierten Gottesdienst“,

„gleichwie uns jener auf allen anderen Handels-Plätzen, wo Messen gehalten werden, nachgelassen wird, auch von Ewr. Königl. Majt. in Gott ruhenden Herrn Vaters Majt. glorwürdigsten Andenckens, wir jederzeit dabey geschüzet worden“.

Haben die Juden an dieser Behauptung ein Interesse, so ist doch ganz einwandfrei glaubwürdig in diesem Fall der Rat, der 12. IX. 1736 an die GR sagt, daß

„gleichwohl (trotz der Verordnung von 1704) seit der Zeit die Juden bey ihrer Anwesenheit in denen Messen, zu der Zeit, da das Laubhüttenfest eingefallen, auf allerhöchste mündliche Anordnung dasselbe unter der Hand begehen“.

Der Rat ist hier also besser unterrichtet als in seinem demnach tendenziösen Gutachten vom 30. X. 1737. Diese Feier des Laubhüttenfestes beweist ja auch der sofort zu besprechende Fall Zeising-Richter.

Fast offiziell anerkannt wird der Kultus der Meßjuden durch die Aufnahme der Judenschuldiener als einer besonderen Gruppe in die Steuerliste, mit halbem Leibzoll. Ja, in der Michaelismesse sind sie „als Leute vom Gottesdienst“ auch davon frei.

Die allgemeine, aber wohl vor allem auf Dresden gemünzte Zusicherung Augusts dem Landtag von 1711 gegenüber, er werde jüdischen Kultus keineswegs dulden, ändert daran natürlich nichts.

Der Streit um das Kultusrecht der Meßjuden 1736/37.

Dieser Streit entsteht aus einem ganz kleinen Anlaß. 23. VIII. 1736 klagt Magdalene Richterin durch ihren Kurator Heinrich Bock beim Rat zu Leipzig gegen Johann Friedrich Zeising. Er hat die Lauberhütten eingerissen, die sie in ihrem Haus zum roten Hirsch, Eckhaus an der Hällischen Straße, zur letzten Messe für die Juden errichten ließ, wie sie stets tut, wenn das Laubhüttenfest in die Messe einfällt. Sie verlangt für die Verletzung ihres Besitzrechtes Strafe und Schadenersatz.

Ehe der Rat in der Klagesache verfügt, fragt er 12. IX. 1736 bei den GR an:

> „ob denen auf innstehende Michaelis-Messe anhero kommenden Juden die Celebrirung des Lauberhütten-Festes nachzulassen?“

Er erinnert an die Verordnungen des verstorbenen Königs vom 8. IV. 1698 (Erlaubnis) und 4. I. 1704 (Verbot), sein eigenes Verbot vom 7. I. 1704 und die seitdem befolgte mündliche Erlaubnis des Königs. Offenbar ist der Rat der Meinung, daß eine nur mündliche Anordnung mit dem Tod dessen, der sie gegeben hat, von selbst außer Kraft tritt. Sonst hätte er ja einfach bei der bisherigen Praxis bleiben können.

Sehr schnell, schon am 20. IX. 1736 (die Messe drängt), antworten die GR (Hennicke fehlt in der Sitzung) kurz:

> „Nachdem wir es nun bey der bereits dieserhalb aus Unserem Kirchen-Rath s. d. den 4. Januar 1704 an euch ergangenen Verordnung bewenden lassen, Alss ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, nach Maaßgebung derselben, ungesäumt (dieses Wort ist wieder durchgestrichen) das behörige gebührend verfügen.“

Die GR ignorieren also die Erlaubnis, die August der Vater mündlich gegeben. Am 3. X. 1736 stellt der Rat den Ältesten der Juden das kurfürstliche Verbot zu.

Etwas rätselhaft ist ein Schreiben der Landesregierung an den Rat vom 11. X. 1736, das sich in einem anderen Aktenstück findet, aber doch mit unserer Angelegenheit zusammenhängen muß:

> „Uns ist aus eueren unterthänigsten Bericht vom 22. September c. a. geziemend vorgetragen worden, was für Veranstaltung ihr, wegen derer in instehender Messe nach Leipzig kommenden Juden, getroffen. Nun lassen wir es zwar darbey vorietzo bewenden, begehren aber auch zugleich, ihr wollet künfftig der angezogenen Juden-Ordnung genau nachgehen, und derselben entgegen nichts gestatten, noch verhängen."

Bezieht sich diese Verordnung überhaupt auf die Kultusfrage? Bei dem zeitlichen Zusammenfall ist es doch wahrscheinlich. Aber die Anfrage des Rates vom 12. IX. kann nicht gemeint sein, da sie sonst eine doppelte Antwort erhielte. Es ist darum anzunehmen, daß der Rat nach Eingang der ersten Verordnung doch Bedenken getragen hat, das volle Verbot der Laubhütten jetzt so unerwartet durchzuführen, und darum über eine vorläufige Lösung an die LR berichtet hat. Er trug Bedenken, vielleicht, weil wie bei Magdalena Richter, schon zu viel Vorbereitungen für diesmal getroffen waren, vielleicht auch, weil er über die Wirkung des Verbotes bei den Juden erschrak.

Denn die Meßjuden sind nun mit einem Mal alarmiert. Am 3. X. 1736 haben ihre Ältesten die Mitteilung des Rates erhalten. Schon am Tag danach richtet die „sämtliche nach Leipzig handelnde Judenschafft" eine ausführliche Eingabe an den König. Sie stellen fest, daß die bisher bei ihrem in der Stille in den Häusern ausgeübten Gottesdienst nicht gestört worden sind, lassen mit einfließen, daß sie dabei

> „auf Ew. Königl. Maytt. und gesamtes Königl. Hauß gerichtete Gebethe"

haben. Es sei

> „die Beybehaltung unserer von uns über alles, ja über unser Leben selbst geschätzten Gewissens-Freyheit"
> „unumgänglich nötig".

„An denenjenigen Orthen, wo unser Gottes-Dienst gehemmet, besonders wo uns die Celebrirung der öffters in die Messen einfallenden Feste abgeschnitten, wir uns auch vermöge derer Grund-Sätze unserer Religion daselbst aufzuhalten nicht im Stande seyen. Dannenhero nun sich hieraus von selbst erledigt, daß woferne es bey Höchstgedachter allergnädigster Resolution verbleiben solte, wir wieder unsern Willen uns gemüßigt sehen würden, von der bisherigen Bebauung derer Leipziger Messen gänzlich abzusehen."

Ohne Juden aber kann eine Messe nicht florieren. Das zeigt der Verfall der Messe in Breslau und das „eclatante Aufnehmen" der Messe in Frankfurt a. O.

Ausführlich wird nun der wirtschaftliche Nutzen dargelegt, den die jüdischen Meßfieranten dem Lande bedeuten:

Leibzoll an jeder Zollstätte, in Leipzig 10 Tlr. 4 g
doppelter Zoll von den ein- und ausgehenden Waren,
besondere Zahlungen der jüdischen Juweliere und Hausierer,
Porto-, Estafetten-, Post-Einnahme,
die Hauswirte am Brühl
und die Lebensmittelhändler und Handwerker in Leipzig verdienen durch die Juden,
„die in großer Menge aus weit entfernten Landen, als: aus Türckey, Persien, Moscau, Pohlen und anderen auswärtigen Provincien, sich bis anhero auf den Leipziger Messen eingefundenen Juden kauffen eine unglaubliche Menge an wollenen und anderen in hiesigen Landen fabricirten Waaren mit baaren Gelde ein, welches man vornehmlich bey der annoch führwährenden Michael-Messe wahrgenommen, da sich eine große Menge Pohlnischer Juden anhero gezogen, deren jeder viele tausend Stück Ducaten in Waaren hier angeleget."

Durch die Eingabe der Meßjuden vom 3. X. 1736 steht man nun in Dresden vor dem ganzen Ernst der Frage, was Kursachsen der jüdische Meßbesuch wert ist. Es ist gerade die Zeit, in der, langsam genug, bei den GR die Gutachten der Kollegien zum Mandatsplan eingehen. Sie sind auf den Ton gestimmt: die Meßjuden sind uns sicher, wir können sie ruhig ein bißchen schärfer anfassen. Die jüdische

Eingabe will da nicht hineinpassen, und bleibt zunächst liegen. Die Sache hat ja auch, da für die eben begonnene Michaelismesse noch die alte Praxis gilt, ein Jahr Zeit.

Aber da bringen schon angesichts der Ostermesse die Meßjuden selbst ihre Eingabe in „allergnädigste Erinnerung", indem sie sie erneut einreichen. Das Begleitschreiben ist unterzeichnet:

„Dreßden, am 20sten Martij Ao 1737. Aller Unterth. Gehorsamste derer sämtl. auf die Leipziger Messen handlenden Judenschafft anhero abgeordnete Marx Assur, Ephraim Abraham Levy aus Hamburg."

Man wählt also als Vertreter zwei Männer, die durch ihre finanziellen Dienste dem Dresdner Hof gut bekannt sind. Die nach Dresden entsandte Deputation bittet,

„daß bey zumahlen sehr kurtz vorseyender und von Tag zu Tag immer näher heranrückender Ostermesse wir mit allergnädigster Resolution des fördersambsten versehen werden möchten, damit wir sothane verhoffende allergnädigste Resolution ad petita unserer gesamten nach Leipzig aus der Türckey, Pohlen, Italien, Engelland, Holland und andern, weit entlegenen, auswärtigen Orthen her handlenden Judenschafft, zu ihrer Nachricht, in Zeiten notificiren könnten."

Der König möge resolviren,

„daß wir bey dem freyen Gebrauch unsers Gottes-Dienstes und Ceremonien so wie biß anhero, fernerhinn geschützet, und darinne, keinswegs turbiret werden sollen."

Die Regierung hat es nicht leicht. Während die jüdische Gesandtschaft in Dresden ist, tagt gerade der Landtag. Und in ihrer Präliminarschrift vom 2. IV. 1737 klagen Ritterschaft und Städte über

„Treibung ihres (der Juden) wieder die christl. Religion laufenden Cultus allhier in Dreßden und zu Leipzig in denen Messen."

Die Regierung, von den beiden Seiten angerufen, antwortet formell keiner von beiden. Unter der Hand befriedigt sie aber die Seite, die kräftiger gedroht hat, die

Juden. Wir erfahren das nur aus der nächsten Eingabe der Juden vom 3. IX. 1737. Die Juden

„erkennen ... mit ... Dancke, ... daß ihnen nicht allein aus Dero Geheimte Cabinets-Canzelley zur allergnädigsten Interims-Versicherung die mündliche Resolution gegeben werden dörffen:
Wie daß Sie, bey damahls bevorgestandener Oster-Messe, Sich des freyen Gebrauches ihres Gottes-Dienstes halber, von Seiten ermelten Rathes zu Leipzig, nichts wiedrigern zu befahren haben würden und also unserer von vielen auswärtigen, und weit entlegenen Provincien zum Theil, nach Leipzig handelnden Judenschafft, dessen in Schrifften bona fide benachrichtigen könnten, sondern daß auch sothane nach Leipzig handelnde und dahin auf unsere ihnen beschehene Zuschrifft und gegebene Versicherungen angekommene Judenschafft des Effects darvon sich effectivement allerunterthänigst zu erfreuen gehabt."

Allerdings schreiben die Juden diesen günstigen Verlauf mit dem Umstand zu, daß der König mit seinen Ministern der Messe bis zum Ende beigewohnt hat.

Wir finden darum dieselben, diesmal nicht namentlich unterschriebenen Abgeordneten am 3. IX. 1737, also einige Wochen vor der neuen Michaelismesse, mit einer Eingabe wieder in Dresden. Sie fürchten, daß bei Abwesenheit des Königs und der Minister der Rat nach dem noch nicht aufgehobenen Verbotsbefehl verfahren wird. Gerade in die nächste Michaelismesse fallen Neujahrs-, Versöhnungs- und Lauberhüttenfest ein,

„welche der höchste Gott denen Juden feyerlichst zu begehen anbefohlen auf das nachdrücklichste hat ... und um dererselben willen ... sich kein Jude an dergleichen Orte hinbegeben darf, noch dahin würcklich begeben, ja vielehender Habe und Guth, und alles das Seinige, auch Leib- und Leben ehender verlieren, und in die Schanze schlagen wird."

Die auswärtigen Juden werden darum nach Leipzig nur kommen, wenn sie von der ungehinderten Ausübung ihrer Religion in Privathäusern „mehrere Überzeugung" haben.

Können ihnen die Abgeordneten das nicht „notifizieren“, so werden sie ihre „Commercia anderen Handels-Plätzen zuwenden“. Der König möge also dem Rat anbefehlen,

„daß er uns bey dem freyen Gebrauch unsres Gottes-Dienstes und Ceremonien, so, wie biß anhero, also auch fernerhin schützen, und in selbigen uns keinesweges turbiren, noch daß solches von jemanden andern unternommen werde, geschehen lassen soll.“

Über die mündlichen Verhandlungen erfahren wir nichts. Zehn Tage später, am 13. IX. 1737, liegt das Gesuch im Cabinet Brühl vor. Seine Entscheidung legt er nur in einer Registratur nieder:

„Ihro Königl. Maj. ... haben allergnädigst anbefohlen, Dero Geheimen Consilio hierdurch zu hinterbringen, daß Selbiges:

ob und wie ferne denen Juden in Leipzig, Zeit währender Messe, die privat Übung ihrer Religion, allenfalls auch nur connivendo zu erlauben, ohn bedenckl. auch was hierunter vor praecautiones vorzukehren seyn möchten?

in Überlegung nehmen, und Ihrò darüber ihr unvorgreifl. Gutachten, mittels allerunterthänigsten Berichts, zu fernerer höchster Entschließung eröffnen möchte. Dat.: uts. G. v. Brühl. Fr. Tr. Ferber.“

Die GR (auch Hennicke hat das Konzept paraphiert) geben schon am nächsten Tag die Frage des Cb weiter an den Leipziger Rat. Während es in solchem Fall sonst üblich ist, den Text der höheren Instanz wortgetreu weiterzugeben, ändern sie „privat Übung ihrer Religion“ durch Ausstreichen, also mit Bedacht, in „privat Übung ihres Cultus“.

Dieses Schreiben, das am 17. IX. 1737 auf die Post kommt, beantwortet der Leipziger Rat erst am 30. X., also nach der Messe, in einem Gutachten, das 21 Seiten und *A* Beilagen umfaßt.

Der Rat gibt zunächst einen Überblick über den bisherigen, überwiegend ablehnenden Standpunkt der Regierung (1693, 1698, 1704, 1736) und zieht dann aus den

Eingaben der Juden 7 Argumente heraus. Auf diesen referierenden Teil folgt die sachliche Ablehnung des jüdischen Gesuches; denn

a) der jüdische Kultus ist gotteslästerlich und staatsfeindlich. Diese Seite wird bezeichnenderweise besonders stark betont.

„Wenn ... aus denen jüdischen Büchern und sonsten sattsam bekannt, ist, daß die Juden bey ihrem Culte ... unsern theuersten Heyland, Jesum Christum, und die gesammten Christen auf das schändlichste verfluchen und schmähen, solches insonderheit am Lauberhütten-Feste vornehmen,
darbey an denen Orten, wo sie solches halten, daß Gott die Obrigkeit, unter der sie leben, und alle Christen, wie die erste Geburth in Egypten, schlagen und demütigen wolle, wünschen,
auch andere abergläubische Dinge und Ceremonien mehr ausüben, dadurch die Christen und vornehmlich die Jugend, nicht wenig ärgern,
hingegen bey allen moralisirten Nationen in der Welt und besonders bei denen christlichen Obrigkeiten auf die Gottes-Lästerer, welche nur einigermaßen in diese Missethat verfallen, in Reichs- und Landes-Gesetzen sehr hohe Strafen, auch wohl nach Befinden an Leib und Leben, geordnet,
so will um soviel mehr bedencklich seyn, wenn man dergleichen an christlichen Orten denen Juden wissendlich gestatten wollte."

Daß im jüdischen Gottesdienst für den König gebetet wird, wird, bezweifelt der Rat „in Betrachtung, daß dergleichen die Grund-Sätze ihrer Religion nicht gestatten".

b) Der jüdische Kultus ist durch Reichsrecht, insbesondere die Reformation der Polizeiordnung zu Augsburg 1530, und Landesrecht (das „uralte Herkommen und Verfassung dieser Lande" sowie die Landtage, insbesondere den Abschied von 1711) verboten. Dergleichen ist den Juden nie oder immer nur ganz vorübergehend gestattet gewesen. Auch daß der Kultus an anderen Handelsplätzen überall erlaubt ist, bezweifelt der Rat.

c) Ebensowenig glaubt der Rat, daß die Juden im Fall der Versagung der Messe fernbleiben und damit Staat und Stadt um Einnahmen kommen würden. Denn sie sind seit weit über 200 Jahren gekommen, obwohl so große Freiheiten ihnen nicht gewährt, nicht einmal von ihnen verlangt wurden. Nebenbei: solange sie Feste feiern, können sie ja keinen Handel treiben.

Von ihrem Fernbleiben befürchtet der Rat übrigens keine Schädigung des Handels, eher das Gegenteil. Sie treiben unzulässigen Handel und Wucher, ruinieren junge Leute durch Geldborgen zu hohem Zinsfuß und Anrechnung geringer Waren, sie tragen zu dem allgemein beklagten Münzverfall bei durch Einführung des schlechten und Ausführung des guten Geldes, sie hindern durch Verpartierung von Diebesgut die Aufklärung von Verbrechen. Breslaus Handel floriert trotz des Abzugs der Juden, wie denn auch Frankreich und die Schweiz ohne sie auskommen.

Die Mitteilungen dieses Ratsberichtes für die frühere Zeit habe ich oben schon verwertet.

Der Rat schlägt darum unmaßgeblich vor, den Juden

> „einen öffentlichen Cultus, am allerwenigsten aber diesen mit denen, allen Christen so ärgerlichen Ceremonien, Gebeten und andern Geplerr und abergläubischen Händeln“

nicht zu gestatten. Für sich allein mag jeder ruhig seinen Gottesdienst halten.

Am 18. XI. oder XII. 1737 berichten die GR (Hennicke fehlt wieder) an den König. Sie schließen sich dem Leipziger Rat an und lehnen ausdrücklich Brühls Connivenzvorschlag ab.

> „So mögen Ew. K. M. wir ... da allerdings das Aergernüss bz. solcher jüdischer Caerimonien Gestattung nicht zu entgehen(?), ... einige zu derselben Übung zu ertheilende Erlaubniss oder auch nur allenfalssige Connivenz unserer Pflichtschuldigsten Obliegenheit nach nicht anrathen; Überlassen jedoch wessen Hochstdieselbe sich darauf zu entschliessen gutfinden möchte; Dero weiterer erleuchteter Einsicht.“

Das Konzept dieses Berichtes ist nicht paraphiert und trägt den Bleistiftvermerk: „Ist nicht abgegangen“.

Von da an ist nichts mehr über die Sache zu hören.

Die Dinge liegen — um zum Schluß die aus den Akten erhobenen Tatsachen zu organisieren — ziemlich klar.

Durch kurfürstlichen Befehl von 1703 ist der öffentliche, durch darauf fußendes Ratsplakat von 1704 auch der heimliche Kultus der Meßjuden verboten. Beide Verbote sind aber durch mündliche Erlaubnis von August dem Starken wieder außer Kraft gesetzt worden. Tatsächlich ist wohl der alte Zustand der Duldung nie unterbrochen gewesen.

1736 nun benutzt der Rat eine Bagatelle, um zu sondieren, ob man in Dresden die mündliche Zusage Augusts des Vaters noch als gültig ansieht. Der Erfolg ist so groß — GR und LR setzen das Verbot von 1704 (Verbot auch des heimlichen Gottesdienstes) wieder in Kraft —, daß nicht einmal der Rat wagt, das Verbot noch zur Michaelismesse 1736 durchzuführen.

Doch ist unter den zu dieser Messe versammelten Juden eine große Bewegung entstanden. Sie scheinen schon vorher eine gewisse Organisation gehabt zu haben. Denn der Rat hat das Verbot ihren „Ältesten“ zugestellt. Wahrscheinlich hängt das eben mit ihren gemeinsamen Gottesdiensten während der Messe zusammen, die ja jemand in die Hand nehmen muß.

Jetzt schicken sie gemeinsam eine Protestschrift nach Dresden. Auf sie erfolgt bis Ostern keine Antwort. Vielleicht weil sie zuständigkeitshalber bei den GR gelandet ist. Vielleicht liegt sie aber auch bei Brühl, der eben auch Rücksichten nehmen muß. Z. B. auf den Landtag im Frühjahr 1737, der sich die Klage der Leipziger über den jüdischen Kultus zu eigen macht.

Da rühren sich die Juden von neuem und wir lernen ihre Organisation dadurch immer besser kennen. Die Meßjuden sind offenbar auch außerhalb der Messe in Leipzig nicht unvertreten. Schon am 20. III., also Wochen vor der Ostermesse, können sie von Leipzig aus zwei nicht in Sachsen beheimatete Abgeordnete (der Rat nennt sie „angegebene“ Abgeordnete) nach Dresden senden. Und diese wieder reden davon, daß sie der nach Leipzig handelnden Judenschaft in den fernsten Ländern Nachricht geben müßten, wovon diese dann ihr Kommen abhängig machen würde. Ein bißchen nach Bluff riecht das freilich.

Mit Absicht hat man als Abgeordnete zwei Juden gewählt, die zu den großen Geldhändlern gehören und dem Hof nahestehen. Sie wenden sich ja nicht an die eigentlich zuständigen GR, die zu überzeugen sie aber wohl für ebenso unmöglich wie unnötig halten, sondern direkt an Cb und Hof. Dort erhalten sie denn auch sofort mündlich die Interimsversicherung, daß sie vom Rat keine Beschränkung in der freien Ausübung ihres Gottesdienstes in der bevorstehenden Ostermesse zu befürchten haben würden. Zu dieser Messe erscheinen der König und seine Minister persönlich (wie häufig). Daß unter den Ministern Brühl und Hennicke, der Premier und der Vertreter von Finanz und Handel, nicht fehlen, ist klar.

Aber die Juden wollen nun auch eine offizielle Erlaubnis und Aufhebung des erneuerten Plakates von 1704, um auch ohne Anwesenheit des Königs sicher zu sein. Sehr geschickt schicken sie ihre Abgeordneten wiederum ein paar Wochen vor der Messe, diesmal der MM 1737, nach Dresden, mit der Drohung, ihre Glaubensgenossen würden nötigenfalls fernbleiben.

Bei einer schriftlichen Erlaubnis kann Brühl die GR nicht umgehen. Als eine Religionsangelegenheit gehört die Frage ja eigentlich überhaupt nicht vor das Cb, sondern vor GR und Kirchenrat. 1703 ist die Verordnung ganz korrekt von den GR an das Oberkonsistorium, von diesem an den Leipziger Rat gegangen. Es bezeichnet den Fortschrit in der Richtung des Absolutismus, daß 1736/37 Brühl das OK mit der Sache überhaupt nicht befaßt (nach einer Auseinandersetzung mit Löscher gelüstet ihn kaum), daß er die GR sozusagen nur unter der Hand, durch eine vom König nicht gezeichnete Registratur, fragt, und daß er dieser Frage eine Form gibt, die die Unmaßgeblichkeit eines ihm widersprechenden Votums noch mehr unterstreicht, als das schon üblich ist.

Was er von den GR gern hören möchte, sagt Brühl deutlich genug: Gestattung des privaten Kultus wenigstens connivendo, nötigenfalls mit praecautiones. Brühl weiß schon, wie er so etwas für den altsächsischen Beamten ausdrücken muß.

Aber die GR tun ihm trotzdem nicht den Gefallen. Sie ziehen ein Gutachten des Leipziger Rates herbei, und sagen schon damit, daß sie nicht gesonnen sind, die Sache mit wohlabgewogenen Formeln zu behandeln und den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen. Das Leipziger Gutachten ist natürlich ein grober Angriff auf jeden Kultus der Meßjuden. Die GR schließen sich ihm an und befürworten gleichfalls ein Verbot des öffentlichen Kultus.

Scheinbar besteht größte Einigkeit. Denn das Cb hatte gefragt, ob etwa privater Kultus zu gestatten wäre. Auf diese Frage antworten Rat und GR streng genommen gar nicht. Aber hier besteht eine bezeichnende Differenz in der Terminologie.

Die GR ändern zunächst einmal schon „Privatübung der Religion" in der Frage des Cb in „Privatübung des Kultus". Theologisch beschlagener als Brühl, wollen sie sagen, daß an eine Beschränkung der Religionsfreiheit niemand denkt.

Aber auch das, was die GR privaten Kultus nennen, eben die Andacht im stillen Kämmerlein, wollen sie noch erlauben. Öffentlich dagegen nennen GR, LR und Rat jeden gemeinschaftlichen und zeremoniellen Kultus, und den wollen sie verboten haben. Es ist klar, daß Gemeinschaft und Zeremonien zu jedem Kultus gehören. Das abstrakte Zugeständnis der privaten Kultusfreiheit durch die GR hat für die Juden keinen Wert.

Die Juden selbst und Brühl dagegen nennen auch einen gemeinsam und mit Zeremonien begangenen Kultus noch privat, wenn er sich nicht in einer Synagoge (die es in Leipzig gar nicht gibt), sondern in den Häusern abspielt.

Diese zweite Terminologie wird 1703/4 auch von OC und Rat angewandt. Sie verbieten den Juden öffentlichen und heimlichen Gottesdienst.

Ob bei den Gegnern des Kultus der Meßjuden wirtschaftliche oder religiöse Motive im psychologischen Vordergrund stehen? Daß die ersten nicht fehlen, ist sicher. Das Ratsgutachten spricht sie ja auch offen aus. Man möchte aber

auch an die Ehrlichkeit der religiösen Erregung glauben. Denn das Fernbleiben der Juden von der Messe wünschen doch offenbar auch die Gegner ihres Kultus nicht.

Dem Geist des Jahrhunderts gehört die Betonung der Staatsfeindlichkeit des jüdischen Kultus an. Mit demselben Argument arbeiten etwa zur gleichen Zeit die Gegner Herrnhuts in der höheren sächsischen Staats- und Kirchenleitung gegen die Anerkennung der Brüdergemeinde.

Das Interessanteste an diesem Kultusstreit ist der Endkampf. Er verbirgt sich in einem Bleistiftsatz und in einem fehlenden Namen.

Die GR sind sich bis zuletzt treu geblieben. Sie wollen in ihrem Bericht an das Cb Brühls Vorschlag mit kurzem, aber starkem Ausdruck ablehnen. Aber das Schreiben wird nicht abgeschickt. Warum?

Haben sich die GR darauf besonnen, daß eine Registratur keine schriftliche Antwort verlangt, sondern formlos-mündlich erledigt werden kann?

Haben sie selber Angst vor den wirtschaftlichen Wirkungen ihrer konfessionellen Schneidigkeit bekommen und also ihre Ansicht geändert? Aber dann hätten sie ja ihr erstes Konzept in den Papierkorb versenken und Brühl die gewünschte Zustimmung geben können. Oder wollten sie sich zu dem als richtig Erkannten nicht bekennen, aus Rücksicht auf die Stände, auf ihren Ruf und ihre Tradition?

Hat Brühl seine Autorität eingesetzt und die Absendung eines unerwünschten Berichtes, den er, mit dem Namen des Königs, hätte amtlich beantworten müssen, verhindert?

Alles und von allem etwas möglich. Vor allem glaube ich, daß auch hier der Name Hennicke die Lösung des Rätsels ist. Bei 2 von den 3 Entscheidungen der GR, und zwar gerade bei den scharfmacherischen, fehlt sein Name. Benutzte man sein zufälliges Fehlen, oder versagte er seine Unterschrift? Ich nehme wenigstens für das letzte Schreiben das zweite an. Hennicke arbeitet unter den GR, lehnt den Mehrheitsbeschluß ab und erreicht, daß er Konzept bleibt.

Auf die mutmaßliche Bedeutung dieser Verhandlungen für das Mandat habe ich oben hingewiesen.

Das Ende: es ist alles wie vor 1736: Offizielles Verbot, stillschweigende Erlaubnis. Der Rat hat die Durchführung des Verbotes nicht erreicht. Aber auch die Juden haben keine formelle Erlaubnis herausgeschlagen.

Die böhmischen Juden auf der Leipziger Messe.

Zu diesem ganzen Kapitel ist grundlegend benutzt die archivalisch begründete Darstellung von Wolf, die Vertreibung der Juden aus Böhmen im Jahre 1744 und deren Rückkehr im Jahre 1748, 1889. (Zitiert: Wolf). Einige Nachträge gibt Wolf in „Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia" 1888, p. 60-70 (zitiert: Wolf M. Th.).

Dazu Kurrein, Bohemia in Jewish Enc. III. (kurz).

Neueste Darstellung (nach Abschluß meiner Arbeit erschienen): Dubnow VII p. 284-292.

Bedeutung der böhmischen Juden für Sachsen.

Während von Vater August bis zu August dem Starken in Sachsen gar keine und im 18. Jahrhundert nur verschwindend wenige Juden wohnen, wimmelt es von diesen, etwas übertrieben gesprochen, hinter dem Kamm des Ergebirges. Seit den Zeiten Karls IV., Wenzels und Sigismunds hat Böhmen und besonders Prag eine besonders starke Judenschaft, vielleicht die stärkste in Deutschland.

Trotz großer Vertreibungen im 16. Jrh. beträgt die Prager (oder böhmische) Judenschaft in der Mitte des 17. Jrh. schon wieder 7—8000 Seelen.

Über ihren Umfang in der Mitte des 18. Jrh. erfährt man einiges bei Gelegenheit ihrer Ausweisung 1744/45. Allerdings weichen die Schätzungen erheblich von einander ab.

Die Juden in Prag werden geschätzt auf:

20 000 Seelen 17. XII. 1744 von der Wiener Hofkanzlei,

1780 Familien, davon 1195 eigentliche Prager (entspricht 7000 Seelen), 473 fremde und 112 nicht kontribuierende, von der Prager Statthalterei 1. IV. 1745,

1370 Männer, insgesamt 6961 Personen sind nach Bericht des Statthalters 7. VI. 1748 von Prag aufs Land gewandert.

Da die Statthalterei das besser wissen muß, als die Hofkanzlei, und keinen Grund hat, die Zahl zu verkleinern, wird rund 10 000 richtig sein. Dubnow nimmt 15 000 an.

Die Juden in ganz Böhmen werden auf 5829 Männer, insgesamt 26 137 Personen geschätzt. Soviel sind nach dem Bericht des Statthalters 7. VI. 1748 auf dem Land. Dazu kommen dann die 6961 aus Prag Ausgewanderten und eine dritte mir nicht ganz verständliche Gruppe von 4975 Personen (1026 Männern). Das ergäbe für ganz Böhmen 38 073 Juden, wobei aber zu bedenken ist, daß zu dieser Zeit sich schon viele anderen Ländern zugewandt haben. Wenn also Kurrein (wohl auf Grund jüdischer Gemeindeüberlieferung) sagt, Maria Theresia habe mit einem Schlag 60 000 Juden des Landes verwiesen, so ist diese Zahl nicht so phantastisch, wie man zuerst denkt Freiherr v. Erthal, der kurmainzische Minister in Frankfurt, meint 8. I. 1745, 17 000 bis 18 000 Expellierte würden den anderen Reichsständen zur Last fallen. 1775 wurden in Böhmen und Mähren zusammen amtlich 54 000 Juden gezählt, in Wahrheit sind es nach Dubnow viel mehr.

Man kann also für 1745 ruhig mit 50 000 böhmischen Juden rechnen.

Fülle und Vacuum, so nahe nebeneinander, müssen bestrebt sein, sich auszugleichen. Jede offene Tür in Sachsen wird von böhmischen Juden benutzt werden. Unter den Juden, die sich in der Zeit Brühls in Sachsen ansiedeln, sind eine ganze Anzahl, bei denen sich böhmische Herkunft feststellen läßt. Mehrfach begegnen jüdische Familien und Firmen, die ihren Sitz gleichzeitig in Böhmen und in Dresden haben. Nach Teplitz bringen die Dresdner Juden ihre Toten.

Aber auch für die Juden, die in Böhmen wohnen bleiben, ist Sachsen wirtschaftliche Einflußsphäre. Böhmische Juden sind am zahlreichsten unter den Hausierern. Andere schicken ihre Hausierer über die Grenze, oder sind für Dresdner Juden die Großlieferanten. Böhmische Juden besuchen die sächsischen Jahrmärkte, besonders den Dresdner (Federjuden) und nun eben vor allem die Leipziger Messe.

Alles muß die böhmischen Juden in Massen auf die Leipziger Messe ziehen: die bequeme Lage, die Handelsfreiheit auch für die Juden, die Gelegenheit, andere Juden zu treffen, der europäische Radius des Handels. Kein Wunder, daß im letzten Viertel des 17. Jrh., der ersten Zeit, aus der darüber Berichte vorliegen, die Juden aus Böhmen und besonders Prag unter den Meßjuden weit an erster Stelle stehen.

Ich verweise auf die oben gegebene Zusammenstellung des einschlägigen Materials.

Unter diesen Umständen muß jede Veränderung in der Zahl, rechtlichen Stellung und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der böhmischen Juden Sachsen berühren und die sächsische Regierung beschäftigen.

Die Prager Verordnung von 1733.

25. VIII. 1732 will eine Verordnung Karls VI. den Handel der Juden in Böhmen einschränken. Das Hausieren wird ihnen untersagt. Die handeltreibenden Prager Juden haben sich beim dortigen Commerciencollegium Legitimationszettel mit Zeichen und Nummer geben zu lassen. Wenn sich auswärtige Kaufleute nicht vom Vorhandensein eines solchen Ausweises überzeugen, tun sie es, als Gläubiger, auf eigne Gefahr.

Die Prager Statthalterei schickt ein gedrucktes Exemplar dieser „Verfassung“ an den Leipziger Rat zur Bekanntgabe an die dortigen Kaufleute. Sie ist also der Meinung, daß der böhmisch-jüdische Handel mit Sachsen größtenteils über die Leipziger Messe geht.

Der Rat bittet aber erst, 17. II. 1733, die LR um Resolution und diese fragt 21. II. 1733 weiter die GR. Die GR beauftragen wieder, 10. IV. 1733, die LR mit der Einholung eines Gutachtens beim Leipziger Rat. Die LR fordert außerdem noch ein Gutachten vom Rat zu Dresden.

Der Dresdner Rat antwortet 6. X. 1733, die Dresdner Handelsleute hätten

„dermahln aus ihren Mittel keinen anzugeben gewußt, der mit denen Praagischen oder andern Böhmischen Juden in Handel und Verkehr gestanden, und von solchen entweder unter einen fingirten Jüdischen Nahmen, oder auf andere Art aufgesezt und hintergangen worden wäre".

Die Fassung des Satzes läßt nicht erkennen, ob zwischen Dresdner Kaufleuten und böhmischen Juden Handelsbeziehungen bestehen. Die Negation kann sich auf den Begriff des Verkehrs oder auf den des Betrugs beziehen.

Die Kaiserliche Verordnung gefällt dem Dresdner Rat aber an sich sehr gut. Und er benutzt nun, dem von ihm herbeigezogenen Bericht der Dresdner Kaufmannschaft folgend, die Gelegenheit zu einer 10seitigen Beschwerde über die Juden in Dresden.

Der Leipziger Rat antwortet 12. XI. 1733:

„Gleichwie nun ... in Ew. Königl. Majt. Churfürstenthum und Landen aber denen Juden, außerhalb denen Leipziger und Naumburger Messen, weder das Hausieren, noch der wesentliche Aufenthalt nachgelassen; Also scheinet so thane Verordnung auf diese Lande nur in so fern applicabel, als sie mit der hiesigen Juden-Ordnung, darinnen, daß einem Juden, der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestat, daß er ein würcklicher Handels-Jude sey, bringet, weder anhero zu handeln verstattet, noch er allhier geduldet werden solle, jx. § 1 und 13 ausdrücklich disponiret, übereinstimmet, Weswegen wir der unvorgreiflichen Meynung sind, damit nicht ein oder anderer unter einen fingirten Jüdischen Nahmen, als ein Prager Handels-Jude ehrliche Leute zu hintergehen suchen möchte, es werde von eingangs erwehnter Kayserlicher Verordnung denen allhier trafiquirenden zu ihrer künfftigen Verwahrung oder Verfolgung ihres Rechtes, Eröfnung zu thun sehr nützlich, ja fast unvermeidlich seyn."

Mehr als 2 Jahre liegen diese Gutachten bei der LR. Plötzlich, am 6. II. 1736, fällt es dieser ein, an die GR zu berichten. Nach genauer Wiedergabe der zwei Ratsberichte schließt sie sich dem Leipziger Vorschlag an. Was die all-

gemeine Judenklage des Dresdner Rates anlangt, so verweist die LR auf ihre Eingabe vom 5. XII. 1735.

Die GR entscheiden 18. II. 1736 in diesem Sinn. 29. II. wird der Leipziger Rat von der LR entsprechend beschieden. Zur Ostermesse 1736 erhalten also die Kaufleute auf der Leipziger Messe endlich Kenntnis von einer Verordnung, die Karl VI. im August 1732 erlassen hat.

Soweit dieser Fall nicht einfach ein groteskes Beispiel vom Leerlauf des damaligen Bürokratismus ist, mag man zwischen den Zeilen lesen, daß keine der in die Sache gezogenen Stellen, Rat, LR, GR, die Neigung hat, im Messebetrieb hinsichtlich der Juden etwas zu ändern. Man ist fühlbar der Meinung, daß auch ohne die böhmische Verordnung hier alles klappt. Andrerseits glaubt man wohl auch nicht, daß durch diesen Erlaß in Böhmen irgend etwas anders wird.

Die Plünderung des Prager Judenviertels im November 1744.

Nach dem Abzug der Preußen aus Prag, am 26. XI. 1744, plündern österreichische Soldaten, teils erregt über angebliche Unterstützung der Preußen durch die Juden, teils natürlichem Trieb damaliger Soldateska nachgebend, das Prager Judenviertel.

Über diese Plünderung enthalten auch die sächsischen Akten eine anschauliche Schilderung, in der Eingabe der Prager Juden vom 22. XII. 1744 an König Friedrich August. Nach dieser Darstellung, die in sehr beweglichen Worten abgefaßt ist, und die Farben vielleicht etwas kräftig aufträgt, wurde dem Gesindel, das sich nach dem Abrücken der Preußen plündernd und mordend gegen die Juden in Prag zusammenrottete, durch obrigkeitliches Eingreifen schließlich gewehrt. Aber die ungarischen Truppen plünderten nach ihrem Einrücken selber 24 Stunden lang bei den Juden. Dann wurden sie wieder von dem schon genannten Gesindel abgelöst, das noch 12 Stunden weiter plünderte. Außerdem haben diese Unmenschen Hunderte ermordet und

verwundet, Frauen geschändet und verstümmelt, Säuglinge auf die Straße geworfen, gebärende Frauen nicht einmal geschont, die Synagogen spoliiert und stercoriert, die Gesetzbücher laceriert, schließlich die Judenstadt angezündet und als der Brand von den Truppen gelöscht war, wenigstens Öfen, Fenster, Türen zerschlagen.

Von den aus Prag flüchtenden Juden wendet sich ein kleiner Teil nach Sachsen. Am 12. XII. 1744 „an der Böhmischen Grentze unter freyen Himmel" richten „biss 60 und mehr" Juden (die Unterschrift ist nicht hinzugefügt worden, es heißt am Ende nur „allerunterthänigste treu gehorsamste, unter der Verfolgungs-Last schmachtende") an den König das Gesuch um Aufnahme in Sachsen. Diese 60 Juden sind bereits in den sächsischen Grenzen, sie bitten aber auch für noch nachkommende Brüder,

„dass wir mit denen unsrigen auf dem Lande in denen Dörffern uns vor unser Geld wenigstens beherbergen".

Als Grund ihrer Flucht erzählen sie:

„Es hat uns das Verhängnis denen entsetzlichsten Grausamkeiten derer sich in dem Königreich Böhmen zusammen rottirten Marodeurs und anderer unMenschen, anietzt dermassen bloss gestellet, dass nicht allein viele unserer armen Mitbrüder bereits ihr Leben, allerseits aber uns des unsrigen gäntzlich beraubet, was aber, dem Höchsten sey es geklaget, das allergrausamste ist, so gar des sicheren Auffenthalts uns entzogen sehen, dannenhero schwangere und saugende, alte und elende zugleich ... zu fliehen sich genothdringet finden."

Gleichzeitig schickt der aus den Verhandlungen mit Friedrich dem Großen bekannte Dresdner Stadtkommandant General v. Bose 14. XII. 1744 den GR eine Mitteilung:

„Nach dem von der Postirung im Erz-Gebürg eingekommenen Bericht liegen eine große Menge Juden mit Weibern und Kindern an der Böhmischen Grenze und haben angesuchet, alhier ins Land herein gelassen zu werden, inmaßen selbige von den Österreichischen Husaren und Panduren in Böhmen verfolget und gejaget, auch deren viele nebst Weibern und Kindern massacriret würden."

Bose fragt bei den GR an, ob die Juden ins Land gelassen werden sollen.

„Wiewohl ich immittelst die Verfügung treffe, daß selbige bis auf weitere Ordre nicht hereingelassen werden sollen."

Schon am 15. XII. 1744 antworten die GR (Hennicke ist dabei) Bose. Sie sind der Meinung,

„daß diejenigen Juden und Judinnen, deren Männer oder Weiber bereits vorher allhier sich aufzuhalten Erlaubniß gehabt, und dermahlen sich würcklich im Lande befinden, nebst ihren Kindern einpassiret werden könten, die übrigen aber umso eher zurück zu weisen seyn dürfften, weil die Unsicherheit ohnehin nunmehro in Böhmen gänzlich cessiret."

Wirklich verlaufen sich nun auch die jüdischen Exulanten wieder nach Böhmen. Schon am 14. XII. 1744 erstattet der Obrist-Lieutenant von Obernütz, Vierten Creyß-Regiments, dem General v. Bose folgenden Rapport, von dem dieser 18. XII. den GR Kenntnis gibt.

„Heute habe ich nicht ermangelt, einen Officier nebst 1. Unter-Offecier und etl. Mann nacher den eine Stunde weit von hier belegenen Zinnwald zu dem Ende abzuschicken, damit dieser Officier selbst sich des Aufenthalts derer Juden alda erkundigen und ihnen zugleich andeuten solle;

daß sich keiner, von ihnen, einen Schritt weiter herüber ins Land zu thun sich unterstehen dürfte, sondern sie vielmehr den bereits in Zinnwalde, auf der, dem Cammer-Hernn von Bünau zu Weesenstein zugehörigen Seite, betretenen Sächssch. Boden, unverzüglich wieder zu verlassen ... hätten.

Allein bei Ankunfft dieses Officiers, welcher in die 30. Mann von Juden selbst gesehen und angetroffen, auch daß deren Anzahl an Männern, Weibern und Kindern an die 200. Seelen ausmache, vernommen,

ist kurtz vorhero der Königl. Pardon auf Intercession unseres Königl. Hofes angekommen gewesen, nach welchen denen Juden wieder an ihre Örter und zu ihren Heimathen sich zu verfügen, und zurückzukehren

erlaubet, zur Strafe (!) aber der Königin von Ungarn Majtt. ein Cuirassier-Regiment zu errichten, soll auf-auferlegt worden seyn.
Dahero die in Zinnwald befindliche Juden, wie der ausgeschickte Officier selbst gesehen, zum Theil schon wieder zurückgekehret, zum Theil aber zu dergleichen Ende viel Schlitten aufgeladen worden wären."

Sachsen zeigt also keine große Neigung, die aus Böhmen fortströmenden Juden bei sich aufzunehmen, aber es tritt sofort und mit Erfolg für die geplünderten Prager Juden bei der österreichischen Regierung ein. Der darauf bezügliche Schriftwechsel befindet sich nicht in den von mir eingesehenen Akten. Ich kann darum auch nicht sagen, ob er durch Bitten der Prager Juden, wie es wahrscheinlich ist, und vielleicht auch sächsischer Interessenten veranlaßt ist.

Die Ausweisung der böhmischen Juden 1744/45.

Die vor der Plünderung geflüchteten Juden sind kaum nach Prag zurückgekehrt, da werden sie, eine Woche später, von derselben Maria Theresia, die sie eben zurückgerufen, planmäßig und in aller gesetzlichen Form des Landes verwiesen.

Ich verweise für die böhmischen Ereignisse auf die Darstellung von Wolf und gehe auf sie ein nur soweit sie Sachsen berühren oder zum Verständnis sächsischer Verhältnisse beitragen.

Am 18. XII. 1744 ergeht der Ausweisungsbefehl Maria Theresias, am 22. XII. die entsprechende Verordnung der böhmischen Statthalterei. Danach soll Prag von Ende Januar an, ganz Böhmen von Ende Juni an von Juden geräumt sein. In der Zeit zwischen diesen beiden Terminen dürfen die Prager Juden zur Abwicklung ihrer Geschäfte im Lande bleiben und tagsüber nach Prag kommen.

Maria Theresia erläßt ihren Befehl also an demselben Tag, an dem die GR aus dem Erzgebirge die beruhigende Meldung erhalten, daß dank der sächsischen Interzession alles in Ordnung sei.

Die Frage, was Maria Theresia so plötzlich zu einer so einschneidenden und kaum ausführbaren Maßregel veranlaßt, interessiert uns nur, sofern sich danach moralische Berechtigung und praktische Erfolgsmöglichkeit der sächsischen Intervention bemißt. Nach Wolf dienen die Juden nur der allgemeinen Verärgerung der Herrscherin als Prügelknaben. Er weist überzeugend nach, daß der Vorwurf des Landesverrates durch Fraternisieren mit den Preußen, wenigstens in der Allgemeinheit, unbegründet war und auch nicht zur offiziellen Begründung der Ausweisung verwendet worden ist. Ob die zweite Behauptung uneingeschränkt gilt, bezweifle ich immerhin. Denn wenn die nach der Plünderung heimkehrenden Juden zur Strafe ein Regiment aufstellen müssen, so ist doch der angebliche Landesverrat offenbar schon als Vorwand für die Plünderung mindestens nachträglich herbeigezogen worden. Man wird überdies annehmen dürfen, daß es dem strengen und ehrlichen Katholizismus Maria Theresias überhaupt ein Kummer und eine Gewissensbeschwerung war, daß in einem ihrer Länder so viele Juden wohnten.

Maria Theresia ist auch hier die selbständige Frau, als die sie die Geschichte kennt. Der Entschluß entspringt ihrer persönlichsten Initiative. Sie hält ihn unter dem Widerspruch aller Beteiligten und aller Erfahrenen, insbesondere ihrer Minister, $3\frac{1}{2}$ Jahre lang starr fest, in einer Zeit, in der sie gleichzeitig gegen mehrere Staaten einen Krieg um Sein und Nichtsein zu führen hat.

Einen Tag vor Erlaß des Befehls, 17. XII. 1744, hat die Wiener Hofkanzlei sich zu dem Plan der Königin zu äußern. Sie höhlt die allgemeine Billigung des Plans, die sie höflicherweise an den Anfang stellt, hernach durch Einschränkungen und Bedenken wieder völlig aus. Sie möchte vor allem die wohlhabenden Juden, die eigentlichen Kaufleute, dem Land erhalten wissen. Sie seien nützlich und unersetzlich, weil sie die böhmischen Waren ins Ausland schafften. Dieser Gedanke, nur die unvermögenden Juden, denen man obendrein jede Art von Betrug zutraut, auszuweisen, kehrt in den Verhandlungen immer wieder.

Vor allem aber unterstreicht die Hofkanzlei die technischen Schwierigkeiten der Ausweisung. Jetzt mitten im

Winter würde sie zu ansteckenden Seuchen führen. Da Sachsen und Bayern keine Juden dulden und aufnehmen, so müßten sich die Juden nach Brandenburg oder Polen wenden und ehe sie dorthin kämen, würden sie rauben und plündern. Schließlich würden ihre vielen Schulden dann schwer einzutreiben sein: an den Staat (Steuern, sie zahlen den 45. Teil der böhmischen Steuern), an inländische und ausländische Kaufleute.

Schon in diesem frühesten Stadium, noch vor der Publikation des Erlasses, blitzt das Bewußtsein des Interesses auf, daß der sächsische, insbesondere der Leipziger Handel an den böhmischen Juden hat. In ihrem Gutachten am 17. XII. 1744 sagt die Hofkanzlei:

„Absonderlich respective Leipzig für auswärtige Tuche, dann Seiden- und rauhe, auch aus der Lausitz für Leinwand- und Schleierwaren, welches alles sich wahrhaftig sich bei der Prager Judenschaft auf was recht Großes und viele Millionen erstrecken muß."

Dabei ist das noch nicht einmal der einzige Gesichtspunkt, unter dem diese Massenausweisung im Nachbarland die sächsische Regierung aufs äußerste beunruhigen muß. Dieselben Tausende von Juden, die als Käufer und Handelsvermittler wegfallen, drohen zugleich als Ansiedler einem Lande, in dem bis jetzt kaum 1000 Juden wohnen, die der Hof schon Mühe hat, vor dem Zorn der Bevölkerung zu schützen und zu verbergen.

Es kompliziert die Lage für Sachsen, daß es mit der Macht, von der diese Maßnahme ausgeht, kriegsverbündet ist.

Ich erinnere daran, daß nach gutbegründeter Schätzung um diese Zeit in Böhmen etwa 50 000 Juden wohnen.

Sofort nach Erlaß des Ausweisungsbefehls beginnt nun der internationale Zusammenhang des Judentums zu spielen. Soviele sie können, suchen sie fremde Regierungen zur Interzession bei Maria Theresia zu veranlassen. Von einem Einspruch des ihr verbündeten Friedrich August von Sachsen werden sie sich eine besondere Wirkung versprechen.

Noch an demselben Tag, an dem die Statthalterei den Ausweisungsbefehl bekanntmacht, am 22. XII. 1744, richten

die Prager Juden zwei Bittschriften an den Dresdner Hof. In der sozusagen offiziellen Schrift geben sie zunächst die von mir schon verwertete Schilderung der Plünderung der Judenstadt im November. Auf den Einfluß dieser Unmenschen, die nur aus Rache handeln (also wohl Schuldner der Juden sind), führen sie nun auch den Ausweisungsbefehl zurück. Man habe bei der so frommen und gerechten Maria Theresia von den Juden ein so verhaßtes Portrait entworfen, daß diese nicht einmal eine Untersuchung angestellt habe. Die Juden haben ein gutes Gewissen. Sollten unter ihnen ein paar anbrüchige Schafe, Unkraut unter dem Weizen, sein, so dürfen nicht alle darunter leiden.

Übrigens schade sich die Königin selbst. Viele Tonnen Goldes entgingen dem Staat,

> „gestalten denn Ew. Königl. Majt. selbsten aus denen relatis Dero Generals und Hoffstatt allergnädigst beywohnet, was die in Dero Königreiche Pohlen befindl. und von Ew. Königl. Majt. allergnädigst geduldete auch in mehr als Hundert Tausend Seelen bestehende Judenschafft vor Commercien haben und ihren Herrschafften und Königl. Zollen einbringen."

Die Prager und böhmischen Juden bitten darum den König, er wolle

> „zu evidirung der nach obangeführten Mandato und injungirten emigration aus denen Prager Städten, mittelst nachdrücklichen allergnädigsten Intercessionalien, unsere allergnädigste Königin und Dero Herrn Ehegemahls, als Co-Regentens Königl. Hoheit, nebst Prinz Carls Durchl. dahin commoviren, damit zuförderst die wieder uns angebrachte Beschuldigungen, durch hierzu verpflichtete und gewissenhafte Commissarien genau und gründlich untersuchet ... usw."

Gleichzeitig mit dieser ganz auf das moralische Moment gestellten Bittschrift schickt dieselbe Judenschaft ein zweites Schreiben an den König, in dem sie in 6 Punkten das wirtschaftliche Interesse Sachsens am Verbleib der Juden in Böhmen nachweist.

1. Die Marchands und Capitalisten in Leipzig haben an den böhmischen Juden seit undenklichen Zeiten viel verdient.

2. Zoll- und Posteinnahmen.
3. Was die böhmischen Juden beim Besuch der drei Leipziger Messen nach Sachsen an Geld gebracht.
4. und 5. Sie sind sächsischen Untertanen „mit starcken Capitalien verhafftet". Zur Rückzahlung sind sie nach ihrer Ausplünderung jetzt nicht imstande. Bleibt die Ausweisung, dann ist eine Rückzahlung aber auch für die Zukunft unmöglich.
6. Das Interesse Sachsens an den böhmischen Juden ist auf viele Millionen zu schätzen.

Auch hier wird dann der König um Interzession gebeten. Da er in Polen ist, mögen die GR den Gesandten in Wien anweisen, dafür zu sorgen, daß bis zur Rückkehr des Königs der Vollzug des Mandats proreviert (?) wird.

Absichtlich habe man die beiden Bittschriften getrennt, damit kein Präjudiz zuwachsen möge und die Ungnade der Königin nicht noch größer wird. Die erste Schrift ist demnach zur ev. Weitergabe nach Wien bestimmt, die zweite vertraulich gemeint.

Eine Woche später, 28. XII. 1744, regt sich auch die Leipziger Kaufmannschaft, vielleicht ebenfalls von den Prager Juden veranlaßt. Da

> „hiesiger Platz ... unter dasiger Judenschafft sehr viele wichtige Schulden stehen hat",

so bittet sie den König, er wolle vermitteln,

> „daß hiesiger Stadt und Handlung kein Nachtheil daher erwachse, sondern selbige wegen ihrer bey der Judenschafft in Prag und Böhmen habenden Forderungen behörige Sicherheit erlange."

Wiewohl die Leipziger Kaufleute also viel an den böhmischen Juden verdienen und das wissen, raffen sie sich in ihrer Judenfeindschaft doch nicht dazu auf, für ein dauerndes Verbleiben der Juden in Böhmen einzutreten, sondern denken nur an die Sicherung ihrer augenblicklichen Außenstände.

Die zwei jüdischen Eingaben zusammen mit der aus Leipzig liegen am 2. I. 1745 den GR (Hennicke paraphiert, fehlt aber in der Anwesenheitsliste) vor.

Für die Leipziger Kaufleute richten die GR an die Statthalterei das freundnachbarliche Ersuchen,

„daß Selbige denen Leipziger Kaufleuten wie nicht minder andren disseitigen Unterthanen ... wieder dieselben (Juden) schleunige Rechts-Hülffe angedeyen, und diese vor gänzlicher Evacuation des Königreichs Böhmen, ihren Gläubigern genug zu thun, nachdrücklich und cum effectu anhalten lassen wollen."

Die zwei jüdischen Eingaben tragen den Bleistiftvermerk „Mündlich". Man trägt offenbar Bedenken, mit den Untertanen einer anderen Macht, gegen diese, schriftlich zu verhandeln. Doch zögert die sächsische Diplomatie keinen Augenblick, sich der böhmischen Juden anzunehmen. Die GR weisen den Grafen Bünau in Wien an,

„bey sich ereignender Gelegenheit, gehöriger Orthen, ohne zur Zeit ein Negotium daraus zu machen, mittelst dienlicher Insinuation bestens zu unterstützen."

Beide Schriftstücke kommen am 5. I. 1745 auf die Post. Noch ehe sie auf Maria Theresia wirken können, hat sie schon, wohl unter dem Druck des allgemeinen Schreckens, am 4. I. 1745 die letzte Frist für die Prager Juden von Ende Januar auf Ende Februar verschoben,

„damit die Prager Juden mit ihren Heußern, Credit-Weeßen und andern Sachen das Benöthigte disponieren können."

Grundsätzlich bleibt sie aber unbeugsam.

Am 11. I. 1745 teilt die Prager Statthalterei den GR die Fristverlängerung mit, gibt aber zu, daß zu einer ordnungsgemäßen Regelung der Kreditangelegenheiten auch diese Zeit nicht ausreiche, sie hat darum

„die praecaution vorgekehret, damit kein jüdischer Negotiant, noch dessen Effecten hinweggelassen, weder auch mit inländischen Condictionibus und Versieglungen (: woraus nur nachtheilige Insolventien entspringen können :) übereilet werden möge."

Im übrigen hat sie die Königin gebeten, einen modus procedendi vorzuschreiben, wovon sie seinerzeit Sachsen Mitteilung machen wird.

Am 22. I. 1745 meldet sich wieder die Leipziger Kaufmannschaft. Auch die verlängerte Frist reiche nicht aus. Der König möge darum vermitteln,

„daß denen Juden in Böhmen und absonderlich zu Prag, um ihre Passiva bezahlen auch zu dem Ende ihre Activa eintreiben und ihre Effecten versilbern zu können, mehrere Frist und ein längerer Auffenthalt verstattet werde."

Sonst würden nicht nur in Leipzig, sondern auch an anderen sächsischen Orten die Handelsleute, besonders die Fabrikanten und Manufakturen, einen „unbeschreiblichen Verlust" erleiden,

„des überhaupt vor das Commercium und vor die Nahrung dieser Stadt und Lande daraus erwachsenden Schadens gegenwärtig nicht zu gedenken."

Diese Geständnisse sind recht interessant. Sie klingen ganz anders, als was der von seinen Kaufleuten inspirierte Rat in den Kultusverhandlungen, am 30. X. 1737, geschrieben hatte: es ginge auch ohne Juden. Jetzt, wo der Ausfall eines Teiles derselben Ernst wird, geht den Leipziger Kaufleuten ein volkswirtschaftliches Licht auf.

Ehe von Sachsen wieder etwas geschieht, erläßt Maria Theresia genauere Anweisungen über verschiedene Seiten der Ausweisung, auch über die Schuldenfrage. Für diese wird eine besondere Commission pro administranda iustitia eingerichtet. Termini legales sind nicht zu beobachten, sondern es ist summarissime zu verfahren. Alle Prozesse sind bis Ende Juni zu beenden. Personalarreste gegen zahlflüchtige Juden kommen nicht in Frage. Die Juden dürfen christliche Rechtsfreunde mit der Besorgung ihrer Angelegenheiten betrauen. Ein Aufruf an die auswärtigen Gläubiger ist überflüssig, da die Sache überall bekannt ist.

Das teilt die Statthalterei 1. II. 1745 den GR mit. Diese geben die Auskunft zur Benachrichtigung der Leipziger Kaufleute an die LR, auch an die Bürgermeister von Leipzig und Dresden.

Inzwischen wogt der ganze diplomatische See. Einige Wellen schlagen auch in die sächsischen Akten.

Am 8. I. 1745 setzt sich der Kurmainzische Minister in Frankfurt, Freiherr v. Erthal, mit dem dortigen sächsischen Gesandten, Grafen v. Schönberg, in Verbindung. Man habe sich in Wien übereilt. Auch wenn sich einige Juden bei der preußischen Invasion vergangen hätten, so sei es doch gegen die Gerechtigkeit, deswegen auch alle Unschuldigen mit zu bestrafen. 17—18 000 Expellierte würden den anderen Reichsständen zur Last fallen, allgemeines Mißvergnügen gegen den Wiener Hof werde die Folge sein. Der Kurfürst zu Mainz habe darum am 4. I. durch Estafette an die Königin von Ungarn ein Interzessionsschreiben geschickt und auch den Residenten in Wien entsprechend angewiesen. Er bitte nun Sachsen, sich gleichfalls zu „interponieren". Sachsen habe ja durch die Leipziger Messe ein besonders starkes Interesse.

Am Tage darauf wird Schönberg noch vom Kurmainzischen Hoffaktor Moses Löb-Isaac besucht und auf die Gefahr hingewiesen, daß die Leipziger Kaufleute das Geld für noch unbezahlte Waren nicht erhalten könnten.

Das alles berichtet Schönberg 9. I. dem König. Die GR wollen am 14. I. antworten, sie hätten schon das Nötige bei der Statthalterei bewirkt, schicken das Schreiben aber nicht ab.

Am 13. I. 1745 berichtet der Legationsrat von der Lith aus Hamburg, auf Bitten der dortigen Judenschaft habe sich der Magistrat für die böhmischen Juden in Wien verwendet, auch im Interesse ihrer Hamburger Gläubiger.

> „Inzwischen dörfte auf obige und andere intercessiones mehr in Wien ein günstiger Schluß gefaßt werden, insonderheit da des dortigen Hofes wahrer Ernst nicht seyn dörffte, die Juden würcklich aus Böhmen vertreiben zu wollen, sondern sie nur zu obligiren, die ihnen angedeutete emigration mit einer considerablen Summa Geldes abzukaufen, womit hochbesagtem Hofe, bey seinen kriegerischen Umbständen, auch vielmehr, als mit der expulsion mehrangeregter Juden aus Böhmen, gedienét seyn wird."

Diese Hamburger Annahme ist nicht so ganz unbegründet. Denn sowohl in der Zeit, in der die Ausweisung ernst betrieben wird, als auch in der Zeit ihres allmählichen Ab-

baus, werden den Juden immer neue große einmalige oder auch dauernde Geldleistungen auferlegt.

Außer Sachsen, Mainz und Hamburg hören wir von Dänemark (v. Loß 17. II. 1745), England, Holland, Türkei und Venedig, daß sie zugunsten der böhmischen Juden intervenieren.

Die sächsische Interzession kommt nur langsam vom Fleck. 30. I. 1745 berichtet Bünau aus Wien. Er hat noch nichts getan, hat aber

> „dieses Objecti halber sehr differente Opinionen des hiesigen Ministerii wahrgenommen."

Die Königin ist aber außer der Verlängerung bis Ende Februar

> „noch zur Zeit zu keiner anderen Milderung ihrer Resolution zu bewegen gewesen."

Sie scheint bestärkt zu werden in ihrem Entschluß durch die Erinnerung an die Vertreibung der Juden aus Ober- und Niederösterreich vor 70—80 Jahren, die guten Erfolg gehabt habe. Doch zweifelt Bünau nicht daran, daß sie selber den größten Schaden von der Vertreibung so vieler Contribuenten haben werde.

Am 17. (oder 12.?) II. 1745 berichtet der Konferenzminister Christian Graf vom Loß aus Wien. Er hat bei seinem Aufenthalt am Wiener Hof den Ministern extra negotium „das erforderliche repraesentirt".

> „Eigentlich ist die Entschließung ... nicht durch Dero Ministerium ausgewürcket worden, sondern rühret von Ihrer Majtt. eigner Bewegnüs her, woraus denn folget, daß die Ministri dagegen Vorstellungen zu thun sich ungern entblöden, zumahlen sie schon verschiedentlich damit abgewiesen worden."

Maria Theresia beruft sich auf die Vertreibung der Juden aus Schlesien durch Kaiser Leopold.

Die „allzunachdrucksamen" Interzessionen von Dänemark und Mainz haben bei ihr „einige Empfindlichkeit erwecket". Auch die Minister sind übrigens der Meinung, daß zuviel Juden in Böhmen sind, und daß selbst ihre Entfernung mehr nützlich als schädlich sein würde. Doch müsse sie allmählich vor sich gehen. Eine gänzliche Aufhebung des

Beschlusses wird also nicht zu erlangen sein, vielleicht aber doch eine Verlängerung der Abzugsfrist (nach und nach). Vielleicht läßt man zuletzt die Wohlhabenden ganz da.

Auch für Loß steht fest, daß dem sächsischen Handel aus der Vertreibung der böhmischen Judenschaft „überhaupt Nachtheil zu besorgen“ ist.

Ende Februar verlängert Maria Theresia den Termin für die Prager Juden wegen der großen Kälte auf Ende März, bleibt aber immer noch unbeugsam.

Am 8. III. 1745 bittet darum die nach den Leipziger Messen handelnde Judenschaft durch ein Memorial um fernerweite Interzession. Leider fehlt dieses Memorial in unserem Aktenstück.

Dieses Memorial zusammen mit dem Loßschen Bericht liegt 11. III. den GR (Hennicke da) vor. Man erfährt, daß Loß ausdrücklich Auftrag hatte, „das nöthige am Wiener Hof vorzustellen“. Aber die Königin von Ungarn ist zur Änderung ihres Entschlusses nicht zu bewegen gewesen.

Darum soll nun der Kanzler v. Gersdorff, der in andrer Sache nach Wien reist,

> „ohne ein Negotium daraus zu machen, sich der Sache durch diensame Insinuationes annehmen, auch deshalber mit dem Chur Maynzischen Ministre v. Erthal communicieren.“

Eine Abschrift dieser Instruktion erhält 16./18. III. auch Legationsrat v. Saul, der ebenfalls nach Wien reist.

Binnen einem Vierteljahr setzt Sachsen also vier Diplomaten in Bewegung, ein Zeichen für die Bedeutung, die man der Angelegenheit beimißt.

Daß auch Brühl in dieser Richtung arbeitet, geht zwar aus den Akten nicht hervor, da alles von den GR erledigt wird, ist aber schon darum sicher, weil Saul Brühls rechte Hand ist.

Doch sind vor der Hand alle diese Bemühungen ohne Erfolg. Am 31. III. 1745 halten in der Tat die Prager Juden rührenden Auszug aus der Stadt. Einstweilen dürfen sie ja noch im Lande bleiben und tagsüber zur Abwicklung ihrer Geschäfte nach Prag kommen.

Aber sie müssen sich nun doch nach einer neuen Heimat umsehen, da noch in demselben Jahr ganz Böhmen geräumt werden soll. Wird ihr Blick wieder, wie im Dezember 1744, auf Sachsen fallen? Dieses Land liegt nahe, hat noch wenig Juden, aber einen geldbedürftigen und judenfreundlichen Hof und ein aufblühendes Wirtschaftsleben.

In der Tat ziehen nach Wolf einige Juden nach Sachsen. Und wirklich stammen von den Juden, die sich in der Zeit Brühls in Sachsen niederlassen, eine ganze Reihe aus Böhmen. Allerdings macht kaum einer von ihnen die Vertreibung in seinem Ansiedlungsgesuch geltend. Viele sind es nicht, die eben nur dadurch zur Niederlassung in Sachsen veranlaßt werden. Die große Masse bleibt ja schließlich auch in Böhmen.

Andere wollen durch Sachsen nur hindurchwandern. Am 9. IV. 1745 beschäftigen sich die GR (Hennicke da) mit der Bitte der böhmischen Juden um ungehinderten Durchzug ohne Entrichtung von Leibzoll. Die GR haben nichts dagegen, wenn die Juden mit Pässen der Ausweisungskommission (Kollowrat) versehen sind, sich nicht verweilen, keine Gewerbe treiben und die Residenz nicht berühren. (Die Nichtberührung der Residenz verlangte man auch 1732 von den Salzburgern.)

In diesem Sinn wird das CC angewiesen. Die entsprechende Verordnung ergeht 14. IV. 1745.

Die weitere Entwicklung der Dinge in Böhmen gehört, da sie die sächsischen Behörden nicht mehr beschäftigt, streng genommen nicht in unsre Darstellung, insbesondere nicht in dem Zusammenhang der Meßjuden. Auch ist sie, wie gesagt, schon von Wolf klargelegt worden. Sie ist aber eine interessante Parallele zu den gleichzeitigen Verhandlungen in Sachsen über die Zulassung der Juden. Ich werde darum wenigstens das, was sächsische Verhältnisse in diesem Sinn beleuchtet, nach Wolf kurz wiedergeben.

Immer von neuem stürmen alle Instanzen auf die Königin ein, sie von ihrem Entschluß abzubringen. In der Tat sind dessen Folgen katastrophal. Die christlichen Kaufleute erweisen sich in keiner Weise in der Lage, die Juden zu

ersetzen. Es fehlt ihnen nach dem Urteil des Statthalters Grafen von Haugwitz dazu an Geld, Genie und sparsamer Lebensart. Seitdem ist darum alles viel teuerer geworden. Bei den Juden konnte sich der arme Mann billig einen alten Anzug kaufen, ein Christ gibt sich mit so etwas nicht ab. Viele Christen wurden von den Juden beschäftigt und haben nun ihr Brot verloren. Die Juden zahlten selber viel Steuern und erhöhten die Steuerkraft des Volkes, dadurch, daß sie die Commercien hochbrachten. Beides fällt nun weg. Lauter Urteile, die von den Ständen stammen.

Kein Wunder, daß jedermann die Rückkehr der Juden erseufzt. Von den Prager Zünften erklärt sich die Mehrheit dafür, sogar ein großer Teil der Prager Kaufleute, von denen ein andrer Teil allerdings die volle Vertreibung der Juden aus dem ganzen Land abgewartet wissen will, ehe man die guten Folgen spüren könne. Der Rat weist den Schaden nach, den die Stadt durch die Ausweisung gehabt habe. Besonders lebhaft setzen sich die Stände für die Juden ein. Sie knüpfen geradezu die Bewilligung neuer Steuern (Krieg!) an die Bedingung der Zulassung von wenigstens 5—600 reichen jüdischen Familien.

Zünfte, Kaufleute, Stadtrat, Stände: diese Stellen sind in Sachsen gerade der Hauptherd der Judenfeindschaft. In Böhmen, wo es mindestens 50 mal so viel Juden gibt, wie in Sachsen, müßten sie unter der jüdischen Konkurrenz eigentlich viel mehr leiden und die Entfernung der Juden viel stürmischer begehren. Das Gegenteil ist der Fall.

Wenden wir uns nun den Behörden zu, so vertritt zunächst die Hofkanzlei weiterhin ihren Vorschlag, die wohlhabenden Juden zu behalten.

Der Hauptsitz der gesamten Opposition gegen den Befehl der Königin aber ist die Prager Statthalterei. Es ist reizvoll, zu sehen, wie sie die Absichten Maria Theresias sabotiert. Zunächst rät sie noch nicht direkt zur Aufhebung der Verordnung, aber sie unterstreicht jede Schwierigkeit. Z. B.: Was soll mit den Kranken werden? Oder wo sollen die, denen tagsüber die Abwicklung ihrer Geschäfte in Prag erlaubt ist, in der Nacht schlafen, da dazu in der Nähe der Hauptstadt keine Gelegenheit ist?

Sodann gewährt die Statthalterei zuweilen selbständig Dispense, sicher noch häufiger, als sie das nach Wien berichtet. Sie verhandelt schon ziemlich früh mit den Juden über Wiederzulassung gegen ein Lösegeld.

Aber immer deutlicher und immer dringlicher empfiehlt sie der Königin die Aufhebung des unglückseligen Befehls, indem sie mit ihren Berichten zur Sammelstelle für alle dadurch im Volk entstandene Mißstimmung wird, aber im rechten Augenblick auch den Gedanken der den Juden geschuldeten Menschlichkeit einfließen läßt. Auch das Argument der wohlerworbenen Rechte der Juden fehlt nicht.

Wie sich in dieser Stellung echte Humanität, wirtschaftspolitische Einsicht und persönlich-pekuniäre Abhängigkeit mischen, läßt sich aus der Entfernung kaum beurteilen.

Seit dem März hat die Statthalterei dabei eine Bundesgenossin in einer besonderen für die Judenfrage geschaffenen Kommission, die mit ihren Eingaben in dieselbe Kerbe haut. Zu ihren Mitgliedern gehört der Geheimrat Philipp Kratowsky Graf von Collowrath, ein Verwandter der Gräfin Brühl. Er war gleich 18. XII. 1744 zum Exekutivkommissar für die Ausweisung ernannt worden. Hat er dabei von Anfang an schon in dem Geist gewirkt, wie 1748, so wäre allerdings der Bock Gärtner gewesen.

Für diese Haltung Kollowrats spricht auch, daß er im eigentlichen Amt Vicepräsident der Kgl. Böhmischen Kammer ist. Nun kennen wir die judenfreundliche Haltung der sächsischen Kammer. Von der österreichischen Hofkammer klagt 17. XII. 1744 die Hofkanzlei, sie habe der Entfernung der Juden aus Schlesien immer entgegengearbeitet. Es wird um das Herz der böhmischen Kammer kaum anders bestellt gewesen sein.

Unbewegt bleibt nur Maria Theresia. Sie mildert hier und da im Kleinen, erklärt aber immer wieder, daß an der Ausweisung im Ganzen nichts zu ändern sei. Allerdings betreibt sie die Räumung des Landes viel lässiger als die der Hauptstadt. Sie erlaubt den Prager Juden, sich im Lande zu verteilen. Ja, am 4. VIII. 1746 streckt sie die Räumung des Landes auf 6 Jahre. Jedes Jahr soll ein Sechstel der Juden fort.

Dadurch werden nun freilich die Mißstände nur verschlimmert. Die Juden in Prag und im Lande arbeiteten sich ehedem in die Hand. Jetzt verlieren die Landjuden ihre Prager Glaubensgenossen als Kunden, gewinnen sie aber als Konkurrenten. Aber unter der jüdischen Überschwemmung des Landes leiden natürlich auch die Christen. Schließlich richten sich, etwa seit 1747, die Prager Juden, die ja tagsüber in die Stadt dürfen, wie wohl ihre Wohnung von dort 2 Stunden entfernt sein muß, auch auf diese Erschwerung ein und betreiben auch ihren Stadthandel wieder wie in alter Zeit.

Endlich, nach $3\frac{1}{2}$ Jahren, läßt sich die Herrscherin erweichen. 14. VII. 1748 setzt sie die Ausweisung auf 10 Jahre aus. Doch müssen die böhmischen Juden jährlich 300 000 Gulden Steuer zahlen, 3 mal soviel wie bisher. 7. VIII. 1748 erlaubt sie die Rückkehr aller Juden nach Prag. Doch sollen die Unvermöglichen auch jetzt nach Möglichkeit ferngehalten werden. Mit der Rückkehr der anderen hat es die Königin jetzt sogar sehr eilig, damit die Steuerzahlung in Gang kommt.

Vermindert hat sich in diesen Jahren die Zahl der Juden Böhmens zweifellos. Ob gerade immer die Armen gegangen sind, ist eine andere Frage. Der Hagensche Bericht von 1747 spricht für das Gegenteil.

In ihren späteren Jahren stellt sich Maria Theresia ziemlich freundlich zu den Juden.

Ist die Zurücknahme des Befehls durch Maria Theresia wenigstens teilweise ein Erfolg der sächsischen Interzession? Wolf ist der Meinung, die Königin habe sich durch die fremden Mächte nicht beeinflussen lassen, da sie die Frage als eine innere ansah. Daß die dänischen und Mainzischen Interzessionen bei der empfindlichen Herrscherin zunächst eher das Gegenteil erreichten, meldet ja auch Loß aus Wien. Nur die eigne schließliche Erkenntnis von der Unentbehrlichkeit der Juden hat nach Wolf die Königin umgestimmt.

Ich möchte doch wenigstens von der Dresdner Intervention annehmen, daß sie nicht ganz ohne Wirkung ist. Allerdings ist in den von mir eingesehenen Akten nach dem März 1745 nichts mehr von diplomatischen Bemühungen

Sachsens zu spüren. Falls solche nicht etwa nur in anderen Akten gebucht sind, kann man dieses silentium verschieden erklären. Vielleicht drängt die ernste Kriegslage im weiteren Verlauf des Jahres 1745 die Angelegenheit in den Hintergrund. Vielleicht hält man bei dem Starrsinn Maria Theresias jeden weiteren Versuch für aussichtslos, oder man ist umgekehrt darüber unterrichtet, daß sie nur nach einer schicklichen Form des Rückzugs sucht.

Vielleicht aber verzichtet man auf diplomatische Schritte, um persönlich zu arbeiten, wie es ja auch die Instruktionen an die Wiener Vertreter von Anfang an verlangten. Schon die verwandtschaftlichen Beziehungen Brühls zu Kollowrat ließen sich ausnutzen, und mit etwas Fantasie kann man sich ausmalen, daß der „Exekutivkommissar" schon bei der sabotierenden Behandlung seines Auftrags von Brühl inspiriert ist.

Denn es bleibt doch auffällig, daß die Königin, die bei der Räumung Prags so energisch vorgeht (allerdings ist das zum Teil eine Scheinmaßnahme), die um die Prager Juden noch vermehrte Judenschaft dann so lange draußen im Lande herumliegen läßt, und die Räumung des Landes nie ernstlich beginnt. Sollte sie dabei nicht doch durch einen sehr dringlichen, wenn auch unförmlichen Einspruch Sachsens gegen eine solche Schleusenöffnung gehindert worden sein?

Übrigens: am 16. VIII. 1746 vollzieht König August endlich das seit 8 Jahren fertiggestellte Mandat. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die eben damals drohende Gefahr einer Überschwemmung des Landes mit böhmischen Juden es erwünscht machte, in Sachsen klare Grundsätze für die Behandlung durchreisender oder aufnahmesuchender Juden zu haben.

Ausklang.

Wie unangenehm und fühlbar die Vertreibung der Juden selbst in ihrer unvollkommenen Durchführung auf die Leipziger Messe wirkt, zeigt der in jeder Beziehung so kostbare

Hagensche Bericht (Commerciendeputation) über die Michaelismesse 1747.

„Von böhmischen Einkäufern sind diesmal nach allegirter Tabelle nur 37 Christen und 41 Juden, vorher aber der letzteren wohl 100 anher kommen. Die für das Leipziger Commercium eben so fatale, als für das wahre und wohlverstandene österreichische Interesse nachtheilige Expulsion der so importanten Judenschaft aus Prag hat diese Verminderung verursacht, wodurch der Waarendebit in Leipzig jährlich über 300 000 Thlr. Werth abgefallen, zumal in Böhmen fast der ganze Handel in den Händen der Juden gewesen, die sich an deren Platz etablirenden christlichen Kaufleute aber den zum Handel nöthigen Credit nicht haben und den wenigen Credit, den sie erlangten, dadurch verloren, daß eben ein solcher sich erst vor gar kurzer Zeit in Prag etablirter Kaufmann, mit Namen Razeberger, schon wieder bankerott geworden."

„Die hier gewesenen böhmischen sowohl als die mährischen Juden sollen inzwischen ziemliche Parthien Waaren mit genommen haben."

Dabei ist zu bedenken, daß 1747 der Ausweisungsbefehl schon sehr gemildert ist. Auch seine volle Aufhebung am 7. VIII. 1748 repariert den Schaden nicht mehr. Es ist oben gezeigt worden, daß der Meßbesuch durch Juden aus Böhmen von da an absolut und relativ immer mehr zurückgeht.

Mit den böhmischen Juden befaßt sich auch der oben erwähnte Generalbefehl vom 20. VII. 1750.

Die polnischen Juden auf der Leipziger Messe.

Bedeutung und Auftreten der polnischen Meßjuden.

Über das zahlenmäßige Auftreten der polnischen Meßjuden habe ich das Wißbare oben im statistischen Teil zusammengestellt. Es ergab sich, daß sie nach 1763 an relativer und absoluter Bedeutung ungeheuer zunehmen,

daß sie aber im Widerspruch zur Statistik auch schon in der Zeit Brühls einen beachtlichen Bestandteil der Meßjudenschaft gebildet haben müssen.

Im Gegensatz zu anderen nationalen Gruppen haben wir nun für die Polen unter den jüdischen Meßfieranten sehr viel Stoff zur anschaulichen Vergegenwärtigung ihres ganzen Handelsbetriebes in den Berichten der CD. Dieser Stoff entstammt zwar abgesehen von dem Bericht von 1747 samt und sonders der Zeit nach Brühl. Aber wenn diesen Berichten zufolge Handel und Wandel der polnischen Meßjuden von 1770 bis 1820 sich nur in ein paar Einzelheiten, für die dann immer eine besondere Erklärung da ist, ändert, so darf die gleiche Kontinuität auch für die Jahrzehnte zuvor angenommen werden, nachdem bereits feststeht, daß auch in ihnen polnische Juden zahlreich erschienen und viel kauften. Ich darf also diese von Hasse in großem Umfang abgedruckten Berichte zu einer konkreten Skizze der polnischen Meßjuden in der Zeit von 1733 bis 1763 verwenden. Doch begnüge ich mich mit ein paar Andeutungen.

Sehr viel hört man in den Berichten selbstverständlich über die Menge der Anwesenden und die Höhe ihrer Einkäufe. Schwankungen, insbesondere Ausfälle, sucht der Berichterstatter mit Verhältnissen des polnischen Marktes zu erklären. Ängstlich oder schadenfroh wirft er gern auch einen Blick auf die Konkurrentin, Frankfurt a. O. Immer wieder spricht er aus, daß das Schicksal einer Messe vom guten Einkauf der polnischen Juden abhängt.

Unter den eingekauften Waren wird am meisten Seide erwähnt, oft aus Frankreich, daneben alle Arten von Woll- und Baumwollwaren, diese oft aus England, zu einem großen Teil aber auch aus sächsischen Manufakturen.

Unter den verkauften Waren stehen Rauchwaren, besonders Hasenfelle, an erster Stelle.

Diese Waren führen die polnischen Juden in großen Zügen von 40, auch 200 Frachtwagen, die sie oft noch dazumieten müssen, nach dem Osten. Ihr Weg geht über Bielitz an der galizischen Grenze Mährens nach Brody (östlich von Lemberg), ihrem Hauptstapelplatz, das seit 1781

alle anderen polnischen Orte weit überflügelt, sicher aber schon in früherer Zeit der Wohnsitz vieler polnischer Meßjuden ist, nach Berditschew, dessen Septembermesse in ihrem Ausfall für den Erfolg von Leipzig oft geradezu ausschlaggebend ist. Viel geht auch nach Warschau, besonders in der Zeit des Reichstages, zu der die Juden besondere Handelsfreiheit haben.

Wichtiger noch, als daß die polnischen Juden einkaufen, ist, daß sie zahlen. Über die Art ihrer Zahlung erhalten wir darum außerordentlich viele Nachrichten. Am begehrtesten ist natürlich die klingende Münze. Aber nur selten haben die polnischen Juden davon von vornherein einen genügenden Vorrat mit. Einen Teil ihres baren Geldes erhoffen sie vom Verkauf ihrer Hasenfelle. Da der aber nicht so schnell geht, verpfänden sie häufig ihre Verkaufswaren in den ersten Tagen, also ein Lombardgeschäft. Schlimm, wenn dann doch einmal ihre Ware schlecht abgeht.

Daneben zahlen sie mit Hamburger und englischen Wechselbriefen, die fast ebenso gern genommen werden wie bares Geld. Bankerotte in England oder Hamburg stören dann freilich das Leipziger Geschäft sehr.

Schließlich geht es doch selten ganz ohne Kredit. Man gewährt ihn den polnischen Juden ungern, weil man sie für schlechte Schuldner hält, und man macht auch wirklich zuweilen schlechte Erfahrungen. Die Juden, denen man geborgt hat, erscheinen gelegentlich im nächsten Jahr nicht wieder und erklären sich für insolvent. An ihrer Stelle kommen dann wohl homines novi, die kleine Einkäufe gegen Barzahlung machen und unter der Hand über einen Zahlungsvergleich für die ferngebliebenen Schuldner verhandeln. Die Neigung, darauf einzugehen, ist auf der anderen Seite meist gering, und so zahlen die Juden schließlich im nächsten Jahre doch noch. Neue Waren bekommen sie nun freilich zunächst nur gegen Barzahlung. Doch setzt sehr bald schon die Kreditgewährung wieder ein. Denn der Leipziger Meßhandel ist eben auf die polnischen Juden angewiesen und muß ein gewisses Risiko mit in Kauf nehmen, um überhaupt zu verkaufen. So ist ein ununterbrochener Wechsel von Ebbe und Flut.

Auch im jüdischen Einkauf wird gelegentlich lombardiert. Die noch nicht bezahlten Waren bleiben zur Verfügung eines Leipziger Spediteurs, bis wenigstens ein Teil bezahlt ist.

Im allgemeinen kommen nur die jüdisch-polnischen Großhändler nach Leipzig. Die sogenannten Sackjuden, die als einziges Gepäck einen großen Leinensack haben und selten für mehr als 2—300 Dukaten einkaufen, decken ihren Bedarf in Frankfurt a. O. Ihr Auftreten in Leipzig Ostern 1801 gilt als etwas Neues.

Die Sorge der sächsischen Regierung um die polnischen Meßjuden.

Das Auf und Ab des polnisch-jüdischen Meßbesuches ist für die sächsische Regierung eine Quelle beständiger Unruhe. Der polnische Handel ist jüdisch. Den polnischen Handel nach und über Sachsen zu leiten, aus der politisch-höfischen Verbindung wirtschaftlichen Gewinn zu ziehen, ist eins der wichtigsten, ja auch ganz natürlichen Ziele der Politik Augusts des Starken und Brühls. Darum das Streben nach einer schlesischen Landbrücke, erst im Bunde mit, dann gegen Preußen. Und darum auch die sorgsame und sorgenvolle Beobachtung des polnisch-jüdischen Meßhandels.

Man fühlt sich seiner keineswegs sicher. Am Weg der polnischen Juden liegen eben auch, und eigentlich noch bequemer, Breslau und Frankfurt a. O. Es besteht immer die Gefahr, daß sie die Waren, die sie nach dem Osten verhandeln wollen, dort kürzeren Weges holen. Und es ist damit zu rechnen, daß Österreich (bis 1740) und Preußen eine solche Entwicklung unterstützen.

Von solchen Besorgnissen läßt etwas ahnen eine den GR entstammenden Äußerung zu der Preußischen Judenordnung für Breslau, die Friedrich Berlin 6. V. 1744 erläßt. Über sie berichtet Joh. David Walter v. Waldberg, offenbar sächsischer Vertreter in Breslau, 13. VI. 1744 den GR. Seit der Regierungsänderung haben sich in Breslau und Schlesien viele Juden eingeschlichen. Die Frage, was aus ihnen wer-

den soll, ist nun durch die Deklaration vom 6. V. im Sinn der Wegschaffung entschieden worden. Die Juden bemühen sich zwar noch, sich durch Anerbietung großer Summen hier zu erhalten, man zweifelt aber nach Waldberg an einem Erfolg. Die Deklaration schickt er mit ein. Man beachte, daß diese „Räumungsaktion" der böhmischen nur um wenige Monate vorangeht.

Diese Breslauer Judenordnung enthält nun im allgemeinen hinsichtlich der Ansiedlung von Juden (wenigstens auf dem Papier) sehr strenge, einschränkende Bestimmungen. Nur die polnischen Juden werden mit fühlbarer Beflissenheit davon ausgenommen. Gleich in der Einleitung heißt es, übrigens in Anlehnung an das österreichische Judenedikt für Schlesien vom 10. VII. 1738, daß die zum Handel hier eintreffenden polnischen Juden nicht nur geduldet, sondern sogar beneficiert werden sollen. Sie werden am Tor ohne weiteres eingelassen, während bei den anderen erst geprüft wird, ob sie 50 Tlr in Geld oder Waren bei sich haben (§ 2). Sie dürfen auch außerhalb der Meßzeit beliebig lang (die andern nur 3 Tage) in Breslau bleiben (§ 3). Sie brauchen ebenso wie die russischen Juden beim Betreten der Stadt nicht 1 Tlr zu bezahlen (§ 5). Allerdings darf, damit sich unter ihrem Schutz nicht andre Juden einschleichen, jeder von ihnen nur einen Mäkler bei sich führen, den er wieder mit nach Polen nehmen muß (§ 7). 5 polnisch-russische Mäkler (Schames) dürfen dauernd in Breslau bleiben (§ 18). Die Verleihung einiger Toleranzprivilegien an in Breslau wohnende Juden wird außer mit dem Nutzen der Münze nur mit dem des polnischen Handels begründet (§ 9).

Auf diesen Text folgen im Aktenstück der Geheimen Räte, also wohl auch dort entstanden, ohne Unterschrift und Datum „Unvorschreibliche Gedancken, Worauf etwan in Egard des Königlich-Preußischen Juden-Edicts bey dem in hiesigen Landen deshalb ebenfalls zu publiciren nöthigen Mandat zu reflectiren seyn möchte". Es sind im ganzen 9 Punkte, die meist die Technik der Kontrolle betreffen. Uns interessiert hier Punkt 2:

> „Will dasjenige, was in dem Preußischen Edict wegen der Pohlnischen Juden in so nachdrücklichen terminis wiederholet worden, einige Attention verdienen."

Man ist im Kreis der GR also schon 1744 wegen der polnischen Juden ängstlich (Hennicke). Das Mandat von 1746 erhält allerdings keine derartigen Bestimmungen, wie nach 1739 am Mandatstext ja überhaupt nichts mehr geändert wird.

Daß dahinter bitterer Ernst steht, zeigt nun vor allem der schon mehrfach zitierte Hagensche Bericht über die Michaelismesse 1747 (Commerciendeputation). Dort heißt es (die Stelle nach Hasse):

„Die Polen betreffend, so ist zu bedauern, daß solche fast von Jahr zu Jahr in geringerer Anzahl nach Leipzig kommen, und sonderlich die Juden, in deren Händen fast der ganze Handel in Polen ist, sich immerzu vermindern.

die Ursache davon ist gleichwohl leicht zu finden und beruht darin, daß man in Frankfurt a. O. und Breslau sich immer mehr und mehr Mühe giebt, die Polen, sowohl Juden als Christen, zu avantagiren und jene diesen vollkommen gleich tractirt, dahingegen diese polnischen Juden im hiesigen Lande unterwegs und selbst hier in Leipzig gleich den geringsten Betteljuden mit hohem Leibzoll belegt und also gehandhabt worden, daß dieselben anders nicht tractirt werden könnten, wenn sie wirklich dem Meßcommercio schädlich wären und dieselben zurückzuhalten das Königl. allerhöchste Interesse erforderte;

daher es gar natürlich, daß diese dem Commercio so nützlichen jüdischen Handelsleute sich nach und nach von uns hinwegwenden und dasjenige aus Frankfurt a. O. erholen, was sie in Breslau nicht bekommen können.

Ich erzittere, wenn ich Vorschläge thun soll, welche zu directer Verminderung der Königl. Revenüen abzielen; wenn aber dieses Revenü so wie der Leibzoll der polnischen Juden beschaffen, so thue ich dieselben nach theuersten Pflichten mit Freuden, zumal eine Probe von ein paar Jahren wenig Verlust bringen, hingegen die Überzeugung geben dürfte, daß die Frequenz der polnischen Juden nach Leipzig sich bald wieder finden

und den directen geringen Verlust mit indirectem zehnfachem Gewinn ersetzen würde.

Der Einkauf, welchen die diesmal hier gewesenen Polen hier gemacht haben, soll, eclusive der Gewürz- und Materialwaaren, ziemlich gut gewesen sein; jene die Spezerei- und Materialwaaren aber vermeinen sie, nicht ohne Grund, in Breslau wohlfeiler kaufen zu können."

Über die Wirkung dieses ernsten Berichtes teilt Hasse nichts mit. Auch in meinen Akten und im Codex Augusteus finde ich keine Maßnahme, die man auf ihn zurückführen könnte. Aber natürlich ist es ganz ausgeschlossen, daß eine Regierung, die so ängstlich alles tut, um die Meßjuden nicht zu verstimmen und zu vertreiben — man erinnere sich nur ihres Verhaltens im Kultusstreit und der Behandlung des Meßpassus im Mandat —, auf einen solchen Bericht nicht reagiert.

Vielleicht haben wir doch einige Spuren. So wäre denkbar, daß der ein knappes Jahr danach erlassene Generalbefehl vom 8. VII. 1748, der die Post-, Wage-, Accise- und Zollbehörden anweist, den Juden mit allem Glimpf zu begegnen, wiewohl er von allen Juden redet, doch durch die besondere Rücksicht auf die polnischen Juden veranlaßt ist.

Eine zweite Wirkung könnte sich in dem merkwürdig sparsamen Auftreten der polnischen Juden in der Heimatstatistik der Meßjuden von 1748 an (vorher gibt es keine) verbergen. Wie schon früher auseinandergesetzt, ist das nur durch die Annahme zu erklären, daß die polnischen Juden von jetzt an freigebig Freipässe erhalten. Sie sind dadurch vom Leibzoll befreit und werden wenigstens steuerlich wie die Christen behandelt.

Eine dritte Wirkung ist unsicherer. Wie ebenfalls schon erwähnt, berichtet die CD 1807, es sei zur Schonung des polnischen Handels üblich, nur den 4. Teil der eingekauften Waren auf der Waage angeben zu lassen. Die Juden sind dadurch den Christen gegenüber sogar begünstigt, falls bei diesen nicht ähnlich entgegenkommend verfahren wird. Es ist nicht ersichtlich, seit wann diese Praxis bei den polnischen Juden angewandt wurde. Nichts hindert, anzunehmen, daß es schon sehr lange geschah, z. B. seit 1747.

Lange Zeit schweigen nun die Akten von diesen Dingen. Im 7jährigen Krieg ist Leipzig ja in der Hand Friedrichs. Aber schon einen Monat nach dem Hubertusburger Frieden beschäftigt die Sorge um die polnischen Meßjuden die Regierung wieder und zwar Brühl selbst, der noch in Warschau ist. Der Anlaß ist freilich nur geringfügig. Am 15. III. 1763 erhalten drei polnische Juden, Wolff Beret und Löbel Joseph, beide aus Dobromil, und Alexander Moses aus Opatow mit 2 Bedienten einen gemeinsamen Cb-Freipaß, auf 1 Jahr. Da sie am 20. III. ihre Pässe selbst abholen, haben sie sich offenbar persönlich darum in Warschau bemüht.

Hinter diesem Paß steht aber eine größere wirtschafts- und wiederaufbaupolitische Idee, wie aus einem Schreiben des Cb an das CC vom gleichen Tag hervorgeht: Dem König ist

„glaubwürdige Versicherung geschehen, daß besagte 3. Juden, welche einen starcken Handel mit auswärtigen Wahren in Pohlen treiben, sich mit denen daran bedürffenden beträchtl. Quantitäten (die sie in den verlangten Sortiments auf denen Messen zu Franckfurt an der Oder und Bresslau nicht angetroffen) unmittelbar von den Leipziger Messen führohin zu versehen gemeinet wären.

Wie nun dahero angeregte Judenabgaben-Immunität einen Versuch zum Zweck hat, ob dadurch jüdische Handelsleute von Wichtigkeit künftig in mehrerer Anzahl auf die Messen nach Leipzig, zum Vortheil dasigen Negotii und des damit verknüpften Königl. Interesse, ... zu führen(?),

also wird das Königl. Cammer-Collegium davon, ob die damit begnadigten obbenannten drey Juden einen wichtigen Wahren-Einkauff in der heurigen Oster- und Michaelis-Messen zu Leipzig gemacht und von dar ausgeführet? bey dasiger Wage-Einnahme in Erfahrung bringen,

folgl. ob und wieferne in der ferneren Ertheilung von Frey-Pässen, allenfalls in gewisser Einschränkung auf den Ort(?) der Messe allein, an vermögende Pohlnische Juden der intendirte Nuzen zuversichtl. anzuhoffen(?)?

beurtheilen und zu weiterer, dem Befinden gemäßer Vorkehrung ...“

Man weiß, wie sehr die Aufgabe der wirtschaftlichen „Restauration“ 1763 die sächsischen Staatsmänner der neuen Schule, aber auch Brühl beschäftigt. Ein kleiner Beitrag Brühls ist dieses Projekt. Man ist etwas erstaunt über die Wichtigkeit, die Brühl dieser Sache beimißt, da doch Meßjuden-Freipässe nichts Neues und nichts Seltenes sind. Vielleicht hatte der Krieg hier doch vieles unterbrochen.

Brühls Plan liegt in der Linie des Hagenberichtes von 1747. Ihn weiter zu verfolgen, hindern ihn Rücktritt und Tod. Aber die sächsische Regierung folgt mit ihrer großzügigen Freipaßordnung von 1772, die auch vor allem den polnischen Juden zugute kommen muß, der Richtung, die Brühl ihr weist.

Gellert und die Ostjuden auf der Messe.

Es ist eine merkwürdige Sache, daß eben in diesen Jahren, in denen sich Sachsen soviel Mühe gibt, den Strom der Ostjuden Leipzig zu erhalten, der Leipziger Meßjude und zwar besonders der östliche seinen Einzug in die deutsche Literatur hält.

1747 erscheint Christian Fürchtegott Gellerts Roman „Leben der Schwedischen Gräfin von G***“, in zwei Teilen. Im zweiten Teil spielt ein polnischer Jude eine sehr wichtige und günstige Rolle, zusammen mit seinen Stammesgenossen.

Zwar fällt kein Wort von Leipzig und der Messe. Aber wo sollte denn Gellert, der aus Sachsen kaum herausgekommen ist und 1747 seit 7 Jahren in Leipzig lebt, die polnischen Juden sonst kennen gelernt haben, wenn nicht auf der Messe?

In der Tat passen alle Einzelheiten zum Typus der Meßjuden aus dem Osten.

„Sein grauer Bart und sein langer polnischer Pelz gaben ihm ein recht ehrwürdiges Aussehen.“

In der Nähe von Tobolsk, wo er als russischer Kriegsgefangener auf Zobel ausgehen muß, lernt ihn der schwe-

dische Graf kennen. Er rettet hier den Juden aus dem Schnee, in dem der, mit dem Pferd hineingefallen, fast schon erfroren war. Der Jude scheint also Pelzhändler zu sein. Er hat seine Heimat in Polen, und kommt nach Sibirien nur um seines Geschäftes willen. Ebenso reisen mehrere Moskauer Juden nach Tobolsk. Andere Juden haben dort ihren ständigen Wohnsitz, und dienen den polnisch-russischen Juden als Korrespondenten. Andrerseits reist der polnische Jude auch in Geschäften nach Livland, Dänemark und Amsterdam.

Wie von den weitausgreifenden internationalen Beziehungen, so hat Gellert auch von der geschäftlichen Tätigkeit dieser Juden eine klare Vorstellung. Neben denen, die von Moskau und Polen nach Sibirien reisen, um dort an Ort und Stelle Pelze einzukaufen, die sie dann wahrscheinlich bis nach Holland bringen, steht der jüdische Juwelenhändler und vor allem der jüdische Geldmann.

Bei den Juden deponiert der Graf in Tobolsk sein Geld, sie geben ihm Anweisungen auf andere Juden. Diese wieder warnen ihn, bei den unsicheren Wegverhältnissen das bare Geld mit nach Moskau zu nehmen, und geben ihm statt dessen Wechsel auf einen dortigen Juden. Dieser ist unglücklicherweise im entscheidenden Augenblick nicht zahlungsfähig. Aber seine Mitbrüder versichern, daß sie in einem Jahr für ihn zahlen werden. Ein Vorgang, der in den Berichten der CD seine genaue Parallele hat.

Im übrigen ist der Jude der Mann, der alles macht: eine Abreise organisiert, Verbindung mit anderen Städten herstellt, Briefe überbringt, Nachrichten sammelt.

Natürlich sind diese Juden vermögend. Mit ihrem Geld arbeiten sie bei den russischen Beamten, genießen sie Ansehen beim Gouverneur.

Zu diesen realistischen Zügen kommt nun die Idealisierung durch Gellert.

Namentlich die führende Gestalt unter diesen polnischen Juden ist ein Vorläufer Nathans des Weisen. Seine Dankbarkeit gegen den Lebensretter kennt keine Grenzen. Mit seinem Geld und seiner Menschenkenntnis verschafft er dem Grafen beim Gouverneur eine gute Stellung und manche Erleichterung. Er besucht ihn regelmäßig, bringt ihm warme

und neue Kleidung, schenkt ihm Geld, sorgt auch für seine Freunde, erreicht insbesondere durch Bestechung die Vereinigung des Grafen mit seinem Freunde Steeley. Zuletzt sucht er in ganz Livland und Dänemark seine Gemahlin. Er findet schließlich in Amsterdam Graf und Gräfin schon vereinigt und verlebt mit ihnen ein paar Tage gemeinsamer Rührung. Beim Abschied schenkt er ihrer Tochter ein in der Bank von Amsterdam liegendes Kapital von 10 000 Tlrn. Ähnlich hilfsbereit sind die anderen Juden.

Immer wieder gerühmt wird die Ehrlichkeit der Juden. Sie behalten nicht einen Groschen von dem anvertrauten Geld. Die Frau des Gouverneurs meint, der Graf werde vom Juden wohl wenigstens die Hälfte des Wertes der Juwelen erhalten. Aber nein, dieser bringt den ganzen Betrag und lehnt jede Vergütung ab.

Gellert würde an seinem Juden keine Freude haben, wenn er nicht auch noch ein Muster an Frömmigkeit wäre. Wenn die Sonne untergeht, schleicht er sich für eine halbe Stunde in sein Zimmer. Um die Ursache befragt, wendet er allerhand kleine Verrichtungen vor, bis man ihn endlich einmal überrascht und auf den Knien betend findet.

> „Sein Herz war wirklich seiner ehrlichen und einfältigen Miene gleich, und seine Sitten gefielen durch sein Herz."

Kein Wunder, daß für diese Juden jeglicher Mann begeistert ist.

> „R — — begleitete den Alten etliche Meilen, und konnte garnicht aufhören, seinen uneigennützigen und großen Charakter zu bewundern. Unter allen Merkmalen der Freundschaft, die wir ihm erwiesen, rührte ihn nichts so sehr, als dieses, daß ihn der Graf abmalen und das Bild in seine Studirstube setzen ließ."

Gellert weiß, daß dieses Urteil weder allgemein geteilt wird, noch den ersten Eindruck im Geschäftsbetrieb auf dem Brühl im 18. Jahrhundert für sich hat:

> „Dieser Mann ist auf die edelste Art dankbar gewesen, und hat mir bewiesen, daß es auch unter dem Volke gute Herzen giebt, das sie am wenigsten zu haben scheint."

Aber Gellert sieht die Schuld bei den Christen:

„Der rechtschaffne Mann! Vielleicht würden viel von diesem Volke bessre Herzen haben, wenn wir sie nicht durch Verachtung und listige Gewaltthätigkeit noch mehr niederträchtig und betrügerisch in ihren Handlungen machten, und sie nicht oft durch unsere Aufführung nöthigten, unsere Religion zu hassen.“

Diese Gellertschen Judengestalten hellen ein wenig die in den Akten verschwiegene imponderabile Seite der Meßjudenfrage auf. Sie bestätigen es, daß dem Leipziger Durchschnittsbürger um 1750 der östliche Meßjude eine sehr bekannte, aber verächtliche Figur war. Daß man ihm schmutzigen Charakter und Haß gegen das Christentum zutraute.

Aber eben in diesen Jahren entdeckt der fortschrittliche Teil der Leipziger Bevölkerung den Menschen im Juden. Gellert ist keine selbständige Natur. Er steht mit seinen Anschauungen gewiß nicht allein. Durch ihn reden die Kreise, die durch die moralischen Wochenschriften und Richardson, durch Gottsched und die Bremer Beiträger zu höheren geistigen und sittlichen Ansprüchen erweckt worden sind.

Umgekehrt muß ein Roman, der vom Publikum so verschlungen wird, wie wir das von der Schwedischen Gräfin wissen, die judenfreundliche Stimmung außerordentlich verstärken, ganz besonders in dem Leipzig, das Gellert vergöttert. Dann ist es vielleicht doch kein Zufall und auch nicht bloße Ermattung, wenn von den grundsätzlichen Angriffen auf die Juden durch Kaufleute, Rat und demgemäß Stände von jetzt an wenigstens die Meßjuden verschont bleiben.

Und es dürfte erst recht nicht bloßer Zufall sein, daß in demselben Jahr 1747 der Berichterstatter der CD wenn auch mit rein fiskalischen und volkswirtschaftlichen Gründen doch für die Menschenwürde der polnischen Meßjuden eintritt und daß der Kurfürst nur ein Jahr später den gewiß oft recht unglimpflichen Zollbeamten befiehlt, die reisenden Juden mit allem Glimpf zu behandeln, und 1753 ihnen verbietet, von den reisenden Juden Discretiones zu fordern oder anzunehmen.

In der Einführung sympathischer Juden ist Gellert allerdings abhängig von Richardsons etwa 1740 erschienener Pamela, deren Einfluß auf seine Gräfin auch sonst feststeht. Doch ist darum nichts von dem oben Behaupteten zurückzunehmen. Die Juden in der Pamela sind doch sehr nebensächlich und farblos. Erst Gellert läßt auf seine Juden grellstes Licht fallen und gibt ihnen die konkreten ostjüdischen Züge.

Die Juden auf den sächsischen Jahrmärkten.

1. Ein Einzelbild: Samuel Isaac und seine Familie.

Von den Jahrmarktsjuden beschäftigt, soviel mir bekannt, nur Samuel Isaac mit Frau und Sohn mehrfach die Dresdner Behörden. Die Verhandlungen mit ihm und über ihn beleuchten die Rechtsverhältnisse der Juden auf den sächsischen Jahrmärkten.

Samuel Isaac läßt sich 1729 in Dahme (im Querfurtschen Gebiet) als Hofjude des dort residierenden Herzogs Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels, des kursächsischen Generalfeldmarschalls, nieder. Nachdem dieser in Weißenfels zur Regierung gelangt ist und dorthin seinen Wohnsitz gelegt hat, zieht Samuel Isaac 1737 nach einer größeren Stadt im selben Staatsgebiet, nach Jüterbogk. Dort bleibt er mit Paß vom Dresdner CC auch wohnen, nachdem 1746 durch den Tod des Herzogs das Land an Kursachsen zurückfällt.

Von seinen Geschäften als Hofjude ist hier nicht zu reden. Sein Jahrmarktshandel hat seinen Rückhalt in dem Geschäft, das er erst in Dahme, später in Jüterbogk betreibt. Er handelt dort mit „gemeinen schneidenden und usuellen Waren, mit Kramwaren, wie solche auf die kleineren Städte abgehen“. Mit ihm zusammen arbeiten seine Frau Rebekka, die auch selbständig auftritt, seine 2 Söhne, ein Junge und eine Magd. Zum Einkauf besucht er die Leipziger Messe.

Er verkauft teils im Haus, teils auf den Jahrmärkten. Als Jahrmarktsorte, die er besucht, werden genannt

Wittenberg
Schweinitz RegBz Merseburg, an der Schwarzen Elster
Hertzberg „ „
Jessen „ „
Schönewalde „
Jahna

Auf diesen Jahrmärkten will Samuel Isaac in Buden verkaufen. Um diese Buden geht der Streit, der immer wieder auflebt.

1736 bittet er den Rat von Jessen um das Recht zum Budenverkauf beim dortigen Johannismarkt. Seine Frau, die an diesem Gesuch beteiligt ist, bittet bald darauf um dieselbe Erlaubnis für den Jahrmarkt in Schweinitz beim dortigen Amt. Sie berufen sich auf den Schutzbrief des Herzogs Johann Adolph sowie eine Anweisung des Accisecollegiums an den Rat von Schönewalde, er möge den Juden, wenn kein jus prohibendi vorhanden, das Handeln bei öffentlichen Jahrmärkten nicht verwehren.

Die angerufenen Stellen versagen aber beide die erbetene Erlaubnis. Der Rat von Jessen, weil Juden bei den Jahrmärkten bis dahin nur hausieren durften, und weil sich die Wittenberger und andere benachbarte Kramer mündlich dawider moviren. Der Amtmann von Schweinitz (Eckhardt), weil ein Schweinitzer Kramer dagegen protestiert und appelliert.

Der Schweinitzer Amtmann fragt aber doch die LR, ob den Juden zu Jahrmarktszeiten nur das Hausieren oder auch das Feilhalten in Buden erlaubt sei, und erhält 8. XI. 1736 von ihr die Weisung, er solle sich nach dem Mandat vom 10. VII. 1719 richten und den Rat entsprechend bedeuten.

Nach dieser Anweisung fühlt sich der Amtmann so klug wie zuvor. Nach seiner Meinung disponiert zwar das Generale von 1719 uneingeschränkt,

> „daß von dem Verboth des Haussirens die Leipziger und Naumburger Messen und Jahrmärckte ausgenommen, und auf solchen der Handel und Wandel in seiner Freyheit und bissherigen rechtmäßigen Uebung billig verbleiben solle“.

Aber noch am 30. IX. 1738 wartet er auf allerhöchste Interpretation, um zu erfahren, ob seine Auffassung richtig ist.

Jedenfalls aber erlauben nunmehr die Räte zu Schweinitz und Schönewalde der Rebekka das Feilhalten in Buden, wie Eckhardt „observiret", also offenbar nicht angeordnet hat. In Jessen kann sich Rebekka beim Budenverkauf auf eine Erlaubnis des Acciseinspektors stützen.

Hier in Jessen nun bringt die Wittenberger Kramerinnung, die sich aus der Bekämpfung des jüdischen Jahrmarktshandels eine besondere Lebensaufgabe gemacht zu haben scheint, den Stein ins Rollen. Sie bittet nach dem Johannismarkt 1738 den Rat zu Jessen,

„bei bevorstehenden und folgenden Märckten denen Juden und Judinnen, Italiänern, und Tabulet- und Bütten-Trägern, daß sie eine Bude aufschlagen und öffentlich feilhalten dürffen, keineswegen zu vergönnen".

Sollte

„ein Accis-Bedienter sich wiederum dabey meliren", so möge der Rat an den König appellieren.

Gleichzeitig beschwert sich die Innung aber auch schon selbst bei der LR darüber, daß bei den letzten Jahrmärkten zu Schweinitz, Jessen, Schönewalde, Jahna

„eines Juden Samuel Isaacs Weib sich, in einer Bude ihre Waaren öffentlich feil zu haben, unterfangen".

Der Streit zwischen den Kramern und dem Juden geht um die logische Beziehung des Wortes „nur" in dem Mandat von 1719. Nach der Meinung der Kramer erlaubt es „auf Jahrmärkten nur das Hausieren".

Nach der Auffassung Samuel Isaacs dagegen erlaubt das Mandat „das Hausieren nur auf Jahrmärkten". Das Mandat habe das Hausieren außerhalb der Jahrmärkte der Unterschleifmöglichkeit wegen verbieten wollen. (Dieser Meinung, daß es gegen die Dorfkrämerei und gegen das Hausieren außerhalb der Jahrmärkte gerichtet sei, neigt auch der Rat von Jessen zu.) Vom Budenverbot sage das Mandat kein Wort, es erlaube vielmehr den Handel in seiner Freiheit. Der Landesherr habe ein Interesse am Budenverkauf, weil er Steuerhinterziehung unmöglich mache, und weil der Jude außer Zoll und Geleite doppelte Accise zahle. So werde das

Mandat von 1719 auch in der Verfügung vom 8. XI. 1736 interpretiert. Die Wittenberger dagegen legen diese Verfügung in ihrem Sinn aus.

Weiter berufen sich die Wittenberger auf das bei den Leipziger Messen bestehende Verbot für die Juden, Gewölber nach den Gassen zu haben. Sie argumentieren a maiori ad minus: dann seien Buden auf der Gasse erst recht verboten. Samuel Isaac bestreitet die Behauptung für Leipzig Aber auch wenn für Leipzig die Buden verboten wären, würde das nicht für Jessen gelten, vielmehr beweisen, daß sie sonst allgemein erlaubt sind.

Wenn schließlich die Wittenberger besorgen, daß dann auch andere Juden, Italiener, Tabulet- und Büttenträger Buden bauen wollen, so glaubt das Samuel Isaac nicht, am wenigsten von den Juden, die ihre Waren nur auf dem Rücken herumtragen.

Die Behauptungen der Wittenberger Kramer müssen in der Tat befremden. Es kann ihnen nicht unbekannt sein, daß den Juden auf der Leipziger Messe zwar die Gewölbe (wenigstens auf dem Papier), nicht aber die Buden verboten sind. Auch nehmen in Leipzig die ortsansässigen Kaufleute gerade am Hausieren Anstoß.

Der Rat von Jessen wagt bei der unsicheren Rechtslage keine eigene Entscheidung und berichtet an die Landesregierung. Diese fordert 29. VII. 1738 Bericht von den Räten zu Jessen und Schweinitz, vom Amtmann zu Schweinitz (für Schönewalde) und vom Kreisamtmann zu Wittenberg (für Jahna). Diese Berichte gehen zwischen 8. IX. und 1. XII. 1738 ein. Auf ihnen beruht die bisherige Darstellung großenteils.

Erst nach einem Jahr, 5. IX. 1739, entscheidet die LR. Die 4 Behörden werden angewiesen,

> „denen Juden und den ihrigen auch künfftig das Feilhaben ihrer Waaren in Buden, ingleichen außer der Jahr-Marckts-Zeit das Hausiren, keineswegs und unter keinerley Vorwand zu gestatten".

Die Negation muß doch wohl auch auf die erste Hälfte bezogen werden. Dann ist also auf den Jahrmärkten (und

nur auf diesen) den Juden nur das Hausieren, nicht der Budenbau, gestattet.

Das überrascht allerdings. Denn gleichzeitig wird die Appellation der Wittenberger Kramer rejiciert. Auch hat gerade die LR in ihrem 1737/8 gefertigten ersten Mandatsentwurf vorgeschlagen, den Juden auf den Jahrmärkten das Hausieren zu verbieten, dagegen das „Bauen" zu gestatten. Im zweiten Entwurf hat sie freilich dafür „besuchen" gesagt, vielleicht im Zusammenhang mit den Isaacschen Verhandlungen.

Auch hat man nicht den Eindruck, daß das Verbot durchgeführt wird. 1747/8 schreibt Samuel Isaac dem CC, er verkaufe seit mehr als 20 Jahren in Buden. Die Sache ist rätselhaft. Laxe Handhabung wirtschaftsrechtlicher Bestimmungen ist im 18. Jrh., ganz besonders im Judenrecht, zwar die Regel. Aber kann eine nach langer Auseinandersetzung von der LR erlassene Verordnung, über deren Ausführung allüberall die Kramer wachen, unbeachtet bleiben?

1747/8 finden wir den Sohn, Isaac Samuel, vom Vater unterstützt, in ähnlichen Auseinandersetzungen. Eine Anklage der Jüterbogker Kramerinnung wegen Hausierens auf dem Lande, die zu einem Verbot durch die LR führt, gehört zwar nicht hierher.

Dagegen lebt der Streit von 1736/8 wieder auf, wenn der Amtmann zu Schweinitz dem Sohn auf dem Schweinitzer Jahrmarkt das Aufschlagen einer Bude auf Ansuchen der anwesenden Kaufmannschaft auf Grund des Mandates von 1746 untersagt.

Isaac Samuel appelliert dagegen an das CC, zusammen mit seiner Mutter. Er beruft sich auf den Kp seines Vaters (der nach Meinung des Amtes keine Handelserlaubnis ausspricht). Er habe in Niemeck und Baruth auch Buden aufgebaut. Er kontribuiere ein Ziemliches und könne die Kopfsteuer (40½ Tlr.) ohne Handel nicht aufbringen. Das CC lehnt aber diese Appellation ab. (Obwohl das Mandat von 1746 gerade das Hausieren verbietet.)

Nunmehr greift der Vater ein. Er bittet das CC, ihm den Verkauf seiner Ausschneidewaren in öffentlichen Jahrmarktsbuden, wie er es seit mehr als 20 Jahren treibe, zu ge-

statten, schränkt aber später sein Gesuch auf die Märkte in den Ämtern Schweinitz und Wittenberg ein. Offenbar wird zwischen ihm und dem CC scharf persönlich verhandelt.

Denn erst nach fünfviertel Jahr, am 6. VIII. 1748, sind die Dinge soweit reif, daß das CC (Hennicke), da auch die Beamten kein Bedenken hätten, die Bewilligung des Gesuches vorschlagen kann. Da die Sache aber ins Polizeiwesen einschlägt, gibt es der LR ein Communicatum. Mit deren Einverständnis erhält Samuel Isaac (Vater) am 3. IX. 1748 die Erlaubnis zum Besuch der Jahrmärkte in Jessen, Schweinitz, Hertzberg, Schönewalde.

Noch dasselbe Jahr, 1748, bringt einen neuen Vorstoß der kampfesfrohen Wittenberger Kramerinnung. Sie appelliert an den König im November, weil Isaac Samuel (Sohn) beim Wittenberger Jahrmarkt eine Bude aufbaut. Sie beruft sich auf ihre Privilegien, die dem Amt bekannt sein müßten, weil jeder, der Kramerrechte gewinne, dort 1 Pfd. Pfeffer, 1 Pfd. Ingwer, ½ Pfd. Zimmet und Safran geben müsse; auf den seinerzeit gegen die jüdischen Buden gewonnenen Prozeß (da muß die Entscheidung vom 5. IX. 1739 gemeint sein) und auf das Mandat von 1746. Es sei zu befürchten, daß dem einen Juden bald mehr folgen würden.

Die LR, an die der Rat berichtet, überläßt die Entscheidung dem CC. Trotz der Konzession vom 6. VIII. 1748 (voriger Fall) seien die Einwände der Innung nicht unerheblich. Die Entscheidung des CC fehlt in den Akten. Die Kramer sind wohl abgewiesen worden.

1755 ist Samuel Isaac altersschwach. Kramladen und Besuch des Jahrmarktes sind darum schon seit etlichen Jahren allein durch seine nun auch verstorbene Frau und seinen Sohn versorgt worden. Auf seine Bitte überträgt darum 26. VII. 1755 die LR seine Konzession vom 3. IX. 1748, das Ergebnis heißer Kämpfe, auf den Sohn. Der erhält 1. IX. 1755 auch noch den üblichen Aufenthaltspaß vom CC.

Im Ganzen scheinen sich im 18. Jrh. die Juden an den sächsischen Jahrmärkten nicht allzusehr zu beteiligen. Der Fall Samuel Isaac steht in den Akten vereinzelt da. In ganz

Nordsachsen scheint, abgesehen von den Büttenträgern, er der einzige Jahrmarktsjude zu sein.

Nur Dresdner Jahrmärkte werden offenbar von Juden stärker besucht. So finden sich z. B. 22. X. 1735 in Dresden 14 Juden, die vorübergehend, vor allem zum Jahrmarkt, da sind, darunter 7 Federjuden aus Böhmen; 11. VI. 1746 sind zum Jahrmarkt da Jacob Lehmann aus Wien und Hayl Salomon. 1747 beruft sich Hirschel Isaac, 1750 Gutkind Abraham, beide aus Soberten, für beanstandeten Wollhandel auf den Dresdner Jahrmarkt. Es sind vor allem böhmische Juden, die die Dresdner Märkte besuchen.

Die gesetzliche Regelung des jüdischen Handels auf den sächsischen Jahrmärkten.

Die Jahrmarktsjuden schließen sich an die Meßjuden an. Wie diese machen sie von der unbeschränkten Handelsfreiheit Gebrauch, die das Lebensprinzip solcher Märkte ist. Doch während die Bedeutung der Meßjuden für Sachsen in ihrem großen Einkauf liegt, sind die Juden auf den Jahrmärkten natürlich hauptsächlich Verkäufer und also Konkurrenten und darum bei der Regierung auch nicht so beliebt wie ihre Volksgenossen von der Messe.

Bis 1746 ist die Rechtsgrundlage für den jüdischen Jahrmarktshandel das Mandat vom 10. VII. 1719, das den Juden das Hausieren auf den Jahrmärkten erlaubt.

Schon die ersten Erwägungen über eine Neuordnung des Judenrechtes in der Brühlschen Zeit erstrecken sich auch auf die Jahrmärkte.

Am 8. VIII. 1735 ersucht das Cb die GR um ein Gutachten über die Judenfrage, darunter

> „II. unter was vor praecautiones denen Juden die Besuchung derer Jahr-Märckte in Unserer Residenz- oder anderen Städten im Lande auf einen oder zwey Tage zu gestatten".

Von den GR geht die Frage befohlenermaßen an CC, GAC, CD, Gv und LR, von dieser an die Räte zu Dresden und Wittenberg.

Der Dresdner Rat berichtet 22. X. 1735 über die Zahl auch der Jahrmarktsbuden in Dresden und legt kurz seine Meinung dar. Die Dresdner Kaufmannschaft wünsche den Ausschluß aller Juden auch von den Jahrmärkten. Wenn sie aber doch zugelassen werden sollten (wünscht der Rat also den Ausschluß garnicht ernsthaft?), so solle durch strenge Regelung des Anmeldewesens dafür gesorgt werden, daß sie nicht zu lange dableiben. Sie sollen vom Gv einen befristeten Permissionszettel und daraufhin vom Bürgermeister einen Logiszettel erhalten, den der Wirt sofort nach Ablauf zurückzugeben hat.

Viel mehr Staub wirbelt die Sache dagegen in Wittenberg auf. Dort streitet man sich mindestens schon seit Frühjahr 1735 über die Jahrmarktsrechte der Juden herum. Vielleicht sind die dortigen Auseinandersetzungen überhaupt der Anlaß für die Aufnahme des Punktes in das geforderte Gutachten.

Wittenberg hat 3 Jahrmärkte, die je von Montag bis Freitag dauern. Außerdem sind die 4 (?) Fest-Heiligen-Abende Marktzeit. Von 1717 an durften die Juden zu diesen Zeiten ungehindert Handel treiben. 17. II. 1727 wurden sie von den Heiligen Abenden ganz ausgeschlossen und bei den Jahrmärkten auf 3 Tage beschränkt. Anlaß zu diesem kurfürstlichen Befehl war eine Beschwerde der Wittenberger Kramer, die sich schwer benachteiligt fühlten, weil sie in der Boutique auf den Plätzen standhalten mußten, während die Juden von Haus zu Haus gingen.

Gegen diese Beschränkung richten die Dessauer Schutzjuden, vertreten durch Nathan Berndt, 28. III. 1735 eine Eingabe an den König, doch wohl das CC. Auf die Heiligen Abende scheinen sie zu verzichten, möchten aber wieder den ganzen Jahrmarkt hindurch handeln dürfen. 12 Gründe führen sie ins Treffen. Die Wittenberger Kramer haben kein jus prohibendi. Bielefelder Leinwandhändler, Böhmische Glasleute, Marktschreier dürfen ungehindert von Montag bis Freitag handeln. Das Commercium verträgt solche Einschränkungen nicht. Da sich bei 3 Tagen der Weg kaum lohnt, sind schon jetzt viele Juden nicht mehr gekommen, und es werden noch mehr fern bleiben. Den Schaden haben Land- und Generalaccise.

Zwei Gründe werfen ein Licht auf die Tätigkeit der Dessauer Juden in Wittenberg. Von den 33 Mitgliedern der Wittenberger Kramerinnung seien 10 Materialisten und Gewürzkrämer, deren Waren die Juden garnicht führen. Aber auch die 23 andern könnten keinen Eintrag spüren,

„weil sie nicht mit allen Sachen als wie wir hauptsächlich Handel treiben".

Und das in Sachsen, besonders in Wittenberg, erhandelte Silber haben sie verordnungsgemäß immer an die Leipziger Münze abgeliefert.

Zur Berichterstattung aufgefordert, spricht sich über dieses Gesuch der Wittenberger Rat ablehnend, der Kommissionsrat (Kreisamtmann), der darum Sonderbericht erstattet, freundlich aus. Freundlich scheint auch die in den Akten fehlende Stellung des CC zu sein.

In diese noch nicht abgeschlossene Auseinandersetzung hinein kommt nun die Frage des Cb. Am 17. IX. 1735 gibt der Rat der LR das gewünschte Gutachten. Seinen Standpunkt hat er nicht geändert. Der Zustand vor 1727 sei für die einheimischen Kramer sehr nachteilig gewesen. Drei Tage genügten für die Juden auch in Zukunft.

Aber auch die Dessauer Schutzjuden haben von der Sache gehört und wenden sich, diesmal vertreten durch Moses Nathan, 28. IX. 1735 an die LR. Sie empfehlen ihr Kommunikation mit dem CC, zu dem sie offenbar mehr Zutrauen haben. Der Kreisamtmann werde hoffentlich wieder Sonderbericht liefern. Auf den Ratsbericht sei „umso weniger Reflexion zu machen", als im Rat die Kaufleute, ihre Gegner, säßen.

Das auf die zwei Ratsberichte gegründete Gutachten der LR vom 5. XII. 1735 ist entsprechend judenfeindlich. Das Beste wäre gänzliches Verbot. Denn der Schaden durch Wegführung des Geldes außer Landes sei viel größer als der Nutzen durch Accise und Zoll. Wolle man zur Zeit noch höchstens 2—3 Tage gestatten, so solle man die Juden nach den Dresdner Vorschlägen kontrollieren. Diese werden noch durch Strafbestimmungen erweitert: 10 Tlr. für den Wirt, der einen Juden länger behält, und je 10 Tlr. für jeden überzähligen Tag für den Juden.

Ähnlich äußert sich 10. X. 1735 das Gv. Die zu allen Jahrmärkten nach Dresden kommenden Federjuden solle man entweder gar nicht hereinlassen oder, wenn ihnen 2—3 Tage gestattet werden sollten, sollten sie an den Toren oder äußersten Schlägen einen starken Pfandschilling geben, den sie beim Zurückpassieren wiederbekommen, damit sie nicht zu lange bleiben.

Auch die CD, von der man eigentlich etwas anderes erwartet, ist 12. I. 1736 der Meinung, durch die Juden werde dem Handel mehr geschadet als genützt (Gemeinschaft mit diebischem Gesindel, Zolldefraudation, Einschleppung geringhaltiger Münzsorten). Dem lasse sich aber abhelfen, wenn ihnen nach dem Befehl vom 6. X. 1682 das Ausschneiden, der Vertrieb im einzelnen, das Hausieren gänzlich untersagt bleibe und nur der Handel in Groß,

> „ein mehreres nicht als der Verkauff in Ganzen, ingleichen der Einkauff bey währenden Jahr-Märckten nachgelassen und zu Vermeidung aller Inconvenienzien bei der Abreise so wohl als bey der Ankunfft aufs genaueste visitiret würden".

Das CC ist 19. XI. 1736 kaum judenfreundlicher als die anderen Behörden. Gegen Erlaubnis auf 2—3 Tage hat es nichts einzuwenden, aber nur in Dresden, in großen und mittleren Städten, nicht in kleineren, in denen sich die Nahrung mehr und mehr abschneidet. Der Jude soll den Permissionszettel erst bekommen von der Ortsobrigkeit, wenn er Leibzoll, Land- und Generalaccise und andere Abgaben erlegt hat. Bei längerem Bleiben zahle er ebenso wie der Wirt 20 Tlr Strafe.

In ihrem darauf aufgebauten Bericht an das Cb vom 5. I. 1737 addieren die GR diese Vorschläge. Mit Recht seien LR und CD der Meinung, daß der gänzliche Ausschluß das Beste wäre. Sollte der König aber „vor der Hand" nicht dazu verschreiten, so würde durch die von LR, CC und CD vorgeschlagenen Präcautionen den Ungebührnissen und Unterschleifen der Juden ziemlich vorgebaut werden.

In derselben Linie bleibt die Anweisung des Cb (Brühl) an die GR 1. VII. 1737:

„Wenn Wir ... pro 2. zwar denen Juden die Besuchung derer Jahr-Märckte allhier und in anderen Städten Unserer Lande noch zur Zeit nicht gäntzl. untersaget, iedoch nicht nur dieselbe allein auf die großen und Mittel-Städte restringiret, sondern auch deren darauf treibenden Handel die von dem Cammer-Collegio, der Landes-Regierung und Commercien-Deputation fürträgl. erachtete Ziel und Maaße gesetzet wissen wollen."

Das Mandat selbst bringt gegenüber diesen Vorschlägen keine Milderungen.

Der erste Entwurf (A) der LR (1737/8) enthält zu Punkt 2 folgende Bestimmungen:

Beschränkung auf die großen und mittleren Städte,
Erlegung von Leibzoll, Land- und Generalaccise und anderen Abgaben,
nicht länger als 3 Tage,
nur Einkauf und Grossoverkauf,
Ausschneiden, einzelner Vertrieb, Hausieren bei Geld- oder Leibesstrafe verboten,
Zettelsystem nach Vorschlag der LR. Die Strafen erhöht: 20 Tlr. für Wirt und Juden pro Tag.

Der zweite Entwurf (B) der LR vom 29. VIII. 1738 trennt die Zettelbestimmungen ab, sie kommen in den § 5, der die Verhältnisse der durchreisenden Juden allgemein regelt. Die besonderen Jahrmarktsvorschriften bilden den § 9. Er enthält gegenüber A folgende Änderungen:

Die den Juden erlaubten Jahrmarksorte werden namentlich aufgeführt: Dresden und die Grenzstädte, Wittenberg, Zwickau, Plauen, Arnstädt (sollen diese 4 Städte eben die Grenzstädte sein oder zu ihnen dazukommen?). (Eine bedeutende Verschärfung.)
Der Ausdruck „bauen" für die erlaubten Orte ist ersetzt durch „besuchen". (Vgl. Samuel Isaac.)
Der erste Entwurf redete von den einheimischen und fremden, der neue redet nur noch von den auswärtigen Juden,
Erlaubnis zum Einkauf nicht erwähnt,
Anmeldung bei der Ortsobrigkeit notwendig.

Die GR (Entwurf C 1738/9) ersetzen die Anführung der erlaubten Städte wieder durch den Ausdruck „große und mittlere Städte Unserer Lande", sonst ändern sie nichts.

Bei der zweiten Lesung des Mandates hat das CC Bedenken gegen das Verbot des Kleinhandels. Es schreibt 7. VIII. 1739 an die GR:

„Dieweil auch hiernächst, wenn nach dem 9ten §pho des Projects denen Juden auf denen Jahr-Märckten bloß der Handel im ganzen gestattet werden solte, so dann nicht abzusehen, wie denen meisten, welche Pässe erhalten, und doch Unvermögens halber keinen Großo-Handel führen, hiervon einiger Effect angedeihen könne;

so wäre denenselben ebenfalls der Wahren-Schnitt auf gewisse Maße, und unter denen übrigen in dem Mandat exprimierten Bedingungen zu gestatten."

Es wird aber nichts mehr geändert. Die GR entscheiden 22. VIII. 1739:

„schiene überflüssig, weil der §ph 9 ohnehin von auswertigen Juden handle, denen das alleg Mandat entgegen,

und könnte allenfalls es da es zu gestatten in die Concessiones angemerckt werden",

und schreiben 18. VIII. 1739 an das Cb:

„§ 9 handelt nicht von denen, welche auf erhaltene Concessiones im Lande geduldet werden."

3 Jahre später, 22. II. 1742, stimmt das Cb dem zu: das mit dem Warenschnitt könne besser in den Pässen als im Gesetz gesagt werden.

Der so entstandene § 9 hat nun endgültig folgenden Wortlaut:

„Endlich wollen Wir zwar in Gnaden geschehen lassen, daß die Jahr Märckte bey Unserer Residenz-Stadt Dreßden, ingleichen in denen großen und mittleren Städten Unserer Lande, von denen auswärtigen Juden fernerhin besuchet werden mögen,

jedoch daß es bey der Stadt Dreßden unter obiger praecaution, bey denen übrigen Städten aber mit Vorbewust eines jeden Ortes Obrigkeit geschehe,

der Auffenthalt auch denen in obbengenannten Städten die Jahrmärckte besuchenden fremden Juden über zwey bis drey Tage
und der Handel anders als in ganzen, nach Maßgebung des unterm 6ten Oct. 1687 ins Land ergangenen Mandats, nicht verstattet, mithin solche Erlaubniß auf den Waaren-Schnitt, auch einzelnen Vertrieb und das Haußieren nicht erstrecket werde, als welches alles, unter denen bereits darauf gesezten Straffen, fernerhin verbothen bleibet."

Die Kopfsteuergesetze vom 13. I. 1747, 12. I. 1748, 29. XII. 1749 und 12. XII. 1763 befreien die Juden auf den „ordentlichen" Jahrmärkten von der Kopfsteuer, die sonst die reisenden Juden zu zahlen haben.

Es ist nicht ganz einfach, die klare Linie in der Jahrmarktsjudenpolitik der sächsischen Regierung zu erkennen. In dem grundsätzlich schon 1736 festgelegten § 9 verbietet man das 1719 gerade erlaubte Hausieren auch für die Jahrmärkte. Da man gleichzeitig den Jahrmarktshandel der Juden doch erlaubt, bleibt ihnen nur der Budenhandel. Aber eben der wird Samuel Isaac 1739 und 1747 von der LR verboten, 1747 sogar mit Berufung auf das Mandat. Daß man mit der Anwesenheit auswärtiger Juden auf Jahrmärkten rechnet, zeigen die Kopfsteuergesetze. Diese dürften nun eigentlich nur Großhandel treiben. Die Durchführung dieser Bestimmung ist zu bezweifeln.

Die Sonderstellung des CC ist hier nicht so auffällig, aber doch erkennbar. Es verhilft Samuel Isaac zur Konzession. Es sichert durch Interpretation den Kleinhandel. Ob auch die anderen Verbesserungen: Nichtnennung der Städte und Weglassung der einheimischen Juden, sein Verdienst sind, steht dahin.

Auswärtige Juden, die in Sachsen hausierend herumziehen.

Bei den hausierenden Juden handelt es sich nicht um eine fest umrissene Klasse. Das Hausieren wird von den christ-

lichen Kaufleuten allen Juden vorgeworfen. Es hausieren die Juden auf den Messen und Jahrmärkten und es hausieren die Juden, die in Sachsen, also vor allem in Dresden, ihren festen Wohnsitz haben. Auch die Münzjuden beschäftigen eine große Menge Hausierer, die für sie im Lande Silber aufkaufen.

Von all diesen Gruppen sehe ich in diesem Kapitel ab. Ich rede jetzt nur von den Juden, die nur durch ihr Hausieren aktenkundig werden, also von denen, die außerhalb Sachsens wohnen und nur als Händler nach Sachsen kommen. Diese Gruppe stelle ich aber dafür vollständig dar, auch wenn ihr Handelsbetrieb einmal nicht im technischen Sinn als Hausieren anzusprechen ist.

Außerdem stelle ich in diesem Abschnitt alle grundsätzlichen Bemerkungen zum Thema „Hausieren" zusammen.

Auswärtige Händler in Sachsen. (Bilder)

Solcher das Land durchziehender Händler gibt es im 18. Jrh. sicher ziemlich viel, auf jeden Fall weit mehr, als ich hier vorführen kann. Denn amtlich beschäftigt man sich im allgemeinen nur mit den Juden, die sich in Sachsen niederlassen wollen. Die anderen dringen nur durch besondere Konflikte mit den unteren Behörden in die Akten der zentralen Instanzen vor.

Der Heimat nach stehen die böhmischen Juden, wie auch sonst für Sachsen, an erster Stelle. Als besonders ergiebig erweist sich dabei Soberten (Sobrigen) bei Teplitz (fast immer Töplitz geschrieben).

Beobachten wir zunächst einmal diese Juden aus Soberten bei ihrem Handel in Sachsen.

Da finden wir im Januar 1743 in Königstein Abraham Samuel. Er verkauft Gemshäute zu 2, 3, 4 Tlrn, kauft umgekehrt rohe Felle, die er nach Böhmen schafft. Zwischendrein bietet er auch für 10 Tlr eine Perlenkette an. Angeblich will er nach Berlin und ist in Königstein nur durch die Krankheit seines Jungen festgehalten und dadurch gezwungen worden, einige Waren zu verkaufen.

Ebenfalls in Königstein und in Pirna treffen wir 1746 und dann wieder Oktober 1747 Hirschel Isaac. Er handelt in Sachsen mit Wolle, Haaren, Federn. Im Oktober 1747 sucht er 6 Stein Wolle an den Strumpfwirker Pomßel in Pirna zu verkaufen, will sie aber dann auf den Dresdner Jahrmarkt bringen.

Gutkind Abraham „von Soberten aus Döplitz" gehört zur selben Klasse, scheint aber ein etwas größerer Unternehmer zu sein. Er kommt nicht selbst, sondern schickt Juni 1750 durch den böhmischen Fuhrmann Hiersing 33 Stein Wolle an Pomßel. Dieser nimmt die Ware aber nicht, weil sie ihm zu teuer und zu schlecht ist. Für diesen Fall war schon vorher als Abnehmer vorgesehen der Dresdner Gouvernementsjude Levi Abraham, der mit böhmischer Wolle handelt und geradezu Gutkind Abraham als seinen Bedienten bezeichnet. Levi Abraham verkauft nun die Wolle, während sie noch beschlagnahmt in Pirna lagert, am 26. VI. 1750 an die Dresdner Hutmacher während des Jahrmarktes zu Montierungshüten.

Andere Unternehmer in Soberten entsenden als ihre Händler Glaubensgenossen aus Soberten nach Sachsen. So übergibt 1745 David Joseph dem Herschel Jacob, der ihm außerdem auf Wechsel 44 Gulden schuldet, und dem Abraham (oder Aron) Altschul (wohl ein junger Diener) einen Posten „kurtzer Waaren" im Wert von 79 Gulden, die sie in Sachsen hausierender Weise vertreiben sollen. Sie sollen ein Drittel vom Gewinn haben. Die zwei lassen sich Ende Mai in Berthelsdorf bei Freiberg nieder und hausieren auf den umliegenden Dörfern. Weil sie trotz Zuschrift nicht zurückkommen, erstattet David Joseph beim Rat zu Freiberg Anzeige und beantragt schließlich beim Gräfl. Clarischen Amt in Teplitz die Auslieferung Jacobs. Zuletzt, noch im Juni, vergleichen sich beide. Jacob gibt Joseph alle Waren, die er noch hat, wofür dieser auf alle Geldforderungen verzichtet.

Salomon Stroßer borgt den Brüdern Samuel Marcus und Hirschl Marcus kurtze Waren (Wert am 13. IX. 31 Tlr): Schnüre, Messer, Ringe, kleine Spiegel, Tobacks-Köpffe und Röhrgen und dergleichen („sehr schlechte Sorten" nach dem Urteil des Amtes Augustus-

burg). Nach Rückkehr haben sie ihm Geld oder Waren zu geben. Sie reisen über Dorant (Tharandt?) und andere Orte im Gebirge, zuletzt nach Memmendorf und Gahlentz. Am 13. IX. sind sie seit 3 Wochen unterwegs.

Wie man sieht, treiben diese Juden von Soberten aus in Sachsen neben Hausierhandel auch Jahrmarkts-, ja sogar (Gutkind Abraham) Großhandel. Aber auch die Grenze gegen die Betteljuden ist nicht scharf. Denn in dem Abschnitt des Mandats von 1746 über die Betteljuden, wie er nach den Vorschlägen des Gv und der LR (1736—8) ursprünglich lauten sollte, werden als solche überhaupt nur die Juden von „Töplitz, Soberten und anderen Orten" genannt.

Auch Dessau entsendet viel solcher Juden nach Sachsen. So taucht Ende 1742 in Hohnstädt (?) der Dessauer Jude Hirsch Löser mit Leinwand auf.

Der Dessauische Schutzjude Samuel Moses mit seinem Sohn und seinem Diener Joseph Feit wendet sich am 29. XII. 1746 mit Erfolg an das CC mit der Bitte um einen Paß. An die 10—20 Jahre treibe er in den an der Grenze liegenden sächsischen Städten Gräffenhaynichen, Schmiedeberg, Pretzsch, Kemberg und dortigen Dörfern Handel. Er führe nur Waren, die die Kramer in den kleinen Städten nicht haben, schade ihnen also nicht. Dagegen nütze er den Einwohnern, die sich solche Waren sonst mit vielen Kosten von Leipzig kommen lassen müßten. Er hat auch häufige Schulden ausstehen. Der Geschäftsbetrieb erinnert an den des Samuel Isaac in Jüterbogk, nur daß hier die Basis außerhalb Sachsens liegt.

Der Anhalt-Dessauische Schutzjude Levi Jacob handelt in Sachsen mit Pferden. So kauft Anfang 1751 der Richter zu Jüdenberg im Amt Gräfenhainichen von ihm 2 Pferde für 16 Tlr, wobei er ein altes Pferd mit in Zahlung gibt.

Aus der Gegend könnte auch Victor Moses sein. Er wird mit Consorten Anfang 1737 in Prettin (Reg.-Bez. Merseburg, nahe der Elbe) außerhalb des Jahrmarkts beim Hausieren angetroffen.

Nur einmal begegnen in dieser Weise polnische Juden. Jacob Hirsch und Caspar Moses stammen aus Woll-

stein (Reg.-Bez. Posen). Sie kaufen bei den Gerbern in Großenhain, Plessa und Elsterwerda gegerbte Schaffelle auf, die sie außer Landes schaffen. Bei ihrer Festnahme in Elsterwerda Juli 1750 haben sie 142 solche Felle bei sich. Gelegentlich verkaufen sie die Felle auch, nach ihrer Angabe nur, wenn sie dringend Geld zum Leben brauchen.

Vom Handelsbetrieb dieser auswärtigen Juden wird sich der vieler in Sachsen wohnender nicht sehr unterschieden haben. Wir erfahren davon weniger, weil diese wohnberechtigten Juden alle einen Kp haben, der sie vor Konflikten mit den Behörden schützt.

Hierher gehört z. B. der Jude Löser Isaac in Friedland (gemeint ist unter den vielen Orten dieses Namens wohl der in der Niederlausitz). Im Markgraftum Niederlausitz außer den 4 Kreisstädten treibt er Handthierung. Wofür er 5. XI. 1745 vom CC einen einjährigen Paß erhält.

Auch Isaac Samuel in Jüterbogk, der Sohn des Weißenfelsischen Schutzjuden, von dem im Jahrmarktskapitel viel die Rede war, wird Sommer 1746 von der Jüterbogker Kramerinnung wegen Hausierens auf dem Lande verklagt.

Mendel Hirschel in Dresden handelt nach der Auskunft des Dresdner Rates 25. VII. 1763 mit alten Sachen. Da gleichzeitig von ihm gesagt wird, er kaufe dann und wann im Namen Simon Bondis auf dem Lande Silber für die Dresdner Münze ein, so handelt es sich auch hier um Hausieren auf dem Lande.

Konflikte dieser Händler mit den Unterbehörden.

Von den bisher beschriebenen Juden haben Löser Isaac und Samuel Moses keinen Konflikt. Beide erhalten Pässe vom CC. Der zweite legt Zeugnisse von Amt und Rat Gräfenhainichen bei vom Dezember 1746, die seine gute Aufführung und die Unbedenklichkeit seines Handels bestätigen.

Die anderen werden zumeist eben wegen Hausierens belangt.

Victor Moses werden 1737 in Prettin die Waren konfisziert, weil er außerhalb des Jahrmarktes hausiert. Bericht des Schweinitzer Amtmanns an die LR.

1741 berichtet das Amt Pirna an die LR über die Hausierer Hirsch und Wolff Gustel.

Ende 1742 nimmt der Hohnstädter Amtmann dem Hirsch Löser die Waren weg, die er bei sich hat. Er gibt sie nur gegen 25 Tlr. und Zurücklassung eines Stück Leinwand wieder heraus. Grund nicht angegeben. Auf Beschwerde des Juden fordert die LR Bericht vom Amtmann.

Über Abraham Samuels außerdem betrügerischen Handel mit „Gemshäuten“ beschweren sich 1743 die Weißgerber in Pirna. Der dortige Amtmann läßt daraufhin den Juden anhalten und seine Waren beschlagnahmen. Das Hausieren widerstreite dem Mandat von 1719. Der Jude wendet ein, er habe nur verkauft, weil ihn die Krankheit seines Jungen wider Willen in Sachsen festgehalten habe.

Isaac Samuel (Sohn) wird Sommer 1746 von der Jüterbogker Kramerinnung wegen Hausierens auf dem Lande verklagt. Der dortige Beamte beschlagnahmt die fraglichen Waren und berichtet 23. VI. der LR.

Die bisherigen Fälle liegen vor Erlaß des Mandates von 1746 (16. VIII.). Das Vorgehen der Beamten beruht auf dem Mandat von 1719.

Am 13. IX. 1746 werden in Gahlentz vom Gericht angehalten Hirschl Marcus und Samuel Marcus. Sie werden unter Beschlagnahme ihrer Waren ins Amt Augustusburg geschickt. Sie berufen sich darauf, es habe ihnen niemand etwas von einem Hausierverbot gesagt. Das Amt Augustusburg bestätigt das im Bericht an die LR am 15. XI. (erst!, die Juden sind mit ihren Waren noch immer in Gewahrsam), das neue Mandat sei erst 10. IX. beim Amt eingegangen.

Von Hirschel Isaac verlangt man in Königstein und Pirna nach Erlaß des Mandates eine Konzession. Trotzdem kommt er Oktober 1747 zum dritten Mal ohne eine solche nach Sachsen. Er entrichtet in Kleingießhübel die Grenz-

accise und deponiert dann 6 Stein Wolle beim Steuereinnehmer Zuland in Königstein, mit dem er sich in der Bergschenke unterhalb der Festung trifft, da er nicht in die Stadt will. Zuland, der angeblich dem Juden Geld geborgt hat, will die Wolle an Pomßel verkaufen. Dagegen meldet sich Hirschel Isaac beim Pirnaer Geleitseinnehmer mit der Angabe, er wolle die Waren auf dem Dresdner Jahrmarkt verkaufen.

Doch ein Kollege Zulands, der Königsteiner Gleiths- und Land-Accis-Einnehmer Mutze, erstattet Anzeige beim Amt Pirna. Dieses beschlagnahmt die Waren bei Zuland und fragt 21. X. 1747 bei der LR an, wie es gegen Zuland und gegen Hirschel Isaac verfahren soll.

Die von Gutkind Abraham Juni 1750 an Pomßel geschickte Wolle (33 Stein) soll nach Dresden gehen, weil Pomßel sie nicht nimmt. Das Amt Pirna trägt Bedenken, sie passieren zu lassen, da nach dem Mandat von 1746 der Handel nur konzessionierten Juden erlaubt ist. Der Dresdner Jahrmarkt, auf den sich Gutkind beruft, sei schon zu Ende. Inzwischen ist übrigens Pomßel zur Annahme bereit. Die Ware liegt einstweilen im Gasthof zum Rößgen. 30. VI. 1750 fragt Amt Pirna bei der LR an, ob sie konfisziert oder Pomßel überlassen oder nach Böhmen zurückgebracht werden solle.

Die zwei polnischen Fellhändler Jacob Hirsch und Caspar Moses, die Juli 1750 in Elsterwerda festgenommen werden, berufen sich auf ihre Armut und auf Unkenntnis des Mandates. Verkauf (Hausieren) sei bei ihnen Ausnahme (wenn sie Geld zum Leben brauchen), Aufkauf von Fellen aber könne nicht verboten sein. Die Gerber scheinen auf ihrer Seite zu stehen.

Da sie aber auf jeden Fall dem Mandat zuwider im Land sind, ohne Konzession, so berichten die Gerichte zu Elsterwerda 22. VII. 1750 an die LR, fragen auch, was mit den Gerbern geschehen solle. Man bittet um schnelle Entscheidung, da ein bequemes Behältnis fehle für solche Arrestaten, die Frohnfeste sei eingefallen und der Wächter werde jetzt in der Ernte gebraucht.

Der Amtmann von Gräfenhainichen, der von dem Pferdeverkauf des Levi Jacob an den Jüdenberger Richter

Schulze gehört hat, bestellt sich zuerst diesen und veranlaßt ihn, den Rest seiner Schuld nicht zu bezahlen. Das hat die beabsichtigte Folge, daß Levi Jacob selbst in Gräfenhainichen erscheint. Das Mandat von 1746 sei ihm nicht bekannt. Es beziehe sich auch nicht auf Pferdehandel, sondern nur auf Handel mit geschnittenen Waren (so steht es in der Tat in § 2). Er bittet um Bericht an den König, damit er in Zukunft seinen Handel weiter treiben könne. Ähnlich entschuldigt sich Schulze, der zunächst nur ein Pferd zugegeben hatte. 16. II. 1751 berichtet das Amt an die LR.

In allen bisherigen Fällen ist das Hausieren der Anklagepunkt. Damit verbindet sich nun leicht der Vorwurf, die Juden seien ohne Konzession im Lande. So oben bei Jacob Hirsch mit Caspar Moses und bei Gutkind Abraham.

Da das Hausieren stets in stärksten Ausdrücken verabscheut und verboten wird, können den Juden wohl auch nicht gut Konzessionen zum Hausieren erteilt werden. Es gibt nur zwei Arten von Konzessionen. Die einen erlauben das Wohnen in Sachsen: die so privilegierten Juden werden vermutlich alle ungestört hausiert haben. Die anderen befreien reisende Juden von Abgaben: auch die Besitzer solcher Pässe sind vermutlich nicht beim Hausieren gehindert worden. Zum bloßen Reisen durchs Land bedurfte man überhaupt keiner Konzession. Trieb ein solcher ohne Paß reisender Jude nun Handel im Lande, so war er in Gefahr, wegen konzessionslosen Aufenthaltes belangt zu werden.

Die wirklichen Verhältnisse werden beleuchtet durch die Behauptung, mit der sich 1745 Herschel Jacob und Abraham Altschul entschuldigen:

> „daß recht viele Juden mit kurtzer Waare im Lande auf denen Dörffern herum schleichen und sich darüber geraume Zeit auffhalten sollen, ohne einmahl das gewöhnliche Juden Geleite abzustatten, welches nur in denen Städten, wo Zölle sind, zu entrichten, dergleichen jedoch solcherley Vagabonden allermeist vermeiden, und umgehen."

Man vergleiche auch den unter den Betteljuden behandelten Joseph Brockwitz.

Nur selten handelt es sich um Betrug.

So bei Abraham Samuel 1743. Die von ihm verkauften „Gemshäute" stammen von Schafen und sind statt der 2—4 Tlr höchstens 12 gr wert. In die Felle macht er Löcher, die angeblich von den Hörnern stammen. Auch die von ihm für 10 Tlr angebotene Perlenkette ist unecht. Vor dem Pirnaer Amtmann, der ihn zugleich wegen Hausierens belangt, gibt er den Betrug endlich zu. In seinem Bericht an die LR 18. I. 1743 tritt der Amtmann für strenge Bestrafung ein.

Von der Anwesenheit Herschel Jacobs und Abraham Altschuls in Berthelsdorf erfährt der Rat zu Freiberg überhaupt erst dadurch etwas, daß David Joseph in Soberten sie anzeigt, weil sie nicht zurückkommen. Der Rat läßt sie arretieren. Im Freiberger Stockhaus werden sie vernommen. Sie bestreiten die Angaben ihres Geldmannes. Die Waren hätten sie bar bezahlt. Doch spricht gegen Herschel Jacob, daß er Waren im Taubenschlag versteckt hatte, auch findet sich die abgeleugnete Warenliste und auch Altschul gibt zu, gelogen zu haben.

Inzwischen beantragt David Joseph beim Gräfl. Clarischen Amt in Teplitz die Auslieferung Herschel Jacobs. Es kommt aber noch vorher zu einem Vergleich der beiden. David Joseph erhält die noch vorhandenen Waren zurück und verzichtet dafür auf alle Geldforderungen.

Die Teplitzer Anzeige hat sich damit erledigt. Die Sache ist aber dadurch kompliziert, daß Herschel Jacob Christ werden und dann die Tochter seiner Wirtin, die Witwe Joh. Sophie Frag heiraten und in Berthelsdorf bleiben will. Er hat schon die Anzeige David Josephs damit erklärt, der handle „aus bloßem Haß und ihm zum Tort", weil er übertreten wolle. Ebendarum erwartet er von den Teplitzer Juden üble Behandlung und widerspricht dem Auslieferungsantrag. Der Pfarrer von Berthelsdorf hat darüber schon an die Freiberger Superintendentur berichtet.

Darum fragt die Freiberger Rat 29. VI. 1745 bei der LR an, ob er Herschel Jacob in Berthelsdorf dulden solle. Er

hat keine Lust dazu. Herschel Jacob habe mehrfach betrogen, er besitze nichts und werde auch in Zukunft bei dem gewohnten Hausieren bleiben. Übrigens seien die zwei Frauen wohl auch zu bestrafen, da den Juden das Hausieren, ja schon das Durchreisen außer der Messe verboten sei.

Bedenken gegen die Niederlassung Herschel Jacobs hat der Freiberger Rat auch wegen der Gefahr der Partiererei. Die Nähe der Königlichen Schmelzhütten ermögliche Partiererei mit den Arbeitern

„nach denen insgemein den Juden gantz eigenen heimlichen Griffen."

Nach der Bergordnung dürften Juden nicht über Nacht in Bergstädten bleiben.

Die Gefahr der Partiererei ist natürlich bei den hausierenden Juden besonders groß. So ist es zu verstehen, daß Samuel Moses in Dessau, der in sächsischen Grenzstädten Handel treibt, in seinem Paßgesuch 29. XII. 1746 bemerkt, er habe

„sich in Verparthirung gestohlner und verdächtiger Sachen niemahls meliret, vielmehr dergleichen öffters entdecket."

Daß nicht alle hausierenden Juden so verfahren, leugnet er nicht.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß von einem besonderen Verfolgungseifer der Amtleute und anderer Unterbehörden gegenüber den Hausierjuden nichts zu merken ist, sonst müßten viel mehr Fälle von ihnen an die LR gebracht werden. In der untersten Beamtenklasse, bei den Steuereinnehmern, wird Zuland in Königstein sicher nicht der einzige gewesen sein, der mit den jüdischen Hausierern paktierte.

Die Anzeige kommt meist von den Kaufleuten. Es erfolgt dann durch das Amt Beschlagnahme der Waren und Bericht an die LR.

Die Stellung der Dresdner Oberbehörden zu den Hausierjuden.

Die Ausführlichkeit, mit der ich unter 1 und 2 Auftreten und Behandlung der jüdischen Hausierer hin und her im Lande auch in bedeutungslosen Einzelheiten geschildert habe, war begründet nicht nur durch das Bestreben, den Akten ein Sittengemälde abzugewinnen, sondern auch erwünscht zum Verständnis der von den Dresdner Stellen befolgten Politik.

Da es sich um strittige Rechtsfälle handelt, ist die Oberinstanz, an die sich die Amtleute wenden, stets die LR. Diese nun beschränkt sich meist darauf die Anwendung des Mandats, zuerst des vom 10. VII. 1719, später des vom 16. VIII. 1746 vorzuschreiben.

Hirschel und Wolff Gustel. 4. III. 1741 LR an Amt Pirna: nach Mandat 1719 gebührend zu verfahren.

Hirsch Löser. 22. III. 1743 (3 Monate nach Eingang des Berichtes!) billigt die LR das Verfahren des Amtsmanns (25 Tlr. und 1 Stück Leinwand als Strafe).

Herschel Jacob. 10. VII. 1745 LR an Rat zu Freiberg: gegen die 2 Frauen ist nach dem Bettelmandat zu verfahren. Herschel Jacob wegweisen zu lassen, trägt LR aber Bedenken. Der Rat soll beobachten, was aus seinem Übertritt wird, und nach einem Vierteljahr wieder berichten.

Hirschel Marcus und Samuel Marcus. 21. XI. 1746 LR an Amt Augustusburg: es ist denen ins Land ergangenen Mandaten gemäß zu verfahren. Die zuerst eingesetzte Beziehung auf das Mandat von 1719 ist wieder durchgestrichen.

Hirschel Isaac. 9. XI. 1747 LR an Amt Pirna gegen Isaac und Zuland ist nach dem Mandat von 1746 zu verfahren. Dementsprechend ordnet das Amt die Versilberung der Wolle (wohl nur zur Bestreitung einer Strafe) an. Beide Betroffenen appellieren an den König. Aber die LR billigt nach neuem Bericht des Amtes dessen Maßnahmen.

Jacob Hirsch und Caspar Moses. 27. VII. 1750 weist die LR die Gerichte zu Elsterwerda an, allenthalben gemäß dem Mandat von 1746 zu verfahren.

Levi Jacob. 1. III. 1751 LR an Amt Gräfenhainichen: nach dem Mandat von 1746 zu verfahren. Auf die Frage, was mit Schulze geschehen solle, wird nicht eingegangen. Beide Mandate verbieten das Hausieren. Mit der Berufung auf sie weicht die LR einer Entscheidung nicht aus, sondern bestätigt sie das Verfahren der Amtleute: Verhinderung des Hausierbetriebes und Beschlagnahme der Waren.

Dagegen tritt das CC in Tätigkeit bei der Konzesssionierung von jüdischen Hausierern. Sie scheint nur selten vorzukommen. Denn unter den vielen Kp der Akten, die teils das Wohnen, teils die abgabenfreie Reise durchs Land erlauben, finde ich nur 2, die das Hausieren, wenn auch ohne diesen odiösen Ausdruck,gestatten.

Löser Isaac in Friedland treibt Hantierung im Markgraftum Niederlausitz außer den 4 Kreisstädten und erhält dafür 5. XI. 1745 vom CC Paß für ein Jahr. Er hat zu prästieren, was im Reskript vom 8. XII. 1738 an die Landeshauptmannschaft der Niederlausitz enthalten ist und von seinen Waren „das gewöhnliche“ zu entrichten. Der Paß ist übers Jahr im Original zurückzugeben.

Der Dessauische Schutzjude Samuel Moses, der in den sächsischen Grenzstädten und -dörfern Handel treibt, bittet für sich und seinen Bedienten Joseph Feit 29. XII. 1746 das CC um einen Paß zur Fortsetzung dieses Handels. Er erhält ihn 17. II. 1747.

Mit 3 Fällen werden LR und CC nebeneinander befaßt.

Victor Moses. Die LR zieht 6. IV. 1737 ein Gutachten des CC darüber herbei, ob die dem Juden weggenommenen Waren dem Fiskus gänzlich verfallen oder teilweise zurückgegeben werden sollen. Es liegt auch eine Bittschrift des Juden an die LR vor.

Das CC, dessen Gutachten fehlt, erläßt an den Amtmann unmittelbar Verfügung wegen der Strafe. Die LR weist ihn an, nach Expedition der Strafe den Juden freizulassen und scharf zu warnen, nicht wieder außerhalb der Jahrmärkte zu hausieren.

Isaac Samuel. 23. VI. 1746 berichtet der Beamte zu Jüterbogk an die LR. Aber während diese Behörde Hausierfälle sonst meist sehr schnell erledigt, nimmt sie diesmal erst mit dem CC Fühlung, und zwar erst am 6. IX., wohl nicht ganz freiwillig. Offenbar haben Isaac und Samuel und sein Vater in Dresden, wo sie nicht unbekannt sind, tüchtig gearbeitet, insbesondere beim CC. Dieses verordnet 15. XI. 1746 an den Beamten die Freigabe der Waren. Der Vater des Juden bedankt sich dafür persönlich bei Hennicke.

Erst am 9. XII. 1746 schickt die LR dem Beamten die Antwort, er solle die konfiszierten Waren „vor diesmahl" (es klingt mißmutig genug) zurückgeben, dem Juden aber ferneres Hausieren unter Strafandrohung verbieten und ihm die verursachten Unkosten auferlegen.

Gutkind Abraham. Die LR verwendet 7. VII. 1750 zunächst ihre gewöhnliche Schablone, der Amtmann zu Pirna solle nach dem Mandat von 1746 verfahren. Das bedeutet nach dem oben Gesagten die Konfiskation der 33 Stein Wolle.

Dagegen appelliert beim Amt Pirna der Dresdner Jude Levi Abraham. Er habe Gouvernementsschutz und Kp, Gutkind Abraham sei sein Bedienter. Der fragliche Handel sei laut Grenzzettel in Böhmen abgeschlossen. Noch bevor die Ware nach Pirna kam, sei der Verkauf an Pombel rückgängig geworden. Die Wolle sei nunmehr noch während des Jahrmarktes, 26. VI., an die Hutmacher in Dresden verhandelt worden. Nur durch die Versagung des dafür in Pirna nachgesuchten Passier- und Accisezettels sei die rechtzeitige Ankunft in Dresden verhindert worden.

Über diese Appellation berichtet 17. VII. 1750 der Pirnaer Amtmann an die LR. Er bestreitet die Darstellung. Denn erst am 27. VI. habe Pombel die Annahme verweigert. Es komme alles darauf an, was für eine Konzession Levi Abraham habe. Der Amtmann schlägt der LR Kommunikation mit dem CC vor und berichtet am selben Tag auch unmittelbar an das CC.

Die LR hält aber offenbar das CC für überflüssig und verordnet 25. VII. an den Amtmann:

> „Du wollest ihn (Levi Abraham) damit abweisen, auch ferneres Appellieren nicht attendieren."

Das CC läßt sich aber nicht ausschalten, es hat auch eine andere Meinung von dem Fall. Es teilt sie 27. VII. (Hennicke, Hausius) der LR mit:

„dass bey den angeführten Umständen, und zu Erhaltung des mutuellen Commercii mit der Crone Böhmen, auch zu Beförderung der so nöthigen Woll Einfuhr in hiesige Lande, die angezeigte Wolle denen Huth- und Strumpf-Fabricanten allhier, welchen sie eigentlich gehörig, gegen Erlegung derer gewöhnlichen Gleits- auch übrigen Abgaben gar füglich verabfolgt werden könne".

Die LR antwortet dem CC erst 31. VIII., sie habe die Appellation noch vor Eingang des Communicats rejiziert, sie trüge

„zwar von der Vorschrifft obangezogenen Mandats abzugehen Bedencken, überlässet jedoch Wohlgedachten Königl. Cammer-Collegio nebst Remission der Beylage, was demselben diesfalls zu verfügen, beliebig seyn möchte".

Die Sache endet damit, daß das CC am 7. IX. an den Amtmann und an den Geleits-Commissarius in Pirna verordnet, die Waren sollen gegen Erlegung der Gleits- und Landaccise-Gelder verabfolgt werden. Die LR erhält davon Mitteilung.

Nicht ganz, aber doch ziemlich klar sind die Kompetenzverhältnisse zwischen diesen beiden konkurrierenden Behörden.

Soweit die Fälle rein strafrechtlich sind, ist die LR die oberste Berufungsinstanz. Der Rechtstitel des CC dagegen besteht darin, daß die beschlagnahmten Waren dem Staat verfallen, und aller Staatsbesitz von der Kammer verwaltet wird. Sein Eingreifen wird einmal durch die LR selbst (Victor Moses), einmal durch den Amtmann (Gutkind Abraham) und einmal durch den Juden (Isaac Samuel) veranlaßt. Einmal hereingezogen, erläßt dann das CC unmittelbare Verfügung an die Ämter.

Deutlich ist die verschiedene Stellung der beiden Behörden. Der LR sind alle Juden, und ganz besonders die hausierenden Juden fühlbar unsympathisch, mindestens

gleichgültig. Sie ist stets schnell mit ihrer Entscheidung fertig.

Demgegenüber kann man nicht von einer grundsätzlichen Begeisterung Hennickes für die jüdischen Hausierer sprechen. Nur ganz selten mengt er sich ein. Aber sooft das geschieht, springt für die betreffenden Juden stets eine günstigere Wendung heraus. Natürlich nicht eine offene Erlaubnis zum Hausieren, der ja die gesetzlichen Bestimmungen im Wege stehen. Aber schon für die Rückgabe der Waren werden die Juden dankbar sein.

Besonders auffällig ist der Gegensatz des CC zur LR im Fall Gutkind Abraham. Hier verordnet Hennicke unter Verwerfung aller 3 vom Amt Pirna zur Wahl gestellten Möglichkeiten und unter Aufhebung der bereits bekanntgemachten Entscheidung der LR dem jüdischen Wunsch entsprechend. Er begründet das mit dem merkantilistischen Argument, Sachsen habe ein Interesse am böhmischen Handel und an der Einfuhr von Wolle für seine Fabrikanten. Diese dürften sich übrigens auch für die Freigabe des Wollpostens eingesetzt haben.

Auch die Accise steht in dem Ruf, die hausierenden Juden zu schützen. Das behaupten die Leipziger Kaufleute 4. IV. 1737 und ebenso der Vorlandtag von 1763, 31. V.

Denselben Vorwurf erheben die Leipziger Kaufleute gegen die Accise bezüglich des Hausierens der Meßjuden: sie stelle Hausierzettel aus.

Noch höhere Instanzen greifen wenigstens in einem Falle ein.

Abraham Samuel. Die LR ordnet 28. I. 1743 Inquisition an, der Amtmann zu Pirna solle das Urteil uneröffnet an sie schicken. Dieses umständliche Verfahren wohl, weil es sich um Betrug handelt.

Inzwischen richtet die Frau des Juden ein Gesuch an den König, in dem sie auf die Geringfügigkeit der Sache, die lange Haft, ihre eigene Armut und Kränklichkeit hinweist. Der König verlangt 12. II. 1743 Bericht von der LR.

Die LR liefert diesen Bericht 13. III. und entscheidet, zweifellos auf höhere Weisung, 26. III. 1743 an Amt

Pirna: der Jude hat den von ihm betrogenen Käufern der „Gemshäute“ die Differenz zwischen dem gezahlten Preis und dem wirklichen Wert herauszuzahlen, die entstandenen Unkosten zu decken, Sachsen sofort zu verlassen und es nie wieder zu betreten. Die Waren sind ihm zurückzugeben.

Dieses Urteil ist trotz der langen Haft ziemlich mild, in einer Betrugssache. Die höhere Instanz können nach dem Rangverhältnis der Behörden nur die Geheimen Räte sein. Zu ihnen gehört ja auch Hennicke.

Man darf wohl, ohne es aktenmäßig nachweisen zu können, noch etwas höher hinaufgreifen. Wenn im Konfliktfall mehrfach die Meinung des CC über die der LR siegt, so hat das Hennicke wohl dem Rückhalt zu danken, den er an Brühl hat.

Darüber, daß die Unterobrigkeiten und Vasallen von oben her am scharfen Zugreifen gegenüber den hausierenden Juden gehindert werden, klagen die Prälaten in ihrer Praliminarschrift 6. VII. 1742.

Grundsätzliche Verhandlungen und Verordnungen über das Hausieren der Juden.

Die Verhandlungen über das Hausieren auf Messen und Jahrmärkten übergehe ich hier.

Ausgangspunkt für unser Zeitalter ist das Mandat vom 10. VII. 1719, durch das alles Hausieren außerhalb der Jahrmärkte verboten wird.

Trotzdem hören die Klagen der sächsischen Kaufleute nicht auf.

So klagt die Dresdner Kaufmannschaft in dem an den Rat erstatteten Gutachten vom 25. IX. 1733 über die Prager Judenverordnung, daß

> „besonders die hiesige Residentz beständig mit einer ziemlichen Anzahl von reichen und armen Juden, entgegen denen ergangenen allergnädigsten Königl. Verordnungen behäuffet und belästiget ist,

welche nicht nur den Commercio, sondern auch denen übrigen Provessionen, Fabriquen und Manufacturen durch ein und Ausführung verbothener Wahren zu mehrmahliger Beeinträchtigung derer Hohen Landes Intraden höchst schädlich fallen.

Auch die **mehreste** Gelegenheit zu Diebereyen und Partiereyen veranlassen und unterhalten mögen.

Worvon unter anderen neuerlichen Passages, bey dem was ohnlängst in puncto eingeführter Tuche, mit einigen Toplitzer-Juden vorgegangen, die Acta ein mehreres besagen."

Da in demselben Gutachten festgestellt wird, daß

„in hiesigen Landen keine Juden wesentlich geduldet werden",

so können damit nur auswärtige Händler gemeint sein.

Darauf gründet dann der Rat sein Gutachten an die LR am 6. X. 1733: die Juden hausieren in und vor der Stadt und auf dem Lande.

Acht Jahre später sieht es nicht anders aus. Die Dresdner Kramerinnung klagt 2. VI. 1741 dem König über die Zunahme der Juden. Man sieht sie täglich in den Straßen zu 10—20

„ohne was in Häusern, wegen unbefugten Schacherns, negotiirens und Verkehrens ein- und herumschleichet".

Die Leipziger Kaufleute und Kramer haben für diesen Fall ihre feste Formel, der sie 30 Jahre lang die Treue halten. 3. IV. 1737 klagen sie dem Landtag gegenüber über den Eintrag und Abbruch, der ihrem Handel zuwachse

„von denen mit allerhand Waaren auff dem Lande herumziehenden und von der accise geschützten Italiänern, Fuhrleuthen, Kärnern und Juden".

Mit denselben Worten, nur ohne die Klage über die Accise bringen sie diese Beschwerden an den Landtag 14. VI. 1742 und 29. VI. 1746.

In der alten Form erscheint die Klage wieder in der Hauptschrift der Stände des Vorlandtags 31. V. 1763. Die Deputierten der Städte bitten dort,

„soviel nur immer möglich, denen vor und nach denen Leipziger-Messen, auch sonst überhaupt in denen

Städten und auf denen Dörfern, wieder die Gebühr negotiirenden Fremden, ingleichen denen mit allerhand Waaren herumziehenden und von der Accise geschützten Italienern, Fuhrleuten, Kärnern und Juden durch wiederhohlte geschärfte Mandate Einhalt zu thun".

Ein Bild aus der Chemnitzer Gegend geben die Intercessionales der Ritterschaft 21. VIII. 1749, § 11:

„Da denen aufs äußerste onerirten Städten mit Nachdruck zu Succurriren allerdings die höchste Nothwendigkeit erfordert,
so werden Ew. Königl. Majt. in keinen Ungnaden vermercken, wenn wir, was die Cramer, Schnitt Waaren Händler, Messer Schmiede, Nadler, Kammacher, Nagel Schmiede und Flaschner zu Chemnitz, und in andern benachbarten Chur Sächsischen Städten,
wieder die in großer Menge im Lande herumziehenden Haussierer, Juden, Dorf Crämer und Handwercker, ingl. Jauckel Stech Würffel-Näpfgen, Glücks und dergl. Buden, sowohl die Messer Schmiede, insonderheit der auf allen Jahrmärckten mit 10 und mehreren Knechten negotiirenden Niedorffer Schleiffer angebracht,
in allerunterthänigsten Vortrag zu bringen uns erkühnen."

Diese wie die Leipziger Beschwerden zeigen zugleich, daß der Kampf gegen die jüdischen Hausierer nicht nur aus allgemeiner Judenfeindschaft hervorgeht, sondern hineingehört in den großen Kampf, den zu allen Zeiten der altprivilegierte Handel gegen illegitime Konkurrenz führt.

Den Wünschen seiner städtischen Mitglieder folgend, tischt denn nun auch der Landtag die Beschwerde über das Hausieren der Juden der Regierung regelmäßig auf.

31. VII. 1734 Präliminarschrift der Ritterschaft und Städte. Sie klagten von einem Landtag zum andern über die Juden, u. a. auch über ihr Hausieren. Gern würden sie das einmal nicht tun, zumal dem Hausieren durch ein besonderes Mandat Einhalt getan worden sei. Da in der Reihe der von neuem vorgetragenen Wünsche dieser fehlt, scheint der Landtag durch dieses Mandat (wohl das von 1719) die Hausierfrage für erledigt zu halten.

2. IV. 1737 Prälschr der Rttsch u Städte: die Juden „tun der Handlung und Gewerbe nicht geringen Eintrag" „durch ihre Verkehrung auch in Städten und aufm Lande unterfangenden häufigen Haussieren".

28. VI. 1742 Prälschr der Rttsch und Städte: Zu den Beschwerden, deren Wiederholung notwendig ist, gehöre auch der Wunsch, daß den Juden das Hausieren aller Orten im Lande nachdrücklich untersagt wird.

6. VII. 1742 Prälschr der Prälaten tritt den Judenwünschen der Ritterschaft und Städte bei und fügt die Bitte hinzu,

„daß denen getreuesten Vasallen und Unter-Obrigkeiten nicht zugemuthet werde, wieder ihren Willen denenselben (den Juden) den Auffenthalt und gewissen Zeit, samt den Hausiren, unter ihrer Gerichtsbarkeit zu gestatten".

Das seit 1735 vorbereitete Mandat vom 16. VIII. 1746 kommt diesen Wünschen entgegen und setzt die Tradition des Mandates von 1719 damit fort.

§ 2 handelt von den durchs Land reisenden Juden. Von ihnen wird verlangt, daß sie

„an denen Orten, durch welche sie reisen, alles Handels mit Waaren, in ganzen und einzeln, oder Ausschnitts, und Stückweise,
besonders aber des Haussierens sich zu enthalten,
oder im wiedrigenfall der confiscation ihrer Effecten, auch nach Befinden, anderer harten Ahndung zu gewarten".

Ob diese Bestimmungen wirklich durchgeführt worden sind, ist eine Frage, deren glatte Bejahung schwer fällt. Die oben behandelten Einzelbilder geben einiges Material zu ihrer Beantwortung.

Der Landtag von 1746, der sich mindestens den Schein gibt, über das Mandat beglückt zu sein, erneuert darum die Bitte nicht, aber schon der nächste.

Die Prälschr der Rttsch und Städte vom 28. VII. 1749 dankt für das Mandat, hofft aber, daß nun auch mit den Konzessionen so verfahren wird, daß den Juden

„aller Handel und Wandel zwischen denen Messen, nebst dem Hausieren aller Orten im Lande, als wodurch denen mit so vielen Abgaben beschwerten Unterthanen in ihrer Nahrung und Gelegenheit etwas zu erwerben großer Abbruch geschiehet, nachdrücklich verbothen bleibet".

Derselbe Landtag adoptiert in seinen Intercessionales die oben wiedergegebene Eingabe der Chemnitzer Händler und Handwerker.

Schließlich erneuert noch der Vorlandtag von 1763 die alte Beschwerde. Ist unter Leipzig wiedergegeben.

Gelegentlich erfährt man aus sächsischen Akten etwas über die Bestimmungen anderer Staaten.

Die Verordnung der Prager Statthalterei von 1733 verbietet den Juden das Hausieren-Tragen außerhalb ihrer Wohnung.

Die Preußische Judenordnung für Breslau von 1744 verbietet in § 27 das Hausieren den Juden unter allen Umständen.

Die Betteljuden.

1. Einzelbilder

Die Betteljuden erscheinen in den Akten unter eben diesem Namen stets als eine besondere Klasse.

Von ihrem Auftreten erhalten wir ein typisches Bild durch die Angelegenheit des Simon Mendel aus Porschwitz in Böhmen.

Dieser Betteljude kommt am 16. XI. 1744 in die Stube des Auszugsmannes Michael Richter in Marbach bei Nossen, um sich am Ofen zu wärmen. Dabei steckt er ein Leinwandhemd, das auf der Ofenbank liegt, in den Busen. Nach Richters Darstellung, um es zu stehlen, nach seiner eigenen, um es als Geschenk zu erbitten. Er will es erst nicht wieder hergeben, und wirft es zuletzt dem Richter an den Leib mit den Worten:

„Das Hemd soll dir nichts helfen, es soll dir verbrennen, warte, es soll dir alles verbrennen, und es soll nicht lange werden(!), so soll dir dein Haus und Hoff verbrennen."

Dann läuft er in großer Eile fort.

Wegen der Feuerdrohung ist die ganze Gemeinde in großer Furcht. Der Gerichtsschöppe verhaftet darum den Juden und liefert ihn an das Amt Nossen. Dort leugnet der Jude Diebstahl und Drohung, während Richter seine Darstellung beschwört. Das Amt Nossen bemerkt zu der Drohungsfrage, der Jude sei seiner fremden Sprache wegen schwer zu verstehen, und gewinnt den Eindruck,

„dass er nicht allzu richtig im Kopff seyn möge, zumahl er auch verwirrte Reden geführt hat und unter andern diese; die Juden beteten täglich, es sollte Feuer vom Himmel fallen und alles verbrennen".

Das Amt berichtet 20. XI. 1744 an die LR. Von dieser beauftragt, holt es rechtliches Erkenntnis ein und schickt es uneröffnet an die LR, die 18. I. 1745 seine Ausführung anordnet. Danach wird von Simon Mendel ein Reinigungseid verlangt. Er weigert sich aber, ihn zu leisten.

„Er schisse s. v. auf ein Jurament, bey was solle er schweren, sollte er bey einem alten Ziegen-Bocke schweren? um so ein sötzig(?) Hemde wegen legte er keynen Eyd ab, und wenn er 100. Ducaten kriegen sollte, man müste hier sehr leichte zum schweren seyn, wollte lieber sterben, und sollte man nur ein Pistol nehmen und ihn erschiessen."

Das Amt fragt 12. II. 1745 bei der LR an, was es nun tun soll. Die Gemeinde Marbach bitte, daß Simon Mendel nicht wieder auf freien Fuß komme. Andererseits koste seine Haft viel Geld.

Es wird ein neues Urteil eingeholt, dessen Ausführung die LR 23. IV. wieder befiehlt. Sein Inhalt fehlt in den Akten.

Auch von den in Dresden still wohnenden Juden mag mancher zur Klasse der Betteljuden gehören. Z. B. Ascher Salomon, den die LR 17. X. 1763 zur Räumung seiner Wohnung in der Großen Brüdergasse veranlaßt. Nach der

Angabe seines Wirtes, der das beantragt, treibt er nicht den geringsten Handel, ist dazu auch seines geringen Vermögens wegen nicht fähig. Er hat Freunde, bei denen er sich manchmal aufhält.

Die Grenze zwischen Bettel- und herumziehenden Handelsjuden ist nicht scharf. Wohin soll man z. B. den getauften Juden Jacob Michael August rechnen, der 1749 in Dresden als Hofjuwelier ist, aber von Hirschel Abraham

„verschiedener criminum falsi, corruptionis testium, Beschneidung derer Ducaten, auch ausgeübten Wuchers“

beschuldigt wird? Ein Königlicher Befehl 26. VII. 1749 schlägt die Untersuchung zwar nieder. Doch muß August sein Hofdekret zurückgeben und darf sich in Sachsen und Polen nicht mehr betreten lassen.

1761 taucht Jacob Dugusti, wie er sich jetzt nennt, 60jährig in Braunschweig auf mit Frau, Sohn und 2 Töchtern. Sie

„haben hier schon viel unanständiges und Excessen begangen, Leuthe betrogen etc.“

Allerlei Gerüchte sind um sie. Sie sollen aus Schwerin und Weimar wegen Betrugs verwiesen worden sein. Dann soll sich Dugusti zum König von Polen gewendet und die Taufe genommen haben, aber auch hier sei er schließlich wegen Betrugs zu 14 Jahren „im Karren gehen“ verurteilt worden. Dugusti selbst verbreitet die klangvollere Lesart, ihm seien in Dresden 3 Häuser und 80 000 Tlr Wert abgebrannt. Sogar das äußere Auftreten wird beschrieben. Dugusti trägt blauen Rock, mit goldenen Knopflöchern und Perücke, die Töchter sind in Lumpen eingehüllt. Die Kinder traktieren Musik.

Das alles erfährt man dadurch, daß eine Braunschweigische Behörde 7. VII. 1761 die sächsische LR um Auskunft bittet.

An der Grenze des professionellen Betteljudentums steht auch Joseph Brockwitz. Er ist eine interessante Gestalt. Noch in seiner Armut vertritt dieser Globetrotter die großartige Internationalität des Judentums.

Er gehört offenbar zu den polnischen Juden. Denn Reussisch-Lemberg, sein Geburtsort, wird doch wohl die galizische Stadt sein. Seine Eltern, Frau und drei Kinder sind 1742 vor kurzem nach Rahadin gezogen. Er selbst hat früher in Lemberg und anderen polnischen Städten Handel getrieben, ist dabei aber „gefallen". Seitdem zieht er herum, während seine Familie zu Hause bleibt, und spricht überall die Juden um ein Almosen an.

Anfang 1740 reist er durch Polen, Böhmen, über Dresden, Leipzig, Halle, Magdeburg, Braunschweig, Hamburg nach Amsterdam, wo er sich bei seinen Freunden aufhält. Dann besucht er seine Schwester, eine Rabbinin, in Metz.

Von dort geht er September 1741 nach Lunéville, um 2000 Gulden einzuziehen, die ihm Prinzessin Thalme, geb. Jablonowski, für früher in Polen gelieferte Waren schuldet. Er bekommt aber nur 4 Louisd'or und einen salvus conductus von König Stanislaus. Auch von diesem wird er einmal empfangen.

Nach 14 Tagen gehts weiter. Basel, Sachsenhausen bei Frankfurt, Offenbach, Würzburg sind die nächsten Stationen. Nach seiner Angabe sammelt er überall nur Almosen.

In Lengefeld bei Nürnberg nimmt er sich Ende Februar 1742 den Diener Abraham Simon aus Frankfurt a. M., 18 Jahre alt. Der hat als Judenschulmeister und als Schlachter an verschiedenen Orten gedient, zuletzt im Elsaß und in der Unterpfalz. Er erhält Essen und Kleidung und jährlich 20 Tlr. Da er mit Schlägen übel tractiert wird, will er nur bis Berlin bei Brockwitz bleiben.

Die gemeinsame Reise geht nun über Bayreuthisch-Neustadt, Sulzbach, Kuttenbach in Böhmen. Hier erhält Brockwitz von einem bayrischen Oberstleutnant — es ist Krieg! —, der ihm 25 Ellen Stoff abkauft und wegen Pferdeverkauf verhandelt, einen Paß, aber ohne Unterschrift.

Nun gehts nach Sachsen, über Reitzenhain, auf der alten Heerstraße, nach Marienberg (26. III. 1742). Hier läßt Brockwitz den Diener für sich gehen, um für ihn keinen Leibzoll bezahlen zu müssen. Weiter wird Herzogswalde genannt und dann Gorbitz bei Dresden.

Brockwitz will über Großenhain nach Berlin und zurück nach Lemberg. Die Elbe will er, um die Steuer zu sparen,

nicht in Dresden, sondern bei Uebigau überschreiten. Er schickt aber von Gorbitz aus den Diener nach Dresden, um Fische einzukaufen und Briefe abzugeben, bei Lehmanns Schulmeister Joseph und beim Kaplan Vermeille (aus Kloster Töpl).

Das wird zum Verhängnis. Simon, der keinen Bart trägt, gibt sich am Wilsdruffer Tor für einen Nadlergesellen aus, wird aber verhaftet. Seine Vernehmung vor dem Kriegsgericht führt zur Vernehmung des Brockwitz durch das Kammergericht Gorbitz. Dieses berichtet 4. IV. 1742 an die LR und diese 6. IV. an den König (GR?). Der verfügt ihrem Vorschläg gemäß die gemeinsame Unterbringung beider Juden im Dresdner Stockhaus und ihre Aburteilung durch den Dresdner Oberamtmann am 10. IV.

Bei ihrer Vernehmung vor dem Oberamtmann Essenius widersprechen sich beide Juden. Simon will in die Geschäfte seines Herrn nicht eingeweiht gewesen sein. Brockwitz weint und will umgekehrt am Einschleichen des Dieners in Dresden unschuldig sein, der habe nur an der Sabbatfeier teilnehmen wollen.

Dreierlei wird dem Brockwitz vorgeworfen:

a) Steuerhinterziehung, z. B. in Marienberg und Reitzenhain für den Diener. Überhaupt, daß er lauter Umwege gegangen sei. Er begründet das damit, daß er eben die hohen Zölle nicht zahlen könne, übrigens auch keine Waren bei sich führe.

b) Die Angabe seines Passes, er habe Waren für den König, trifft nicht zu. Der Paß des Dieners lautet überhaupt auf einen anderen Namen.

c) Geheime Kundschaft (Spionage): der bairische Oberstleutnant, die Briefe. Doch haben sich diese nach Übersetzung als harmlos herausgestellt und werden zurückgegeben.

Darum schlägt Essenius vor, die beiden Juden freizulassen und ihnen sogar das in Gorbitz abgenommene Geld zurückzugeben (2 Dukaten, ½ Maxd'or), da sie sonst ohne Betteln nicht aus dem Lande können. Die GR bestätigen das nach dem Vorschlag der LR mit Hinzufügung von 14 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot am 17. V. 1742.

Endurteil des Essenius:

„Brockwitz ziehe des Bettelns halber herum maaßen eingezogener Erkundigung nach, dergleichen bey verarmbten Juden gar gewöhnlich.“

Die Fürsorge der Juden für ihre Bettler.

Das Institut der durch Europa wandernden jüdischen Bettler setzt die Bereitschaft der wohlhabenden Juden zur Unterstützung voraus. Bekanntlich ist Hilfe für die Armen, insbesondere die Volksgenossen, eine im Judentum ganz besonders betonte religiöse Pflicht. Ihre Ausübung hat bei den Juden zu allen Zeiten als etwas Selbstverständliches gegolten.

In Dresden wird von der „Judenschaft“ 1751 mit der am 16. VI. 1751 erteilten Erlaubnis des Gouvernements Löbel Schye bestellt

„zur Abfertigung derer armen vor denen Thoren ankommenden Juden mittelst Ertheilung des von ihm colligirten Allmosens.“

Er ist zugleich Leichenbesteller und die Einrichtung des Friedhofs ist der Anlaß zu seiner Bestellung gerade im Jahre 1751. Daß eine ähnliche Organisation schon früher bestand, dafür spricht der Vorschlag, den das Gv 10. X. 1736 zum Mandat macht.

Ähnlich ist die Sache z. B. auch in Kurbraunschweig geregelt.

Die Behandlung der Betteljuden durch den Staat.

Etwas Wirksames zur Bekämpfung des Betteljudentums könnte bei seinem internationalen Charakter nur durch ein gemeinsames Vorgehen aller Staaten erreicht werden. Dieser richtige Gedanke führt 1736 zu Verhandlungen auf dem Reichstag.

Den Anstoß gibt der Fürst von Brandenburg-Quolzbach. Er erläßt 1736 (vor Juni) eine Verordnung gegen die herumvagierenden Juden. Sie fehlt in den sächsischen Akten. Sie wird damit begründet, daß

> „sich aller Orthen eine große Anzahl schutzloser Juden zusammen rottiren und mittelst Veränderung mancherley Nahmen und zu Hülffnehmung ihrer corrumpirt ebräischen Sprach dann gebrauchend schnellen Reißen, auch manchfältig unter sich errichtenden Societäts-Gesäze vielfältig große Raub und Diebereyen ausüben."

Diese Verordnung übersendet der Quolzbachsche Fürst seinem Regensburger Minister, Herrn von Berghoffer, mit dem Auftrag, sie den andern Gesandten mitzuteilen und ein allgemeines Konzert herbeizuführen. Das Ziel ist,

> „daß alle diejenige Juden, welche von keinem derer Reichs-Stände in Schutz genommen, absonderlich fremde Bettel- und Schnur Juden, so aus Pohlen und Böhmen sich einige Zeit her häuffig eingefunden, noch sonsten mit glaubwürdigen Pässen versehen sind, nirgend wo geduldet, sondern aus dem gesamten Römischen Reiche geschaffet, ...
> jedoch denen schutzbaren Juden ein Allmosen ihren in der Ferne sich befindlichen armen Glaubensgenossen zu übermachen jedesmahl frey gelassen werden solle."

Der Erfolg in Regensburg ist bescheiden. Der Kurbraunschweigische Gesandte erhält (Bericht Schönbergs nach Dresden vom 27. VIII. 1736) von seinem Hof die Mitteilung, daß dort das Nötige schon geschehen sei durch das Kgl. Großbritannische Churbraunschweigische Judenedikt von 1733. Von diesem werden § 8 und 9 mitgeteilt.

Nach § 8 dürfen Betteljuden nicht ins Land. Sie werden nach Gesetz von 1714 das erste Mal mit 14 Tagen Gefängnis, das zweite Mal mit Brandmal, das dritte Mal mit Strang bestraft. Beamte, die sie wissentlich durchlassen, zahlen 50 Tlr, Christen und Juden, die sie beherbergen oder nicht anzeigen, 10 Tlr (bzw. 10 Tage Gefängnis). Schutzjuden dürfen Betteljuden weder beherbergen noch ihnen das Geringste reichen, sonst verlieren sie den Schutz. Nach § 9 dürfen nur „reputierliche" Juden durchs Land

reisen und bei Juden oder in Wirtshäusern einkehren, doch nirgends länger als 24 Stunden.

Die Strenge dieser hannöverschen Bestimmungen ist vielleicht englisch beeinflußt.

Dagegen erläßt der Kurfürst von Mainz unter dem Einfluß der Quolzbachschen Anregung am 21. VI. 1736 eine parallele Verordnung und teilt das am selben Tag seinem Regensburger Gesandten, Freiherrn von Otte, mit. Jedoch überläßt er es dem Quolzbachschen Gesandten, selber weitere Reichsstände zur Nachahmung zu gewinnen.

Der sächsische Gesandte, Herr v. Schönberg, wird erst Anfang August von dem Quolzbachschen Kollegen angegangen. Er antwortet, Sachsen brauche keine Spezialverfügung, da es

> „gegen Bettler und Landstreicher, ja alles verdächtige und Herrenlose Gesindel überhaupt ersinnlichst-gute Anstalten schon gemacht"

habe. Da außer den Dresdner Hofjuden keine Juden im Lande wohnten, könnten sich fremde Juden nur schwer einschleichen.

Doch berichtet er 6. VIII. 1736 nach Dresden und bittet um Weisung. Die GR entwerfen darauf eine Instruktion an Schönberg: sollte ein allgemeiner Schluß zustande kommen, so solle er für den sächsischen Kurfürsten beitreten. Im Begleitschreiben an das Cb vom 14. VIII. begründen sie das damit, daß der König nach seinem Reskript vom 8. VIII. 1735 ohnedies die Juden und ihren Handel in engere Schranken bringen wolle. 25. VIII. 1736 erklärt sich der König (Cb) einverstanden.

Über den Fortgang der Sache in Regensburg erfährt man nichts. Sie schläft offenbar ein. Ein Reichsschluß kommt jedenfalls nicht zustande.

In das Mandat von 1746 kommen Bestimmungen über die Betteljuden ‚die vom Cb zunächst nicht geplant waren, durch das Gv herein. Dieses macht in seinem Gutachten vom 10. X. 1736 zu der ersten Frage des Cb Vorschläge aus seiner auf diesem Gebiet ziemlich reichen Erfahrung.

Die LR übernimmt diese Vorschläge in § 1 des Entwurfes A (1737/8). Im Entwurf B (29. VIII. 1738) macht sie daraus einen besonderen § 7:

„Anlangend die
(von Töplitz, Soberten und anderen Orten)
anhero kommenden Bettel-Juden, sollen diese gar nicht eingelassen, sondern, wenn selbige an denen äußersten Schlägen sich melden,
(denen hier wohnenden privilegirten Juden, durch einen Mann von der Wache, oder, wie es sich sonst fügen will, Nachricht gegeben und das Allmosen hinausgeschicket)
† ihnen (auch) die Rückkehr, ohne ferneren Auffenthalt bey Gefängnis oder auch anderer empfindlicher Straffe, angedeutet werden."

Der Satz von † an ist Erweiterung des Vorschlags des Gv durch die LR. Statt „anderer empfindlicher" hatte sie zuerst „Zucht-Hauß" geschrieben.

Die GR streichen (C) 1737/8 die eingeklammerten Stücke. In dieser verkürzten Form steht der § 7 im endgültigen Mandat.

Sachsen beschränkt sich also auf die Fernhaltung der Betteljuden von Dresden. Die dortige Judenkolonie zieht sie an. Die Bestimmungen sind nicht hart (Vergleich mit Hannover).

Juden fremdländischer Protektion in Sachsen.

Bilder.

Ein Land, das wie das Kursachsen des 18. Jrhs durch seine wirtschaftlich hochentwickelte Bevölkerung, durch einen luxuriösen Hof und durch die Messen ein Knotenpunkt des europäischen Wirtschaftslebens geworden ist, zieht immer wieder die wirtschaftlich führenden Juden des Auslands an, und das sind die fremden Hofjuden. Sie sind leider statistisch-geschichtlich schwer zu erfassen, weil sie als Nutznießer diplomatischer Exterritorialität sich der sächsischen Kontrolle entziehen.

Es lassen sich mehrere Gruppen unterscheiden:

Hofjuden fremder Höfe, die vorübergehend zu geschäftlichem Zweck nach Sachsen kommen,

Juden, die unter dem Schutz auswärtiger Minister in Dresden stehen und sich demnach vielleicht länger hier aufhalten,

Juden, die im Gefolge auswärtiger, insbesondere polnischer Magnaten nach Dresden kommen.

Für den ersten Typ ist charakteristisch der Russisch-Kaiserliche Kammeragent Samuel Simon mit seinem Schwager, dem Russisch-Kaiserlichen Oberhofcommissarius und Großfürstlichen Etats-Rath Isaac Wolff Liebmann (seltener Lippmann; die 2 ersten Namen gelegentlich Wulff Isaac).

Samuel Simon erhält 14. X. 1746 KFpH, gültig bis Mai 1747. 22. IV. 1747 bittet er Hennicke in einem persönlichen Schreiben um Erneuerung. Er müsse ab und zu nach Sachsen reisen wegen Bestellungen des Russischen Hofes, besonders in Galanterien. Durch diese Lieferungen habe er dem Königlichen Aerario schon ein importantes zugewendet. Er wolle sich jetzt bei den Hohen Beylägern (13. VI. 1747 die wettinisch-wittelsbachische Doppelhochzeit in Dresden und München) in Dresden einfinden und u. a. nach Arbeiten sehen, die der Russische Hof Dresdner Künstlern in Auftrag gegeben. Vielleicht stößt er auf Schwierigkeiten, denn am 23. V. 1747 richtet er von Wien aus ein neues Gesuch an das CC. Er will jetzt nicht nur für den russischen, sondern auch für den Wiener Hof reisen. Er könne dabei Dresden und Leipzig nicht vermeiden. Er erbietet sich, die Kopfsteuer und jährlich 6 Tlr für seinen Charakter zu zahlen. Der am 12. VI. 1747 bewilligte KFpH, gültig bis 31. V. 1748, befreit denn auch von der neuen Kopfsteuer nicht.

Diese internationale Hofjuwelierfirma hat nun in Dresden eine ständige Vertretung in der Witwe des 1729 verstorbenen Hoffaktors Ruben Meyer. Judith, eine Berlinerin, hatte ihrem Mann bei der Heirat 1717 „ihr ganzes Vermögen zugebracht“. Ob sie mit ihrer Tätigkeit das Geschäft ihres Mannes fortsetzt, wird nicht klar. Sie arbeitet

mit ihres Mannes Hoffaktortitel und CbFp von 1715 und wird bis 1746 darin nicht gestört.

Jedenfalls steht sie 1746 im Dienst von Samuel Simon und Isaac Wolff Liebmann. Deren aus Wien, Petersburg und anderen vornehmen Residenzen kommende Pretiosenbestellungen gibt sie an die Dresdner Jouveliere, Gold- und Silberarbeiter, sie übersendet die fertigen Arbeiten, sie zahlt die übermachten Gelder an gehörigen Ort aus aud sie verpflegt Simon und Liebmann bei ihrem Aufenthalt in Dresden. Diese bezeugen ihr am 9. XI. 1746, daß sie sie notwendig brauchen und immer mit ihr zufrieden gewesen sind. Auch ein Herr Lanczynsky in Wien verwendet sich für sie 10. XII. 1746 bei Hennicke (bei dem er im selben Jahr mit Erfolg für Samuel Simon eingetreten ist). Sie habe ihm zeit seines Aufenthaltes in Dresden nützliche Dienste bei unterschiedlichen empletten gezeiget. Er habe auch aus dem Mund verschiedener namhafter Personen und Kaufleute mehrmals gehört, daß sie ein redliches gutes Weib sei. Sie selber beruft sich in ihrem Paßgesuch 10. XI. 1746 auf den Vorteil, den Dresden durch ihre Handelsvermittlung habe. Verbotenen (inländischen) Handel habe sie nie getrieben. Der Ober-Accis-Commissarius Schade bezeugt ihr 9. XI. 1746, daß sie den Dresdner Juwelieren ein Erhebliches zugewendet habe. Gegen die Tätigkeit einer Frau, die den Export sächsischer Edelerzeugnisse fördert, kann eigentlich niemand etwas haben, und man wundert sich, daß sie noch einen persönlichen Brief an Hennicke und die oben verwerteten Zeugnisse für nötig hält. Den durch das Mandat nötig gewordenen Kp bekommt sie von Hennicke mit 3 Redienten. 23. I. 1747 und, nach besonderer Anordnung Brühls, 16. III. 1750. Zwischen 1754 und 1762 stirbt sie.

Merkwürdigerweise machen ihre Söhne Meyer und Herz nicht den Versuch, dieses doch gewiß einträgliche Geschäft fortzuführen. Der 7jährige Krieg hat solchem Luxushandel wohl die Lebensluft genommen. Wir finden 1762 die zwei Brüder in Dresden in bescheidenen Verhältnissen als Lehrer der englischen (Meyer) und der deutschen (Herz) Sprache.

Mit dem eben besprochenen Samuel Simon wird kaum identisch sein der Holländische Staaten-Banquier S a m u e l

Simon. Er hat mit seinem Bruder Benjamin Simon zusammen die bekannte Amsterdamer Bankfirma, die in den Affären Abraham Hirschel und Moses Ephraim Levy eine Rolle spielt. Wir haben im dortigen Zusammenhang die Brüder auch in Sachsen gefunden. Samuel Simons Schwiegersohn Tobias Boas erhält 15. X. 1747, 19. II. 1748 und 26. III. 1748 KFpH, jedesmal befristet, zur Reise zwischen Holland und Sachsen (Messe).

Die KFpe, die allein von solchen Juden ausländischer Protektion Kunde geben können, sind in den Akten im allgemeinen nicht aufbewahrt. Die wenigen vorhandenen Fälle müssen als Beispiele genommen werden.

Michael David, Kgl. Groß Britt. Cammeragent, erhält mit Bedienten 2. VI. 1746 Kp zur Reise von Hannover nach Dresden und zurück.

Moses Isaac, Fürstl. Dessauischer Hoffaktor, mit seinem Schwiegersohn Hirsch Moses erhält 8. IV. 1761 durch Kammersignatur (Hausius) für die Reise zu und von der Messe Abgabenbefreiung, gültig bis zur Ostermesse 1763.

An der Grenze der in diesem Abschnitt zu besprechenden Gruppe steht Alexander Löw. Er wird durch Dekret vom 18. V. 1747 vom Fürsten Friedrich von Bayreuth als Hofschachspieler in Dienst genommen. Er darf sich danach unentgeltlich in Bayreuth oder in St. Georgen am See aufhalten,

> „solange er bey Hof mit dem Schachspielen gebrauchet wird“,

erhält vierteljährlich 50 fränkische Gulden aus der hochfürstlichen Schatulle und darf mit seiner Familie wie andere Schutzjuden sich im bayreuthischen Unterland niederlassen und gegen Erlegung des Schutzgeldes dort seine Handelschaft treiben.

Ein Jahr später entschließt er sich, sein Fortun an anderen Orten zu suchen. Der Oberhofmarschall v. Reitzenstein bestätigt sein Wohlverhalten in den Jahren, in denen er in bayreuthischen Diensten war, und empfiehlt ihn allen hohen Standespersonen.

Alexander Löw zieht offenbar von Hof zu Hof. Herbst 1754 taucht er in Dresden auf, gibt sich aber noch immer als von Bayreuth kommend. Er hat sich

„zu aller Hohen und Vornehmen Standes-Personen darbey findenden Vergnügen“

in Dresden eingefunden. Vom Gv um eine Konzession befragt, bittet er 21. X. 1754 das CC für sich und einen Bedienten um Paß gegen Erlegung der Bedientenkopfsteuer. Für sein Gesuch verwendet sich die Gräfin Moszinska. Brühl, der wie man weiß dieser Gräfin nahesteht, stellt 30. X. dem Alexander Löw den gewünschten Paß aus.

Der Hofschachspieler wird auch in Dresden nur eine Gastrolle gegeben haben. Man hört nichts mehr von ihm.

Grundsätzliches.

Die Juden unter der Protektion auswärtiger Gesandter spielen mehrfach und zwar immer störend und aufhaltend in die sächsische Judengesetzgebung herein. Insbesondere hört man mehrfach von dem jüdischen Faktor des Kaiserlichen Gesandten Grafen von Waldstein. Aus Rücksicht auf ihn verläuft schon 1731 die ganze Aktion zur Einschränkung der Juden im Sande.

Wir erfahren das aus einem Bericht der GR vom 29. VI. 1735 an das Cb. Das Cb will die seit langem geplante Einschränkung der Juden nun ernstlich (?) durchführen und hat dazu Bericht erfordert. Die GR empfehlen diesmal, von vornherein die genannte Schwierigkeit ins Auge zu fassen:

„So dürffte nicht weniger hauptsächlich nöthig seyn, daß Ew. K. M. hierunter fassende endliche Entschließung ebenfalls dem an Dero Hofe subsistirenden Keyßerlichen und andern fremden Ministris bekannt gemachet würde,

immaßen die ehemahls durch das allergnädigste Special-Rescript vom 16. October 1731 wegen derer hinführo bloß aus dem Cabinet zu ertheilenden Juden-Pässe und Attestate, getroffene Einrichtung, eben daher nicht zum erwünschten völligen Effect gediehen, weilen die zugleich anbefohlen gewesene Communication mit dem Grafen von Waldstein über dem (!) zum Factor an-

genommenen Juden, nicht so gleich bewerckstelligt werden können, wodurch die Sache einen Anstand bekommen, und die in Conformitaet nur gedachten allergnädigsten Rescripts an die gesamten Collegia bereits abgefaßten Expeditiones nicht füglich abgehen mögen."

Das Cb (Brühl) geht auf diese Anregung ein. Im Unterthänigsten Vortrag beim König am 8. VIII. 1735 wird beschlossen, Gutachten u. a. auch über die Frage herbeizuziehen,

„wie dero (der Juden) Protegirung durh auswärtige Gesandten zu verhüthen",

und dementsprechend am selben Tage an die GR als letzte der 4 Fragen diese gerichtet:

„durch was vor bequeme Mittel die aus denen, von denen Kayserl. und andern bey Unsern Hoff-Lager subsistirenden auswärtigen Ministris sich, unter verschiedenen Praetext etwan anzumaßen intendirenden Protections-Ertheilungen an Juden erwachsenden Inconvenientien zu vermeiden stehen möchten?"

Zu dieser Frage äußern sich die Kollegien folgendermaßen:

Das Gv 10. X. 1735 (Friesen): Man sollte die Protektorien der Minister einziehen und keinem Juden Aufenthalt mehr als 3 Tage gestatten. Auch den polnischen Juden nicht. Eine Ausnahme sollte nur gemacht werden bei Juden, die vom Hof (Oberhofmarschallamt) herberufen wären oder in einer Prozeßsache vor der LR hier zu tun hätten.

Das GAC 3. XII. 1735: man muß feststellen, wie es an anderen Höfen ist.

Die LR 5. XII. 1735: die Sache ist wegen der Prärogativen der Minister sehr schwierig. Man müßte den Ministern zunächst die Intention des Königs eröffnen. Hilft das nicht, so wären auch gegen solche Juden die Landesgesetze in Anwendung zu bringen.

CD 12. I. 1736: Wegen ihrer Prärogativen kann man die Minister nicht in der Wahl ihrer Diener beschränken. Andererseits kann auch ein Minister seinen Leuten nicht erlauben, hier Handel zu treiben und sich gegen die Landes-

gesetze zu vergehen. Der König sollte die Untertanen, die mit solchen Juden Handel treiben, hart bestrafen.

Das CC 19. XI. 1736: Juden mit auswärtigen Pässen (Kaiserlichen, von anderen Reichsständen, auch Weißenfelsischen) haben diese stets im CC produziert und sind dort je nach Beschaffenheit der Sache mit Leibzoll und Schutzgeld belegt oder frei passiert worden. Sollten, was dem CC nicht bekannt ist, auswärtige Minister Juden bei sich führen, so müßten diese Leibzoll zahlen und nicht Handel treiben.

Die GR fassen 5. I. 1737 zusammen: Der Herzog zu Weißenfels hat kein Recht, in Ihro (Weißenfels oder Kursachsen?) Landesportionen Protektionszettel zu erteilen. Bezüglich der Minister ist „zu wünschen", daß sie veranlaßt würden, gar keine Juden anzunehmen. Die Billigkeit davon werden sie eher einsehen, wenn ihnen der König seinen Einschränkungsplan eröffnet. Will der König das aber nicht oder machen die Minister unvermutete Schwierigkeiten, so könnte man dem Übel per indirectum steuern durch ernstliche Bestrafung der Untertanen, die mit solchen Juden Handel treiben.

Das Cb, das im diplomatischen Gelände mehr Erfahrung und persönliche Fühlung besitzt als die verschiedenen Kollegien und Behörden, hält es aber, obwohl es erst selber die Frage in die Debatte geworfen hat, für ausgeschlossen, hier etwas zu erreichen. In seinem Mandatsauftrag an die GR vom 1. VII. 1737 erwähnt es darum nichts mehr von diesem Punkt.

Noch einmal wird die Frage der fremdländischen Schutzjuden nach Erlaß des Mandates aufgerührt vom Gv. 11. XI. 1746 richtet Rutowsky mehrere Fragen an die GR, darunter auch die, wie er es mit den Juden halten solle, die Pässe polnischer Magnaten haben und oft Jahr und Tag hier liegen, und wie mit den Juden, die sich für Faktoren des Preußischen und anderer Höfe ausgeben oder von Gesandten aufgenommen und protegiert werden.

Die GR schicken diese wie die anderen Fragen zur Begutachtung an CC und LR. Hennickes Gutachten geht überhaupt nicht sachlich darauf ein. Die LR ist 2. I. 1747 der

Meinung, daß den Juden, die im Dienst fremder Höfe, fremder Gesandter oder polnischer Magnaten nach Dresden kommen, die Einlassung nicht zu versagen sein wird,

„umb des reciprocirlichen Commercii und anderer Uhrsachen willen".

Doch sind sie bei Ankunft und Abreise an die Bestimmungen von 1746 gebunden. Es ist

„ihnen auch mehrerer Handel, als vor ihre Principalen unumgänglich von nöthen, und dieser denen Juden ... nur procurations- und Mäcklerweiße, indem sie christliche Kauffleute zu Hülffe nehmen können ... zu gestatten."

Sie dürfen nur 1—2 unverheiratete Diener mitbringen und haben hinterher gleich wieder abzureisen.

Auch diesmal schläft die Frage wieder ein.

Die durch Sachsen reisenden Juden im Allgemeinen.

Bilder.

Mit den bisher behandelten Gruppen ist nicht der ganze jüdische Durchgangsverkehr erschöpft. Außerdem gibt es Verhältnisse und Bestimmungen, die für alle durchreisenden Juden gemeinsam gelten. Daraus ergibt sich der Stoff für diesen Abschnitt.

Eine Statistik des jüdischen Durchgangsverkehrs zu geben, erlauben die von mir eingesehenen Akten ebensowenig im allgemeinen wie — abgesehen von der Messe — bei den Sondergruppen. Meine Akten nennen die durchreisenden Juden nur, wenn sie zufällig von einer Judenzählung mit erfaßt werden, oder wenn sie einen Paß zur abgabenfreien Durchreise erhalten.

Diese Fpe für fremde Juden, die in Sachsen keine Wohnerlaubnis haben, werden vom CC ausgestellt. Sie sind entweder für eine bestimmte Reise bestimmt oder befristet. Nie gehen sie über die Dauer eines Jahres hinaus. Meist ist als Endtermin die Oster- oder Michaelismesse angegeben.

Diese KFpe sind im allgemeinen nicht aufbewahrt. Man erfährt gelegentlich von ihnen dadurch, daß sich ein Jude auf sie beruft, der sich in Sachsen ansiedeln will. Nach Erlaß des Mandates hat das CC die in den Jahren 1745 und 1746 erteilten Fpe (vollständig?) zusammengestellt. Es sind 31 Pässe für 19 Empfänger.

Übrigens stellt für weiterreisende Juden auch der Rat Pässe aus, die natürlich nur Ausweise sind. Das gedruckte Formular dafür enthält vor allem die Versicherung, daß kein Pestverdacht vorliegt.

Bei den Judenzählungen ist vielfach kaum zu sagen, ob ein Jude zu den Fremden oder zu den Angesiedelten gehört. Es gibt im 18. Jrh viele Juden, die stets gleichzeitig mehrere Städte als ihre Heimat angeben könnten, nicht immer wegen ihrer Rechtlosigkeit, sondern oft auch wegen der Verzweigtheit ihrer Geschäfte. Andere haben umgekehrt gar keine Heimat, und bleiben an einem Ort, solange sie dort Nahrung finden und bis sie vertrieben werden.

Bei der Zählung vom 27. X. 1742 finden sich in Dresden:

Hirschel Sußmann
Hirschel Manasses
Löbel Victor
Michel Salomon
diese 4 aus Cracau, mit Aufenthaltserlaubnis des Gv für die Zeit vom 25. X. bis 28. XI.
Levin Joel
David Nathan Benditz
diese 2 von Amsterdam, seit 26. X. hier, ohne Paß.
Bernhard Block
Daniel Marange
diese 2 aus Metz, mit Zettel aus Gv.

Ein besonderer Treffpunkt der auswärtigen Juden in Dresden im 18. Jrh ist das Haus Gumpert.

David Gumpert wohnt mit Kgl. Stallamtsprotektion 1742 auf der Töpfergasse. Zwischen 27. X. 1742 und 11. VI. 1746 stirbt er, aber seine Witwe Eva Gumpertin (einmal Cain Jumpertin) führt den Betrieb fort. Sie wohnt 1746 Große Schießgasse, 1747, 1754, 1756 im Haus des Hufschmidts Hildebrand auf der Rammischen Gasse und 1763 auf der Schloßgasse. Auf der Großen Schießgasse und

der Rammischen Gasse wohnen auch sonst viele Juden.

Bei David Gumpert findet die Judenzählung vom 27. X. 1742 Aaron David, der vor 2 Tagen gekommen ist und auch wieder weggeht.

„Die andern, so in der Stube zu sehen wären giengen bey ihm nur an Tisch."

Von der Witwe heißt es 31. XII. 1746, sie sei seit 18 Jahren hier und speise fremde Juden, 30. X. 1747, daß sich bei ihr die Juden speisen lassen und daher täglich ab und zu gehen. 20. VIII. 1756, daß Hildebrands Haus voller Juden stecke, auch eine jüdische Garköchin sei darin, so daß

„starcker Aus- und Eingang sich daselbst äußert". Der Dresdner Rat, von dem alle diese Angaben stammen, fürchtet, daß sich da viele ohne Permission einschleichen. Es werden sicher auch alleinstehende Dresdner Juden dort essen, aber eben auch die letzte Bemerkung des Rates zeigt, daß dieses Gasthaus vor allem für die Fremden da ist.

Später scheint die Gemeinde ihre Hand über dieses Gasthaus zu halten. Eva Gumpertin wird 29. I. 1754 Judenköchin genannt und hat eine Protektion vom Hofagenten Meyer, der in dieser Zeit mehrfach Legitimationen im Namen der Judenschaft ausstellt. 12. VII. 1763 steht sie als Badefrau auf der Liste der Judenschaftsbedienten.

Das Haus Gumpert ist in diesen Jahrzehnten gewiß Schauplatz eines bunten internationalen Lebens. Ein paar Bilder davon geben uns die Akten doch.

Da logieren sich am Dienstag, 24. X. 1747 die Juden Jacob Fabian aus Danzig und Isaac Levi aus Hanau bei der Witwe Gumpert ein. Auf deren Frage versichern sie, ihre Zettel seien in Ordnung. Hildebrand merkt, wie er spät abends nach Hause kommt, von ihrer Anwesenheit überhaupt nichts. Aber am Donnerstag werden die beiden auf dem Markt angehalten und ohne Gv-Zettel befunden. Beide haben Pässe nach Hamburg. Ihre Verteidigung: Fabian habe sich als ungesunder Mensch nicht dem Wasser anvertrauen und darum zu seinen Freunden nach Böhmen gehen wollen, Levi wolle zu seinem Bruder in Trebitzsch in Mähren.

Auf die Frage des Rates, was er tun solle, antwortet die LR 3. XI. 1747: genau nach dem Mandat von 1746. Danach hat die Wirtin für jeden 50 Tlr Strafe zu zahlen. Die Gumpertin reicht deswegen bei der LR ein wehmütiges Gesuch ein. Fast ein Jahr danach, 9. VIII. 1748, fordert die LR vom Rat neuen Bericht. Das Weitere fehlt.

In demselben Haus taucht Anfang August 1756 als Gast des dort wohnenden Jacob Löbel der böhmische Händler Elias Jacob (Juda) aus Soberten oder Töplitz auf, angeblich, um eine mehrwöchige Kur zu gebrauchen. Er läßt sich am Tor den Zeddul geben und richtet ein Gesuch an den König (wirklich?), meldet sich aber nicht beim Gv. Auch der Wirt, Hildebrand, behauptet noch nach 10 Tagen, nichts von seiner Anwesenheit zu wissen. Dem Gv und Rat ist sie inzwischen bekannt geworden.

Bei ihrer Vernehmung decken sich Hildebrand und Jacob Löbel gegenseitig. Der Rat aber hält beide für schuldig und berichtet so an die LR 20. VIII. 1756. Sie befiehlt dem Rat, nach dem Mandat zu verfahren. Danach hätten Hildebrand und Löbel je 50 Tlr zu zahlen. Aber Hildebrand beteuert dem Rat gegenüber erneut sein Nichtwissen und Löbel versichert, er werde höchsten Ortes Gnade erhalten. Er verläßt sich auf seine Beziehungen zur Gräfin Rex und richtet ein Gesuch an den König. Der Rat zieht denn auch vorläufig die Strafen nicht ein.

Fast ein Jahr danach, 20. VI. 1757 (Krieg!), verlangt die LR Bericht vom Rat und nach dessen ausführlicher Erstattung entscheidet sie 30. VIII. 1757, Löwel sei ernstlich zu verwarnen, mit der Strafe aber diesmal zu verschonen, nur die Kosten des Verfahrens habe er zu tragen. Löbels Beziehungen haben also funktioniert.

Inzwischen ist Elias Jacob schon 6. IX. 1756 beim Hauptquartier in Struppen als Lieferant aufgetreten.

Die Stellung des Staates.

Offenbar ist niemals daran gedacht worden, die Durchreise von Juden durch das Land zu verbieten. Das war wohl dadurch schon ausgeschlossen, daß bei weitem die meisten

der Durchreisenden zur Messe wollten. Aber natürlich wurden sie noch kräftiger und ärgerlicher besteuert als damals jeder reisende Kaufmann mit seinen Waren.

Die jüdische Sondersteuer ist dabei der Leibzoll, ein Zoll, der ganz unabhängig von der Warenmenge zu entrichten ist. Der Leibzoll ist keineswegs auf Sachsen beschränkt, sondern allgemein üblich. Er stammt aus dem Mittelalter und wurde bei der Einführung mit dem besonderen landesherrlichen Schutz begründet, unter dem die Juden wenigstens theoretisch standen. Seit Beginn ihrer Emanzipation haben ihn die Juden stets als besonders demütigend empfunden, weil sie ihre Persönlichkeit wie eine Ware oder ein Tier behandelt fanden. Mendelssohn zahlte ihn 1776 in Dresden mit den Worten: „Der Verfasser des Phädon soll sich verzollen gleich einem Ochsen, das ist lustig.“ In diesem Fall erfolgte auf allerhöchste Verfügung sofort die Rückzahlung der 20 gr. Ähnlich empfanden bald nach unserer Zeit aufgeklärte Christen, so Winckler: ecquid caussae sit, cur unus Judaeus in Saxonia maius vectigal de solo suo corpore pendat, quam decem forte sues aut quinque boves, quaeritur.

In Sachsen setzte eine Verordnung von 1660 den Leibzoll für Juden zu Fuß auf 6, für solche zu Roß auf 8 gr fest, ebenso 1692. In Leipzig (1682) betrug er 2 bzw. 4 gr. Das Schlimme war wohl, daß er an soundsovielen Stellen im Lande zu zahlen war.

Mit dem Leibzoll befaßt sich eine der ersten Verordnungen Augusts III., ein Generalbefehl an die Gleits-Commissarien vom 4. IV. 1733:

> „Wir haben aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, daß in Zukunft und bis zu weiterer Verordnung, von denen sämmtlichen durch Unsere Lande passirenden Juden, Rabbinen, Juden-Weibern und Dienern, ohne Unterscheid, der gewöhnliche Leib-Zoll, jedesmal vor voll gefordert und erleget werden soll.
> Und befehlen demnach hiermit, du wollest dich deines Orts danach gehorsamst achten, auch an die sämmtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, das Nöthige dieserwegen unverlängt verfügen.“

Das Neue ist nicht die Einrichtung des Leibzolls, sondern die Beseitigung der Ausnahmen. Was die Brühlsche Regierung dazu veranlaßt, ist nicht zu erkennen.

Der Leibzoll ist nicht nur von den auswärtigen, sondern auch von den Dresdner Juden zu zahlen, sobald sie durchs Land reisen. Es wird also nicht nur jüdisches Solidaritätsgefühl sein, was die Dresdner Judenschaft zum Einspruch gegen diese Verordnung veranlaßt. Wir erfahren davon aus einem neuen Generalbefehl vom 24. IX. 1733:

„Wir haben auf Elias Bernd Lehmanns, des Gevollmächtigten der Judenschaft unterthänigstes Ansuchen und Vorstellen, daß die Unsere Lande durchpassirenden Bettel-Juden, Rabbinen, Weiber und unerzogene Kinder, auch sogenannte Diener, mit Erlegung des vollen Leib-Zolls verschonet werden möchten, gnädigst resolviret,

daß die unerzogenen Juden-Kinder, bis an das Zehende Jahr, von dem Leib-Zoll gänzlich frey gelassen werden sollen,

hingegen wegen der übrigen Personen lassen Wir es bey dem, am 4. April in diesem Jahr emanierten Generali unverändert bewenden ..."

Schon Sidori, der diese Angelegenheit notiert, bemerkt, daß damit zum ersten Mal eine einigermaßen organisierte Dresdner (oder sächsische?) Judenschaft erscheint und vom Staat anerkannt wird. Er behandelt darum das Jahr 1733 als einen sehr wichtigen Einschnitt in der Geschichte der sächsischen Judenschaft.

Die Bestimmungen, die bis zum Jahre 1746 für die Behandlung der durchreisenden Juden gelten, habe ich nirgends gefunden. Sie sind vielleicht nur ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, Anpassung der allgemeinen fremdenpolizeilichen Grundsätze an die Verhältnisse der Juden.

In Dresden ist das Gv die zuständige Behörde. Das ist ja auch selbstverständlich. Denn das Gv ist Polizei- und Fremdenmeldeamt in der Festung Dresden. Wiederholt begegnen Juden, die einen Schein vom Gv haben. Wohl hauptsächlich der Fremden wegen braucht das Gv einen jüdischen Dolmetscher. Vermutlich ist daneben genau wie

in Leipzig bei den Meßjuden von Anfang an auch in Dresden eine Anmeldung beim Rat erforderlich.

Das Mandat von 1746 kodifiziert dann auch für die durchreisenden Juden das Gewohnheitsrecht. In den 4 vom Cb 1735 den Behörden vorgelegten Fragen, aus denen das Mandat herauswächst, ist zwar von den Durchreisenden noch nicht die Rede. Kein Wunder. Sie bilden kein Thema des Streites, etwa von den Hausierern abgesehen. Der Entwurf A der LR bringt nur erst den Anfang einer Ordnung, den Inhalt des späteren § 5.

Aber schon in ihrem zweiten Entwurf (B) vom 29. VIII. 1738 berücksichtigt die LR auch die Durchreisenden sehr ausgiebig in § 2, 3, 5, 6. § 5 und 6 handeln von den Dresdner Verhältnissen und beruhen auf den Vorschlägen des Gv. § 3 und 2 enthalten die allgemeinen Bestimmungen und sind eigenes Werk der LR. Sie entspringen einfach dem Vollständigkeitsbedürfnis und rufen fast keine Diskussion hervor.

Wenn ich jetzt einmal von den Meßjuden absehe, so steht auch für die durchreisenden Juden Dresden weitaus an erster Stelle. Zur Hälfte der Hof und zur Hälfte die hier schon wohnenden Juden ziehen fremde Juden an.

Schon bei der ersten Befragung macht das Gv am 10. X. 1736 aus seiner Praxis heraus hierfür Vorschläge:

a „daß aller Genuß, den die Civil Personen bis hieher gehabt, gänzlich abgeschaffet, und dadurch alle Gelegenheit zur Connivenz entzogen,

b dargegen aber das, was bishero die Thorschreiber von denen ankommenden Juden genossen, gelassen und

c überdies denen Thorschreibern untern äußersten Schlägen, auch von jeden einpassirenden Juden ebenfalls ein Groschen verordnet, folglich beide dadurch zu desto mehrerer Achtsamkeit angelocket würden,

d daß die auf die Beherbergung eines Juden ohne des Gouverneurs Vorwissen gesetzte Strafe der 20 rth um ein merckliches erhöhet

e und dem Rathe, daß er solche von denen Contravenienten, ohne Ansehen der Person einbringen solle, anbefohlen,

f darneben auch dem Wirth, daß sobald die Zeit der dem Juden ertheilten permission sich hier aufzuhalten, zu Ende gienge, er so fern sich nicht der Jude von hinnen begibt, es so fort zum Gouvernement anzeigen solle, angedeutet."

Der erste Entwurf der LR (A) 1737/8 nimmt diese Vorschläge mit in § 1 hinein, anschließend an die Bestimmungen über das Wohnen in Dresden. Er adoptiert den vollen Inhalt von b, c, a. Jeder einpassierende Jude wird durch einen Mann von der Wache zur Gv-Expedition gebracht, dort wegen seiner Verrichtung examiniert und nach Befinden mit einem Permissionszettel ausgerüstet. Dieser Zettel ist vom Gv ohne Entgelt zu erteilen und dem jüdischen Hausvater oder Wirt vorzuweisen. Jüdische Hausväter, die ohne solche Zettel fremde Juden beherbergen, zahlen 50 Tlr (vgl. d.). Es folgt der Inhalt von e und f.

Im endgültigen Entwurf B der LR vom 29. VIII. 1738 ist aus diesem Stoff ein § 5 gemacht worden. Die GR (C) erweitern ihn durch eine Reihe Zusätze, die ich eingerückt gebe. In dieser erweiterten Gestalt findet sich der § 5 im endgültigen Mandat.

„So viel hiernechst die bey Unserer Residenz-Stadt Dreßden von Zeit ab und zureisenden oder die hiesigen Jahrmärckte besuchenden fremden Juden, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, anbetrifft, haben sich die ankommenden

(so lange ihnen nicht aus anderen Ursachen der gäntzliche Eingang untersaget ist)

so gleich am äußersten Schlage beym Thorschreiber anzumelden, welcher sie denn gegen Erlegung eines Groschens von jeder Person,

(indem ein mehreres zu fordern und anzunehmen, hierdurch ernstlich und bey Vermeidung der unten gesetzten Straffe

dafür: 5 Thlr Straffe auf jeden Contraventions-Fall untersaget,

auch dasjenige, was sonst die Juden einigen Civilpersohnen

dafür: anderen Persohnen

an emolumentis zugewendet, gänzlich aufgehoben wird)

durch einen Mann von der Wache zur Gouvernements-Expedition bringen läßet, allwo sie auch, wegen derer vorzuzeigenden Paesse, und derer hier habenden Verrichtungen halber, umständlich examiniret, so wohl, weun sonst kein Bedencken, mit Permissions-Zetteln

mit gewissen von dem Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit von dem Commandanten ausgestellten Zetteln

darinnen die Zeit des ihnen

nach Maßgebung des Mandats

allhier gestatteten

über die Gebühr nicht zu erstreckenden

Auffenthalts, nebst dem Quartier, deutlich exprimiret, ohne Entgelt, versehen werden,

mit welchen sie entweder zu einem Jüdischen Hauß Vater, oder, wo sie sonst zu herbergen gemeynet, sich zu begeben,

der Wirth aber den neuangekommenen Juden, ohne Vorzeigung dieses Zettels, bey 50 Thlr von dem Contravenienten durch den Rath,

dafür: durch dessen ordentliche Obrigkeit,

ohne Ansehen der Person, einzutreibenden und Unseren Fisco zu berechnender Straffe, nicht anzunehmen, noch weniger denselben über die bestimmte Zeit bey sich zu dulden, vielmehr nach Ablauff der im Permissions-Zettel

dafür: im gedachten Zettel

determinirten Zeit, solches dem Gouvernement gebührend anzuzeigen,

der Jude aber, wenn er wiederum abreiset, sothanen Permissions-Zettel

dafür: Zettel

am äußersten Schlage beym Thorschreiber

† nebst einer von der allhiesigen Accis-Inspection ertheilten schrifftlichen Bescheinigung, daß der ausgehende Jude die General-Accise richtig gemachet, und dieserhalb weiter nichts zu vertreten habe,

abzugeben,

und da sich findet, daß der abreisende Jude über die vergönnete Zeit sich hier verweilet

† oder die nur erwehnte Bescheinigung von der Accis-Inspektion nicht produciren könnte,
denselben anzuhalten, und dem Gouvernement davon Eröffnung zu thun, dieses auch sodann das nöthige an Unsere Landes-Regierung, oder, mit Abgebung des Judens Person, an den hiesigen Stadt-Rath
dafür: an die ordentliche Obrigkeit
gelangen zu lassen,
nicht minder der Thorschreiber auf alle Fälle die bey ihm zurückgegebenen Permissionszettel
dafür: Zettel
beim Gouvernement wiederum einzuliefern hat."

Die eingerückten Zusätze oder Änderungen finden sich von Entwurf C an mit Ausnahme der zwei, die mit † gekennzeichnet sind. Diese erscheinen zuerst in Dc, auf Wunsch des Accisecollegiums.

Derartige Bestimmungen sind ja schließlich nur eine Angelegenheit der polizeilichen Technik und rufen wenig Diskussion hervor. Die Kompetenz des Gv in dieser Sache ist unbestritten.

Doch erwachsen einige Anmerkungen zu § 5 aus dem Mißtrauen der GR gegenüber dem Unterbeamten des 18. Jrh. Die GR, unter denen Hennicke ist, kennen dessen Neigung zur Schikane gegenüber dem Juden. Sie wollen den Juden vor Scherereien, aber auch den Staat vor Schaden schützen. Dahin gehören ein paar undatierte Bemerkungen der GR zu § 5.

„d) dürffte überhaupt zu exprimiren seyn, wie lange sich ein solcher durchreisender Jude hier auffhalten dürffe, sonst dependiret die Zeit von der Gouvernements Cantzley.

e) Es dürffte nöthig seyn, die Thorschreiber anzuweisen, die Juden an den Thoren von dem, was sie diesem Mandat gemäß allhier zu beobachten haben, umbständlich zu informiren, weil außerdem unbillig seyn würde, einen, so ex ignorantia pecciret, zu bestraffen."

Nach Erlaß des Mandats, 27. X. 1746, ersuchen die GR das Gv die Torschreiber im Sinn der Anregung e anzuweisen.

Eine Bemerkung der GR an das Cb vom 18. VIII. 1739 wendet sich mit ähnlicher Tendenz gegen die Accisebehörden:

„Wegen derer auf des General Accis Collegii Erinnerung unter denen Thoren von denen ausziehenden Juden zu producirenden Scheins von der Accis Inspection, dürffte unseres ohnmaßgeblichen Dafürhaltens auch noch erforderlich seyn, an das General Accis Collegium zu verfügen,
daß selbiges die Accis Inspectoren ernstlich anwiese, die abreisende Juden mit denen auszustellenden Bescheinigungen nicht zur Ungebühr aufzuhalten, widrigenfalls diese länger als ihnen verstattet werde, allhier zu bleiben, und solches mit der nicht zu erlangenstehenden Abfertigung zu entschuldigen Anlaß nehmen würden."

Das Cb billigt 22. II. 1742 diesen Vorschlag. Nach Erlaß des Mandats, 20. XII. 1746, erhält das Generalaccisecollegium von den GR die entsprechende Anweisung.

Über die Gebühren, die diese durchreisenden Juden zu zahlen haben, erfahren wir etwas aus einer Eingabe an den König vom 22. VIII. 1748, die die großartige Unterschrift trägt „Herz Ahron von Praag, Wolff Bunzl als Gevollmächtigte der nach Chur Sächss. handelnden reisenden ausländischen sämtl. Judenschafft". Unter diesem Titel fassen sich wohl nur die zufällig in Dresden anwesenden fremden Juden ad hoc zusammen.

Sie beschweren sich darüber, daß sie im Gegensatz zu § 5 des Mandats, wonach die Juden außer Leibzoll und Gleit nur 1 gr zu zahlen haben, außerdem noch 6 gr 3 ₰ an den Torschreiber für den Platzmajor und 2 gr bei der Generalaccisinspection entrichten müssen, nachdem sich der Accis-Commissionsrath Schade bei ihnen der Handlung wegen erkundigt und den vom Accis-Torschreiber mitgegebenen Zettel unterschrieben hat. Sie bitten um Verordnung dagegen. Doch Bleistiftbemerkung „dermahlen ad Acta".

Besondere Bestimmungen werden für die Juden erlassen, die durch Dresden wirklich nur durchreisen wollen, ohne hier Handel zu treiben.

Über sie sagt das Gutachten des Gv:

„Was aber die durchreisende und nur über Nacht bleibende fremde Juden anbetrifft, würden selbige bey ihrer Einpassirung untern Thoren mit gewissen Zeddeln zu versehen seyn, welche der Jude beym Gouvernement durch die Stempelung authorisiren zu lassen und denselben unter demjenigen Thore, wodurch er wieder hinaus passiret, an den dasigen Thorschreiber abzugeben hätte, welcher ihn nicht ehender, als bis er diesen Zettel produciret passiren zu lassen, aus welchen denn, ob der Jude sich über die ihm gegönnete Zeit hier aufgehalten, wiederum ab zumercken und alsdenn derselbe, befindenden Umständen nach, zu bestraffen seyn würde."

Der Entwurf A übergeht diese Gruppe, der Entwurf B macht aus diesen Vorschlägen einen § 6, der sich dann im endgültigen Mandat findet:

„Da hingegen die nur durchreißenden oder etwan eine Nacht hier verbleibenden Juden von dem Thorschreiber sogleich beym äußersten Thor einen Zeddel erhalten, welchen sie, nach Anlangung in der Stadt oder im Posthauße, beym Gouvernement produciren, und

Dc: ohne etwas dafür entrichten zu dürffen stempeln lassen,

auch am äußersten Thore, durch welches sie wiederum hinwegreißen, abgeben, ohne diesen Zeddel aber nicht passiret, sondern angehalten und mit willkürlicher Straffe beleget werden,

der Thorschreiber hingegen liefert die bey ihm einkommenden Zeddel allesamt zum Gouvernement."

Bestimmungen für die durchreisenden Juden für das ganze Land entwirft erst die LR im Entwurf B. Sie bleiben von da an im Mandat in § 2 und 3.

§ 2 „Die durch Unsere Chur Fürstenthum und incorporirte Lande reisenden Juden haben zuförderst

von C an: beym anherreißen die ordentliche Land-Straßen zu halten und bey Vermeidung der in dem Befehl de ao 1683 bereits darauf gesetzten Confiscation des bey sich habenden Guths auch anderer

Straffe alle Bey- und Schleichwege zu meiden, hiernächst

bey jedes Orts Obrigkeit, mit richtigen Paessen sich zu legitimiren und sind ohne dergleichen durchaus nicht zu passiren, sondern anzuhalten, genau zu examiniren, auch befundenen Umständen nach, widerum zurück zu weisen, oder, auf andere erforderliche Art, anzusehen,

und wie, zeithero geschehen, so auch fernerhin das gewöhnliche an Mauth Leib- auch andern Zoll und Gleithe, und was die praestanda sonst vor Nahmen haben mögen, biß auf andere Verordnung, gehöriger Orthen, unweigerlich zu entrichten schuldig,

haben auch ihre Reiße gebührend zu beschleunigen und an keinem Orte über die Gebühr

von C an: „über die Gebühr“ gestrichen

ohne

von C an: dringende

Noth sich aufzuhalten,

während solcher Zeit aber an denen Orten, durch welche sie reisen, alles Handels mit Waaren, in ganzen und einzeln oder Ausschnitts- und Stückweise, besonders aber des Haußierens sich zu enthalten, oder im wiedrigenfall der confiscation ihrer Effecten, auch, nach Befinden, anderer harter Ahndung zu gewarten.“

§ 3 „Immaßen demnach diejenigen Unserer Unterthanen, welche außer denen nach gelassenen Fällen, entweder mit, oder ohne Obrigkeit Vorbewust einen oder mehrere Juden, bey sich aufnehmen, beherbergen, dererselben Effecten verheelen, oder in ihren verbothenen Handel Hülffliche Hand leisten und nur einigermaßen Vorschub thun,

nach eingezogener hinlänglicher Erkundigung und auf erstatteten Bericht zu Unserer Landes-Regierung

von C^{b} (GR) an für „zu Unserer Landes-Regierung“ nur „gehörigen Orths“, nach einer Bemerkung der Geheimen Canzlei vom 22. VIII. 1739, weil die Berichte auch oft an die Kammer ergehen müssen.

gleichergestalt mit einer nach Beschaffenheit derer Umstände zu determinirenden Geld- oder Gefängnis-Straffe

zu belegen, die erstere Unserem Fisco zu berechnen und einzusenden, die letztere aber ohne Ansehen der Persohn

von Dc an „ohne Ansehen der P." gestrichen

an denen Verbrechern zu vollstrecken."

Auch die Kopfsteuergesetze von 1747 bis 1749 gehen an den durchreisenden Juden nicht vorüber. Nach dem ersten vom 13. I. 1747 haben sie, ausgenommen die Leipziger Naumburger Messen und die ordentliche Jahrmärkte, für jeden Tag Auffenthalt für den Kopf zu zahlen

in den großen und Mittelsädten 12 Groschen

in den kleinen Städten und Dörfern 6 Groschen.

So bleibt es auch im Steuergesetz vom 12. I. 1748.

Dagegen erhöht das Gesetz vom 29. XII. 1749 mit Wirkung vom 1. I. 1750 an die Sätze auf

für große und Mittelstädte 18 Groschen

für kleine Städte und Dörfer 9 Groschen,

mit ausdrücklicher Anordnung, daß sich die reisenden fremden Juden

„keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freypässe zu erfreuen haben".

Die Ausnahme für Messen und Jahrmärkte bleibt bestehen.

„Nicht minder bleiben die reisenden Juden auf die Tage, wenn sie, wegen einfallenden Sabbaths oder anderer jüdischer Feyertage, den Weg zu prosequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwehnter Kopfsteuer befreyet."

Das Gesetz vom 12. XII. 1763 wiederholt diese Bestimmungen.

Anmerkungen zu S. 71–226.

Die Bedeutung der Juden für die Leipziger Messen (S. 72-73)

11-15 Markgraf p. 4.
15-17 Freudenthal Messen p. 6.
18 f Freudenthal Meßgäste p. 7.
19 f Lehmann Resident p. 11.
20-22 HStA 5577.

Die Zahl der Meßjuden (S. 73-78)

1-7 Freudenthal Messen p. 4ff.
14-19 Markgraf p. 8-19.
20-28 Freudenthal Messen p. 9, 11; Meßgäste p. 21f.
34-41 Hasse p. 301-303.
42f Hasse p. 303.
60f Hasse p. 300.
80-87 Zu den Schwankungen der Besucherzahl vgl. Freudenthal Meßgäste p. 15. Seine Erklärung des starken Rückgangs von 1739 ab durch die Schlesischen Kriege ist jedoch unmöglich, da Karl VI. erst Oktober 1740 gestorben ist.
223 Sicher nicht nur. Das beweist schon der Hagensche Bericht von 1747.

Die Heimat der Meßjuden (S. 78-83)

2-5 Markgraf p. 19-35.
5-7 Freudenthal Messen p. 7-12.
8-20 „ „ p. 13-52, Meßgäste p. 23-220; Allgemeines Urteil: Meßgäste p. 16-18.
21-27 Markgraf p. 19-35.
28-31 Hasse p. 304-309.
70-75 HStA. 5577, Siehe IIa 4 β.
75-78 CA Ft II 1143. Siehe IIa 3 β.
94-99 Hasse p. 314. Siehe IIa 6.
108-123 Hasse p. 153f, 334. Markgraf p. 15.
145-148 HStA. 5577. Siehe IIa 4 β.
148-154 Hagens Bericht bei Hasse p. 314.
154-156 HStA. 5578 f 94-105.
178f Hasse p. 333, 345.

Jüdischer Warenverkehr (S. 83-87)

3-7 Hasse p. 314.
8-21 Hasse p. 242-275
22-31 Hasse p. 256f.
32-39 Markgraf p. 36-78.
46 Bei Markgraf p. 61 verdruckt in 200000.
55-61 Hasse p. 331f, 334, 346, 348, 352f, 432; vgl. noch p. 333, 335f, 349.
62-64 Hasse p. 432.
70-74 „ p. 257.
120-123, 145-149 Hasse p. 314.
126-144, 150-152 Markgraf p. 36-78.
160-164 HStA. 5577. Siehe IIa 4 β.
165-169 HStA. 5423.
170-173 Hasse an verschiedenen Stellen.

Die Abgaben der Meßjuden (S. 87-94)

20ff Hasse p. 489-491; Markgraf p. 5f, 38, 64, 83; Freudenthal Messen p. 5-8; Meßgäste p. 9-14.

29-34, 62f, 80, 108-110, 123-125 Markgraf p. 83.
34-36 Freudenthal Messen p. 8.
40-44 „ „ p. 5. Markgraf p. 83.
45-55 „ „ p. 7, „ p. 5, 83.
57-61 „ Meßgäste p. 9f.
63-65 CA II 2111-2116
67-69 104f, 132f, 147-149. Hasse p. 491.
69-74 Markgraf p. 84.
74f Hasse p. 214.
76-79 HStA. 5577. Siehe IIa 4 β.
81 Stobbe p. 41.
83-93 Markgraf p. 5.
94-101 Markgraf p. 5, 38, 64, 83.
111-114 „ p. 38, 64, 83.
115-118 Hasse p. 207. Siehe IIa 6.
149-151 Markgraf p. 15.
155-161 Lehmann Resident p. 10 (12. II. 1696!). Markgraf p. 82.
178-194 HStA. 2270 und 5576.
208-211 Biedermann p. 156f.
215-219 CA Ft II 10. Siehe IIf 2.
220-250 CA Ft II 477f, 524, 586.
253-268 HStA. 31012 II nach f 161.
269-286 HStA. 25192 III.

Die rechtliche Stellung der Meßjuden. Vor Brühls Zeit. (S. 95-100).

12-28 Hasse p. 186f, 466f.
29-74 CA II 2111-2116.
55f Winkler p. 44 Die Einrichtung geht zurück auf Innocenz III. Nach dem deutschem Reichsgesetz hatten die Juden einen gelben Ring an Rock oder Kappe unverborgen zu tragen. In Sachsen gibt es im 18. Jahrh. überhaupt keine Kleidervorschrift außer diesem Rest bei der Messe, wo aber auch das sichtbare Tragen nicht verlangt wird.

Kulturgeschichtlich interessant ist Winklers (der Leipziger ist) Bemerkung: Ratio ex lege Innocentii III. cognoscitur (contingit interdum quod per errorem Christiani Judaeorum et Judaei Christianorum mulieribus commiscentur) an autem puellae nundinales pannum flavum quaerant, viderint alii.

75-91 Markgraf p. 78f, wie immer nach Akten des Leipziger Ratsarchivs.
92-111 HStA. 31012 II f 138, 145f.
112-129 Markgraf p. 80f kombiniert mit Freudenthal Messen p. 6.
120-125, 127-141 Markgraf p. 82.
125-127 Lehmann Resident p. 10f.
142-149 Markgraf p. 85.
150-160 Hasse p. 190.
161-167 Darüber viel bei Hasse.
168-173 Hasse p. 479.
174-183 Markgraf p. 85f.

189f Siehe im nächsten Abschnitt.
191-207 Landtagsakten 1734 und 1737.
210f Markgraf p. 82.
211-213 HStA. 5577.
214-218, 223 Siehe weiter oben in diesem Abschnitt.
218-224 Markgraf p. 90.
225 Hasse p. 156.

Die rechtliche Stellung der Meßjuden. In der Zeit Brühls. (S. 100-114).

2-10 Markgraf p. 86.
21-26, 49-59 Landtagsakten 1734.
27-45 HStA. 31012 II.
37-39 Siehe im vorigen Abschnitt.
60-356 HStA, Akten zum Mandat. Über das Verhältnis der Entwürfe zueinander siehe III A b 4.
137-139 Über Entstehung und Aufgabe der Commerciendeputation ausführlich Hasse p. 224ff.
283-286 Siehe im vorigen Abschnitt.
431-435 Levy p. 66. CA Ft II 1143.
436-443 CA Ft II 1145.
443-451 Levy p. 65. CA Ft II 1145f.
452-454 Levy p. 66.

Nach Brühl (S. 114-116).

12 Siehe IIa 1α.
20-22 Siehe IIa 2.
23-25 Siehe IIa 3β.
34-45 Hasse p. 366.
38 Siehe IIa 3α und β.
46-59 Hasse p. 201.

Die Kultusrechte der Meßjuden vor Brühls Zeit (S. 116-121).

19-21 Hasse p. 341, 390, 393, 432 von den Messen 1780, 1798, 1800, 1818.
21-24 Siehe IIf 2
26-70, 150-178 HStA. 5577.
71-79, 86-107, 110-118, 122-124 Lehmann Resident p. 10-12; danach Levy p. 51.
74ff vgl. Dubnow VII. p. 326f. Nach ihm waren die 1703 endenden Erörterungen durch das Laubhütten.est 1682 veranlaßt.
104 nach HStA. 5577: 28. XII.
136-139 Freudenthal Mendelssohn p. 206.
179-183 Markgraf p. 84, ohne Zeitangabe, offenbar aber für die ältere Zeit.

Der Streit um das Kultusrecht der Meßjuden 1736/7 (S. 121-133).

1-306 Der Streit hat seine eigenes Aktenstück, HStA. 5577 (GR.).
36-47 HStA. 31012 II.
108-110 Siehe IIa 3β.

122f Zu Marx Assur aus Hallé vgl. I 2. Die Meßlisten nennen ihn 1711, 24, 30-33, also gerade 1737 nicht. Freudenthal Meßgäste p. 115.

123 Zu Ephraim Abraham Levy vgl. I 4. In den Meßlisten erscheint er 1727-30, 36, 37. Freudenthal Meßgäste p. 127.

142-147 Landtagsakten 1737, Nr. 45.

283-285 Im vorigen Abschnitt.

Die böhmischen Juden auf der Leipziger Messe. (Siehe S. 133).

Bedeutung der böhmischen Juden für Sachsen (S. 133-135).

18 Wolf p. 161.

19-21 Wolf p. 167f.

22f, 27-34 Wolf p. 242-246.

26 Dubnow VII p. 285.

38-41 HStA. 5423

41-43 Dubnow VII p. 290.

70f Siehe IIa 1β.

Die Prager Verordnung von 1733 (S. 135-137).

2-76 HStA. 31012 II f55-65, 160 und DRA C XLII 14.

43-48 Meßjudenordnung von 1682, siehe IIa 3α.

Die Plünderung des Prager Judenviertels im November 1744 (S. 137-140)

3-7 Wolf p. 158.

8-26 HStA. 5423.

27-105 „ 5580.

Die Ausweisung der böhmischen Juden 1744/5 (S. 140-154).

8-80, 406-469, 480-507 Nach Wolf. Kurrein behandelt die Dinge nur kurz.

19-22, 34-36 Siehe vorigen Abschnitt.

50-80 Bei Wolf p. 159-165 im Wortlaut.

91 Siehe IIa 5α

99-296, 301-359, 386-392, 395f, 518-520 HStA. 5423.

199 Nicht Ende Januar wie Wolf p. 167.

297-300, 516-518, 521f Wolf p. 197-200.

326f Von einer Vertreibung aus Schlesien, aber 1738, redet die Hofkanzlei 17. XII. 1744, bei Wolf p. 159-165. Bei Dubnow VII p. 281f, finde ich nichts darüber.

368-371 Wolf p. 167f.

378 Wolf p. 188.

396 CA Ft II 15f.

475-477 Wolf p. 160.

512f Wolf M. Th. bietet darüber viel Stoff.

Bedeutung und Auftreten der polnischen Meßjuden (S. 155-158).

5-11 Siehe IIa 1β.

24-27 Hasse p. 329-438. Markgraf gibt p. 68-78 einige dieser Nachrichten wieder.

28-32 Auf und Ab der Menge: Hasse p. 331, 341, 352, 353, 362, 364-6, 368f, 374f, 379-382, 386f, 389, 391-397, 401, 408, 410, 413f, 418f 422, 427-433.

28-32 Umfang des Einkaufs: Hasse 329, 331 f, 334, 336, 340, 346, 348, 352 f, 432.

32 f Frankfurt: Hasse p. 331-334, 339 f, 348, 352, 366, 153 f.

33-35 Bewertung: Hasse p. 332, 336, 338, 341, 351 f, 366, 369, 373, 379 f, 382, 414.

36-39 Einkaufswaren: Hasse p. 334, 346, 351-353, 356, 366, 380, 396, 406, 408, 411, 414. Sächsische Waren: siehe IIa 1γ.

40 f Verkaufswaren: Hasse p. 351 f, 390, 408, 410, 418, 434 f.

45 Bielitz Hasse p. 331-336, Teschen 352, Böhmen 356.

46-49 Brody Hasse p. 346, 374, 379 f, 391, 393 f, 398-400, 402, 406, 410 f, 413 f, 418, 427-429, 432.

Lemberg 348, 374, 379, 418, 352. Krakau 430. Lissa 346. Smolensk 379. Sklow 379 f, 389 f, 393. Wilna 429. Memel 429. Danzig 391, 394 f, 414. Litauen 394.

49-51 Berditschew Hasse p. 389 f, 393.

51-53 Warschau Hasse p. 393, 395, 429 f.

54-89 Zahlweise Hasse p. 331 f, 339, 351 f, 362, 364, 366, 372 f, 379 f, 381, 390 f, 395 f, 400, 402, 406 f, 410 f, 418, 422, 427-430, 433, 279.

60-63, 86-89 Lombardgeschäft Hasse p. 297.

68-85 Dazu besonders Hasse p. 379-381.

90-95 Hasse p. 396.

Die Sorge der sächsischen Regierung um die polnischen Meßjuden (S. 159-163)

20-72 HStA. 5578.

73-114 Hasse p. 313 f. Jetzt auch Freudenthal Meßgäste p. 11.

123-128 Siehe IIa 3β.

129-136 Siehe IIa 1β.

137-145 Siehe IIa 2.

148-187 HStA. 2270 f 528-530. Teilweise schlecht lesbar.

197 f Biedermann p. 156 f. Siehe IIa 2 am Ende.

Gellert und die Ostjuden auf der Messe (S. 163-167).

7-106 Ich zitiere den Roman nach Bd. IV der sämtl. Schriften von 1784.

19 f Gräfin p. 394.
20-24 „ p. 348.
24-26 „ p. 348, 367.
26-29 „ p. 385.
29 f „ p. 394.
36 „ p 366.
38-46 „ p. 370, 378, 381-383, 385
48 „ p. 407-412, 381-383.
48 f „ p. 362 und sonst.
50 „ p. 396.
50-52 „ p. 348 f, 361, 367-370.
56-52 Gräfin p. 348 f, 361-363.
62 f „ p. 361. 367-370.
63 f „ p 368, 394.
64-68 „ p. 394-396.
69 „ p. 381-383, 407-412.
70-75 „ p. 366-368, 394.
76-81 „ p. 395.
82-84 „ p. 394.
87-92 „ p. 396 f.
96-99 „ p. 348.
101-106 „ p. 396.

130-132 Siehe im vorigen Abschnitt.

133-137 Siehe IIa 3β.

138-143 Ich habe die Pamela in der Deutschen Übersetzung des 18. Jrh. gelesen. Über das Verhältnis der Gellertschen Gräfin zu ihr siehe Kretschmer p. 11-20.

Isaac Samuel und seine Familie (S. 167-173)

5-217 HStA. 25192 I, 31012 II und III.

26 In den Meßlisten nur (Freudenthal Meßgäste p. 55 und 143): 1733 Samuel Isaac aus Dahme, 1760-63 Isaac Samuel aus Jüterbogk mit 2 D.

163-166, 228-230 Siehe II c 2, 3.

218-231 HStA. hier und da.

217 1760-63 besucht der Sohn die Messe, siehe zu Z. 26.

Die grundsätzliche Regelung des jüdischen Handels auf den sächsischen Jahrmärkten (S. 176-179).

11-230 HStA., Akten zum Mandat, vgl. III B b 3, 4.

26-28, 175f Siehe den vorigen Abschnitt.

54 Nathan Berndt aus Dessau in den Meßlisten von 1709 bis 1750. Freudenthal Meßgäste p. 58.

88f Moses Nathan aus Dessau in den Meßlisten nur 1762. Freudenthal Meßgäste p. 67.

231-234 CA Ft II 477f, 524, 586, 672f.

Auswärtige Juden, die in Sachsen hausierend herumziehen (S. 179-198)

Zu allen Abschnitten dieses Kapitels:

Akten des HStA. für die Hausierjuden:

Hirsch Löser 31012 III, 5578
Samuel Moses 25192 I.
Levi Jacob 31012 IV.
Victor Moses 31012 II.
Löser Isaac 5578.
Mendel Hirschel 31012 IV, 25192 II.
alle anderen 31012 III.

In den Meßlisten finden sich:

Abraham Samuel aus Soberten 1720.
Abraham Altschul „ „ 1731.
David Joseph „ „ 1743/4.
Salomon Stroßer „ „ 1746.
„ „ aus Teplitz 1745.
Isaac Hirschel „ „ 1747.
Freudenthal Meßgäste p. 206f, 209.
Victor Moses aus Dessau 1729, 51-54.
Samuel Moses „ „ 1732-54.
Levi Jacob „ „ 1734, 51-57.
Hirsch Loeser „ „ 1743-56, 60.
Freudenthal Meßgäste p. 61, 65, 67.

Zu Isaac Samuel vgl. II b 1.

Auswärtige Händler in Sachsen (S. 180-188).

15-127 HStA., siehe zum ganzen Kapitel.

45 Zu Abraham Altschul vgl. III A b 1.

88-90 Siehe II b 1.

Konflikte dieser Händler mit dem Unterbehörden (S. 180-187).

3-189 HStA., siehe zum ganzen Abschnitt.
25, 33 f, Zum Mandat von 1719, siehe II b 1, 2; c 4.
127 f Siehe II d 1.

Die Stellung der Dresdner Oberbehörden zu den Hausiererjuden. (S. 189-194)

15-139, 181-197 HStA., siehe zum ganzen Kapitel.
175-177 Siehe II c 4.
178-180 Siehe II a 3 β.
207-210 Landtagsakten 1742.

Grundsätzliche Verhandlungen und Verordnungen über das Hausieren der Juden (S. 194-198).

5-7 Zu diesem Mandat siehe den 2. Abschnitt dieses Kapitels.
10-31, 146-148 DRA. C XLII 14.
32-34 HStA. 31012 II f 59 ff.
35-38 HStA. 5578 f 21.
41-110, 127-143 HStA., DRA., Landtagsakten.
111-122 HStA., Akten zum Mandat.
149-151 HStA. 5578 f 94-105.

Die Betteljuden. Einzelbilder (S. 198-203).

5-50 HStA. 31012 III.
51-58 „ „ IV f 173 f.
59-88 „ „ IV f 34-36.
89-175 „ „ III f 35-54.
93-95 Zu Reußisch Lemberg vgl. Freudenthal Meßgäste p. 156.

Die Fürsorge der Juden für ihre Bettler (S. 203)

9-17 HStA. 25192 II. Über Löbel Schye viel bei Lehmann Akten p. 1-10, 20-23.
17-21 Siehe den nächsten Abschnitt.

Die Behandlung der Betteljuden durch den Staat (S. 203-206).

5-78 Über diese Sache besonderes beim Cb geführtes Aktenstück. HStA, 3144.
79-104 HStA., Akten zum Mandat.

Juden fremdländischer Protektion in Sachsen. Bilder (S. 206-210).

21-53, 89-98, 103-105, 110-140 HStA. 25192 I.
54-88 HStA. 25192 I und II, 31012 IV 2270.
89-98 vgl. I 3 und 4.
106-109 HStA. 25192 III.

Grundsätzliches (S. 210-213).

4-119 HStA., Akten zum Mandat. Besonders 5576 f 37 f, 2270 f 232 f.

Die durch Sachsen reisenden Juden im Allgemeinen. Bilder (S. 213-216).

21-26 HStA. 25192 I.

39-51 DRA. C XLII 23.

40-45 Diese Krakauer, außer Sußmann, im selben Jahr auch in den Meßlisten, Freudenthal Meßgäste p. 151 f.

46-48 Zu diesen Amsterdamern vgl. Freudenthal Meßgäste p. 27 f.

52-131 HStA. 31012 III und IV, 25192 II.

Die Stellung des Staates (S. 216-226)

17-21 Gemeindeblatt IV Nr. 1 und 2.

22-25 Winkler p. 53.

26-30 CA II 1119, 1127, 1145, 1159.

31-71 CA Ft II 9 f. Schon bei Sidori p. 73 f. Danach Lehmann Resident p. 68; Levy p. 64, S. O. (Jewish Encyclopedia). Die Bedeutung der Verordnung wird meistens überschätzt. In der Eneyclopedia erscheint sie geradezu als die wichtigste judenpolitische Maßnahme der Zeit Brühls (während das Mandat von 1746 nicht einmal eswähnt wird).

85-365 HStA., Akten zum Mandat.

264 Wolff Bunzlau (Bunzel) aus Prag in den Meßlisten 1717, 19-27, 29-41, 43-46. 48-52 († 1772). Freudenthal Meßgäste p. 179. Wolf Bunzel aus Teplitz 1745 a. a. O. p. 209. Vgl. III A a 1.

366-389 CA Ft II 477 f, 524, 586, 672 f.

Juden, die in Sachsen wohnen oder wohnen möchten.

Die Ansiedlung von Juden in Sachsen.

Die jüdischen Münzlieferanten.

Die einzelnen Münzjuden.

Das seit August dem Starken immer mehr aufblühende Wirtschaftsleben Sachsens beansprucht einen immer größeren Geldumlauf. Das dafür erforderliche Silberquantum kann Freiberg nicht mehr liefern, vom Gold zu schweigen. Da man den Bezug aus dem Ausland möglichst einschränken will, muß man möglichst viel Gold- und Silber-Altsachen im eignen Land aufkaufen. Dieser Aufkauf liegt in der Zeit, die uns interessiert, ganz in jüdischen Händen.

Erzvater der sächsischen Münzjuden ist der Hamburger Gerd Levi. Um 1659 herum muß er geboren sein (Rückzählung von 1733 aus). Seit 1688 besucht er von Hamburg aus die Leipziger Messen. Nach Freudenthals Vermutung ist er identisch mit dem Gerson Bendit, dem Schwiegersohn des Jeremias Fürst aus Hamburg. Er würde dann in den entfernten Verwandtenkreis des Dessauer Hoffaktors Moses Benjamin Wulff gehören. 1710 läßt sich Gerd Levi in Leipzig nieder. Er hat sich nach seinen Worten 1733

> „nicht etwa gleich anderen Juden aus gewinnsüchtigen Absichten allhier eingeschlichen, sondern einen ordentlichen Ruff zum Aufkauf und Lieferung des zur Münze benöthigten Silber erhalten".

Wahrscheinlich ist trotzdem der Gedanke der Niederlassung nicht von der kursächsischen Finanzverwaltung, son-

dern von Gerd Levi selbst ausgegangen. Das Privileg, auch außerhalb der Messe ständig in Leipzig zu wohnen, ist wohl hier, wie in ähnlichen Fällen, der Dank des Fürsten für schon früher geleistete Dienste. Gerd Levi ist diesem gewiß zu allen Zeiten durch Geldbeschaffung viel wichtiger gewesen als durch Silberlieferung. Er ist 1710 51 Jahre alt und zweifellos seit Jahren ein reicher Bankier. Denn nur solche kamen von Hamburg zur Messe nach Leipzig.

Am 11. IV. 1710 erteilt der Oberhofmarschall v. Löwendal Gerd Levi einen Freipaß, der ihm den Silberaufkauf, aber sonst keinen Handel erlaubt. Am 23. V. 1710 weist Löwendal den Leipziger Kreisamtmann an, Gerd Levi gewöhnlichermaßen in Pflicht zu nehmen und Registratur darüber an das CC einzusenden. 30. VIII. 1713 wird das Patent erneuert.

Gerd Levi erhält als Münzlieferant als jährliches Salarium 100 Tlr, später statt dessen von jeder Mark gelieferten Silbers „nicht mehr als 1 Gr zur Ergötzlichkeit".

Ich übergehe die Auseinandersetzungen über die Stellung Gerd Levis in der Zeit Augusts des Starken. Dieser gibt schließlich wenigstens scheinbar nach. Er verspricht dem Landtag von 1728 in der Resolution auf die Präliminarschrift, am 12. IV., und im Abschied ganz deutlich: Gerd Levi soll nicht weiter geduldet werden. Entsprechende Anordnung erhält der Leipziger Rat am 20. VII., 5. XII. und 25. XII. 1728.

Ebenso wird 9. V. 1730 die Ausweisung Gerd Levis verfügt. Vielleicht hängt damit zusammen, daß der Kurfürst im selben Jahr einen Christen, Joh. Adam Lorentz zum Münzfaktor, Münzlieferanten ernennt. Sein Erfolg scheint nicht überwältigend zu sein. Das verraten die Leipziger Kaufleute in einer Eingabe von 1739, indem sie es zugleich zu entschuldigen suchen:

> „gar kein Zweiffel, daß ... Lorentz, eben soviel als der verstorbene Jude Gerd Levi, werde praestiren können, wenn nur vor allen Dingen erwehnte Juden-Familie von hier hinweg sey, immassen ausserdem und so lange selbige sich alhier aufhält, es wegen ihres habenden Anhangs und um der bisherigen Kundschafft halber freylich nicht wohl möglich."

Noch in demselben Jahr 1730, 16. XII., verfügt ein kurfürstliches Reskript die Duldung Gerd Levis.

Der Zickzackkurs wird von der Regierung Augusts III. fortgesetzt. Sie übernimmt die Angelegenheit in schwebendem Zustand. 29. XI. 1732 hatte der Leipziger Rat die Klage der dortigen Kaufmannschaft, Gerd Levi mißbrauche sein Amt, an die GR weitergegeben, die darüber 13. XII. an das Cb berichteten. Der neue Kurfürst benützt offenbar gern eine der ersten Gelegenheiten, Wünsche seiner Untertanen zu erfüllen. Die Hinwegschaffung Gerd Levis ist durch „Kgl. Hoheit selbst" verordnet, so 3. III. 1733 GR an LR. Von dieser erhalten Rat und Kreisamt zu Leipzig 24. III. den Befehl, dem Gerd Levi jeden Aufenthalt in Leipzig außerhalb der Messen zu verbieten.

Natürlich läuft Gerd Levi dagegen Sturm. In einem ersten Gesuch weist er auf seine 74 Jahre und seinen langen Aufenthalt in Sachsen hin und erreicht eine Verordnung Bünaus an Rat und Kreisamt, Leipzig 7. V., sein Gesuch zu erwägen und zu berichten, wer an seiner Stelle zum Münzlieferanten zu bestellen wäre. Da die Leipziger Behörden trotzdem mit Exmission vorgehen, richtet Gerd Levi 14. VII. 1733 ein zweites großes Gesuch an den Kurfürsten (Cb). Er betont besonders seine Geschäftserfahrung und den Umfang seiner Lieferung. Diesmal hat er Erfolg. Bei einer Untertänigsten Vorstellung 28. VII. 1733 erlaubt der Kurfürst dem Gerd Levi Aufenthalt und Silberlieferung bis an sein Lebensende. Entsprechende Verordnung 3. VIII. Kurfürst (Cb, Brühl) an GR, 5. VIII. GR an LR, 10. VIII. LR an Rat zu Leipzig. Also außerordentlich schnell.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man in dieser Wendung Brühls Hand sieht. Vom 1. II. 1733, dem Tag des Todes Augusts des Starken, an gehört seine ganze Aufmerksamkeit dem Erwerb der polnischen Krone. Das Wahlgeschäft und der zu erwartende Thronfolgekrieg erfordern viel größere Summen, als sich in der Staatskasse vorfinden. Am 25. II. 1733 erhält Brühl die Aufsicht über sämtliche Landeskassen. Am Tag danach wirft eine Ministerkonferenz für den Wahlkampf 500 000 Dukaten (rund 1 375 000 Tlr) aus. Die Beschaffung dieser und anderer Summen ist die Aufgabe

Brühls und Hennickes. Für die dazu nötigen Anleihen „bedienen sie sich anfangs in der Regel des Bankiers Oertel und des Juden Gerd Levi in Leipzig". Man begreift, daß Brühl nicht dulden kann, daß dieser unentbehrliche Mann des Landes verwiesen wird, und daß er ihm — eine ungewöhnliche Formel — ein Privileg „bis ans Lebensende" gibt.

Weniger versteht man, daß nach 2 Monaten Kurfürst und Brühl diese Entscheidung wieder umstoßen. 12. VIII. 1733 äußert LR bei den GR Bedenken: Widerspruch zwischen den Entscheidungen vom 3. III. und 3. VIII., Partiererei bei Gerd Levi zwar nicht nachgewiesen, aber leicht möglich. Von den GR darüber 16. IX. unterrichtet, verordnet das Cb (Brühl) 3. X. an GR, Gerd Levi habe Leipzig und Sachsen außer den Messen zu räumen. 10. X. GR an LR, 12. (17.?) X. 1733 LR an Rat zu Leipzig.

Man kann sich damit nur durch die Annahme abfinden, daß diese Ausweisung vom Cb nicht ernst gemeint ist. Dafür spricht, daß in den folgenden Jahren der König immer wieder die Ausweisung Gerd Levis ablehnt, daß die positive Entscheidung vom 3. VIII. auch weiterhin als gültig betrachtet wird und daß Gerd Levi tatsächlich unangefochten in Leipzig bleibt. Das stellt die LR 1739 fest, aber es geht auch aus allen folgenden Verhandlungen hervor. Einem wirklich ernst gemeinten Ausweisungsbefehl hätte ein Mann von Namen und Geschäftsumfang Gerd Levis nicht trotzen können.

Auf dem Landtag 1734, dem ersten unter Brühl, stellen Ritterschaft und Städte in ihrer Präliminarschrift 31. VII. fest, daß Gerd Levi trotz aller Verordnungen

> „noch immer Mittel und Wege gefunden hat, bis auf diesen Tag daselbst sich zu fristen".

Auch in ihrer Münzschrift 4. IX. 1734 kommen Ritterschaft und Städte auf die Juden zu sprechen. Sie stellten insgemein dem guten Geld am meisten nach. Das würde allein schon ihre völlige Ausweisung außer den Messen rechtfertigen. Auch der Münzjude in Leipzig

> „tue unter dem Scheine des wenigen Silbers, so er bisweilen zur Münze geliefert, dem Commercium großen Schaden".

Die Resolution des Königs auf die Präliminarschrift, 19. VIII. 1734, schweigt über Gerd Levi. Ritterschaft und Städte wiederholen darum in ihrer Alleruntertänigsten Vorstellung vom 24. IX. ihren Wunsch, da sie sich

„die Minimirung derer Juden außer denen Messen und insonderheit des zu Leipzig gedulteten Gerd Levi betreffend, noch nicht bittseelig gemacht finden".

Dieses Spiel wiederholt sich auf dem Landtag 1737. Ritterschaft und Städte werfen in ihrer Präliminarschrift 2. IV. 1737 dem Gerd Levi vor,

„unzulässliche Gewerbe zu treiben, dergleichen noch gegenwärttig geschehen, da er verbothene und deualuirte Münz Sorten mit einem höheren Agio, als der Gardien einwechsele, gleichwohl dahinstehet, ob er zu Ew. Königl. Majt. Münze alles einschicket oder nicht, vielmehr mit anderweithigen Vertreib seinen Vortheil machet."

Die Königliche Resolution darauf, 12. IV., beruhigt:

„Werden auch wegen des so genannten Müntz-Judens, Gerd Levi, in Leipzig, hinlängliche Anstalt treffen zu lassen nicht ermangeln."

1739, kurz nach der Neujahrsmesse, stirbt Gerd Levi, etwa 80jährig. Sein Grab findet sich, sehr verwittert, noch in Dessau.

Sein Sohn Levi Gerd wird also auch nicht mehr ganz jung sein. Er begegnet schon 1713, da vertritt er den Vater in Dresden. Im Jahr zuvor, 1712, ist ein Bruder von ihm, Chajim ben Gerson, in Leipzig gestorben.

Jetzt wird Levi Gerd der Nachfolger seines Vaters als Münzlieferant. Er bittet den König sofort um die Ernennung dazu und erhält sie durch Reskript des Cb, Warschau 18. II. 1739,

„damit die durch diesen (Vater), von geraumer Zeit her, in hinlänglicher Quantitaet und anständigen Preiss, von Leipzig aus besorgte Gold- und Silber-Lieferung zur Münze nach Dresden, zum Schaden derselben, nicht ins Stocken gerathe".

Gleichzeitig mit diesem Reskript an das CC werden die GR vom Cb angewiesen, dem Levi Gerd mit Familie den Auf-

enthalt in Leipzig zu gestatten, natürlich wieder ohne Handelserlaubnis außer den Messen. 24. II. 1739 GR an LR, 6. III. LR an Rat. Am 23. II. erhält das Leipziger Kreisamt, wohl vom CC, Befehl, ihn in Pflicht zu nehmen.

Damit kreuzt sich eine Aktion der Leipziger Kaufleute und Goldschmiede. Die Kaufmannschaft wendet sich nach dem Tod des Gerd Levi (4. III.) an den Rat zu Leipzig: Gerd Levi sei der Aufenthalt wiederholt durch den König untersagt worden, er habe auch selber nur darum gebeten, bei seinem hohen Alter bis an sein Lebensende bleiben zu dürfen. Lorentz sei längst für die Silberlieferung angenommen. Das gibt der Rat am 18. III. nach Dresden.

Inzwischen erfährt die Kaufmannschaft, daß Levi Gerd bereits in Pflicht genommen ist, und bschwert sich von neuem beim Rat. Lorentz werde sicher dasselbe praestiren, wenn nur erst die Juden fort wären. Levi Gerd werde zweifellos Handel mit Kaufmanns- und Kramerwaren treiben, schon darum, weil er mit seiner Familie vom Gold- und Silberkauf allein nicht subsistiren könne. So sei dieser nur ein Praetext, allerlei Handel zu continuiren und stets fremde Juden bei sich aufzuhalten. Auch werde die Fortschaffung des Juden mancherlei Partiererei und verbotenen Schacher verhüten. Die Kaufleute weisen schließlich auf die vielen früheren Ausweisungsbefehle hin und erhoffen die Cassirung der Verpflichtung.

Auch die Leipziger Goldschmidts Innung ist bestürzt über die Ernennung Levi Gerds. Sie wendet sich ebenfalls an den Rat. Schon der verstorbene Gerd Levi habe nebst den Seinigen

> „durch Ein- und Verkauffung aller Arten von pretiosen und Juwelen ihnen beständig großen Schaden gethan".

Der neue Jude werde sicher auch Handel treiben,

> „wenigstens mit Ausleihung auf Pfänder und sonsten unerlaubten Wucher".

Außerdem würden nicht nur die weitläufigsten Verwandten, sondern alle andern Juden ihren Aufenthalt mit der Erlaubnis Levi Gerds entschuldigen. Viele Goldschmiede würden dann zur Abtragung ihrer Lasten nicht imstande sein.

Der Rat gibt 6. IV. 1739 auch diese zwei Eingaben befürwortend an die LR. Ehe das dort eingeht (10. IV.), hat LR

gerade seine Eingabe vom 6. III. beantwortet, 7. IV.: der Rat werde inzwischen die Entscheidung vom 6. III. 1739 erhalten haben und habe sich danach zu richten.

Trotz dieser Ablehnung gibt die LR auf einmal am 17. VII. die zwei Gesuche des Rates weiter an die GR, mit starker Befürwortung. Sie stellt die Vorgänge von 1733 dar und entwirft ein Gemälde von der Schädlichkeit der Juden im allgemeinen. Sie helfen den Diebs- und Räuber-Rottengesellen das Gestohlene verpartieren, sie führen das gute Geld aus, sie entrichten keine Quatember- und Nahrungs-Steuer, und, da sie wenig consumiren, auch nicht viel an die General-Accise.

Eine Antwort darauf erfolgt nicht. Es bleibt also bei der Ernennung Levi Gerds.

Erst auf dem Landtag 1742 redet man wieder von Levi Gerd. Schon am 7. III. 1742 erwähnt die LR in einem Bericht an den König (GR?), der allgemein zu Maßnahmen gegen die Juden drängt, auch die häufigen Beschwerden der Leipziger Kaufleute gegen Levi Gerd. Auch in diesem Jahr sei eine solche Beschwerdeschrift, zugleich von den Goldschmieden, eingegangen.

Dieselben Beschwerden sind natürlich auch beim Landtag eingegangen. In ihrer Präliminarschrift vom 28. VI. berufen sich Ritterschaft und Städte auf die dem Landtag von 1737 gewordene Zusage. Trotzdem sei Gerd Levi nicht fortgegangen, sein Sohn neu in Eid und Pflicht genommen. Man wiederholt die alte Bitte.

Die Antwort der Regierung, Resolutiones vom 9. VII. 1742, klingt wieder sehr entgegenkommend:

> „Soviel aber den Juden Levi Gerd, in specie betrifft, haben zwar Ihro Königl. Majt. denselben statt seines verstorbenen Vaters Gerd Levi, zum Münz-Lieferanten bestellen lassen. Nachdem aber der ihme und seiner Familie gestattete Auffenthalt in der Stadt Leipzig, bloß die Beförderung der Gold- und Silber-Lieferung zur hiesigen Münze, zum Entzweck gehabt, mithin darauf, daß er auch außer denen Messen einen Handel mit Kauffmanns- und Cramer-Waaren, daselbst treiben solle, keineswegs zu verstehen ist;

Alss bedarf es bloss geziemender Anzeige, gehörigen Orths, wenn, gegen bessere Zuversicht, von besagten Levi Gerd, die ihnen ertheilte Concession missbrauchet werden sollte, immassen es sodann an der erforderlichen Remedur nicht fehlen wird."

In der Begründung, die die GR dieser (wie immer) von ihnen entworfenen Resolution geben, 9. VII. 1742 an das Cb, lassen sie durchblicken, daß sie eigentlich für Entfernung Levi Gerds sind. Solange der König bezüglich des Münzjuden nicht ein anderes befehle, „hat es zwar ... dabey billig sein Bewenden".

Nunmehr, 24. VIII. 1742, bescheiden die GR die LR mit den Worten der Resolution auf die Eingabe vom 7. III. Das gibt die LR 8. IX. an den Leipziger Rat.

Auf den Landtagen von 1746, 1749, 1763 hört man nichts mehr von Levi Gerd. Nicht, weil er etwa nicht mehr da wäre. Im Gegenteil. Wie 10. III. 1755 die GR dem Oppenheimer die Konzession entziehen, heißt es ausdrücklich, daß Levi Gerd mit seiner Familie als nunmehr einziger Münzjude in Leipzig bleiben soll. Dort stirbt R. Loeb ben Gerson, wie sein eigentlicher Name ist, erst 9. XII. 1794.

Daß Levi Gerd der einzige Münzjude sei, gilt zu dieser Zeit höchstens für Leipzig. In Dresden haben sich deren längst eine ganze Anzahl niedergelassen.

Da hat sich zunächst schon von der Leipziger Urfirma eine Dresdner Filiale abgezweigt, unter Gerd Levis Schwiegersohn Isaac Jacob. Er kommt 1712, 1715 oder 1716 (errechnet nach verschiedenen Angaben), etwa 25 Jahre alt, von Hamburg nach Leipzig. Die eigentliche Heimat der Familie ist vielleicht Vahrentropp in Westfalen, von wo sehr bald Isaacs Bruder Meyer Jacob eintrifft, von da an Diener seines Bruders.

Isaac Jacob beteiligt sich sofort an der Silberlieferung, aber in selbständiger Stellung. Mindestens seit 1719 ist er ständig in Dresden. Schon von 1715 an hat er an die Münze geliefert. Er steht mit seinem Bruder unter dem Schutz des Hofmarschallamtes (Paß Löwendals vom 3. I. 1722). Eine eigentliche „Instruction" hat er nicht, doch ist die von der Münze geschehene „Connivenz" einer Konzession gleich-

zuachten (so LR 7. II. 1741 und 2. I. 1747 an die GR). Mehrfach, 1727, 1736, 1740 erhält er auch kurzfristige Kammerfreipässe.

Der Erlaß des Mandats, 1746, bringt auch Isaac Jacob in Bewegung. Gv, GR, LR beschäftigen sich mit ihm. Er selbst bittet das CC um einen Aufenthaltspaß. Er weist hin auf seine ehrliche Aufführung und regelmäßige Steuerbezahlung bei langem Aufenthalt, auf sein hohes Alter und die früheren Privilegien und auf seine Geldverleihung im Dienst der Einwohner. Da er auf das Gesuch vom 13. XI. 1746 am 27. I. 1747 noch keine Antwort hat, richtet er überschwenglich wehklagende persönliche Schreiben an Hennicke und Brühl, „unsren bisshero gewesenen Schutz Engel". Der Kp vom 11. II. 1747 lautet nur auf 1 Bedienten, 6 hatte er gefordert, 3 die LR für berechtigt erklärt. Sehr freundlich ist man ihm also nicht gesinnt. Meyer Jacob erhält überhaupt keinen Kp, bleibt aber als beim HMA eingeschrieben in Dresden.

Auch der in vielen Beziehungen zu nennende Hertz Lippmann, der 1711 oder 1716 nach Dresden kommt, ist in der Silberlieferung tätig. Nach einer Bescheinigung des Dresdner Oberamtsmanns Vockel vom 1. X. 1729 war er ehemals bei der Münze zu Leipzig in Diensten, während er jetzt in Dresden beim Münzjuden Isaac Jacob ist. 1740 scheint er dessen Compagnon im Silberkauf zu sein (Amt Dresden, 27. IX. 1740).

Das Jahr 1745 bringt zwei neue Münzjuden größeren Formates nach Sachsen, Duschenes und Bondi. Beide kommen aus Böhmen, Duschenes aus Prag. Bondi, wohl auch ein Prager, gehört zu den Exulanten der theresianischen Verfolgung, er kommt mit einem Emigrationspaß der Prager Kommission (Philipp v. Kollowrat, 11. V. 1745). Wahrscheinlich wird auch Duschenes von derselben Welle nach Sachsen geworfen.

Simon Bondi kommt 1745 mit F, 4 K, 2 D, 2 M von Böhmen herüber, schlüpft aber in Dresden zunächst als Bedienter unter. Hennickes Kp erlaubt ihm 1748 nur 1 M, ein von Brühl ausgestellter 7. VIII. 1753 dagegen 6 D. Daß er Münzlieferant ist, geht aus seinen Gesuchen und Pässen

nicht hervor und wird nur durch eine Auskunft des Dresdner Rates vom 20. VII. 1763 aktenkundig, nach der der in Dresden ohne Paß wohnende Mendel Hirschel dann und wann für die Kgl. Münze in Dresden auf dem Lande Silber einkaufe im Namen des Münzlieferanten Bondi. Der hat also diesen Geschäftszweig vielleicht erst später ausgebildet. In der Dresdner Judenschaft genießt er bald großes Ansehen.

Salomon (Jacob) Duschenes (Duschines, Duschenis, Duschinis, Duschnis, Tuschnitz) dagegen widmet sich von Anfang an sehr planmäßig der Münzlieferung. Nachdem er bereits 126 Mark Silber abgeliefert hat, erbittet und erhält er 13. VII. 1745 KFpH für ein Jahr, der ihm im Juni 1746 um ein halbes Jahr verlängert wird. Das zweite Mal erhält er den Titel „Münzlieferant", um den er gebeten hatte, damit er auch in Sachsen Silber kaufen könne. In beiden Fällen hat sich der General-Münz-Guardein ô Feral günstig über ihn ausgesprochen, das zweite Mal mit der Begründung, er habe bis jetzt 654 Mark eingeliefert, mehr als der „ordentliche Müntz-Liefferant" Levi Gerd.

23. I. 1747 wird er dann mit dem üblichen endgültigen KpH auf Grund des Mandates ausgestattet. Seine Bitten, die Erlaubnis zum Einkauf von Gold, Silber und bordierten Stoffen ausdrücklich auszusprechen, und die Befreiung von Leibzoll, Wagegebühr und Schutzgeld wieder zu gewähren, werden zwar nicht erfüllt, aber das Geschäft blüht trotzdem. 12. VI. 1754 erhöht Brühl durch einen neuen Kp die Dienerzahl von 2 auf 8.

Wohl Anfang 1758 stirbt Salomon Duschenes. Er hinterläßt eine gute Erinnerung. Weil er sich immer von den preußischen Falschmünzereien ferngehalten und Sachsen treu gedient hat, wird der Oberst v. Ehrenschild, wie er 8. VI. 1762 an CC schreibt, „befehligt" (von Wien oder von Warschau?), sich seiner Witwe (zweite Frau) anzunehmen. Diese hat sich wieder verheiratet und wohnt als Frau Bunzlin mit 4 K in Prag, betreibt aber auf den Paß des Mannes hin durch ihre Verwandten Salomon Aron Voreles und Ariel Loebel Welsch in Dresden noch Geldgeschäfte.

Die Silberlieferung dagegen wird von dem Sohne erster Ehe David (Salomon) Duschenes fortgesetzt. Er wird am 10. V. 1758 durch Kgl. Dekret (Warschau, A. R.,

Brühl) zum Münzjuden ernannt. Erst 10. VI. 1763 läßt er sich, veranlaßt durch die Schwierigkeiten, die man den Bedienten seiner Stiefmutter macht, Kp für 8 und dann für 10 Bediente ausstellen.

In Dresden wird vom Rat 10. IV. 1762 noch ein Bruder Davids, Salomon Duschenes (junior), aufgestöbert. Da er in der Bedientenliste seines Bruders fehlt, ist er 1763 entweder nach Prag gegangen oder identisch mit dem Duschenes, der sich im selben Jahr (1762) unter den Bedienten Bondis befindet.

Die Jahre 1753/4 bringen zwei neue Unternehmer nach Sachsen.

Durch Dekret des Cb vom 24. V. 1753 wird der Dessauer Jude Hertz Oppenheimer zum Kgl. Münzfaktor ernannt. Er hat Silber für die Pleißenburger Münze einzukaufen und scheint sich auch in Leipzig niederzulassen. Da er für den Silberkauf im Lande herumreisen muß, erbittet er Leipzig 9. VII. 1753 einen CbFp, den er 27. VII. (A. R., Brühl) erhält.

Ende 1754 beschwert sich die Leipziger Kaufmannschaft über Oppenheimer

> „wegen dessen verdächtigen Auswechsselns vollwichtiger Münz-Sorten"

und bittet, wie andern Juden so auch ihm das beständige Wohnen in Leipzig zu verbieten. Das geht 30. XII. vom Rat an die LR, 31. I. 1755 von LR an GR. Von diesen wird die LR 10. III. 1755 beschieden: die Leipziger Münze bedürfe Oppenheimers nicht mehr. Er habe darum das Dekret zurückzugeben und dürfe sich außerhalb der Messen nicht in Leipzig aufhalten, behalte aber den Fp. Levi Gerd, gegen den sich die Beschwerde mit richtete, behält sein Münzamt. Wenn auch die betreffenden Aktenstücke fehlen, so geht doch zweifellos diese Entscheidung nicht von den GR, sondern vom Cb aus, da es sich ja um Aufhebung und Rückgabe eines Cb-Dekretes handelt.

Oppenheimer müßte sich nun auf Dessau zurückziehen, dürfte aber von dort aus in ganz Sachsen abgabenfrei Handel treiben. Das genügt ihm aber noch nicht, er arbeitet bei Brühl weiter und erhält von diesem 29. VIII. 1755

einen Kp, der ihm den Aufenthalt „allhier“ — das bedeutet eigentlich stets Dresden — erlaubt. Da er außerdem noch den Fp hat, der nur mit dem Silberkauf begründet wurde, steht er jetzt besser da als die meisten anderen Juden in Sachsen, obwohl die Silberlieferung, die ihm Eingang verschaffte, weggefallen ist. Sein Wohnsitz ist schließlich aber doch wieder Dessau.

Zur selben Zeit tritt Nathan Eibschütz neu auf. Allerdings ist aus den Akten bei seiner Ansiedlung in Dresden keine Beziehung zur Münze zu erkennen. Erst 1763 begegnet er als Lieferant für die Münze. Im Oktober dieses Jahres werden in Ortrand die Juden Samuel Moses und Jacob Marcus arretiert, weil sie außer Kurs gesetzte, aber auch konventionsmäßige Münzen zum Schaden der Leute aufkaufen. Sie handeln im Auftrag des Juden Wallerstein in Großenhain. Aber der Paß, den sie vorzeigen, lautet auf den Namen von Nathan Eibschütz, er ist ihm vom CC 11. IV. 1763 erteilt und bestimmt, daß die bis 31. X. 1763 für die Dresdner Münze einzukaufenden 200 Mark Silber ebenso wie die sie begleitenden Personen abgabenfrei passieren. Diesen Paß hat Eibschütz an Wallerstein gegeben.

Es ist darum fraglich, ob Eibschütz zu den eigentlichen Münzjuden gehört. Vielleicht beschränkt sich seine Beteiligung auf die Finanzierung des Wallersteinschen Unternehmens. Vielleicht zieht die Regierung jetzt nach dem Krieg auch Hilfskräfte heran, um das minderwertige Geld möglichst schnell aus dem Verkehr zu ziehen und das darin doch noch enthaltene Edelmetall in den Tiegel zu bekommen. Es ist ja klar, daß der Eibschützpaß einer von vielen ist.

Jedenfalls erhält Eibschütz nie eine richtige Bestallung zum Münzlieferanten. 2. III. 1754 bittet er von Altona aus den König (CC) um eine Konzession, von seinem „Vetter“ J. J. Meyer läßt er sich seine Ehrlichkeit bescheinigen (auch dessen Vater kam einst aus Hamburg). Er will sich in Dresden

„mit seinen wenigen Capitalien ehrlich nähren“.

Er erhält von Brühl Kp mit Familie und 6 D am 20. III. 1754 und 7. VIII. 1756. Wir haben hier ein Beispiel ganz bewußter Ansiedlung von Juden, denn ein zwingender Grund,

Eibschütz von Altona nach Dresden kommen zu lassen, liegt nicht vor.

Niemand kann sagen, wieviele Juden für die Münze arbeiten. Da ist z. B. Lehmann Aaron Emanuel. 1742—49 ist er Diener bei Elias Berend bzw. Elena Lehmann, 1761/2 auf der Liste seines Bruders Joel, der 1. XI. 1762 kurprinzlicher Hoffaktor wird. 1763 kämpft er um seine Wohnung, und dabei erfahren wir denn ganz zufällig durch einen Bericht des Dresdner Rates an die LR vom 21. VII. 1763, daß seine Geschäfte hauptsächlich in Lieferungen an die Dresdner Münze bestehen.

Ein Beispiel für die Münzjuden des subalternen Grades ist Israel Moses. Für ihn bittet Christoph H. v. H. (unleserlich) 16. III. 1754 Brühl um Aufenthaltserlaubnis und niedrige Steuerberechnung, da Israel Moses bei der Münze gebraucht werde. Die Fürsprache hat Erfolg und verschafft ihm dann auch noch einen KpB.

Ob David Levi, der 1752 dem Diener des Geheimbden Rathes Vitzthum von Eckstädt gestohlenes Silber abkauft, etwas mit der Münze zu tun hat, ist nicht zu erkennen.

Die preußischen Münzjuden in Sachsen gehören in den Zusammenhang des 7jährigen Krieges.

Stellung und Betrieb der Münzjuden im allgemeinen.

Das Verhältnis der Münzjuden zu den Behörden ist bei der Darstellung der einzelnen Juden schon klar geworden. Die Großen unter ihnen, Gerd Levi, Levi Gerd, Hertz Oppenheimer, David Duschenes, stehen unter dem unmittelbaren Schutz des Königs, erhalten vom Cb eine förmliche Bestallung und werden etwa vom Leipziger Kreisamt in Eid und Pflicht genommen.

Die eigentliche Fachbehörde aber ist wie für andere jüdische Angelegenheiten auch für die Münzjuden das CC.

Dieses erteilt ihnen Aufenthaltspässe, befristete Fpe und eigentliche Silbereinkaufspässe, wie einer von Nathan Eibschütz bekannt wird. Daß dessen Paß einer von vielen ist, geht auch daraus hervor, daß ihn die LR dem CC 10. XI. 1763 als Beleg für den Mißbrauch zuschickt, der mit den zum Silbereinkauf erteilten Kammerpässen getrieben werde. Sie verweist dabei auf eine frühere Mitteilung vom 2. VI. 1763. Der Silbereinkauf wird also vom CC geleitet und gefördert.

Allgemeine Abgabenbefreiung (abgesehen vom Silberkauf selbst) durch Cb oder CC wird nur wenigen zuteil.

Als Münze, an die zu liefern ist, wird fast immer die in Dresden genannt, auch für die Familie Gerd Levi und noch 1739 für Levi Gerd. Nur Hertz Oppenheimer wird 1754 der Pleißenburger Münze zugewiesen, an die in diesen späteren Jahren wohl auch Levi Gerd liefert. Sie ist wohl identisch mit der „Leipziger Probirstube", die der König 7. V. 1733 dem neubestallten Münzguardein Joh. Gottfr. Junge einrichten läßt. Außer diesem begegnet noch 1745—47 der „General Münz Guardein und Münzmeister" ô Feral in Dresden.

Von Gerd Levi hört man, daß er anfangs ein jährliches salarium von 100 Tlrn, später von jeder Mark Silber einen Groschen bekommt. Daß so bei allen Münzjuden verfahren wurde, ist zu bezweifeln. Denn selbstverständlich verkauften sie das Silber nicht ohne Gewinn an die Münze.

Der Geschäftsbetrieb der Münzjuden wird nur bruchstückhaft deutlich. Wir verlangen von den Akten des Staates vergeblich ein anschauliches Bild davon, wie es im Kontor eines solchen Silberkönigs zuging und durch welche Kanäle ihm das Metall zufloß.

Der Münzjude kauft Gold und Silber, wovon das zweite Metall die weit größere Rolle spielt. Das bedeutet wohl in der Hauptsache ausgediente oder aus pekuniären Gründen abgestoßene Schmucksachen. Auch die abgelegte Kleidung des 18. Jrh verspricht Ausbeute. Salomon Duschenes bittet 3. XI. 1746 um Erlaubnis zum Einkauf von

„Gold und Silber sowie bordierten und reichen Kleidern".

Dazu kommt dann silbernes Geschirr. Wenn die LR 7. II. 1741 (Sache Isaac Jacob) die Erhandlung von Silbergeschirr als den Juden durch das Münzmandat von 1732 ohne Limitation verboten bezeichnet, so kann mit „Erhandlung" nur Verkauf gemeint sein. Nach der Behauptung des Rates und Amtes zu Ortrand 6. X. 1763 (Sache Eibschütz) ist den Juden nur der Kauf von Roh-, Bruch- und ausgebranntem Silber erlaubt.

Wieweit der Ankauf geringwertiger Münzen erlaubt ist, wird nicht ganz klar. Ich rede davon an besonderer Stelle.

Der Münzjude kauft im Inland und Ausland. Salomon Duschenes behauptet 13. II. 1747 sogar, er kaufe das Silber größtenteils im Ausland ein. Vielleicht leben eben darum von den Söhnen und Schwiegersöhnen des Gerd Levi nur 2 (3) in Sachsen, die andern in Colin, Königsberg (2 Familien) und Hannover. Ausländisches Silber fließt den Münzjuden auch auf der Messe zu. Besonders zur Messe seien seine Silberlieferungen groß, sagt Gerd Levi am 14. VII. 1733. Vielleicht hat er eben darum von vornherein Leipzig zu seinem Hauptquartier gemacht.

In der Hauptsache kauft man natürlich in Sachsen. Salomon Duschenes bittet 6. VI. 1746 um das Prädikat Münzlieferant, damit er in Zukunft Silber, das sonst verschleppt wird, auch in Sachsen kaufen und an die Münze abliefern könne. Am ergiebigsten werden wohl die Städte sein. So kauft z. B. Isaac Jacob Silber von Georg Heinrich Morbel und der General Braunin in Dresden (Amt Dresden 27. IX. 1740). Aber auch das ganze Land wird abgegrast. Natürlich ziehen dort nicht die Münzjuden selbst oder auch nur die von ihnen als Bediente angegebenen Juden herum. Diese werden oft eine ähnlich selbständige Stellung haben wie Eibschützens Bedienter Wallerstein, der in Großenhain wie eine Art Bezirksvertreter sitzt. In Samuel Moses und Jacob Marcus, die ihn als ihren „Principal" bezeichnen, und in Mendel Hirschel, der sonst mit alten Sachen handelt, aber dann und wann auf dem Lande Silber aufkauft, lernen wir endlich ein paar von den Hunderten kleiner Juden kennen, die das Silber zusammentragen.

Eine kleine Vorstellung von dem Stil, in dem der Unternehmer selber nun arbeitete, gibt die Bemerkung Gerd Levis 14. VII. 1733, niemand

> „werde vor sich mit Wahrheit eine gleiche Wissenschaft, Connexion und Correspondenz in dergl. Silber-Negoces rühmen können“,

und das Zugeständnis der Leipziger Kaufleute (Leipziger Rat 6. IV. 1739), solange die Judenfamilie in Leipzig sei, werde

> „wegen ihres habenden Anhangs und um der bisherigen Kundschafft willen“

Lorentz nicht viel praestieren können.

Keiner der genannten Juden beschäftigt sich nur mit der Münzlieferung. Immer wieder wird ihnen vorgeworfen, sie trieben anderen Handel. Warenhandel ist den Juden in dieser Zeit in Sachsen ja ganz allgemein verboten, auch den konzessionierten. Den Münzjuden wird dieses Verbot noch besonders eingeschärft, so schon im Paß Gerd Levis vom 11. IV. 1710, ebenso in der Landtagsresolution der Regierung vom 9. VII. 1742. Es bedürfe nur einer Anzeige, heißt es hier, so werde es an der Remedur nicht fehlen.

Die konkreten Beweise sind offenbar doch nicht so leicht beizubringen. Aber ihre Überzeugung lassen sich die Gegner der Juden nicht nehmen. So werfen dem Gerd Levi die Leipziger Kaufleute 29. XI. 1732 vor, er mißbrauche seine Erlaubnis, und die ritterschaftliche Präliminarschrift vom 31. VII. 1734, er tue dem Commercium großen Schaden.

Auch dem Levi Gerd, dem in seiner Bestallung vom 18. II. 1739 jeder Handel mit Kaufmanns- und Kramerwaren verboten ist, trauen die Leipziger Kaufleute nicht. Solcher Handel werde (Leipziger Rat 6. IV. 1739)

> „so wenig unterbleiben, so wenig es möglich, daß der Jude und seine Familie bloß eintzig und allein von dem Einkauffe des Goldes und Silbers zur Müntze subsistiren könne, und dahero wohl zu glauben, daß es ihm nicht sowohl um die Gold- und Silber-Lieferung zur Müntze, als vielmehr, unter diesem praetext, nebst denen Seinigen, allerhand Handel und Wandel zum Schaden der Kauffmannschafft und Bürgerschafft alhier

ferner continuieren, ingleichen stets fremde Juden bey sich aufhalten zu können, zu thun sey.“

Von dem besonderen Vorwurf, daß die Juden mit dem Silber und den Silbersachen, statt das an die Münze abzuliefern, Handel treiben, und dadurch den Juwelieren Konkurrenz machen, rede ich in anderem Zusammenhang.

Handelt es sich beim Waren- und Silberhandel zuletzt doch nur um Vorwürfe, für die die positiven Beweise fehlen, wenn man auch einen Teil von ihnen gern glauben wird, so liegt dagegen der Geldhandel der Münzjuden offen zutage, und wird von ihnen selber am wenigsten bestritten. An ihrem Recht zum Bankgeschäft zweifeln ja auch die grimmigsten Gegner der Juden nicht.

Insbesondere mit der Münzbelieferung scheint sich das Geldleihgeschäft einfach selbstverständlich zu verbinden:

Gerd Levi

schafft das Geld für den polnischen Thronfolgekrieg herbei.

Levi Gerd

wird nach der Vermutung der Leipziger Goldschmiede (Rat zu Leipzig 6. IV. 1739) sicher Handel treiben,

„wenigstens mit Ausleihung auf Pfänder und sonsten unerlaubten Wucher“.

Isaac Jacob

rühmt sich 13. XI. 1746, er habe

„sein und seines Weibes Baarmittel zum Dienste hiesiger Innwohner roulliren lassen“

und dabei großenteils verloren.

Salomon Duschenes'

Witwe, Frau Bunzlin in Prag, hilft manchem armen Sachsen durch kleine Darlehen zu 2 oder 3 Dukaten aus. Sie führt, indem sie das durch 2 Bediente in Dresden tut, dort ihres Mannes Geschäft auf seinen Paß weiter.

Simon Bondi

begründet sein Aufnahmegesuch 16. I. 1748 so:

„Nachdeme mich der grundgütige Gott selbst mit einigen zeitlichen Vermögen geseegnet, darvon ich nebst meinem Weibe und Kindern in der Stille leben und dem publico, doch ohne jemandes Belästigung, darmit dienen kann.“

Nathan Eibschütz
wendet sich 2. III. 1754 nach Dresden,
„um sich dort mit seinen wenigen Capitalien ehrlich zu nähren.“

Der Ausdruck ist bei Eibschütz nicht so eindeutig wie bei den anderen. Von den Großunternehmern fehlt in dieser Liste nur Oppenheimer, von dem aber erst recht feststeht, daß die Silberlieferung für ihn nur ein Nebengeschäft ist.

So erklärt es sich denn auch leicht, daß mehrfach Münzjuden sich vom Silberkauf ganz zurückziehen und doch im Lande bleiben. Wir haben das gesehen bei Hertz Oppenheimer und der Witwe von Salomon Duschenes. Aber auch David Duschenes bezeichnet von seinen zuletzt 8 männlichen Bedienten nur 2 als für den Silbereinkauf nötig.

Das Münzjudentum ist also eine wichtige Einfallspforte jüdischer Ansiedlung überhaupt. Nach meiner Berechnung sind 1755 etwa 30 bis 40 jüdische Männer, Unternehmer und „Bediente“ in Sachsen, deren Anwesenheit mit dem Bedarf der Münze begründet wird. Nicht mit gerechnet sind dabei, weil garnicht zu erfassen, die vielen Kleinaufkäufer. Zu den meisten von ihnen gehört Familie. Und die meisten von ihnen treiben, wie gezeigt, noch allen möglichen Handel.

Gern wüßte man etwas über Umfang und Bedeutung der jüdischen Silberlieferung, wüßte man, welche Mengen Silber und Gold im Laufe der Jahre auf diesem Wege den sächsischen Münzen zugeflossen sind, und welcher Prozentsatz von deren Gesamtbedarf dadurch gedeckt wurde. Vielleicht kann man aus den Akten der Münze, die ich nicht eingesehen habe, darüber mehr erfahren. Die Judenakten jedenfalls geben keine genügende Antwort auf diese Fragen. Alle diese Juden sind reich. Beim Tode Gerd Levis schließen die 6 erbberechtigten Familien einen Vergleich über sein „in lauter barem Geld“ bestehendes Vermögen. Der Leipziger Kreisamtmann Vater will vom Dresdner Anteil 5%, von dem, was ins Ausland geht, 10% erheben als Ausfuhrsteuer, findet aber Widerspruch und berichtet

11. XII. 1739 an die LR. (Die Entscheidung erfolgt sehr spät durch das CC und ist nicht erhalten.) Das Vermögen kann also kaum gering gewesen sein. Aber für den Umfang des Silbergeschäftes beweist das nichts. Denn es ist weder die erste noch die einzige Vermögensquelle dieser Männer, wie soeben gezeigt worden ist.

Keine hohe Meinung vom Umfang der Silberlieferung haben die Leipziger Kaufleute. Der Jude und seine Familie könne, so heißt es in Wiedergabe ihrer Worte in dem schon wiedergegebenen Schreiben des Leipziger Rates vom 6. IV. 1739, vom Gold- und Silberkauf allein unmöglich subsistieren. In demselben Schriftstück müssen sie allerdings zugeben, daß Lorentz nichts abliefern könne, solange die Judenfamilie in Leipzig sei. Ebenso urteilen Ritterschaft und Städte in der Präliminarschrift vom 31. VII. 1734, der Münzjude tue

> „unter dem Scheine des wenigen Silbers, so er bisweilen zur Münze geliefert, dem Commercium großen Schaden".

Sie bezweifeln allerdings in der Präliminarschrift vom 2. IV. 1737, daß er alles Silber an die Münze abliefert.

Diese tendenziösen Urteile haben selbstverständlich gar keinen Wert. Aber ebensowenig ist es auf der anderen Seite ausschlaggebend, wenn das Cb 18. II. 1739 Levi Gerd zum Münzlieferanten ernennt, damit die durch den Vater

> „von geraumer Zeit her, in hinlänglicher Quantitaet und anständigen Preiß von Leipzig aus besorgte Gold und Silber Lieferung zur Münze nach Dreßden, zum Schaden derselben, nicht ins Stocken gerathe".

Die wenigen positiven Zahlen, die sich in meinen Akten finden, sollen wenigstens zusammengestellt sein.

Gerd Levi weist 14. VII. 1733 auf den Umfang seiner Lieferung hin, jetzt erst wieder habe er 500 Mark abgeliefert.

Salomon Duschenes läßt sich mehrfach, um Pässe zu erhalten, seine Lieferung vom Münzmeister ô Feral bestätigen. Danach hat er abgeliefert

bis 13. VII. 45		162 Mark	
bis 16. VI. 46	insgesamt	654 Mark	= 6248 Taler
bis 17. XI. 46	neuerdings	142 Mark	= 1436 Taler
bis 13. II. 47	insgesamt	886 Mark	= 9000 Taler
bis 10. VIII. 47	insgesamt	928 Mark	= 9635 Taler

Die letzte Summe nennt also die Lieferung in 2½ Jahren. Das ergibt einen Jahresdurchschnitt von nicht ganz 400 Mark oder etwa 4000 Tlrn. In Wirklichkeit fällt allerdings ⅔ des Gesamtbetrags auf das erste Jahr.

Für diesen Zeitraum erhält Duschenes auch das Lob von ô Feral, er habe mehr geliefert als der ordentliche Münzlieferant Levi Gerd. Wenn damit dessen ganze Firma einschließlich Isaac Jacob gemeint ist, so hätten wir, da es weitere offizielle Münzfaktoren in dieser Zeit nicht gibt, diesen Jahresdurchschnitt von 400 Mark also nur zu verdoppeln, um den durchschnittlichen Gesamtjahresbetrag der jüdischen Silberlieferung in den 40er Jahren zu erhalten. Diese betrüge dann etwa 800 Mark oder 8000 Tlr.

Das wäre nicht allzuviel und nur ein kleiner Bruchteil des Jahresbedarfs der kursächsischen Münzen in dieser Zeit. Ich vermag nicht recht zu glauben, daß sich die jüdische Silberlieferung in Beträgen dieser Größenordnung erschöpft. Das Interesse der Münzmeister und der Regierung an ihr, das große Ansehen „des Münzjuden" wäre dann unverständlich. Auch der mehrerwähnte KFp für Eibschütz vom 11. IV. 1763 spricht dagegen; denn danach soll schon eine einzige Firma vom 15. IV. bis 31. X., also in einem halben Jahr, 200 Mark aufbringen, von denen laut Quittung des HauptGleithes Hayn 102 Mark schon bis 20. VI., in den ersten 2 Monaten, abgeliefert sind.

Die Münzjuden als politisches Thema.

Erster Vorwurf: Partiererei.

Drei Anklagen sind es namentlich, die in stereotyper Weise immer wieder von Kaufleuten, Städten und Landtag gegen die Münzjuden erhoben werden. Ich beginne mit der der Partiererei. Diese alte Anklage gegen die Juden insgesamt, die kaum in einer Eingabe gegen sie fehlt — im Diebstahl scheint die Gesellschaft des 18. Jrh eine Seuche gesehen zu haben, deren Bekämpfung besonders dringlich sei —, muß sich natürlich besonders an die Münzjuden

hängen. Wie leicht kann unter den Schmucksachen, die sie berufsmäßig aufkaufen, Diebsgut sein. Ich finde in den von mir durchforschten Akten freilich keinen einzigen nachgewiesenen Fall: er würde wohl gehörig ausgeschlachtet werden. So wird die Partiererei auch wirklich keinen großen Umfang haben.

Aber verdächtigt wird natürlich! So schon die LR 12. VIII. 1733 an die GR: Partiererei sei dem Gerd Levi zwar nicht nachgewiesen, aber leicht möglich. Von Levi Gerd sagen die Leipziger Kaufleute (Leipziger Rat 6. IV. 1739), durch seine Ausweisung werde viel Partiererei verhütet werden. Und in einem Bericht über ebendiesen sagt LR an GR 17. VII. 1739 von den Juden, daß sie

> „öffters sich zu Diebs- und Räuber-Rotten gesellen und deren Unternehmungen mit ausüben oder doch das gestohlene mit verparthieren helffen."

Man vergleiche auch die sofort wiederzugebende Eingabe der Dresdner Silber- und Goldarbeiter vom 19. I. 1736.

Umgekehrt versichert Isaac Jacob 13. XI. 1746, er habe sich nie

> „an verbotener Handlung, böslichen Kaupeleien(?), Verheimlichung entwendeter Gütter"

beteiligt.

Aktenkundig ist — die große Sache nach dem Bombardement von 1760 gehört nicht in diesen Zusammenhang — nur ein Fall und in diesem läßt sich nicht nachweisen, daß der Jude für die Münze liefert. Der Laquais Wohlgemuth stiehlt 1762 seinem Herrn, dem Geheimbden Rath Vitzthum von Eckstädt, Silbersachen, 4 Tischmesser, 4 Gabeln, 4 Löffel, 2 Salzfäßchen, für die er von dem Dresdener Juden David Levi 60 und etliche Taler bekommt. Vor dem Gräflichen Gericht zu Scasska gibt er an, er sei von David Levi zu dem Diebstahl verleitet worden.

Auf Veranlassung des Gräflichen Gerichts veranstaltet der Dresdner Rat bei David Levi Haussuchung und beschlagnahmt einen Koffer voll Silber und Briefschaften. Der Jude und seine Frau sind abwesend, befinden sich in Halbstadt in Schlesien. Der von Vitzthum beauftragte Advokat Seyffried erkennt das gestohlene Gut. Da es vom übrigen Silber abgesondert unter Kleidern versteckt ist, ist auch David Levi verdächtig.

Auf Seyffrieds Antrag bittet der Rat den Gv Guasco, David Levi bei der Rückkehr am Tor verhaften zu lassen. Im Gegensatz dazu bittet seine Frau um salvus conductus, damit ihr Mann seine Sache vertreten könne, und bietet außer dem Koffer noch 50 Tlr Kaution. Auf Vorschlag des Rates, da der Jude sonst überhaupt nicht kommen werde, bewilligt 31. III. 1762 die LR das freie Geleit. Die weitere Erledigung fehlt.

Zweiter Vorwurf: Verkauf von Silbersachen.

Es ist gewiß eine Versuchung für den Münzjuden, den großen wie den kleinen, schöne Stücke selber weiterzuverkaufen, statt sie an die Münze zu liefern, die nur den Metallwert zahlt. Dadurch wird nicht nur die Münze geschädigt, die nach Silber hungert, sondern auch das Gewerbe der Goldschmiede, denen Konkurrenz mit niedrigen Preisen erwächst.

Darum verbietet das Münzmandat von 1732,

> „Silbergeschirr ausgebrannt oder anderes Silber, wie es Nahmen haben könne, weder in noch außer den Messen zu verhandeln“,

vielmehr ist alles an die Münze abzuliefern. Trotzdem hat nach der Behauptung der Leipziger Goldschmiede (Rat zu Leipzig 6. IV. 1739) Gerd Levi nebst den Seinigen

> „durch Ein- und Verkauffung aller Arten von pretiosen und Juwelen ihnen beständig großen Schaden gethan“.

Mit derselben Klage wendet sich 19. I. 1736 die Innung der Gold- und Silber-Arbeiter in Dresden an den Gv (v. Friesen):

> „daß die Juden in großer Menge sich allhier einschleichen, Faden-, Bruch- und ander Silber, Goldt und Juwelen aufkauffen, die Erbschafften auslauffen, und dadurch den zur Arbeith nöthigen Vorrath entziehen, Silber, Goldt und altes Geldt zum praejudiz der Königl. Müntze aus dem Landt schleppen, weil sie nicht auszukundschafften, öffters das Gestohlene verhöhlen, und uns dadurch in den betrübten Zustand sezen, daß wir bey iezigen ohnedem klemmen Zeiten uns kaum hinzubringen wissen“.

Sie legen ihr Gesuch vom 10. VIII. 1723 und die Antwort des damaligen Gv (Wackerbarth) 15. VIII. 1723, der ihnen Hilfe versprochen, bei. Jetzt bitten sie Friesen um eine Verfügung,

> „daß außer des Hoff agentens nöthigen Bedienten keine frembde Juden in und bey hiesiger Stadt ... geduldet ..., am allerwenigsten aber ihnen Handlung und Goldt- und Silber Aufkauff zu treiben verstattet .. und die bei Ihnen befindlichen Joubelen auch Goldt und Silber Arbeith ingleichen Bruch- und Faden Silber auf unser Angeben angehalten werde".

Der Gv sendet das Gesuch, das er für sehr berechtigt hält, 20. II. 1736 an die GR als Material für die geplante Gesetzgebung.

Leipziger und Dresdner Goldschmiede scheinen gleicherweise zu fordern, daß den Juden auch der Einkauf von Gold- und Silbersachen verboten werde.

Ein Fall von solchem Handel ist aktenkundig geworden und gibt uns ein Bild vom Kleinbetrieb. Im Jahre 1740 bietet in Dresden Gedalja Fröschel, der Diener Isaac Jacobs, dem Goldschmied Schrötel zwei Silberbecher an. Er wird sofort, wohl auf dessen Veranlassung, verhaftet und dem Amt zugeleitet. Außerdem beschwert sich die Gold- und Silberarbeiterinnung.

Nach der Darstellung Isaac Jacobs wollte seine Frau die 2 Becher gern behalten und dafür etwas anderes zur Münze geben und durch das nicht ernst gemeinte Kaufangebot an Schrötel nur den Wert erfahren. Das Amt Dresden verurteilt ihn aber trotzdem: die Becher sind verfallen, wegen des Handels erfolgt Bestrafung, vor allem aber hat Isaac Jacob einen Reinigungseid zu schwören, daß er und seine Leute alles vor und nach 1732 (Münzmandat) gekaufte Silber an die Münze abgeliefert habe. Auch soll er angeben, wieviel das ist.

Diesen Eid zu leisten, lehnt Isaac Jacob ab. Er appelliert überhaupt gegen das Urteil. Da das keinen Erfolg hat, wendet er sich an den König (Cb?). Ad speciale resciptum verlangt LR nun Bericht vom Amt. Er erfolgt 19. IX. 1740 und tritt natürlich für das Urteil ein, vielleicht sei der Eid

etwas zu weit extendiert. Erst 7. II. 1741 schlägt die LR dem König (GR?) vor, es bei dem Urteil zu lassen.

Und nun bleibt die Sache zwei reichliche Jahre liegen. Erst 8 VII. 1743 erhält das Amt auf seinen fast 3 Jahre zurückliegenden Bericht Bescheid, und auch dieser ist aufschiebend: Isaac Jacob soll nochmals gehört werden. Endlich, am 7. IV. 1744, vier Jahre nach dem Bechervorfall, schickt LR das endgültige Urteil, dessen Inhalt in den Akten fehlt.

Es ist keine Frage, daß hier nicht nur bürokratische Trägheit, sondern das Eingreifen einer höheren Stelle den Juden rettet. Das schnelle Verfahren im Anfang hat wohl nur den Zweck, ihn zunächst einmal der Justiz der unteren Organe zu entziehen. Dafür, daß diese höhere Stelle in der Sphäre des Hofes, also etwa im Cb, zu suchen ist, spricht abgesehen von der inneren Wahrscheinlichkeit wohl auch das speciale rescriptum. Isaac Jacob steht ja auch seit 1722 unter dem besonderen Schutz des Hofmarschallamtes.

Dritter Vorwurf: Verschleppung der guten Münzen.

Unter allen Anklagen gegen die Münzjuden ist die ernsteste und die, von der sich die Judengegner die stärkste Wirkung versprechen, die: sie brächten gutes Geld in das Ausland, schlechtes dagegen in Sachsen unter die Leute. Das ist ein Angriff ins Zentrum. Die Kaufleute und Stände, denen zugemutet wurde, um der Notwendigkeit für die Münze willen die Konkurrenz und andere Unerfreulichkeiten der Münzjuden mit in Kauf zu nehmen, weisen nach, daß auf deren Konto gerade ein groß Teil der Münzkalamität kommt.

Die trüben Münzverhältnisse machen ja schon lange vor dem 7jährigen Krieg das sächsische Wirtschaftsleben unsicher und bilden daher ein ewiges Gravamen der Stände. Ein fester Bestandteil dieser Klagen ist nun eben der genannte Vorwurf. Er richtet sich gegen alle Juden, verfolgt aber die Münzjuden, die ja auch alte Münzen mit aufkaufen sollen und dürfen, mit besonderer Regelmäßigkeit. Ich stelle der Einfachheit halber an dieser Stelle alles zusammen,

was in dieser Richtung vorgebracht wird, gleichgültig, ob alles gerade auf die Münzjuden zielt.

Münzmandat 1732 verbietet den Juden,

„alte und gute Geldsorten, es geschehe unter was vor einem Vorwand es immer wolle, einzuwechseln".

Landtag 1734, Ritterschaft und Städte, Münzschrift 4. IX.: die Juden stellen insgemein dem guten Geld am meisten nach, das allein schon würde ihre Ausweisung rechtfertigen. Gleich darauf ist von Gerd Levi die Rede.

Landtag 1737, Ritterschaft und Städte, Präliminarschrift 2. IV., wirft Gerd Levi vor, daß er

„verbothene und deualuirte Münz Sorten mit einem höheren Agio als der Gardien einwechsle, gleichwohl dahinstehet, ob er zu Ew. Königl. Majt. Münze alles einschicket oder nicht, vielmehr mit anderweithigen Vertreib seinen Vortheil machet".

Allgemein wird den Juden

„straffbare Ein- und Verwechselung derer Gelder"

vorgeworfen.

Landtag 1737, Ritterschaft und Städte, Münzschrift 17.I V., tritt für genaue Beobachtung des Mandates von 1732 ein und verspricht sich etwas davon,

„wenn

über das Verboth von Ausfuhr der groben Münz Sorten, in so weit solche das Commercium nicht unumbgängl. erfordert gehalten,

auf die Einschleppung auswärttiger geringhaltiger Münz-Sorten auf denen Posten und unter denen Thoren, und hauptsächlich auf die Juden, welche mit Einwechßelung des guten Geldes und Einkaufs (!) des alten- auch ausgebrannten Silbers, zu Verlegung der Hecke-Münzen bißher das meiste beygetragen,

am schärfsten aber auf diejenigen von Civil- und Militair-Stande, welche das gute Geld so sie an Besoldung, Löhnung und sonst einnehmen, oder auch zu disponiren haben, gegen ausländische gering-haltige Münz-Sorten, auswechßeln, und solche durch ihre Außgaben und Auszahlungen im Lande ausbreiten, als dadurch bisher der wucherische Umsatz am meisten fortgetrieben worden,

gebührend Obacht gehalten wird".

LR an GR, 17. VII. 1739, gegen Levi Gerd:

„Aufwechsel- und Ausführung des guten Geldes."

Landtag 1742, Ritterschaft und Städte, Präliminarschrift 28. VI., nicht bei den Münzjuden:

„Aufwechselung derer guten- und Einschleppung geringhaltiger Münz Sorten".

Leipziger Kaufleute Ende 1754 (Rat an LR 30. XII.) beschweren sich über Hertz Oppenheimer

„wegen dessen verdächtigen Auswechselns vollwichtiger Münz-Sorten".

Nach dem 7jährigen Krieg ist die Not natürlich viel schlimmer.

Vorlandtag 1763, Ritterschaft und Städte, Hauptschrift, 31. V. In der Münzfrage werden 6 Vorschläge gemacht, darunter:

„Weil aber c) die bloße Ausprägung des Surrogati, wenn solches nicht behörig in das Publicum gebracht wird, dem Bedürfniß des Landes nicht abhilft, vielmehr wenn die ausgeprägten Sorten in der Hand der Münz-Lieferanten und derer mit ihnen in Verbindung stehenden Personen kommen, daraus ein wucherliches Agiotiren entspringet,

wie dann allenthalben die Klage obhanden ist, daß Landes-Einwohner, besonders auch Fabric Verleger kein neues Geld erlangen können, sondern unter Vorwand, daß dergleichen nicht vorräthig sey, zurückgewiesen werden,

dahingegen Juden solches gegen gewisse pro Cent Agio an- und ausbieten,

auch selbst bey hiesiger Münze sich der Fall ereignet, daß ein innländischer Fabric-Verleger, als er nach vielmaliger vergeblichen Anfrage, endlich zu eieer Auswechßlung gelangen sollen, in dem Augenblick aber Juden darzugekommen, zurückgewiesen, und die ihm vordringende Juden eingelassen werden. So können wir nicht Umgang nehmen, Ew. Königl. Majt. auch hierunter um gerechtes Einsehen allerunterthänigst zu bitten."

Landtag 1763. Die ritterschaftliche Präliminarschrift 6. IX. und die Gravamina sämtlicher Stände 30. IX. berühren den jüdischen Münzschaden nur kurz.

Dreierlei wird in dieser Beziehung den Juden vorgeworfen.

Die regelmäßige Anklage ist, daß sie gutes Geld einwechseln und ins Ausland bringen. Solches Geld bekommen sie von den Leuten natürlich nur, wenn sie ihnen Münzen von höherem Nennwert dafür geben, deren innerer Wert jedoch geringer ist.

Nach dem Krieg, so ist die weitere Behauptung, verschaffen sie sich vermöge ihrer Beziehungen zu den Beamten der Münze größere Posten von dem neugeprägten guten Geld. Der sächsische Kaufmann und Fabrikant, der für Bezahlungen namentlich im Ausland solches braucht und es gegen Hingabe von Kriegsgeld „auswechseln" will, bekommt es infolgedessen nicht von der Münze direkt, sondern nur mit einem Zuschlag vom Münzjuden.

Aber sie kaufen auch, das ist der dritte Vorwurf gegen die Juden, devalvierte Münzen im Publikum auf (Präliminarschrift 1737), deren Zuleitung an die Münze an sich ein Verdienst wäre. Aber die Leute könnten dieses Geld auch selbst an die Münze abliefern. Der Jude zahlt jedoch mehr, als der amtliche Einwechselungskurs ist. Es besteht darum der Verdacht, daß er das entwertete Geld garnicht der Münze zuführt (sondern? Es wieder ausgibt? Oder selber einschmilzt?).

Diese Anklagen richten sich zunächst gegen die Juden im allgemeinen. Daß Juden (aber gewiß nicht nur solche) im Trüben der damaligen Münzverhältnisse gefischt haben, unterliegt keinem Zweifel. Daß die Münzjuden, die in dieser Richtung besonders verdächtigt werden, dabei auch wirklich nicht ganz rein waren, wird man gern glauben: sie saßen ja an der Quelle. Aber so blind möchte man sich trotz aller damaligen Korruption die für die sächsische Münze verantwortlichen Behörden nun doch nicht vorstellen, daß sie den Bock zum Gärtner gemacht und die Silberlieferung denen anvertraut hätten, die mehr sächsisches Geld ins Ausland manövrierten als von ihrem Silber neues geprägt werden konnte.

Ein kleines Sittenbild von diesen Dingen geben die Akten aus den Monaten nach dem Krieg, 1763. In Ortrand wer-

den im Oktober dieses Jahres Samuel Moses und Jacob Marcus dabei betroffen, wie sie im Auftrag des Abraham Wallerstein in Hayn (Großenhain) und auf den Paß des Nathan Eibschütz in Stadt und Land außer Kurs gesetzte, verrufene, geringhaltige Münzen einwechseln. Genannt werden Bärenburgische, Mecklenburgische, Preußische 1/3, 2 und 4 Groschen-Stücke, Preußische 1/6, Leipziger 1/24. Für die Bärenburger (Bernburg in Anhalt-Dessau) 1/3-Stücke zahlen sie 10 gr 6 ₰, wohl für den Taler. Das gute Geld, das sie dafür geben, haben sie von Wallerstein. Bei ihrer Verhaftung haben sie in ihren zwei Katzen 118 Tlr 19 gr neues gutes und 84 Tlr 8 gr 8 ₰ schlechtes Geld. Daneben kaufen sie auch, was sie erst nach Gegenüberstellung von Zeugen zugeben, conventionsmäßige Münzen, so für 12 Tlr Mittel Saxen (Ephraemitten) „eine der besten Sorten der Leipziger 1/3 Stücke", für 1 Tlr dieser Sorte zahlen sie 10 gr.

Der Generalacciseeinnehmer Möller zeigt sie deswegen bei Rat und Amt Ortrand an auf Grund des Generale vom 14. III. 1763. Er erwartet 1/3 der Strafsumme. Rat und Amt arretieren die zwei, konfiszieren ihre Katzen und berichten 6. X. 1763 an LR. Die Juden haben sich nicht gemeldet und unerlaubten Geldhandel getrieben. Erlaubt ist ihnen nur der Kauf von Roh-, Bruch- und ausgebranntem Silber. Der Kauf des devalvierten und vor allem des conventionsmäßigen Geldes aber sei „zum Schaden des Publici"; denn dieses Geld habe einen größeren Wert als gezahlt werde. Die Juden werden es sicher nicht in die Münze liefern, sondern selbst „in Tiegel werfen und einschmelzen".

Demgegenüber machen die Juden geltend, daß sie sonst die 200 Mark Silber für die Münze nicht zusammenbrächten, daß die Einwechselung verrufener Sorten aller Orten (z. B. Dresden, Großenhain) öffentlich auf den Gassen geschehe und daß sie für die conventionsmäßigen Münzen, deren Einwechslung sie zunächst selber als verboten zugegeben haben, als den gesetzmäßigen Wert zahlen.

Die LR verurteilt die 2 Juden zu 4 Wochen Gefängnis, zwischen 6. und 24. X., also sehr rasch. Ganz erledigt wird die Angelegenheit in diesem Jahr nicht mehr. Ende 1763 weht den Juden kein günstiger Wind. Die LR benutzt den

Fall zu einem grundsätzlichen Vorstoß. Sie schickt 10. XI. 1763 den eingezogenen Paß mit den Berichten an das CC als Beleg für den Mißbrauch, der mit den zum Silbereinkauf erteilten Kammerpässen getrieben werde. Sie wiederholt ihren Vorschlag vom 2. VI. 1763 (nicht in den Akten) es möchte in solchen Pässen

„das Einwechseln aller und jeder Müntz-Sorten ausdrücklich ausgenommen“ werden,

„immaßen von diesem eigennützigen Volcke alle mögliche Gelegenheit zu Erreichung ihrer bösen Absichten ergriffen wird“.

Nebenbei erfahren wir auch, daß der Postmeister in Großenhain, Kurtzwey, dem Wallerstein für 3—400 Tlr in verschiedenen Sorten, den Tlr zu 18 gr, angeboten hat.

Grundsätzliche Stellung zum Münzjudentum.

Zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen über Notwendigkeit oder Schädlichkeit des Münzjudeninstituts kommt es noch am ehesten im Anfang der Brühlschen Aera, in den 30er Jahren. In dieser Zeit hat Gerd Levi noch eine monopolartige Stellung. Alle grundsätzlichen Angriffe richten sich darum sofort konkret gegen Gerd Levi und seine Familie und sind dort schon gebucht.

Später stellen die Judengegner, wie soeben dargestellt, die Währungskorruption in den Vordergrund, für die sie alle Juden verantwortlich machen, und an der die Münzjuden nur durch einen Mißbrauch ihrer Stellung beteiligt sind. Diese Frontdrehung mag einen Grund darin haben, daß bei der jetzt wachsenden Menge der Juden die paar Münzfaktoren nicht mehr die große Bedeutung haben. Es spricht aber wohl auch mit, daß ernstlich niemand an die Ausschaltung der jüdischen Metallaufkäufer denkt. Die besondere Eignung der Juden des 18. Jrh zum hausierenden Absaugen eines Landes nach Altwaren wird wohl von niemandem bestritten. Sicher nicht von der Regierung. Denn wenn das Münzmandat vom 9. VII. 1732 die Juden zur Ablieferung alles Silbers an die Münze verpflichtet, wünscht es eben doch ihre Tätigkeit.

Leipziger Kaufleute, Leipziger und Dresdner Goldschmiede, Leipziger Rat und Landtag entrüsten sich freilich immer wieder über die Münzjuden und über die Münzmanipulationen aller Juden. Sie meinen es gewiß ehrlich. Von den Behörden aber stößt nur die LR in dasselbe Horn. Die GR verraten ihre innerste Stellung nicht. Dagegen sind Cb, CC und die Münze selbst (vgl. vor allem die Beschwerde des Vorlandtags von 1763) fühlbar den Münzjuden freundlich gesinnt. Sie lassen sich, so wenig sie auch mit entgegenkommenden Redensarten geizen, in dieser Stellung nicht irremachen. Es ist keine Frage, daß sich der Einmarsch der Münzjuden und damit ein ganz Teil der jüdischen Ansiedlung überhaupt unter Förderung dieser Behörden vollzieht.

Ganz besonders aber ist Brühl nicht nur für Isaac Jacob, der ihn so nennt, sondern für die ganze Gruppe, der „Schutzengel". Er hält über Gerd Levi und Levi Gerd seinen Schild in 10jährigem Kampf. Er gewährt Isaac Jacob, dem Dresdner Chef dieser Urfirma, seinen ganz besonderen Schutz, wohl auch in der Becheraffäre. Er ernennt Hertz Oppenheimer und David Duschenes zu Münzfaktoren. Und das CC ist in den Jahren, in denen es unter seiner Leitung steht, 1753—55, auffällig freigebig. Eibschütz und Oppenheimer erhalten Kammerpässe, Duschenes und Bondi eine ganz erhebliche Vermehrung ihrer Dienerzahl.

Brühl ist offenbar von der Wichtigkeit eines mächtigen Geldumlaufes tief durchdrungen. Die Münzjuden hält er dafür für unentbehrlich. Aber noch mehr wird er wissen, daß der Staat diese Silberkönige als Bankiers braucht.

Die Dresdner Hofjuden

Der Komplex Lehmann-Meyer

Kern und Keim der ansässigen Judenschaft sind in Leipzig die Münzjuden, in Dresden die Hofjuden. Aber die Dresdner Judenkolonie ist im 18. Jrh größer und wichtiger als die in Leipzig. Daraus erhellt die Bedeutung des Hofjudentums

für das Eindringen der Juden in Sachsen überhaupt. Unter seinem Schild kommt zwischen 1720 und 1740 eine jüdische Familie nach der anderen über die Grenze, bis es soviel geworden sind, daß der Staat (im Mandat von 1746) die vollendete Tatsache anerkennen muß und das Hofjudentum zu einem Spezialfall herabsinkt.

Patriarch und Urbild der sächsischen Hofjuden ist Berend Lehmann. Zwar ist sein Hofdienst unabhängig vom Dresdner Wohnsitz, zwar bleibt bis zum Tod Halberstadt seine Heimat. Er war darum schon unter den Auslandsjuden zu behandeln. Aber er ist eben doch auch der Schöpfer und Schützer der ersten (seit dem 16. Jahrhundert wieder ersten) jüdischen Niederlassung in Dresden und eben damit der Stammvater der sächsischen Judenschaft. Schon damit, abgesehen von seiner Persönlichkeit, hat er es verdient, daß ihm sein Nachkomme Emil Lehmann eine archivalisch unterbaute Monographie gewidmet hat.

Schrittweise vollzieht sich der Lehmannsche Einmarsch nach Sachsen. 1696 wird der von Halberstadt aus betriebene Handel privilegiert, 1707 bittet Lehmann, sich mit seinen Leuten in Dresden und Leipzig niederlassen zu dürfen (von Leipzig hört man später nichts mehr). Im Schutzbrief vom 8. III. 1708 erlaubt ihm August, sich Haus und Garten in Dresden zu kaufen und mit Familie, Gesinde und Bevollmächtigten hier zu wohnen. Als sein Vertreter zieht daraufhin sein Schwager Jonas Meyer von Hamburg nach Dresden, 1710 erwirbt er dort ein Haus auf der Wilsdruffer Gasse. Außerdem gehört Lehmann in den nächsten Jahren ein Gartenhaus vor dem Pirnaischen Tor. Um Grundbesitz in voller rechtlicher Form kann es sich dabei nicht handeln. Den Gipfel erreicht Lehmann 1717. Am 20. VIII. dieses Jahres überläßt ihm August das dem Kurfürsten gehörende Posthaus auf der Pirnaischen Gasse (jetzt Landhausstraße) für 20 Jahre unter Vorbehalt des Rückkaufs, für 13 000 Tlr, von denen 4000 in Waren bezahlt sind.

In diesem Haus regiert neben Jonas Meyer der älteste Sohn Lehmanns, Lehmann Berend. Er zeigt 1718 an, daß er für den Vater in Halberstadt das Geschäft in Dresden betreibe. Mit Meyer zusammen handelt er mit Seiden- und Materialwaren. Er hat bedeutende Lieferungen an den Hof.

Im März 1718 richtet er im Posthaus das erste ansehnliche Dresdner Wechselgeschäft ein.

Diese Jahre sind die Glanzzeit des Hauses. Am 1. IX. 1720 gibt Meyer in den glänzend eingerichteten Räumen ein Fest, an dem auch der Kurprinz und Gemahlin teilnehmen. Und vor demselben Haus (sowie dem Gewandhaus am Neumarkt) drängen sich während der Hungersnot 1720 täglich Hunderte von Armen, um Getreide zu bekommen. Im Auftrag des Kurfürsten hat Meyer über 40 000 Scheffel aus Danzig und von der Unterelbe herangeschafft.

Es geht der Firma um 1720 herum offenbar sehr gut in Dresden. Sie schöpft hier ja auch die Sahne ab, als erste und einzige ihrer Art. Am 26. IV. 1717 erklären sich Lehmann und Meyer selbst in Eingabe an den König gegen die Zulassung anderer Juden, nach Emil Lehmanns Meinung nicht aus Konkurrenzneid, sondern um der Abneigung der Stände nicht neue Nahrung zu geben.

Aber auf die fetten folgen bald magere Jahre. Kaufleute und Stände stürmen immer wieder wie wild gegen den Lehmannschen Warenhandel an, und erreichen zuletzt doch die Auflösung seines Lagers (1727). Der Zusammenbruch mehrerer großer Schuldner schwächt die Stammfirma. Und Berend Lehmann, dessen Persönlichkeit für die Firma unersetzlich zu sein scheint, stirbt 1730. Das Ende ist der Bankerott Lehmann Berend 1731.

Genauer scheint eine ganze Kette von Bankerotten vorzuliegen. Die Dresdner Kramerinnung redet 2. VI. 1741 vom Bankerott Lehmanns und Meyers. Die LR erklärt 18. VI. 1735: der Nutzen,

> „so man damahls durch die Einführung großer Summen Geldes in das hiesige Land gewärtig gewesen", sei „durch der Juden Verfall gänzlich verschwunden".

Sie weist hin auf den wie sie andeutet betrügerischen Bankerott früher bei Jonas Meyer und Lehmann Behrend, kürzlich bei Wesselin und Elias Behrend. Der letzte ist ein Sohn des alten Lehmann. Nach einer Bemerkung der GR liegt sein Bankerott noch vor dem 26. VI. 1733. Wesselin ist von 1729 bis in die 50er Jahre als Buchhalter bei Meyer festzustellen, scheint aber hiernach ebenso wie Elias auch noch selbständige Geschäfte zu treiben.

Daß der Lehmannsche Bankerott betrügerisch sei, ist auch die Meinung des Rent-Sekretärs Christian Voigt. Ihm schuldet Lehmann Behrend 1000 Tlr. Er kann nicht zahlen und sucht das pactum plurium creditorum zu erlangen, da er auch andere Gläubiger und zwar Juden habe. Voigt behauptet dagegen, Behrend habe seine Glaubensgenossen fälschlich liquidieren lassen. August der Starke ordnet 5. I. 1733 an, die GR sollten die Sache streng untersuchen und Lehmann nötigenfalls bestrafen. (Auch Lehmann Behrend der Sohn wird in den Akten oft kurz Lehmann genannt, insbesondere scheint das in der Dresdner Bevölkerung üblich zu sein.)

Man merkt deutlich, daß um 1730 das Interesse Augusts für das Lehmannsche Haus sich abkühlt (nicht etwa nur aus der eben erzählten Kleinigkeit). Ist diese Gleichgültigkeit von den Ständen erzwungen und also eine Mit-Ursache des Lehmannschen Verfalls, oder ist sie seine Folge? ich glaube mehr das zweite. Ist der Verfall der Dresdner Handlung Wirkung des Niedergangs im Gesamthaus oder seine Hauptursache? Das weiß ich nicht.

Berend Lehmanns Söhne haben nicht das Geschick, sicher nicht das Glück ihres Vaters. Zwar wird ihr gemeinsames Gesuch um Schutzbrief und Freipaß vom 18. V. 1733 vom Cb des neuen Herrschers schon am 16. VI. bewilligt, aber nur den Freipaß erhalten sie am 8. VII. Dieser Rückzug Brühls vor den GR gehört in die allgemeine Judenpolitik, ebenso die Erfolglosigkeit der 2 Gesuche, die die Brüder Lehmann am 6. VII. und 10. VIII. 1733 an das Cb um ausdrückliche Erlaubnis zur Wiederaufnahme ihres Warenhandels richten. Auch andere Dresdner Juden kommen ohne solche Privilegien doch empor. Ebensowenig darf man die Räumung des Judenhauses, die von den Gegnern der Judenpolitik des Cb endlich 1737 durchgesetzt wird, für das Hinkümmern der Lehmannschen Firma verantwortlich machen, denn Meyer ist davon genau so betroffen und steht doch hinterher ganz anders da.

Der Ältere der zwei Dresdner Brüder, Lehmann Berend (Berendt, Behrend, Behrendt, einmal Bährent) führt, obwohl er den erbetenen Schutzbrief nicht erhalten

hat, stillschweigend den Hoffaktortitel weiter, heißt wie der Vater „Hoffaktor Lehmann“ oder sogar Berend Lehmann (die Dresdner haben ja des Vaters Firma meist durch ihn vertreten gesehen), ist aber doch nichts weniger als ein zweiter Berend Lehmann. Dem gleicht er höchstens im Umfang des Hausstandes. Zu 13 Kindern kommen 1746 13, 1747 18 Bediente, mit deren Familien sich ein Gesamtstand von 48 Personen ergibt. Doch erfahren wir aus einem Bericht der LR an die GR vom 2. I. 1747, daß

> „er seinem Vater an Negotiis bey weitem nicht gleich kömmt, vielmehr ... in mercklichen Abfall seines Vermögens gerathen und nun etliche Jahre her im Wechßel-Arreste sich befindet“.

Seien dem Vater nur 9 Bediente bewilligt worden, so könne er sich mit 5—6 begnügen,

> „weil ohnehin der viele Auffwand nur seinen Gläubigern zur Last gereichet“.

Offenbar stellt dieser Lehmann Berend wirklich nur noch ein Passivum der sächsischen Judenpolitik dar. Dem Hof nützt er garnichts mehr. So erlaubt ihm Hennicke, der sonst mit Kammerpässen nicht so knauserig ist, nur zögernd, sichtlich widerwillig, den Aufenthalt. Vom Rat aufgestöbert, hat Berend 1. III. 1747 um einen Kp für 18 D gebeten, wenn er auch nicht verstehe, warum sein CbFp nicht mehr genügen solle. Der von Hennicke bewilligte Kp 17. IV. 1747 gilt aber nur für 2 B und, etwas nach dem Mandat sehr Seltenes, nur bis Ende Oktober 1747. In einem neuen Gesuch am 27. VII. 1748 ruft darum Berend Hennickes „Vielvermögenheit und Mitleyden gegen Beträngte“ an, er sei alt und wisse nicht wohin. Er will jetzt mit 6 B zufrieden sein. Aber auch der neue KpH gilt nur für 2 B und nur bis April 1749, mit der ausdrücklichen Bemerkung, Berend dürfe nicht länger bleiben, wenn er sich keinen neuen Paß verschaffe.

Von einem solchen neuen Paß ist nichts zu entdecken. Trotzdem läßt sich Berend bis 1763 in Dresden nachweisen und wird anscheinend nicht mehr angefochten. 1762 hat er mindestens 6 D. Aber zum alten Glanz hat er den großen Namen doch nicht wieder gebracht.

Noch trüber ist das Geschick seines Bruders, Elias Berend Lehmann. Zwar 1733, obwohl in den brüder-

lichen Bankerott mit hineingezogen, steht er nicht schlecht da. Bisher nur „Bedienter“ seines Bruders, erhält er CbFp und erhielte, wenn es nach Brühl ginge, auch den Hoffaktortitel. Dazu paßt es, daß er bei den Verhandlungen über den Leibzoll 24. IX. 1733 als (einziger) Bevollmächtigter die Judenschaft vertritt. In ähnlicher Eigenschaft wird er 1743 vom Dresdner Amt (Bericht an die LR 21. IX. 1743) zu einem Gutachten über die jüdische Eidesformel herangezogen.

Aber um diese Zeit bricht auch das Unheil über ihn herein. Vor der preußischen Invasion (1745) sitzt er einige Zeit in Dresden in Haft.

„Schwere, mit den bittersten Thränen nicht genugsam zu bejammernde Ungnade wird auf ihn gelegt“,

klagt seine Frau dem CC am 2. III. 1747. Was dahintersteckt, erfährt man nicht. Wenn die Frau von den „gleich mir allerunschuldigsten Kindern“ redet, will sie doch wohl die Unschuld ihres Mannes nicht bezweifeln.

Aus der Haft entlassen, verläßt Elias Dresden. Unter dieser Bedingung wird man ihn entlassen haben. Schon 11. VI. 1746 ist er fort. Er kehrt auch nie zurück. Wohin er gegangen, interessiert die Akten nicht.

Dagegen schlägt sich seine Frau Elena in Dresden allein wacker durch. Daß sie ihrem Mann nicht in die Fremde folgt, wie Rat und LR (2. I. 1747 an GR) von ihr verlangen, begründet sie damit, daß sie für ihn die Außenstände einzutreiben habe. Sie erhält KpH 10. IV. 1747 und 18. VIII. 1749 (2 B). 1762/3 ist sie nicht mehr in Dresden.

Eine Bedeutung für den Hof hat Elena Lehmann nicht. Aber ihre 3 Kinder erobern sich sämtlich wieder Plätze an der höfischen Sonne. Lehmann Elias und ihre Töchter Anna und Mariana werden 1758/9 Hoffaktoren der Kurprinzessin. So facht die dritte Generation das verglommene Feuer wieder an.

Im Gegensatz zu dieser Lehmannschen historia calamitatum behauptet das Haus Meyer seine angesehene und privilegierte Stellung.

Jonas Meyer mit dem in Sachsen sonst nicht vorkommenden Hoftitel Provediteur general stirbt zwischen dem 18. VI. 1735 und 19. XI. 1736.

Sein Sohn Joseph Jonas Meyer überstrahlt bald den Vater. 1733 ist er noch homo novus. Dem Vater verleiht das Cb am 24. VII. 1733 einen Fp um seiner dem verstorbenen wie dem jetzigen König „lange Jahre treugeleisteten Dienste" willen. Der CbFp des Sohnes vom gleichen Tag wird mit seiner dem König „angerühmten Geschicklichkeit" begründet. Mit dem Lehmannschen Haus hat er von Anfang an nichts mehr zu tun.

Wie sicher er seiner Stellung ist, geht aus dem stolzen Ton der Eingabe hervor, mit der er sich am 5. XI. 1746 an die GR gegen das Mandat wendet. Er ist schmerzlich darüber erstaunt, daß ihm seine alten Vorrechte in dem neuen Gesetz nicht durch eine Ausnahmebestimmung gewahrt worden sind. Während er bisher nur von der Oberkämmerei dependierte, würde er in Zukunft unter vierfacher Jurisdiktion stehen: Gouvernement, Amt, Rat, General-accis-einnahme. Davon erwartet er viel täglichen Verdruß. Bisher brauchte er sich auch weder auf den Zöllen noch in Leipzig zu melden. Am schmerzlichsten aber ist ihm, daß nach dem Mandat nach seinem Tod Weib und Kinder ihre Heimat verlieren würden. Er weist hin auf die Verdienste seines Vaters (von der Getreidelieferung 1719/20 habe er jetzt noch Leute bei sich) und auf seine Dienste als Hofagent. Der Kaufmannschaft geschehe kein Eintrag, denn zur General- und Landaccise zahle er das stärkste Fixum. Er bittet darum, mit ihm nicht nach dem Mandat, sondern nach der alten Weise zu verfahren.

Dieser Wunsch kann nun freilich nicht erfüllt werden. Es bleibt ihm nichts übrig, als am 26. XI. 1746 doch um Kp zu bitten, für F, 5 K, 15 D, 7 M und 28 Angehörige der Bedienten, insgesamt 61 Personen. Diese Leute seien z. T. 20—30 Jahre bei ihm und trieben keinen der hiesigen Kaufmannschaft schädlichen Handel. Während die LR (an GR 2. I. 1747) eine weit geringere Dienerzahl für ausreichend hält, bewilligt Hennicke 25. I. 1747 einen Kp für insgesamt 53 Personen, eine geringe und nicht einmal ernst gemeinte Beschränkung, denn die dem Paß beigefügte Liste enthält alle von Meyer gewünschten Namen. Diese Entscheidung, die Meyer weit über alle anderen Dresdner Juden stellt, liegt offenbar Hennicke selbst schwer im Kopf, denn

er bemerkt ausdrücklich, daß sie nach Verständigung mit Brühl erfolgt.

Die Gunst des Hofes, Brühls und Hennickes ist also mit Händen zu greifen. Sie ist auch sonst zu spüren, z. B. in dem noch darzustellenden Fall Meyer Joseph. Andere Juden bedienen sich Behörden gegenüber gern der Empfehlung Meyers. Diese Sympathien verdankt er nicht nur der Wirkung seines Reichtums, auch nicht nur seiner hohen Steuerzahlung, sondern wirklichen Verdiensten um den Hof. Der Titel „Hofagent" (einmal 1754 Kammeragent), mit dem er wiederum unter den sächsischen Juden seiner Zeit allein dasteht, ist nicht bloße Dekoration. Er selber beruft sich 5. XI. 1746 auf seine Dienste. Nach Hasche macht er während des 7jährigen Krieges viele Reisen nach Warschau zu Nutzen des Hofes und oft mit Lebensgefahr. Auch in den Akten hören wir einmal, daß er (Sommer 1761) beim Hoflager in Warschau ist, während seine Frau ziemlich selbständig in Dresden schaltet. Ebenso finden wir ihn September 1735 in Polen.

Eine solche Stellung setzt wirtschaftliche Gediegenheit voraus und erzeugt sie immer wieder von neuem. Zwar ist die LR (an GR 2. I. 1747) der Meinung, Meyer brauche nicht so viele Diener wie dem Vater 1725 zugestanden wurden (18), da er nicht das große Geldgeschäft und die damit verbundene Korrespondenz habe, wie der Vater. Aber es kann doch nicht gelogen sein, wenn er selbst 5. XI. 1746 (an GR) sagt, er entrichte das stärkste Fixum zur General- und Landaccise. Nach Hasche hinterläßt er bei seinem Tod 60 000 Tlr.

Ein solcher Mann steht nicht einsam da, zieht andere an sich und andere mit sich empor. Sein Schwager Gumpertz Berend Lehmann betont fühlbar die Verwandtschaft mit Meyer viel mehr als die engere mit Lehmann. Abraham Hirschel, der Sohn eines Hoffaktors und seit 1751 selbst ein solcher, heiratet 1751/2 seine Tochter Dorothea. Aus Hamburg, der Meyerschen Heimat, kommt 1754, 14. II., von ihm empfohlen sein Vetter Nathan Eibschütz nach Dresden. Sein Schwiegersohn Gerson David Alexander wird 1763 Hoffaktor. Er selbst heiratet nach dem Tod seiner Frau Helena die Witwe des 1742 ver-

storbenen Hoffaktors Joel Elias Seckel, Sara (zwischen 1746 und 1754).

Begreiflich, daß dieser Mann in der Dresdner Judenschaft eine führende Stellung hat. Er vertritt sie bei den Friedhofsverhandlungen, teils zusammen mit den 5 Gevollmächtigten, teils (Juni 1751) allein. Bis zum Jahr 1763 ist es üblich, daß die Bedienten der Dresdner Judenschaft, z. B. Interimsrabbiner, Schulsänger, Leichenbesteller, Schlächter sich ein Attestat von Meyer geben lassen, das sich die Behörden als Legitimation genügen lassen (Rat zu Dresden 21. VI. 1763).

Auch den großen Sturm von 1763, der viele Juden wegweht, übersteht Meyer mit seinen Leuten. Ein undatiertes Blatt in den Akten der LR teilt mit, Meyer habe einen Entwurf dafür übergeben, wie sich seine Bedienten „ins Enge ziehen" sollen. Dableiben dürfen sie also.

Joseph Jonas Meyers Sohn Jonas Joseph Meyer läßt sich 1780 in der Frauenkirche taufen und wird dadurch nach Haschkes Meinung noch reicher als Großvater und Vater.

Mit Jonas Meyer ist von Anfang an sein Bruder mit in Dresden, Ruben Meyer. Er wird also wie Jonas aus Hamburg kommen. Er bekommt Warschau 8. V. 1715 Cbp und 19. VIII. 1716 CbFp. Obwohl ein Ernennungsdekret nicht in den von mir eingesehenen Akten begegnet, wird er doch stets als Hoffaktor bezeichnet, schon 1715. Für seinen Reichtum und seine Bildung spricht, daß auch er durch Vorschuß und Großbestellung den Druck jüdischer Bücher ermöglicht (Hiobkommentar 1722). Er stirbt 1729.

In den Auseinandersetzungen über Lehmann-Meyer wird Ruben, soweit ich sehe, nie genannt. Er verbirgt sich eben hinter dem Firmenschild seines Bruders. Umso besser kennt man ihn am Hof. Die Pässe von 1715/6 reden davon, daß er schon etliche Jahre dem König treu gedient und auch in Zukunft für den König in Polen, Sachsen und auswärts herumzureisen habe. Da die Witwe später Pretiosenexport aus Sachsen an fremde Höfe, besonders nach Wien und Petersburg, vermittelt, dürfte Ruben ähnliche Geschäfte getrieben haben.

Von der Art, wie die Witwe den Handel ihres Mannes, auf sein Hoffaktortum gestützt, fortführt, ist an anderer Stelle gesprochen worden. Die Söhne, Herz und Meyer, führen ein ganz bescheidenes Leben als Lehrer der deutschen und der englischen Sprache.

Die Reihe der Lehmann-Meyerschen Verwandten schließe Gerson David Alexander, Joseph Jonas Meyers Schwiegersohn. Am 23. VI. 1763 Warschau zum Hoffaktor ernannt, ist er der letzte Jude, dem Brühl diesen Titel verleiht. Sonst wissen wir nichts von ihm. Er ist erst von 1762 an in Dresden nachzuweisen.

Die Darstellung der zwei Familien Lehmann und Meyer hat gezeigt, wie die ursprünglich weitverzweigte, aber geschlossene Firma sich immer weiter spaltet. Wenn wir von den anderen Orten jetzt absehen, so löst sich jedenfalls die Dresdner Filiale immer mehr aus dem großen Gefüge heraus, d. h. sie hört auf, eine Filiale zu sein. Aber sie zerfällt auch in Dresden noch weiter. Die Häuser Meyer und Lehmann haben seit 1733 kaum noch etwas miteinander zu tun. Auch die je zwei Familien Lehmann (Lehmann Behrend und Elias B. L.) und Meyer (Jonas und Ruben) gehen geschäftlich getrennte Wege. Die Räumung des Judenhauses, das immer noch einen alle Teile umschließenden Rahmen gebildet hatte, im Jahre 1737, läßt diese Scheidung nur äußerlich noch sichtbarer werden und wird von den Beteiligten darum vielleicht nicht nur beklagt.

Diese Multiplikation des Einen Geschäftes, das 1708 in Dresden einzog und geduldet wurde, in der zweiten Generation ist aber in Wirklichkeit noch viel größer. Denn zu den Verwandten kommen die Bedienten.

Diese große Bedientenschar fordert, wovon im judenpolitischen Teil zu reden sein wird, immer wieder lebhafte Angriffe der Judenfeinde und den Zweifel heraus, ob diese Leute wirklich Angestellte seien oder verkappte selbständige Händler.

In den Listen hat natürlich jeder seine Funktion. Da hat z. B. Meyer 1746 1 Rabbiner, 1 Buchhalter, 1 Kassierer, 3 Schreiber, 2 Informatoren, 3 Hausbediente, 1 Schächter, 2 Männer zum Verschicken und 7 Dienerinnen. Ich glaube

doch, daß diese Angaben im allgemeinen richtig sind. Es hatte doch schließlich kein Jude ein Interesse daran, die Konkurrenz zu protegieren. Der Schaden hätte durch noch so hohe Konzessionsgelder nicht ausgeglichen werden können. Auch hat Meyer einen Stamm von Bedienten, der jahrzehntelang aushält. So läßt sich Abraham Wessely 1729—62, Abraham Moses 1729—54, Moses Nathan 1729—62, Abraham Postelberg 1729—48, Meyer Joseph 1729—50, Isaac Meyer 1742—50, Herz Joseph Cohen 1746—62, Abraham Aldschul 1746—54, David Calmann 1746—62, Meyer Beer 1746—62 verfolgen. Schließlich sind die Bedientenzahlen der Dresdner Hofjuden bei ihrem Reichtum und Geschäftsumfang durchaus normal.

Allerdings ist es nun nicht so, daß z. B. bei Meyer in einem großen Kontor 15 Mann zusammensitzen. Im Haus der Schutzjuden finden sich bei den Judenzählungen nur selten außer den Mägden ein oder zwei Diener. Die meisten wohnen über die Stadt verstreut. Auch die diesen Bedienten übertragenen Geschäfte verlangen wohl großenteils Reisen und Wege in der Stadt. Es kennzeichnet schon die besondere Größe des Meyerschen Unternehmens, daß er in seinem Dresdner Haus 1754 6, 1763 4 männliche Bediente ständig sitzen hat.

Darüber hinaus ist nun aber schließlich allerdings keine Frage, daß die meisten dieser Bedienten neben ihrer Arbeit im Dienste des Herren noch Zeit zu Geschäften auf eigene Rechnung finden, die ihnen von ihren Herren auch nicht übel genommen werden. Wir haben diese lockere Art von Geschäftsgefüge schon im Verhältnis der Verwandten zueinander kennen gelernt, z. B. im Hause Lehmann.

Für das Haus Meyer wird dieses lockere Verhältnis illustriert durch den Fall des Kellermeisters Meyer Joseph. Der wohnt 1741 im Gasthof zur Crone auf der Pirnischen Gasse (Landhausstraße) 3 Treppen hoch. Dort betreibt er einen Handel, nach eigner Angabe nur mit Stoffrestern und Futter, nach der seiner Gegner mit Gold und Silber, mindestens mit goldenen und silbernen Tressen und mit Seide. Der Kaufmann Balzer stellt das fest, indem er

durch einen Diener Tresse kaufen läßt. Mit dem Kaufmann Preuß zusammen beantragt er daraufhin im Namen der Dresdner Handelsinnung beim Rat Versieglung, Konfiskation, Schadenersatz und Handelsverbot. Der Rat schickt einen Wachtmeister hin, aber die allein anwesende Ehefrau hat den Schlüssel zum Warenschrank angeblich nicht. Auch ein späterer Versieglungsversuch hat keinen Erfolg. Meyer Joseph öffnet diesmal zwar die Schränke „zur Erläuterung", aber bestreitet jeden Handel und appelliert an den König.

In diesem Augenblick nun erscheint auf einmal J. J. Meyer auf dem Plan, von dem bisher gar keine Rede war. Er protestiert, weil der Rat über seine Domestiquen keine Jurisdiction habe. Er lehnt darum auch die „Ablösung" des Berichtes ab, den der Rat 27. X. 1741 an die LR erstattet.

Diesem Bericht gibt der Rat einen weiteren politischen Horizont. Er führt den großen „Anwachß derer Juden allhier" vor allem darauf zurück, daß Meyer Juden, die garnicht bei ihm wohnen, als seine Diener von des Rates Jurisdiktion und Cognition eximieren will. Er hofft, der König werde Meyers Appellation zurückweisen und nur solchen Juden den Aufenthalt gestatten, die Spezialkonzession haben, oder in der jährlich einzureichenden Spezifikation eines anderen Juden enthalten sind. Die LR tritt dem bei und würde kein Bedenken tragen, so zu entscheiden. Da aber das Mandat noch nicht publiziert ist, berichtet sie 8. XI. 1741 an die GR und fragt, ob nicht doch das Mandat zu publizieren wäre, oder ob der Rat eine provisorische Anweisung erhalten soll.

Bei den GR schläft die Sache ein. Sie werden von der LR 7. III. 1742 nochmals daran erinnert. Nunmehr, 19. IV. 1742, erhält der Rat von der LR die Aufforderung, ein Gutachten einzusenden,

> „darüber, ob? oder wie ferne, auf die Remedur angeregter Beschwerden Reflexion zu machen".

Die Antwort des Rates an die LR 8. V. 1742 beschäftigt sich garnicht mehr mit dem Fall Meyer Joseph.

Dieser Fall beleuchtet zunächst den Einfluß Meyers bei den höheren Instanzen, noch nicht bei der LR, aber schon bei den GR. Er hellt aber weiter, wie gesagt, die verwickelte Stellung dieser „Bedienten" auf. Man muß sich die Sache

wohl so denken, daß dieser Meyer Joseph z. B. wirklich der Kellermeister des Hofagenten ist, aber außerdem ein eigenes Geschäft hat. Ähnlich wird es bei den anderen Bedienten auch sein. So erklärt es sich, daß Wessely für sich ganz allein Bankerott machen kann, obwohl er Meyers Buchhalter ist.

So verbirgt sich unter den Namen Lehmann und Meyer ein ganzes Geflecht geschäftlicher Unternehmungen. Wieweit diese untereinander wieder zusammenhängen, wenigstens finanziell, entzieht sich der Erforschung.

In einzelnen Fällen löst sich dann solch ein Diener-Unternehmer ganz ab. Ein Beispiel dafür ist aus der älteren Zeit (später ist es sehr häufig) Joel Elias Seckel. Er steht noch 1729 als Buchhalter auf der Liste von Lehmann Berend. Aber gleichzeitig fühlt er sich als selbständiger Hoffaktor des Königs und er hat auch Grund dazu. Aus dem Jahre 1724 hat er 2 Privilegien, am Hof des Kurprinzen ist er seit 1721 (Rückzählung von 1733 aus) als ehrlicher Mann bekannt, der Maria Josepha hat er treueste Dienste geleistet. Er hat dabei vermutlich dieselben Geschäftszweige wie später seine Witwe: Juwelenhandel, Geldverleih, auswärtige Negotia.

1733 vollendet er seinen Aufschwung und wird in aller Form, durch Dekret vom 7. XII., Hoffaktor (CbFp schon 10. und 17. XI. 1733). Nach seinem Tod Oktober 1742 führt seine Witwe das Geschäft in großem Stil weiter. Nach Erlaß des Mandates macht Hennicke zunächst Schwierigkeiten, aber ein verzweifeltes Gesuch an die alte Kundin und Gönnerin Maria Josepha führt zum Erfolg. Schließlich heiratet sie J. J. Meyer und bringt ihm ihre Konzession, ihr Geschäft und ihre Bedienten mit, so daß die Firma Seckel wieder zur Stammfirma zurückkehrt.

Die anderen in Sachsen ansässigen Hoffaktoren.

Aus den im Vorwort genannten Gründen gebe ich diesen Teil nicht in ausgeführter Gestalt, sondern begnüge mich mit der Aufzählung der mir bekanntgewordenen Namen.

Königliche Hoffaktoren:

Isaac Elias Seckel, Bruder Joels, Erbe seines Dekretes.
Ephraim Abraham Levy, Nachfolger des Vorigen.
Moses Ephraim Levy, sein Sohn.

Da haben wir also eine förmlich etatmäßige Hofjudenstelle, die nacheinander 4 Inhaber hat.

Michael Samuel, Hofpetschierstecher.
Schmul Samuel, sein Sohn.
Abraham Hirschel.
Aron Salomon Israel.
Daniel Salomon Wallig.
Israel Elias.
Moses Metz.

Unter Hofschutz ohne den Titel:

Familie Pollack.
David Gumpert.
Gerson Moses.
Saul Isaak Munck.

Kurprinzliche Hoffaktoren:

1756 Moses Ephraim Levy.
1758 Mariana und Anna Lehmannin.
1759 Philipp Aaron.
„ Lehmann Elias.
1762 Sara Meyerin.
„ Samuel Abraham.
„ Joel Aaron Emanuel.
1762/3 Wolff Seckel.
1763 Samuel Hirschel Winternitz.
„ Hertz Lippmann.
„ David Löbel Straßer.

Die Jahreszahl gibt das Jahr der Ernennung. 12 Hoffaktoren in 7 Jahren sind eine ganze Menge.

Hofjuden des Herzogs Joh. Adolph von Weißenfels:

Samuel Isaac.
Hertz Lippmann.
Isaac Zacharias.

Juden im Dienste des Dresdner Gouvernements:

Hertz Lippmann.
Abraham Levin und Sohn Levin Abraham.
Meyer Zacharias.
Löbel Schye.
Elias Joseph Kohn.

Juden im Dienste des Brühlschen Hauses:

Hirschel Marx.
Abraham Hirschel.
Philipp Aaron.
Marcus David Moses.
Joseph Krabatt.
Jonas Simon.
Faber Kohn u. a.

Die Gesamtmenge der Juden in Dresden.

Die Münz- und Hofjuden bilden nur einen Bruchteil der Dresdner Judenschaft. Andere Juden verschaffen sich Duldung durch ihre Beziehungen zur Armee oder zu Familien der Aristokratie. Die meisten gehören in keine Spezialgruppe. Die Untersuchung dieser nie unterbrochenen Einwanderung nach ihrem landsmännischen und wirtschaftlichen Charakter muß ich aus Raumgründen weglassen. Nur über die Gesamtmenge gebe ich ein paar Daten.

Die Frage, wieviel Juden denn nun eigentlich zu den verschiedenen Zeiten in Dresden wohnten, ist für unser Thema nicht nebensächlich. Je nachdem, ob es wenig oder viel waren, fällt oder steigt die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Judenfrage.

Die Dresdner Juden sind in diesen Jahrzehnten viel gezählt worden. Absolut zuverlässig sind die dabei gewonnenen Zahlen wohl ebenso wenig wie sonst bei Judenzählungen der damaligen Zeit. Denn nicht alle Juden hatten ein Interesse daran, sich zählen zu lassen. Dazu ist eine weitere Fehlerquelle der fluktuierende Charakter der Dresdner, vielleicht jeder damaligen, Judenschaft.

Ein Vergleich der Zahlen ist schon dadurch erschwert, daß nach verschiedenen Systemen gezählt worden ist. Namentlich werden die Angehörigen der Bedienten in sehr ungleichmäßiger Weise behandelt.

Ich stelle einfach die Ergebnisse der mir bekannt gewordenen Zählungen als Material nebeneinander.

1735 durch HMA (8. II.).
8 Hausväter mit 58 männlichen Bedienten.

1735 durch Gv und Rat (16. III.).
64 Männer.

1735 durch Amt (Judenhaus) und Rat (14. IX., 22. X.).
Judenhaus: 28 Männer, insgesamt 60 Personen.
Sonst: 61 Personen.
Die 2 Zahlen dürfen nicht addiert werden.

1741 Schätzung der Dresdner Handels- und Kramerinnung (2. VI.).
fast 50 Familien, mehr als 100 einzelne Personen (außerdem?).

1742 Große Judenzählung des Rates mit Wohnung und Hausstand.
47 Haushaltungen, unter den Haushaltungsvorständen sind 19 Bediente und 4 Frauen (27. X.).
Die Hausstandszahlen sind zu bruchstückhaft.

1746 durch Gv (11. VI.). Zählung während der Leipziger Messe, so daß die Zahlen zu niedrig sind.
69 Haushaltungen (darunter 10 Bediente, 4 Frauen)
137 Verwandte (30 Frauen, 97 Kinder, 10 andre Verwandte)
60 Hausbediente (21 männlich, 39 weiblich)
266 Personen insgesamt.

1746 nach Hasche, zitiert bei Lehmann Resident p69.
168 Familien, 891 Personen. (?)

1754 Große Judenzählung durch den Rat (29. I.).
99 Haushaltungen (darunter 44 Bediente, 7 Frauen)
234 Verwandte (64 Frauen, 165 Kinder, 5 andere Verwandte)
53 Hausbediente (15 männlich, 38 weiblich)
386 Personen insgesamt.

1759 Lehmann Resident p69.
220 Familien.

1763 Große Judenzählung des Rates im Sommer.
138 Familien (darunter 87 Bediente, 16 Frauen)
475 Verwandte (129 Frauen, 320 Kinder, 26 andere Verwandte)
151 Hausbediente (48 männl., 103 weibl.)
809 Personen insgesamt.

Die Stellung des sächsischen Staates zur jüdischen Ansiedlung.

Der Kampf um Lehmann und Meyer.

In der Zeit Augusts des Starken.

Vier Jahrzehnte lang redet man in Sachsen nicht von den Juden, sondern von Lehmann und Meyer. Diese zwei Namen erregen Stürme von Eingaben und durchlaufen den Instanzenzug der Dresdner Regierung immer von neuem abwärts und aufwärts.

Man begreift, daß der eingesessene sächsische Kaufmann auf die Firma Lehmann-Meyer mit einer ungewöhnlichen Feindseligkeit reagiert. Sie schnappt ihm gerade die besten Geschäfte, die am Hof, weg. Sie ist ihm schon mit ihrem finanziellen Hintergrund überlegen. Sie ist es mehr noch durch ihren modernen Charakter. Sie paßt sich diesem für Sachsen neuen Käuferpublikum, der französisierenden Hofgesellschaft an, ihren neuen Kulturbedürfnissen und ihren häufigen Bargeldnöten. Sie muß auf den Kaufmann alten Stils ähnlich unheimlich, gefährlich, ja fast unsittlich wirken, wie auf seinen Enkel im 19. Jrh die ersten Warenhäuser mit ihrer Einstellung auf das neue großstädtische Massenpublikum.

Doch ist damit noch nicht der ganze Ingrimm erklärt, mit dem hier fast ein halbes Jahrhundert lang gegen 2 Familien und 1 Firma gekämpft wird, noch weniger der Eindruck, den diese Angriffe auf die Behörden machen. Kaufleute und Stände und Behörden sehen hier nicht nur Lehmann

und Meyer. Sie sehen und meinen die Juden, das Judentum. Auch wenn sie nicht wüßten, daß durch die gelegte Bresche bereits jetzt andere Juden mit eindringen: sie handeln nach dem Satz: Principiis obsta. Ein Jude ist, von ihrem Ideal des geschlossenen Volkes und Bürgertums aus, so schlimm wie tausend.

So konzentriert sich in den Paradigmen Meyer und Lehmann die erste judenpolitische Erörterung in Sachsen.

Der erste Widerspruch erhebt sich natürlich gegen die Niederlassungserlaubnis überhaupt. Indem August der Starke 8. III. 1708 Lehmann Hauskauf und Wohnung erlaubt, ignoriert er nicht nur die ausgesprochene Ablehnung der GR, sondern auch die Bedenken des Cb: Hoymb unterschreibt nicht, sondern überläßt dem König die ganze Verantwortung. August trägt sie und deckt die Juden nach ihrem Einzug gegen die Dresdner Kaufleute, den Rat und die Stände. Besonders operieren die Angreifer mit der grauenhaften Möglichkeit, daß nun auf der Wilsdruffer Straße jüdische Gottesdienste, im Garten vor dem Pirnaischen Tor jüdische Begräbnisse stattfinden könnten.

Am 15. VI. 1716 bittet Lehmann den König um Erlaubnis zum Kauf eines Hauses in aller Form. August ist wiederum nicht abgeneigt, selbst die GR sind trotz allgemeiner Bedenken gegen die Handelsfreiheit der Juden einverstanden. Aber die LR als oberste Justizbehörde erklärt, ein Hauskauf durch Juden sei auch dann gegen die Landesverfassung, wenn er durch einen Lehnsmann erfolge.

Der König lehnt daraufhin Lehmanns Gesuch ab, verfügt aber ein Jahr danach, 20. VIII. 1717, die Überlassung des Posthauses auf der Pirnaischen Gasse (Landhausstraße) an Lehmann für 20 Jahre unter Vorbehalt des Rückkaufs für 13 000 Tlr. Nach Bedenken des CC ändert er seine Verfügung 17. III. 1718 dahin, das Haus sei Lehmann nur hypothekarisch und pfandweise zu übergeben. Damit beruhigt er auch 5. V. 1718 die Stände, denen er noch zusagt, daß im Garten nicht begraben werden dürfe.

Der zweite Widerspruch, da die Niederlassung nun einmal Tatsache ist, richtet sich gegen den Warenhandel der

Judenfirma. Für den Geldhandel werden die Juden wohl auch von ihren Gegnern für unentbehrlich gehalten.

Der Kampf um das Warengeschäft nimmt geradezu dramatische Formen an. Die Entscheidungen des Königs bilden eine aufgeregte Zickzacklinie.

Noch am 24. VI. 1723 schützt eine königliche Verordnung Lehmann gegen die Erhebung doppelter Accise von seinen Waren. Aber schon am 8. IV. 1724 untersagt er ihm die Handlung überhaupt. Die Kaufleute und die Gold- und Silberarbeiter Dresdens haben sich beschwert, zur Michaelismesse ließe Lehmann für 3000 Tlr Waren einpacken.

Die Bedrängnis seines Dresdner Geschäftes ruft den Vater, Berend Lehmann, auf den Plan. Er stellt dem König am 8. V. und 19. VI. 1724 vor, ohne Handlung könne kein Jude der Welt existieren. Sein Sohn führe kein offenes Lager, sondern halte nur in einem verschlossenen Stübchen 2 Treppen hoch Waren bereit, die es sonst in Dresden nicht gebe, für die Minister. Daraufhin, am 12. VII. 1724, erlaubt der König den Verkauf wenigstens der alten Waren.

Eine Woche später, am 19. VII. 1724, ist Lehmann Berend, der Sohn, selbst in Warschau und legt dem König dar, seine Handlung ermutige die anderen Kaufleute zu größerer Akkuratesse. Zugleich bietet er 300 Tlr jährliches Schutzgeld an. Schon am 27. VII. 1724 erhöht der Vater diese Summe auf 500 Tlr. Ein Verkauf ohne neue Anschaffung von Waren sei unmöglich.

Man fühlt, daß August der Starke gern entgegenkommen möchte. Es soll beim Verbot bleiben, entscheidet er am 8. IX. 1724, falls die GR keinen Ausweg finden. Aber wie zum Ausgleich ernennt er am 28. XI. 1724 Lehmann Berend, den Sohn, zum Hoffaktor. Es hemmt ihn nur die Rücksicht auf die Landesgesetze, d. h. die Stände. Daß er an die Gesetze nicht gebunden sei, sucht ihm Lehmann der Vater am 20. II. 1725 klarzumachen. Wirklich fordert der König 27. II. von seinen Behörden neuen Bericht.

Inzwischen gilt aber immer noch das Verbot. Darauf gestützt verlangt der Dresdner Rat am 21. IV. 1725 von Lehmann Berend, daß er seine Waren spezifiziere und in 14 Tagen außer Landes schaffe. Dagegen wendet sich Lehmann Vater 22. V. 1725 an den König, Lehmann Sohn 12. V.

an Flemming. Auf der anderen Seite drängen am 14. VI. die Dresdner Kaufleute.

In seiner höchsten Not macht Lehmann Berend der Dresdner Handelsinnung unmittelbar Vorschläge. Er will ihr jährlich ein Stück Gold zahlen, will nicht mit Wolle, nur mit italienischen Seidenwaren und französischen schweren Stoffen handeln, diese an die hiesigen Kaufleute zum Leipziger Meßpreis verkaufen. Oder: er will nur mit dem Hof handeln und nur die im vorigen Jahr gekauften Waren verkaufen. Die Kaufmannschaft lehnt aber alles ab.

Nun neuer Ansturm auf den König. Am 10. VII. 1725 bittet ihn Lehmann der Vater schriftlich und mündlich, dem völligen Ruin seines Sohnes vorzubeugen, und jetzt, 21. VII. 1725, erlaubt der König den Warenhandel trotz der Abmahnungen der Minister vom 16. VII. mit der Begründung: wenn man sie einmal wohnen lasse, müsse man ihnen auch die Möglichkeit des Unterhaltes geben.

Dieses Reskript bleibt aber bei der LR hängen, sie teilt es dem Rat zu Dresden nicht mit. Darüber Beschwerde Lehmanns 23. VIII. 1725. Die Kaufleute drängen, LR und GR wirken auf die Minister, diese bitten den König um Änderung. Man beruft sich auf die Landesverfassung und die den Ständen schuldige Rücksicht. Werde die Erlaubnis aufrecht erhalten, so werde der ganze Warenhandel in jüdische Hände kommen.

Auf der anderen Seite bittet Lehmann unermüdlich für seinen Sohn. Dreimal müssen die Minister dem König berichten. Das Ende ist: am 4. I. 1726 verbietet der König den Warenhandel. Nur die angeschafften Waren dürfen verkauft werden.

Von jetzt an geht der Streit nur noch um die Abwicklungszeit. Lehmann schlägt 5—6 Jahre vor, da er für 10 000 Tlr Ware bestellt habe. 13. III. 1726 erlaubt der König den Verkauf dieser Waren. Aber der Rat zu Dresden verbietet 9. X. 1726 jeden Handelsbetrieb, wogegen die Lehmanns verlangen, die Kaufmannschaft solle ihnen ihre Waren abkaufen, wenn man ihnen nicht genug Zeit lasse. Jetzt bewilligt der König, 12. VI. 1727, eine Frist von 3 Jahren, unter dem Druck des Landtags 1728 am 12. IV. 1728 aber nur noch eine solche von 3 Monaten.

Auf die Auflösung des Warenlagers folgt 1731 der oben dargestellte Bankerott Lehmann Berends 1731.

Der dritte Widerspruch richtet sich gegen die hohe Bedientenzahl des Judenhauses. Die Freipässe der Hofjuden Augusts lauten alle auf „benötigte Bediente". Bei der Niederlassung in Dresden ist nicht festgestellt worden, ob diese zunächst für die Meßreisen berechnete Freiheit auch für die Ansiedlung in Dresden gilt. Wenn man sich einmal auf den Standpunkt der Judengegner stellt, so muß man zugeben, daß sie an diesem Punkt wirklich Grund haben, aufzupassen. Denn unter dem Titel von Bedienten Lehmann-Meyers könnte ein ganzes Volk einwandern.

Der erste, der dieses Problem entdeckt, ist natürlicherweise der Dresdner Rat. Schon 1716 macht er Schwierigkeiten wegen der vielen von Lehmann und Meyer beherbergten Leute. Vielleicht auf solche Beschwerden hin verordnet der König am 21. III. 1718, daß alle Juden, die zu Lehmann und Meyer gehören, sich beim Gv zu melden haben.

Am 3. IX. 1723 verbietet der Rat den Bedienten von Meyer und Lehmann den Handel. Am 18. IX. 1723 bezweifelt er in einem Bericht an den König, daß Lehmann und Meyer so viel Bediente brauchen. Der Hausstand von Meyer umfasse 44, der von Lehmann Berend 30 Köpfe.

Wirklich beschränkt der König am 8. IV. 1724, am Tag des ersten Handelsverbotes, die beiden auf je 5—6 Bediente. Auf Bitte Meyers erlaubt er 13. VI. 1724 wenigstens je 9. Am 16. VII. 1725 wollen die Minister je 18 gestatten. Am 27. X. 1728 zeigt der Rat an, daß Lehmann und Meyer die Zahl der Bedienten ohne Anzeige ändern. In ihren 1729 eingereichten Spezifikationen nennen Lehmann Vater und Sohn 24, Meyer 12 Bediente. Das macht zusammen 2×18 und entspricht also dem Ministervorschlag vom 16. VII. 1725. Die Zahl der in Dresden anwesenden Juden ist dann natürlich viel größer, da nicht nur die 2 Chefs, sondern auch die meisten Bedienten Familie und selber wieder Personal haben.

Eingaben der Innungen und Stadträte an Stände und Behörden vertreten im 18. Jrh die Funktion politischer Parteien und Zeitungen und müssen darum einzelne Themen

ununterbrochen wiederholen. Der Lehmann-Meyersche Bedientenstaat wird jetzt ein Lieblingsthema.

Am 27. X. 1730 und am 30. VII. 1731 berichten Rat und Amt zu Dresden an die LR über Menge und Schädlichkeit der Juden in Dresden. Der Landtag von 1731 verleiht diesen Beschwerden Nachdruck und erhält das Versprechen, abgesehen von der Messe sollten außer Lehmann und Meyer und einer beschränkten Zahl von Dienern keine Juden in Sachsen sich aufhalten.

Es möchte also etwas geschehen. Am 16. X. 1731 verlangt das Cb Gutachten von den GR,

> „ob nicht die Juden Meyer und die Lehmänner mit weniger als 18 Personen ihre Hausshaltung führen können, und auf was vor Arth der immer zunehmenden Menge der Juden hiesigen Orths zu steuern".

Dasselbe Reskript trifft die Einrichtung, daß Judenpässe und Attestate nur noch aus dem Cb zu erteilen sind. Gleichzeitig wird wegen eines vom Kaiserlichen Gesandten Grafen von Waldstein angenommenen Faktors Kommunikation mit diesem anbefohlen.

Das ist ein Anlauf zu einer umfassenden grundsätzlichen Regelung der sächsischen Judenfrage. Wenn er noch nicht das große Format des späteren Mandats hat, so ist zu bedenken, daß die Zahl der Dresdner Juden 1731 immerhin noch ganz klein ist. Aber der Anlauf bleibt stecken.

Zwar richten die GR schon am 22. X. 1731 die Anfrage an die LR. ob nach dem Niedergang des Hauses Lehmann noch so viele Diener nötig sind. Auch arbeiten sie sofort die nötigen Expeditiones aus wegen der Paßerteilung nur aus dem Cb. Aber die Kommunikation mit Waldstein kommt nicht zustande, und so bleibt auch das andere im Schreibtisch der GR.

Vom Cb 29. IV. 1732 erinnert, geben die GR am 31. V. 1732 die Frage wegen der Zahl der Juden nochmals an die LR, anscheinend wieder ohne Erfolg.

Vier Wochen vor dem Tod Augusts des Starken schlägt das Cb endlich energischere Töne an (5. I. 1733):

> „so habt ihr (GR) nicht nur solches (das Gutachten) ohne weiteren Verzug zu erstatten, sondern auch, woran der Verzug eigentlich gelegen, gehorsamst anzuzeigen."

Wieder geht die Sache, schon 9. I. 1733, von den GR an die LR, von dieser 17. I. an Amt und Rat Dresden.

Amt und Rat zu Dresden sind gerade mit einem Bericht auf eine frühere Anfrage hin fertig und können nun sofort am 17. I. 1733 antworten. Sie haben sich das Material vom HMA und von den städtischen Viertelsmeistern und Vorstadtgerichten verschafft, während das Gv nicht geantwortet hat. Danach hielten sich 60 Juden in Dresden wesentlich auf, womit sicher nur die Männer gemeint sind. Leider stimme die Zahl nicht. Denn Lehmann und Meyer hätten mehr Diener als sie dürfen und als sie melden, und andere angebliche Schutzjuden machten es ihnen nach. Auch hielten sich viele Juden aus Böhmen tage-, ja wochenlang in Dresden auf, ohne sich anzugeben. Dadurch werde die ohnedem „gar sehr niedergefallene Handlung“ „alhier gekräncket“. Dazu der stereotype Vorwurf der Partiererei. Übrigens habe der Rat, der offenbar für die Verzögerung verantwortlich gemacht wird, das alles schon am 27. X. 1730 mit 3 Aktenbänden berichtet.

Dieser Bericht kommt von der LR noch bis zu den GR. Dort bleibt auch er stecken. Rat und Amt erfahren bei ihren Nachforschungen, daß er dort samt den Akten noch am 23. III. 1734 liegt. Ja, auch am 17. III. 1735 ist er beim Cb noch nicht eingegangen.

Die Schuld an der neuen Verzögerung? Noch immer der Waldsteinsche Jude? Oder weiß man bei den GR, daß es dem Cb doch nicht ernst ist bei der Aktion?

In diesem besonderen Fall ist es der Tod Augusts des Starken am 1. II. 1733, der alle schon eingeleiteten Maßnahmen antiquiert. Zudem gibt es jetzt zunächst einmal größere Sorgen für die maßgebenden Männer in Dresden.

In der Zeit Brühls.

Der Regierungsantritt des jüngeren August am 1. II. 1733 bedeutet den Beginn der Brühlschen Aera. Das allmähliche Einrücken Brühls in seine verschiedenen Ämter bis zur Einrichtung des Premierministeramtes brauchen wir dabei

nicht zu beachten, da die Judensachen, soweit das Cb in Frage kommt, von Anfang an und bis zuletzt stets von Brühl bearbeitet und persönlich unterschrieben werden.

Die ohnehin nur träge hingeschleppte Erörterung der Judenfrage schläft, wie eben gesagt, unter der neuen Regierung zunächst einmal vollständig ein. Dagegen muß auch Brühl sehr bald Farbe bekennen und sich ein Urteil bilden bei der Behandlung der Paßgesuche der Hofjuden.

Man ist offenbar der Meinung, daß die Hoffaktorstellung ein persönliches Verhältnis zu dem einzelnen König ist und darum von seinem Nachfolger ausdrücklich anerkannt werden muß. Im ganzen bitten 1733 9 Juden das Cb um Schutzbrief und CbFp,

3 auswärtige:

† 20. IV. 1733 Marx Hirschel in Wien,
6. V. GumpertzBerendLehmann in Hannover,
† 14. VII. Gerd Levi in Leipzig.

6 Dresdner:

† 18. V. Lehmann Berend,
18. V. Elias Berend Lehmann,
† 24. VII. Jonas Meyer,
24. VII. Joseph Jonas Meyer,
24. VII. Saul Samuel,
10. VIII. Joel Elias Seckel.

Die mit † Bezeichneten haben schon vom verstorbenen König Hoftitel gehabt, die anderen 5 sind erstmalige Aspiranten. Außer Seckel und Gerd Levi gehören alle den Häusern Meyer-Lehmann an. Die Nicht-Dresdner gehören eigentlich nicht in dieses Kapitel. Doch ist die Behandlung dieser Gesuche ein einheitlicher Vorgang.

Das Cb ist immer bewilligungsbereit. Am 8. und 16. VI. 1733 genehmigt Friedrich August die Gesuche Hirschels und 3 Brüder Lehmann, am 19. VI. werden die GR angewiesen, die Ausfertigung zu veranlassen (Brühls Name fehlt bis jetzt). Aber die GR tun das nicht, sondern äußern 26. VI. Bedenken. Sie erinnern an das den Landtagen, besonders dem von 1731, gegebene Versprechen. Den Lehmanns sei die Handlung 1728 nur für 3 Monate zur Auflösung erlaubt worden. Lehmann Berend sei bankerott und habe auch seinen Bruder mit hineingezogen.

Die Folge sind neue Gesuche Hirschels am 1. VII. und der 2 Dresdner Lehmanns am 6. VII. 1733. Schon am Tag danach, am 7. VII., genehmigt der Kurfürst grundsätzlich in einer Unterthänigsten Vorstellung (Ludovici) die Gesuche:

„Die Pässe sollen Supplicanten inzwischen vom Cabinet ausgefertigt werden, wie viel aber denen Juden Bediente zugelassen? soll durch ein besonderes Regulativ künfftig ausgemachet werden."

Die Ausfertigung der Schutzbriefe (Hofdekrete) wird bis dahin ausgesetzt.

Dementsprechend erhalten nun die 9 Gesuchsteller wenigstens ihre CbFpe, durch die sie „von dem gewöhnlichen Leib-Zoll, Aufschlage, Geleite, Schutz-Wage-Geld, so die Juden sonst von ihren Personen entrichten müssen", befreit werden, und zwar

am 8. VII. 1733 die 3 Söhne Lehmanns und Marx Hirschel,
24. VII. Jonas Meyer und Sohn, und Saul Samuel,
25. VII. Gerd Levi (hier freilich noch Schwierigkeiten),
10./17. XI. Seckel.

Diese Pässe sind nun außer vom Kurfürsten schon von Brühl unterschrieben, und daß die bisherige Politik des Cb ganz die Brühls ist, geht auch daraus hervor, daß er die Reinschriften der 2 Meyerschen und des Samuelschen Passes an sich nimmt, um sie den Juden persönlich zu überreichen. Saul Samuel steht ihm ja ganz besonders nahe.

Schon bei dieser Paßerteilung wird also die judenpolitische Spannung zwischen den Spitzen der Regierung deutlich. Das Cb (Brühl), bereit allen die sich melden Hofdekret und Freipaß zu bewilligen, plant dafür zunächst den Weg über die GR. Diese erheben aber Bedenken und erreichen damit, daß außer Seckel (7. XII. 1733) keiner von den 9 ein Hofdekret erhält. Das Cb beschränkt sich auf die Ausstellung der Freipässe. Die 4, welche schon einen Titel haben, dazu noch J. J. Meyer, werden im Paß mit dem Titel genannt, so daß sie den Paß anstelle eines Dekretes verwenden können. Die Ausstellung der Dekrete selbst aber

wird verschoben bis zur Regelung der Bedientenzahl. Dazu ist es nie gekommen.

Scheinbar weicht damit Brühl vor den GR zurück. In Wirklichkeit ist er mindestens zur Hälfte Sieger. Er verzichtet nach diesem ersten Versuch ein für allemal auf die Mitwirkung der GR bei der Privilegierung von Juden. Praktisch wichtig ist der Paß: er ermöglicht Aufenthalt (erst nach 1746 haben Cbpe diese Kraft nicht mehr) und Handel, befreit von Abgaben und gewährt „benötigte Bediente", regelt also schon die Frage, die noch entschieden werden soll.

Diese Haltung Brühls entspricht der Tradition Augusts des Starken. Sie ist gewiß ebenso im Sinn des gegenwärtigen Herrschers, der schon als Kurprinz seine Beziehungen zu Hofjuden gehabt hat. Sie ist schließlich durch die Geldnot des Staates, der eben den Kampf um Polen aufnimmt, diktiert.

Die Gelegenheit der Paßerneuerung benutzen die zwei Dresdner Lehmanns zu einem Versuch, die Erlaubnis zum Warenhandel doch noch durchzusetzen. In einem Gesuch an das Cb am 6. VII. 1733 sprechen sie die Befürchtung aus,

> „Ew. Königl. Hoheit möchten gegen die uns länger alhier zu concedirende Negotiation, bedenckliche Umbstände insinuiret worden seyn, Werden dannenhero erinnert der ehemaligen Bewegungen, welche die Landständte und hiesige Kauffmannschaft wieder unß gemachet."

Sie erinnern dann daran, wie ihr Vater August dem Starken allezeit mit Vorschüssen geholfen habe, so bei der Wiedereinlösung von Mansfeld: bei dieser Gelegenheit sei der größte Teil des Vermögens an sächsische Privatpersonen „verkehrt" worden, so daß sie nun im Lande bleiben müßten. Jetzt sei er, der Hoffaktor, bankerott, weil er sein Warenlager überstürzt habe auflösen müssen und weil er große in Sachsen verborgte Kapitalien nicht hereinbekomme. Doch seien seine Schulden viel geringer als seine Außenstände. Die meisten seiner Gläubiger hätten akkordiert, weil sie Vertrauen zu ihm hätten. Nur wenn ihnen die „freye Negotiation" (damit können sie nur den Warenhandel

meinen) in Sachsen erlaubt bleibt, können sie das alles in Ordnung bringen. Sie stehen auch dem neuen Fürsten mit allem Besitz zur Verfügung.

Die ihnen bald danach erteilten CbFpe betrachten die Lehmanns nicht als Erfüllung ihres Wunsches. 10. VIII. 1733 richten sie darum, diesmal zusammen mit Marx Hirschel, ein neues Gesuch an das Cb. Sie hätten noch keinen Bescheid erhalten wegen ihres „fortzutreibenden Commercii". Denn davon hängt ihr „allhiesiges ferneres Thun und Lassen einzig und allein ab".

Diese Gesuche bleiben erfolglos. Tatsächlich wird der jüdische und auch der Lehmannsche Warenhandel nie ganz unterbrochen worden sein, aber auch — wenigstens bei Lehmanns selbst — die alte Blüte nicht wieder erreicht haben.

Auch die Bedientenfrage schläft nicht ein. In dem eben erwähnten Gesuch verlangen die Lehmanns 16+9, zusammen 25 namentlich aufgeführte Leute. Die für sie im Cb (Ludovici) genehmigten Schutzbriefe vom 12. IX. 1733, die aber dann nicht an die GR abgeschickt werden und Entwurf bleiben, sehen 8+6 Diener für die 2 Brüder vor. Bei den Paßverhandlungen zwischen Cb und GR erscheint die Frage so schwierig, daß sie vertagt wird.

Am 17. II. 1733 berichtet der Leipziger Rat über die böhmische Judenverordnung vom 25. VIII. 1732. Darüber ist im Meßjudenkapitel gesprochen worden. Der in diesem Zusammenhang zum Gutachten aufgeforderte Dresdner Rat benutzt die Gelegenheit 6. X. 1733 zu einem Klagelied über seine eigenen Juden, wobei er sich an das von ihm eingeholte Gutachten der Dresdner Kaufmannschaft vom 25. IX. 1733 anschließt. Nachdem er in der üblichen Weise die Sünden der Juden aufgezählt hat, leitet er den Hauptschaden davon ab, daß Lehmann und Meyer viele Diener haben, Veränderungen in ihrem Personal nicht anzeigen und irgendwelchen Juden Passierzettel ausstellen, alles gegen das Reskript vom 24. IV. 1724. Wolle man Lehmann und Meyer weiter dulden, so sollten sie wenigstens die einzigen Juden in Dresden sein, ernstlich auf die ihnen allein zugestandenen 5—6 Domestiquen beschränkt werden und allvierteljährlich

eine Spezifikation ihrer Leute im Rathaus abgeben.

Doch bleibt dieses Gutachten wie die ganze Angelegenheit über 2 Jahre bei der LR liegen, bis 6. II. 1736.

Schon am 30. VII. 1734 gibt der Dresdner Rat wieder eine Eingabe seiner Kaufleute an die LR, wohl im Zusammenhang mit dem Landtag. Nach ihrer Meinung sind nur Berend Lehmann und Jonas Meyer mit je 7 Bedienten zugelassen, wobei obendrein Lehmanns Konzession durch den Tod, als ein personalissimum, zessiert. Sie

> „trieben starcken Gewerb und allerhand mit unterlaufende Begünstigung, hielten auch sogar in denen Häusern, wo sie einmietheten, ihren Gottesdienst, gleich als wenn sie das größte Recht hierzu hätten."

Auf diesem Landtag von 1734 wird nun der Kampf gegen das Judenhaus wieder aufgenommen. Die ritterschaftliche Präliminarschrift vom 31. VII. 1734 geht mit schwerstem Geschütz dagegen vor, vor allem gegen den

> „Gotteslästerlichen Cultum in dem auf der Pirnischen Gasse befindlichen ehemaligen Post Hause".

Ritterschaft und Städte möchten den König gern mit ihren Beschwerden verschonen,

> „da zu mahlen seithero 20 Jahren bey allen Land- und Ausschuss Tägen die allergnädigste Versicherung geschehen, dass denenselben kein öffentlicher Cultus verstattet werden solle".

Aber es

> „scheinet uns doch bedencklich, zur Zeit davon abzugehen, nachdem die hiesigen gleich wohl angeregtes Hauß, welches ihnen gegen eine vorgeschossene Summa Geldes auf 20 Jahr unterpfändlich verschrieben,
> derer seither anno 1718. her bey allen Landes-Versammlungen beweglichen Vorstellungen (ergänze: ungeachtet) noch immer besitzen und darinnen ihren Cultum abwarten,
> auch ob schon die Principalsten unter ihnen, der Hof-Factor Jonas Meyer und die Lehmannischen Gebrüder vor geraumer Zeit in Verfall ihrer Nahrung und in Credit-Wesen (?) gerathen, selbige dennoch nebst denen, so sie vor die ihrigen ausgäben, bis auf die 40. gelitten werden".

Sie fordern darum Aufhebung des Kontraktes, der vermutlich ohnedem zu Ende gelaufen sei.

Die GR erklären 6. VIII. 1734 dem Cb gegenüber das Anführen der Landschaft auch in bezug auf den gotteslästerlichen Kultus für allerdings gegründet, schweigen aber vom Judenhaus, wohl weil eine Lösung des Vertrags vor Ablauf der 20 Jahre rechtlich unmöglich ist. Die Resolution des Königs vom 19. VIII. 1734 schweigt außerdem auch noch vom Kultus. Darum wiederholen die Stände in ihrer Vorstellung auf die Resolution am 24. IX. 1734 die Bitte um gänzliche Abstellung des Cultus Judaeorum in Dresden.

Trotz dieser Ablehnung durch Brühl geht der Kampf gegen das Judenhaus weiter. Im Jahre 1735 führen ihn alle Behörden, die an der Kontrolle der Dresdner Juden beteiligt sind: Amt und Rat und von ihnen unterrichtet die LR, aber auch das Gv (vFriesen). Das Judenhaus verhindert nach ihrer Meinung immer wieder nicht nur die Verminderung, sondern auch schon die Feststellung der Zahl der Juden.

So meldet das Gv, das im März (16. III. 1735 an GR) von den 2 Lehmanns und den 2 Meyers eine Spezifikation gefordert hat, am 9. V. 1734 an das Cb, daß

> „die beiden Meyer und Lehmänner allein in die 38 Juden ohne die Weibsbilder um sich haben".
>
> „Weil sie nun über dieses viele andere Juden hieher locken und wenn die Einwohner aus Furcht vor der Strafe dieselben ohne Erlaubnüß, welche ihnen nach vorher beschehener Examination ihrer hier habenden Verrichtungen, der eingeführten Observanz nach, vom Gouvernement auf wenige Tage gegeben zu werden pfleget, aufzunehmen verweigern, sie in ihrem Judenhause beherbergen und heimlich aufhalten."

Die LR schlägt am 18. VI. 1735 den GR vor, der Commission (Amt Dresden) zu befehlen, im Judenhaus wenn sie Verdacht habe zu visitieren und die Juden, die in der Vierteljahrsliste fehlen oder über die erlaubte Zahl hinausgehen, „sogleich bey deren Antreffung hinweg zu nehmen". Nach dem Tod Lehmanns könne man die Begnadigung auf Meyer restringieren. Mindestens aber solle es, wenn der König für Lehmann einen substituieren wolle, bei 2 Hausvätern bleiben mit je 5—6 Bedienten. Das Beste sei freilich die Ent-

fernung aller Juden, umsomehr als nach dem Bankerott auch der erwartete finanzielle Nutzen wegfalle.

Ein Bericht des Amtes (Essenius) an die LR am 14. IX. 1735 hellt die Rechtsverhältnisse des Judenhauses auf. Es gehört der Kgl. Kammer und steht darum unter der Jurisdiktion des Amtes. Bei der von der LR veranlaßten Judenzählung hat darum das Amt von Meyer und Lehmann Berend Listen eingefordert. Auf ihnen befanden sich aber auch Juden, die mit ihren Familien in der Stadt, also unter Ratsjurisdiktion, wohnen. Außerdem waren welche mit angesetzt, die nur zu Zeiten sich hier einfinden, während andere, die da sind, weggelassen waren.

Am 10. X. 1735 meldet wieder das Gv den GR, daß die privilegierten Juden mehr als 18 Diener haben. Damit können wegen der bestimmten Zahl nur Meyer und Lehmann gemeint sein. Darum gilt es auch von ihnen, daß sie fremde Juden von Wien, Prag, Hannover usw. hergezogen haben „ohne den Gouverneur darumb zu begrüssen", daß sie diese Freiheit auch ihren Domestiquen gestattet, und daß sie andere Juden, wenn sie von der Obrigkeit aufgesucht wurden, „in protection genommen und verheimlichet" haben. Es komme hinzu, daß die Meyer-Lehmannschen Juden nicht die einzigen sind.

1737, wieder in einem Landtagsjahr, läuft der Vertrag von 1717 ab, und nun verlieren die Juden wirklich ihr Posthaus. Die ritterschaftliche Präliminarschrift 2. IV. 1737 bittet darum, da der Kaufkontrakt ohnedem zu Ende gehen soll, den Juden das Haus nicht länger zu lassen. Die Kultusbeschwerde steht gleich daneben. Die Königliche Resolution vom 12. IV. schweigt zwar von der Sache, aber auch die ritterschaftliche Bewilligungsschrift 29. IV. Man hat sich wohl mündlich verständigt.

Durch Kgl. Reskript vom 9. IX. 1737 wird das CC beauftragt, das sog. Judenhaus zu Michaelis von seinen Inhabern zu reluieren, durch Vergnügung der Wiederkaufssumme von 13 000 Tlrn, und es wieder zur Kammer zu übernehmen. Es ist nun auch, zufolge vom CC erbetener Verfügungen der GR vom 29. X. und 13. XI. 1737 an Obersteuereinnahme und Geh. Kriegsratskollegium, als wieder in manibus principis, frei von allen Lasten, Steuern und Einquartierung.

Wenn die Lehmanns und Meyers mit ihrem Anhang 1737 das Posthaus räumen, so ist das zu dieser Zeit auch vom jüdischen Standpunkt aus ein Gewinn. Mit seiner auffälligen Symbolik fordert es in der Mitte der 30er Jahre viel mehr Angriffe heraus, als 100 jüdische Familien, die in der Stadt verstreut verschwinden.

Aufs Ganze gesehen, aber bezeichnet die Räumung dieses Hauses das Ende der Periode, in der für das Bewußtsein der Dresdner, der Stände und der Behörden „Lehmann und Meyer" die Judenschaft und die Judenfrage sind.

Wenn am 9. IV. 1763 die Leipziger Kaufleute an die GR schreiben, nach der Landesverfassung dürften nur der Dresdner Hofjude und der Leipziger Münzjude im Lande sein, so ist dieser (nicht naive) Anachronismus nur aus der Hoffnung zu erklären, die Restauration nach dem Krieg werde in bezug auf die Juden geradezu die Zeit der Großväter wieder heraufführen.

Das Judenmandat von 1746.

Der Landtag von 1734.

Der Endkampf um das Posthaus im Jahre 1737 ist ein Nachspiel und greift bereits in die nächste judenpolitische Periode über.

Diese neue Periode ist gekennzeichnet durch das Mandat von 1746. In ihm erfüllen und beruhigen sich die judenpolitischen Unternehmungen und Erregungen dieser Jahre, womit nicht von allen gesagt sein soll, daß sie darauf hinzielen.

Die Quelle des in das Mandat mündenden Stromes ist im Landtag von 1734 zu suchen. Von diesem Landtag war schon im vorigen Kapitel zu reden. Es wird dort noch mit der konventionellen Schablone Lehmann-Meyer gearbeitet. Aber daneben kommt es schon zu einer grundsätzlichen Aussprache über die Judenfrage in ihrer ganzen Breite.

Im Jahre 1733 kann die neue Regierung, was sie an Bemühungen zur Einschränkung des Judentums vorfindet, ein-

schlafen lassen. Auf ihrem ersten Landtag aber kann sie sich einer erschöpfenden Erörterung der ganzen Frage nicht entziehen.

Das Nahen eines Landtages macht sich stets in einem gesteigerten Eifer der Amtsstuben bemerkbar. Dort kennt man das politische Repertoire der Stände im voraus und will gerüstet sein.

Da befiehlt am 20. III. 1734 die LR, ausdrücklich des Landtags wegen von den GR beauftragt, dem Dresdner Amt und Rat, „unverzüglich“ zu berichten,

> „wieviel Juden sich vorizo alhier aufhalten, ingleichen, wie die von Deroselben an uns (Rat) ihres Aufenthalts und Cultus halber vorhin ergangenen Verordnungen expediret werden“.

Amt und Rat können einen spöttischen und ärgerlichen Unterton in der Antwort (23. III.) nicht ganz unterdrücken. Sie haben am 27. X. 1730 und am 17. I. 1733 ausführliche Berichte mit dicken Aktenvoluminibus eingesandt, die heute noch bei den GR begraben liegen. Sie wollen den König mit Wiederholung der alten Gründe nicht behelligen, hoffen aber doch, daß noch eine Resolution in ihrem Sinn ergeht.

Der darauf fußende Bericht der LR an die GR 22. III. 1734 findet sich bei den Landtagsakten, ist also als Material gedacht für die Stände. Der König werde sehen, wie bei der ansteigenden Zahl der Juden eine Reduktion wohl vonnöten sein dürfte, und wie der Rat bei seinen Verordnungen wegen des jüdischen Kultus durch das Hofmarschallamt behindert worden sei. Die Reduktion würde den Landständen zur Konsolation sein, nachdem schon durch die Entfernung Gerd Levis (aus der nichts wurde) einem Gravamen abgeholfen worden sei.

Am 30. VII. 1734 schicken Amt und Rat zur Ergänzung ihres Berichtes noch die Liste der Juden in Dresden, nachdem sie inzwischen von Gv und HMA die Unterlagen bekommen haben. Danach wohnen außerhalb des Judenhauses noch 109 Juden einschl. Frauen und Kinder in Dresden. Erneut klagen die 2 Dresdner Stadtbehörden, daß auf ihre vielen Berichte noch nichts erfolgt ist, trotz des Schadens für Kaufleute und Juweliere. Sie bitten, eine so große Zahl

nicht länger zu dulden. Dabei führen sie eine im vorigen Kapitel verwertete Eingabe der Dresdner Kaufleute mit an.

Daß die Ahnung der GR begründet war, zeigt die ritterschaftliche Präliminarschrift vom 31. VII. 1734. In ihrem § IV sammelt sie die verschiedenen Judenklagen: über deren Handel und Hausieren, über hohe Dienerzahl und Kultus, beides sonderlich im Posthaus, über Münz- und Meßjuden (gegen die man für die Leipziger Kaufleute interzediert). Ich habe diesen Stoff je an seinem Platz schon verwendet.

Die Präliminarschrift der Ritterschaft und Städte schließt zusammenfassend:

> „Ueberhaupt bezeuget die Erfahrung, daß, wo diese Art von Leuten einnisten, dieselben allen Handel an sich ziehen und verderben, dem Wucher und andern schädlichen Unternehmungen nachhangen, so wohl viele dererselben, wenn sie den Credit aufs höchste gespannet, betrügliche Falliments machen, und ehrliche Leute in schweren Verlust und Unglück bringen, mithin auch dem hohen Landesherrlichen Interesse auf mehr als eine Art nachtheilig fallen."

Darum fordern die Stände (hier reden natürlich aus der ersten Kurie heraus stets die Städte) völlige Entfernung der Juden:

> „An Ew. Königl. Majt. mögen wir diesem nach unser pflichtschuldigstes Bitten, auch vor dieses mahl auf nichts anderes richten, als dieselbe in tiefster Erniedrigung zu imploriren,
> mehrgedachtes Juden Volck aus Dero Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen, außer denen Leipziger und Naumburger Meßzeiten, gäntzlich zu eliminiren, und demselben keinen weiteren häußlichen Aufenthalt, Handel, Wandel und Befreyung weder öffentlich in denen Jahrmärckten, noch heimlich zu gestatten."

Auch die Präliminarschriften der Prälaten und der Universitäten vom 4. und 5. VIII. 1734 beschäftigen sich selbständig mit der Judenfrage (während sie sich sonst meist mit kurzer Bemerkung der Ritterschaft anschließen). Die Prälaten entrüsten sich vor allem über der Juden Kultus und die Entheiligung des Sonntags durch sie. Sie fügen

„bey denen aus übermäßiger Hegung des Juden Volckes angezogenen Landesverderblichen Folgerungen, auch noch die Vorführung junger und unmündiger Leuthe, bey welchen sie mehrestentheils den Grundstein ihres sodann erwachsenden Unglücks legen, samt der Ausübung unzehliger von ihnen oder durch ihre Vermittlung zum Vorschein kommender Falsorum“

hinzu. Die Schrift der Prälaten hat eine besondere ethische Note.

Der Kurfürst antwortet auf die Präliminarschriften durch das Cb. Doch ist es Sache der GR, die ständischen Schriften durchzuarbeiten und dem Cb einen Entwurf der Antwort vorzulegen. In den Landtagsakten findet sich meist nur der endgültige Antworttext, dem wir es nicht mehr ansehen, wieviel davon auf Rechnung der GR und wieviel auf die des Cb kommt. Wo ich es einmal kontrollieren kann, scheint an dem Vorschlag der GR nicht viel oder überhaupt nichts geändert zu werden. Das bedeutet aber keine Ausschaltung des Cb. Die GR kennen eben dessen Meinung und berücksichtigen sie von vornherein. Oft findet sich dann in den Akten noch ein Begleitschreiben der GR zu ihrem Entwurf an das Cb.

In diesem Fall (1734) zeigt die besondere Wärme dieses Begleitschreibens, 6. VIII. 1734, daß die GR ganz mit den Ständen in der Judenfrage empfinden. Sie erklären die Leipziger wie die Dresdner Beschwerden für begründet.

„Dahero denen hiesigen Einwohnern und dem gantzen Lande eine große Gnade geschehen würde, wenn Ew. Königl. Majt. die Anzahl des so schädlichen Juden Volcks annoch weiter einzuschrencken und der übrigen Eingriffe halber sowohl an die Landes Regierung, als Marschall Amt und Gouvernement geschärfften Befehl ergehen zu lassen, allergnädigst geruhen wolten.“

Am 19. VIII. ergeht nun die so entstandene Resolution auf die Präliminarschrift. Sie lautet in § IV:

„Was von E. getreuen Landschaft wieder die Duldung derer Juden, und deren angemaßten Handel auch Haußieren außer denen ordentlichen Messen, und wegen des daher der bürgerlichen Nahrung erwachsenden

empfindlichen Schadens angebrachte unterthänigste Beschwerde belanget;

So haben nicht nur Ihrer Königlichen Majestät in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät bereits auf die von denen getreuen Ständen, bey vorigem Landtage gethane Anregung, deßhalb an die Landes-Regierung Befehl ergehen lassen, und zu Abstellung aller dieser Anmaßungen, Contraventionen und Mißbräuche, schlechterdings allen Collegiis verbothen, einige Juden-Pässe oder Attestata weiter auszustellen;

Sondern es haben auch Ihro Königl. Majt. Selbst, als gegen Dero Intention, zu Favor derer Juden, ein und anderes unternommen werden wollen, Ihr darüber geschöpftes Mißfallen in dem unterm 21. Junii a. c. publicirten Mandat deutlich veroffenbahret;

Sie werden auch fernerhin nicht gestatten, daß durch die, auf einen gewissen Numerum restringirte Juden, die unter ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen vormahls erhaltene Landesherrliche Vergünstigung, zum Nachtheil der hiesigen Kauff- und Handels-Leute überschritten und gemißbrauchet werde,

vielmehr auf hiervon gethane Anzeige sowohl dießfalls, als was die Beschwerde betrifft, daß die Juden nicht nur vor sich den Sonntag mit mancherley an solchem Tage unerlaubten Hanthirung entheiligen, sondern auch dabei christliche Handwercks- und andere Leute zu gebrauchen, und dieselbe durch Erhöhung ihres sonst zu gewarten habenden Tage-Lohns hierzu zu bewegen sich unterstünden, mit der gebethenen Remedur nicht entstehen."

Die Resolution ist die judenpolitische Programmrede Brühl. Wie verhält sie sich zu den Forderungen der Stände?

Die Stände fordern mit der Klarheit des Radikalismus völlige Entfernung aller Juden aus dem Lande, Verbot auch ihres Handels auf Jahrmärkten (außer den Messen), Abstellung ihres Kultus und der Sonntagsentheiligung.

Aus manchen Wendungen der ritterschaftlichen Schrift spürt man deutlich die Kritik der Paßerteilungen durch das

Cb im vergangenen Jahr. Daß die GR mit diesen nicht einverstanden waren, wissen die Stände natürlich.

Die Resolution klingt auf den ersten Eindruck außerordentlich energisch und voll. Betrachtet man sie aber genauer, so erkennt man, daß ihre wirklichen Zugeständnisse doch sehr vorsichtig formuliert und bescheiden sind. Auf 2 von den 4 Punkten geht sie überhaupt nicht ein: Kultus und Jahrmärkte. Bezüglich der Sonntagsentheiligung soll gesetzgeberisch nichts geschehen, sondern nur auf Anklage hin eingegriffen werden.

Der ständischen Hauptforderung aber, die auf völlige Entfernung der Juden geht, wird die Versicherung gegenübergestellt, daß Mißbrauch der Privilegien zum Schaden der Kaufleute verhindert werden soll. Diese Versicherung ist praktisch ganz wertlos und noch weiter entwertet durch das „auch fernerhin", das besagt, es solle alles beim alten bleiben.

Der stark judenfeindliche Klang der Resolution ist teilweise geschickte Redaktion, teilweise die Stimme der GR.

Sachlich dürfte zwischen der Resolution und dem Begleitschreiben der GR kein Widerspruch bestehen. Denn auch sie reden nicht von völliger Beseitigung, sondern nur von Einschränkung der Juden. Und der Vorschlag geschärfter Befehle an die Behörden ist nicht für die Stände, sondern für das Cb bestimmt und wohl mit ihm verabredet.

Die erste Aktion des Cabinets.

Der zuletzt erwähnte Vorschlag der GR wird vom Cb sofort ausgeführt. An demselben 19. VIII. 1734, an dem die Resolution ergeht, verordnet es an die GR:

„Und werdet ihr, weil Wir das, wegen der Sabbaths-Feyer in ao 1721 ins Land publicirte Mandat erneuern und schärfen,

nicht weniger die Anzahl derer sich alhier aufhaltenden Juden, wie überhaupt dieselben genauer einzuschräncken, auch, darmit dererselben geklagte Eingriffe fürohin mit desto mehrern Ernst und Nachdruck vermieden werden

mögen, deshalb Unsere Landes-Regierung, Marschall Amt und Gouvernement alhier, mit gemessener Weisung versehen zu lassen, gemeinet sind,
Uns euer ohnmaßgebliches Gutachten, so wohl ... wegen der Sabbats-Heiligung ..., als auch auf was für einen Numerum das Juden Volck alhier zu setzen, und wie dasselbe hier und anderwerts überhaupt in engere Schrancken zu bringen, und darinnen beständig zu erhalten seyn möchte? baldmöglichst in Unterthänigkeit eröffnen."

Diese Kundgebung ist ein Markstein. Das Cb ignoriert die Forderung der Stände auf Entfernung aller Juden und stellt dagegen als sein Programm die Forderung einer Einschränkung der Juden der Zahl nach und in anderer Beziehung. Damit stellt es der Gesetzgebung für die nächsten Jahre ihre Aufgabe und prägt das nun immer wiederkehrende Schlagwort.

Ist es mit der Einschränkung ernst gemeint, so kommt Brühl damit den Ständen einen halben Weg entgegen. Ob er es ernst meint, ist eben die Frage. Auf jeden Fall ist „Einschränkung" eine dehnbare und schwer zu kontrollierende Sache.

Nicht ganz klar ist zunächst, ob Brühl bei dem Numerus an die Einrichtung eines Numerus clausus denkt. Jedenfalls beschäftigt der Einschränkungsgedanke auch in dieser bestimmteren Gestalt der Festlegung einer Zahl die Behörden nun eine Zeit lang.

Von den GR geht der Auftrag zunächst einmal an LR, HMA und Gv.

Zuerst äußert sich das HMA, OHM Freiherr von Löwendal, mit einem Promemoria an die Geh. Cabinets-expedition vom 8. II. 1735. Die Hauptsache bleibt auch bei ihm die Frage:

„ob nun bey Ausgebung dergl. Decrete, zugleich die Intention, so einen starken und undeterminirten Numerum derer Juden-Domestiquen zu gestatten, und ob ihnen frey stehe, die Anzahl dererselben in infinitum zu vermehren?"

Löwendal hat die neue Lage noch nicht ganz verstanden. Ihn interessiert auch am meisten die Frage, wohin die Hofjuden gehören. Kaufleute und Rat haben sich darüber beschwert, daß sich die Juden auf Hofprotektion berufen und damit der Stadtobrigkeit entziehen. Löwendal ist der Meinung, daß die Juden, die sich am Hof einfinden, allerdings unter das HMA gehören, sowie z. B. bei Kaiserkrönungen die Juden dem Reichserzmarschall unterstehen. Er bittet, in Zukunft die Ausgabe der Hofdekrete ihm zu überlassen. Es sei nicht angenehm, wenn er erst durch einen Streit mit den städtischen Behörden von der Existenz eines Hofjuden erfahre. Er werde dann die Hofschutzverwandten in das Hofbuch eintragen.

Diese Äußerung ist der judenpolitische Schwanengesang des Marschallamtes. Es ist nach mehreren Andeutungen wirklich bisher die zuständige Behörde für die Hofjuden gewesen. Man könnte erwarten, daß Brühl seine Zuständigkeit noch klarer herausarbeitete: als Angehörige des Hoflagers wären die Juden der ständischen Kritik entzogen. Ganz im Gegenteil wird aber das HMA von jetzt an nicht einmal mehr zu den Besprechungen herangezogen, und nach der neuen, durch das Mandat festgelegten Ordnung hat es mit den Juden, auch den Hofjuden, überhaupt nichts mehr zu tun.

Der tiefere Grund dieser Ausschaltung ist, daß das schnell wachsende sächsische Judentum in den engen Rahmen einer rein höfisch-internen Behandlung nicht mehr hineinpaßt. Brühl hat sich das größere Ziel gesteckt, dem Judentum seine Lebensmöglichkeit in Sachsen zu sichern auf dem Weg der Gesetzgebung, durch die öffentlichen Behörden und obendrein unter dem Schein seiner Einschränkung.

Viel schärfer und feindseliger spricht sich am 16. III. 1735 das Gv aus. Als Meldepolizeibehörde hat es am meisten und intimsten mit den Juden zu tun.

Nach den Befehlen Augusts des Starken von 1708, 13, 15, 18 und 24 hätten in Dresden nur Lehmann und Meyer mit im ganzen 18 Dienern sich aufhalten dürfen. Tatsächlich seien aber viel mehr da. Einige berufen sich darauf, sie seien bei der Hofstatt des Kurprinzen engagiert. Sie

extendierten die Freipässe, die nur für die Abgaben unterwegs gelten, auf den wesentlichen Aufenthalt in Dresden. Der Gv v. Friesen (durch seinen Sekretär Abels) wirft den Schutzjuden vor, daß sie

> „darneben viele Juden in protection nehmen, ganze Hoffstädte . . . formiren, viele Frembde und insonderheit Bettel-Juden unter allerhand nichtigen praetexten hieher locken und wenn deren einer betreten wird vor ihren Bedienten ausgeben." „Jeder Jude (möge) seine Paesse nach Gefallen interpretiren."

Das Gv „weiß fast nicht mehr Mittel", wie es unter diesen Umständen die alten Befehle durchführen soll, und bittet die GR um „gütige Erleutherung", nicht ohne an die Gravamina „fast bey allen Landtägen" zu erinnern.

Ebenso wie das HMA hat auch das Gv eine Judenzählung veranstaltet und teilt ihr Ergebnis mit.

Während dieses Schreiben an die GR geht, berichtet das Gv 9. V. 1734 im Rahmen einer Meldung über Maßnahmen zum Besten der Festung Dresden über die Judenfrage, etwa im gleichen Sinn, an das Cb.

Die Gutachten des HMA und des Gv werden nun der LR zugestellt. Als oberste juristische Fachbehörde hat sie wie immer die einwandfreie Formulierung zu finden, auf die sich die GR dann verlassen. Soweit ist ihre Aufgabe rein technisch-formal.

Aber davon abgesehen hat die LR auch eine eigene Meinung, und die ist wieder ein ganzes Stück judenfeindlicher als die des Gv, nach dem Gesetz, daß in der Instanzenleiter die Judenfeindschaft nach unten zu zunimmt. Wenn die GR der LR die Nichterstattung der 1732/3/4 geforderten Gutachten vorwerfen, so ist daran sicher nicht Gleichgültigkeit gegen die Judenbekämpfung schuld gewesen, eher schon Mißtrauen gegen den Ernst der höheren Behörden. Erläßt doch die LR gerade in dieser Zeit, 12. X. 1734, von sich aus an den Dresdner Rat eine Verordnung gegen das Laubenbauen der Juden.

Die LR weiß, daß ihre eigene Meinung hier wenig zu bedeuten hat, aber sie will sie wenigstens nicht verschweigen. In ihrem Gutachten an die GR vom 18. VI. 1735

erinnert sie daran, daß sie schon bei Gelegenheit des Landtags von 1734 in terminis generalioribus Verminderung der Juden vorgeschlagen habe.

„Am allererspriesslichsten wäre, wenn Ew. Königl. Majt. gar keinen Auffenthalt denen Juden weiter zu verstatten, sich allergnädigst gefallen ließen."

Als Gründe führt die LR an: 1. daß durch den Verfall der Juden aus der erwarteten Einführung großer Summen Geldes ins Land nichts geworden wäre, 2. den (betrügerischen) Bankerott der Häuser Lehmann, Meyer, Wesselin, 3. Partiererei, Einschleppung von Waren zum Schaden des Handels, den Fall Ludovici.

An eine Verwirklichung dieses ihres Ideals, weiß die LR, ist nicht zu denken.

„Solte aber Ew. Königl. Majt. noch zur Zeit die gäntzliche Hinwegschaffung nicht gefällig seyn",

so ist die Einschränkung der Juden wenigstens ernsthaft und wirksam zu betreiben. Auf zweierlei laufen die Vorschläge der LR hinaus.

Erstens soll die Zahl der Juden, die in Dresden wohnen dürfen, festgelegt werden und zwar eine sehr kleine Zahl. Nach dem Reskript vom 24. IV. 1724 durften Lehmann und Meyer nur je 5—6 Bediente haben. Nach den Berichten von HMA, Gv, Amt und Rat halten sie sich daran nicht im geringsten. Der alte Zustand soll nun wiederhergestellt werden. Man könnte sich nach Lehmanns Tod sogar auf Meyer beschränken, soll aber jedenfalls über 2 Hausväter nicht hinausgehen und diesen nicht mehr als je 5—6 Bediente erlauben.

Zweitens soll durch strenge Kontrollmaßnahmen verhindert werden, daß sich trotzdem mehr Juden wieder einschleichen. Die LR schlägt vor:

a) Die 2 zugelassenen Hausväter dürfen bei 50 Tlr Strafe keinem fremden Juden Attestat oder Passierzettel erteilen.

b) Die Juden, „so des Handels halber sich einige Zeit hier aufzuhalten oder sonsten etwas zu sollicitiren oder zu expediren hätten", werden unter den Toren angewiesen (bei 10 Tlr Strafe), sich sofort bei der Gv-expedition und danach beim Rat zu melden. Der Rat führt über die Ur-

sachen ihrer Anwesenheit kurze Registraturen, die er halbjährlich nebst Bericht an die LR schickt.

c) Die Hausväter geben alle Vierteljahre Spezifikationen ihrer Leute aufs Rathaus.

d) Die Kommission (Amt) hat diese Listen durchzugehen und bei Verdacht im Judenhaus zu visitieren. Alle Juden, die über die Zahl sind, oder nicht auf der Liste stehen, werden weggewiesen.

e) Ein Regulativ in diesem Sinn ist zu verfertigen und durch Anschlag, Umlauf oder Druck den Juden bekanntzumachen.

Das wäre, meint die LR, eine wirkliche „Vorsorge vor Conservation derer hiesigen Kauff-Leuthe, auch anderer Innungs-Verwandten".

Man beachte, daß ebenso wie das HMA, so nun auch die LR sich selber zur Oberinstanz der Judenkontrolle machen möchte.

Die GR sind mit der Arbeit der LR zufrieden. Sie geben deren Gutachten am 29. VI. 1735 abschriftlich an das Cb und tragen kein Bedenken, den Gedanken der LR „durchgängig beyzutreten".

Allerdings müßte die Entschließung des Königs auch dem Kaiserlichen Gesandten und den anderen auswärtigen Ministern mitgeteilt werden, damit die Unternehmung zur Einschränkung der Juden nicht wieder ebenso scheitere wie 1731.

Die Stände drängen. Das Cb leitet mit großen Worten eine Aktion ein. Die GR organisieren den Apparat der Gesetzgebung. HMA und Gv liefern Material. Die LR übersetzt, was man will, in Gesetzessprache.

Und so erhält das Cb Antwort auf seine Frage, auf welchen Numerum das Judenvolk zu setzen und wie es überhaupt in engere Schranken zu bringen sei. Die Antwort, hinter der Gv, LR und GR stehen: wieder wie 1724 nur 2 jüdische Hausväter mit je 5—6 Dienern.

Nun hat Brühl wieder das Wort.

Die vier Fragen des Cabinets. (1735)

Am 29. VII. 1735 ist der Bericht der GR in Warschau eingegangen. Schon am 8. VIII. faßt der König auf Brühls Unterthänigste Vorstellung folgende Resolution:

„Hinführo sollen nur die unmittelbare Concession erhaltenden Juden in Dreßden geduldet, die übrigen aber mit Ostern 1736 gänzl. ausgeschaffet, und zu dem Ende eine Specification derer sich voriezo in Dreßden befindenden Juden und Bedienten, mit der Anzeige, wie die Attestate abzuschaffen, die Juden bey Messen und Jahrmärckten einzuschräncken, und dero Protegirung durch auswärtige Gesandten zu verhüthen? eingesendet werden."

In diesem Sinn antwortet das Cb am selben 8. VIII. 1735 den GR. Der König beharrt fest bei dem

„Entschluß, denen Juden und Juden Bedienten, außer einigen wenigen, und von Uns unmittelbar mit ausdrückl. Concession unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft deshalb zu versehenden, auch Euch jedesmahl nahmhafft und bekannt zu machenden Personen einen beständigen Auffenthalt in oder bey Unserer Residenz-Stadt Dreßden keineswegs weiter zu gestatten".

Alle anderen sollen längstens bis Ostern 1736 aus Dresden und Sachsen „weggeschaffet" werden.

Damit eine Zahl festgesetzt werden kann, sollen die GR ein zuverlässiges Verzeichnis der in Dresden sich aufhaltenden Juden mit ihren Bedienten einsenden.

Außerdem sollen die GR, nach Kommunikation mit dem Gv und nach Erkundigung bei den zuständigen Kollegien und der Commerciendeputation, ein Gutachten zu vier Fragen einsenden:

I „auf was maße nicht nur dem Mißbrauch derer in Zukunft von Uns zu ertheilenden Concessionen, und der, denen Hauß Vätern bisher nachgelassen gewesenen Ausstellung derer Attestate und Paßir-Zeddul, hinlänglich zu begegnen,

II unter was vor Praecautionen denen Juden die Besuchung derer Jahr Märckte in Unserer Residenz- oder

anderen Städten, im Lande auf einen oder zwey Tage zu gestatten,

III und wie der zwar noch zur Zeit auf denen Leipziger und Naumburger Messen gegen Entrichtung derer schuldigen Abgaben indistincte zu tolerirende Handel derer Juden, dennoch künfftig, so viel sich solches ohne Nachtheil der Freyheit des Commercii thun lassen wolle, nach denen deshalb von der Kauffmannschaft zum öffteren geäußerten Desideriis in genauere Schrancken zu bringen?

IV sondern auch, durch was vor bequeme Mittel die aus denen, von denen Kayserl. und andern bey Unseren Hoff-Lager subsistirenden auswärtigen Ministris sich, unter verschiedenen Praetext etwan anzumaßen intendirenden Protections-Ertheilungen an Juden erwachsenden Inconvenientien zu vermeiden stehen möchten?"

Ex ungue leonem! Auch bei dieser Kleinigkeit ist Brühl der gewandte und sichere Diplomat.

Die Stände verlangen völlige Entfernung der Juden. Sie vertreten damit das breite Bürgertum. Aber auch die altsächsischen Behörden stimmen ihnen zu. Die Stände sind nicht gerade eine Macht, aber doch stark genug, von dem steuerbedürftigen Hof ab und zu ein Zugeständnis zu erzwingen.

Brühl läßt es nicht darauf ankommen, daß er in der Verteidigung Schritt für Schritt zurückweichen müßte. Er übernimmt früh genug im Kampf gegen die Juden die Führung. Organisiert die Kodifikation und Ergänzung des sächsischen Judenrechtes mit judenfeindlicher Spitze.

Dadurch sichert er sich die Möglichkeit, die judenfeindliche Bewegung in seinem Sinn zu lenken — und um ihren Erfolg zu bringen. Denn ihren Erfolg, völlige Entfernung oder auch nur fühlbare Verminderung der Juden, kann er nicht wünschen. Will er nicht: als Hofmensch und ein bißchen auch Sohn der Aufklärung. Darf er nicht: die Geldnot Sachsens, durch den Zuschnitt des Hofes und die Großmachtpolitik unvermeidlich, verbietet es einfach.

Der Vorteil der Initiative ist die Formulierung der Frage. Die vier Fragen von 1735 sind von Brühl außerordentlich geschickt gestellt.

Scheinbar tut er sich eine Güte in energischen Wendungen gegen die Juden. Fast auf alle Wünsche des Landtages von 1734 wird eingegangen, mehr noch als in der königlichen Landtagsresolution: Jahrmarkts- und Meßjuden werden miteinbezogen. Besonders energisch klingt die Festsetzung eines Schlußtermins: Ostern 1736, also schon nach einem halben Jahr, sollen alle konzessionslosen Juden fort sein.

Nur bei sorgfältiger Lektüre verliert sich dieser Schein, erkennt man, daß jedesmal nach dem Wichtigsten nicht gefragt wird. Die auf Messen und Jahrmärkte bezüglichen Fragen schließen von vornherein die volle Fernhaltung der Juden von dort aus.

Was aber die Hauptsache, die Einschränkung der Dresdner Juden, anlangt, so hat Brühl mit geschickt strengen Worten gerade die entscheidende Frage von der Bühne entfernt. Über die in Zukunft zu konzessionierende Menge der Juden wird kein Gutachten verlangt. Es wird in Dresden immer so viel Juden geben, wie das Cb mit Pässen auszustatten gut finden wird. Es will dabei freilich eine Zahl festsetzen, aber die Höhe dieser Zahl stellt es nicht zur Erörterung, verlangt nur als Unterlage dazu eine neue Zählung. Die energischen Worte beziehen sich ausnahmslos nur auf die Juden ohne königlichen Paß. An deren Fernhaltung hat natürlich gerade das Cb ein Interesse, ebenso daran, den Mißbrauch seiner Pässe zu verhindern. Denn diese Pässe sind Einnahmequelle des Königs. (Sogar ein Numerus clausus, wenn nicht allzu niedrig, könnte im Interesse des Cb sein, weil er den Wert der einzelnen Konzession steigert.)

Schon diese ganze neue Gutachtenbemühung erweckt keine günstige Meinung von den ernsten Absichten des Cb. Es hat ja eben gerade erst Gutachten erhalten. Auch Judenzählungen haben nun schon mehrere stattgefunden. Das Material wäre da, um sofort Bestimmungen zu erlassen und durchzuführen. Dies Spiel wird sich noch mehrmals wiederholen, es scheint allerdings zum Stil des amtlichen Betriebs im 18. Jrh zu gehören. Auch die Hereinziehung der

gesandtschaftlichen Juden, die schon einmal die Sache aufgehalten haben, wird sie diesmal nicht beschleunigen.

Nur in einem Punkt verzichtet Brühl auch auf den Schein des Entgegenkommens. Vom Kultus der Juden, den die Stände 1734 auch mit berührt hatten, schweigt er. Tut er das aus Rücksicht auf den katholischen Kultus des Hofes, der den Landesgesetzen gegenüber in gleicher Lage ist, oder ist er doch etwas angeweht vom Geist der Toleranz?

Die 4 Fragen des Cb von 1735 bedeuten gegenüber seiner ersten Aktion von 1734 wieder einen Schritt vorwärts. Damals ersetzte Brühl die Forderung der Entfernung durch die der Einschränkung auf eine bestimmte Zahl. Welche Zahl, danach wurden die Behörden gefragt. Nun wird ihre Antwort in den Papierkorb geworfen. Das neue Ziel ist nur noch, daß keine Juden sich niederlassen, die nicht Paß vom König (Cb) haben.

Was nun auf diese neuen (4) Fragen sachlich geantwortet wird und wie sie schließlich im Mandat selber erledigt werden, das habe ich bereits in den Abschnitten über die Juden, die durch Sachsen reisen, zur Messe oder zu den Jahrmärkten, als Bettler oder Hausierer, mit fremder Protektion oder sonst irgendwie, gebucht. Hier habe ich nur noch die Bestimmungen über die Juden, die in Sachsen wohnen oder wohnen wollen, mit ihrer Vorgeschichte darzustellen. Ich werde das am Ende des Mandatskapitels tun. Zunächst schildere ich weiter die Entstehung des Mandats, ohne auf den Inhalt des Gesetzes einzugehen. Ich gebe nur das Gerippe und die judenpolitischen Akzente der Verhandlungen.

Die Bestimmungen über die in Sachsen wohnenden Juden, mit denen ich das Kapitel über das Mandat schließen werde, sind allerdings der politische Nerv des ganzen Gesetzes.

Für einige Zeit sind die Unterbehörden nun wieder beschäftigt.

Die vier Fragen wandern von den GR zunächst zu LR, CC, GAC, CD, Gv.

Die LR zieht über Meß- und Jahrmarktsfragen Gutachten der Stadträte zu Dresden, Leipzig, Wittenberg herbei. Im

Zusammenhang mit dem Wittenberger Bericht stehen Eingaben der Dessauer Schutzjuden. Über die Zahl der Juden in Dresden läßt sich die LR vom dortigen Amt und Rat berichten.

Am schnellsten äußert sich das Gv, am 10. X. 1735 an die GR und am 23. XI. 1735 an das Cb, damit die Sache nicht irgendwo liegen bleibt. Dem Gv liegt offenbar wirklich und ehrlich viel daran, daß etwas geschieht. Nach seiner Meinung ist der Aufenthalt einer so großen Menge Juden dem Commercium schädlich. Die Gouverneure haben stets alles getan, um die königlichen Verordnungen zur Einschränkung der Juden durchzuführen. Gv-befehle von 1721 und 1725 werden beigefügt.

Der „abgezielte Endzweck“ ist trotzdem nicht erreicht worden. An Gründen nennt das Gv:

1. Die privilegierten Juden haben mehr als 18 Diener.
2. Sie haben fremde Juden aus Wien, Prag, Hannover usw. hierhergezogen, „ohne den Gv darumb zu begrüßen“.
3. Sie haben diese Freiheit auch ihren Domestiquen gestattet.
4. Sie haben andere Juden, „wann sie von der Obrigkeit auffgesuchet worden, in protection genommen und verheimlichet“,
5. „durch die von verschiedenen Ministris und Hoffbedienten andern nicht zu Meyern und Lehmannen gehörigen Juden ertheilte schrifftliche protectoria der Auffenthalt der Juden sehr unterstützet.“ Der Rat aber hat „sich in Consideration dieser Protectionen an solchen Juden zu vergreiffen nicht getrauet, folglich sich nicht Verdruß zu machen, allerwegen conniviret und denen Königl. allergnädigsten Befehlen und Gouvernements Verordnungen ein Gnügen zu leisten die Hände gebunden worden.“
6. „Habe der eigene Genuß da die zur Stadt kommenden Juden, ohne Unterscheid aus einer vorgeschützten alten observanz, worüber aber nirgendwo etwas schrifftliches vorhanden seyn wird, auff gewiße maße contribuabel werden, mithin keiner auf seinen Einkünfften gerne etwas verliehret zur Connivenz auch etwas beygetragen.“
7. „Zu geschweigen, daß die Bürger und Haußwirthe, welche von der Beherbergung eines Juden allezeit mehr

Vortheil als von einem Christen hätten, die zur Stadt kommende Juden, ohne sich an die darauff gesezt Straffe derer 20 Tlr zu kehren heimlich auffgenommen und beherbergt."

8. „Endlich (haben) auch die Marcktmeister und Gerichtsdiener, wann sie vom Rath zu ihrer aufsucht (!) und Vertreibung abgeschickt worden gegen einigen wenigen Genuß ebenfalls durch die Finger gesehen und den Juden freyen Lauff gelassen."

Am 5. XII. 1735 folgt der Bericht der LR. Der König werde aus dem Verzeichnis sehen, daß

> „die Anzahl dererselben dermaßen angewachsen, daß zu Evitirung hiesiger Nahrung... solche, bis auff sehr wenige, einzuschränken, die unumbgängliche Nothwendigkeit erfordert".

Die Ausstellung von Passierzetteln und Attestaten durch die privilegierten Juden hat

> „einer Menge Juden, sich nach und nach einzuschleichen gleichsam den Weg geöffnet".

Am 3. XII. 1735 antwortet das GAC, sehr neutral, es kümmere sich nicht um die Konzession der Juden, wenn sie nur ihre Steuern bezahlen, am 12.I. 1736 die CD, und zu allerletzt, nach $^5/_4$ Jahren, am 19. XI. 1736 das CC.

Nun können die GR selber unter das Ganze ihren Strich machen. Sie überschicken am 5. I. 1737 dem König (Cb) ihr eigenes Gutachten, zugleich die 5 andern Gutachten in Abschrift und eine Tabelle, in der alle 6 Gutachten nach den 4 Fragen des Cb geordnet in 6 Kolumnen synoptisch nebeneinander geschrieben sind.

Man erinnert sich, wie streng und eilig am 8. VIII. 1735 der Auftrag des Cb klang: von Ostern 1736 an sollten keine Juden ohne eigenhändige königliche Konzession mehr geduldet werden. So erwartet man, daß das Cb, nun da es den Sammelbericht der GR endlich in der Hand hat, schleunigst etwas tut. Es geschieht aber 6 Monate lang nichts.

Einschlafen freilich darf die Sache nicht. Es ist ja schon wieder Landtag. Die ganze Aktion hatte ja ihren Ursprung in den Klagen des letzten Landtags.

Daß seit 1734 noch nichts anders geworden ist, wissen natürlich die Stände am allerersten. Die ritterschaftliche Präliminarschrift vom 2. IV. 1737 sagt unter IV:

„Wie wohl auch Ew. Königl. Majt. in Dero allergnädigster Resolution 1.. 1734.. die.. Beschwerungen von Selbst vor erhebl. erachtet, und zu allergnädigster remedur Hoffnung gemachet,

So giebet dennoch die Erfahrung, daß dieses so schädliche Volck noch immer fort mehr und mehr sich einzuschleichen suchet, mit Treibung ihres wieder die christl. Religion laufenden Cultus allhier in Dreßden und zu Leipzig des verbothenen Handels und straffbaren Wuchers beständig ohne Scheu continuiret,

inmaßen den gegenwärtig allhier in Dreßden deren Anzahl über 40 Personen ansteiget, da diejenigen, so unter ihnen zeithero Conversion gehabt, zum Theil 10. und mehr Personen als Bediente angeben, insgesammt aber durch ihre Verkehrung auch in Städten und aufm Lande unterfangenden häufigen Haußierender Handlung und Gewerbe nicht geringen Eintrag thun,

bey solcher Gelegenheit allerhand unzuläßliche Bevortheilungen unternehmen, besonders jungen Leuthen, die das ihrige noch nicht mit genugsamer Einsicht administriren mögen mit Genießung verbothenen Wuchers, Gelder auf Wechsel-Brieffe vorstrecken, diese nachgehend an andere Personen, auch wohl Christen, zum Schein cediren, dadurch manche Familie in Ruin und Verfall bringen, straffbare Ein- und Verwechselung derer Gelder unternehmen und zu aller Parthiererei Gelegenheit geben,

endlich aber, wenn sie sich durch den Schaden derer Christen genugsam bereichert, ihr meistes Vermögen den Ihrigen abtreten, hernach gemeiniglich Banquerot machen und ihren Creditoribus das Nachsehen lassen."

Es folgt die Beschwerde über Gerd Levi.

Die praktischen Forderungen der Stände sind:

Verbot des Kultus in Dresden und während der Messe,

Verbot des Hausierens,

Verbot alles Handels zwischen den Messen,

Auflösung des Posthauskontraktes und überhaupt,

„daß allen und jeden Juden zwischen den Messen in hiesigen Landen kein Aufenthalt gestattet werde".

Universitäten und Prälaten schließen sich diesen Wün-

schen am 3. und 6. IV. 1737 kurz an. Ferner interzedieren die Ritterschaft und Städte für Eingaben der Dresdner und der Leipziger Kaufleute. Die Dresdner Kauf- und Handelsleute, auch Kramer, hatten sich am 20. III. 1737 über die Menge der Juden beschwert,

„als welche derer so nachdrücklich ergangenen allergnädigsten Befehle ungeachtet sie sich hieselbst auffhalten, ihren Gottesdienst ausüben und der Handlung nicht geringen Eintrag thun, auch sonst allerhand Ungebührnüsse, Defraudationes zu getreuer Unterthanen grösten Beschwerden ausüben".

Auch die ständische Münzschrift gedenkt der Juden.

Die königliche Resolution vom 12. IV. 1737 lautet zu IV:

„derer Juden und ihres schädlichen Aufenthalts halber, haben Ihro Königl. Majt. Dero Mißfallen, bey vorigem Landtage, auf Einer getreuen Landschafft darüber geführte gleichmäßige Beschwerde, sattsam zu erkennen gegeben,

auch nach der Zeit der mehreren Einschränkung halber, von denen Collegiis, so wohl als von dem hiesigen Gouvernement ihr anderweites Gutachten erfordert,

werden auch wegen des so genannten Müntz-Judens, Gerd Levi, in Leipzig, hinlängliche Anstalt treffen zu lassen nicht ermangeln.

Der unzuläßliche Handel außer denen Meßzeiten, ist denenselben keineswegs nachgelassen, und lieget denen Unter Obrigkeiten ieden Orts, wo sich dergleichen Fälle ereignen, ob, über denen bisherigen Verfassungen, so viel an ihnen, nachdrücklich zu halten."

Hier wird einmal besonders deutlich, wie auch die Stände selber an ihrer Einflußlosigkeit schuld sind. Sie kommen vom alten Klischee nicht los und verwenden dabei sogar, gegen ihr Interesse, für die Menge der Dresdner Juden eine längst überholte Zahl. Auf eine Häufung der üblichen moralischen Anklagen gegen die Juden begründen sie die abstrakte Forderung einer Entfernung sämtlicher Juden, die 1737 nicht mehr diskutabel ist. Sie schalten sich dadurch für das vom Cb in Gang gebrachte Unternehmen einer Begrenzung der jüdischen Ansiedlung selber aus.

Von ihren konkreten Forderungen wird die Entfernung des Münzjuden zustimmend erwähnt — und nicht ausgeführt. Die der Räumung des Judenhauses dagegen wird nicht erwähnt — und erfüllt.

Auf ihre allgemeinen Forderungen dagegen erhalten die Stände vom König nur eine allgemeine Redensart und den Hinweis auf die Gutachten.

Sehr entschieden klingt die Erklärung in der Resolution, der Handel zwischen den Messen sei den Juden verboten. Ganz ernst durchgeführt, würde ja schon dieses Verbot jeden Juden aus dem Lande treiben. Aber der Wert der Erklärung, abgesehen von der Abwälzung der Verantwortung auf die Unterbehörden, wird in Frage gestellt durch den Zusatz „unzuläßlich“ zu Handel. Gilt das von allem Handel? Oder von welchem Handel?

Die Beschwerde über den jüdischen Kultus, von den Kaufleuten und Ständen durch die über jüdische Konkurrenz fortgesetzt und kommentiert, hört Brühl auch diesmal nicht.

So stehen die Landtagsverhandlungen nur in einem losen Zusammenhang mit der gleichzeitigen gesetzgeberischen Arbeit. Aber es ist nun doch wohl ihr Einfluß, daß diese nicht stecken bleibt.

Die Verfertigung des Mandates (1737—39).

Zum dritten Mal hat Brühl das Wort.

Nach einem halben Jahr des Wartens, Dresden am 1. VII. 1737, entscheidet der König nach Brühls Unterthänigstem Vortrag:

> „Zu Einschränkung der Anzahl derer Juden bey der Residenz Stadt Dreßden und derer Handels so wohl daselbst als auch an andern Orthen, im Lande, und insonderheit auf denen Leipziger und Naumburger Messen, soll nach deren gethanen ohnmaßgebl. Vorschlägen, zu Werck, und das Project zu einem ins Land zu publicirenden Mandat darnach eingerichtet werden.“

Am selben 1. VII. 1737 erläßt das Cb (A. R., Brühl) die

entsprechende Verordnung an die GR. Der König findet die in der Tabelle wiedergegebenen Vorschläge

„zur Erreichung des hierunter abgezielten heilsamen Zweckes, diensam und hinlänglich".

Er entwickelt darauf seinen Standpunkt zu den ersten drei Punkten: allgemeine Einschränkung, Jahrmärkte, Messen. Die gesandtschaftlichen Juden verschwinden also wieder aus der Debatte, sie unterstehen als Nutznießer der Exterritorialität ja der Kompetenz der sächsischen Gesetzgebung auch nicht.

„Ihr wollet in Conformitaet dieser Unserer Intention ein Project zu einem ins Land zu publicirenden Mandat fertigen."

Die GR geben den Auftrag sofort am 20. VII. 1737 an die LR weiter, zusammen mit der Gutachtentabelle.

Jetzt kommt nun erst wieder einmal eine Pause von über einem Jahr. Man möchte sie sich ausgefüllt denken von mündlichen Verhandlungen zwischen den Behörden. Dagegen spricht aber, daß die LR zweimal von den GR gemahnt wird, am 18. XII. 1737 und am 27. VIII. 1738, das zweite Mal ziemlich ungehalten: Bericht und Projekt sind

„(zu Unserm Befremden) bis jetzo noch nicht eingekommen"

„ihr wollet beydes sonder (den geringsten) Zeit Verlust (und längstens binnen acht Tagen) gehorsamst einsenden, euch auch hieran weiter nicht erinnern lassen."

Die ()stellen sind ins Konzept erst hereinkorrigiert, lassen also die Stimmung der GR-sitzung erkennen.

In der Tat wundert man sich über die LR. Es fehlt ihr ja nicht an Judenfeindschaft. Auch braucht sie nur, worüber man sachlich schon einig ist, in Gesetzesform zu gießen. Neue Erhebungen sind nicht nötig. Aber vielleicht ist das Interesse der LR nicht allzugroß an einem Gesetz, das nach Brühls heimlichem, aber von den Juristen zu allererst gefühltem Willen nur ein Luftstoß sein soll.

Vielleicht ist die Verarbeitung der 6 Gutachten zu einem Gesetz auch wirklich eine Arbeit, die eine Behörde des 18. Jrh nicht in einem Jahre bewältigt. Denn untätig ist die

LR nicht gewesen. In ihren Akten befindet sich ein undatierter und nicht abgeschickter Entwurf. Er hält sich noch an das Schema der 4 Fragen, ist also ein erster Versuch. Er ist eingeheftet bei der Mahnung der GR vom 18. XII. 1737, wird also unter deren Eindruck entstanden sein. Ich nenne ihn Entwurf A.

Das dann wirklich abgeschickte „Project zum Mandat die Einschrenckung derer Juden betr." hat zum Verfasser (Referent und Concipient) D. Joh. Daniel Schade. Beim Eingang der zweiten Mahnung der GR ist es schon fertig und wird am Tag danach, am 29. VIII. 1738 abgeschickt. Ich nenne das erste Konzept, in dem dann noch viel herumkorrigiert ist, Entwurf Ba, die Reinschrift Bb.

Aber nachdem sie den Entwurf haben, verschleppen die GR die Sache noch viel schlimmer. Auch bei ihnen vergeht ein Jahr, ohne das etwas geschieht, obwohl sie doch keine Arbeit damit haben. Zwischendrein werden sie sogar vom Cb, bei Gelegenheit einer Verordnung über Gerd Levi, an das ausbleibende Mandat erinnert, am 18. II. 1739 (Warschau A. R., Brühl). Auch dann warten sie noch ein halbes Jahr.

Diese Verzögerung erkläre ich mir durch die inneren Gegensätze im Kreis der GR. Der Referent, der die Sache bei ihnen bearbeitet, ist nicht zu erkennen. Im Absendungsprotokoll steht neben Christian v. Loß auch Hennicke. Es ist nicht unwichtig, daß zu den 3 oder 4 Geheimräten, die dem sächsischen Judengesetz seine endgültige Gestalt geben, der Mann gehört, dessen judenfreundlicher Standpunkt schon oft uns klar geworden ist. Er hält mit seinen CC-Berichten die Sache mehrfach auf. Der Gegensatz zwischen ihm und anderen GR wird es auch sein, der Einigung und Erledigung in diesem Kollegium erschwert.

Den Anstoß zum Abschluß gibt den GR ein Communicatum des Gv (vCastell) am 28. VI. 1739:

> „Die Anzahl derer sich hier aufhaltenden Juden, da ein ieder, der nur einen Pass vorzuzeigen vermag, das wesentliche und würckliche Domicilium daraus erzwingen, gantze Familien hieher ziehen, und besondere Bedienungen von Factors, Buchhaltern, Corresponden-

ten, Rabbinern, Schreibern, und was dergleichen mehr, mit welchen Praedicatis sie andere an frembden Orthen wohnende Juden, um damit diese ihren Schacher bey hiesiger Stadt desto ungehinderter fort treiben können, belegen, anrichten will, sich von Tage zu Tage dergestalt vermehret."

Geschieht dem Mißbrauch der Protektionen nicht Einhalt, so leidet nicht nur das Commercium, sondern auch „der Obrigkeitliche Respect",

„sintemahlen dieses Volck, so offt man sich denen entgangenen Königl. Befehlen gemäß bezeigen will, damit (mit den mißbräuchlich verwendeten Protektionen) schützet, und auf keinen Menschen etwas giebt, ia von solcher Frechheit ist, daß es auch am heiligen Sonntage, denen Christen zum Aergernüß, auf denen Gassen herumziehet, und wo es Gelegenheit findet, seinen Schund und Wucher treibet".

Auf seine Vorstellung vom 10. X. 1735 hat das Gv jetzt, nach fast vier Jahren, noch keine Resolution erhalten.

Das Gv erinnert schließlich an die Pestgefahr, derentwegen, wie üblich, auch diesmal besondere Vorsichtsmaßregeln bei den aus dem Osten kommenden Juden getroffen werden.

„Weil ... bey gegenwärtiger Contagions-Gefahr auf die aus Mähren, Oesterreich, Böhmen und andern Kaysl. Erbländern kommenden Juden eine sehr genaue Circumspection zu halten seyn will,

anerwogen durch dieses Volck, auf deren Eydschwühre um so viel weniger zu trauen, als daselbe, wenn es seinen Vortheil siehet, sich niemahls ein Gewissen machet, denen Christen nachtheilig und schädlich zu fallen, oder wohl gar ein Unglück zu zu ziehen, gar leicht die Seuche der Contagion von einem Orth zum andern getragen werden kann."

Ein aktueller Anlaß zu dieser Meldung des Gv ist nicht erkennbar. Offenbar ist der Behörde, die täglich mit den Juden zu tun hat, und unter der gesetzgeberischen Unklarheit täglich leidet, nur einmal die Galle übergelaufen beim Anblick der Bummelei der gesetzgebenden Instanzen.

Aber den GR schlägt nun ernstlich das Gewissen. Am 4. VII. 1739 antworten sie dem Gv, sie ständen im Begriff, „wegen Einschränckung derer Juden an I. K. M. allergehorsamsten Bericht förderlichst zu erstatten". Und an demselben 4. VII. setzen sie wirklich den Punkt unter ihr Projekt und versenden sie es mit dem Auftrag, sich binnen 8 Tagen darüber zu äußern, an LR, CC, GAC.

Der Entwurf der GR ist nur eine Umarbeitung desjenigen der LR. Er entsteht zwischen 1. IX. 1738 und 4. VII. 1739, wohl mehr gegen Ende dieser Zeit. Er liegt in mehreren Stufen vor. Ich nenne

Ca Bleistiftkorrekturen in der Reinschrift von B (Bb),
C^b das Konzept und
Cc die Reinschrift.

Von jetzt an scheidet auch das Gv aus, der Entwurf wird ihm nicht zugesandt. Das ist im Aufbau der Staatsleitung begründet. Das Gv gehört ebensowenig wie das HMA zum sächsischen Gesetzgebungsapparat. Es wird darum nur als Gutachter herangezogen und wirkt aus freien Stücken als Dränger mit. Für die Absichten Brühls und Hennickes ist das Gv am unbequemsten. Mit seiner Sachkunde weiß es, was wirklich zu einer Einschränkung der Juden führen würde. Und es steht den GR und dem Cb gegenüber unabhängiger da als die LR.

Zum viertenmal, diesmal ohne bis zum Cb-Gipfel gekommen zu sein, läuft die Angelegenheit den Instanzenzug nach unten. Diesmal geht es schnell. Die LR hat gar keine, das GAC und das CC haben nur wenige Ausstellungen zu machen. (LR an GR 18. VII. 1739, GAC 23. VII., CC 7. VIII. 1739.)

Noch einmal überarbeiten die GR, zwischen 20. und 22. VIII. ihren Entwurf C. Ich nenne:
Da „Monita, so bey Mundiren des Mandts ... zu attendiren".
Db Korrekturen in C^b
Dc Vierter Entwurf, Konzept,
Dd Bemerkungen zu diesem Entwurf,
De Reinschrift.

Am 22. VIII. 1739 fassen die GR ihre Resolution. An dieser letzten Beratung sind beteiligt Zech Loss und Hennicke. Der Bericht an den König (Cb) trägt das Datum des

18. VIII., geht aber erst am 15. IX. ab. Im Begleitschreiben ist sehr viel herumkorrigiert. Der erste Entwurf hatte die Bummelei auch der GR verraten, der endgültige Text wirft alle Schuld auf die LR. Einer solchen Entschuldigung bedarf es beim Cb nicht.

Der Mandatstext vom 22. VIII. 1739 (De) ist derselbe, der schließlich Gesetzeskraft erhält. Aber er muß noch 7 Jahre auf seine Publikation warten.

Die Publikation des Mandates (1739—1746).

Die LR hat gebummelt und ist dafür von den GR heftig angefahren worden. Die GR haben gebummelt und sind dafür vom Cb mild erinnert worden. Beide je etwa ein Jahr.

Aber nun übertrifft an Bummelei alle das Cb selber. Am 15. IX. 1739 erhält es Entwurf und Begleitschreiben der GR. Am 22. II. 1742 erst, 2½ Jahre danach, schwingt sich Brühl zum Allerunterthänigsten Vortrag in Dresden beim König, zur Königlichen Resolution und zur Antwort an die GR auf.

Ein Teil der Schuld an dieser Verzögerung trägt der erste schlesische Krieg, die Hauptschuld aber doch Brühls Unlust, in der Judenfrage klare Verhältnisse zu schaffen.

Wie sich das Cb das Mandat denkt, geht aus seiner Mahnung an die GR Warschau 18. II. 1739 hervor. Danach ist durch das geplante Mandat

> „der Auffenthalt derer Juden bey Unserer Residenz-Stadt Dreßden, und deren Handel so wohl daselbst, als auch an anderen Orthen Unserer Erb-Lande ...
> vor das künftige in engen Schrancken billig einzuschließen und durch Bestimmung dergleichen Ziel und Maße, welche den Commerciis Unserer Lande und Unterthanen, ohnnachtheilig, vorsichtig zu circumscribiren".

Das Cb ist hier schon wieder ein Stück weiter als es bei der Stellung der 4 Fragen war, oder, richtiger, hier verrät es sich einmal. Denn hier faßt es ganz klar, wenn auch in Schranken, die Duldung des jüdischen Handels in Dres-

den ins Auge, während man sonst immer so tut, als glaube man, die Juden seien nur eben da, trieben aber keinen Handel.

Auch zu dem Beschluß vom 22. II. 1742 würde es nicht kommen, wenn 1742 nicht wieder ein Landtagsjahr wäre. Und der Beschluß bedeutet nur neuen Aufschub der Ausgabe des vielberatenen und längst fertigen Gesetzes. Das Cb stimmt nämlich zwar den letzten Bemerkungen der GR durchweg zu, hält aber eine neue Durchprüfung des Textes durch die GR in Verbindung mit den Kollegien für nötig, a) weil seit der Abfassung des Entwurfs mehrere Jahre vergangen seien, b) weil die Dresdner Kramerinnung am 2. VI. 1741 eine Klageschrift gegen die Juden an den König gerichtet habe. Sie wird im Original den GR zur Berücksichtigung zugestellt.

Solche Kramergesuche gegen die Juden sind eine regelmäßige Erscheinung dieser Jahre und pflegen keine neuen Momente zu enthalten, wenn auch das vorliegende von einer besonderen Gründlichkeit ist. Ist seine Hereinziehung nun bürokratische Gewissenhaftigkeit oder Verschleppungsmanöver? Brühls und Hennickes weiteres Verhalten spricht beinahe für die zweite Annahme. Mit der Berufung auf diese noch zu berücksichtigende Eingabe kommt man wieder einmal über die gefährlichen Landtagsmonate hinweg.

Wie kommt die Schrift der Kramer überhaupt ins Cb? Solche Eingaben pflegen an den Rat gerichtet und von dem an die LR weitergegeben zu werden. Höher hinauf kommen sie selten. Hängt die Zustellung an das Cb mit den Vorbereitungen für den Landtag zusammen? Oder sollte Hennicke dieses Schriftstück, das sich zur Verzögerung der Sache so gut gebrauchen läßt, dem Cb über die GR in die Hände gespielt haben?

Auch die LR macht in dieser Zeit einen Vorstoß in Richtung auf die Mandatspublikation. Im Bericht über Meyer Joseph an die GR am 8. XI. 1741 macht sie auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die durch das gesetzgeberische Vakuum entstehen. Sie erhält 22. II. 1742 ein Spezialreskript, sie solle sich dem nächstens zu publizierenden Mandat gemäß verhalten. Dieses Reskript scheint — ein ungewöhnlicher Geschäftsgang — unmittelbar vom Cb an die LR zu

gehen. Deren Klage wäre dann von den GR dem Cb zugeleitet worden und auch ein Anstoß für das Cb, die Sache vorwärtszubringen, gewesen.

Die Eingabe der Dresdner Handels- und Craamer Innung vom 2. VI. 1741 ist allerdings eine förmliche Doktorarbeit über die Judenfrage in Sachsen und kann schon Beachtung verlangen. Sie umfaßt 25 Seiten Text und 50 Seiten Beilagen, die kurfürstlichen Judenverordnungen aus der Zeit vor 1733.

Die Eingabe geht aus von der großen Not der Dresdner Handelsleute. Sie müssen „manchen Tag mit ledigen Händen aus den Gewölbern gehen“ und werden bald die Steuern nicht mehr bezahlen können. Diese Not hat verschiedene Gründe, wird aber sehr gesteigert durch die Menge der Juden, deren Schädlichkeit bekannt ist.

Es folgt ein Überblick über die Verordnungen Johann Georgs III. und Augusts des Starken gegen die Juden unter Hinweis auf die Beilagen, auch mit Auszügen aus Landtags- und Ratseingaben, bis zur Präliminarschrift von 1734 und dem Lehmannschen Bankerott.

Trotz dieser Verordnungen ist die Zahl der Juden immer größer geworden. Früher waren es im ganzen 10—20 Juden.

„Nunmehro wohl 100 und mehr blos an einzelnen Personen und fast an die 50. Familien sich so gar wesentlich anhero gewendet haben, und mit Weibern und Kindern und Gesinde hier auffhalten, daß es das Ansehen gewinnen will, als ob sie allhier gar eine ordentliche Heimath anstellen und gleichsam zu einem ganzen Volck anwachsen wolten, sintemahl nicht allein die Jüdischen Familien und einzelne Personen fast auf allen Gassen uund vornehmlich auff der Pirnischen, der Schieß- der Creuz, der Brüder- und der Wilsdruffer Gasse, wie auch im Loche, so wohl, als in Neustadt und vorm Pirnischen Thore ordentlich auffganze Jahre, mit Steigerung der Logis, eingemiethet,
sondern auch viel von Prag, Töplitz, Dessau und andern Orthen anhero kommen, sich zu Monathen und länger auffhalten,
daß man alle Tage, auff einem kleinen District an dem

Marckte und in den Gassen, wie auch vor den Thoren auff einmahl zu 10.20 und mehr, ohne was in Häusern, wegen unbefugten Schacherns, negotiirens und Verkehrens ein- und herumschleichet, so wohl auch, so zu schreiben, ganze Heerden Juden Weiber und Menscher, wie nicht weniger verschiedene Rabbinen beisammen stehen,

mithin ganz zuverlässlich zu vermuthen steht, daß sie ihre Synagogen und öffentlichen Gottesdienste allhier exerciren, zumahl, nach der Juden Gesetz, nur 10 Geschlechter zu einer Synagoge erfordert werden, und es viele Rabbinen hierselbst giebet."

Es folgt wieder eine Darlegung der Schädlichkeit der Juden: „Nicht zu gedencken, daß durch dergleichen Leuthe, welche alles, wenn sie es nur nach ihrem Appetit haben können, mit dem theuersten Pfeninge bezahlen, die jetzige Theuerung, wo nicht, guten theils, mit veranlasset, dennoch unterhalten und, wie gesagt, besonders die Logiamenter im Preiße gesteigert werden.

Dahingegen ... auch der Allerhöchste selbst an der Juden Auffnahme und Toleranz, weil sie durch ihren verdammlichen Un- und Aberglauben seinen Sohn, unsern einigen Heyland und Erlöser, täglich und stündlich auffs abscheulichste lästern und verspotten und, auch unter Christen, in ihrer Verstockung beharren, wohl schwerlich Gefallen haben kan, viel weniger einem Land den Seegen vermehren wird, wenn man dergleichen Leuthe beständig gleichsam im Busen tragen soll, vielmehr zu besorgen stehet, daß sie nebst unseren eigenen Sünden die göttlichen Straff-Gerichte übers Land ziehen möchten, Gott auch am besten bekandt seyn muss, woher der überall eingerissene so grosse und fast totale Verfall der Commercien und Nahrung mit herrühre."

Sicher bringen die Juden dem Land keinen Nutzen, nur Schaden. „Nebst anderen fast angebohrenen Betrügereyen" pflegen sie vor allem Steuern zu hinterziehen. Zwei Beispiele von 1715 (Jacob Israel) und 1708 (Lehmann). Partiererei (z. B. Pirol List und Lips Tullian). Auch unter der Folter geben sie nichts zu. Wegschaffung guten Geldes,

Bruch- und Fadensilbers. Dafür hängen sie den Leuten Juwelen und Waren statt Geldes auf. Wucher, aber

„darinnen sind sie Meister, die Negotia listig verstecken zu können, daß man solchen Wucher plene zu erweisen nicht allemahl im Stande".

Einen falschen Eid aber leisten sie leicht, weil er ihnen im Erlaßjahr verziehen wird oder gegenüber Christen nicht als Sünde gilt. Bankerotte (Lehmann, Meyer).

Besonders leiden darunter die Kaufleute. Der König und sein Vater haben zwar

„so viele herrliche allergnädigste Befehle, Rescripte und Resolutiones ertheilet, nur daß wir bis dato annoch höchstschmerzlich beklagen müssen, wie wir den Effect solcher .. Verfügungen .. zu dato noch nicht erlangen und fruchtbarlich genießen können, vielmehr .. die Juden in disem seculo .. sich gleichsam wie eine Klette am Kleide eingenistelt haben."

Hinweis auf die Innungsartikel und Verordnungen zum Schutz des Handels. Die Juden können billiger verkaufen, weil sie

„von bürgerlichen Beschweerden und Abgaben an Quatembern, Herrn- und anderen Gefällen befreyet sind", auch „größtentheils verlegene und aus der Mode gekommene Waaren .. entweder als Ausschuß, oder aus alten Handlungen zu kaufen pflegen."

Immer neue Klage über das Darniederliegen des Handels.

Die Eingabe gipfelt in folgenden bezifferten Bitten:

1a-d Zählung aller Dresdner Juden mit Angabe von Wohnung, Hantierung und Legitimation.

1e Feststellung aller Juden, die seit Michaelis 1740 vorübergehend in Dresden waren, mit Zeit, Wohnung, Hantierung.

2 Visitation aller dieser Juden, Beschlagnahme ihrer Kaufmannswaren.

3 Alle, die nicht Konzession vom König oder der LR haben, müssen in 8 Tagen fortgehen.

4 Wer trotzdem bleibt, wird arretiert.

5, 6 Alle Hausbesitzer und Bürger haben Juden, die bei ihnen Quartier suchen, zu melden, bei 20 Tlr Strafe.

7 Die Torschreiber dürfen außer Meß- und Jahrmarktszeiten keinen Juden in die Stadt lassen.

8 Erlaß einer Verfügung zur Erreichung des Endzwecks der angeführten alten Verordnungen.

9 Erneuerung des Patents vom 8. VI. 1724. Es ist zu drucken, anzuschlagen und überall den Juden bekanntzugeben.

10 Die Behörden (Amt, Rat, Gv) haben keine Apellation anzunehmen,

11 und über den Erfolg zu berichten, auch darüber, warum die alten Verordnungen nicht befolgt worden sind.

Das ist in der Tat eine der gründlichsten Anklageschriften gegen die Juden in der Brühlschen Zeit. Wären ihre Vorschläge durchgeführt worden, so hätte man sicher schnell eine Verringerung der Juden erreicht. Am wichtigsten sind die Anträge 3 und 7. Die Ausweisung aller Juden ohne Konzession (eine Beschränkung der königlichen Konzessionen wird nicht erörtert, vielleicht aus Respekt) mit achttägiger Frist berührt sich immerhin mit auch sonst gehörten Vorschlägen. Ein dieser Eingabe eigentümlicher Gedanke dagegen ist die Sperrung Dresdens gegen alle durchreisenden Juden (außer Jahrmarktszeiten) schon an den Toren. Das wäre wahrscheinlich das einzige zuverlässige Mittel gewesen, die Vermehrung der Juden zu verhindern. Aber das wird nicht einmal von den judenfeindlichen Behörden (LR, Gv) gefordert.

Im Augenblick also wird dieser glühende Haßgesang Ursache oder Vorwand für eine erneute Verzögerung der Mandatsangelegenheit.

Ohne besondere Eile geben die GR (Rex, Hennicke, Zech) den Auftrag zu erneutem Gutachten weiter an LR, CC, GAC (Datum des 17. III. 1742, Absendung aber erst 16. IV.).

Nur die LR nimmt den Auftrag ernst und behandelt ihn eilig. Am 2. V. 1742 ersucht sie den Dresdner Rat um eine Äußerung dazu.

Der Rat antwortet am 8. V. 1742 (sehr schnell) dem König (LR), bei aller Unterwürfigkeit in ziemlich bitterem Ton. Er habe in der Eingabe nichts gefunden, was er nicht mit dem Amt zusammen oft genug berichtet hat. Doch habe

er die Akten nie zurückerhalten.

Der Rat faßt sich darum kurz.

1. Die Zahl der Juden ist sehr groß.
2. Sie handeln mit Juwelen, Waren, Geld.
3. „Sie halten heimliche Schule und Juden-Feste alhier, und wenn wir solches ihnen nach Anleitung der vorhandenen allergnädigsten Befehle, mit Ernst wehren wollen, haben wir Schimpff und Schande dafür zu Lohne, mit dem verächtlichen Anhange, daß wir ihnen nichts zu befehlen hätten."

Sie machen keine Anzeige von ihren Dekreten und Dienern, wie es doch die Väter Lehmann und Meyer getan, so daß

„wir die verachtetsten unter allen Magistraten im Lande seyn".

Das führt zu Ungleichheiten in der Bürgerschaft, z. B. bei Tor- und Schlagwachten.

Möchte der König darum seinen Entschluß vom 8. VIII. 1735 ausführen. Den Juden, die doch dableiben dürfen, sollte keine Fest- und Schulhaltung verstattet werden.

Die LR antwortet am 21. VI. 1742 den GR, es sei keine Änderung, wohl aber baldige Publikation des Mandats nötig. Die LR hat darauf schon einmal gedrängt. Sie wird wohl wissen, daß dem Mandat die judenfeindlichen Zähne ausgebrochen sind. Aber sie liebt im Mandat ihr eigenes Werk, und verspricht sich jedenfalls von seiner Inkraftsetzung immer noch eine Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Chaos.

Inzwischen ist der Landtag 1742 in Gang gekommen.

Selbstverständlich hat die ritterschaftliche Präliminarschrift vom 28. VI. 1742 auch ihren Judenpassus. Die Stände erinnern an die unerfüllten Versprechen:

„Ew. Königl. Majtt. haben zwar .. beym letzten Landes-Convent .. der mehrern Einschränckung (der Juden) halber .. hinlängliche Veranstaltung zu treffen, allermildest versprochen.

Dieweile aber dennoch die Juden sich im Lande mehren, immaßen allein in der Stadt Dreßden derer Anzahl über 100. angewachsen, die auch ihre eigene Rabbiner

haben, und ihrem Cultum zum Spott der Christlichen Religion, ungescheut ausüben ...
so finden wir unsere Bitten, daß denen Juden aller Handel und Wandel zwischen denen Messen, nebst dem Hausiren aller Orthen im Lande, nachdrücklich untersaget werden, zu wiederhohlen, um so viel mehr der Notdurfft zu seyn,
weil, wenn ihrem Auffenthalt nicht mit Nachdruck gesteuert wird, sich deren immer mehr aus andern benachbarten Ländern, wo sie ihre Subsistenz fast nicht weider finden, nach Sachßen ziehen,
auch die vielfältigen, bey dem Juden-Handel unterlauffenden Betrügereyen, samt dem aus Aufwechselung derer guten und Einschleppung geringhaltiger Münz-Sorten, Bevortheilung junger und unbedachtsamer Leute und andern höchstschädlichen Parthierereyen, welche mehrmahls umständlicher angezeiget worden, fließenden Schaden, dergestalt überhandnehmen würden, daß auf lezte dem Unheil zu steuern, desto schwerer, ja unmöglich fallen dürffe."

Die Universitäten und Prälaten treten dem am 3. und 6. VII. 1742 bei, die Prälaten fügen noch hinzu die Bitte,

„daß denen getreuesten Vasallen und Unter-Obrigkeiten nicht zugemutet werde, wieder ihren Willen denenselben den Auffenthalt gewisse Zeit samt dem Hausiren, unter ihrer Gerichtsbarkeit zu gestatten."

Auch eine Klageschrift der Dresdner Kaufmannschaft und Kramerinnung vom 16. VII. 1742 liegt den Ständen vor, in deren § IV die Juden in der üblichen Weise behandelt werden. Sie sind freilich nicht der einzige Ärger und Konkurrent des Dresdner Kaufmanns. Unter V geht es gegen den Handel durch Kammerdiener, Lakaien und Soldaten und heißt es:

„Ja fast ein ieder Handwercks-Mann, der bey seinem Handwerck bleiben solte hänget sein Handwerk am Nagel, und leget sich auf Handlung mit denen currentesten Waaren."

Am 20. VII. 1742 machen sich die Stände diese Beschwerden zu eigen. Was sonst auf dem Landtag über Münzjuden und

jüdisches Hausieren verhandelt ist, ist an seinem Ort dargestellt worden.

Die Regierung braucht diesmal nur auf das in Arbeit befindliche Mandat hinzuweisen. In ihrem Bericht für das Cb vom 9. VII. 1742 stellen die GR die augenblickliche Lage dar. „Indem von diesen Berichten noch einige rückständig, (habe) die Sache bis hieher Anstand gefunden", das unterschreibt Hennicke mit, der seinen Bericht auch noch nicht geschickt hat.

Das gleiche Datum (9. VII. 1742) trägt die entsprechende Königliche Resolution auf die Präliminarschrift:

> „Wegen mehrerer Einschränckung derer Juden, ist bereits ein besonderes Mandat projectiret, dessen Publication, sobald es behörig abjustiret, und von Ihro Königl. Majt. gnädigst approbiret worden, erfolgen soll."

Die Regierung sitzt also auf dem hohen Pferd, und die Stände tun befriedigt. In ihrer Bewilligungsschrift vom 31. VII. 1742 erklären Ritterschaft und Städte, daß sie auch

> „wegen mehrerer Einschränckung derer Juden ... (die) Landesväterlichen Erklährungen mit geziemender Danknehmigkeit veneriren".

Ähnlich die Prälaten am 1. VIII. 1742.

Nachdem der Landtag auseinandergegangen ist und mit Freude vernommen hat, daß ein Mandat unterwegs sei, haben König und Behörden wieder Ruhe und Zeit.

Erst nach einem Jahr, am 19. VI. 1743, mahnen die GR das CC und das GAC an den überfälligen Bericht. Jetzt rafft sich wenigstens das GAC zu der Erklärung (am 12. VII. 1743) auf, es finde an dem Entwurf nichts zu ändern.

Den Rekord stellt Hennicke auf. Er läßt sich am 19. VI. 1743, am 29. V. 1744 und am 8. VI. 1746 von den GR mahnen und beschließt mindestens die letzte Mahnung sogar selber mit, um dann, nach 4 Jahren, am 20. VI. 1746, gleichfalls zu erklären, daß er nichts zu ändern finde.

Was ist an dieser unglaublichen Verzögerung schuld? In den Jahren, in denen an dem Mandat zu arbeiten war, ging es immerhin noch viel schneller, als jetzt, wo es bloß einer letzten Sanktion bedarf. Die Kriegswirren reichen zur

Erklärung nicht aus, denn in diese Zeit fallen auch sächsische Friedensjahre.

Bloße Bummelei kann es auch nicht sein. Ein Gesetz, an dem außer den Stadträten 8 Behörden gearbeitet haben, und über das nach 4jähriger Verhandlung und 4maligem Instanzenlauf endlich eine Einigung erzielt worden ist, gerät doch nicht einfach so vollständig in Vergessenheit. Man bedenke dabei, daß die fraglichen Behörden in Dresden eng beieinander sitzen, daß insbesondere Brühl und Hennicke in einem ständigen persönlichen Austausch stehen und daß schon die Gesuche der einzelnen Juden immer wieder an das noch fehlende Gesetz erinnern.

Gegen die Erklärung aus bloßer Trägheit spricht auch eine Bemerkung in der Eingabe der Dresdner Handels- und Kramerinnung an den König (GR) vom 2. V. 1744. Drei Jahre nach ihrer großen Klageschrift von 1741 kommen die Kramer wieder, in ganz verzweifeltem Ton, da sie noch immer keine Resolution erhalten haben. Die Zahl der commercirenden Personen in Dresden habe sich in den letzten 10—20 Jahren auf mehr als 200 vermehrt. Dazu kommen nach der Feststellung der Dresdner Generalaccise 150 „Stöhrer“ und dazu nun eben die Juden. Ein Kaufmann nach dem andern werde fallieren.

In dieser Eingabe heißt es nun:

> „Wir wollen hoffen, daß der vom hochlöblichen Cammer-Collegio erforderte Bericht, worauff es dem Vernehmen nach noch ankommen soll, nunmehro wohl eingelauffen seyn wird.“

Wissen es sogar die Dresdner Kaufleute, dann wissen es erst recht die beteiligten Behörden und reden davon, daß das Ausbleiben des Hennickschen Berichtes die Verzögerung verschuldet. Davon hört dann natürlich (schon abgesehen von den offiziellen Mahnungen) das CC selber immer wieder.

Wir haben es also nicht mit einfachem Vergessen, sondern mit bewußter Sabotage zu tun. Man kann den Drängern immer wieder sagen, es sei alles unterwegs, nur einige Berichte müßten noch abgewartet werden. Es gewinnt nun erhöhte Wahrscheinlichkeit, daß auch die erneute Gutachten-

bestellung durch das Cb 1742 diesem Verschleppungszweck dient.

Bleibt nur die Frage, was Brühl und Hennicke für ein Interesse haben können an der Verschleppung eines Gesetzes, das, wie sich bald zeigen wird, so ganz nach ihren Wünschen ist. Offenbar ist ihnen der Zwischenzustand, in dem die alten Gesetze nicht mehr, und die neuen noch nicht gelten, noch sympathischer. Vielleicht will Brühl die Dinge auch erst noch etwas reifen, die Bevölkerung sich an die Anwesenheit einer größeren Zahl von Juden gewöhnen lassen. Tatsächlich regt man sich 1746 über die Legalisierung eines Zustandes, der 10 Jahre zuvor noch flammende Entrüstung hervorgerufen hätte, nur wenig auf.

An anderen judenpolitischen Vorgängen fällt in diese Jahre die Ausweisung der böhmischen Juden durch Maria Theresia 1744/5 mit ihrer Rückwirkung auf Sachsen, und eine Erörterung der jüdischen Eidesformel. Am 22. VIII. 1743 ersuchen die GR die LR um ein Gutachten über die in Leipzig dafür übliche Formel. Die LR unterrichtet sich beim Leipziger Rat und beim Dresdner Amt (das wieder Elias Berend Lehmann heranzieht) und berichtet am 26. XI. 1743 an die GR. Die Sache verläuft wieder im Sand.

In einem engeren Zusammenhang mit dem Mandat steht dagegen die Erörterung der neuen preußischen Judenordnung für Breslau. Über sie berichtet den GR am 13. VI. 1744 der sächsische Vertreter in Breslau, Joh. David Walter v. Waldberg. Seit der Regierungsveränderung haben sich viele Juden eingeschlichen. Die Frage, was aus ihnen werden soll, ist nun durch die Deklaration vom 6. V. 1744 entschieden und zwar im Sinn der Wegschaffung. Die Juden bemühen sich zwar noch, durch Anerbietung considerabler Geldsummen, sich in Breslau zu erhalten, man zweifelt aber an einem Erfolg. Die Deklaration selbst schickt Waldberg mit ein.

Auf diesen Text folgen im Aktenstück der GR ohne Unterschrift und Datum

„Unvorschreibliche Gedancken, Worauf etwan in Egard des Königl. Preußischen Juden-Edicts bey dem in hie-

sigen Landen deshalb ebenfalls zu publiciren nöthigen Mandat zu reflectiren seyn möchte."

Besondere Attention verdiene die Begünstigung der polnischen Juden in Breslau. Davon habe ich schon im Meßjudenkapitel gesprochen.

Im übrigen werden folgende §§ besonders zur Nachahmung empfohlen:

§ 1. Alle andern außer den polnischen Juden haben Breslau und Vorstädte binnen 2 Monaten zu verlassen. Strafe 100 Tlr, das 2. Mal Konfiskation. Bestrafung auch ihrer Verhöhler.

§ 10. Die Zahl der Juden, die zum Nutzen der Münze und des polnischen Handels Toleranzprivilegium erhalten, darf nie 12 übersteigen.

§ 11. Und auch diese 12 dürfen außer Marktzeit keine Läden haben und keinen Detailhandel treiben, aber auch all grosso nur bestimmte Waren führen: Pfande, Leihen und Wechseln, Goldschmiedewaren, Luxusstoffe, Häute, Pferde, jüdische Bücher, alte Kleider, koschere Lebensmittel. (Der Referent bei den GR empfiehlt die Aufnahme der erlaubten Waren in die Pässe selber.)

§ 16. Bei Lebzeiten des Vaters dürfen die Kinder nicht Handel treiben.

§ 18—20. Außer den Privilegierten dürfen 5 polnisch-russische Mäkler und 18 näher bezeichnete Officianten der Judenschaft in Breslau bleiben, dürfen aber nicht Handel treiben.

§ 29. Die Juden sollen keine gestohlenen Sachen kaufen, sondern den Dieb anzeigen.

§ 33. Die privilegierten und tolerierten Juden stehen ratione privilegii unter der Kriegs- und Domänenkammer, sonst unter dem Magistrat.

Einen Einfluß auf die Gestaltung des sächsischen Mandats hat diese Anregung nicht mehr. Die Vorschläge gehen einesteils an Strenge über das Mandat hinaus, namentlich sofern sie wirklich einen Numerus clausus festlegen. Andererseits spielen auch die Breslauer Bestimmungen die Regulierung der jüdischen Ansiedlung der Kammer in die Hände. Vielleicht entspricht dieselbe Maßnahme in Sachsen

also nicht nur Dresdner Einflußverhältnissen, sondern einem Zug der Zeit.

Mit der Zuverlässigkeit einer astronomischen Vorhersage könnte man prophezeien, daß die Mandatsangelegenheit das nächste Mal 1746 in Fluß kommen wird, im Jahr des nächsten Landtags. Das geschieht wirklich.

Wir haben schon gesehen, daß in diesem Jahr die dritte Mahnung an Hennicke abgeht und auch Erfolg hat. Sie trägt das Datum des 8. VI. 1746, wird aber erst am 14. VI. abgeschickt. Sie ist also wohl unmittelbar veranlaßt durch ein Schreiben Rutowskys, das genau am 14. VI. bei den GR vorgelegt wird.

Rutowsky, der ewige Dränger, hat als Gv während der Ostermesse 1746 eine Judenzählung in Dresden veranlaßt, die 263 Juden (einschl. Kinder und aller andern) ergeben hat. Diese Zahl werde nach Ende der Messe erheblich steigen und gehe weit hinaus über die in den Kgl. Regulativen vom 13. VI. und 23. VII. 1725 festgelegten Höchstzahlen.

Am 11. VI. 1746 schickt Rutowsky, vielleicht in der Berechnung, daß die Landtagsluft solchen Klagen günstig ist, diese Liste an die GR. Er verweist auf Vorstellungen seiner Vorgänger v. Friesen und v. Castel und erinnert daran, daß Rat zu Dresden und Gv 1742 angewiesen worden seien, sich nach dem nächstens zu publizierenden Mandat zu richten. Die Zahl der Juden wachse täglich, das Publikum leide großen Schaden. Rutowsky fragt zugleich, ob die Kammerpässe, welche von Leibzoll, Accise, Geleite befreien, das Recht zu wesentlichem Aufenthalt verleihen.

Die Antwort der GR fehlt in den Akten, ist aber aus der Landtagsresolution ersichtlich.

Nachdem also nun endlich am 20. VI. 1746 das CC sein Gutachten erstattet hat, können am 6. VII. 1746 die GR (Zech, Hennicke, Rex), die dazu vor 4½ Jahren, am 22. II. 1742, aufgefordert wurden, dem Cb berichten, es sei nach der Kollegien und ihrer eigenen Meinung keine Änderung wegen der Kramereingabe nötig.

Sie fügen das Mundum des Mandates zur Vollziehung der Unterschrift bei.

Zum fünften Mal hat also Brühl das Wort.

Es wird auch höchste Zeit. Denn schon tagen die Stände (Landtag 1746). Sie erinnern an das Mandatsversprechen und geben ihrer Klage neue Farbe durch die böhmischen Vorgänge.

In der ritterschaftlichen Präliminarschrift vom 18. VII. 1746 heißt es:

„II) Da Ew. Königl. Majt. in eben der angezogenen allergnädigsten Resolution (auf die Pr. schr. von 1742), daß wegen mehrerer Einschränckung derer Juden, ein besonderes Mandat bereits projectiret sey, die allerhöchste Versicherung ertheilet, dessen Publication aber noch nicht erfolget, können wir nicht umhin, unser mehrmale deshalber angebrachtes Suchen anhero zu wiederhohlen, da die Anzahl derer Juden, insonderheit nach deren Vertreibung aus Böhmen, allhier in Dreßden, vielmehr zugenommen.

Wie schädlich und wie bedencklich ihr Auffenthalt und Gewerbe sey, ist zum öfftern und noch bey vorigen Landes Convent in der Praeliminar-Schrifft weitläuffiger angezeiget worden. Und da man sonst in Ländern, wo sie sonst seit undencklichen Jahren sich auffgehalten, sie nicht länger hat dulten wollen, werden verhoffentlich Ew. Königl. Majt. um desto weniger gestatten, daß sie in Dero Landen Auffenthalt nehmen, und nebst Einführung ihres mit so vielen Lästerungen gegen die Christliche Religion angefüllten Cultus ihr schädliches Gewerbe, zum Verderbnüs aller guten Policey und der mit so vielen Abgaben belegten bürgerlichen Nahrung fort treiben dürffen."

Prälaten und Universitäten schließen sich am 18. und 19. VII. 1746 an. Interzessionen für Leipziger Beschwerden gegen hausierende Juden sind an ihrem Ort behandelt.

Die Antwort des Königs (Brühls) ist wie 1742 wiederum kurz, weil sie etwas Positives verheißen kann:

„ad II) Wegen mehrerer Einschränckung derer Juden und ihres Handels ist nicht nur an den General en Chef Grafen Rutowsky, bereits die Provisional-Veranlassung geschehen, daß denenjenigen, welche mit Königl. Cammer-Pässen, zur Befreyung von Leib-Zoll, Accis-Gleite und dergleichen versehen, der wesentliche

Auffenthalt, wenn solcher in ermeldten Pässen nicht ausdrücklich versprochen, keineswegs alhier verstattet werden solle,
sondern es wird auch die Publication des am letztern Landtage vertrösteten besondern Mandats, nachdem selbiges nunmehr völlig eingerichtet, des nechsten erfolgen."

Und nun, noch ehe der Landtag auseinandergeht, möglicherweise darum noch unter dem mündlichen Druck der Stände, wird das kaum noch Geglaubte Ereignis: am 16. VIII. 1746 vollzieht Augustus Rex die Unterschrift unter das Mandat. Er teil das (A. R., Brühl) am selben Tag den GR unter Zustellung des unterschriebenen Textes mit, mit der Anweisung, den Druck zu veranlassen und das Erforderliche an die einzelnen Behörden zu verordnen.

Und jetzt gehts schnell. Noch am 25. VIII., an dem die GR das erhalten, geben sie es weiter an die LR. Sie solle das Mandat durch den Druck gehörig publiciren. Die Witwe Stössel in Dresden druckt das Gesetz. Es trägt außer der Unterschrift des Königs noch die Gersdorfs, des Kanzlers. Die LR läßt noch 2 Begleitschreiben drucken, eines an sämtliche Beamte (d. h. Amtmänner), ein zweites kürzeres an die Verwalter. Außerdem wird das Mandat von der LR an etwa 30 Stellen mit besonderem Begleittext versandt. Alles das unterm 29. VIII. 1746. Eine Reihe höherer Stellen, die der LR nicht unterstehen, erhalten das Mandat von den GR selber, bedeutend später. Die Behörden werden dabei stets angewiesen, das Mandat zu publiciren, zu affigiren und sich selber danach zu richten.

Die Bestimmungen des Mandats für die in Sachsen wohnenden Juden.

Die Kardinalfrage der sächsischen Judenpolitik ist die Behandlung jüdischer Einwanderung und Ansiedlung.

Drei Epochen in der Entwicklung des Mandatsplans haben wir in dieser Beziehung bereits festgestellt:

1734 (und sonst) fordern die Stände (und die LR) völlige Entfernung aller Juden aus Sachsen.

1734 wirft das Cb statt dessen die Frage auf, auf welchen Numerum man das Dresdner Judenvolk setzen solle.

1735 in der ersten seiner 4 Fragen entzieht das Cb die Frage nach dem Numerus der Erörterung durch die Behörden wieder, behält es vielmehr ein für allemal dem König vor, wievielen Juden er Pässe erteilen wird. Die Behörden sollen lediglich Vorschläge machen für die Bekämpfung des Mißbrauchs der Königlichen Pässe und der von Schutzjuden ausgestellten Attestate.

Lediglich zu dieser engen Frage haben sich nun also die 6 Behörden zu äußern.

Das GAC (3. XII. 1735) sagt sachlich nichts dazu und die CD (12. I. 1736) nicht viel. Wer ein Attestat oder einen Passierzettel (von einem anderen Juden) produziert, — das der Vorschlag der CD — soll sich auch noch von seiner Ortsobrigkeit attestieren lassen, daß ihm wirklich vom König der Aufenthalt erlaubt ist.

Sachlich am ergiebigsten ist der Vorschlag des sachverständigen Gv (10. X. 1735) (v. Friesen):

„daß denenjenigen Juden, welchen Ihro Königl. Maj. den beständigen oder auf gewisse Jahre abgemessenen wesentl. Aufenthalt vergönnen möchten,

a) ein gewisser Numerus von Bedienten verordnet,

b) der HaußVater mit EydesPflicht beleget würde, daß, so oft er mit seinen domestiquen eine Aenderung treffen wolte, er die Abgehenden und Wieder annehmenden zum Gouvernement gestellen,

c) alle Monathe einen richtigen Aufsatz dererselben, mit Bemerckung des Abganges und Zuwachses an dasselbe einreichen,

e) jeder domestique, so bald er in den Dienst eines derer privilegirten Juden träte, zu schwehren angehalten würde, sich alles Handels und Wandels gäntzlich zu enthalten,

f) denen Söhnen derer privilegirten Juden nicht vergönnet würde besondere Bedienten zu halten, sondern sich mit des Vaters seinen zu begnügen."

Es folgen Vorschläge zur Ausschaltung der Bestechung und zur Behandlung der reisenden Juden.

Die LR am 5. XII. 1735:

„Hierinnen sey schwerlich eine andere Vorkehrung zu treffen, als daß Ihr. Königl. Maj. wann Sie um dergl. Concession angegangen würden, iedesmahl der Landes Regierung von Dero hierunter heegenden Intention eine Notiz zufertigen zu lassen geruhten, da denn sie, die Landes Regierung, durch hiesiges Amt und Rath sogleich von des Supplicantes Umständen genaue Erkundigung einzuziehen, und davon, mittelst Berichts, Anzeige zu thun, nicht ermangeln würden.

Nicht minder wäre sie der Meinung, daß in Zukunfft dergleichen Ertheilung denen Hauß Vätern ... bey 50 Thlr Strafe zu untersagen sey."

Gegen die Überschreitung der Bedientenzahl hat die LR schon am 18. VI. 1735 diensame Mittel vorgeschlagen. Jetzt macht sie sich von den Friesenschen Anregungen noch e) und f) zu eigen.

Das CC (19. XI. 1736) schließlich weist darauf hin, daß 1715 angeordnet worden ist, daß außer Lehmann und Meyer und ihren Bedienten keinem Juden in Sachsen wesentlicher Aufenthalt oder Handel außerhalb der Messen erlaubt sei. Trotzdem sei nach Anzeige des Rates eine starke Vermehrung eingetreten. Durch die Beibehaltung der Juden habe das königliche Interesse ebenso großen Schaden wie das Commercium des Landes.

Da Lehmann und Meyer tot sind, hänge es ganz vom König ab, ob und an wen und gegen welche Prästation er in Zukunft Konzession erteilen wolle. Juden ohne eigenhändig Königliche Konzession dürften in Dresden nicht geduldet werden.

Sollte nun der König trotzdem ein oder dem anderen Juden den Aufenthalt in Dresden erlauben wollen, so müßten deren Konzessionen die Zahl und die Namen der Diener enthalten. Bei namhafter Strafe wäre ihnen zu verbieten, mehr Diener anzunehmen oder gar Attestate und Passierzettel auszustellen, wodurch nur der Eingang von Betteljuden nach Dresden gefördert wird.

Die GR (5. I. 1737) halten die Vorschläge von CC, LR und Gv für zweckmäßig. Insbesondere erscheint ihnen empfehlenswert, daß die LR bei künftigen Konzessionserteilungen cognitio causae vornimmt und daß die Judenbedienten sich eidlich verpflichten, keinen Handel zu treiben.

Dem schließt sich das Cb (1. VII. 1737) in seinem Mandatsauftrag an:

„1) keinen Juden in Unserer hiesigen Residenz, welcher nicht von Uns dieserwegen besondere Concessio unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft,
mit deren Ertheilung, ohne vorher von des Impetranten Umbständen zuverlässige Nachricht erlanget zu haben, demselben nicht gewillfahret,
und worinnen die Anzahl derer einem ieden zu haben vergönneten Diener und Knechte, nebst dieser Nahmen, ausdrücklich beniemet werden soll
erlanget, hinführo dulten,
hierbey auch zu Verhütung alles besorglichen Mißbrauchs, die von der Landes-Regierung und dem Gouvernement allhier ohnvorgreifl. angetragenen Praecautionen und Bedingungen vorkehren und beobachten zu lassen gemeynet sind."

Welche Bedeutung hat dieser zweite Instanzenlauf für den Fortschritt der Sache?

Scheinbar wetteifern alle Behörden im Ausdenken scharfer Bestimmungen und maschenloser Kontrolleinrichtungen. Das CC steht dabei mit an der Spitze und versäumt es nicht, seinen Abscheu über die Juden nochmals auszusprechen. Auch das Cb heißt, ohne mit der Wimper zu zucken, die strengsten Bestimmungen gut.

Alle sind darin einig, daß nur Juden mit eigenhändigen und persönlich ihnen geltenden Konzessionen in Dresden sein sollen. Die Frage, wie man das Eindringen anderer Juden verhindern könne (das war bisher ja eben nicht gelungen), ist dann nur noch technisch. Die Behörden regen mancherlei an: keine Attestate und Passierzettel durch Juden, keine Diener der Judensöhne, kein Handel der Diener, Namen und Zahl der Diener in die Konzession, regelmäßige Listen an Amt (Rat) oder Gv, Visitationen durchs Amt,

Vorstellung wechselnder Diener im Gv. Die meisten dieser Vorschläge werden zuletzt von den GR addiert.

Dabei machen wie früher das HMA, so jetzt das Gv und die LR den Versuch, sich für alle Zeiten einen maßgebenden Einfluß in der Judenpolitik zu sichern, jede der zwei Behörden ihrer Eigenart entsprechend. Das Gv will sich zum unmittelbaren Vorgesetzten aller Dresdner Juden samt ihren Dienern machen: monatliche Listen und persönliche Vorstellung aller Diener. Die LR dagegen will diese eindringliche Kontrolle dem ihm unterstellten Amt zugewiesen haben und selber vor jeder Konzessionserteilung ein Gutachten erstatten, zu dem wiederum Amt und Rat das Material liefern. Die dritte Behörde, die in Frage käme, hält sich dagegen von solchem Wettstreit vornehm zurück — und gerade diese wird alle verdrängen — das CC.

Die Frage, von der diese ganze Erörterung ausgeht, ist die: Wie können wir eine Vermehrung der Juden in Dresden verhindern, ja die jetzige Zahl wieder verringern? Durch Beschränkung auf die Juden mit eigenhändig königlicher Konzession kann man schon hoffen, in dieser Richtung etwas zu erreichen. Denn Hoffaktorendekrete und Cb- Freipässe sind bisher nur in geringer Zahl verliehen worden.

Im übrigen steht ja die Zahl nicht mehr zur Debatte. Aber der Vorschlag der LR ist nun ein Versuch, trotzdem auf die Menge der Konzessionen Einfluß zu gewinnen. Denn wenn vor jeder Konzessionserteilung die judenfeindliche LR durch den noch judenfeindlicheren Dresdner Rat ein Gutachten darüber einholt, ob die Niederlassung des betr. Juden in Dresden erwünscht ist, so kann man sich kaum einen Fall denken, in dem diese cognitio causae befürwortend ausfällt. In aller Form vorgelegt, vielleicht noch von den GR adoptiert, könnte aber ein solches Votum nur schwer umgangen werden.

Die GR unterstreichen diesen Vorschlag noch. Das Cb (Brühl) erkennt aber sofort, daß von allen Anregungen diese die wichtigste und gefährlichste ist. Darum ersetzt es sie durch einen Satz, der ganz ähnlich klingt, die Versicherung, es würde keine Konzession erteilen, ohne sich vorher zuverlässige Nachricht verschafft zu haben. Es fehlt nur gerade

die praktische Hauptsache, nämlich, daß diese Information durch die LR vorgenommen werden soll.

Auf Grund dieser Gutachten und Entscheidungen arbeitet nun 1737/8 die LR ihren ersten Entwurf A aus. Dessen § 1 verbindet noch die Ordnung für die durchreisenden und die ansässigen Juden. Inbezug auf die zweiten werden die verschiedenen Vorschläge zusammengeklebt. So bleibt es auch bei dem Dualismus der Judenkontrolle durch Gv und Amt (Rat). Neu ist die Bestimmung, nach der die Hausväter selber darüber zu wachen haben, daß ihre Diener nicht Handel treiben, und nötigenfalls Anzeige erstatten sollen. Das Wichtigste: die LR stellt die Bestimmung: daß vor jeder Konzessionserteilung eben sie zu hören ist, wieder her.

Von Entwurf B an sind die Bestimmungen über das Wohnen von denen über das Durchreisen ganz getrennt und auf 2 §§ verteilt. § 1 enthält die allgemeinen Grundsätze, § 4 die besonderen Ordnungen.

§ 1 lautet in der Fassung B der LR (29. VIII. 1738):

„Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß I. forthin in Unseren Chur Fürstenthum und incorporirten Landen keine Juden, als welche von Uns selbst eigenhändig unterschriebene Concessiones zu ihrer legitimation vorlegen können,

diese letzteren aber auch nur an denen ihnen angewiesenen Orthen, auf die in der Concession bestimmte Zeit und Art,

mit wesentlicher Wohnung geduldet, noch einiger Handel ihnen erlaubet,

die Unter-Obrigkeiten aber, es sey in denen Städten oder auf dem Lande, welche eins oder das andere oder auch beydes zu gestatten sich anmaßen mit willkührlicher Unserem Fisco verfallener Geld- oder auch nach Befinden, anderer Strafe, beleget, dieselbe auch von ihnen durch hinlängliche Zwangs Mittel unverlängt eingebracht und exequiret,

die Juden hingegen nebst ihren Familien sofort aus denen Orthen ihres Aufenthalts vertrieben, und mit Confiscation aller bey ihnen sich findenden Waren,

wieder sie verfahren, die letzteren in gerichtliche Verwahrung gebracht, auf das genaueste durchgegangen und specificiret, die Specificationes mit Bericht zu Unserer Landesregierung eingesendet, von dieser sodann (da nöthig, mit Unserem Cammer-Collegio darüber communiciret, nicht weniger — dieses Stück ist in der Reinschrift weggelassen) wegen Versilberung der Waaren und sonst das nöthige verfüget, die daraus gelößten Gelder auch behörigen Orts treulich verrechnet werden sollen."

Von den Korrekturen, die dieser Entwurf im Hin und Her der Instanzen erfährt, übergehe ich die nur stilistischen. Sie sind, wie übrigens beim ganzen Mandat, nicht sehr bedeutend. Man mag den endgültigen Text im Codex nachlesen.

Die GR nehmen 1738/9 (Entwürfe C-a-b-c) 2 sachliche Änderungen vor.

Im letzten Satz sagen sie statt „behörigen Orts" zuerst (Ca) „zu Unserer Renth-Cammer", schließlich (Cbc) „unserem Fisco".

Wichtiger ist, daß sie im ersten Satz hinter „Concessiones" einfügen:

„oder auf Unsern Special Befehl aus Unserm Cammer-Collegio ertheilte Pässe."

Diese Einführung ist von der allergrößten Bedeutung. Sie ist geradezu der Wendepunkt in der Behandlung der Judenfrage unter und durch Brühl. Sie wird die gesetzliche Grundlage für die Kammerpässe in der Form, in der sie seit 1746 ausgegeben werden, als Wohnkonzession, neben denen die CbPässe bald zu einem seltenen Sonderfall werden. Sie bedeutet die Erhebung des CC zur maßgebenden Instanz in Judensachen.

Wie kommt es dazu? Kammerpässe wurden den Juden zu allen Zeiten ausgestellt. Aber sie hatten nie einen anderen Inhalt als den der Befreiung von irgend welchen Abgaben. Da die Kammer die kurfürstlichen Einkünfte verwaltete, war es natürlich, daß sie gegen eine Pauschsumme von Abgaben befreien konnte. Diese Kammerpässe waren fast immer kurz befristet, galten selten länger als ein Jahr,

meist bis zum Ende der nächsten Messe. Mit der Messe hingen sie denn auch aufs engste zusammen. Sie wurden zumeist von Ausländern begehrt, die ihren Meßhandel von Scherereien befreien wollten. Sie gehören in das Kapitel von den durchreisenden und den Meßjuden.

Wohnpässe hat es bisher eigentlich überhaupt noch nicht gegeben. Auch die Cbpässe verleihen — es wird 1746 nochmals, vom Cb selbst, festgestellt — kein Aufenthaltsrecht, nur Gebührenfreiheit. Eine förmliche Wohnerlaubnis haben eben bis jetzt wirklich eigentlich nur Lehmann und Meyer und ihr Anhang.

Am allerwenigsten aber hat bis jetzt irgend jemand an Wohnpässe des CC gedacht. Im Gegenteil wurde in den bisherigen Mandatsverhandlungen stets betont, es sollten in Zukunft nur noch eigenhändig vom König unterschriebene, also Cbpässe, gelten. Gerade das CC hatte das mit Nachdruck gefordert.

Der Einfluß auf die Judenpolitik, nach dem Gv und LR streben, fällt also, und in noch viel größerem Maße, dem CC zu, derselben Behörde, die sich garnicht darum bemüht hatte.

Natürlich ist in Wirklichkeit gar keine Frage, daß die GR zu dieser Änderung durch ihr Mitglied Hennicke veranlaßt werden. Dafür spricht nicht nur die Überlegung Cui bono, sondern auch das Bemühen des CC im nächsten Verhandlungsstadium, die Bestimmung noch günstiger zu gestalten. Hat Hennicke sich als CC absichtlich zurückgehalten, um die ihm erwünschte Lösung durch die neutrale Instanz der GR lancieren zu lassen? Auf die kräftige Sprache seines Gutachtens fiele damit ein bezeichnendes Licht.

Natürlich ist diese Wendung aber nicht möglich gegen den Widerspruch Brühls. Denn das Cb verliert, was das CC gewinnt. Davon wird gleich zu reden sein.

Von den 1739 zur Kritik aufgeforderten Behörden befaßt sich nur das CC (7. VIII. 1739) mit § 1. Es hat 3 Wünsche.

Erstens soll die LR, ehe sie Waren der konzessionslosen Juden konfisziert, mit dem CC kommunizieren. Die GR erfüllen diesen Wunsch nicht durch Änderung des Mandates, aber durch Anweisung an die LR 20. XII. 1746.

Der zweite Wunsch ist, es möchten die in verschiedenen Landesteilen, z. B. in der Niederlausitz und in Henneberg, von der Kammer erteilten Pässe Gültigkeit erlangen. Das widerspreche dem Mandat nicht, erklären die GR.

Politisch wichtig ist erst der dritte Wunsch:

„Im übrigen aber die denen Juden anderweit auszustellende Concessiones, weder auf Cammer-Paesse alleine, noch auf Ew. Königl. Maj. Special Befehle in dem Mandat zu restringiren seyn dürfften;
denn ob wohl wir bereits angewiesen sind, ohne habenden allergnädigsten Befehl keine zu ertheilen, dieses auch allergehorsamst von uns bißhero observiret worden, und ins künfftige beobachtet werden soll, so dürfften doch, wenn solches auf obige maße durch ein offenes Mandat ad notitiam publicam gebracht würde, so wohl von Seiten der Landes Regierung, als von andern, bey denen aus dem Cammer-Collegio ausgefertigten Pässen und Concessionen wohl gar besondere Legitimationes, ob allezeit Ew. Königl. Majt. special Befehl vorhanden, als denn desideriret, hierdurch aber unnöthiger Auffenthalt und Weitläuffigkeit verursachet werden."

Auch diesen Wunsch Hennickes (CC) erfüllt Hennicke (GR). Am 22. VIII. 1739 entscheiden die GR (Zech, Loß, Hennicke): der Ausdruck „auf Unseren Specialbefehl" wird gestrichen, doch soll das CC Anweisung erhalten, ohne solchen Befehl keine Pässe zu erteilen.

Am 22. II. 1742 stimmt das Cb der Entscheidung der GR zu.

In Wirklichkeit ist später und auch schon sofort nach Erlaß des Mandates niemals in den Akten etwas von Königlichen Specialbefehlen vor Erteilung der Kammerpässe zu merken. Auch etwas der in Aussicht gestellten Anweisung Ähnliches ist nicht zu finden. Vielmehr schaltet das CC bei der Paßerteilung sichtlich selbständig.

Sollte man 1746 glatt vergessen haben, wie es 1739 gemeint war, so daß nun nur noch der Buchstabe des Gesetzes wirkt? Sollte sich in den 7 Jahren die Meinung der Maßgebenden geändert haben? Oder hätte man es schon 1739 anders gemeint, als man sagte und schrieb?

Wir sind hier am entscheidenden Punkt. Es ist ganz ausgeschlossen, daß hier nur der gelegentliche Erfolg einer Behörde vorliegt, den sie der Unachtsamkeit oder Freundlichkeit der andern oder dem Verhandlungsgeschick Hennickes verdankte. Es ist vielmehr garnicht anders denkbar, als daß Brühl diese Wendung gewollt hat. Und es bleibt nun nur noch die Frage, warum er eine Lösung gewollt haben könnte, die ihn vermutlich ein Stück Einfluß und Einnahmen kostete.

Ich lege mir die Sache so zurecht. Eigenhändige Pässe kann der König nicht in unbegrenzter Zahl austeilen. Einmal, weil dabei doch die Fiktion, diese Juden hätten alle etwas für den König im Lande zu tun, möglich bleiben muß. Vor allem aber, weil sich der König der Kritik der Stände nicht so sehr exponieren darf. Es ist unauffälliger, wenn sich dieses ganze Geschäft beim CC abspielt. Oberflächlichem Blick kann es sich sogar als eine Fortsetzung der früheren Meßpaßtätigkeit des CC darstellen. Bei seinen engen persönlichen Beziehungen zu Hennicke aber kann Brühl auch dann das Interesse des Staates, des Königs und seiner eigenen Person wahren.

Die speziellen Bestimmungen enthält § 4, er ist besonders auf Dresden zugeschnitten. Über ihn ist weniger Streit, doch wird viel in ihm herumkorrigiert. Ich begnüge mich mit einer Inhaltsangabe.

Zunächst Entwurf B (LR). Der König will beim Hoflager Juden dulden, denen er nach eingezogener Erkundigung eigenhändige Concessionen erteilt.

C streicht die Erkundigung und fügt die Kammerpässe hinzu.

1. Juden, die nach Dresden ziehen wollen, müssen beim König ein Gesuch einreichen.

2. Das Gesuch muß eine namentliche Liste aller Leute enthalten und von einem Attestat der bisherigen Obrigkeit begleitet sein. Die Bestimmung, der König wolle seine Resolution der LR mitteilen, die dann das Weitere zu veranlassen hätte, hat die LR selber wieder gestrichen.

C streicht das obrigkeitliche Zeugnis.

3. Mit seiner Konzession meldet sich der Jude bei Amt, Rat, Gv. Auch der Hauswirt hat bei Gv und Rat zu melden.

D fügt Meldung bei der Generalacciseeinnahme hinzu.

4. Wer mit den im Paß genannten Personen nicht ganz genau übereinstimmt, wird nicht eingelassen.

5. Veränderungen im Personal sind dem Gv zu melden, neue Bediente dort vorzustellen.

6. Allmonatlich sind Hausstandslisten bei Amt, Rat, Gv einzureichen.

D fügt die Generalacciseinnahme hinzu.

7. Bei Wegzug oder Tod des Hausvaters erlischt die Konzession auch für die Familie.

8. Auch den privilegierten Juden sind untersagt Warenhandel, Hausieren, öffentliche Gewölbe, damit der Dresdner Kramerinnung kein Eintrag geschehe.

C streicht die Beziehung auf die Innung aus dem Gesetz.

Übrigens schlägt die CC am 7. VIII. 1739 auch die Aufnahme eines jährlichen Konzessionsgeldes ins Mandat vor. Die GR 18. VIII. 1739 (denen das Cb 22. II. 1742 zustimmt) sind dagegen. Das Konzessionsgeld müsse nach Beschaffenheit der Personen und ihres Handels verschieden sein und könne darum nicht gesetzlich festgelegt werden. Das CC solle seine Höhe in jedem einzelnen Fall bestimmen.

Die Pässe, die das CC auf Grund des Mandats von 1747 an ausstellt, haben sämtlich folgende Form:

„Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen usw. haben auf des N. N. beschehenes allerdemüthigstes Suchen gnädigst resolviret,

daß selbiger nebst seinen drey Kindern und dreyen Bedienten, von dato an, biß zu weiterer Verordnung, der Aufenthalt hierselbst verstattet werden soll,

jedoch daß dieselben sich alles unerlaubten Handels mit Waaren und Hausierens mit selbigen bei Verlust gegenwärtiger Concession gänzlich zu enthalten,

auch die Erlegung der Land- und General-Accise, nebst anderen bereits angeordneten, oder noch anzuordnenden Abgaben, zu praestiren

und überhaupt dasjenige, was denen Juden in dem unterm 16. August a. pr. emanirten Mandat vorgeschrieben, aufs genaueste zu observiren haben;
Zu dem Ende ist gegenwärtiger Cammer-Paß unter Ihro Königl. Majt. Cammer-Secret ausgefertigt worden.
Dreßden, am 23. Januar 1747.

Hennicke. Hausius.

Gottesdienst wird durch das Mandat von 1746 den Juden nur im Haus gestattet, aber damit eben doch gestattet. Selbst der katholische Hofgottesdienst in der glänzenden Kirche Chiaveris ist verfassungsrechtlich cultus domesticus der königlichen Familie.

Die Bedeutung des Mandates von 1746

Offiziell und theoretisch dient das Mandat dem Zweck der Einschränkung der Juden in Sachsen. Es scheint ihn auch zu erfüllen durch ein dichtes Drahtverhau von Kontrollmaßnahmen, denen der Dresdner Jude ausgesetzt ist, von Sperrvorrichtungen, die den Einwanderungslustigen von Sachsen fernhalten sollen.

Aber diese Bestimmungen stehen nur auf dem Papier. In jedem Monat müßte jede jüdische Familie an 4 verschiedenen Amtsstellen eine Liste einreichen. Ich gewinne aus den Akten den Eindruck, daß das so gut wie niemals und nirgends geschehen ist.

Daß die Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmungen viele Trinkgeldmöglichkeiten schuf, kann man vermuten. Doch besitze ich darüber keine aktenmäßige Beweise außer einem früher wiedergegebenen Bericht des Gv.

Von der Verdrängung der LR durch das CC habe ich schon gesprochen. Das hartnäckige Ringen zwischen den 2 Behörden läßt sich nicht nur an dem einen von mir ins Licht gerückten Hauptpunkt, sondern an verschiedenen Stellen verfolgen. Das CC siegt auf der ganzen Linie.

Tiefer angesehen, bedeutet das: der wirtschaftliche Gesichtspunkt siegt über den rechtlichen, den man meinetwegen auch, freilich cum grano salis, den idealen nennen kann und in dem auch noch ein letzter Rest von religiösem Pathos beteiligt ist.

Und von einer anderen Seite angesehen heißt das: das wirtschaftliche Interesse des königlichen Absolutismus siegt über das wirtschaftliche Interesse des zunftgebundenen Bürgers.

§ 4 verhält sich zu § 1 nicht nur wie die nähere Ausführung zum Grundsatz, sondern auch wie eine ältere zur jüngeren Schicht. § 4 redet von den Juden beim Hoflager, erhält also die Fiktion aufrecht, alle Dresdner Juden seien Hofjuden. Nur dadurch sind sie der „Landesverfassung" gegenüber zu decken. Denn daß alle Dresdner Juden gemeint sind, zeigen die ganz auf Massenbetrieb berechneten Einrichtungen, die § 4 vorsieht.

In Wahrheit dokumentiert sich im Auftreten der Kammerpässe neben den Cbpässen und in ihrem Überwiegen, daß die sächsische Judenschaft kein Hofinstitut mehr ist. Doch wirkt ihr Ursprung noch darin nach, daß sie über Dresden nicht hinauskommt.

§ 1 dagegen redet geflissentlich vom ganzen Land, von den Orten und Ortsobrigkeiten. Dieser § ist ein nicht ganz geglückter Versuch, dem Mandat eine monumentale, grundsätzliche Einleitung zu geben, die noch nicht auf eine einzelne Judengruppe zugeschnitten ist.

Der Sieg des CC über die LR ist der Sieg des Konzessionsgedankens über die Einschränkung.

Drei Versuche unternimmt die LR, um sich als Hemmschuh einzuschalten: Zeugnis der bisherigen Ortsobrigkeit (das wäre in den meisten Fällen der der LR unterstellte Rat zu Dresden gewesen), Befragung der LR vor Konzessionserteilung und Übertragung der Konzessionszustellung an sie. Alle Versuche scheitern.

Liest man das Mandat unbefangen, so sieht man, daß es die Ansiedlung nur ordnet, nicht unterbindet. Der Anfang von § 4 animiert fast dazu.

Auf diesen Ton sind die Gutachten des CC von Anfang an gestimmt. Hauptsache ist ihm, daß kein Jude konzessionslos, also steuerlos da ist.

Schließlich sind doch Gesetze dazu da, angewendet zu werden. Die ganze Konzessionsordnung hätte keinen Sinn, wenn es das Ideal des Gesetzgebers wäre, daß nie ein Jude von ihr Gebrauch macht.

Merkwürdig widerspruchsvoll ist das Mandat in Bezug auf den Handel.

§ 4 spricht ein Verbot des Handels aus, das kein Erbarmen kennt. Gewölbe und Hausieren ist verboten: da bleibt nicht viel übrig. Aber schon das Verbot des Handels mit Waren läßt ja keinen Rest. Nur Geldhandel bliebe.

Dagegen kann § 1 trotz der unklaren Amtssprache des 18. Jrh garnicht anders verstanden werden, als daß „einiger Handel" erlaubt ist.

Die auf Grund des Mandates ausgestellten Kammerpässe tragen in sich dieselbe Zweideutigkeit. Sie untersagen dem Paßbesitzer „unerlaubten Handel" und überlassen es jedem, ob er das „unerlaubt" auf jeden Judenhandel oder nur auf eine Art von Handel (und dann auf welche) beziehen will.

Nach dem Mandat.

Mit der Publikation des Mandates ist die judenpolitische Erörterung in Kursachsen in der Hauptsache abgeschlossen.

Am 11. XI. 1746 möchte Rutowsky das Gespräch zwischen den Behörden nochmals anfangen. Er fragt bei den GR an, wieviel Diener nun den schon bisher privilegierten Juden gestattet werden sollen. Die GR nehmen die Frage ernst und geben sie an LR und CC. Die LR rechnet (2. I. 1747 an GR) aus, wieviel auf den einzelnen bestimmten Haushalt komme. In Zukunft sollte man nie mehr als höchstens 6, normalerweise 3—4 bewilligen, immer nach dem Maß „des mit anhero bringenden Vermögens und treibenden Gewerbes", und mit Erwägung, daß je mehr Bediente, desto mehr Gelegenheit, sich in negotiis zu extendiren.

Hennicke (CC) dagegen geht 21. XI. 1746 und 2. I. 1747 nicht auf die Frage ein, die er nach dem Erlaß des Mandates als Anachronismus empfinden muß. Denn wieviel Bediente ein Jude haben darf, das hängt jetzt von ihm ab.

Im CC setzt jetzt eine fieberhafte Tätigkeit ein. Die Dresdner Juden bestürmen es mit ihren Paßgesuchen. Soweit sie nicht von allein kommen, werden sie vom Dresdner Rat daran erinnert. Eine Visitation des Rates am 31. XII. 1746 stellt fest, wer von den Dresdner Juden noch ohne Konzession ist.

Im ganzen gehen 1747 32 Paßgesuche bei Hennicke ein. Er läßt sie in einer Liste buchen mit allen wünschenswerten Anmerkungen über die betr. Juden. Nur wenige Gesuche werden abgelehnt. Eine Registratur des CC vom 25. I. 1747 erzählt ausdrücklich, daß Hennicke alle diese Paßfragen mit Brühl bespricht.

Daß das Mandat von 1746 den erwarteten und versprochenen Erfolg nicht gehabt hat, merken auch die Stände. Aber der Landtag 1749, der Brühl sonst hart zusetzt, spricht in der Judenfrage doch nur noch einen matten Epilog. Die ritterschaftliche Präliminarschrift vom 28. VII. 1749 erkennt den Erlaß des Mandats mit alleruntertänigstem Dank,

> „verspricht sich auch davon gute Würckung, wenn mit Ertheilung derer im gedachten Mandate ausgedruckten Concessionen und Pässen dergestalt verfahren wird, damit nicht die Juden dadurch zu dem verbothenen Handel und straffbaren Wucher Gelegenheit nehmen können, vielmehr ihnen darinnen aller Handel und Wandel zwischen denen Messen, nebst dem Hausieren aller Orten im Lande, als wodurch denen mit so vielen Abgaben beschwerten Unterthanen in ihrer Nahrung und Gelegenheit etwas zu erwerben, großer Abbruch geschieht, nachdrücklich verbothen bleibet."

Die Resolution des Königs vom 30. VII. 1749:

> „... lassen Ihro Königl. Majt. ... unverhohlen seyn, welchergestalt in sothanem Mandate, wie es hinführo mit dem Gewerbe derer Juden zu halten, bereits hinlängliche Vorsehung geschehen,

und es solchemnach, damit dißfalls einige Contraventiones nicht vorgehen mögen, vornehmlich auf derer Unter-Obrigkeiten genaue Obsicht ankommen dürfe; dahingegen Ihro Königl. Majt. nicht gestatten werden, die ertheilten Pässe und Vergünstigungen im mindesten zu extendiren, noch selbige in großer Anzahl auszustellen, vielmehr sothane Paesse auf alle Art und Weise mehr einzuschräncken gemeynet sind."

Man kann sich nicht denken, daß die Stände der Regierung das glauben. Wenn das Judenthema von seinem politischen Reiz trotzdem jetzt stark eingebüßt hat, so liegt das vielleicht an der hohen Besteuerung der Juden, die das Kopfsteuergesetz vom 13. I. 1747 und noch mehr das vom 29. XII. 1749 bringt. Ein selbständiger Jude hat danach für sich und seine Frau allein jährlich 50+25 bzw. 70+30 Tlr. zu zahlen. Mit Kindern usw. kommt er höher als der Premierminister, der mit 120 Tlrn der Höchstbesteuerte ist. Das söhnt vielleicht auch die Stände aus.

Erst in einer neuen Periode, von 1763 an, wird die Frage der jüdischen Ansiedlung von neuem erörtert und neu geregelt.

Der Dresdner Judenfriedhof.

Die Einrichtung eines jüdischen Friedhofes in der sächsischen Residenz war ein so auffälliges Ereignis, daß auch die ältere Literatur davon Notiz genommen hat. Schon Hasche 1819 p 207 f. erzählt ausführlicher davon. In seinem Urkundenband (V) p. 718 f. druckt er die Verordnung an den Rat 24. IV. 1750 aus den Ratsakten ab.

Auf Hasche beruhen dann die kurzen Erwähnungen der Sache bei den Geschichtschreibern Dresdens, Klemm 1837 p. 411 und Lindau 1885 (2. Aufl.) p. 606, bei denen Sachsens und Brühls Saxonia 1841 p. 43, Flathe 1870 p. 529 und Blanckmeister 1906 (2. Aufl.) p. 349, und bei denen der sächsischen Juden Sidori 1840 p. 62, 88 und Levy 1901 p. 70.

Aktenmäßig und ausführlich hat den Friedhof dann wieder Emil Lehmann behandelt, Resident 1885 p. 45—49, 70f. und Akten 1886 p. 1—10, 14, 20—23 und neuerdings Hahnewald 1926 p. 161—175. Dieser nimmt den Friedhof als Exponenten der langsamen Einbürgerung der Dresdner Juden.

Trotzdem erweist sich eine erneute Behandlung als notwendig. Der von Lehmann und Hahnewald gebotene Stoff gehört zum größeren Teil der Zeit vor und nach Brühl an. Es gilt die verstreuten Notizen, die für die Zeit Brühls gelten, zu sammeln.

Vor allem aber sind die Verhandlungen 1750/1 bis in die höheren Instanzen hinauf zu verfolgen. Lehmann hat nur die Akten des DRA herangezogen. Hahnewald ergänzt seine Darstellung durch Akten der Dresdner Israelitischen Gemeinde. Aus den Verordnungen, die Rat und Gemeinde erhielten, ist natürlich Stellung und Anteil der verschiedenen Behörden nicht zu erkennen.

Meine Darstellung gründet sich auf HStA 4647. Dieses Aktenstück über den Friedhof reicht von 1750 bis 1789 und ist bei den GR geführt. Einige Ergänzungen dazu aus HStA 2270 (Cb) und 31012 IV (LR).

Die Einrichtung des Friedhofs 1750–51

Die Erlaubnis zur Anlage eines Begräbnisplatzes ist im 18. Jrh eine große Begebenheit. Das Recht, sich begraben zu lassen, folgt keineswegs aus dem Recht, zu wohnen. Ein halbes Jahrhundert lang findet Sachsen garnichts darin, daß seine Juden jeden Toten über die Grenze schaffen müssen.

Die Dresdner Juden benützen bis 1751 vor allem die Friedhöfe von Teplitz, aus dem ja viele von ihnen stammen, und Soborten. Die Leipziger Juden bringen ihre Toten, sogar bis 1815, nach Dessau. Dort wird z. B. begraben der Leipziger Münzjude Chajim ben Gerson 1712, sein Bruder Levi Gerd und Baruch Aron Levi, beide nach 1770.

Zwar erlaubt schon August der Starke 7. XII. 1715 dem Berend Lehmann, in seinem Garten vor dem Pirnaischen Tor Juden begraben zu lassen. Diese Anordnung ist die Antwort auf Lehmanns Beschwerde darüber, daß der Rat die Beerdigung der Tochter Jonas Meyers verboten hat.

Aber da setzt sofort der Entrüstungssturm des protestantischen Bürgers ein. Die Dresdner Kaufmannschaft protestiert 28. II. 1716: es sähe aus, als ob Lehmann und Meyer „hier eine recht ordentliche Heimat veranstalten“ wollten. Der Rat protestiert: mit der Erlaubnis zum Begräbnis sei erstens ein Recht der Juden zum Grundbesitz

und zweitens ein öffentlicher Kultus anerkannt, beides Dinge, die ihnen nicht zustehen, und drittens könnten dann — es klingt, als ob das noch schlimmer wäre — auch Reformierte und Katholiken mit der gleichen Forderung kommen. Die Präliminarschrift vom 8. IV. 1716 unterstreicht diese Beschwerden: kein Begräbnis ohne Zeremonien, also öffentlichen Kultus.

Vor soviel Entrüstung zieht sich, wie so manches Mal, August der Starke zurück. Auch in dem Garten des Posthauses, das er seinem Residenten 20. VIII. 1717 einräumt, dürfen nach Reskript vom 21. III. 1718 keine Toten begraben werden. So kann der König in der Resolution auf die Landtagsschrift, am 5. V. 1718, versichern, wegen der Juden bleibe er

> „nochmahls dabei, daß denenselben weder ein öffentlicher Cultus noch der Ankauff von Immobilien gestattet werden solte, gestalt denn das vormahlige Post-Hauß dem Residenten Lehmannen bloß pfandweise auf etliche Jahre und mit ausdrücklicher Bedingung, in dem Garten keine Leichen zu begraben, eingeräumet wird".

Die Dresdner Katholiken, von Haus aus in gleicher Lage, bekommen ihren Friedhof 1719/20. Sie verdanken ihn der Kurprinzessin Maria Josepha, für deren Gesinde er auch zunächst allein bestimmt ist.

Die Juden müssen bis 1751 warten.

Man versteht, daß der Plan, einen jüdischen Friedhof in Dresden anzulegen, zwischen 1740 und 1750 reift, in dem Jahrzehnt, das die Zahl der in Dresden wohnenden Juden so beträchtlich vermehrt und ihrer Ansiedlung die rechtliche Grundlage gibt.

Am 18. III. 1750 richtet „Sämtliche allhier wesentlich concessionirte Judenschafft und im Nahmen derselben Michael Samuel", der bekannte Hoffaktor und Hofpetschierstecher, ein Mann, der sich der Gunst des Hofes und besonders der Brühls erfreut, an den König, und zwar gleich direkt an das Cb, folgendes Gesuch:

> „Es sind wir armen Leute zu allerzeit höchstschmerzlichst bekümmert, dass unsere Todten mit so grossen

Kosten, Zeit-Verlauf und Gefahr von hier weggeschaffet, und zum öffteren so wohl durch den so entfernten, als auch besonders zur Winters-Zeit mit Leib und Lebens Gefahr zu passirenden sehr gefährlichen Weg des Geyersberges auf so entsezliche Weise, ehe selbte noch in der Erde verwahret werden, zu Schanden gemachet sehen sollen, worüber nicht nur wir, sondern auch meist alle unsere absterbenden mit Thränen seufzen, und diesen elenden Zustand bejammern.

Nun haben Ew. Königl. Majt. nach Dero Weltbekannten Gnade uns bis hieher Dero allergnädigsten Schuz allermildreichst angedeyhen lassen, ... daß wir uns ... unterwinden, nach dem Exempel des Patriarchen Abrahams, Allerhöchst Ew. Königl. Majt. um eine Grab Stätte fußfälligst anzuflehen ...

... einen entlegenen Orth ausser der Stadt in gehöriger Vermachung etwan 100 Ellen lang und breit, als weshalber wir Ew. Königl. Majt. allergnädigsten Entschließung uns lediglich überlassen, iedoch ganz ohnmaßgeblich außerhalb Friedrichs-Stadt, auf denen so genannten Ostrauer Forwergs Feldern, hierzu allerunterthänigst vorgeschlagen haben wollen ...

... erbieten wir uns, ob schon solches allermeist sehr sehr hart ankommt, dennoch in Zweyen Terminen eine Summe von drey hundert Thlr, nicht minder einen alljährl. Canonem von dreyssig Thlr allerunterthänigst zu erlegen."

Auf den Gedanken mit der Friedrichstadt hat die Juden wohl der katholische Friedhof gebracht. Das Bestreben, Friedhöfe weit außerhalb der Stadt anzulegen, ist im 18. Jrh allgemein.

Gleichzeitig geht ein Bittschreiben an Brühl persönlich mit der

„ganz demüthigsten, gehorsamsten Bitte, solches allerfußfälligstes Gesuch bey Ihre Königl. Maj. zu einer consolanten allergnädigsten Erhörung durch Ew. Excell. allein höchstviel vermögendes Vorwort zu befördern".

Der König (Brühl) entscheidet sich 17. IV. 1750 für Genehmigung der Bitte. An diesem Tag erhalten die GR vom Cb (A. R., Brühl) Anweisung, Vorsorge zu treffen,

„wie ..., wann es mit diesem Leichbestattungs-Raum zu völliger Richtigkeit gediehen, ein- und anderer Einrichtung, theils zu Vermeidung alles Aufsehens bey denen Jüdischen Beerdigungen,
theils auch sonst etwan, besonders wann ihr die Erlegung eines gewissen, von ieder Leiche an die hiesige Evangelische Geistlichkeit nach dem Fuß der bey den Begräbnissen derer hier versterbenden Christen üblichen Jurium stolae gut finden solltet,
zu treffen seyn dürffte".

Mit der eigentlichen Ausführung dagegen beauftragt das Cb am selben Tag das CC:

„Ihr wollet einen dergl. bequemen Platz, etwan auf dem Sande vor hiesiger Neustadt, oder aber in der daranstossenden Heyde, ohnweit von hier, allwo es ohne Nachtheil der Wildbahne, und Unsers Jagd-Plaisir, als weshalb von euch mit Unserm Ober-Hof Jägermeister Grafen von Wolffers, sich zufördert zu vernehmen, am thunlichsten, ... von hinlänglichem Raum der Länge und Breite ausfindig machen,
solchen sodann denen allhier sich aufhaltenden Juden, gegen Erlegung sowohl vorizo eines auf einige hundert Thaler mehr, als die offerirte Summe, ansteigenden Angeldes zu Unserer Rent-Cammer, als auch eines künfftigen gewissen Quanti, von iedem Begräbniß, so von euch nach Proportion des Alters (im Konzept stand noch „und Vermögens") der verstorbenen Juden, und Jüdinnen, billigmässig zu bestimmen, und wegen dessen iedesmahligen richtigen Einlieferung zu dem Amte allhier iemand aus der Judenschafft unter erforderl. Praecautionen zu bestellen,
zur Umgebung mit einer Vermachung, und Begrabung ihrer Todten einräumen, darüber behörige Concession ausfertigen, und die von denen Juden dieserwegen gegenwärtig, und führohin entrichtenden Gelder resp. bey der Rent-Cammer, und hiesigen Amts-Verwalterey treulich berechnen lassen."

Am 24. IV. 1750, übrigens von Leipzig aus (Messe), gibt das CC (Hennicke) diese Entscheidung weiter an den Rat und das Amt zu Dresden. Die Lage wird genau be-

stimmt. Da es sich um kurfürstlichen Boden handelt, kann darüber einfach verfügt werden. Ein Lageplan liegt bei. Neu ist das Verbot, ein Gebäude auf dem Friedhof zu errichten.

Das Angeld wird vom CC auf 1000 Tlr erhöht, die vom Cb gewünschte Abgabe von jedem Begräbnis auf 15 Tlr (bei Kindern bis zum erreichten 12. Lebensjahr 7 Tlr) festgesetzt.

Amt und Rat werden beauftragt, das den Juden bekannt zu geben, und die Zahlung der 1000 Tlr zu veranlassen. Die Verhandlungen mit den Juden führt der Dresdner Oberamtmann, Hof- und Justitienrat Essenius, dem noch 2 Beamte aus dem Amt und 2 Wildmeister zur Seite stehen.

Am 11. VI. 1750 berichtet das Amt über seine Verhandlungen. Den Juden sind die Summen zu hoch. Sie bieten jetzt ein Angeld von 600 Tlrn in 2 Terminen, dazu wie früher 30 Tlr jährlich. Auch bitten sie, für den Totengräber ein Gebäude errichten zu dürfen.

Am 26. VI. 1750 bescheidet das CC (Hennicke) Amt und Rat. Es bleibt bei den 1000 Tlrn. Doch werden die Begräbnisgebühren auf 12 Tlr (Kinder 5) ermäßigt. Ein Haus für den Totengräber darf gebaut werden. Doch muß dieser ein Christ sein und vor dem Amt verpflichtet werden. Für die weiteren Verhandlungen sollen die Juden einen Gevollmächtigten ernennen.

Als solche Bevollmächtigte erscheinen nunmehr die Hoffaktoren J. J. Meyer, Michael Samuel, Ephraim Abraham Levy, Aron Salomon Israel, und der Münzjude Simon Bondi. Sie erklären sich mit den Geldsätzen einverstanden, nur bitten sie, daß der christliche Totengräber von ihnen präsentiert werden dürfe, und daß der Platz an das Wasser grenze, das sie für ihre Reinigungen brauchen. Die Beamten treten in ihrem Bericht an das CC dafür ein, da für den Wildwechsel noch genug Platz an der Prießnitz bis zur Heide sei.

Damit hat das CC seine Aufgabe erledigt. Es berichtet am 10. VII. 1750 dem Cb. Der Platz hinter Behrends Garten ist gewählt worden, weil dort „Ew. Königl. Majt. an Dero Jagd-Plaisir und Wildbahn kein Nachtheil erwächset".

Diesen Bericht gibt das Cb den GR zur Kenntnis. Diese treten erst nun in Aktion und erledigen den ihnen am 17. IV. 1750 gewordenen Auftrag. Am 20. II. 1751 schreiben sie (Loß, Schönberg, Hennicke, Rex) an das CC:

„Ihr wollet, dass eines Theils zur Vermeidung alles Aufsehens bey denen Jüdischen Beerdigungen, die Leichen frühe in der Stille auf sothanen Begräbnis Platz geschaffet,

andern Theils aber jedesmahl ein gewisses quantum ad pios usus und zwar Ein Thaler 8 g vor die, so das zwölffte Jahr ihres Alters erreichet, und 16 g vor die so unter gedachtem Alter versterben, zum Amte allhier erleget, und sothane Gelder quartaliter zu Unserm Ober Consistorio abgegeben werden sollen, verfügen."

Am 6. III. 1751 zahlen die Juden die 1000 Tlr an die Kammer, je 500 in Dukaten und Louisdor. Das wird ihnen offenbar nicht leicht. Noch 1786 steckt die Judenschaft deswegen und wegen der Kosten für die Mauer in Schulden. 1788—1804 kommt es deswegen zu einem Streit in der Gemeinde.

Noch an demselben 6. III. 1751 befiehlt das CC dem Amt und Rat, der Judenschaft den Platz ordentlich zu verrainen und einzuräumen. Dabei wird Bezug genommen auf einen Bericht des Amtes vom 10. II., der sich in unserem Aktenstück nicht findet und der sich auch nicht recht einordnen will. Vielleicht sind die Juden ungeduldig geworden, weil sie trotz der Einigung mit dem Amt nun schon ein Dreivierteljahr nichts gehört haben, und das Amt hat ihre Frage weiter gegeben, wovon dann das Schreiben der GR eine Wirkung sein könnte.

Das CC präzisiert nochmals die Bedingungen und fügt an neuen hinzu: Der (christliche) Totengräber darf sich nicht an Holz und Wildbret vergreifen, nicht viel Leute um sich haben, verdächtige Leute nicht aufhalten (unter Haftung der Judenschaft). Die Bestimmung der GR, die Leichen müßten frühe hinausgebracht werden, mildert das CC durch ein „soviel möglich".

Am 10. III. 1751 treffen sich auf dem in Aussicht genommenen Platz die Beamten und Sachverständigen unter Führung von Essenius, die 5 Gevollmächtigten unter Meyers

Führung und der Gärtner Behrends (der Nachbar). Grenzlinie, Rainstein werden im Protokoll genau beschrieben. Der Befehl vom 6. III. 1751 wird verlesen. Die Bevollmächtigten versprechen, die Bedingungen zu halten. Darunter ist neu, daß das Wasser benutzt, aber nicht gefischt werden darf. Die Gevollmächtigten übernehmen den Platz, danken dem König und bestellen als Hüter einstweilen, bis ein Haus gebaut ist, den Gärtner Behrends.

Das alles wird im Konzessionsbrief des Amtes vom 26. IV. 1751 (Essenius, Schreiber, Schmidt vom Amt und der Wildmeister Puttrich) umständlich beschrieben. Dazu kommt dann noch eine Königliche Konfirmation der Konzession vom 5. VII. 1751, unterschrieben von Hennicke Hausius, „für immerwährende Zeiten".

Am 23. II. 1752 teilen die GR dem Oberkonsistorium die Regelung der Stolgebühren und die Verpflichtung zu stiller Hinausschaffung der Leichen mit.

Schon am 25. IV. 1751 wird der Friedhof benutzt durch die Beerdigung eines auf dem Festungsbau verstorbenen Juden und der Witwe des Münzjuden Isaac Meyer.

Der Hüter oder Totengräber wird dahin vereidet, keine Leichen zum Begräbnis anzunehmen, wenn nicht Verordnung vom Justizamt (Amt) erfolgt ist, zum Beweis für die Bezahlung der Gebühren, damit, wie Sidori in seiner bitteren Stimmung bemerkt, „auch die toten Juden ihre Auspassierzettel in Richtigkeit haben sollten".

Hahnewald feiert die Übertragung des Friedhofs an die Judenschaft als den ersten jüdischen Grunderwerb in Dresden. Den Toten sei vergönnt gewesen, was den Lebenden noch versagt war. Das ist sachlich und praktisch richtig. Ob formell-rechtlich 1751 ein Grunderwerb vorliegt, kann aber gefragt werden.

In den Verhandlungen von 1750/1 ist nirgends von einem Kauf des Grund und Bodens die Rede. Die 1000 Tlr werden als Angeld bezeichnet und sind offenbar als eine Art Grundtaxe der Begräbnisgebühren gedacht.

Ein solcher Kauf wäre wohl nicht nur darum unmöglich, weil Juden keinen Grundbesitz haben dürfen, sondern auch darum, weil die Dresdner Judenschaft keine jura universi-

tatis (Korporationsrechte) besitzt. Darauf weisen 29. IV. 1794 die Dresdner Judenältesten hin, allerdings in einem andern, aber verwandten Zusammenhang. 1794 ist die Frage: Gehört der Friedhof nur den Nachkommen derer, die 1751 die 1000 Tlr aufgebracht haben, oder der ganzen Judenschaft? Bis dahin erheben die Ältesten beim Begräbnis in 1751 nicht beteiligten Familien ziemlich hohe Taxen (z. B. 100 Dukaten, 50 Souvereigns, 100 Tlr, 25 Tlr). Die Frage wird erst 1804, nach gütlicher Verständigung der Juden untereinander, von der Regierung im Sinn der Allgemeinheit entschieden.

1794 wird von allen jüdischen und von allen amtlichen Stellen der Vorgang von 1751 als Kauf aufgefaßt.

Das Verwaltungsrecht auf dem Dresdner Judenfriedhof ist nicht weniger problematisch als das Besitzrecht. Die von mir benutzten Akten der GR beschäftigen sich freilich weniger mit dieser innerjüdischen Angelegenheit. Lehmann bietet darüber einigen Stoff. Ein klares Bild ist aus den vereinzelten Notizen immerhin nicht so leicht zu gewinnen.

Die Frage, wer auf dem Friedhof etwas zu sagen hat, bereitet wirklich einiges Kopfzerbrechen. Drei Instanzen kömmen in Frage.

Die Friedhofskonzession wird staatlicherseits juristisch mit großer Sorglosigkeit erteilt. Die „Dresdner Judenschaft" ist keine öffentlich anerkannte rechtsfähige Körperschaft. Immerhin rechnet der Staat zunächst mit ihr als Partner. Ihre Vertreter, Meyer an der Spitze, übernehmen den Friedhof. Offenbar in dieser Eigenschaft präsentiert J. J. Meyer am 15. VI. 1751 Löbel Schie als Leichenbesteller. Die Ältesten haben offenbar auch die verstorbenen Juden anzuzeigen. Sie erheben, wie erzählt, Sondertaxen von denen, die am Friedhofs„kauf" unbeteiligt waren. Von ihnen verlangt 1788 Lazarus Wolf Rechnungslegung über die seit 1751 beim Friedhof vereinnahmten Gelder, mit ihnen regelt 1788—1804 der Staat endgültig das Eigentumsrecht am Friedhof.

Doch scheint die eigentliche Friedhofsaufsicht nicht bei den Ältesten der Judenschaft, sondern bei der Beerdigungs-

brüderschaft oder Begräbnisgesellschaft zu liegen, wie es eine solche bei allen Judenschaften geben soll. Weder das Jahr ihrer Gründung, noch ihr Verhältnis zur Gesamtjudenschaft (deckte sie sich mit dieser?) wird klar. 1795 erklären die Ältesten der Judenschaft, nichts über die Einnahmen zu wissen, weil keiner von ihnen Kassierer der Begräbnisgesellschaft sei.

Zur Leitung dieser Gesellschaft gehören um 1762 Moses Ephraim Levy, Simon Pondi, Philipp Aron, Meyer Zacharias. Erster Deputierter und Einnehmer ist Jacob Pollack. An einer andern Stelle werden in diesem Jahre Nathan Joel, Jacob Pollack, Simon Bondi und Meyer Zacharias genannt. Die Regierung nennt 17. IX. 1762 Zacharias und Pollack die „sich fälschlich ausgegebenen Vorsteher der Beerdigungsgesellschaft".

Die Gesellschaft übernimmt es, die Toten anzukleiden und zu begraben und führt ein Buch über alle verstorbenen Juden. Bei jedem Sterbefall erhält sie für ihre Dienste eine Gebühr.

Eine dritte Instanz ist der Judenbesteller. Der erste, Löbel Schie, ist auch Dolmetscher beim Gv. Er hat vor jeder Beerdigung die Zettel im Amt zu holen, die Gebühren einzuziehen und ans Amt abzuführen, die Pferde zu bestellen, dafür zu sorgen, daß der Torschreiber die Begleiter der Leiche wieder in die Stadt läßt. Daß auch sonst noch allerlei dazu gehört, zeigt die bei Lehmann abgedruckte Rechnung aus dem Jahr 1773, die ohne die staatlichen Gebühren auf 11 Tlr kommt. Für sich selbst berechnet er bei Armen nichts, gewöhnlich 16 gr und bei Fremden 1—3 Tlr, was die Vorsteher der Gesellschaft 1762 als Geldschneiderei bezeichnen. Für die Armen bezahlen die Reichen, schon von 1751 an. Auch Fremde dürfen beerdigt werden.

Aus dem Nebeneinander dieser drei Instanzen ergeben sich Schwierigkeiten, die z. T. noch zur Zeit Brühls aufbrechen. Der Judenbesteller hat seinen Rückhalt am Gv und versucht auch sein Friedhofsamt zu einer Einnahmequelle zu machen. Die Begräbnisgesellschaft, die ihn als ihren Angestellten betrachtet, sucht dagegen seine Stellung zu beschneiden. Sie gibt ihm noch vor 1762 Marcus David bei und bedingt, daß er für keine Leiche etwas

nehme (was aber nicht geschieht) und jährlich aus der Kasse bezahlt werde. Mit der Wahl seiner Gehilfen (fürs Begräbnis Isaac Hirschel) ist sie auch nicht einverstanden, es seien böhmische Juden, die in Wirklichkeit für ihn Handel treiben sollten. Dieser Gehilfen wegen beschwert sie sich zuletzt sogar über ihn beim König. Doch entscheidet die Regierung nach Gutachten des Rates und des Amtes zugunsten Löbel Schies. Dessen Nachfolger wird nach seinem Tod 1771 sein Sohn Jacob Löbel Schie, über den sich 1773 Wolf Lazarus beschwert.

Die Beteiligung der Behörden in der Friedhofsangelegenheit.

Das erste Begräbnis eines Juden in Dresden ist für die sächsischen Juden wirklich ein historischer Augenblick. Wie wenig die Bewilligung des Begräbnisplatzes 1750/1 eine Selbstverständlichkeit oder eine Kleinigkeit ist, mag man nicht nur daraus sehen, daß der zweite jüdische Friedhof in Sachsen, der in Leipzig, erst 1815 eingerichtet worden ist, sondern vor allem daraus, daß im Jahre 1763 gewichtige Stellen den Juden auch ihren Dresdner Erfolg wieder streitig machen wollen.

Ein Streit mit dem Nachbar, in dem die Juden offenkundig Recht haben, und über den auch in diesem Sinn das Amt an die LR berichtet, wird von dieser dazu benutzt, in einem Bericht an die GR vom 26. X. 1763 offen gegen den ganzen Friedhof Sturm zu laufen.

„Also ist auch hiernächst sothane Vergünstigung dem Land Tags Abschied de anno 1711, der Resolution auf der Stände Gravamina de ao 1713, ingleichen denen Resolutionibus auf die Praeliminar Schrifften de annis 1716 und 1718, nach welchen denen Juden kein öffentlicher Cultus gestattet werden solle, um deswillen schlechterdings entgegen, weil der Besitz eines ordentlichen Begräbniß Platzes den Cultum publicum ohnstreitig voraussetzet, die hiesigen Juden auch dem Vernehmen nach ihre Toden öffentlich daselbst hinaus-

bringen und nach ihren Ceremonien zur Erde bestatten. Ew. Königl. Hoheit haben wir demnach in tiefster Unterthänigkeit anheimstellen sollen, was Selbte wegen Abschaffung sothanen Begräbniß Platzes, oder sonst dieserhalb zu resolviren geruhen wolle."

Außerordentlich eigenartig ist auch die formelle Behandlung der Sache.

Die LR tut in ihrem Bericht am 26. X. 1763 an die GR so, als ob sie überhaupt erst durch die Meldung des Amtes etwas davon merkte, daß es seit 10 Jahren in Dresden einen jüdischen Friedhof gibt. Und Recht hat sie. Sie ist 1750/1 amtlich mit der Sache nicht befaßt worden. Aus den beigefügten Akten sieht 1763 der Kanzler,

„dass Höchst Deroselben Cammer Collegium der hiesigen Judenschafft anno 1751 einen ... Platz ... eingeräumet, und die darüber ausgefertigte Concession confirmiret habe. Gleichwie nun ... dem Cammer Collegio dergleichen in statum publicum einschlagende Verfügungen und Concessiones zu ertheilen keineswegs zustehet, sondern deren Ausfertigung, wenn sonst kein Bedencken gewesen wäre, lediglich vor die Landes Regierung, nach vorhero desfalß eingeholten Höchsten Befehl, gehört haben würde;"

und darum ist nach Meinung der LR (ich habe diese Fortsetzung kurz zuvor wiedergegeben) ein Begräbnisplatz für die Juden überhaupt abzulehnen.

Die völlige Ausschaltung der Behörde, über die sonst fast der ganze Verkehr mit Amt und Rat geht, und der die Formulierung nicht nur neuer Gesetze, sondern überhaupt juristischer Entscheidungen obliegt, ist in der Tat wider alle Gewohnheit. Man möchte wissen, ob die LR von 1750 das kampflos geduldet hat. Jedenfalls ist es verständlich, daß die LR von 1763 noch in der Erinnerung in Wut gerät.

Aber noch skandalöser ist die Übergehung der GR und des Oberkonsistoriums. Denn wenn man etwa noch streiten könnte, ob die oberste Finanz- oder die oberste Justizbehörde des Landes zuständig ist, so kann doch keine Frage sein, daß die Angelegenheit nach damaliger Auffassung in eminentem Maß den Religionsstand des Landes

berührt. Für Religionsfragen aber ist nach den seit 1697 immer wiederholten feierlichen Religionsversicherungen Augusts II. und III. höchste Instanz das Geheime Consilium.

Natürlich können die GR nicht so völlig ignoriert werden wie die LR. Aber das Normale wäre, daß das Cb das Gesuch der Dresdner Juden ihnen im ganzen zur Behandlung und zur Berichterstattung übergäbe. Statt dessen dürfen sie von der Entscheidung des Cb nur Kenntnis nehmen und nur über die Nebensache der Stolgebühren und der stillen Form des Begräbnisses äußern. Sofort nach 1763 schwillt das einschlägige Aktenstück der GR mächtig an: der normale Instanzenzug ist wieder hergestellt.

Fast eine Stilwidrigkeit in dem 1750 beliebten Verfahren ist es, daß 20. II. 1751 der letzte auslösende Befehl an das CC von den GR ausgeht. Aber vielleicht ist auch das noch geschickte Regie. Nachdem die GR nichts zu sagen gehabt haben, sollen sie doch mit ihrem guten Namen die Politik Brühls decken. 1763 geben denn auch die GR, die nun ihren klaren judenfeindlichen Standpunkt wiedergefunden haben, doch den Vorwurf der Kompetenzverletzung aus dem Bericht der LR nicht weiter. Sie halten sich offenbar durch ihre wenigstens formelle Beteiligung 1750/1 für gebunden.

Warum lassen die GR 1750 alles so geschehen? Die Erklärung gibt wohl auch hier der Name Hennicke. Er gehört zu den GR und ist dort in der entscheidenden Sitzung anwesend. Aufschlußreich ist vor allem eine Kanzleibemerkung im Konzept der Reskripte des Cb, vom 17. IV. 1750 an GR und CC, nach der beide Originale an Hennicke gegeben werden, also auch die Verordnung an die GR. Hennicke ist es, der bei den GR die Sache von vornherein in die Hand nimmt.

Vielleicht hat Hennicke bei seinen Kollegen doch größeren Widerstand zu überwinden. So könnte man es sich erklären, daß die Sache durch die GR 7 Monate aufgehalten wird. Auch wird die Konzession vielleicht nur darum vom CC ausgestellt, weil sich die GR weigern.

Die Verzögerung kann ihren Grund auch in Verhandlungen mit dem OC haben, von denen das Aktenstück der GR freilich irgend eine Spur behalten haben sollte. Der Kirchenrat hat im 18. Jrh ja ungefähr die Bedeutung des

späteren Kultusministeriums. Ohne Zweifel gebührt ihm nach der damaligen „Verfassung“ in der Friedhofsfrage ein entscheidendes Wort. In Wirklichkeit wird er erst lange nachher notdürftig unterrichtet.

Die Abgabe ad pios usus scheint mir übrigens recht niedrig zu sein. 1698 sollten die Leipziger Juden sogar für jede Leiche, die sie fortschafften, 12 Tlr ad pios usus zahlen. Jetzt bekommt die Kirche nur $^1/_9$ dieses Satzes, der Staat aber ungefähr soviel, wie damals der Kirche zugedacht war.

Die Behörde, die die ganze Sache macht, ist nun das CC. Es führt, vom Cb beauftragt, durch das Amt die Verhandlungen mit den Juden, regelt die örtlichen, technischen, finanziellen, rechtlichen Einzelheiten. Und es erteilt die königliche Konzession.

Das hängt nicht nur damit zusammen, daß Hennicke, wie in vielen Fragen, so auch in der Judenfrage, Brühls rechte Hand ist, und daß er schon durch das Mandat die Judenpolitik unter seine Zuständigkeit gebracht hat. Sondern es soll offenbar der Sache von Anfang an aller hochpolitische Beigeschmack genommen, sie nur als eine schlichte Grundbuchsache hingestellt werden. Als ob es sich hier nicht um den ersten jüdischen Friedhof in Sachsen, sondern nur um die Überweisung von ein paar Quadratmeter Land an die Dresdner Juden handelte.

Dagegen macht sich das Cb so unsichtbar als möglich. Den abschließenden Bericht des CC gibt es ohne schriftliche Äußerung an die GR, die nun dem CC antworten müssen. Und unter der letzten Konzession steht nicht der Name Brühls, an den sich die Juden zuerst gewandt hatten. Das hängt natürlich mit dem eben geschilderten Bestreben zusammen, jedes unnötige Aufsehen zu vermeiden und die oberste Stelle der Kritik der Stände möglichst wenig auszusetzen.

Daß Brühl trotzdem der Mann ist, dem die Juden ihren Friedhof verdanken, ist klar. Das CC führt eben doch nur seine Anweisungen aus. Und erst nach Brühls Abschied, dann aber auch sofort, im Oktober 1763, wagt die LR den Versuch, die Konzession von 1751 wieder rückgängig zu machen. Auch das bald zu erörternde Gerücht von Brühls

Bestechung mag als geschichtlichen Kern wenigstens dies haben, daß nur die Autorität dieses Gewaltigen den Juden ihren Friedhof verschafft hat.

Man darf wohl annehmen, daß die Führer der Judenschaft mit Brühl und Hennicke schon grundsätzlich einig sind, wie sie ihre Bitte schriftlich einreichen.

Vergleichen wir den Verlauf der Friedhofsangelegenheit mit der letzten großen judenpolitischen Aktion, der Herstellung des Mandats, so hat sich die Situation von damals erhalten, aber noch schärfer ausgeprägt. Auch damals nahm das Cb die Entscheidung schon in der ersten Auftragserteilung vorweg, ließ aber doch der Arbeit der anderen Behörden noch einen großen Spielraum. Jetzt sind sogar die GR nur noch zu Handlangerdienst zugelassen. Und die Verdrängung der LR durch das CC, die damals einsetzte, ist nun zum Abschluß gekommen.

So ist auch diese Angelegenheit ein Beitrag zur Geschichte der absolutistischen Entwicklung, die um 1750 die sächsische Verwaltung nimmt.

Lehrreich ist ein Vergleich mit der Zulassung der Herrnhuter, die etwa zur selben Zeit, 1747/8, spielt und von Hark aktenmäßig dargestellt worden ist.

Auch bei der Wiederzulassung des aus Sachsen verbannten Zinzendorf fragt Brühl die altsächsischen Behörden nicht und auch hier überträgt er die Verhandlungen Hennicke. Dieser vereinbart sogar die Form des Zulassungsdekretes mit Zinzendorf. Die GR werden davon dann nur in Kenntnis gesetzt. Bei der Landesverweisung des Grafen 1736 und dann wieder 1738 waren die GR die eigentlich treibende Instanz gewesen.

Und auch im Falle Zinzendorf sucht Brühl der Sache jede kirchenpolitische Sensation zu nehmen. Er und Hennicke vermeiden es geflissentlich, die religiöse Frage zu berühren und tun so, als gelte es nur, die rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Ansiedlung von Ausländern festzusetzen. Wie Zinzendorf auf eine feierliche kirchliche Anerkennung seiner Gemeinde dringt, müssen sie die Führung den GR überlassen. Von ihren ursprünglichen Plänen retten sie infolgedessen nur noch einen kümmerlichen Rest.

Und auch im Herrnhuter Fall sind Brühl und Hennicke bei ihrem Entgegenkommen von wirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrscht. Sie sprechen das dort auch offen aus. Dabei handelt es sich dort um recht bedeutende Summen, einmal 100 000, einmal 160 000 und jährlich 16 000 Tlr.

Damit sind wir bei der Frage nach den Motiven Brühls in der Friedhofsangelegenheit. Durch die gesamte Literatur hindurch geht nämlich die Behauptung, die Juden hätten die Gewährung des Friedhofs durch ein Präsent von 1000 Tlr erkauft.

Ich finde diese Behauptung zuerst 1819 bei Hasche. Eine Quelle gibt er nicht an (noch weniger tun das die, die später die Behauptung bringen). Doch würde er bei seiner sonstigen Gewissenhaftigkeit die Nachricht nicht gebracht haben, wenn sie ihm nicht durch gute mündliche Überlieferung verbürgt erschienen wäre. Eine gute mündlich fortgepflanzte Erinnerung an Vorgänge um 1750 konnte um 1800 in Dresden noch sehr gut vorhanden sein.

Auch entbehrt die Behauptung nicht der inneren Möglichkeit. Präsente an Beamte sind im 18. Jrh durchaus üblich, und gerade die Toleranz hat, solange sie sich noch nicht von selbst versteht, ihre guten Preise. Ein Beispiel aus Brühls nächster Umgebung ist der Präsident des Oberkonsistoriums, der doch keine Kreatur der Brühlschen „Korruption" ist. Der sucht 1748 bei den Herrnhutern ein zinsloses Darlehen herauszuschlagen. Köber schreibt darüber an Zinzendorf:

> „Ich wäre davor, dem Grafen Holtzendorf ein Präsent zu machen, denn er ist sehr hungrig, und es ist gewöhnlich."

Ein anderes Beispiel aus der sächsischen Geschichte: 1725 schenkt die reformierte Gemeinde in Leipzig dem Kreisamtmann Dr. Thomas Wagner ein silbernes Kaffeeservice und erreicht damit, daß er ihr keine Schwierigkeiten mehr in den Weg legt.

Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Brühl an diesem Punkte die Moral seines Jahrhunderts überragt hat. Trotzdem bezweifle ich die Nachricht von der 1000-Tlr-Bestechung. Hasche konnte um 1800 nicht mehr ermitteln, in

welchen Kreisen einst die Behauptung zuerst aufgetreten war, ob bei denen, die etwas wissen konnten, oder in der breiten Bevölkerung. Man weiß, mit wie wachsendem Mißtrauen das sächsische Bürgertum Brühl gegenüberstand, gerade in konfessionellen Dingen, und wie judenfeindlich dieses Bürgertum gestimmt war. Das Mißtrauen wurde seit 1756 durch die preußische Propaganda planmäßig genährt, besonders durch die anonyme, von Justi verfaßte Schrift über Brühl. Dort standen die abenteuerlichsten Unwahrheiten, aber sie wurden leicht geglaubt und sind seitdem unverwischbare Farben im populären Bild dieses Ministers. Bei solcher Vorbereitung mußte auch die Friedhofsbestechungsgeschichte Glauben finden, wenn sich nur ein kleiner Anhalt dafür bot.

Der war aber vorhanden. Es ist doch auffällig, daß das Volk für die Bestechung dieselbe Summe nannte, die die Juden tatsächlich an die Kgl. Kammer für die Konzession zahlen mußten, 1000 Tlr. Und diese Zahlung wurde nun wirklich von Brühl und Hennicke zur Bedingung gemacht. Wie leicht konnte daraus die Legende von der Bestechung entstehen. Bedenkt man, wie schwer schon zu dieser Zahlung an den Staat sich die Juden verstanden und wie schwer sie ihnen wurde, so ist es doppelt unwahrscheinlich, daß sie den gleichen Betrag noch einmal Brühl persönlich in die Hand gedrückt haben sollten.

Suchen wir nun nach den wirklichen Motiven der Gewährung, so steht zweifellos das wirtschaftliche Interesse des Staates (und Hofes) voran. Natürlich nicht die belanglosen Summen des Angeldes und der laufenden Gebühren. Die Jahreseinnahme an Gebühren liegt 1780—85 zwischen 117 und 240 Tlrn. Aber der Friedhof war Voraussetzung einer umfangreicheren Ansiedlung von Juden, er mußte weitere Einwandrer anlocken. So beweist die Gewährung des Friedhofes, daß Brühl und Hennicke eine solche Einwanderung genau wie im Herrnhutischen Fall allen den Ständen gemachten Versicherungen zuwider gewollt haben.

Trotzdem gehört auch der Dresdner Judenfriedhof nicht nur objektiv in die Geschichte der Toleranz. Diese ist doch mindestens eine conditio sine qua non der Brühl-Hennickeschen Politik. Von Hemmungen konfessioneller Unduldsam-

keit sind sie frei. Die Äußerung Hennickes 1747 Zinzendorf gegenüber, als er durch ihn Holländer nach Sachsen ziehen wollte,

„man huldige in Sachsen jetzt toleranteren Grundsätzen als zu der Zeit, da man in blindem Eifer und unter Hintansetzung der Vorteile des Landes die Refugiés nicht aufnehmen wollte. Es werde darum auch das reformierte Bekenntnis der Holländer kein Hindernis sein",

bezeichnet seine Stellung überhaupt und auch in der Frage des jüdischen Friedhofs. Daß diesen den Juden zu verweigern, die ernsthafte Absicht der altsächsischen Kreise war, ist ja auch der Gipfel der Unduldsamkeit.

Hasche fährt nach der Präsentangelegenheit fort:

„Brühl versprach ihnen auch eine Synagoge auszuwürken, auf der Stelle des jetzigen (1819) Komödienhauses: der Hofagent Meyer, der üble Folgen davon, ich weiß nicht warum, befurchte, hintertrieb es."

Die Nachricht steht ganz isoliert, und findet in den Akten keine Bestätigung, ist aber trotzdem nicht unwahrscheinlich. Sie würde zusammenstimmen mit dem soeben nachgewiesenen Wunsch Brühls, der jüdischen Ansiedlung in Dresden Lockmittel zu geben.

Auch die Ablehnung durch Meyer, der ja auch in der Friedhofssache an der Spitze der Gevollmächtigten steht, ist verständlich. Die Juden hatten sich, wie in der Darstellung gelegentlich schon hervorgetreten ist, längst ihren Gottesdienst im Haus wohlhabender Glaubensgenossen eingerichtet, so wie es wohl für ihre Diasporabedürfnisse ausreichte. Durch den Bau einer öffentlichen Synagoge hätten sie also nichts gewonnen, wohl aber die Erregung der Bürgerschaft, wie sie nun einmal damals gestimmt war, immer wieder herausgefordert.

Weiteres aus der Geschichte des Dresdner Friedhofes.

Am 29. I. 1754 erlaubt die Regierung die Errichtung eines steinernen Gebäudchens.

Fünf Jahre nach der Einrichtung des Friedhofs kommt es zu einer kleinen Verschärfung der Bestimmungen. Am 23. IV. 1756 stirbt der Hoffaktor Ephraim Abraham Levy. Nachmittag um 4, nach anderer Aussage ¼6, wird die Leiche im Wagen nach dem Begräbnisplatz gebracht. Ihr folgen die Juden in 8—10 (nach andrer Aussage in 6) Lohnkutschen, je 4 Mann in einem Wagen. Nach dem Bericht der Nachbarn benehmen sich die Juden dabei still und ruhig. Nur stehen von Mittag an etliche 100 Personen vor dem Sterbehaus auf der Wilsdruffer Gasse und wollen zuletzt ins Haus dringen, so daß die Juden Wache herbeiholen. Auch bei der Abfahrt macht das Volk viel Lärm und folgt nach.

Auf den entrüsteten Bericht des Rates hin verordnet 21. VII. 1756 das OC, daß die Juden ihre Toten früh in der Stille und ohne Kondukt zu beerdigen haben.

Gegenüber den Festsetzuungen von 1751 ist hier neu der Wegfall des „soviel möglich" vor „früh" und das Verbot des Konduktes. Auch bezog sich 1751 die Bedingung von der Frühe nicht auf die Beerdigung, sondern nur auf das Hinausschaffen der Leichen.

1763 wird ein kritisches Jahr für den Dresdner Judenfriedhof.

Der Polizeiaufseher Joh. Michael Kühn, als Administrator des Behrends'schen Gartens fängt an, eine Brettwand einreißen zu lassen. Das von den Juden angerufene Amt (Amtmann Schreiber, der auch 1751 schon dabei war) inhibiert das und berichtet an die LR. Kühne wolle nur der Judenschaft durch widerrechtliche Demarches ein Stück Geld abpressen oder den als Aufseher des Friedhofs verpflichteten Richter Rentzsch verdrängen.

Obwohl dieser Tatbestand eine schnelle Abweisung Kühns ermöglicht, benutzt die LR die Gelegenheit zur Aufrollung der ganzen Friedhofsfrage. Sie berichtet den GR, sie sähe aus den Akten, daß 1751 das CC diese Konzession erteilt und damit seine Zuständigkeit überschritten habe. Außerdem widerspreche der Friedhof dem Verbot des öffentlichen Kultus für die Juden. Sie bittet darum um Abschaffung des Platzes. Ich habe den Text bereits wiedergegeben und als Folie für 1750/1 verwendet.

Die weitere Behandlung der Sache gehört nicht mehr in die Brühlsche Zeit und also nicht mehr unter mein Thema. Die GR, zu denen 1764 auch der Kanzler v. Stammer gehört, bescheiden 16. I. 1764 die LR vorläufig. Gleichzeitig ersuchen sie das CC, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob die Juden, wie man vernehme, sich mehr anmaßen, als ihnen nachgelassen, nämlich, daß sie die Leichen auch zu anderer Zeit hinausschaffen, und sogar Leichensteine setzen, und zu berichten, wie es mit der Konzession eigentlich beschaffen sei (worüber die GR doch selbst ein Aktenstück haben). Woher die GR auf einmal die Sorge wegen der Leichensteine haben, ist nicht erkennbar.

Die Antwort des CC vom 14. IV. 1764 sei doch noch wiedergegeben, weil sie ein Licht auch auf die früheren Jahre wirft. Das CC hat sich durch das Amt unterrichtet und stellt sich auf die Seite der Juden (obwohl sonst seit dem Ende des 7jährigen Krieges auch die Kammer judenfeindlich geworden ist).

Nach Aussage des Richters Rentzsch haben sich die Juden nicht gegen die Konzession vergangen. Diese verpflichtet sie, die Leichen soviel möglich, frühe herauszuschaffen (die Verordnung des OC vom 21. VII. 1756 ist dem CC also nicht bekannt). Ihr Gesetz verlangt aber, die Leichen sofort fortzuschaffen, darum ist es ihnen nicht immer „möglich", das früh zu tun. In jedem Fall aber geschieht es in der größten Stille, ohne einiges Aufsehen, in in einem besonders dazu eingerichteten Wagen, der bei Rentzsch steht.

Die Setzung von Leichensteinen ist allerdings auch nach Meinung des CC „wieder die klare Disposition der Concession". (Die Konzession sagt von Leichensteinen gar nichts.) Doch wird die nachträgliche Einziehung von Strafen schwierig sein, weil von den etwa 30 Leichensteinen viele von österreichischen und preußischen Juden stammen. Für die Zukunft empfiehlt das CC, von jedem Stein eine Gebühr von 6—10 Tlrn zu erheben, weil die Dresdner Handwerker dadurch einen ansehnlichen Gewinn hätten.

Trotz dieser vernünftigen Worte ordnen die GR, ein volles Jahr nach dem Eingang des Berichtes, 22. IV. 1765, durch Verfügung an die LR die Wegschaffung der Leichensteine

an. Der Streit um diese — sie werden schließlich doch noch geduldet — zieht sich bis 1774 hin.

Der Friedhof, um den all dieser Streit geht, ist noch heute vorhanden, wenn auch seit 1869 geschlossen und seit Jahrzehnten nicht mehr belegt. Ehedem weit draußen vor dem
90 Schwarzen Tor in der Einsamkeit gelegen, ist er heute von Häusern auf allen Seiten eng umschlossen. Bis an die Prießnitz reicht er nicht mehr ganz heran.

Nachwort.

Die Juden in Sachsen während des 7jährigen Krieges.

Ein vierter Hauptteil hätte nun die besonderen Verhältnisse während des 7jährigen Krieges darzustellen.

Auf drei Wegen kommen von 1756 an neue Scharen von Juden nach Sachsen. Erstens besitzt das geschlagene und preisgegebene Land nicht mehr die Widerstandskraft, fernzuhalten, wen es nicht haben will. Die Judengesetze treten automatisch außer Kraft. Die Judenakten der sächsischen Behörden schweigen zwischen 1756 und 1762 fast völlig. Die Dresdner und Leipziger Judenschaft wächst.

Zweitens bringen die Preußen ihre Münzjuden nach Leipzig. In die sächsischen Judenakten dringt von diesen Dingen allerdings nur dadurch etwas, das manche dieser Juden nach dem Frieden gern in Leipzig blieben.

Drittens ist das verbündete österreichische Heer von einer Wolke jüdischer Armeelieferanten und Marketender umgeben. Vor dem Wilsdruffer Tor haben sie ihren Markt. Aber manchen von ihnen lockts in die Stadt zu dauerndem Aufenthalt. Zwischen den sächsischen Behörden und den kaiserlichen Generälen wird darüber viel hin und her verhandelt.

Eine besondere Episode ist der Judenbann von 1760. An das Bombardement im Juli hat sich eine große Plünderung

geschlossen. Den Juden wird vorgeworfen, sie hätten den Plünderern ihre Beute abgekauft (Partiererei). Durch die Verkündung des Banns hofft man die Hehler zur Herausgabe zu drängen (was nicht gelingt). Auch hier gibt es Verhandlungen mit Wien.

Eine kritische Zeit beginnt für die Juden nach dem Krieg. Ihre angeschwollene Menge und die durch das Bombardement verursachte Wohnungsnot gibt dem Ruf nach ihrer „Ausschaffung" eine neue Schärfe und Volkstümlichkeit. Ihr alter Gönner Brühl ist schon vor seinem Tod in seiner Macht gebrochen. So bricht denn wirklich ein großer Sturm über sie herein, und nur die festgewurzelten Existenzen halten sich im Landesboden.

Durch den Krieg und das Kriegesende wird aber nun auch die Brühlsche Zeit von den folgenden Jahrzehnten scharf getrennt, während sie mit der Zeit Augusts des Starken organisch zusammengehört.

Die Namen August der Starke und Brühl bezeichnen eine deutlich charakterisierte und eine herausgehobene Periode in der Geschichte der sächsischen Judenschaft und der sächsischen Judenpolitik.

Die Judenpolitik der Brühlschen Zeit (Ergebnis).

Geschichtliche Darstellung, nicht Beweisführung für eine These war meine Absicht. Aber aus den ermittelten einzelnen Tatsachen ergibt sich nun doch ein klares Bild von der Judenpolitik Kursachsens in der Zeit Brühls.

Auf der einen Seite steht unerschüttert die Front der Judengegner. Ihren Kern bilden die kaufmännischen und anderen Innungen und die von ihnen inspirierten Stadträte, sonderlich in Dresden und Leipzig. Zur politischen Macht werden diese durch ihre Vertretung in den Ständen, deren Gesamtheit ihre Wünsche stets restlos vertritt. Aber auch im System der Behörden haben sie in der Landesregierung einen zuverlässigen, freilich nicht sehr einflußreichen Bundesgenossen. In diesen altsächsischen Kreisen lebt noch ungebrochen die judenfeindliche Tradition der Reformations-

zeit und Vater Augusts. Der Kirchenrat (Oberkonsistorium) fehlt in dieser Gruppe nur darum, weil er von Brühl in solchen Fragen nicht gefragt wird. Alle diese Instanzen reagieren in jedem Fall, ganz gleichgültig worum es sich handelt, antijüdisch, mit immer denselben teils ideellen, teils wirtschaftlichen Argumenten. Den wirklichen Anteil religiöser und konkurrenzegoistischer Motive zu ermitteln, geben die Akten keine Möglichkeit.

In einigem Abstand schließt sich dieser Gruppe das Gouvernement an. Nicht so fanatisch wie die andern, zeigt es den Juden doch überwiegend polizeiliche Unfreundlichkeit.

Schwankend ist die Stellung der Geheimen Räte. Als die Spitze des altsächsischen Behördensystems sind sie im Herzen judengegnerisch gerichtet. Bei der Privilegierung der Hofjuden 1733 (S. 286 ff.), im Kultusstreit der Meßjuden 1736/7 (S. 129) und sonst vertreten sie diesen Standpunkt auch gegen Brühl hartnäckig. Aber der einzigen Behörde, die die Macht hätte, die Brühlsche Judenpolitik zu durchkreuzen, fehlt dazu schließlich doch der Wille. Ihre Entscheidungen haben etwas ministeriell Abgewogenes, Vermittelndes. Und zu ihren Mitgliedern gehört Hennicke.

Ganz deutlich judenfreundlich dagegen ist nun das Kammerkollegium, wenn es seine Meinung auch hinter energischen antijüdischen Redensarten verstecken muß. Unsere Untersuchung hat das immer wieder bewiesen. Die hausierenden Auslandsjuden (S. 193), Samuel Isaac und Sohn (S. 171 f.), die Münzjuden (S. 264), die Meßjuden (S. 132) finden, oft gegen das Votum der LR, im CC Schutz. In den Mandatsverhandlungen sichert Hennicke z. B. den Kleinhandel der Jahrmarktsjuden (S. 178 f.). Durch ihn wird das Zustandekommen des Mandates um Jahre verzögert (S. 318 bis 332). Die zahlreichen Niederlassungskonzessionen für Juden seit 1746 tragen bis zu seinem Tod 1752 alle seine Unterschrift.

Von jüdischer Seite muß es darum sehr begrüßt werden, daß eben in diesen Jahren das CC immer mehr die für sie zuständige Behörde wird. Das Mandat von 1746 bringt

diese Entwicklung zum Abschluß (S. 343 f.), die Behandlung der Friedhofsangelegenheit illustriert sie besonders deutlich (S. 360).

Der Leiter der sächsischen Gesamtpolitik, Brühl, ist auch in der Judenfrage mit Hennicke völlig einig. In einem Fall, bei der Zulassung der ungewöhnlichen Dienerzahl Meyers, erfährt man, daß sich die beiden miteinander verständigen. Das mag sehr oft in diesen Jahren geschehen.

Maßnahmen wie z. B. das diplomatische Eintreten für die böhmischen Juden (S. 140, 145, 148, 154) wären ja gegen Brühls Willen gar nicht möglich. Aber die Juden wissen, daß sie an ihm einen besonderen Freund haben. Im Kreis der Münzjuden wird er Schutzengel genannt (S. 264), Abraham Hirschel (S. 52) und Moses Ephraim Levy (S. 64—66) haben an ihm ihren Rückhalt.

Oft findet sich Brühl dabei dem gemeinsamen Widerspruch und Widerstand der Stände und Behörden gegenüber, abgesehen vom CC. Gerd Levi und Levi Gerd hält er gegen eine ungemein zähe Opposition (S. 237 f., 241). Die Hofjuden, die 1733 um Paß bitten, privilegiert er auch ohne die Zustimmung der GR (S. 286 ff.). In der Friedhofssache geht zuletzt alles von ihm aus (S. 360 f.), geschickt schaltet er alle Instanzen aus, die seine Absicht durchkreuzen könnten. Dasselbe tut er im Kultusstreit der Meßjuden (S. 130). Überhaupt ist er ängstlich bemüht, die Meßjuden bei Leipzig zu halten (S. 110—112, 161 f.). Sein Meisterstück aber ist die Führung der Mandatsverhandlungen, bei denen es ihm gelingt, unter dem Schein der Einschränkung in Wirklichkeit die Konzessionierung der Juden durchzusetzen (S. 305—318).

Offenbar war diese Stellung Brühls damals auch jedermann in Dresden bekannt. Der Rat zu Dresden erlaubt sich gelegentlich eine Andeutung (S. 52). Die Tausendtalerlegende wäre sonst nicht zu erklären (S. 362 f.). Und das kräftige Bild, das Sidori von der Aera Brühl gibt, stammt aus der 1840 noch lebendigen mündlichen Überlieferung.

Auf die innere Stellung Brühls zur Judenfrage wirft eine briefliche Äußerung seiner Frau ein kleines Licht. Ein Jude will sich im Gebiet von Forst-Pförten ansiedeln, für das

Brühl eine Art Landesherr ist. Die Gräfin schreibt darüber an Heinecken am 20. V. 1750:

„Pour les juiffes mon mari m'a dit si on les oblige a donner une forte capitation et qu'il ne vande que des chose que les soit disant marchand n'ont point, on pourroit les tollere, pour ce qui est d'un marchand raisonable, il seroit tres utile et meme necessaire, sil quelques voudrais s'etablir;

mais il ne sauroit se resoudre a lui donne un privilege de vendre tout seule et d'entredire le comerce a ceux, qui sont depuis si longtems en possession de ce droit. Pour moi je croit que le comerce des autre marchant tomberait de sois meme, s'il y avait un homme raisonnable et chez qui on peut trouve ce que l'on veut. Le fils de la Doschel ne me parait cependant pas capable d'entreprendre la chose."

Das Interessante ist der dritte Absatz. Mit einer fast manchesterlichen inneren Neutralität faßt die Gräfin die Möglichkeit ins Auge, daß die eingesessenen Kaufleute der Konkurrenz des moderneren jüdischen Geschäftsbetriebes erliegen. Brühl selbst scheint nicht ganz so weit zu gehen, wünscht aber ebenfalls die Niederlassung des Juden und hält die Juden allgemein für unentbehrlich zur Belebung der Gesamtwirtschaft. Auch persönlich ist er ihnen ja ein guter Kunde.

Die Motive der judenfreundlichen Haltung Brühls sind natürlich noch schwerer aufzuhellen als die der Judenfeindschaft der anderen Instanzen. Denn er darf sich zur Tendenz seiner Politik ja nicht einmal offen bekennen. Sidori sieht in seiner Bitterkeit bei den Judengegnern Beschränktheit und Eigennutz, aber auch die wohlwollende Haltung Brühls und Hennickes weiß er nur aus der Korruption zu erklären: ein goldner Schlüssel öffnete hier stets die Türen. Dieses Urteil entspricht der volkstümlichen Brühllegende. Es ist wie diese nicht ganz falsch (doch entschuldigt Brühl in etwas die Moral des Jahrhunderts), aber noch viel weniger ganz richtig.

Vielmehr ist die Brühl-Hennickesche Judenpolitik entscheidend bestimmt durch die Sorge für den Staat, für die säch-

sische Volkswirtschaft. Dafür spricht etwa die eben wiedergegebene Briefstelle, dafür das Bestreben, die Judensachen als rein wirtschaftliche Angelegenheiten zu behandeln und das CC zur universalen Judenbehörde zu machen, dafür vor allem die Begünstigung der Meßjuden und der Hofjuden, die die kapitalkräftige Elite des Judentums darstellen.

Die Toleranz hat im System der Brühlschen Motive zunächst nur eine negative Bedeutung: wirtschaftspolitische Pläne und Maßnahmen werden nicht durch religiöse Exklusivität aufgehalten. Sie ist also kein Selbstzweck, für den man Opfer brächte, aber doch eine selbstverständliche Voraussetzung dieser Politik. Hätten wir es auf eine Analyse der Brühlschen Staatsleitung überhaupt abgesehen, so wäre nun weiter zu fragen, ob ihre Duldsamkeit aus Gleichgültigkeit, Gerechtigkeit oder Brüderlichkeit zu erklären ist. Im Rahmen uneres Themas wird man darauf keine Antwort erwarten.

Daß Brühl die Angriffe gegen den Gottesdienst der Juden abwehrt oder einfach ignoriert, bleibt ihm unter allen Umständen ein Ruhm, auch wenn ihm die hier besonders rege Empfindlichkeit der Juden das nahelegte.

So ist auch die sächsische Judenpolitik der Brühlschen Zeit ein Kapitel aus der Geschichte der Toleranz.

Anmerkungen zu S. 235—S. 368.

Die einzelnen Münzjuden. (S. 235—247)

12 ff. Vgl. I 2.
13 f., 20-25, 36-41, 43-45, 51-96, 44-133 HStA 2270.
46-53, 134-168, 239-274 HStA, DRA, Landtagsakten.
171 f., 175-238, 275-277 HStA 2270, 5576, 31012 II.
280-283, 478-480 HStA 31012 IV.
288-320, HStA 5578, 25192 I, 31012 III.
321-348, 464-471 HStA 25192 I, 31012 IV.
394-427 HStA 2270, 25192 I, III, 31012 IV.
428-462 HStA 25192 I, III.
472-477 HStA 25192 I.
14-20, 28 f., 38-44, 168 f., 172 f., 283 f., Freudenthal Mendelssohn p. 122 f.
172 f. Sein Grab in Dessau, a. a. O.

331 Auf der Leipziger Messe erscheinen zwischen 1703 und 1762 14 Träger des Namens Bondi (Bonde) aus Prag, doch kein Simon Bondi. Freudenthal Meßgäste p. 178.

375 Die Prager Familien Bunzel (Bunzlau) und Duschenes erscheinen zahlreich auf der Leipziger Messe. Freudenthal Meßgäste p. 178-180. Zur Familie Bunzl in Prag vgl. II f. 2.

426 f. Oppenheimer als Dessauer in den Meßlisten 1751-53, 56, 61-64. Freudenthal Meßgäste p. 67.

103-9 Beyrich p. 12.

170 ff. Siehe II a s β, Anmerkungen.

Stellung und Betrieb der Münzjuden im allgemeinen. (S 247—254)

1-272 HStA, Akten zu den einzelnen Münzjuden wie im vorigen Abschnitt.

219-226 HStA, DRA, Landtagsakten.

261 f. Vgl. Klotzsch.

Erster Vorwurf: Partiererei. (S. 254—256)

17-33 HStA, Akten zu den einzelnen Münzjuden wie bisher.

34-59 HStA, 31012 IV.

Zweiter Vorwurf: Verkauf von Silbersachen. (S. 256—258)

13-17 HStA Akten zu Gerd Levi wie bisher.

18-44 HStA 5576.

48-87 HStA 31012 III.

Dritter Vorwurf: Verschleppung der guten Münzen. (S. 258—263)

61 f. HStA Akten zu Levi Gerd wie bisher.

67-70 HStA Akten zu Hertz Oppenheimer wie bisher.

138-193 HStA 25192 III.

25-60,63-66, 73-100 HStA, DRA, Landtagsakten.

Der Komplex Lehmann-Meyer. (S. 264-276)

Die in Abschnitt I 2 gegebene Darstellung des Lehmannschen als eines über ganz Deutschland verzweigten Geschäftes wird hier vorausgesetzt. Andererseits werden die politischen Erörterungen über die Doppelfamilie für Abschn. III B a aufgehoben.

Ich habe nur die allgemeinen Judenakten herangezogen. Die zu I 2 erwähnten umfangreichen Lehmannschen Spezialakten würden gerade in diesem Abschnitt vieles deutlicher machen.

1-13 Dubnow VII p. 326 ff. behandelt kurz die Hoffaktoren, die privilegierten Finanzagenten als Typus im deutschen Staatsleben um 1700. Von Sachsen p. 328 f.

12-71 Lehmann Resident p. 5-14, 41—65. Danach Levy p. 50—63.

259-61, 274 f., 303-6 Hasche p. 70.
312-15 Freudenthal Mendelssohn p. 198.
72-86 HStA Akten zum Mandat.
87-95 HStA 1391, 2270.
107-126 HStA 2270, 5535.
122-194, 361-364, 414-440 HStA 25192 I.
133-142 HStA 5578.
196-199 284 f., 331-336 HStA 25192 II.
204-297 HStA 2270, 5578, 25192 I, 31012 III, IV.
298-302 HStA 31012 IV, f. 122.
307-312, 315-330 HStA 2270, 25192 I, II, 31012 IV.
361-388 HStA 2270, 5578, 25192 I, 31012 IV.
397-413 HStA 5578, 31012 IV.
457-476 HStA 2270, 25192 I.
277-279 Siehe I 2.
280-282 Siehe I 3.
282-284 Siehe III A a 1.
326-328 Siehe II e 1.
374 Zu Abraham Aldschul vgl. II c 1.

Die anderen in Sachsen ansässigen Hoffaktoren. (S. 276—278)

5-54 HStA, verschiedene Akten.

Die Gesamtmenge der Juden in Dresden (S. 278—280)

28-67 HStA, DRA, verschiedene Akten, besonders DRA, C XLII 23, 26, 238 p.

16-21 Daß von solchen Zählungen nicht alle Juden erfaßt wurden, weist Dubnow VII p. 177 f. für Polen, p. 290 für Böhmen-Mähren nach. In Dresden mag es etwas besser gewesen sein.

Der Kampf um Lehmann und Meyer. In der Zeit August des Starken. (S. 280—286)

Vgl. die erste Anmerkung zu „Der Komplex Lehmann-Meyer". Ich mußte hier das Wesentliche aus der von Emil Lehmann erforschten Zeit mit einfügen, da sich die Verhandlungen von 1730 ab ohne die Vorgeschichte nicht verständlich machen lassen.

36-174 Lehmann Resident p. 10-14, 41-65. Danach Levy p. 50-63.
174-177 DRA C XLII 238 p.
187-248 HStA 2270, 5535, 31012 II.

In der Zeit Brühls. (S. 286—294)

Die Judenpolitik der Zeit Brühls ist von Lehmann Resident p. 65-72 und Levy p. 63-72 nur kurz behandelt. Das Wertvollste über

diese Zeit hat Sidori p. 55-70 gesagt, nicht so sehr durch Ermittlung einzelner Tatsachen als durch Schilderung des Gesamtcharakters jener Periode. Er konnte dabei (1840) noch aus mündlicher Überlieferung schöpfen.

Zum Zusammenbruch des Hauses Lehmann vgl. die Anmerkung zu I 2 auf S. 68.

17-29, 103-143 HStA 2270.

36-85 HStA 2270, 5535, 31012 II.

146-164 HStA 31012 II, DRA C XLII 14.

165-174, 244-253 HStA 31012 II.

175-212 HStA 5535 und Landtagsakten.

213-232 HStA 2270, 5576.

233-243, 254-264 HStA 5576.

292-298 HStA 5578.

265-273 HStA, DRA, Landtagsakten.

274-281 HStA 6383. In den eigentlichen Judenakten steht von diesem wichtigen Vorgang überhaupt nichts.

282 Nach Levy p. 62 verlassen die Juden das Posthaus schon 1733. Das ist falsch.

146 Siehe II a 5 ß.

Das Judenmandat von 1746. (S. 294—347)

Die §§ des Mandates sind nach Entstehung und Bedeutung an verschiedenen Stellen meiner Arbeit behandelt und zwar

§ 1 (Wohnrecht allgemein) in Abschn. III B b 6.

§ 2 und 3 (Durchreise durchs Land) in Abschn. II f 2.

§ 4 (Wohnrecht in Dresden) in Abschn. III B b 6.

§ 5 und 6 (Durchreise durch Dresden) in Abschn. II f 2.

§ 7 (Betteljuden) in Abschn. II d 3.

§ 8 (Messe) in Abschn. II a 3 ß.

§ 9 (Jahrmärkte) in Abschn. II b 2.

§ 10 (Messe) in Abschn. II a 3 ß.

Über die wieder fallen gelassenen Bestimmungen für die Juden ausländischer Protektion siehe II e 2.

Der Landtag von 1734. (S. 294—299)

26-39, 50-59 HStA 31012 II.

40-49 HStA 5535. Die Daten Z. 34 und Z. 40 stimmen nicht zusammen.

67-104 HStA, DRA, Landtagsakten. Vgl. Sidori p. 75-77.

119-163 HStA, DRA, Landtagsakten und HStA 5535.

146-150 Was es mit diesem Mandat vom 21. VI. 1734 auf sich hat, habe ich nicht aufklären können. Ein Gesetz, das sich ex officio mit den Juden beschäftigt, kann es nicht sein. Der Rat klagt ja am 30. VII., es sei noch keine Resolution ergangen. Vermutlich ist eine Verordnung zum Fall Ludovici gemeint. Amt und

Rat reden 30. VII. 1734 davon, „daß sich gar kürtzlich bey der bekannten Ludovicischen Untersuchung nach Maßgebung des hiervon publicirten Mandats verschiedene von denen Juden begangene Begünstigungen hervor gethan".

Die erste Aktion des Cabinets. (S. 299—305)

2-21 HStA 5535.
41—61, 104-107 HStA 2270.
80-103, 108-179 HStA 5576.
183-191 HStA 2270, 5576.

Die vier Fragen des Cabinets. (S. 305—313)

2-54, 150 f., 158-221 HStA 2270, 5576.
231-302 HStA, DRA, Landtagsakten.

Die Verfertigung des Mandates. (S. 313—318)

Fundorte der Mandatsentwürfe:
Entw. A HStA 31012 II f. 185-193.
Entw. Ba HStA 31012 II f. 201-213.
Entw. Bb HStA 5576 f. 131-146.
Entw. Ca HStA 5576 f. 131-146.
Entw. Cb HStA 5576 f. 161-172.
Entw. Cc HStA 31012 II f. 227-238.
Entw. Da HStA 5576 f. 158.
Entw. Db HStA 5576 f. 161-172.
Entw. Dc HStA 5576 f. 179-195.
Entw. Dd HStA 5576 f. 160.
Entw. De HStA 2270 f. 337.
Gedruckt ist das Mandat CA Ft II 1165-1172.
3-29, 70-74, 169-179 HStA 2270, 5576.
30-43, 135-138, 158-161 HStA 5576, 31012 II.
86-126, 133-138 HStA 5576.

Die Publikation des Mandates. (S. 318—332)

5-52 HStA 2270, 5576.
62-67, 216-247, 547-568 HStA 2270, 5578, 31012 III.
72-197, 329-370, 491-498 HStA 2270, 5578.
398-404 HStA 31012 III.
405-452, 468-488 HStA 5578.
254-325, 504-546 HStA, DRA, Landtagsakten.
384 f. Umgekehrt wünscht die LR die Publizierung, siehe oben in diesem Abschnitt.

405-452 Wieweit diese strengen Vorschriften in Breslau durchgeführt wurden, ist eine andre Frage. Sombart bezeichnet die Nichtbefolgung solcher Gesetze fast als die Regel im 18. Jrh und redet dabei gerade von Breslau.
62-67 Siehe III A b 1.
395-397 Siehe II a 5.
424 f. Siehe II a 6 ß.

Die Bestimmungen des Mandates für die in Sachsen wohnenden Juden. (S. 332—343)

18-64, 273-307 HStA 2270, 5576.
65-106 HStA 2270, 5578.
165-175 HStA 31012 II.
176-210, 340-380 HStA 5576, 31012 II.
211-224 HStA 5576.
381-401 HStA 25192 I häufig.

Die Bedeutung des Mandates von 1746. (S. 343—345)

Nur Sidori unternahm eine Würdigung des Mandates p. 81-83. Er erkannte richtig, daß es die Ansiedlung mehr fördern als hemmen mußte. Der nach Abschluß meiner Arbeit erschienene 7. Band von Dubnow gedenkt p. 329 des Mandates ganz kurz, aber richtig.
16 Siehe III B b 3.

Nach dem Mandat. (S. 345—347)

4-14 HStA 5576.
15-30 HStA 25192 I.
31-61 HStA, DRA, Landtagsakten.
66-71 CA Ft II 477 f., 524, 586.

Der Dresdner Judenfriedhof. (S. 347—372)
Die Quellen für das ganze Kapitel sind S. 347 f. genannt.

Die Einrichtung des Friedhofs 1750/51. (S. 348—357)

59-94, 105-243 HStA 4647.
325 HStA 25192 II.
39-48 CA I 399.
11 Hahnewald p. 164.
16-34 Hahnewald p. 152.
59-94 Hahnewald p. 166. Den dort bereits abgedruckten Text der Bittschrift konnte ich doch nicht weglassen.
99-104 Hahnewald p. 167.
202, 235-240, 253-255 Hahnewald p. 168.

16-34 Lehmann Resident p. 45-49.
36-39 Lehmann Resident p. 52.
145-157 Lehmann Akten p. 1. Dort gedruckt. Ebenso schon bei Hasche V p. 718.
203 f. Lehmann Akten p. 7.
205 f. Lehmann Akten p. 8 f.
207-223 Lehmann Akten p. 2. Die Verordnung an den Rat dort teilweise gedruckt.
224-234 Lehmann Akten p. 2 f., ausführlich.
235-240, 304-306, 312-315, 320 f. Lehmann Akten p. 3.
266-278 Lehmann Akten p. 8-10, 14.
294 f. Lehmann Akten p. 4.
296 Lehmann Akten p. 8.
299-302 Lehmann Akten p. 8-10.
308-311 Lehmann Akten p. 9.
317-319 Lehmann Akten p. 5.
322 f., 330-332 Lehmann Akten p. 6.
326-329 Lehmann Akten p. 3, 20.
332-336 Lehmann Akten p. 3, 4, 7, 9.
339-346 Lehmann Akten p. 3, 4.
346-352, 354 Lehmann Akten p. 5-7.
352 f. Lehmann Akten p. 20.
11-15 Freudenthal Mendelssohn p. 122 f., 130. Levy p. 70.
244-250 Hasche p. 207 f.
250-252 Sidori p. 87.

Die Beteiligung der Behörden in der Friedhofsangelegenheit.
(S. 357—364)

9-150 HStA 4647.
91-94 HStA 2270 f. 451-454.
164-188 Hark.
205-213 Hark p. 285 f.
263-271 Hark p. 270.
214-218 Kirchhoff, Die Anfänge kirchlicher Toleranz in Sachsen.
252 f. Lehmann Akten p. 7.
276-280 Hasche p. 208. Danach Sidori p. 88.
190 ff. Hasche, Klemm, Saxonia, Sidori, Lindau, Lehmann Resident, Blanckmeister. Nur Levy vermutet in der Beschuldigung ein von judenfeindlicher Seite ausgestreutes Gerücht. Die genauen Stellenangaben oben S. 347.
202 ff. Einen ähnlichen Verdacht hat 1811 die Frankfurter Bevölkerung gegen Dalberg anläßlich der Judenemanzipation. Egon Cäsar Conte Corti, Der Aufstieg des Hauses Rothschild, 1927 p. 113-115.

Weiteres aus der Geschichte des Dresdner Friedhofs. (S. 364—367)

28-86 HStA 4647.

3 f. Lehmann Akten p. 3.

5-20 Lehmann Resident p. 70 f.

85 f. Bedingungen und Gebühren für die Leichensteine bei Hahnewald p. 169.

87-92 Hahnewald p. 172-175 gibt ein Stimmungsbild von seinem heutigen Zustand.

Nachwort. Die Juden in Sachsen während des 7jährigen Krieges. (S. 367 f.)

Meine Akten geben auch einiges Material für die jüdischen Armeelieferanten während der 2 ersten schlesischen Kriege. Verschiedene dieser Juden siedeln sich unter dem Schutz von Generälen dauernd in Sachsen an.

Die Armeejuden des 7 jährigen Krieges behandelt mehrfach Brabant, Das Heil. Röm. Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich d. Gr. I 1904, II 1911.

Die Judenpolitik der Brühlschen Zeit (Ergebnis). (S. 368—372)

Sidori p. 70-91.

Der Brief der Gräfin bei O. E. Schmidt, Brühl-Heinecken-Briefe p. 99.

LEBENSLAUF.

Ich, Gustav Friedrich Költzsch, wurde am 6. Oktober 1890 in Freiberg (Sachsen) als Sohn des damaligen Domdiakonus Dr. phil. Franz Heinrich Költzsch und seiner Frau Martha geb. Meyer geboren. Mein Vater ist am 1. Juni 1927 als Superintendent der Ephorie Dresden I gestorben. Mit meinen Eltern kam ich 1891 nach Dresden, 1902 nach Chemnitz und 1910 wieder nach Dresden. Ich besuchte 1897 bis 1901 die II. Bürgerschule, 1901 bis 1902 die Kreuzschule in Dresden und 1902 bis 1909 das damals Königliche Gymnasium in Chemnitz. Dort bestand ich Ostern 1909 die Reifeprüfung.

Von Ostern 1909 bis Michaelis 1913 studierte ich Theologie und zwar Michaelis 1910 bis Michaelis 1911 in Berlin, die übrigen Semester in Leipzig. Ich hörte Vorlesungen und beteiligte mich an Übungen in Leipzig der Herren Althaus, Brahn, Brieger, Dieterich, Doren, Guthe, Hauck, Heinrici, Hermelink, Ihmels, Jeremias, Kirn, Kittel, Köster, Mogk, Rendtorff, Rietschel, Schneider, Seydel, Thieme, Volkelt, Hans Windisch; in Berlin der Herren Deißmann, Dibelius, Erdmann, Harnack, Kaftan, Runze, Scholz, v. Soden.

Im Juli 1913 bestand ich die erste und im Oktober 1918 die zweite theologische Prüfung in Leipzig bzw. Dresden. Im Dezember 1923 bestand ich in Leipzig die Prüfung für das höhere Schulamt in den Fächern Geschichte, Hebräisch, Philosophische Propädeutik und Religion.

Im Winter 1913/4 stand ich im unterrichtlichen Zusammenhang an der Schule des Ehrlichschen Gestifts in Dresden, Ostern 1914 bis Ostern 1915 versah ich die Stelle eines beurlaubten Lehrers am Realgymnasium in der Lößnitz. Von April 1915 bis November 1918 nahm ich am Krieg teil und zwar fast die ganze Zeit als Angehöriger des Schützenregimentes 108, seit 1917 als Leutnant d. R.

März 1919 bis August 1921 war ich Pfarrer in Gesau bei Glauchau, September 1921 bis September 1923 Pfarrer und Lehrer am Ehrlichschen Gestift in Dresden. Seit Oktober 1923 bin ich als Lehrer und Erzieher an der Landesschule Dresden (seit 1926 in Klotzsche). 1924 habe ich geheiratet.

Klotzsche, 30. 7. 1927.

Fritz Költzsch.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 042190006